

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1881)

Rubrik: Einberufung des Grossen Rethes : November

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rethes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rethes.

Sumiswald, den 9. November 1881.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrath beschlossen, den Grossen Rath auf Montag den 21. dies einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, am bezeichneten Tage des Vormittags um 10 Uhr im gewohnten Lokale auf dem Rathhouse in Bern sich einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

A. Gesetze und Dekrete.

a. Gesetze zur ersten Berathung.

1. Flurgesetz.
2. betreffend Einverleibung der Thierarzneischule in die Hochschule.
3. betreffend verschiedene Abänderungen des Verfahrens in Civilrechtsstreitigkeiten.
4. betreffend verschiedene Abänderungen des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen.
5. betreffend Abänderung des Gesetzes über die Armenpolizei.
6. betreffend Revision der Steuergesetze.

b. Dekrete:

1. Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

2. Tarif betreffend die dem Staat zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien.
3. betreffend Organisation des Sekretariats und Archivariats des Regierungsstatthalteramts Bern.
4. betreffend Einführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881 über die persönliche Handlungsfähigkeit.
5. betreffend Organisation des Forstwesens.
6. betreffend die Organisation und die Verwaltung der Viehentschädigungskasse.
7. betreffend die Hausthierpolizei.
8. betreffend die Liquidation des Juragewässerkorrekitions-Unternehmens.

B. Vorträge.

a. des Regierungspräsidenten:

1. betreffend die stattgehabten Ersatzwahlen in den Grossen Rath.
2. betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 30. Oktober.
3. Staatsverwaltungsbericht.
4. betreffend das Entlassungsgesuch des Hrn. Gerichtspräsidenten Zahnd in Belp.

b. der Direktion des Innern:

1. betreffend Genehmigung eines Liegenschaftsankaufs der schweizerischen Volksbank in Saignelégier.

c. der Direktion des Armenwesens.

1. Beitrag an Elm.

d. der Justiz- und Polizeidirektion:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Bericht und Antrag betreffend die Petitionen um Wiedereinführung der Todesstrafe.

(21. Nov. 1881.)

4. Gesuch um Ertheilung des Korporationsrechts an die Bezirkskrankenanstalt des Amtsbezirks Signau.
5. Gesuch der Frau Pauli-Steiner in Bern um Enthebung von Bezahlung der Handänderungsgebühr.

e. der Finanzdirektion:

1. Voranschlag für das Jahr 1882.
2. Staatsrechnung für das Jahr 1880.
3. Kreditübertragungen und Nachkredite.
4. betreffend das Gesuch der Gemeinde Burgdorf, die Kantonalbankfilialen steuerpflichtig zu erklären.
5. betreffend eine Beschwerde der Spar- und Leihkasse von Thun über Einkommensteuerentscheide.

f. der Domänendirektion:

1. betreffend Käufe und Verkäufe.

g. der Forstdirektion:

1. betreffend Käufe und Verkäufe.

h. der Erziehungsdirektion:

1. betreffend eine Beschwerde der Gemeinde Bern gegen eine Verfügung des Regierungsraths in Sachen der Besoldungen der Primarlehrerinnen.
2. betreffend Vorstellungen aus dem Jura um Abänderung des Primarschulgesetzes.

i. der Militärdirektion:

1. über das Entlassungsgesuch des Hrn. Kantonskriegskommissärs Peter.

k. der Baudirektion:

1. Strassen- und Brückenbauten.
2. Hochbauten.

l. der Direktion des Vermessungswesens:

1. betreffend einen Rekurs der Gemeinde Vechigen und eine Beschwerde der Gemeinde Worb in Sachen der dortigen Grenzbereinigung.

C. Wahlen:

1. zweier Ständeräthe.
2. des kantonalen Kriegsgerichts.
3. eines kantonalen Kriegskommissärs.
4. eines kantonalen Waffenkommandanten der Kavallerie.
5. eines kantonalen Waffenkommandanten der Artillerie.
6. eines Regierungsstatthalters von Seftigen.
7. eines Gerichtspräsidenten von Seftigen.
8. eines Obergerichtschreibers.
9. eines Steuerverwalters.
10. eines Mitgliedes der Staatwirthschaftskommission.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt: die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen.

Die Wahlen finden Mittwoch den 23. November statt.

Die Kommissionspräsidenten werden eingeladen, dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Vorberathung zugewiesenen Geschäfte rechtzeitig vorberathen vorliegen.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident
C. Karrer.*

Erste Sitzung.

Montag den 21. November 1881.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten *Karrer*.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 167 Mitglieder anwesend; abwesend sind 85, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aellig, Ambühl in der Lenk, Brunner, Charpié, Gruber, Gygax in Ochlenberg, Häberli, Hofer in Oberdiesbach, Joost, Kohler in Pruntrut, Matti, Michel in Aarmühle, Riat, Rosselet, Schmid in Burgdorf, Schori, Steck, Steiner, v. Werdt, Willi, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Aufranc, Bangerter in Lyss, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Blösch, Botteron, Brandt in St. Immer, Carraz, Choquard, Cléménçon, Débœuf, Dennler, Fattet, Feune, Flück, Folletête, Frutiger, Gfeller in Schangnau, Glaus, Girardin, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, Gurtner, Hartmann, Herren, Hiltbrunner, Hornstein, Jobin, Kaiser in Grelchingen, Keller, Kilchenmann, Kleining, Klopfcstein, Kohli, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Biel, Lenz, Linder, Mägli, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Rolli, Roth, Ruchti, Schmid in Mühlberg, Schwab in St. Immer, Seiler, Steullet, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Thormann Friedrich in Bern, Trachsel in Mühlenthurnen, Tschanen in Dettligen, Walther in Landerswyl, Walther in Krauchthal, Wiedmer, Witz, Zaugg, Zumwald.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und geht sofort über zur

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen für den Grossen Rath.

Laut diesem Vortrage sind zu Mitgliedern des Grossen Rethes gewählt worden:

1. Im Wahlkreise *Gsteig*, am Platze des verstorbenen Herrn Mühlemann:

Herr Friedrich *Knechtenhofer*, Hotelbesitzer in Interlaken;

2. Im Wahlkreise *Frutigen*, am Platze des ausgetretenen Herrn Hofstetter:

Herr Arnold Gottlieb *Bühler*, Notar in Aeschi;

3. Im Wahlkreise *Thun*, am Platze des ausgetretenen Herrn Feller:

Herr Joseph *Merz*, Architekt in Thun;

4. Im Wahlkreise *Oberburg*, am Platze des ausgetretenen Herrn Eymann:

Herr Friedrich *Eggimann*, Thierarzt in Schaffhausen;

5. Im Wahlkreise *Rohrbach*, am Platze des verstorbenen Herrn Möschler:

Herr Christian *Zürcher*, Landwirth im Richisberg;

6. Im Wahlkreise *Langenthal*, am Platze des ausgetretenen Herrn Ledermann:

Herr Johann *Ingold*, Handelsmann in Madiswyl.

Da gegen diese Wahlverhandlungen keine Einsprachen vorliegen, und dieselben auch sonst keine Unförmlichkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes als gültig erklärt.

Die sämmtlichen neugewählten Mitglieder, sowie der schon früher gewählte Herr *Gasser* leisten den verfassungsmässigen Eid.

Vortrag über das Ergebniss der Volksabstimmung vom 30. Oktober 1881.

Laut diesem Vortrage sind vom Volke angenommen worden:

1. Das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt, mit 28,541 gegen 20,213 Stimmen;

2. Das Gesetz über die Ausserkraftsetzung des Konkordats vom 27. Juni 1853 betreffend Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel, mit 36,142 gegen 7843 Stimmen.

Die Resultate der Abstimmung nach den Amtsbezirken sind folgende:

Amtsbezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Brandversicherung.		Rücktritt vom Konkordat.	
		Annehmende.	Verwerfende.	Annehmende.	Verwerfende.
Aarberg	3,521	1,212	177	1,220	125
Aarwangen	5,019	1,162	663	1,141	461
Bern	13,216	4,585	736	4,181	599
Biel	2,568	679	85	573	78
Büren	1,754	464	141	425	107
Burgdorf	5,538	1,438	595	1,313	345
Courtelary	5,110	2,222	1,278	3,099	273
Delsberg	3,322	215	2,123	1,918	349
Erlach	1,265	332	65	363	16
Fraubrunnen	2,674	739	135	628	139
Freibergen	2,346	206	1,390	1,371	212
Frutigen	2,144	680	555	967	163
Interlaken	5,187	2,067	898	2,532	274
Konolfingen	5,320	928	1,046	1,037	564
Laufen	1,632	438	560	593	258
Laupen	1,958	671	84	596	62
Münster	2,829	739	1,240	1,428	291
Neuenstadt	917	444	77	444	54
Nidau	2,237	493	227	515	156
Oberhasle	1,496	294	119	306	62
Pruntrut	5,876	1,025	3,222	3,868	386
Saanen	1,216	299	126	370	43
Schwarzenburg	2,134	417	212	468	130
Seftigen	3,562	1,178	355	1,060	270
Signau	4,857	723	1,054	928	519
Obersimmenthal	1,641	709	121	680	85
Niedersimmenthal	2,331	605	271	649	151
Thun	5,823	2,040	489	1,627	427
Trachselwald	4,777	645	1,658	913	936
Wangen	3,679	867	509	901	307
Militär	45	25	2	28	1
Zusammen	105,994	28,541	20,213	36,142	7,843

Von diesem Ergebnisse wird im Protokolle Notiz genommen.

Bereinigung des Traktandenzirkulars.

Es werden gewiesen:

1. Das Gesetz betreffend Einverleibung der Thierarzneischule in die Hochschule, an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
2. Die Gesetze betreffend Abänderung des Zivilprozesses und des Schuldbetreibungsverfahrens, an eine Kommission von 7 Mitgliedern, und zwar auf den Antrag von Regierungsrath *Scheurer* mit der Weisung, die Vorberathung derselben so zu beschleunigen, dass sie noch in der gegenwärtigen Session zur ersten Berathung gelangen können;
3. Das Gesetz betreffend Revision der Steuergesetze, an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
4. und 5. Die Tarife betreffend die fixen Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien und die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren, an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
6. Das Dekret betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit, an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
7. Das Dekret betreffend Organisation des Forstwesens, an eine Kommission von 7 Mitgliedern;
8. und 9. Die Dekrete über Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und über die Hausthierpolizei, an eine Kommission von 7 Mitgliedern;
10. Das Dekret betreffend die Liquidation des Juragewässerkorrektionsunternehmens, an die Staatswirthschaftskommission;
11. Das Gesuch der Frau Pauli-Steiner in Bern um Enthebung von Bezahlung der Handänderungsgebühr, an die Bitschriftenkommission;
12. Das Budget und die Staatsrechnung, an die Staatswirthschaftskommission;
13. Das Gesuch der Gemeinde Burgdorf, die Kantonalfilialen steuerpflichtig zu erklären, an die Bitschriftenkommission;
14. Die Beschwerde der Spar- und Lejhkasse von Thun über Einkommenssteuerentscheide, ebenfalls;
15. Die Beschwerde der Gemeinde Bern gegen eine Verfügung des Regierungsrathes in Sachen der Besoldungen der Primarlehrerinnen, ebenfalls;
16. Die Vorstellungen aus dem Jura für Abänderung des Primarschulgesetzes, ebenfalls;
17. Die Vorträge über Strassen-, Brücken- und Hochbauten, an die Staatswirthschaftskommission;
18. Die Beschwerden der Gemeinden Vechigen und Worb in Sachen der dortigen Grenzbereinigung, an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
19. Eine Beschwerde von angeblich zirka 1500 Wirtschaftsbesitzern über zu hohe Taxation, an die Bitschriftenkommission;
20. Eine Vorstellung aus dem Oberlande betreffend Fortsetzung der Thunerseestrasse, an die Staatswirthschaftskommission.

Sämmtliche neubestellte Kommissionen sind durch das Büreau zu wählen.

Reisinger spricht den Wunsch aus, dass die Vorstellung der Gemeinde Wasen betreffend die Grenz-

bereinigung mit Sumiswald noch in dieser Session behandelt werden möchte.

Das Präsidium kündigt an, dass Herr Grossrath *Scherz* folgende

Interpellation

stelle:

Der Regierungsrath wird ersucht, dem Grossen Rathe Bericht geben zu wollen, ob und welche Massnahmen er in Bezug auf die von den Behörden des Amtsbezirks Frutigen eingereichte Vorstellung vom 16. Oktober 1881, die Zündhölzchenindustrie betreffend, zu ergreifen gedenke.

Regierungspräsident *Rohr* erklärt, dass die Regierung bereit sei, nächsten Mittwoch auf diese Interpellation zu antworten.

Vortrag betreffend Genehmigung eines Liegenschaftsankaufs der schweizerischen Volksbank in Saignelégier.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die schweizerische Volksbank in Bern steht unter dem Gesetze über gemeinnützige Gesellschaften vom 31. März 1847. Es hat sich zwar schon hie und da gefragt, ob dieses Gesetz eigentlich ganz auf sie passe, indem sie immerhin ein Institut ist, das auf Erwerb ausgeht. Allein da wir in unserer Gesetzgebung nur zwei Kategorien von derartigen Instituten kennen, nämlich Aktiengesellschaften und gemeinnützige Gesellschaften, und die schweizerische Volksbank eben keine Aktiengesellschaft ist, so hat der Regierungsrath keinen Anstand genommen, sie unter die gemeinnützigen einzureihen, in der Voraußicht, dass vom 1. Januar 1883 an das neue eidgenössische Obligationenrecht, welches auch genossenschaftliche Institute vorsieht, für sie massgebend sein wird.

Nun schreibt § 3 des erwähnten Gesetzes vor: «Für bleibende Erwerbung von Grundeigenthum ist die Genehmigung des Grossen Rethes erforderlich.» Die Volksbank hat sich, hauptsächlich zur Unterbringung ihrer Filiale in Saignelégier, bewogen gefühlt, ein Gebäude, das dem Regierungsstatthalter *Bouchat* gehört, um Fr. 26,000 anzukaufen, und es ist kein Grund vorhanden, diesen Kauf nicht zu genehmigen. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen also, diese Genehmigung auszusprechen.

Angenommen.

Naturalisationen.

Es werden auf den Antrag des *Regierungsrathes* mit der gesetzlichen Zweidrittelsmehrheit (von 103 abgegebenen Stimmen) in das bernische Landrecht aufgenommen:

1. Maria Luise *Bach*, geb. Gelpke, Karl Heinrichs Wittwe, von Windikon, Kreis Hanau, Preussen, geb. 1836, Musiklehrerin in Bern, und ihr minderjähriger Sohn Philipp Ernst Friedrich, mit zugesichertem Ortsburgerrechte der Gemeinde Stettlen.

Abstimmung.

Für Willfahr	95 Stimmen.
» Abschlag	1 Stimme.

2. Konrad *Fritz*, von Grumbach im Vorarlberg (Oesterreich), geb. 1853, Gypser und Maler in Burgdorf, verheiratet mit Maria geb. Gygax, Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Burgdorf.

Abstimmung.

Für Willfahr	83 Stimmen.
» Abschlag	2 »

3. Léon *Grumbach*, geb. 1832 zu Mühlhausen, in Folge Option Franzose, Uhrenfabrikant in Biel, verheiratet mit Magdalena geb. Nordmann, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Orpund.

Abstimmung.

Für Willfahr	76 Stimmen.
» Abschlag	11 »

4. Frau Généreuse *Fell*, geb. Jubin, Johannes sel. Wittwe, von Pfeddersheim, Grossherzogthum Hessen-Darmstadt, wohnhaft zu Grandfontaine, katholischer Konfession, welche schon vor ihrer Verheiratung Bernerin war, sowie ihre vier minderjährigen Söhne, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Pleujouse.

Abstimmung.

Für Willfahr	81 Stimmen.
» Abschlag	3 »

5. Jules Joseph Emil *Jacottet*, von Rennevillers in Frankreich, geb. 1860, Fabrikangestellter zu Buix, Katholik, ledig, dem die Burgergemeinde Pleujouse ihr Ortsburgerrecht zugesichert hat.

Abstimmung.

Für Willfahr	75 Stimmen.
» Abschlag	6 »

6. Johann *Rauber*, von Windisch, Kt. Aargau, Schneidermeister in Bern, geb. 1831, verheiratet mit Anna, geb. Wenger, und Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Gemeinde Zollikofen.

Abstimmung.

Für Willfahr	77 Stimmen.
» Abschlag	7 »

7. Joseph *Bender*, von Kuppenheim, Grossherzogthum Baden, geb. 1849, ledig, Sattlermeister in Thun, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Lütschenthal.

Abstimmung.

Für Willfahr	81 Stimmen.
» Abschlag	3 »

8. Jules Albert Léon *Chevroulet*, geb. 1860, von Mouillevilliers (Doubs) in Frankreich, Landwirth auf dem St. Immerberge, ledig, Katholik, dem das Ortsburgerrecht von Laferrière zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr	82 Stimmen.
» Abschlag	3 »

9. Joseph Isidor *Meyer*, von Wohlen, Kanton Aargau, geb. 1835, Eisenbahnangestellter in Bern, verheiratet mit Marianne, geb. Burkhard, von Schwarzhäusern, aber noch kinderlos, welchem das Ortsburgerrecht der Gemeinde Bremgarten zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr	83 Stimmen.
» Abschlag	3 »

Mit den Naturalisationsgesuchen der vorstehend genannten Personen gelangte auch zur Abstimmung dasjenige des

Moses *Woog*, geb. 1812 zu Buschweiler im Elsass, und durch Option Franzose geblieben, verheiratet mit Sophie, geb. Picard, und Vater zweier minderjähriger Kinder, welcher Familie das Ortsburgerrecht der Gemeinde Zollikofen zugesichert, und der vom Regierungsrathe zur Naturalisation empfohlen wird.

Präsident. Die bis dahin angenommene Zweidrittelsmajorität bei Naturalisationen beruht auf keinem Gesetze, sondern auf der Fremdenordnung von 1816, worin der Kleine Rath die Ermächtigung erhält, mit Zweidrittelsmehrheit Naturalisationen zu ertheilen. Mit der Verfassung von 1846 ist diese Naturalisationsertheilung an den Grossen Rath übergegangen; aber nirgends steht, ob dies mit Zweidrittelsmehrheit geschehe, oder ob etwas Anderes gelte. In unserem Reglemente heisst es nur, bei Wahlen mache die absolute Mehrheit Regel, und diese hänge von der Zahl der eingelangten Stimmzettel ab. Ich bin daher wirklich als Präsident des Grossen Rethes in Verlegenheit, ob ich Hrn. Woog, der bei 103 eingelangten Stimmzetteln 64 gegen 20 Stimmen erhalten hat, als naturalisiert erklären soll, oder nicht. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, es solle diese Frage dem Regierungsrathe zur Berichterstattung zugeschickt werden.

v. *Wattenwyl*, Direktor der Justiz und Polizei, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe diese Frage auch schon geprüft und ich gebe zu, dass darüber einige Zweifel obwalten können, ob die Bestimmung betreffend die Zweidrittelsmehrheit noch in

Kraft bestehet. Es heisst nämlich in § 74 der Fremdenordnung von 1816: «Kein Kantonsfremder soll ein Burgerrecht in dem Kanton Bern erwerben können, er habe denn eine ausdrückliche Bewilligung dazu von unserm Kleinen Rath erhalten, welche nur mit zwei Dritttheil Stimmen ertheilt werden kann.» In § 79 wird sodann gesagt: «Wenn unser Kleiner Rath auf diesen eingezogenen Bericht hin alle Umstände für die Naturalisation günstig findet, so wird er über den Access vor Uns entscheiden, und, insofern derselbe mit zwei Dritttheil Stimmen ertheilt worden, Uns das Naturalisationsbegehrsammt allen dahерigen Schriften zur Willfahrt oder Abweisung vorlegen.» Es fragt sich nun, was dieses «Uns» bedeuten soll. Bei den unter der alten Einrichtung der Dinge entstandenen Erlassen wird gewöhnlich darauf geschaut, von wem dieselben ausgegangen sind. Bei der Fremdenordnung heisst es ausdrücklich: «Wir Schultheiss, Klein und Grosse Räthe.» Bei solchen Erlassen hat man angenommen, sie seien als Gesetze zu betrachten und können nur durch ein Gesetz, das jetzt der Volksabstimmung unterbreitet werden muss, abgeändert und aufgehoben werden. Ging dagegen ein Erlass vom Kleinen Rath oder von Schultheiss und Rath aus, dann betrachtete man dies als eine Verordnung oder ein Dekret. Das ist der Grund, warum man bis heute an der Zweidrittelsmehrheit festgehalten und warum der Regierungsrath bis jetzt nichts an der Fremdenordnung geändert hat. Erst in den letzten Tagen hat er eine kleine Verfügung getroffen, indem er vorgeschrieben, es sollen die Hinterlagen der Kantonsfremden künftighin nicht mehr bei der Hypothekarkasse, sondern bei der Staatskasse angelegt werden. Wir haben im Eingang des betreffenden Beschlusses nicht gesagt: «in Abänderung», sondern: «in Ausführung der Fremdenordnung», weil wir uns sagten, wir haben nicht das Recht, dieselbe abzuändern. Von diesem Standpunkt ausgehend, bin ich überzeugt, dass der Grosse Rath noch jetzt bei Naturalisationen an die Zweidrittelsmehrheit gebunden ist, und ich glaube, der Regierungsrath werde sich bei Rückweisung der Frage in diesem Sinne aussprechen, da er erst vor wenigen Tagen bei Anlass des angeführten Beschlusses zu diesem Resultat gelangt ist.

Präsident. Ich mache noch auf einen Punkt aufmerksam. Wenn Sie annehmen, die Zweidrittelsmehrheit sei gesetzlich vorgeschrieben, so entsteht die weitere Frage, ob im vorliegenden Falle diese Mehrheit nach der Zahl der eingelangten Stimmzettel oder nach der abgegebenen Stimmenzahl zu berechnen sei. Ich glaube, es sei am zweckmäßigsten, die ganze Angelegenheit an die Regierung zur Berichterstattung zu weisen.

Der Grosse Rath erklärt sich hiemit einverstanden.

Entlassungsgesuch
des Herrn Kriegskommissär Peter.

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* wird dem zum Chef der eidgenössischen Finanzkontrolle ernannten Herrn Oberstleutnant Bendicht Peter die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Kriegskommissärs in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Strafnachlassgesuche.

v. *Wattenwyl*, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des *Regierungsrathes*. Es liegen eine solche Menge Strafnachlassgesuche vor, dass ich auf die mündliche Berichterstattung verzichten und nur die schriftlichen Vorträge verlesen lassen werde, sofern nicht noch weitere Auskunft über diesen oder jenen Fall gewünscht wird. Da der Grosse Rath schon lange keine Sitzung mehr abgehalten hat, ist ein Theil der Strafnachlassgesuche insofern theilweise werthlos geworden, als die betreffenden Petenten einen grossen Theil ihrer Strafzeit nun bereits abgesessen haben, so dass es sich auf den heutigen Tag nur noch um Nachlass des Restes der Strafzeit handeln kann.

Gemäss den Anträgen des *Regierungsrathes* werden nun folgende Strafen erlassen:

1. Der Magdalena *Senften*, von Adelboden, am 24. September 1880 vom Richteramt Wangen wegen Landstreicherei und Nichterfüllung der Alimentationspflicht zu 1 Jahr Zwangsarbeitshaus verurtheilt, der Rest ihrer Strafe;

2. Dem Ludwig *Weyeneth*, von Madretsch, Seiler in Biel, am 4. April 1881 vom Richteramt Aarwangen wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht gegenüber einem unehelichen Kinde zu 20 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, diese Strafe, mit Rücksicht auf die seither erfolgte Befriedigung der Klägerin;

3. Dem Christian *Gerber*, von Langnau, zu Ilfingen, wegen unbefugten Verkaufs geistiger Getränke zu Fr. 50 Busse und Nachzahlung der Patentgebühr verurtheilt, diese Patentgebühr;

4. Den Erben des Christian *Frey*, Pächters in der Gemeinde Court, die Patentgebühr, zu deren Nachzahlung der Genannte aus dem nämlichen Grunde verurtheilt worden ist;

5. Dem Rudolf *Rüegger*, Pächter bei Crémire, aus dem nämlichen Grunde zu Fr. 50 Busse und Nachzahlung der Patentgebühr verurtheilt, diese Patentgebühr;

6. Dem Daniel *Ryser*, Bannwart auf dem Nidau-Tüscherzberge, aus dem gleichen Grunde zu Fr. 50 Busse und Nachzahlung der Patentgebühr verurtheilt, diese Patentgebühr;

7. Dem Christian *Kummer*, Landarbeiter von und zu Krattigen, am 27. April 1881 vom Amtsgerichte von Interlaken wegen Diebstahl und Widerhandlung gegen das Hausirgesetz zu 45 Tagen Einzelhaft verurtheilt, diese Strafe, im Sinne der Umwandlung derselben in eine Busse von Fr. 40;

8. Dem Samuel *Egger*, von Grindelwald, am 28. Januar 1879 von den Assisen des I. Bezirks wegen Misshandlung, die den Tod zur Folge hatte, zu 3½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, der Rest dieser Strafe, im Sinne der Entlassung auf Wohlverhalten;

9. Den Italienern Johann *Bassi* und Johann *Cerutti*, am 27. Januar 1878 von den Assisen des II. Bezirks wegen Diebstahl mit Einbruch jeder zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt, das letzte Fünftel ihrer Strafen;

10. Dem Eduard Anton *Wolfer*, aus Frankreich, am 16. Juni 1880 von den Assisen des II. Bezirks wegen Diebstahl mit Einbruch zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt, der Rest dieser Strafe;

11. Dem Johann *Hausammann*, Steinbrecher in Ins, am 18. Juni 1881 von der Polizeikammer wegen Diebstahl zu 3 Monaten Korrektionshaus verurtheilt, die genannte Strafe;

12. Der Emma *Schatzmann*, geb. Studer, von Brügg, am 28. Februar 1880 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Gehülfenschaft bei der von ihrem Ehemanne begangenen Brandstiftung zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, der Rest dieser Strafe;

13. Dem Jean Baptiste *Barondeau*, aus Frankreich, das letzte Viertel der 20 Monate Zuchthausstrafe, zu der er am 31. März 1880 von den Assisen des Jura wegen Pferdediebstahl verurtheilt worden ist;

14. Dem Philipp *Hauri*, von Reitnau, Lokomotivheizer in Biel, wegen einfacher Ehrverletzung zu 6 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, diese Strafe, im Sinne der Umwandlung derselben in eine Busse von Fr. 20;

15. Dem Gottlieb *Teuscher*, von Thun, gewesenem Notar in Bern, am 20. November 1880 von der Polizeikammer wegen Unterschlagung zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt, die genannte Strafe;

16. Dem Andreas *Wissler*, von Sumiswald, das letzte Viertel der ihm von den Assisen des III. Bezirks am 10. Januar 1881 wegen Wechselfälschung auferlegten 15 monatlichen Zuchthausstrafe;

17. Die Gefängnissstrafe von 10, bezw. 5 Tagen, zu welcher Sl. *Sommer*, Landwirth, und Friedrich *Flückiger-Hess*, Wirth, beide in Dürrenroth, der erstere wegen Jagdfrevel und Bestechungsversuch, der zweite wegen Gehülfenschaft bei diesem Bestechungsversuch, den 16. März 1881 vom korrektionellen Richter von Trachselwald verfällt worden sind, umgewandelt in eine Geldbusse, und zwar für Sommer im Betrage von Fr. 50, für Flückiger im Betrage von Fr. 30.

18. Den römisch-katholischen Priestern Jean Baptiste *Ferrier*, in Fahy, und Jules *Marchand*, in Pleigne, am 17. Februar 1881 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Amtsanmassung jeder zu 15 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, die genannten Strafen, unter Umwandlung derselben in eine Geldbusse von Fr. 30 für jeden;

19. Dem römisch-katholischen Priester Clement *Maitre*, in Lamotte, am 17. April 1880 von der Polizeikammer wegen rechtswidriger Ausübung öffentlicher Funktionen zu 15 Tagen Gefangenschaft und Fr. 25 Busse verurtheilt, 7 Tage der genannten Gefangenschaftsstrafe, unter Aufrechterhaltung der Busse;

20. Dem römisch-katholischen Priester Arthur *Dau-court*, Pfarrer in Grandfontaine, am 17. Februar 1881

vom Polizeirichter von Pruntrut wegen widerrechtlicher Ausübung pfarramtlicher Funktionen zu 15 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, die genannte Strafe, im Sinne der Umwandlung derselben in eine Busse von Fr. 30.

Zu den letztangeführten vier Fällen macht der Berichterstatter des Regierungsrathes, Justizdirektor v. *Wattenwyl*, folgende Bemerkungen: Es mag vielleicht auffallen, dass man in dem einen Falle die Gefangenschaftsstrafe nur ermässigen will, während man sie in den andern in Busse umzuwandeln beantragt.

Es betreffen diese Fälle Geistliche, die nicht im Amnestiedekrete inbegriffen sind, schon deshalb nicht, weil sie nicht verbannt waren, sondern ihre kirchlichen Funktionen erst seither begonnen haben. Diese Geistlichen befanden sich in besonderer Stellung. Sie waren noch nicht Mitglieder des Ministeriums und hatten als solche nicht das Recht, in öffentlichen Kirchen zu funktioniren.

Die abgesetzten Geistlichen funktionirten früher theilweise in Privatlokalen, einige von ihnen aber auch in öffentlichen Stellungen, sei es in andern Kantonen, sei es auch im Kanton Bern. Die Anzeigen gegen sie fanden früher statt gestützt auf das Gesetz über Störung des religiösen Friedens. Die Polizeikammer, als Appellationsinstanz, machte nun einen Unterschied, je nachdem die betreffenden Geistlichen mit Einwilligung der Kirchgemeindebördern funktionirt hatten, oder ohne solche, und hob in ersterem Falle die unterinstanzlichen Urtheile auf, gestützt auf § 3 des Gesetzes, wo es ausdrücklich heisst: «Geistlichen oder andern Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde angestellt sind, ist die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft und jede Wirksamkeit an der Schule untersagt: 1) wenn der Betreffende einem staatlich verbotenen religiösen Orden angehört; 2) wenn er erwiesenermassen sich öffentlich den Staats-einrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden widersetzt hat, auf so lange als diese Widersetzlichkeit fortduert.»

Diese Widersetzlichkeit fand die Polizeikammer in einer Reihe von Fällen nicht konstatirt, während sie hingegen in andern das fortgesetzte Funktioniren als Widerstand auslegte und die betreffenden Urtheile bestätigte. Vor einigen Jahren erging auch über einen Spezialfall, wo die fortgesetzte Widersetzlichkeit bestritten wurde, ein Entscheid des Bundesrathes, und dieser wirkte natürlich mehr oder weniger auf die Rechtsprechung der Polizeikammer ein.

In neuerer Zeit nun fingen wieder eine Anzahl von Geistlichen zu funktioniren an in der Stellung von Hülfsgeistlichen, Vikaren u. s. w. Es wurden auch gegen sie Anzeigen eingereicht, und zwar diesmal nicht wegen Widersetzlichkeit, sondern wegen Amtsanmassung.

Es ist nun viel darüber hin und her geschrieben worden, ob man eigentlich bezüglich der Geistlichen auch von Amtsanmassung reden könne, weil der betreffende Artikel des Strafgesetzbuches wesentlich von Zivil- und Militärpersonen und nicht von Geistlichen redet. Es heisst nämlich dort: «Wer sich unbefugter Weise in öffentliche Zivil- oder Militäramtsverrich-

tungen einmischt, oder die in eine dieser Verrichtungen einschlagenden Handlungen vornimmt, wird mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten, womit eine Geldbusse bis auf höchstens Fr. 200 verbunden werden soll, bestraft u. s. w. In geringfügigen Fällen kann Gefängniss von 15 bis zu 60 Tagen ausgesprochen werden.»

Diese Spezialfrage gab Anlass zu einem Rekurse an das Bundesgericht, der aber dort abgewiesen wurde, weil keine Verfassungsverletzung vorliege, und zuerst die kantonalen Instanzen vollständig entscheiden sollen. Von da kam der Rekurs an die Bundesversammlung, wurde aber dann wieder zurückgezogen. Ich bin nicht Mitglied der Bundesversammlung, habe aber gehört, man werde die Sache auf andere Weise zu erledigen suchen.

Nun liegt hier der Fall Maitre vor. Maitre ist mit 15 Tagen Gefangenschaft bestraft worden. Er hat aber seine Aufnahme in das Ministerium nicht bewirken können, indem seine Nachweise über wissenschaftliche und praktische Leistungen nicht genügend waren, und er sich, wenn er das will, einem vollständigen Examen unterwerfen müsste. Zudem hat er zu allen Rekursen Veranlassung gegeben, und auch deshalb hat man geglaubt, es könne von einem vollständigen Nachlasse nicht die Rede sein.

In den andern Fällen hingegen ist das Verhältniss ein ganz anderes. Die betreffenden Geistlichen hatten bereits zur Zeit, wo sie angezeigt waren, nachweisen können, dass sie alle Requisite für Aufnahme in das Ministerium erfüllen. Nur verzögerte sich diese Aufnahme dadurch, dass man sich zuerst über die Zusammenberufung einer Spezialkommission für ihre Prüfung, und dann über die Art und Weise derselben verständigen musste. Darob verging Zeit, und da die Anzeigen bereits eingereicht waren, musste der Richter urtheilen.

Im Falle Daucourt war der Betreffende zur Zeit, wo er verurtheilt wurde, sogar bereits gewählter und installirter Pfarrer, und hätte nun als solcher nachträglich noch seine Strafe abzuthun. Der Regierungsrath findet dies wirklich nicht zulässig und beantragt deshalb hier, sowie überhaupt in den Fällen, wo die Befähigung zur Aufnahme in das Ministerium nicht zweifelhaft ist, Umwandlung der Strafe in Busse, dies deshalb, weil die Betreffenden immerhin zur Untersuchung Anlass gegeben haben, und es jedenfalls nicht billig wäre, wenn der Staat irgend welche Kosten zu tragen hätte.

Dagegen werden nach dem Antrage des *Regierungsrathes* mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Paul Emil *Racine*, von Lamlingen, wegen Nothzuchtversuch an einem Kinde zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
2. Niklaus *Schmid*, von Allmendingen, wegen Nothzuchtversuch an seinem eigenen dreizehnjährigen Kinde zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
3. Die Eheleute Johann und Magdalena *Röthlisberger-Siegenthaler* im Spiegel zu Amsoldingen, wegen Verläumding zu einer Busse von Fr. 50 und Fr. 60 verurtheilt;

4. Johann *Klötzli*, von Ruppoldsried, wegen Misshandlung mit tödtlichem Ausgange zu 25 Monaten einfacher Enthaltung verurtheilt;

5. Gottlieb *Rüfenacht*, von Maikirch, wegen Brandstiftungsversuch zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt;

6. Paul *Scherrer*, von Courrendlin, wegen Misshandlung, die den Tod zur Folge hatte, zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

7. Alfred von *Allmen*, von Lauterbrunnen, wegen Brandstiftungen zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

8. Amédée *Frossard*, aus dem Kanton Freiburg, wegen Prellerei und Hehlerei zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

9. Johann *Aeberhard*, von Jegenstorf, wegen Raub zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

10. Friedrich *Herren*, von Mühlberg, wegen Diebstahl mit Einbruch zu 1¼ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

11. Emil *Bregnard*, von Bonfol, wegen schwerer Misshandlung zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

12. Joseph *Rais*, von Develier, wegen Wechselfälschung zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

13. Joseph *Perrin*, von Roggenburg, wegen Wechselfälschung zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

14. Anna Maria *Gurtner*, geb. Brechbühl, von Seftigen, wegen Gehülfenschaft bei der von ihrem Ehemann verübten Erpressung zu 4 Monaten Korrektionshaus verurtheilt;

15. Christian *Michel*, von Bönigen, wegen ausgezeichneten Diebstahls zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

16. Ignaz *Gotthilf*, aus Pest in Ungarn, wegen Gehülfenschaft bei Taschendiebstahl zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

17. Johann *Siegenthaler*, von Trub, wegen Raub zu 4 Jahren Zuchthaus, umgewandelt in einfache Enthaltung, verurtheilt;

18. Moses *Bloch*, von Belfort, gewesener Uhrenfabrikant in Pruntrut, wegen betrügerischen Geltstags und Fälschung zu 3½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

19. Leon *Bosen*, von Freiburg im Breisgau, wegen Diebstahlsversuch mit Einschleichen in ein Wohnhaus zu 6 Monaten Korrektionshaus und 5 Jahren Landesverweisung verurtheilt.

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 22. November 1881.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten *Karrer*.

Nach dem *Namensauffrage* sind 190 Mitglieder anwesend; abwesend sind 62, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bangerter in Lyss, Burren in Bümpfiz, Burren in Köniz, Charpié, Gfeller in Wichtach, Gruber, Hofer in Diesbach, Joost, Kohler in Pruntrut, Michel in Aarmühle, Riat, Rosselet, Röthlisberger, Schori, Steck, Steiner; ohne Entschuldigung: die Herren Berger auf der Schwarzenegg, Born, Brandt in St. Immer, Carraz, Choquard, Clémenton, Débœuf, Fattet, Feune, Folletête, Glaus, Girardin, v. Graffenried, Grenouillet, Hartmann, Hiltbrunner, Hornstein, Indermühle, Jobin, Kaiser in Grellingen, Keller, Klopferstein, Kohli, Kummer, Lehmann in Biel, Linder, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Ruchti, Schwab, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Wiedmer, Zumwald.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das *Präsidium* verliest folgenden

Anzug:

Die Unterzeichneten stellen den Antrag, der Grosser Rath möchte die Regierung einladen, mit thunlicher Beförderung einen Gesetzesentwurf vorzulegen betreffend Lebensmittelpolizei und öffentliche Gesundheitspflege.

P. Fueter-Schnell, Fr. Luder, Jakob Gigax, P. v. Känel, Chr. Reber, A. Kernen-Studer, H. Liechti, J. Merz, J. Kuhn, Aug. Ballif, Büttigkofer, Fr. Friedli, Louis Cuenin, Rud. Trachsel, Morgenthaler von Ursenbach, Hans Herzog, Joh. Schär.

Tagesordnung:

Dekretsentwurf

betreffend

die Organisation des Sekretariats und Archivariats des Regierungsstatthalteramtes Bern.

(S. Nr. 21 der Beilagen zum Tagblatte von 1881.)

Es wird beschlossen, den Entwurf artikelweise zu berathen.

§ 1.

v. *Wattenwyl*, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien bestimmt § 9: « In grössern und volksreichen Amtsbezirken, wo das Bedürfniss es erheischt, können die unter Ziffer 2 des § 7 und Ziffer 1 des § 8 hievor bezeichneten Obliegenheiten (Sekretariat und Archivariat) von den übrigen Amtsverrichtungen des Amts- resp. Gerichtsschreibers abgetrennt und einem besondern Beamten (Substituten) übertragen werden. Die Befugniss, eine solche Trennung zu beschliessen, steht dem Grossen Rathe zu, und es sind im daherigen Beschlusse die auf die Wahl, Organisation, Besoldung und Amtsbürgschaft des betreffenden Sekretärs und seiner Kanzlei bezüglichen Verhältnisse zu ordnen. »

Nun hat sich schon längst das Bedürfniss geltend gemacht, im Amtsbezirk Bern irgend eine Trennung vorzunehmen in der Weise, dass der Regierungsstatthalter einigermassen entlastet würde. In Folge meiner früheren Stellung ist mir hinlänglich bekannt, wie es sich damit verhält. Ich kann bezeugen, dass die Arbeitslast des Regierungsstatthalters von Bern so gross ist, dass er seine Funktionen in den gewöhnlichen Bureaustunden unmöglich versehen kann. Alle Arbeiten, zu denen etwas Ruhe nötig ist, wie Aktenstudium, das Treffen von Entscheiden etc., können unmöglich auf dem Bureau gemacht, sondern es müssen dazu die Abend- und Nachtstunden benutzt werden. Während meiner 12-jährigen Amts dauer habe ich fast regelmässig im Winter die Nacht-, im Sommer die Morgenstunden zu solchen Arbeiten zu Hilfe genommen, da die laufenden Geschäfte es nicht erlaubt hätten, sie während des Tages zu besorgen.

Man macht sich keine Vorstellung davon, wie es im Amthause zugeht. Es geht da, man kann wohl sagen, wie in einem Taubenhaus. Des Morgens kommen alle Rapporte der verschiedenen Polizeibehörden, die Anzeigen betreffend Arrestanten, die Transportbefehle u. s. w. Dann langen auch die Anzeigen von dritter Seite ein, von Bürgern, Anwälten etc. Es gibt Tage, an denen 80—90 Personen auf das Amthaus kommen, und so geht der Tag vorbei, ohne dass man weiss, was eigentlich gegangen ist.

Diese bedeutende Arbeitslast wird auch durch die Zahlen bestätigt. Als ich vor einigen Jahren dem Regierungsrathe eine Eingabe machte, worin ich wünschte, es möchte für das Regierungsstatthalteramt Bern ein eigener Adjunkt bestellt werden, habe ich

(22. Nov. 1881.)

mir verschiedene Daten notirt. Leider war ein Theil davon nicht mehr aufzufinden. Doch kann ich in Beziehung auf die Kriminalpolizei einige Zahlen mittheilen, welche genügen werden, um nachzuweisen, dass in dieser Richtung eine Abhülfe absolut nothwendig ist. Im Jahre 1852 sind 2472 Anzeigen eingelangt. Diese Zahl blieb sich so ziemlich gleich bis Anfangs der sechziger Jahre. Von da langten ein:

1861	2511	Anzeigen,
1862	2598	"
1864	2762	"
1865	3196	"
1866	3668	"
1871	3460	"
1875	3657	"
1876	4236	Anzeigen, wovon 3855 dem Richter überwiesen wurden,
1877	4253	" wovon 3749 dem Richter überwiesen wurden.

Im Jahre 1880 fanden 4400 Ueberweisungen an den Richter statt und 6500 Urtheile. (Die Differenz röhrt daher, dass in der gleichen Anzeige in gewissen Fällen eine Anzahl Beklagte erscheinen, somit die Zahl der Urtheile, wenn man sie auf die einzelnen Personen vertheilt, eine grössere ist.) Im Jahre 1881 sind bis in die letzten Tage 7500 Urtheile gefällt worden. Es hat sich also die Zahl von 1852 bis 1881 verdreifacht, ja fast vervierfacht.

Unter diesen Umständen ist es leicht ersichtlich, dass eine neue Organisation nothwendig ist.

Wenn man einige Vergleichungen mit andern Amtsbezirken wünscht, so kann ich aus dem Staatsverwaltungsberichte von 1880 Ihnen einige Zahlen mittheilen: Interlaken, das bekanntlich sehr bevölkert ist und im Sommer eine grosse flottante Bevölkerung aufweist, zeigt 1269 Verurtheilungen. Bern hat 4915 (die Differenz mit obiger Zahl röhrt wahrscheinlich davon her, dass hier ein Theil der Urtheile zusammengezogen ist), Burgdorf 971, Signau 641, Biel 1042, Courtelary 2131, Delsberg 1098 und Pruntrut 2118. Also auch die grössten Amtsbezirke bleiben unter der Hälfte des Verkehrs in Bern.

Nun zeigt sich die eigenthümliche Erscheinung, dass mit der Zunahme der Arbeit auf dem Regierungsstatthalteramt Bern die Hülfe immer abgenommen hat. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung einen ganz kurzen Rückblick zu werfen. Als man nach dem Jahre 1830 die Polizeiverwaltung in Bern neu organisierte, wurden unter dem Titel «Organisation der Ortspolizei» und nach einem Beschluss des Regierungsrathes über die Sicherheitspolizei in der Hauptstadt folgende Personen mit diesen Funktionen betraut: Vor Allem der Regierungsstatthalter, und sodann der vom Staat ernannte Stadtpolizeidirektor, der staatliche Funktionen zu versehen hatte. Unter dem Stadtpolizeidirektor stand noch ein besonderer Substitut. Wir haben also da drei Staatsbeamte. Daneben existierte noch eine Polizeikommission, bestehend aus dem Regierungsstatthalter, dem Stadtpolizeidirektor, dem Adjunkten des Centralpolizeidirektors, dem Garnisonskommandanten und einem Ausgeschossenen der Stadtpolizeibehörde. Dieses Kollegium trat in wichtigen Fällen zusammen. Auf dem Papier existirt es noch jetzt, meines Erinnerns sind wir aber nur ein einziges Mal zusammengetreten, indem in einer Angelegenheit, wo

einiger Skandal entstanden war, der damalige Garnisonskommandant, der Landjägerkommandant und ich einen kleinen Kriegsrath abhielten. Ferner existirten damals die Unterstatthalter, und endlich kamen die rein städtischen Polizeibehörden, der Polizeiinspektor u. s. w.

Zu einer Zeit also, wo die Bevölkerung der Stadt Bern blos 20—25,000 Seelen betrug, war ein ganzer Stab von Beamten vorhanden. Nach und nach wurde Alles dem Regierungsstatthalter aufgelegt. 1847 wurden die Unterstatthalter aufgehoben, 1849 wurden die Funktionen des Stadtpolizeidirektors theilweise der Stadtpolizei und zum grössern Theile dem Regierungsstatthalter übertragen, ohne dass Ersatz getroffen wurde.

Seither ist eine ganze Reihe kantonaler und namentlich eidgenössischer Gesetze entstanden, welche die Arbeit des Regierungsstatthalters vielfach vermehrten. Ich mache da nur aufmerksam auf das Niederlassungswesen, das bekanntlich durch seine Wohnsitzstreitigkeiten viel Arbeit gibt. Ich erinnere ferner an die Schwellengesetzgebung, die Steuergesetzgebung, das Wirtschaftswesen, die Eisenbahngesetzgebung, die vielen Erlasse in gewerblicher Beziehung, die Bestimmungen betreffend Viehpolizei, gewerbliche Inspektionen, Vogelschutz, Jagd, Fischerei u. s. w. Für alle diese neuen Arbeiten ist kein Ersatz getroffen worden. Oft ist verlangt worden, es möchte dem Regierungsstatthalter von Bern ein besonderer Substitut oder Adjunkt beigegeben werden, allein aus Gründen der Konsequenz, der Verfassungswidrigkeit etc. hat man sich bis dahin nicht dazu entschliessen können.

Ich will noch anführen, wie es daorts in andern Städten steht. In Zürich und Winterthur ist eine vollständig getrennte Verwaltung in polizeilicher und administrativer Beziehung. Beide Städte besitzen eine Abtheilung für Civilsachen und eine Abtheilung für Strafsachen mit ganz getrennten Bureaux. In Basel, St. Gallen und Neuenburg versieht der Landjägerkommandant einen grossen Theil dieser Funktionen. Dies geht deutlich aus den Korrespondenzen hervor, die mir häufig zu Gesicht kommen. In der ganzen französischen Schweiz hat man das Institut der Friedensrichter, welche einen grossen Theil der Aufgaben besorgen, die hier dem Regierungsstatthalter auffallen. Genf besitzt eine vortreffliche Polizeidirektion mit allen möglichen ihr zur Verfügung stehenden Organen. Es ist also in allen diesen Städten eine ganz andere Einrichtung als in Bern, wo alles ausschliesslich auf dem Regierungsstatthalter liegt.

Nun ist der weitere Uebelstand dazu gekommen, dass der Regierungsstatthalter auch in Bezug auf die Angestellten nicht die Hülfe fand, welche nöthig gewesen wäre. Früher sind dieselben vom Amtschreiber gewählt und bezahlt worden. Dabei waltete natürlich die Tendenz ob, möglichst billige Angestellte zu bekommen, und dass darunter die Qualität auch litt, versteht sich von selbst. Durch das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien ist nun allerdings das Verhältniss ein anderes geworden. Die Beiträge, welche man den Amtschreibern an die Besoldung ihrer Angestellten giebt, werden nach vorheriger Untersuchung der Verhältnisse festgestellt. Dabei muss natürlich auch darauf geachtet werden, dass diese Besoldungen wirklich ausgerichtet werden und

der Amtschreiber nicht darauf einen Profit macht. Diese Einrichtung konnte aber im Amtsbezirk Bern immerhin nicht genügen, und der Amtschreiber war vollständig einverstanden, dass eine Trennung vorgenommen werde in der Weise, dass ein Theil der Entschädigung für die Besoldung seiner Angestellten gestrichen und dagegen eine bestimmte Zahl Angestellte ausschliesslich für das Regierungsstatthalteramt Bern bestimmt werde.

Das sind die Gründe, welche zu diesem Dekret Veranlassung gegeben haben. Im Uebrigen ist der Entwurf einfach und enthält blos eine Ausführung des § 9 des Amtschreibereigesetzes. Man hat sich nur gefragt, welchen Titel man diesem ersten Sekretär geben solle, in dem Sinne nämlich, dass, wenn man ihn Adjunkt oder Substitut nenne, er in gewisser Beziehung eine selbstständige Stellung einnehmen würde und die Unterschrift führen dürfte. Da aber das Gesetz das nicht vorsieht, glaubte man, sich streng an den Wortlaut desselben halten und von einem solchen Beamten absehen zu sollen. Immerhin wird es möglich sein, an die Stelle dieses Sekretärs einen tüchtigen Mann zu wählen, so dass man ihm gewisse Funktionen ohne Bedenken wird übertragen können.

§ 1 schreibt vor: «Für den Amtsbezirk Bern wird die Besorgung des Sekretariats und des Archivariats von den übrigen Amtsverrichtungen des Amtschreibers abgetrennt und einem besondern Beamten übertragen.» Der Amtschreiber würde sich also nicht mehr direkt mit diesen Arbeiten befassen.

§ 1 wird genehmigt.

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph bestimmt, dass die Wahl des neuen Beamten nach vorausgeganger Ausschreibung und eingeholttem Vorschlage des Regierungsstatthalters durch den Regierungsrath erfolge. Man hat gefunden, da es sich da um eine Beamung mit besonderer Amtsduauer handle, so müsse eine Ausschreibung vorangehen. Ferner glaubte man auch, es solle der Vorschlag des Regierungsstatthalters eingeholt werden. Doch soll der Regierungsrath nicht unbedingt an diesen Vorschlag gebunden sein. Wir werden wahrscheinlich noch in dieser Session eine Beschwerde zu behandeln haben, wobei es sich darum handelt, zu entscheiden, was man eigentlich unter einem Vorschlag versteht. Es gehen nämlich die Ansichten darüber auseinander, ob, wenn es heisst, eine Wahl erfolge auf einen doppelten Vorschlag, die Wahlbehörde daran gebunden sei oder nicht. Um in Zukunft solchen Zweifeln zu entgehen, hat man hier den Ausdruck gewählt «auf eingeholten Vorschlag», statt bloss: «auf den Vorschlag».

§ 2 wird genehmigt.

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 3 setzt die Amtsduauer auf 4 Jahre und die Amtsbürgschaft auf Fr. 2000 fest. Sobald die Wahl durch den Regierungsrath erfolgt, so ist es selbstverständlich, dass die Amtsduauer die gewöhnliche ist. Eine Amtsbürgschaft von Fr. 2000 ist allerdings nicht sehr bedeutend. Ich gebe überhaupt nicht viel auf solche Bürgschaften. Man hat aber eine Summe angenommen, welche ungefähr mit derjenigen übereinstimmt, die an eingegangenen Bussen u. s. w. sich in der Regel in der Kasse befindet, vorausgesetzt, dass der betreffende Beamte sie rechtzeitig abliefer, was allerdings nicht immer der Fall ist. Wenn die Ablieferung regelmässig stattfindet, sollte die genannte Bürgschaft genügen.

§ 3 wird genehmigt.

§ 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Besoldung des Beamten wird hier auf Fr. 3000 bis 3500 festgesetzt. Es ist dieselbe entschieden nicht zu hoch für einen Beamten, an welchen die Forderungen gestellt werden, wie sie hier gestellt werden müssen, damit er diese Funktionen gehörig erfüllen kann. Es muss der Betreffende entweder ein Notar oder ein jüngerer Anwalt sein, oder doch wenigstens Jemand, der in diesen Arbeiten die genügende Routine besitzt.

Genehmigt.

§ 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschrieben, dass dem Beamten für die nötigen Angestellten eine jährliche Entschädigung von Fr. 3800 bewilligt werde. Man hätte es vorgezogen, neben dem Beamten auch gerade die Zahl der Hülfsarbeiter und ihre Besoldungen festzusetzen. Allein nach den Grundsätzen, welche im Gesetz über die Amtschreibereien enthalten sind, konnte man diesen Weg nicht einschlagen. Der neue Beamte muss nach Analogie mit dem Amtschreiber selbst für seine Angestellten sorgen, und es muss ihm eine Summe bewilligt werden, um seine Leute zu honoriiren. Wie ich bereits bemerk habe, wird dem Amtschreiber für seine übrigen Funktionen ein Abzug auf seinem Kredit gemacht, der allerdings nicht so gross ist, dass nicht eine kleine Mehrausgabe für den Staat entsteht. Bis dahin waren in der Regel drei Angestellte. In ausserordentlichen Zeiten aber, wie sie ziemlich häufig vorkamen, musste der Amtschreiber noch einen vierten zur Aushilfe senden. Es ist

daher die hier ausgesetzte Summe von Fr. 3800 sehr gering angeschlagen.

Genehmigt.

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird der Regierungsrath ermächtigt, Ausführungsbestimmungen aufzustellen und die Entschädigung an die Amtsschreiberei Bern festzusetzen. Man glaubte, man solle sich in diesem Dekrete nicht in Details verlieren, sondern es dem Regierungsrathe überlassen, ein bezügliches Regulativ aufzustellen.

Genehmigt.

§ 7.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es mag vielleicht auffallen, dass beantragt wird, das Dekret auf 1. Dezember und nicht auf 1. Januar in Kraft treten zu lassen. Es ist diess aber gerade die Zeit, in welcher am meisten Geschäfte vorkommen, und wenn der Grosse Rath früher zusammengetreten wäre, so hätte man den Antrag gestellt, das Dekret bereits auf 1. Juli in Kraft zu setzen. Allein der Grosse Rath konnte deswegen nicht zusammenberufen werden, und man musste daher den Zeitpunkt in Aussicht nehmen, wo man voraussetzen konnte, dass der Grosse Rath sich versammeln werde. Uebrigens sind die Vorbereitungen soweit getroffen, dass die Inkraftsetzung des Dekrets auf 1. Dezember keinen Anstand haben wird.

Genehmigt.

Hierauf wird das Dekret in seiner Gesamtheit vom Grossen Rathe angenommen.

Der *Präsident* eröffnet, dass das Bureau die **Kommissionen**, deren Niedersetzung vom Grossen Rathe beschlossen worden, folgendermassen bestellt habe:

1) Gesetz über Einverleibung der Thierarzneischule in die Hochschule:

Herr Berger, Fürsprecher,
» Herzog,
» Trachsel in Niederbütschel,
» Imer, Florian,
» Dr. Lanz.

2) Gesetze betreffend Abänderungen im Verfahren über Civilrechtsstreitigkeiten und in Schuldsachen:

Herr Brunner, Fürsprecher,
» Sahli,
» Willi,
» Rem,
» Klopfstein,
» Nussbaum in Worb,
» Berger.

3) Gesetz betreffend Abänderungen in der Armenpolizei:

Herr Studer, Apotheker,
» Kernen,
» Marchand,
» Robert,
» Hauert.

4) Tarife betreffend die Gebühren der Amtsschreibereien und die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren:

Herr Scherz,
» Bühlmann,
» Boivin,
» Kaiser in Büren,
» Maurer, Notar.

5) Dekret betreffend das Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit:

Herr Morgenhaler,
» Niggeler,
» Moschard,
» Bühlmann,
» von Känel.

6) Dekret betreffend die Organisation des Forstwesens:

Herr Kaiser in Grellingen,
» Gerber in Steffisburg,
» Klaye in Münster,
» Balsiger,
» Joost,
» Lehmann in Lotzwyl,
» Willi.

7) Rekurs der Gemeinde Vechigen und Beschwerde der Gemeinde Worb in Sachen der Grenzbereinigung:

Herr Tschanen,
» Luder,
» Reisinger,
» Thormann, Ingenieur,
» Kilchenmann.

8) Dekrete über die Viehentschädigungskasse und die Hausthierpolizei:

Herr Herzog,
» Affolter,
» Müller, Thierarzt,
» Etter,
» Fueter,
» Imer,
» Hartmann.

Strafnachlassgesuche.

1) des Peter *Bärtschi*, von Sumiswald, am 15. Januar 1881 von den Assisen des dritten Bezirks wegen

Misshandlung zu 18 Monaten einfacher Enthaltung verurtheilt.

Der *Regierungsrath* beantragt, dem Petenten das letzte Viertel dieser Strafe zu erlassen.

Hess. Ich stelle den Antrag, es sei dem Bärtschi der Rest, eventuell ein Drittel seiner Strafzeit zu erlassen. Ich erlaube mir, Ihnen den Sachverhalt mitzutheilen. Bärtschi ging in Geschäften eines Liegenschaftskaufes auf Gondiswyl, eine Stunde von Huttwyl, in eine Wirthschaft, wo er Kläger Anliker traf. Schon in der Wirthschaft fand ein Wortwechsel statt. Ich muss beifügen, dass Bärtschi sowie wahrscheinlich auch Anliker etwas hitzig getrunken haben. Als Bärtschi die Wirthschaft verliess, ging ihm Anliker nach und versetzte ihm einen Hieb. Der Kläger hat also angefangen, wie in den Akten konstatirt ist. Bärtschi, nicht faul, wehrte sich, schliesslich aber kam es so weit, dass Anliker den Bärtschi bodigte. Anliker würgte seinen Gegner und zwar in der Weise, dass Leute herbeikommen mussten, um den Bärtschi zu lösen und vom Tode zu retten. Anliker hat sich dahin ausgedrückt, wenn man dem Bärtschi nicht zu Hilfe gekommen wäre, so hätte er ihn getötet. Als Bärtschi aufstand, stüpfte er den Anliker in den Unterleib. Die Aerzte erklärten, es sei dadurch ein bleibender Nachtheil entstanden, der den Tod zur Folge haben könnte. Anliker, den ich persönlich kenne, ist aber seither immer der gleiche Anliker.

Nun lag letzterer eine Zeit lang im Bette. Er verlangte, dass Bärtschi mit ihm ausmache, aber dieser wollte nicht, weil Anliker den Streit angefangen hatte. Die Sache kam vor die Geschworenen. Bärtschi erschien sorgenfrei vor Gericht, allein der Bezirksprokurator und der gegnerische Anwalt drückten auf ihn, und als er reden wollte, hatte er den Kopf verloren. So kam es, dass er zu 18 Monaten Enthaltung verurtheilt wurde. Wäre die Strafe geheilt worden, und hätte jeder die Hälfte erhalten, so hätte ich kein Wort gesagt.

Bärtschi ist nun in Thorberg, und hat von dort ein gutes Zeugniss aufzuweisen. Seine Familie darbt, er ist ihr einziger Ernährer, und sie wartet mit Sehnsucht auf seine Rückkunft.

Was die ökonomischen Verhältnisse des Bärtschi anbelangt, so hat er von seinen Eltern und Schwiegereltern nichts geerbt als Schulden. Er hat sich aber durch Fleiss, Handelserwerb und Landwirthschaft so aufgeschwungen, dass er sich ein Güttchen erworben hat, auf welches er schon viel abbezahlt hat. Nun ist dem Anliker eine Entschädigung von circa Fr. 2000 zugesprochen worden, infolge dessen das Güttchen des Bärtschi zu einem Spottpreis verkauft worden ist. Anliker dagegen hat geerbt und war Bäcker. Er hat aber kein Vermögen mehr und kann seinen Beruf nicht mehr betreiben. Ein Ehrenmann von Gondiswyl hat ihm gesagt, er habe seine Familie in's Unglück gebracht. Ich empfehle meinen Antrag dringend zur Annahme.

v. Wattenwyl, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Fall gehört allerdings zu denjenigen, die entschieden Berücksichtigung verdienen. Ich will auf

den Vorfall nicht näher eintreten. So viel aber ist sicher, dass der Verurtheilte sich in der Strafanstalt sehr gut aufgeführt, so dass ihm vom Verwalter derselben ein vorzügliches Zeugniss ausgestellt wird. Es sind daher die Voraussetzungen vorhanden, unter denen der Regierungsrath das Gesuch empfehlen kann. Er fragt sich aber, ein wie grosser Theil der Strafzeit dem Petenten geschenkt werden soll. Der Regierungsrath muss da an bestimmten Grundsätzen festhalten, und nach denselben muss in solchen Fällen ein Viertel der Strafe erlassen werden. Bei längern Strafen ist das schon ein bedeutender Nachlass. Im vorliegenden Falle beträgt der vierte Theil der Strafe $4\frac{1}{2}$ Monate. Der Regierungsrath geht daher grundsätzlich nicht weiter, es seien denn ganz besondere Verhältnisse vorhanden. Dahin gehört der Fall, wo das Gericht selbst ein Strafnachlassgesuch stellt, indem es z. B. durch den Wahrspruch der Geschworenen gezwungen worden ist, einen Artikel anzuwenden, der eine nach seiner Ansicht zu hohe Strafe für den betreffenden Fall vorschreibt. Wo aber solche besondere Verhältnisse nicht vorliegen, hält der Regierungsrath an der Ansicht fest, dass man mit dem Nachlass nicht weiter gehen solle, als auf $\frac{1}{4}$ der Strafe.

Will nun der Grosse Rath ein Mehreres thun, so hat natürlich der Regierungsrath nichts dagegen. Der Grosse Rath ist in seinen Bewegungen frei. Man kann ihm keinen Vorwurf daraus machen, wenn er heute ein Drittel und morgen die Hälfte einer Strafe schenkt. Die vorberathenden Behörden aber müssen gewisse Regeln aufstellen und daran festhalten, sonst sind sie rein verloren. Das ist der Grund, warum ich an dem Antrage der vorberathenden Behörde festhalte und es dem Grossen Rathe überlassen muss, ein Mehreres zu thun. Würde man dem Petenten ein Viertel schenken, so würde er am 14. März des nächsten Jahres die Anstalt verlassen können; würde der Nachlass sich auf ein Drittel erstrecken, so würde er schon am 15. Januar entlassen werden.

Abstimmung.

Für einen Nachlass von $\frac{1}{4}$ der Strafe	Minderheit.
» » » $\frac{1}{3}$ » »	Mehrheit.

2) Des Max Friedrich *Bähnke*, aus Holstein, gew. Maler in Huttwyl, von den Geschworenen des III. Bezirks wegen Fälschung und Betrug zu 10 Monaten Korrektionshaus verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden dem Petenten zwei Monate seiner Korrektionshausstrafe erlassen.

Flurgesetz
für den alten Kanton.

Schluss der ersten Berathung.

(Siehe Beilage zum Tagblatt von 1881, Nr. 20, und Tagblatt von 1880, S. 299 u. ff.)

Rohr, Direktor des Vermessungswesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben in der Novembersitzung des vorigen Jahres einen ersten Entwurf Flurgesetz in Berathung gezogen und die grösste Zahl der Artikel desselben unverändert angenommen, dagegen aber namentlich drei Artikel zur Umarbeitung an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen. Diese Umarbeitung hat einige Zeit in Anspruch genommen und ist erst in der Maisitzung dieses Jahres dem Grossen Rath ausgetheilt worden. Allein damals fand der Grossen Rath nicht Zeit, das Gesetz in Berathung zu ziehen, und so hat sich die Sache bis zur heutigen Stunde hinausgezogen. Die darüber verflossene Zeit ist indessen nicht unbenutzt verstrichen, sondern es ist uns möglich gewesen, eine sorgfältige Redaktion zu finden und auch allen im Schosse dieser Behörde geltend gemachten Bedenken Rechnung zu tragen.

Sie wissen, dass bei der ersten Anlage des Gesetzesentwurfs vorausgesetzt worden ist, es sollen alle Streitigkeiten, die irgend, sei es bei der Anlage von Feldwegen, sei es bei der Zusammenlegung und Neuvertheilung von Grundstücken, entstehen können, auf administrativem Wege entschieden werden, natürlich mit Ausnahme von Expropriationen. Dieses vorgeschlagene Verfahren ist aber im Grossen Rath von mehreren Seiten lebhaft bestritten worden, und namentlich hat Herr v. Känel in seinem Votum die Gründe dargelegt, warum er glaube, dass dieses administrative Verfahren nicht durch die Bank weg angewendet werden dürfe, sondern dass in Fällen, wo es sich gewissermassen um das Mein und Dein handle, dem Bürger der ordentliche Rechtsweg offen bleiben solle. Man hat befürchtet, es könnte nachgerade durch die Administrativjustiz eine gewisse Willkür einreissen, und hat um so mehr geglaubt, es könne das gewöhnliche im Kanton Bern gebräuchliche Rechtsverfahren auch hier angewendet werden, weil der denkbaren Streitfälle so ausserordentlich wenige sind, dass nicht zu befürchten ist, es werde viel Prozedirens daraus entstehen.

Allein die Regierung hat bei der ersten Anlage des Gesetzes das administrative Verfahren deshalb vorschlagen zu sollen geglaubt, weil dies der Wunsch der Motionssteller im Grossen Rath war, sowie auch der Wunsch sämmtlicher landwirtschaftlicher Vereine, die sich mit der Materie beschäftigt haben. Man meinte eben, es werde dies der kürzeste und am wenigsten kostspielige Weg sein. Indessen sind nun wohl die meisten Mitglieder des Grossen Rethes überzeugt worden, dass es nicht recht thunlich ist, diesen Weg einzuschlagen, sondern dass der ordentliche gerichtliche Gang beibehalten werden muss. Es beschlägt dies also nur die wenigen Fälle, welche aus der Zusammenlegung von Grundstücken entstehen

können, nicht aber alle die vielen Fälle, die bei der Anlage von Feldwegen vorkommen werden.

In Folge dieser Umarbeitung in dem angegebenen Sinne ist nun die Anlage des Gesetzes etwas verändert worden, indem eine Trennung in zwei Theile stattfinden musste zwischen denjenigen Fällen, die auf dem Administrativwege erledigt werden, und denjenigen, die auf dem Civilwege zu erledigen sind. Um aber gleichwohl den ganzen Entwurf in einen logischen Zusammenhang zu bringen, ist es nothwendig geworden, ausser den zurückgewiesenen Paragraphen auch noch einige andere zu verändern, anders zu stellen, oder besser zu redigiren.

Es wird deshalb am passendsten sein, diejenigen Artikel, die überhaupt eine Abänderung erlitten haben, ihrer Nummerirung nach zu behandeln, wobei es natürlich den Mitgliedern des Grossen Rethes vorbehalten bleibt, am Schlusse der Berathung auch noch auf diejenigen Artikel zurückzukommen, die in der früheren Berathung genehmigt worden sind, und daher jetzt unverändert wieder gebracht werden.

Ferner ist zu bemerken, dass auch die heutige Berathung immer noch die erste Berathung ist, und somit nur die zurückgewiesenen Artikel und allfällige neue Abänderungen zur Genehmigung vorgelegt werden. In der Voraussetzung, dass Sie mit diesem Prozedere einverstanden sind, würde ich also sofort zu § 5 übergehen, indem dort die erste Abänderung ist, die vorgeschlagen wird. §§ 1—4 sind unverändert angenommen worden, und die vorberathenden Behörden haben keinen Grund gehabt, irgend eine Abänderung dazu vorzuschlagen.

Der Grossen Rath erklärt sich mit dieser Behandlungsweise einverstanden.

§ 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist nur eine kleine Verdeutlichung angebracht worden. Im alten Artikel hiess es, dass die Statuten zur Einsicht aller Beteiligten wenigstens 14 Tage öffentlich aufzulegen seien, damit Einsprachen entgegengenommen werden können. Nun hat man gefunden, es solle erstens statt «aller Beteiligten» deutlicher gesagt werden: «der beteiligten Grundeigentümer», und zweitens solle man direkt sagen, wo die Statuten öffentlich aufzulegen seien, nämlich: «in der Amtsschreiberei».

Endlich heisst es im neuen Artikel noch, dass diese öffentliche Auflage in der Amtsschreiberei auch im Amtsblatte und in den Lokalblättern bekannt gemacht werden soll. Im Uebrigen ist der Wortlaut unverändert geblieben.

Tschanen, Ingenieur, als Berichterstatter der Kommission. Bei der Berathung des Entwurfs zu einem Flurgesetz ist aus der Mitte der Versammlung gegen die Fassung einiger Artikel Opposition erhoben, und sind deshalb dieselben zur Wiedererwägung und besserer Redaktion an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen worden. Diese konnte nun nicht von heute auf morgen gefunden werden, sondern es ver-

strich darüber eine ziemliche Zeit. In den Gegenden, wo man auf das neue Gesetz wartet, ist dies übel vermerkt worden, und man hat dieser Unzufriedenheit in den verschiedenen landwirtschaftlichen Vereinen und auch in der landwirtschaftlichen Presse Ausdruck gegeben. Indessen ist durch diesen Aufschub dem Entwurf kein Nachtheil entstanden, sondern man hat die Zeit benutzt, die verschiedenen Punkte, welche bestritten worden waren, genauer zu überlegen.

Die zurückgewiesenen Paragraphen haben sich insonderheit bezogen auf die Uebertragung der Pfandrechte, welche nothwendig wird, wenn die Parzellen einer Flur zusammengelegt und nachher neu eingetheilt werden, und es ist gewünscht worden, dass der Pfandgläubiger bei dieser Uebertragung gegen etwaige Verkürzung besser sichergestellt werde.

Im Ferneren hatte der Entwurf vorgesehen, dass die Streitigkeiten, die zwischen den Genossen einer Flur bei dieser neuen Eintheilung und Zusammenlegung, oder bei der Anlage der Feldwege, oder bei der Ausführung etwaiger Meliorationen entstehen können, auf möglichst kurzen Wege erledigt werden, und es war daher diese Erledigung den administrativen Behörden übertragen worden, analog dem Verfahren, wie es bereits in dem Gesetze über den Wasserbau festgestellt ist. Dagegen ist nun namentlich von juristischer Seite eingewendet worden, es sei dies konstitutionell nicht zulässig, indem es gegen den Grundsatz verstosse, dass über Mein und Dein nicht die Exekutivbehörden, sondern die Gerichte entscheiden sollen.

Gegen einen fernerer Artikel sind ebenfalls Einwendungen erhoben worden, die aber nicht sowohl prinzipieller Natur waren, als vielmehr auf dem Zweifel beruhten, ob es möglich sei, die betreffenden Vorschriften strikt durchzuführen.

Es ist nun den verschiedenen Einwendungen nach Möglichkeit Rechnung getragen worden, und namentlich denjenigen, die von Seite der Pfandgläubiger, der Kapitalisten und der auf Grundpfand ausleihenden Geldinstitute erhoben worden sind, so dass nunmehr darin kein Anstand mehr wird gefunden werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass in den Gegenden und Ländern, wo Zusammenlegungen in grösserem Massstabe vorgenommen worden waren, nachher die zusammengelegte Fläche eine bedeutend grössere Rente abgeworfen hat. Dieser grössere Ertrag kann nun dazu dienen, nicht nur die betreffenden Kapitalzinse aufzubringen, sondern auch das Kapital nach und nach zu amortisiren, und die Schuldenlast, welche, wie auch im Kanton Bern, namentlich den kleinen Grundbesitz drückt, zu erleichtern. Es hebt also diese Zusammenlegung in ganz bedeutendem Masse die gesunde, fortschrittliche Entwicklung der Landwirtschaft.

Wenn die gegenwärtige Vorlage scheinbar neu ist, so röhrt dies daher, weil man eine etwas andere Anordnung des Stoffes für zweckmässig hielt. Indessen sind keine neuen Artikel aufgenommen worden, und die bisherigen haben, abgesehen von den zurückgewiesenen, keine bedeutenden Abänderungen erfahren.

Was nun speziell § 5 betrifft, so schlägt Ihnen die Kommission gegenüber dem Antrage der Regierung eine kleine Abänderung vor. Sie möchte nämlich im zweiten Satze, statt: «im Amtsblatt und in den Lokalblättern» einfach setzen: «auf gesetzliche

Weise ». Aus der Definition dessen, was Lokalblätter seien, könnten Kontroversen entstehen, und dies will man vermeiden. An einigen Orten gelten als Publikationsmittel neben dem Amtsblatte die Anzeigebücher, welche die staatliche Genehmigung erhalten haben; an andern Orten geschieht die Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, wieder an andern Orten durch Verlesung in der Kirche, oder bei der Kirche. Es scheint, dass der Ausdruck «auf gesetzliche Weise» passender wäre, indem er alle diese verschiedenen Publikationsmittel in sich schliessen würde.

Gygax in Bleienbach. Ich stelle den Antrag, statt «in der Amtsschreiberei» zu setzen: «in der Gemeindschreiberei». Ich sehe nicht ein, warum die Beteiligten nicht sollten auf die Gemeindschreiberei gehen können, um dort die nötige Aufklärung zu holen, anstatt zwei, drei Stunden weit auf die Amtsschreiberei laufen zu müssen. Es macht diese Abänderung jedenfalls das Gesetz viel populärer.

Abstimmung.

Zu setzen: «in der Gemeindschreiberei» Mehrheit.

§ 8 (früher 10).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der unverändert gebliebene frühere § 8 ist zu § 9 gemacht worden, weil zuerst der frühere § 10 kommen musste, der von den Streitigkeiten redet, die auf dem Administrativwege zu erledigen sind. In Folge dessen ist dann der frühere § 9 zu § 10 geworden.

Im früheren § 10 (jetzt 8) hieß es: «Alle Streitigkeiten über Beitragspflicht, Beitragsverhältniss, Feld- und Parzelleneintheilung und Schätzungen aller Art werden auf dem Administrativwege u. s. w. entschieden.» Nun hat man die Worte «Feld- und Parzelleneintheilung und Schätzungen aller Art» streichen müssen, und der Artikel lautet daher jetzt: «Alle Streitigkeiten über die Anlage von Feldwegen, über die Beitragspflicht und über das Beitragsverhältniss werden auf dem Administrativwege u. s. w. entschieden,» also so wie es bis dato im Kanton für Entsumpfungsgesellschaften und alle derartigen Unternehmungen gehalten worden ist. Das Andere hängt mit der Zusammenlegung und Neuvertheilung der Grundstücke zusammen, und dies wird vor den Zivilrichter gewiesen.

Genehmigt.

§ 9 (früher 8).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist in der früheren Berathung unverändert angenommen worden und hier nur anders gestellt.

Flückiger. Ein Zweck eines Flurgesetzes soll unbedingt auch sein, der in's Unendliche gehenden Par-

zellirung des Grundbesitzes zu steuern, resp. auch die Zusammenlegung von Grundstücken des nämlichen Eigenthümers auf der gleichen Flur oder Zelg möglich zu machen. Es ist diese Rücksicht denn auch in den eingegangenen Petitionen ausdrücklich betont worden. Im gegenwärtigen Entwurfe ist aber weder in § 2, der vom Zwecke desselben redet, noch in § 9 davon die Rede. Ich bin daher so frei, zum ersten Alinea des § 9 folgenden Zusatz zu beantragen: «wo bei auch die Zusammenlegung von Parzellen des gleichen Eigenthümers auf der nämlichen Flur anzustreben ist.»

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir sind mit dem Sinn und Geist des Antrags des Herrn Flückiger vollkommen einverstanden; aber diesen Zusatz noch speziell irgendwo hinzusetzen, wäre ei Pleonasmus: das ganze Gesetz handelt ja von nichts Anderem.

Flückiger. Wenn eine Sache im Gesetze liegen soll, so ist mir unverständlich, warum es sie nicht auch ausspricht. Man soll mir zeigen, ob dies in § 2 oder 9 steht.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es heisst im Anfange des § 9 sehr deutlich: «Bei der neuen Eintheilung der Grundstücke einer Flur.» Die ganze Anlage des Entwurfs theilt sich in die beiden Theile: erstens Anlage von Feldwegen, und zweitens Zusammenlegung und Neuvertheilung der Grundstücke, und von § 9 hinweg handeln alle Paragraphen davon. So heisst es im zweiten Alinea von § 9: «Für die Werthung umzutauschender Grundstücke,» in § 10: «Eine Entschädigung in Geld soll nur stattfinden zur Ausgleichung kleiner Werthunterschiede zwischen den umgetauschten Grundstücken,» und in § 12: «Ueber die neue Flur-intheilung u. s. w. Dies Alles involvirt, dass man die Grundstücke zusammenlegen und neu vertheilen will. Gegen den Wortlaut des Antrags ist nichts einzuwenden, aber die Sache ist überall zur Genüge gesagt.

Flückiger. Im ersten Satze des § 9 ist ausdrücklich gesagt, dass jeder Eigenthümer seine Grundstücke wo möglich in der nämlichen Lage und gleichen Qualität wieder erhalten soll. Also ist da, und so auch im ganzen Gesetze, nicht von Zusammenlegung, sondern nur von Eintheilung die Rede.

Reisinger. Es scheint mir, Herr Flückiger hätte seinen Antrag viel eher zu § 2 stellen und dort vorschlagen sollen, zu setzen: «Zum Zwecke der Zusammenlegung der Grundstücke, der Anlage ständiger Feldwege u. s. w.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will Herrn Flückiger nur bemerken, dass es in § 9 nicht heisst, wie er gesagt hat, der Eigenthümer solle bei der neuen Eintheilung «seine» Grundstücke wieder erhalten, sondern nur, er solle gleich viel zurückbekommen.

Abstimmung.

Für § 9, wie er vorliegt . . . Mehrheit.

§ 10 (früher 9).

Unverändert angenommen.

§ 11.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Nummerirung kommt hier wieder in Ordnung. Dieser Artikel ist allerdings nicht zurückgewiesen worden; es ist aber aus dem Schosse des Grossen Rethes die Bemerkung gemacht worden, es dürfte derselbe vervollständigt werden dadurch, dass man nicht nur «Gärten, Baumgärten, Weinberge und Waldungen» vom zwangswise Unternehmen ausschliesst, sondern auch noch «Gebäude und Hofräume». Die vorberathenden Behörden empfehlen diese Abänderung zur Annahme.

Genehmigt.

§ 12.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch dieser Artikel ist bei der ersten Berathung unverändert acceptirt worden. Man hat aber von juristischer Seite die Bemerkung gemacht, es sei nicht nöthig zu sagen, dass diese amtsnotarialischen Akten der Fertigung zu unterstellen seien, indem unter der Eintragung in die Grundbücher von selber die Fertigung verstanden sei. Deshalb wird hier der Passus «der Fertigung zu unterstellen» gestrichen und in einem späteren Paragraphen deutlich gesagt, dass die Eintragung in die Grundbücher die Fertigung in sich schliesse.

Genehmigt.

§ 13.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dies ist von den zurückgewiesenen Artikeln derjenige, der weitaus am meisten im Schoosse des Grossen Rethes ist angegriffen worden. In Folge des Entschlusses, die Trennung der Gerichtsbarkeit vorzunehmen, hat derselbe vollständig umgearbeitet und zwar nicht nur anders redigirt, sondern der Deutlichkeit halber viel genauer ausgeführt werden müssen, so dass der neue § 13 nun einen bedeutenden Umfang bekommen hat.

Ich werde dann am Schlusse der Berathung beantragen, wie es auch von der Kommission vorgeschlagen worden ist, den neuen § 13 der Deutlichkeit wegen in mehrere Paragraphen zu theilen; für jetzt aber wird es, damit nicht Verwirrung in der Nummerirung entsteht, besser sein, ihn in seiner Gesammtheit zu besprechen.

Sie sehen, dass an die Spitze des Paragraphen der Satz gestellt ist: « Die Pfandgläubiger haben kein Einspruchsrecht gegen die Ausführung des Unternehmens. » Die Zusammenlegung und neue Vertheilung der Grundstücke soll ganz Sache der beteiligten Grundeigentümer sein, und die Pfandgläubiger sollen nicht ein solches Unternehmen aus diesem oder jenem Grunde vereiteln können.

Diese kommen deshalb durchaus nicht etwa in Nachteil; denn durch die Anlage der Feldwege und die Zusammenlegung und Neuvertheilung der Grundstücke nimmt der Besitz des Pfandschuldners an Mehrwerth zu, so dass also die Pfandgläubiger einem solchen Unternehmen ruhig zusehen können.

Gefällt einem Pfandgläubiger die Ausführung eines solchen Unternehmens nicht, so steht es ihm frei, dem Schuldner aufzukündigen. Dies kann man natürlich durch keine Bestimmung verhindern, und es wird Fälle geben, wo solche Aufkündigungen vorkommen können. Allein die Flurgenossenschaften werden schon dafür sorgen, dass dies keine nachtheiligen Folgen hat. Wenn Grundbesitzer da sind, die fürchten, man könnte ihnen aufkündigen, so werden sie sich an die Flurgenossenschaft, beziehungsweise an Diejenigen wenden, die ein solches Unternehmen in Fluss zu bringen suchen, und zu ihnen sagen: Wir unterschreiben nur dann, wenn ihr, sei es die Flurgenossenschaft in ihrer Gesamtheit, oder die Mitglieder A, B, C u. s. w., uns garantirt, dass ihr uns das Geld darauf geben wollt, falls uns der Pfandgläubiger aufkündet. So hat man sich bis jetzt da geholfen, wo derartige Unternehmen ausgeführt worden sind, und so wird man es auch in Zukunft können.

Weiter sehen Sie, dass die Bestimmung, wonach für die Rangordnung der übertragenen Pfandrechte nur das Datum Geltung machen sollte, ebenfalls abgeändert worden ist, und nun alle die verschiedenen Momente der Sicherheit, von denen man reden kann, in Berücksichtigung gezogen werden sollen.

Ein Hauptpunkt dabei ist, dass der Amtsschreiber eine Klassifikation für diese neue Zusammenlegung und Vertheilung machen soll. Der Amtsschreiber ist dazu am besten qualifiziert, und er wird dann diesen Entwurf während 30 Tagen öffentlich auflegen. Sind Einsprachen erfolgt, so werden von denselben noch eine Menge solcher, die auf Missverständniss oder Unkenntniß beruhen, gütlich erledigt werden können, und es werden schliesslich nur sehr wenige Streitfälle übrig bleiben, die dann eben vor den ordentlichen Richter, nämlich den Gerichtspräsidenten kommen. Erfolgen aber keine Einsprachen, oder sind dieselben erledigt worden, so tritt damit der Entwurf in Rechtskraft.

Das ist wohl das einfachste Verfahren, das man auf diesem Wege aufstellen konnte, und es ist auch ein Verfahren, wie es unseren übrigen Gesetzesbestimmungen entspricht.

Nun heisst es weiter: « Der Gerichtspräsident hat in diesem Falle die Sache zu untersuchen und nach Anhörung der Beteiligten über den erhobenen Einspruch zu entscheiden. Der Entscheid ist sowohl dem Amtsschreiber als den Beteiligten zu eröffnen und in den Entwurf einzutragen. Uebersteigt der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von Fr. 300, so

steht den Beteiligten das Rechtsmittel der Appellation zu. »

Der Bürger, der sich in der Minorität befindet, und dem man einen Zustand hervorruft, welcher ihm nicht genehm ist, ist also unter allen Umständen sicher, sein Recht zu finden, und es entspricht so die ganze Anlage des § 13 unserem bisherigen Prozessverfahren und der Anschauungsweise des Volkes.

Ich glaube denn auch, man könne den Artikel, wie er vorliegt, um so besser annehmen, als die Fälle, die zum Streitaustrage kommen, ausserordentlich vereinzelt sein werden. Schon das ganze Flurgesetz wird nur an sehr wenigen Orten, nämlich so ziemlich nur in einigen Gemeinden des Oberaargaus, des Oberhasle und des Seelandes angewendet werden können, und von den wenigen dort entstehenden Streitfällen werden wohl die meisten gütlich entschieden werden.

Ich will noch beifügen, dass zwischen der ersten Berathung und dem heutigen Tage von einem Mitgliede des Grossen Rethes, Herrn Roth, eine neue Redaktion für den § 13 eingeschickt worden ist. Diese hat sowohl dem Regierungsrathe als der Kommission sehr gut gefallen, indem sie eigentlich den Nagel auf den Kopf trifft; allein man hat doch gefunden, es gehe nicht an, sie in unser Gesetz aufzunehmen, weil sie leider in unsere übrige Zivilgesetzgebung nicht passt, und man nicht wohl in einem vereinzelten Gesetze ein neues Verfahren einführen kann.

Diese Redaktion ist dem badischen Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke entnommen und lautet folgendermassen: « Die Pfandrechte, welche auf den zusammengelegten Grundstücken haften, gehen auf die zum Ersatz zugetheilten Grundstücke über. Treten an die Stelle mehrerer einzelner Grundstücke, welche nicht sämmtlich mit dem gleichen Pfandrechte belastet sind, zum Ersatz Grundstücke, welche einzeln in Werth und Grösse damit nicht übereinstimmen, so erstrecken sich die übergehenden Pfandrechte auf denjenigen ideellen Theil (Quote) derselben, welcher dem Werth der ursprünglich verhafteten zu dem der zum Ersatz zugewiesenen Liegenschaften entspricht. »

Wie gesagt, so gut der Gedanke an sich ist, so haben wir ihn doch aus dem angeführten Grunde nicht annehmen zu können geglaubt, und es haben auch alle Juristen ohne Ausnahme davor gewarnt.

Ich möchte also den § 13, wie er von den vorberathenden Behörden und auch von den darin sitzenden Juristen einstimmig angenommen worden ist, dem Grossen Rathe bestens empfehlen.

Berichterstatter der Kommission. Der hauptsächlichste Vorwurf, der gegen die frühere Redaktion des § 13 erhoben wurde, war der, sie versetze den Pfandgläubiger in einen solchen Zustand der Ungewissheit, dass er vorziehen werde, das Geld aufzukündigen, weil er nicht wisse, was nachher an die Stelle des Landes treten werde, das ihm zum Unterpfande gedient habe. Das wäre nun gerade das Gegentheil von dem, was man erreichen will.

Diesem Vorwurfe ist mit der neuen Redaktion abgeholfen worden. Diese schreibt nämlich ganz bestimmt die Art und Weise vor, wie die Uebertragung stattzufinden hat, und zwar ist mit dieser Uebertragung der Führer der öffentlichen Bücher beauftragt.

Man hat schon früher den Eindruck gehabt, wenn die Titel blos nach dem Datum der Errichtung eingereiht werden, so könnten dadurch Unbilligkeiten entstehen. Deshalb hiess es im zweiten Alinea, wenn Härten und Unbilligkeiten entstehen, so könne dagegen während 6 Monaten Einsprache erhoben werden. Jetzt nun wird eine solche Rangordnung aufgestellt und öffentlich aufgelegt, so dass der Gläubiger davon Einsicht nehmen kann; ja er wird sogar sendbrieflich davon benachrichtigt, ein Verfahren analog demjenigen, das in gerichtlichen Liquidationen eingehalten wird. Findet er sich dann in seinem Pfandrechte verkürzt, so steht ihm der gerichtliche Weg durch die verschiedenen Instanzen offen, und gerade dies, dass man den Entscheid in streitigen Fällen den Gerichten überlassen will, dürfte ein wesentliches Moment zu Unterstützung des Paragraphen sein.

Vizepräsident *Niggeler* übernimmt den Vorsitz.

Flückiger. Der schwierigste Punkt bei Erlassung eines Flurgesetzes ist unstreitig die Ordnung der Hypotheken. Ich bin mit der Art und Weise, wie der § 13 die Uebertragung der Pfandschulden regelt, ganz einverstanden; hingegen ist nirgends davon die Rede, dass dann die übertragenen Pfandrechte auf den früheren Pfandobjekten gelöscht werden sollen. Dies ist nun absolut nothwendig, wenn Ordnung gehalten werden soll. Gerade deshalb ist seiner Zeit die grossartige Grundbuchbereinigung nöthig geworden.

Ich stelle deshalb den Antrag, es möchte als letztes Alinea zu § 13 folgender Zusatz aufgenommen werden: «Der Amtsschreiber hat, sobald sein Entwurf in Rechtskraft erwachsen ist, die übertragenen Pfandrechte auf den früheren Pfandobjekten zu löschen.»

Reisinger. In einem früheren Paragraphen ist der Grundsatz aufgestellt worden, dass bei der neuen Eintheilung die Kompensation möglichst durch Land und Entschädigung in Geld nur dann stattfinden solle, wenn es sich um Ausgleichung kleiner Werthunterschiede handelt, oder, wenn blos kleine Stücke abgetreten werden.

Im sechsten Alinea von § 13 heisst es ferner: «Findet für Grundstücke, auf welchen Pfandrechte lasten, eine Entschädigung in Geld statt, so ist der Betrag an den oder die Hypothekargläubiger nach ihrer Rangordnung oder bei gleicher Rangordnung nach der Grösse ihrer Forderungen durch den Amtsschreiber abzutragen.»

Was wird nun die Folge davon sein, dass die Entschädigungssummen bei gleichen Forderungen der Gläubiger zu gleichen Theilen abgetragen werden? Gesetzt es seien drei Gläubiger, die jeder einen Pfandposten von Fr. 1000 auf einem Grundstücke haben, und es werde eine Entschädigungssumme von Fr. 100 zurückbezahlt, so wird einem jeden 33 Franken und 33 $\frac{1}{3}$ Centimes bezahlt, und seine Forderung beträgt dann noch 966 Franken und 66 $\frac{2}{3}$ Centimes. Nun wissen Sie, dass ganz kleine Abzahlungen an einem Kapital von dem Gläubiger in der Regel nicht angenommen werden, wenn nämlich die Forderung gut versichert ist. Ich fürchte daher, es könnte die Gefahr eintreten, dass, wenn solche ungeschickte

Kapitalsummen verbleiben, mehr Aufkündigungen erfolgen, und glaube, dies sollte vermieden werden. Ich möchte deshalb in Alinea 6 nach «Forderungen» die Worte «in abgerundeten Summen» einschalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann, so viel an mir, sowohl den Zusatzantrag des Herrn Flückiger, als den des Herrn Reisinger zugeben.

§ 13 wird mit den erwähnten beiden Zusätzen nach der neuen Vorlage genehmigt.

§ 14.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber diesen Artikel ist nicht viel zu sagen. Er ist die Konsequenz des § 13 und enthält eigentlich nur eine ganz selbstverständliche Vollziehungsmassregel.

Genehmigt.

§ 15.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist unverändert geblieben. Indessen wird, wie bereits bemerkt, hier vorgeschlagen, die Worte «Fertigung und» zu streichen.

Mit dieser Abänderung genehmigt.

§ 17.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist nach längerer Diskussion ebenfalls zurückgewiesen worden. Die eine Anschauungsweise ging dahin, man solle dafür sorgen, dass bei Erlassung eines neuen Flurgesetzes die ausserordentliche Zerstückelung endlich einmal aufhöre. Gerade aus dem Grunde will man ein Flurgesetz erlassen, um die vielen kleinen Grundstücke in grössere zusammenzulegen. Es ist Ihnen bestens bekannt, wie namentlich in den Moosgebieten eine unendliche Zerstückelung vorhanden ist, so dass es absolut unmöglich ist, das Terrain zu bebauen. Es befinden sich dort Grundstücke von ausserordentlicher Länge und einer ganz minimen Breite, Formen, die für die Landwirtschaft ganz unpassend sind.

Nun ist aber im Schosse des Grossen Rethes Opposition dagegen erhoben worden, dass man dieser weitern Zerstückelung Einhalt thun wolle. Man hat gesagt, man solle das freie Verfügungsrecht eines Bürgers nicht durch solche gesetzliche Bestimmungen beschränken. Es ist namentlich von Herrn Wytt-

bach an Beispielen gezeigt worden, dass allerdings eine solche Gesetzesbestimmung zu Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten führen und Prozesse provozieren könnte. Der Artikel ist auch mit dem Hinweise darauf bekämpft worden, dass es besser sei, wenn der Grundbesitz stark parzellirt sei. Es gebe dann möglichst viele, wenn auch nur kleinere Grundbesitzer, und es sei ein unrichtiger volkswirthschaftlicher Grundsatz, möglichst alles zusammen werfen zu wollen, nur um grosse Grundbesitzer zu haben.

Man kann über diesen Punkt verschiedener Ansicht sein, die vorberathenden Behörden haben aber gefunden, es müsse alles Mass und Ziel haben und man könne nicht zugeben, dass diese Zerstückelung des Grundbesitzes in's Unendliche gehe, wie es bis jetzt der Fall gewesen ist.

Aus dieser Anschauungsweise ist der Artikel 17 entstanden. Man hat darin vorgesehen, dass die Zerstückelung von Grundstücken in kleinere Parzellen als 5000 \square' nicht mehr zulässig sein solle, ausgenommen für Hausplätze, Gärten, Baumgärten und Weinberge. Ferner soll für Wald keine Zerstückelung unter 10,000 \square' eintreten. Infolge der Opposition, welche im Grossen Rathe gegen diese Bestimmung erhoben worden ist, glaubte die Regierung, einen neuen Artikel vorlegen zu sollen, in welchem dieser Grundsatz beseitigt und nur bestimmt ist, dass kein Grundstück durch Trennungen von bestehenden Fahrwegen abgeschnitten, bzw. unzugänglich gemacht werden dürfe.

Die Kommission ist mit diesem Vorschlage nicht einverstanden, sondern hält an dem Grundsatze fest, wie er in dem zurückgewiesenen Artikel 17 ausgesprochen war. Es bildet dieser Punkt die einzige Differenz, welche zwischen der Regierung und der Kommission herrscht. Der Grosse Rath mag nun entscheiden, ob er den früheren Grundsatz beibehalten oder aber dem neuen Artikel seine Zustimmung geben will.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission glaubte, das Parzellenminimum, wie es im früheren Paragraphen vorgesehen war, beibehalten zu sollen. Es ist nie bestritten worden, dass es zur Bearbeitung zweckmässig sei, wenn ein Grundstück eine gewisse Grösse besitze. Je nach der Grösse der Grundstücke gehen nämlich grössere oder kleinere Flächen durch die Marchung verloren. Bei einer kleinen Parzelle kann der Fall eintreten, dass auf diese Weise $1/6 - 1/8$ oder selbst mehr verloren geht. Es ist begreiflich, dass ein Grundstück infolge dessen um so weniger Ertrag liefert, namentlich wenn es dazu noch durch krumme Linien begrenzt ist, wie diess häufig vorkommt. Es ist aber auch bekannt, dass gerade solche Grundstücke häufig zu exorbitanten Preisen verkauft werden. Diese Erfahrung ist nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in andern Staaten gemacht worden. So beklagt z. B. auch ein Rapport, der vor einiger Zeit dem französischen Ackerbau ministerium eingereicht worden ist, diese unendliche Zerstückelung, und es wird beigelegt: cela se vend à des prix fous. Das nämliche ist auch bei uns der Fall.

Besitzt nun Jemand mehrere solche kleine Parzellen, der darauf angewiesen ist, sich noch durch

Handarbeit oder durch ein Handwerk Verdienst zu verschaffen, so wird er, wenn eine Krisis eintritt, genötigt sein, diese Parzellen zu einem ganz geringen Preise zu verkaufen oder aber die Zwangsliquidation eintreten zu lassen, wobei dieselben oft zu Preisen veräussert werden, welche blos die Hälfte oder den dritten Theil derjenigen Summe betragen, um welche sie erworben worden sind. Das sind entschieden wirtschaftliche Missstände.

Es ist auch konstatirt durch die Statistik, dass gerade in denjenigen Gegenden eine bedeutende Zahl Geltstage unter der ländlichen Bevölkerung vorkommen, wo die Zersplitterung des Grundbesitzes am weitesten fortgeschritten ist.

Die Kommission glaubte daher, es solle das Parzellenminimum beibehalten werden. Für die Eventualität, dass der Grosse Rath für Wiesen und Ackerland ein Minimum nicht aufstellen will, stellt die Kommission den Antrag, es möchte ein solches doch für den Wald beibehalten werden.

Trachsel in Niederbütschel. Es scheint mir, wenn der Antrag der Kommission angenommen und ein Minimum festgestellt wird, so sollte dieses Minimum nach dem neuen Masse und nicht nach Quadratfuss bestimmt werden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Gesetzesentwurf ist das neue Mass aufgenommen. Nur hat man in Parenthese das alte Mass beigesetzt, was nur mit Rücksicht auf die ältern Herren geschehen ist.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes 30 Stimmen.
 » » » der Kommission . . 55 »

§ 19.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der ersten Berathung dieses Gesetzes hat Herr Grossrath Willi die Frage aufgeworfen, ob der § 19 des selben allfällig im Widerspruch stehe mit einzelnen Artikeln des Haslethaldekretes, indem auch dort von einer Flureintheilung die Rede ist und einige Bestimmungen darüber aufgenommen sind. Ich kann darauf antworten, dass die Vorschriften im Dekret über die Haslethalentsumpfung und diejenigen des vorliegenden Gesetzes durchaus nicht mit einander im Widerspruch stehen. Man kann nach den Bestimmungen des Haslethaldekretes vorgehen, welche weniger weit gehen, als die Vorlage. Will man aber etwas Mehreres thun und eine Zusammenlegung vornehmen, so kann man das vorliegende Gesetz zu Hülfe nehmen.

§ 19 wird genehmigt.

Präsident stellt die Anfrage, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche.

Flückiger. Ich will nicht beantragen, man möchte auf einen Artikel zurückkommen, dagegen erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, es seien im Titel die Worte « für den alten Kanton » zu streichen. Es ist mir wahrhaft unbegreiflich, wie in einem Moment, wo man so oft der einheitlichen Gesetzgebung ruft und sogar die Verfassungsrevision damit zu motivieren sucht, der Grossen Rath ein Gesetz einzig und allein für den alten Kanton aufstellen kann. Es ist mir dies um so auffallender, als gerade im Jura in verschiedenen Gegenden ein Flurgesetz ein grosses Bedürfniss ist. Wer darüber im Zweifel ist, kann sich im Thal von Münster bis Laufen davon überzeugen. Im Delsbergerthal z. B. finden sich Hunderte von Grundstücken, welche kaum so breit sind, dass man einen Wagen darauf wenden kann, die sich aber in Schlangenwindungen ausserordentlich in die Länge ziehen. Das muss die Benutzung und den Ertrag eines Grundstückes wesentlich beschränken. Wenn ich nicht irre, war im ersten Entwurf des Gesetzes vorgesehen, dass dasselbe für den ganzen Kanton Geltung haben solle.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Frage, ob das Gesetz auf den ganzen Kanton oder nur auf den alten Kantonsteil Anwendung finden solle, ist im Regierungsrathe und in der Kommission vielfach besprochen worden. Man hätte ausserordentlich gerne die Gelegenheit benutzt, um ein einheitliches Gesetz vorzulegen, allein es ist diess eine pure Unmöglichkeit und zwar aus folgenden Gründen: Vorerst ist das ganze Katasterwesen im alten und im neuen Kantonsteil ein ganz anderes. Der neue Kantonsteil hat den Kataster schon seit langer Zeit. Er besitzt eine sehr gute Katasterordnung, die man heute nicht abändern kann und nicht abändern will. Er hat die Katastergesetzgebung, wie sie Frankreich besitzt. Während nun der Jura die französische Gesetzgebung und das französische Vermessungswesen hat, bestehen im alten Kantonsteil deutsche Katastervorschriften und die deutsche Vermessungsmethode. Das liesse sich nicht recht zusammenschmelzen. Ferner haben der alte und der neue Kantonsteil ganz verschiedene Civilgesetzgebungen, und dieser Umstand fällt hier noch mehr in's Gewicht als die Verschiedenheit der Katastergesetzgebung.

Uebrigens hat es auch keinen Sinn, das vorliegende Gesetz auf den ganzen Kanton anzuwenden. Wenn wir in beiden Kantonsteilen eine getrennte Gesetzgebung haben, was nützt es da, dass man auf einem untergeordneten Gebiete ein einheitliches Gesetz macht? Wollen wir die Einheit, so müssen wir vor Allem aus ein neues Katastergesetz und eine neue Civilgesetzgebung für den ganzen Kanton machen. Dann fallen alle diese Bestimmungen der heutigen Vorlage von selbst dahin. Heute aber ist es absolut unmöglich, das vorliegende Gesetz auf beide Kantonsteile anzuwenden. Ich möchte daher den Grossen Rath warnen, auf den Antrag des Herrn Flückiger einzugehen. Soviel in formeller Beziehung.

In materieller Beziehung ist zu bemerken, dass allerdings im Jura einzelne Gegenden sich befinden,

wo eine Zusammenlegung der Grundstücke vollständig am Platze wäre. Merkwürdigerweise ist aber aus dem ganzen Jura bis zur heutigen Stunde noch nie der Wunsch eingelangt, dass ein derartiges Gesetz erlassen werde. Ich kenne den Jura auch ganz gut und habe mich vielfach über diesen Punkt erkundigt. Ich glaubte im Anfang auch, es sollte das Gesetz für beide Kantonsteile erlassen werden, und ich habe mich desswegen in den Jura begeben, um dort auf Ort und Stelle die Frage zu prüfen. Ich habe aber durchaus kein Entgegenkommen und kein Verständnis dafür gefunden.

Ich begreife daher nicht, warum man nun mit aller Gewalt eine Sache erzwingen sollte, die man in der betreffenden Landesgegend gar nicht wünscht, und die ohnehin formell nicht gemacht werden könnte. Im Jura theilt man übrigens durchaus nicht die Meinung der Kommission und des Grossen Rethes, wie er sie vorhin in seinem Beschluss ausgesprochen hat. Im Jura will man gerade die Zerstückelung. Man hat eben dort die französische und nicht die deutsche Anschauung. Es würde daher der Artikel 17, wie er vom Grossen Rathen angenommen worden ist, im Jura zur Verwerfung des Gesetzes beitragen. Aus diesen Gründen möchte ich den Grossen Rath ersuchen, den Titel des Gesetzes unverändert zu lassen.

v. Werdt. Ich stelle den Antrag, auf § 11 zurückzukommen, da ich in demselben auch noch Torfstiche und Lehmausbeutungen anführen möchte:

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf § 11 . . . Minderheit.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, man möchte auf § 2 zurückkommen, um den Wünschen des Herrn Oberst Flückiger gerecht zu werden. Er hat den Antrag gestellt, es möchte im Gesetze expressis verbis von der Zusammenlegung und Neueintheilung von Parzellen des gleichen Eigenthümers gesprochen werden. Er wollte aber dies im § 9 aussprechen, wo es nach meiner Ansicht nicht geschehen kann. Dagegen könnte man in § 2 sagen: «Zum Zwecke der Zusammenlegung und Neueintheilung von Parzellen des gleichen Eigenthümers, der Anlage u. s. w.»

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf § 2 . . . Mehrheit.

Der *Präsident* setzt den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes in Umfrage.

Dieser Antrag findet keine Opposition und ist demnach angenommen.

Berichterstatter der Kommission. Es wird hierseits gewünscht, man möchte auf § 5 zurückkommen. Die Kommission hat eine kleine Abänderung beantragt, welche vom Präsidenten überhört worden ist, so dass eine Abstimmung darüber nicht stattgefunden hat. Die Kommission hat nämlich vorgeschlagen, die Worte «im Amtsblatt und in den Lokalblättern» zu ersetzen durch: «in gesetzlicher Weise.»

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf § 5 . . . 74 Stimmen.
Dagegen Minderheit.

Es wird also § 5 nochmals in Umfrage gesetzt.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat befürchtet, es könnten über die Frage, was ein Lokalblatt sei, Differenzen entstehen. Daher hat sie ihren Antrag gebracht. Es bestehen in verschiedenen Gegenden neben der Veröffentlichung im Amtsblatt noch andere Verfahren der Bekanntmachung, z. B. das Verlesen in der Kirche oder bei der Kirche, oder die Einrückung in den Ortsanzeiger, der die staatliche Genehmigung erhalten hat. Um den Verwirrungen vorzubeugen, hat man geglaubt, man solle einfach sagen: «in gesetzlicher Weise», worin dann Alles inbegriffen ist.

Nussbaum in Worb. Der Herr Berichterstatter der Kommission sagt, der Ausdruck «in gesetzlicher Weise» schliesse alle Publikationsarten in sich. Wir haben aber keine Gesetzesvorschrift, welche sagt, wie die Bekanntmachung stattfinden solle, wenn keine Publikationsart vorgeschrieben ist. Ich glaube daher, es solle im Gesetze selbst bestimmt werden, wie die Bekanntmachung stattfinden solle. Ich stelle daher den Antrag, bei der Redaktion zu bleiben, wie sie vom Regierungsrath vorgeschlagen worden ist.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Minderheit.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist bei der ersten Berathung von Herrn Morgenthaler darauf anfmerksam gemacht worden, dass in § 17 Ausdrücke enthalten sind, welche gesetzlich nicht definiert werden könnten. Es heisst da nämlich: «Kein Grundstück darf durch Theilungen unzugänglich gemacht werden.» Herr Morgenthaler hat mit Recht bemerkt, man wisse nicht, wie das Wort «unzugänglich» auszulegen sei. In der neuen Redaktion, wie sie der Regierungsrath vorgeschlagen hat, ist deshalb gesagt worden: «Kein Grundstück darf durch Theilungen von bestehenden Fahrwegen abgeschnitten, bezw. unzugänglich gemacht werden.» Da man nun vorhin bei Berathung des § 17 beschlossen hat, das Verbot der Zerstückelung, wie es die Kommission im Gegensatz zum Antrage der Regierung vorgeschlagen, anzunehmen, so könnte man daraus folgern, es sei auch die obenwähnte Bestimmung des früheren Entwurfes angenommen. Ich möchte aber die Sache so aufgefasst

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

wissen, dass die erwähnte Redaktionsverbesserung gleichwohl acceptirt, dass also in diesem Punkte der regierungsräthliche Antrag angenommen worden sei.

Der Grosse Rath erklärt sich mit dieser Auffasungsweise einverstanden.

Eingang des Gesetzes.

Hier kommt der Antrag des Herrn Flückiger, im Titel die Worte «für den alten Kanton» zu streichen, (siehe oben) zur

Abstimmung.

Für die Redaktion des Titels, wie sie vom Regierungsrath und von der Kommission vorgeschlagen ist Mehrheit.

Es folgt die *Generalabstimmung*, in welcher das Gesetz, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, mit grosser Mehrheit angenommen wird.

Dasselbe unterliegt einer zweiten Berathung und ist demnach nach Verfluss von drei Monaten wieder vorzulegen.

Entlassungsgesuch

des Herrn Zahnd, Gerichtspräsident von Seftigen.

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* wird Herrn Zahnd die nachgesuchte Entlassung auf 1. Oktober abhin in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Strafnachlassgesuche.

1. des Arsène Delémont, von Les Bois, am 6. Dezember 1880 von den Assisen des V. Bezirks wegen Fälschung und Versuch betrügerischen Geltstages zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Auf den Antrag des *Regierungsrathes* wird dem Petenten das letzte Viertel dieser Strafe erlassen;

2. des Charles Lombardet, Negotiant in Fahy, den 23. Juni 1881 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Veredlung der Pferdezucht zu Bezahlung einer Busse vom vierfachen Betrag der bezogenen Prämie = Fr. 360, zur Rückerstattung dieser Prämie mit Fr. 90 und zur

Bezahlung der Kosten gegenüber dem Staate im Betrage von Fr. 6. 90 verurtheilt. Auf den Antrag des *Regierungsrathes* wird dem Lombardet die auferlegte Busse von Fr. 360 unter der Bedingung erlassen, dass sowohl die bezogene Prämie zurückerstattet, als auch die dem Staate schuldigen Kosten bezahlt werden;

3. der Frau Henriette *Hubler*, geb. Billieux, früher Hebamme bei Frégiécourt, wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten am 7. Juli 1881 vom Polizeirichter von Pruntrut zu einer Busse von Fr. 20 und zu den Kosten verurtheilt. Gemäss dem Antrage des *Regierungsrathes* wird der Petentin die Hälfte der Busse erlassen;

4. der nunmehrigen Eheleute Syrus *Mancini*, von Casalmorano in Italien, Cementarbeiter in Bern, und Rosina Elisabeth *Eggimann*, von Rüderswyl, den 30. Nov. 1880 vom Richteramt Bern wegen Konkubinat zu je 8 Tagen Gefangenschaft bestraft. Auf den Anträge des *Regierungsrathes* wird den Genannten diese Strafe erlassen;

5. des César August *Vuilleumier*, in Cernil bei Tramelan dessus, am 13. August 1881 vom Richteramt Courtelary wegen fahrlässiger Tötung zum Minimum der gesetzlichen Strafe, 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurtheilt. Dem Verurtheilten wird auf den Antrag des *Regierungsrathes* diese Strafe erlassen;

6. des Paul *Mori*, von Kallnach, den 12. Oktober 1881 von der Kriminalkammer wegen Gelddiebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt. Auf die Empfehlung der Kriminalkammer und den Antrag des *Regierungsrathes* beschliesst der Grosse Rath Umwandlung dieser Zuchthausstrafe in einfache Enthaltung von gleicher Dauer.

beschliesst:

§ 1.

Die Bezirkskrankenanstalt des Amtes Signau ist von nun an als juristische Person anerkannt in dem Sinne, dass dieselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

§ 2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch jeweilen die Genehmigung des *Regierungsrathes* einzuholen.

§ 3.

Die vom *Regierungsrath* zu sanktionirenden Statuten und allfälligen besondern Reglemente der Anstalt dürfen nur mit Zustimmung des *Regierungsrathes* abgeändert werden.

§ 4.

Die Jahresrechnungen der Bezirkskrankenanstalt sollen jeweilen der Direktion des Innern zur Kenntnisnahme mitgetheilt werden.

§ 5.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der genannten Bezirkskrankenanstalt übergeben. Dasselbe soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Es wird beschlossen, das Dekret in globo zu berathen.

v. *Wattenwyler*, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des *Regierungsrathes*. Die Gemeinden des Amtsbezirks Signau haben sich zur Erweiterung ihrer fröhren Notfallstube des Amtes in eine Bezirkskrankenanstalt vereinigt. Zu dem Zwecke haben sie die Lokalitäten der fröhren Amtsschreiberei bezogen und Statuten entworfen, welche von sämmtlichen Gemeinden genehmigt worden sind. Schliesslich hat es sich nur noch darum gehandelt, dieser Anstalt das Recht zu geben, Grundeigenthum zu erwerben, resp. die juristische Handlungsfähigkeit zu ertheilen. Da kein Hinderniss vorhanden ist, dem bezüglichen Gesuche zu entsprechen, legt der *Regierungsrath* einen Dekretsentwurf in diesem Sinne vor, welcher ganz gleich lautet, wie fröhre Dekrete über derartige Gegenstände. Ich empfehle den Entwurf zur Annahme.

Der Dekretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Dekretsentwurf

betreffend

Anerkennung der Bezirkskrankenanstalt des Amtes Signau als juristische Person.

Dieser Entwurf lautet, wie folgt :

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf das von der Abgeordnetenversammlung der Gemeinden des Amtsbezirks Signau gestellte Gesuch, dass der Bezirkskrankenanstalt dieses Amtsbezirks die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen werden möchte;

in Erwägung, dass es im Interesse des gemeinen Wohles liegt, den Bestand und die Zwecke dieser wohlthätigen Anstalt zu fördern;

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den *Regierungsrath*,

Es wird beantragt, die Sitzung mit Rücksicht darauf, dass heute ein grosser Markttag ist, hier zu schliessen.

Der Grosse Rath stimmt diesem Antrage bei.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 23. November 1881.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem *Namensauffrage* sind 202 Mitglieder anwesend; abwesend sind 50, wovon *mit Entschuldigung*: die Herren Gruber, Häberli, Hofer in Diesbach, Kohler in Pruntrut, Matti, Michel in Aarmühle, Riati, Rosselet, Röthlisberger, Schori, Steck, Steiner; *ohne Entschuldigung*: die Herren Arm, Baume, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Bühlmann, v. Büren, Débœuf, Folletête, Francillon, Friedli, Glaus, Girardin, Gouvernon, v. Graffenried, Grenouillet, Grieb, v. Grüningen in Schwarzenburg, Haslebacher, Hennemann, Indermühle, Kaiser in Grellingen, v. Känel in Aarberg, v. Känel, Keller, Kilchenmann, Kohli, Lanz in Steffisburg, Liechti, Linder, Luder, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Robert, Rolli, Scheidegger, Stämpfli in Boll.

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Bevor zur Tagesordnung übergegangen wird, verlangt das Wort der Präsident der Kommission zur Vorberathung der Gesetzentwürfe betreffend *Abänderung des Zivil- und Betreibungsprozesses*.

Brunner, Fürsprecher. Sie haben letzten Montag eine Kommission zur Vorberathung der beiden wichtigen Vorlagen betreffend den Zivilprozess und das Betreibungsverfahren niedergesetzt. Es ging, wie ich vernommen habe, damals die Stimmung dahin, es sollen diese beiden Vorlagen in erster Berathung noch während dieser Session erledigt werden können.

Nun haben wir gestern Kommissionssitzung abgehalten und sind einstimmig zu den Beschlüssen gekommen, die Vorlage betreffend das Vollziehungsverfahren könne in der gegenwärtigen Session erledigt werden, die betreffend den Zivilprozess hingegen nicht.

Ich will hier ganz offen zugestehen, dass ich vielleicht der Haupturheber des letzteren Beschlusses gewesen bin. Es ist Niemand mehr, als ich, überzeugt, dass in Bezug auf unser Zivilprozessverfahren Remedur eintreten soll, und zwar Remedur, die transitorischer Natur ist, bis diejenige Organisation erstellt sein wird, die man ernstlich in Angriff genommen hat, die aber immerhin noch längere Zeit anstehen wird. Ich glaube auch, dass man solche transitorische Bestimmungen ganz gut treffen kann, ohne damit unser Prozessverfahren, wie es im grossen Ganzen sehr gut redigirt aufgestellt worden ist, in Frage zu stellen.

Allein es ist nicht leicht in irgend einer Vorlage so nöthig, scharf und klar und präzis zu redigiren, wie gerade in einem Prozessgesetze, damit nicht aus ungenauen, oberflächlichen, nicht wohl überlegten Redaktionen Streitigkeiten und Häckeleien entstehen, die zu Prozessen führen können. Es ist deshalb absolut geboten, dass man die nöthige Zeit habe, um die Redaktion zu überlegen und sie mit dem Gesetze selbst zu vergleichen, damit nicht Widersprüche entstehen, über die man sich nachher bittere Vorwürfe machen würde, kurz damit nicht ein Werk entstehe, das nachher schlimmer wäre, als wenn man gar nichts gemacht hätte.

Nun ist die Vorlage der Regierung den Mitgliedern der Kommission und meiner Wenigkeit erst kurz vor Eröffnung der Session zugekommen. Ich habe die Absicht (ich verhehle dies gar nicht, und es ist übrigens bekannt), noch weitergehende Anträge zu stellen, als sie hier sich finden. Auch bin ich in Bezug auf einige der vorgeschlagenen Artikel nicht einverstanden. Ich werde also unter allen Umständen die Vorlage einer genauen Durchsicht unterwerfen müssen, wenn Sie wenigstens nicht wollen, dass die Berichterstattung nur oberflächlich über die Sache weggehe, was ich namentlich auf diesem Gebiete für unerquicklich und sogar für gefährlich halte.

Wir wollen also diese Vorlage noch etwas er-

dauern, aber nicht in dem Sinne, dass wir sie auf unbestimmte Zeit verschieben, sondern wir wollen sie verschieben auf die ohnehin nothwendig werdende Sitzung vom Januar. Auf diesen Zeitpunkt (das ist die Erklärung, die ich in Uebereinstimmung mit der Kommission hier abgabe) werden wir im Stande sein, wohlerwogene Vorschläge zu machen, die unter allen Umständen viel zu reden geben werden, und über die man nicht nur von juristischer Seite, sondern auch von Seite der sogenannten Laien, obschon dies ein ungehöriges Wort ist, gerne die Ansichten hören wird, Ansichten, die vielleicht ausserordentlich gut verwerthbar sind.

Dies ist der Grund, warum wir wünschen, dass man uns die nöthige Zeit gebe. Mir wäre es absolut unmöglich, die Sache in der gegenwärtigen Session zu erledigen, und wenn Sie dies beschliessen sollten, wovon ich Ihnen natürlich nicht das Gegentheil zumuthen kann, so müsste ich Sie bitten, mich durch Jemand anders zu ersetzen. Ich will nicht sagen, dass ich die Berichterstattung im Januar gut machen werde; aber ich hoffe, sie dann so machen zu können, dass Jedermann die praktischen Folgen der gemachten Vorschläge klar vor Augen haben wird, so dass man mit voller Sachkenntniss über die Angelegenheit reden kann.

Herr Regierungsrath Scheurer hatte sehr gewünscht, dass auch diese Vorlage noch in der gegenwärtigen Session zur Erledigung komme. Er hat aber begriffen, dass es mit Rücksicht auf die von mir entwickelten Gründe nicht wohl möglich wäre, die Sache so sehr zu beschleunigen, und ist deshalb unserer Auffassung ebenfalls beigetreten, vorausgesetzt, dass die Vorlage über das Vollziehungsverfahren noch in dieser Session erledigt werde. Ich sähe es gerne, wenn sich Herr Scheurer selbst hierüber mit einigen Worten äussern wollte, damit man sieht, dass wir völlig in Uebereinstimmung mit ihm vorgegangen sind.

Scheurer, Regierungsrath. Wie Sie sich erinnern werden, habe ich letzten Montag in Bezug auf beide Vorlagen dem Grossen Rathen den Wunsch ausgedrückt, es möchte die Dringlichkeit derselben ausgesprochen und von der betreffenden Kommission verlangt werden, sie solle ihre Arbeiten so fördern, dass die erste Berathung noch in der gegenwärtigen Session stattfinden könne. Der Grosse Rath ist diesem Wunsche beigetreten.

Ich kann mich nun aus den von Herrn Brunner auseinandergesetzten Gründen einverstanden erklären, dass die Vorlage über den Zivilprozess nicht länger als bis zur ausserordentlichen Session im Januar verschoben werde, und ich bin um so mehr überzeugt, dass nicht etwa eine verzögernde Tendenz bei der Kommission, und speziell bei Herrn Brunner obwaltet, weil ich weiss, dass er in Bezug auf den Zivilprozess noch weiter gehen will, als die Regierung, und bereits früher Zeugniss dafür abgelegt hat.

Als es sich um die Vereinfachung der Staatsverwaltung handelte, legte die Regierung auch ein Projekt von wenigen Paragraphen betreffend Abkürzung des Zivilprozesses vor. Dieser Entwurf ging nun namentlich Herrn Brunner nicht weit genug, und er arbeitete dann einen eigenen Entwurf aus, der

sehr zweckmässige Bestimmungen enthielt. Man glaubte aber damals, da es sich um eine Angelegenheit handle, die das Interesse der Juristenwelt besonders berühre, so müsste man den Entwurf namentlich dem bernischen Juristenvereine vorlegen, bevor er vor den Grossen Rath gelange. Von dieser Versammlung wurde aber der Entwurf nach allen Richtungen so sehr zerzaust und so zu sagen unter den Tisch gewischt, dass er nicht weiter aufrecht erhalten wurde, sondern unter dem Tische liegen blieb.

Nun will es aber Herr Brunner seinerseits nicht dabei bewenden lassen, sondern bei diesem neuen Anlasse Vorschläge machen, die noch weiter gehen, als der Entwurf der Regierung. Ich weiss nicht, welche Aufnahme der letztere im Grossen Rathen gefunden hat. Ich weiss nur, dass er bei der Mehrzahl der Juristen eine sehr abfällige Beurtheilung erfahren und eine eigentliche Panik hervorgerufen hat, was zwar wenigstens die Regierung in Bezug auf das weitere Vorgehen durchaus nicht einschüchtert.

Wenn nun aber auch der Grosse Rath der Ansicht wäre, dass der Entwurf zu begrüssen ist, wie ich dies nach seiner Haltung am Montage bezüglich der Dringlichkeitsfrage glaube annehmen zu dürfen, so glaube ich versichern zu können, dass mit der Verschiebung nichts geschadet wird, indem die Tendenz dahin geht, wenn möglich noch etwas Besseres und Weitergehendes, was sogar sehr möglich ist, zu liefern.

Was aber den Entwurf betreffend das Betreibungsverfahren betrifft, so ist die Kommission einverstanden, dass derselbe noch in dieser Session zur Behandlung komme, und will zu dem Ende ihre Sitzungen schon heute beginnen, und so lange fortsetzen, dass sie in dieser Woche ihre Arbeiten beendigen kann. Dieser Entwurf ist einzelner Bestimmungen wegen, wie ich die Ehre haben werde, Ihnen bei der Berathung auseinanderzusetzen, noch dringlicher, als der andere, und ich nehme an, der Grosse Rath werde disponirt sein, wenigstens in dieser Richtung etwas zu thun, was schon so lange verlangt wird, und, wenn nöthig, seine Sitzung bis in die nächste Woche ausdehnen, um den Entwurf wenigstens in erster Berathung zu bereinigen.

Der Grosse Rath erklärt sich mit dem beantragten Vorgehen einverstanden.

Tagesordnung :

Interpellation

des Herrn Grossrath *Scherz* betreffend die Zündhölzchenfabrikation im Amtsbezirke Frutigen.

(Siehe oben S. 172.)

Scherz. Man möchte vielleicht von Seiten der Regierung geneigt sein, dem Interpellanten Ungeduld vorzuwerfen, indem man sich darauf beruft, die Vor-

stellung der Gemeinden des Amtsbezirks Frutigen sei kaum viel länger als einen Monat in den Händen der Regierung, und es sei ihr daher nicht zuzumuthen, schneller irgendwie in der Sache vorzugehen. Indessen habe ich aus den Aeusserungen des Herrn Direktors des Innern entnehmen können, dass er sich allerdings bereits mit der Sache befasst und auch der vom Bundesrath zusammengerufenen Kommission beigewohnt hat.

Ich habe geglaubt, die Interpellation finde ihre Entschuldigung darin, dass es sich um eine Lebensfrage für den Amtsbezirk Frutigen handelt, und dass im Weitern die Sache eine schnelle Erledigung fordert, weil, wie schon bemerkt, der Bundesrath bereits eine Kommission mit der Vorberathung der Angelegenheit beauftragt hat, und diese wahrscheinlich in der nächsten Sitzung der Bundesversammlung zur Sprache gebracht werden wird. Es hat daher hier geheissen: Was du thun willst, das thue bald.

Obschon der Inhalt jener Vorstellung grösstentheils in die Kompetenzen der Bundesversammlung, bzw. der Bundesgesetzgebung fällt, so glaube ich doch, es sei mit Rücksicht auf die grosse Wichtigkeit der fraglichen Industrie für unsern Kanton und speziell die Gegenden, wo sie betrieben wird, der Fall, dass die Regierung hier Stellung nehme. Dies die Veranlassung zu meiner Interpellation.

In der erwähnten Vorstellung setzen die Gemeindebehörden von Frutigen der Regierung auseinander, in welche missliche Lage sie durch das neue Gesetz über die Zündhölzchenfabrikation gerathen sind, und wie, wenn nicht irgendwie Abhülfe geschaffen wird, ihre Industrie dem Ruin entgegengesetzt.

Während Jahrzehnten ist, wie Sie alle wissen, in den Amtsbezirken Frutigen und Niedersimmenthal diese Industrie betrieben worden und hat florirt, indem sie vielen hundert Familien ein wenn auch ganz bescheidenes Auskommen gesichert hat. Wenn diese Industrie nicht existirt hätte, so wären die betreffenden Familien dem grössten Theile nach der öffentlichen Wohlthätigkeit und den Gemeinden zur Last gefallen.

Es hat dabei namentlich auch die Hausindustrie eine nicht unbedeutende Rolle gespielt, indem in dieser die ovalen Spanschachteln in wirklich unglaublicher Menge verfertigt worden sind. Man hat über die Zahl dieser Schachteln eine Zusammenstellung gemacht und gefunden, dass im Durchschnitt jährlich 87 Millionen Stück geliefert werden, und dass der Preis, der den Arbeitern dafür bezahlt wird, zu Fr. 1. 30 per Tausend, sich auf die Summe von Fr. 113,000 beläuft. Dies ist für die vier betreffenden Gemeinden mit einer Bevölkerung von zusammen 8500 Einwohnern wirklich eine sehr schöne Einnahme, und wenn diese, wofür Gefahr droht, wegfallen sollte, so ist es schwer für diese Leute und Gemeinden, der Zukunft ruhig entgegen zu sehen.

Nun ist es wahr, meine Herren, dass in Folge der Ausübung der Zündholzchenindustrie öfters gefährliche Erkrankungen stattgefunden haben, welche dann den Anlass boten, dem Gesetze zu rufen, das die Fabrikation mit gelbem Phosphor verbietet. Allein die Zahl dieser Erkrankungen war nicht ausser

dem Verhältniss der Unglücksfälle bei andern Fabrikationsgeschäften.

Ich habe in meiner Stellung als Inselparwalter seit zwölf Jahren Gelegenheit gehabt, solche Fälle zu sehen; allein ich wiederhole, dass ihre Zahl bei weitem nicht so gross war, als man sich vorstellt, und wenn schliesslich auch vielleicht die Fabrikanten nicht überall von dem Vorwurf freigesprochen werden konnten, nicht die gehörige Sorgfalt angewendet zu haben, so hat sich doch meistens herausgestellt, dass diese Erkrankungen in dem eigenen Verschulden der Arbeiter lagen, indem sie die gegebenen Vorschriften nicht beobachtet hatten.

In denjenigen Gemächern, wo mit Phosphor hantirt wurde, war es untersagt, Lebensmittel einzubringen, und es war verordnet, dass die Arbeiter, wenn sie zum Essen entlassen wurden, vorher gehörig die Hände reinigen sollten. Hätten die Betreffenden diese Vorschriften befolgt, so wären viel weniger Erkrankungen entstanden; allein viele Nasch-süchtige zogen es vor, ein Stück Brod oder sonst etwas zum Essen in der Tasche zu haben, und, wenn die Aufseher es nicht sahen, aus der Tasche heraus mit ihren von Phosphor verschmierten Fingern zu essen.

Ich führe dies an, um zu beweisen, dass übrigens die Fabrikation, wenn die nötigen Vorsichtsmassregeln und Polizeivorschriften aufgestellt werden, ohne grössere Gefahr für die Gesundheit der Arbeiter erfolgen kann, als es bei jedem andern Industriezweige der Fall ist.

Alles wird nicht zu vermeiden sein, obschon nun die Fabrikanten ein grosses Interesse haben, soleche Ansteckungen zu verhüten, indem sie nach dem Haftpflichtgesetze für solche Nachlässigkeiten im Betriebe verantwortlich gemacht werden. Aber man nehme jeden beliebigen andern Fabrikationszweig und untersuche, ob nicht auch da trotz aller Vorsicht von Seiten der Leiter häufig Unglückfälle vorkommen, wie z. B. in Spinnereien u. s. w. Ja es gibt manche Fabrikationszweige, die noch viel gefährlicher sind, wie z. B. die Dynamit- oder Pulverfabrikation. Ebenso steht es mit vielen andern mechanischen Einrichtungen: ich erinnere nur an die Dreschmaschinen. Diese haben bereits zehnmal mehr Unglücksfälle veranlasst, als die Zündhölzchen, und doch wird es keinem Verständigen einfallen, zu sagen, man müsse sie deshalb unterdrücken.

Nun ist das Gesetz von 1879 gekommen. Dieses ist nicht etwa von Bernern oder bernischen Behörden veranlasst worden, die doch zunächst Einsicht gehabt hätten, ob es nothwendig sei. Die Zündhölzchenfabrikation wird zwar allerdings auch in den Kantonen Zürich, Waadt und Wallis betrieben, aber in höchstem Massstabe im Kanton Bern. Die Anregung kam also von anderer Seite, und schliesslich wurde das Gesetz erlassen, das vom 1. Januar 1881 die Fabrikation, und vom 1. Juli 1881 an den Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor verbietet.

Ich halte dafür, es sei dies wirklich ein sehr unglückliches Gesetz gewesen, das viele Interessen verletzt und Niemanden befriedigt hat, ein Gesetz, das als ein Missgriff bezeichnet werden muss und seit seinem Erlasse eine ungeheure Menge von

Reklamationen zur Folge gehabt hat, ja ich behaupte, mehr Reklamationen, als vorher während 40 Jahren die Fabrikation mit gelbem Phosphor verursacht hat.

Ich glaube daher, es sei wirklich der Fall, dass man Stellung nehme und dahin wirke, dass dieses Gesetz wieder beseitigt werde.

Allerdings kann dies der Grosse Rath nicht selber thun, indem die Frage in der Bundesversammlung entschieden werden wird; allein ein Kanton, der so sehr betheiligt ist, wie der Kanton Bern, hat in Wahrheit nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, seine Stellung geltend zu machen, und dies wird, nehme ich an, durch Vermittlung der Regierung geschehen.

Welches sind die Folgen des Gesetzes gewesen? Zunächst sind die betreffenden Fakirkanten gezwungen worden, sich neu einzurichten, und diese Einrichtungen haben ihnen je nach der Grösse des Geschäfts 5000 bis 15,000 Franken gekostet. Sie haben sich dem gefügt.

Einen ferner Nachtheil haben sie dadurch erlitten, dass bei dem neuen Systeme der Herstellung der sogenannten schwedischen Zündhölzchen die Betriebskosten um 35 % grösser sind, als bei der Fabrikation mit gelbem Phosphor, und dies hat also auch eine Vertheuerung des Fabrikats zur Folge gehabt.

Allein was ist nun eingetreten? Zunächst sind allerdings einige unglückliche Proben von den Fakirkanten gemacht worden. An wem die Schuld lag, weiss ich nicht; aber man weiss, dass einige Produkte ihrem Zwecke durchaus nicht entsprachen. Es ist daher sehr schnell Unzufriedenheit entstanden, und dies um so eher, als das Publikum an die Streichhölzchen gewöhnt war, die sich auf jeder Reibfläche entzündeten, und sich nun auf einmal genöthigt sah, eine besondere Streichschachtel mit sich zu führen.

Was war aber die weitere Folge? Erstens rief man nach alten Phosphorzündhölzchen. Diese sind allerdings verboten; allein es waren noch solche da, und ich gestehe aufrichtig, dass ich noch zur Stunde solche brauche, die ich vorher angekauft hatte. Nun sind diese Zündhölzchen nachgewiesenermassen auch von überall eingeschmuggelt worden. Reisende, die zwischen dem Rhein und Pruntrut verkehren, haben erzählt, es heisse dort überall, man wolle keine allumettes fédérales, sondern Phosphorhölzchen, und es werden dieselben aus dem Elsass der ganzen Grenze nach eingeschmuggelt. Aber auch das Waadtland wird von Savoyen her, das früher ein Absatzgebiet unserer Fabrikation war, mit solchen Zündhölzchen überschwemmt.

Was im Weitern die schwedischen Zündhölzchen betrifft, so kommen diese grössttentheils nicht von Schweden her, sondern von Augsburg, wo überhaupt die grössten Zündhölzchenfabriken existiren, und zwar in Schiebschachteln, die so fabrizirt sind, dass man sie in der Tasche nachtragen kann. Man wird nun, oberflächlich betrachtet, sagen, man solle in Frutigen eben auch ein solches Fabrikat liefern. Allein es ist zu erwägen, dass zu diesen Schachteln Aspenholz nothwendig ist, das sich hier nicht findet, und dass man also die Schachteln aus Schweden oder Deutschland muss kommen lassen. Dies macht

aber einen bedeutenden Unterschied im Preis, indem das Tausend dieser Schachteln Fr. 4. 70 kostet, während die bisherigen ovalen Spanschachteln nur auf Fr. 1. 30 das Tausend zu stehen kamen. Auf diese Weise wird die bessere Verpackung hier zu theuer, und in Folge davon werden die schwedischen Zündhölzchen massenhaft aus Deutschland eingeführt.

Die dortigen Fabrikanten können um so wohlfeiler liefern, als der Einfuhrzoll unbedeutend ist und per Doppelzentner nur Fr. 7 beträgt. Die hiesigen Fabrikanten haben deshalb eine Zollerhöhung beantragt, und der Bundesrath hat anerkannt, dass eine solche gerechtfertigt sei, nur sei es nicht gut, den Zolltarif stückweise zu revidiren. Die Mehrheit der Kommission hat die Zollerhöhung ebenfalls gerechtfertigt gefunden und der Bundesversammlung empfohlen; aber dort hat sich sofort ein grosses Geschrei über Schutzzoll erhoben.

Allerdings wollten die Petenten für ihre Industrie geschützt sein, und sie haben Recht, wenn sie finden, dass es überhaupt an der Zeit sei, unsere Industrie zu schützen. Wir sind von hohen Zollschränken umgeben und können nicht mehr exportiren. Das Ausland aber kann importiren, und dadurch wird unsere Industrie, und namentlich auch die Zündhölzchenindustrie ruinirt.

Dazu kommt noch ein weiterer Umstand den deutschen Fabrikanten zu gute. Sie können auch deshalb wohlfeiler liefern, weil sie nicht durch ein Gesetz gehemmt sind, das eine Normalarbeitszeit vorschreibt und die Kinderarbeit einschränkt. Das Holz und das Rohmaterial zur Zündmasse haben sie selber im Lande, während die hiesigen Fabrikanten es von aussen beziehen und Zoll und Fracht dafür zahlen müssen. Das Alles sind Verumständungen, die geradezu die ausländische Industrie schützen und die hiesige vernichten.

Der Zweck meiner Interpellation ist nun nicht der, die Mittel zur Abhülfe anzugeben, sondern die Regierung zu ersuchen, dass sie die nöthigen Schritte zum Schutze dieser Industrie ergreife, und zwar so schnell als möglich.

Die Begehren, welche von den petitionirenden Gemeinden gestellt werden, sind verschiedene.

Sie verlangen, 1. « dass keine andere, als nach den Vorschriften des eidgenössischen Handelsdepartements präparirte, die Verpackung in gewöhnliche ovale Spanschachteln erlaubende Fabrikate gestattet werden. »

2. « Dass die Eisenbahnverwaltungen die erschwerenden Vorschriften für den Transport des neuen Fabrikates zurücknehmen. » Die Eisenbahnverwaltungen haben nämlich die neuen Zündhölzer in der gleichen Verpackung nicht mehr annehmen wollen, weil sie behaupteten, dieselbe sei feuergefährlich, und haben eine stärkere, aber für die Fabrikanten zu theure Verpackung verlangt.

3. « Dass die Regierung von Waadt ihr Verbot betreffend die Verwendung von Holzsachachteln mit denjenigen von Neuenburg in Uebereinstimmung bringe, resp. Holzsachachteln gestatte, bei welchen der Boden als Reibfläche angestrichen ist. » Die Regierung von Waadt hat nämlich einfach die Holzsachachteln verboten, und die Folge davon ist, dass

statt der hiesigen die bairischen und schwedischen Fabrikate in Schiebschachteln eingeführt werden.

4. «Dass sämmliche Kantonsregierungen durch ihre Organe die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1879 über die Einfuhr und den Verkauf von Phosphorzündhölzchen strenge in Ausführung bringen.» Es ist nachgewiesen, dass trotz des Verbotes die Phosphorzündhölzchen immer noch verkauft werden; aber bis dahin ist es noch Niemanden eingefallen, die Fehlbaren zu verleiden und straffällig zu machen. Die Petenten wünschen also, dass ihnen auch hierin Schutz gewährt werde.

5. «Dass der Schmuggel mit Phosphorzündhölzchen aufhöre, und durch einen erhöhten Einfuhrzoll der ausländischen Waare die Konkurrenz in der Schweiz erschwert oder unmöglich gemacht werde.» Auch dieser Schmuggel sollte unterdrückt werden, obschon man anerkennen muss, dass dies in der Ausführung grosse Schwierigkeiten haben wird.

Alle diese Petita gehen von der Ansicht aus, dass, wenn wider alles Erwarten das Gesetz nicht aufgehoben werden sollte, doch irgendwie Remedur eintreten müsse. Der Hauptsache nach sind aber die Fabrikanten alle darin einig, und es ist dies auch meine Ueberzeugung, dass kein anderes Mittel zum Ziele führt, als die Aufhebung des Gesetzes. Man gebe die Zündhölzchenindustrie wieder frei, so wird sie nach wie vorher floriren.

Damit will ich es aber nicht bewenden lassen, sondern ich will, dass dann auch die nöthigen polizeilichen Bestimmungen aufgestellt werden, damit der Betrieb mit gelbem Phosphor möglichst wenig Schaden anrichte, und die Fabrikanten sind, so viel ich weiss, damit einverstanden; denn sie haben, wie bereits erwähnt, ein Interesse daran, weil sie für vorkommende Erkrankungen verantwortlich und ersatzpflichtig gemacht werden würden.

Ich will nicht länger aufhalten; allein die Angelegenheit ist wichtig genug, um hier besprochen zu werden, und ich bitte nun die Regierung um ihre Antwort.

v. Steiger, Direktor des Innern. Sie haben ohne Zweifel die Interpellation des Herrn Scherz mit Interesse angehört und sicher das Gefühl bekommen, dass ein nicht unwichtiger Zweig unserer vaterländischen Industrie in der Frage betheiligt sei.

Wenn der Zweck der Interpellation dahin geht, von der Regierung zu vernehmen, was sie mit der Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Frutigen gemacht habe, so kann darauf ganz einfach geantwortet werden: Wir haben die Petition dahin befördert, wohin sie gerichtet war. Sie war nicht an die Regierung gerichtet, sondern an den Bundesrat, und dies mit Recht, indem die ganze Materie der Zündhölzerfabrikation nicht durch kantonale Vorschriften, sondern durch das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1879 und ein bundesräthliches Regulativ vom Mai 1880 geordnet ist. Wir als Kantonsregierung haben gar nichts dabei zu thun, als diese Bestimmungen zu vollziehen, und wenn wir uns immer gehörig auf unsere Vollziehungsbeamten im Lande verlassen könnten, so würden auch diese gesetzlichen Bestimmungen manchmal richtiger vollzogen werden.

Ich sehe deshalb wirklich den praktischen Zweck der Interpellation hier in diesem Kreise nicht recht ein. Wir haben zu verschiedenen Malen, wo wir um Auskunft angegangen worden sind, dem Bundesrathen unseren Bericht über die Notlage der Frutiger Industrie gemacht, wir haben mehr als einmal schriftlich und mündlich dem Bundesrathen und speziell dem schweizerischen Handelsdepartemente die Sachlage vorgetragen, und mehr können wir als Kantonsregierung nicht thun.

Namentlich hat die Regierung nicht geglaubt, dass sie vorläufig im Falle sei, das Hauptpostulat der Petition, die Aufhebung des Gesetzes und die Freigabe der Zündhölzchenindustrie nach altem System von ihr aus zu empfehlen.

Wenn man den Verhandlungen, die dem Erlass des Bundesgesetzes vorangingen, und den vielfachen Anregungen, die aus sanitärischen Gründen zu dem Gesetze geführt haben, gefolgt ist, wenn man bedenkt, dass dasselbe erst seit dem 1. Januar und theilweise erst seit dem 1. Juli 1881 in Kraft ist, so möchte man sich doch fragen, ob es einer Kantonsregierung anstehe, schon nach ein paar Monaten beim Bundesrathen die Aufhebung dieses ganz neuen, noch kaum erprobten Gesetzes zu beantragen.

Es ist überhaupt im ganzen Geschäftsgange nicht üblich, dass sich eine Kantonsregierung von ihr aus direkt an den Bundesrat wendet und die Abänderung dieses oder jenes Gesetzes verlangt, sondern solche Wünsche und Begehrungen haben sich an die eidgenössischen Räthe zu richten und sind dort geltend zu machen. Die ganze Ausführung des Herren Oberst Scherz gehört in die eidgenössischen Räthe, und dort kann und wird die Sache ohne Zweifel auch behandelt werden.

Damit ist, wie ich bereits berührt habe, nicht gesagt, dass die Regierung sich nicht um die Sache kümmere. Ich will mittheilen, was in jüngster Zeit seit dem Einlangen dieser Petition in Sachen gegangen ist.

Es hat am letzten Donnerstag eine Sitzung einer Kommission stattgefunden, die vom eidgenössischen Handelsdepartement zusammenberufen worden war. Es waren dazu eingeladen die drei Fabrikinspektoren, einige Chemiker und Vertreter der Regierungen von Waadt und Bern, und es handelte sich darum, die ganze Angelegenheit und alle in dieser Beziehung laut gewordenen Klagen zu besprechen.

Da sind nun aber allerdings nicht blos die Klagen der Fabrikanten zur Sprache gekommen, sondern auch nothwendigerweise die des Publikums, und dies führt mich darauf, von einer Seite der Frage zu sprechen, die nicht unwichtig ist, und die uns die ganze Schwierigkeit erklärt, in der Sache das Richtige zu finden.

Das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1879 hat eigentlich gar keinen andern Zweck gehabt, als den Schutz der Gesundheit des Arbeiters bei der Fabrikation der Zündhölzchen. Man hat sich gesagt, ob mit mehr oder weniger Recht, bleibe dahingestellt: die Fabrikation mit gelbem Phosphor ist ungesund, sie hat vielfach bleibend schädliche Folgen für Leben und Gesundheit zur Folge gehabt; wir müssen sie also verbieten, und wir müssen deshalb auch den Verkauf solcher Zündhölzchen verbieten, damit nicht,

was im Lande nicht fabrizirt werden darf, von aussen hereinkommt.

Aber die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums sind bei diesem Gesetze vollständig vergessen worden. Man hat sich darauf beschränkt, die Fabrikation und den Verkauf von Phosphor-zündhölzchen zu verbieten und zu sagen: Der Bundesrat wird durch Reglement diejenigen Fabrikationssysteme bezeichnen, die gestattet sind; Punktum.

Was ist nun erfolgt? Als die Fabrikation mit gelbem Phosphor verboten war, mussten sich unsere Fabrikanten auf neue Rezepte werfen, und ich erwähne bei der Gelegenheit, dass kein einziges Fabrikat erstellt worden ist, zu dem nicht das Rezept von den Bundesbehörden genehmigt worden wäre. Ich glaube deshalb, es beruhe der erste Punkt der Petition auf Unkenntniß des Umstandes, das kein Fabrikat ohne solche Genehmigung erstellt werden darf.

Wenn es in Wirklichkeit anders zugeht, so können weder wir, noch der Bund etwas dafür. Aber was ist geschehen? Unsere Leute waren eben Anfangs zu wenig in der Sache erfahren, woraus ihnen durchaus kein Vorwurf zu machen ist. Da sie sich in ganz neuen Fabrikationssystemen bewegen mussten, so probirten sie Anfangs Dieses und Jenes und schickten manches Fabrikat in die Welt, das sich nicht gut bewährte.

Man verfolgte namentlich in einzelnen Fabriken den Zweck, wo möglich dem Publikum wieder ein bequemes Zündhölzchen zu bieten. Denn, wie Herr Scherz mit Recht gesagt hat, das Publikum will nicht an die schwedischen Zündhölzchen gebunden sein, für die man immer ein Schächtelchen mit besonderer Reibfläche mitführen muss, sondern es möchte ein Zündhölzchen, das sich überall anzünden lässt.

In Verfolgung dieses Zweckes haben nun einzelne Fabrikanten ein Zündhölzchen erstellt, das sehr leicht an jeder Reibfläche angeht, aber eben oft auch angeht, wenn es nicht soll, d. h. auch dann, wenn es unwillkürlich mit dem Deckel oder nur mit einem kleinen Punkte der rauen Reibfläche in Berührung gebracht wird, und das auch sehr stark spritzt.

Sie erinnern sich, dass namentlich eine Zeit lang die Firma Karlen im Brodhäusi als solche erwähnt wurde, die dergleichen gefährliche Zündhölzchen verschicke, und die Direktion des Innern hat nicht unterlassen, so oft sie bestimmt von einem solchen Verbrennungsfall vernahm, und dabei diese oder jene Fabrik genannt wurde, den betreffenden Fabrikanten Kenntniß davon zu geben und sie um Bericht zu ersuchen, was sie dazu sagen, wie so sie Schuld zu sein glauben, und wie sie abhelfen könnten. Da wurde uns z. B. gerade von der Firma Karlen ganz offen gesagt, die Zündhölzchen, die sie in der ersten Zeit gemacht haben, haben viel zu stark gespritzt, und sie gab uns auch den Grund an, warum.

So kam es, wie man häufig las, dass, wenn jemand die Schachtel öffnete und vielleicht den Deckel nicht wieder aufsetzte, das Zündhölzchen beim Anstreichen spritzte, und die ganze Schachtel anging. Oder man hatte eine unserer ovalen Spanschachteln, die nicht immer sehr solid und exakt fertigt werden, und auch bei dem geringen Preise, der dafür bezahlt wird, nicht so fertigt werden können. Eine solche Schachtel hat oft oben oder unten am

Rande einen Spalt, indem beim Ausschneiden des «Bödeli», das in den Deckel gehört, ein Splitterchen abspringt, und das Oval verletzt wird, oder weil die Schachtel beim Nachtragen in der Tasche etwas zerdrückt worden ist. Zündet man nun an einer solchen Schachtel an, so kann es geschehen, dass von dem spritzenden Feuer etwas hineingelangt, und dann die ganze Geschichte losgeht.

So sind die allermeisten Verbrennungen entstanden, und darin haben sie ihren Grund, dass in der ersten Zeit unsere Fabrikanten in der neuen Fabrikation noch zu wenig erfahren waren, und, wie es nicht anders möglich war, beim Hin- und Herprobiren hier und da einen Missgriff thaten.

Das war auch hauptsächlich Schuld an dem Verbot, das die Regierung von Waadt erlassen hatte. Die Waadtländer haben da, wie schon oft, über das Ziel hinausgeschossen. Sie fahren gerne in den Extremen herum und haben gemeint, wenn man die Gefahr vermeiden wolle, so müsse man alles irgendwie bisher Gebräuchliche verbieten. Deshalb begnügten sie sich nicht damit, wie die Neuenburger, nur solche Schachteln zuzulassen, die blos am Boden oder an der Seite eine Anstrichmasse haben, auf dem Deckel aber keine, sondern sie verboten einfach: toutes les boîtes en copeaux.

Das war nun eine Massregel, durch die nicht gerade speziell die Zündholz-, aber die Zündholzschachtelfabrikation unseres Landes geschädigt worden ist, und da man hörte, dass bei der Bundesbehörde Schritte gethan werden, um ein allgemeines Verbot solcher Schachteln auszuwirken, so konnte Einem allerdings ein wenig Besorgniß für die Bevölkerung des Frutigerlandes ankommen, wo man weiß, wie viel diese Hausindustrie zur Fristung ihrer Existenz beiträgt.

Nun ist diese Frage in der Kommission, die vor acht Tagen Sitzung gehalten hat, ganz einlässlich besprochen worden. Es handelte sich dabei hauptsächlich um zwei Punkte, nämlich erstens um die Schachtelfabrikation, und dann um die Zulassung oder Ausschließung der Zündhölzchen, die sich auf jeder Reibfläche entzünden.

Es gereicht mir zur Freude, mitzutheilen, dass, hauptsächlich auf die Darlegung unserer bernischen Verhältnisse hin, die Kommission ihr Gutachten hinsichtlich der Spanschachteln dahin abgegeben hat, sie seien zuzulassen, wenn sie genügend solid erstellt werden können, so dass nicht leicht Entzündungen stattfinden. Der Vertreter der Regierung von Waadt hat erklärt, vorläufig müsse sie, angesichts der allgemeinen Stimmung des Publikums, ihr Verbot aufrecht erhalten; aber sie sei ganz bereit, dasselbe aufzuheben, sobald man nachweise, dass die boîtes en copeaux so solid erstellt seien, dass beim Anstreichen keine Entzündungen stattfinden können.

Nun haben uns Muster von solchen soliden Spanschachteln, die mit geringer Erhöhung der Kosten, vielleicht bis auf Fr. 1. 60 oder 1. 80 per Tausend, erstellt werden können, vorgelegen, und diese haben die Kommission überzeugt und ihr Gutachten in dem angegebenen Sinne ausfallen lassen, obwohl von Anfang an starkes Misstrauen und starke Opposition gegen diese Schachteln vorhanden war.

Hingegen sollen allerdings Vorsichtsmassregeln

hinsichtlich des Anstrichs beobachtet werden. Nur waren die Kommissionsmitglieder nicht einig, ob es besser sei, die Schachteln am Boden anzustreichen, oder auf der Seite. Das sind Detailpunkte, die wahrscheinlich von der Bundesbehörde noch näher werden untersucht und entschieden werden.

Ein anderer nicht unwichtiger Punkt ist, dass man den Zweck nicht aus den Augen lässt, womöglich ein Zündhölzchen herzustellen, das sich überall anstreichen lässt. Bisher hat man noch nicht das ganz Richtige gefunden, sondern man hat gerade in Verfolgung dieses Zweckes gefährliche Fabrikate erstellt, die zu leicht angehen. Aber es haben bereits der Kommission Muster von Zündhölzchen vorgelegen, von denen die beigezogenen Chemiker sagen mussten, es sei nahezu, was man wünsche, und was dem Publikum dienen wird, ein Zündhölzchen ohne gelben Phosphor, das sich überall anstreichen lässt.

Diese Zündhölzchen haben noch den Nachtheil, dass sie nur in ganz trockenem Zustande an jeder Reibfläche angehen, während sie, wenn sie etwa eine Zeit lang in einem feuchten Zimmer, oder in einer schattigen Küche, welche Feuchtigkeit anzieht, gelegen haben, nur an der präparirten Reibfläche angehen, so dass man für den Fall der Feuchtigkeit immer noch die präparierte Reibfläche dabei haben muss. Und das macht sie gefährlich; denn sie gehen an der präparirten Fläche viel leichter an, als die gewöhnlichen sogenannten schwedischen Zündhölzchen.

Aus diesem Grunde hat sich die Kommission geeinigt, solche Zündhölzchen zwar zu gestatten, aber vorzuschreiben, dass sie nicht in Schachteln, die bereits mit Reibfläche versehen sind, transportirt werden dürfen, sondern eine besondere Verpackung haben müssen. Aber die anwesenden Chemiker haben erklärt, sie seien überzeugt, dass der kleine Mangel, der diesen Zündhölzchen noch anhaftet, werde gehoben werden können.

Sie sehen daraus, dass die Frage vom schweizerischen Handelsdepartemente sehr eingehend und mit grossem Ernste behandelt worden ist, und dass wir, so viel es in unseren Kräften lag, gesucht haben, sie im Interesse unserer Landesindustrie zu lösen.

Ich bin auch mit mehr Zuversicht und Freude aus der Kommission heimgegangen, als ich hingegangen war. Denn ich hatte gehört, es sei von Seiten der Fabrikinspektoren ein Regulativ im Wurfe, das überhaupt alle Zündhölzer, die sich auf jeder Reibfläche entzünden, und auch die Spanschachteln verbieten wolle. Diese beiden wesentlichen Konzessionen zeigen, dass man Ursache hat, zu erwarten, dass die Krise sich doch einigermassen zum Besten unserer Industrie wenden werde.

Was die Massregeln zur Verhinderung des Schmuggels und die Erhöhung des Einfuhrzolls betrifft, so sind dies Sachen, in welchen absolut nur die Bundesbehörde vorgehen kann. Persönlich kann ich mich dahin aussprechen, dass es mir keine Unbilligkeit schiene, wenn der Zoll auf ausländische Zündhölzchen etwas erhöht würde; aber nach den Mitteilungen des schweizerischen Handelsdepartementes ist gar keine Aussicht vorhanden, mit einem solchen Antrage in der Bundesversammlung durchzudringen, da dort ein heiliger Schrecken vor jeder Zollerhöhung auf diesem oder jenem Artikel walte. Hingegen seien

sich lange und immer erneut den Grenzbeamten die schärfsten Mahnungen und Vorschriften gegeben worden, auf den Schmuggel aufmerksam zu sein. Das Mögliche wird sicher geschehen; aber es wird auch hier gehen, wie so oft, dass man Manches wünscht und befiehlt, dass aber nicht Alles ausgeführt wird.

Dies führt mich auf Punkt 4 der Petition: Strenge Handhabung der Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Einfuhr und Verkauf von Phosphorzündhölzchen. Dies ist etwas, was man allerdings den Kantonsregierungen zumuthen kann. Man klagt hauptsächlich die Regierungen von Genf und Tessin an, dass sie in dieser Beziehung nicht nur ein, sondern beide Augen zudrücken.

Was Bern betrifft, so ist sich die Regierung bewusst, dass sie mit aller Loyalität und Gewissenhaftigkeit dem Bundesgesetze Nachachtung zu verschaffen gesucht hat. Wir haben zwar hier und da Mahnungen vom schweizerischen Handelsdepartemente erhalten, die oft fast gar einem Rüffel glichen; aber wir haben nachweisen können, dass der Fehler nicht an uns liege, wenn hier und da im Kanton Bern das Bundesgesetz nicht gehalten werde.

Es ist mir leid, es aussprechen zu müssen: Wir haben mit Bemühen die Erfahrung gemacht, wie wir gerade im Amte Frutigen oft absolut keine Unterstützung und Hülfe an der Polizei haben. Ich weiss nicht, fehlt es an den oberen, oder an den unteren Beamten; aber es fehlt dort ungeheuer. Ich will nur mittheilen, dass gerade dort die Phosphorzündhölzchenfabrikation noch betrieben wird. Die Leute haben sich dazu verlocken lassen, weil Nachfrage da ist, und fabrizieren heimlich Zündhölzchen mit gelbem Phosphor. So ist letzthin des Nachts auf der Strasse ein Transport solcher Waare abgefassst worden.

Ich sage das nicht, um Einzelne anzuklagen, und am wenigsten die Petitionäre, sondern nur, um zu zeigen, wie schwierig die Sache ist, wenn nicht in den Bezirken selbst die gehörige Aufsicht geübt wird. Wir sind mit allen Mahnungen und Vorschriften machtlos, wenn nicht die höhere und niedere Polizei im Amte selbst es mit dem Gesetze genauer nimmt und dasselbe ehrlich ausführt.

Ich hoffe, Sie seien mit dieser Auskunft über dasjenige, was in Sachen gegangen ist, so weit es die Kantonsregierung angeht, befriedigt. Wir werden auch künftighin nicht unterlassen, Alles anzuwenden, was in unserer Macht liegt, um die einheimische Fabrikation zu schützen. Suchen Sie aber die Haupt-hülfe und das Hauptmittel für die Besserung der Zustände nicht im Kanton Bern, sondern in der Bundesgesetzgebung.

Soviel ich weiss, wird wahrscheinlich der nächsten Bundesversammlung eine Vorlage gemacht werden als Ergänzung zum Bundesgesetze, und zwar theilweise in verschärfendem, theilweise in milderndem Sinne. In verschärfendem Sinne, indem man eine solidere Verpackung verlangen wird, in milderndem Sinne oder im Sinne eines bessern Schutzes, indem man die ausländische Importation unter genaue Kontrolle stellen und verlangen wird, dass jedes von aussen eingeführte Fabrikat nach genehmigten Rezepten und Vorschriften erstellt werden müsse. Es wird dann also nur solches Fabrikat in der Schweiz

verkauft werden dürfen, das diesen Vorschriften entspricht. Dadurch wird die einheimische Fabrikation etwelchen Schutz gegen den Schmuggel erlangen, ob aber genügenden Schutz gegen die Konkurrenz, ist mir zweifelhaft. Es wird kaum möglich sein, z. B. mit der grossartigen Fabrik Putz in Augsburg zu konkurriren, wo mit Millionen gearbeitet wird.

Dies die Auskunft, welche ich auf die Interpellation des Herrn Scherz zu ertheilen habe.

Damit ist die Interpellation erledigt.

Auf sein Gesuch wird Herr Oberst Scherz wegen Abwesenheit aus der *Kommission* für die Prüfung der beiden Tarifdekrete entlassen.

Das Büreau ersetzt ihn als Präsidenten durch Herrn *Bühlmann*, und diesen als Mitglied durch Herrn *Kilchenmann*.

Zur Erleichterung der beiden Stimmenzähler bei den vorzunehmenden Wahlverhandlungen werden dem Büreau als ausserordentliche Stimmenzähler beigegeben die Herren Bürgi, Thormann Rudolf, Boss und Tscharner.

Wahl zweier Ständeräthe für 1882.

Es werden im ersten Wahlgange gewählt:
Herr Fürsprecher Chr. *Sahli*, der bisherige, und
» Regierungsrath *Bitzius*, der bisherige,
ersterer mit 160, letzterer mit 139 Stimmen von 184
Stimmenden.

Wahl eines Grossrichters.

Es wird im ersten Wahlgange gewählt:
Herr Oberstlieutenant Eduard *Müller*, Fürsprecher,
mit 122 Stimmen von 133 Stimmenden.

Wahl von Mitgliedern des Kriegsgerichts.

Es werden im ersten Wahlgange gewählt:
Herr Major Eduard *Kernen*, Fürsprecher in Bern, und
» Artillerie - Oberlieutenant Fritz *Moser*, Fürsprecher, in Biel,

ersterer mit 119 und letzterer mit 122 Stimmen von 133 Stimmenden.

Wahl von Ersatzmännern im Kriegsgericht.

Gewählt wird im ersten Wahlgange:
Herr Major Gottlieb *Lenz*, Fürsprecher,
mit 124 von 133 Stimmenden.

Wahl des Kantonskriegskommissärs.

Von 129 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Egger	106 Stimmen.
» Bühler	12 «

Einige Stimmen zersplittern sich.

Somit ist gewählt der vom Regierungsrath vorgeschlagene Herr Major Friedrich *Egger*, Sekretär der Militärdirektion.

Wahl des Waffenkommandanten der Artillerie.

Es wird im ersten Wahlgange gewählt:
Herr Hauptmann Karl *Schnell* in Bern,
mit 136 Stimmen von 142 Stimmenden.

Wahl des Waffenkommandanten der Kavallerie.

Es wird im ersten Wahlgange gewählt:
Herr Oberstlieutenant J. U. *Mägli*, Grossrath in Wiedlisbach,
mit 128 Stimmen von 142 Stimmenden.

Wahl des Regierungsstatthalters von Seftigen.

Vorschläge des Amtsbezirks:

Herr Grossrath Kurz in Wattenwyl.
» Christ. Zahnd, Fürsprecher in Belp.

Vorschläge des Regierungsrathes:

Herr Dürig, Gemeindepräsident in Gerzensee.
» Fritz Straub, Landwirth in Belp.

Von 125 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kurz	117 Stimmen.
» Zahnd	9 »
» Dürig	2 »

Somit ist gewählt Herr Bendicht *Kurz*, Grossrath, in Wattenwyl.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission.

Gewählt wird im ersten Wahlgange:
Herr Grossrath *Willi*,
mit 104 von 129 Stimmenden.

Wahl des Gerichtspräsidenten von Seftigen.

Vorschläge des Amtsbezirks:

Herr Notar Wyttensbach, Grossrath in Kirchdorf.
» Trachsel, Gottfried, Notar in Wattenwyl.

Vorschläge des Obergerichts:

Herr Albert Stämpfli, Fürsprecher in Schwarzenburg.

Herr Ernst Schwammberger, Fürsprecher in Burgdorf.

Von 125 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Wyttensbach	114 Stimmen.
» Trachsel	3 »
» Stämpfli	1 »

Somit ist gewählt Herr Christian *Wyttensbach*, Grossrath und Amtsrichter in Kirchdorf.

Wahl des Obergerichtschreibers.

Es wird im ersten Wahlgange gewählt:
Herr Albert *Kohler*, der bisherige,
mit 122 Stimmen von 130 Stimmenden.

Wahl des Steuerverwalters.

Es wird im ersten Wahlgange gewählt:
Herr Albert *Gassmann*, der bisherige,
mit 94 Stimmen von 124 Stimmenden.

Wahl von Majoren der Infanterie der Landwehr.

Bei 82 Stimmenden werden im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Hauptmann Joh. Friedrich *Bichsel*, von Sumiswald, mit 80 Stimmen;

Herr Hauptmann Oswald *Müller*, Notar in Niederbipp, mit 81 Stimmen;

Herr Hauptmann Joh. Robert *Bratschi*, von Safnern, Kaufmann in Bern, mit 80 Stimmen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird demselben das Gesuch der Amtsmännerversammlung von *Fraubrunnen* um Revision des *Niederlassungsgesetzes* von 1869 zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen.

Verkauf eines Stückes Wald in Langenthal.

Der *Regierungsrath* beantragt, es sei der von der Forstdirektion mit den Herren Lechner und Wächli in Lotzwyl abgeschlossene Kaufvertrag, wonach denselben das dem Staate für seine Bauholzberechtigungen in den Burgerwaldungen von Langenthal zugekommene Waldstück für die Summe von Fr. 10,300 abgetreten wird, die Genehmigung zu ertheilen.

Räz, Forstdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In Folge einer Bauholzberechtigung und durch Cantonnement mit der Burgergemeinde Langenthal ist dem Staate ein Stück Wald zugefallen. Es ist dies ein Complex von circa 11 Jucharten. Der Staat ist nicht einzlig berechtigt, sondern es haben noch fünf Privaten eine Mitberechtigung, und zwar beträgt die letztere 42, die Berechtigung des Staates 58 %. Um dieses stossende Verhältniss aufzulösen und dem Auftrage des Grossen Rethes, derartige Verhältnisse zu beseitigen und kleinere Waldparzellen zu verkaufen, nachzukommen, ordnete die Forstdirektion im Oktober 1880 eine Steigerung über diesen Wald an. Die forstamtliche Schätzung beträgt Fr. 18,000, an der Steigerung wurde aber blos Fr. 12,500 geboten.

(23. Nov. 1881.)

Die Forstdirektion konnte dieses Angebot nicht annehmen, sondern ordnete eine Konkurrenzausschreibung an. Das Resultat derselben war günstiger, indem der Anteil des Staates auf Fr. 9000 gekommen wäre. Die Forstdirektion fand dieses Angebot annehmbar und stellte den Antrag, es sei der ideelle Anteil des Staates an diesem Walde den Angebotstellern, den Herren Lechner und Wälchli, hinzugeben. Die Staatswirtschaftskommission fand aber, es sei auch dieses Angebot zu niedrig, und es könnte vielleicht ein noch günstigeres Resultat erzielt werden. Auf ihren Wunsch zog daher die Forstdirektion das Geschäft zurück und ordnete eine neue Konkurrenzausschreibung an. Das Resultat derselben war, dass Fr. 1300 mehr, also Fr. 10,300 auf den Staatsanteil geboten wurde. Die Regierung ist der Ansicht, es sei dieses Angebot hoch genug, um angenommen zu werden.

Ich kann noch mittheilen, welches die Be stockungsverhältnisse dieses Waldstückes sind. $4\frac{1}{2}$ Jucharten sind mit Hochwald bedeckt, 4 Jucharten haben einen 25—30jährigen Nadelholzbestand, und auf circa 2 Jucharten befinden sich 30jährige Erlen. Es sind also blos etwa $4\frac{1}{2}$ Jucharten mit haubarem Walde bepflanzt. Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung der Kaufvertrages an.

Gerber, in Steffisburg, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, erklärt, dass diese dem Antrag des Regierungsrathes beistimme.

Genehmigt.

Jahren die Predigerbibliothek und eine medizinische Bibliothek befunden haben, ist schon mehrmals eine Steigerung abgehalten worden, allein nie wollte das Gebäude seine Grundsteuerschatzung von Fr. 25,000 gelten. Diese Schatzung ist denn auch wirklich im Verhältniss zum Werthe und zum gegenwärtigen Zustande des Gebäudes eine sehr hohe. Nachdem auch die letzte Steigerung anfänglich ein ungünstiges Resultat aufgewiesen, ist nachträglich ein Angebot eingelangt, das zur Konkurrenzausschreibung führte und zur Folge hatte, dass Herr Architekt Hirsbrunner Fr. 25,000 anbot. Dieses Angebot ist für den Staat sehr annehmbar, und man glaubte, es nicht ausschlagen zu sollen. Es muss nun aber dem Vertrage noch ein Vorbehalt beigefügt werden, nämlich der, dass der Regierungsrath ermächtigt sei, an Platz des Herrn Hirsbrunner einen andern Käufer anzunehmen, sofern nämlich dieser letztere wirklich annehmbar ist. Es stellt sich nämlich heraus, dass Herr Hirsbrunner, der, wie gesagt, Architekt ist, das Haus nicht für sich, sondern für einen Privatmann gekauft hat, der bis jetzt gewünscht hat, dass sein Name nicht genannt werde, der aber annehmbar ist. Damit nun nicht ein doppelter Kauf stattfinden müsse, wird beantragt, es sei dem Regierungsrath überlassen, einen andern Käufer zu acceptiren, natürlich unter den gleichen Bedingungen. In diesem Sinne empfehle ich den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission wird in diesem Sinne genehmigt.

Verkauf eines Theiles der Pfrunddomäne Abländschen.

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* und der *Staatswirtschaftskommission* wird dem mit Herrn Friedr. Haldi-Janz, Kirchgemeinderath in Abländschen, abgeschlossenen Kaufvertrage um zwei zur dortigen Pfrunddomäne gehörende Grundstücke nebst zwei Scheunen die Genehmigung ertheilt. Der Kaufpreis beträgt Fr. 8500.

Verkauf des Provisorenhauses in Bern.

Der Antrag des *Regierungsrathes* und der *Staatswirtschaftskommission* geht dahin, das Provisorenhaus, Nr. 311 an der Herrengasse in Bern, dem Architekten Hirsbrunner um sein Angebot von Fr. 25,000 auf 1. Oktober 1881 käuflich hinzugeben.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber das sog. Provisorenhaus an der Herrengasse in Bern, in dem sich seit vielen

Abtretung des Kirchenchores in Thun an die dortige Kirchgemeinde.

Regierungsrath und *Staatswirtschaftskommission* beantragen, es sei der von der Domänendirektion im Namen des Staates mit dem Kirchgemeinderath von Thun abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend die Abtretung des dortigen Kirchenchores an die Kirchgemeinde Thun die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt uns ein Geschäft der Domänendirektion vor, welches den Anfang bildet zu einer ganzen Serie ähnlicher Geschäfte, sofern der Grosse Rath mit dem vorliegenden einverstanden ist. Es soll nämlich heute mit der Aufhebung eines Verhältnisses in unsrer Staatsverwaltung der Anfang gemacht werden, von dem die Regierung und die Staatswirtschaftskommission glauben, es solle nicht länger mehr aufrecht erhalten werden.

Im protestantischen Theile des Kantons Bern besteht nämlich die Einrichtung, dass die Kirchenchores als Eigenthum des Staates betrachtet werden, dass er sie unterhalten muss und im Falle der Zerstörung durch Brand die Entschädigungssumme be-

zieht, dass er aber auch den Neubau auf sich zu nehmen hat. Selbst in denjenigen Kirchen, wo eine richtige Grenzlinie nicht gezogen, wo das Chor in keiner Weise räumlich und den Verhältnissen nach von der Kirche getrennt werden kann, gehört es dem Staate. Also auch da, wo z. B. der unterste Theil des Thurmes das Chor bildet, der Thurm aber der Gemeinde gehört und von ihr unterhalten wird, gehört dieser ideelle Theil des Thurmes dem Staate. Das Verhältniss besteht infolge einer seit Jahrhunderten geltenden Uebung. Wir haben weder Verträge, noch frühere gesetzliche Bestimmungen, wonach der Staat Eigentümer dieser Chöre wäre. Es herrschte aber von jeher, namentlich vor der Reformation, die Anschauung, dass der Collator Eigentümer des Chores sei. Als später der Staat durch Säkularisation der Klöster sowohl als durch Verträge und Käufe und noch später durch die Aufhebung der Collaturen Inhaber der Kirchen im protestantischen Kantonstheile wurde, ging dieses Verhältniss auf den Staat über.

Eine einigermassen gesetzliche Sanktion hat dieses Verhältniss durch das Kirchengesetz von 1874 erhalten, dessen § 50 bestimmt: «Die übrigen Leistungen des Staates, namentlich bezüglich auf den Unterhalt sowohl der Pfarrwohnungen als auch der Kirchengebäude (Kirchenchöre), sowie hinsichtlich des unentgeltlichen Genusses der Pfarrwohnung u. s. w. sollen da, wo sie nicht bereits auf den Gemeinden lasten oder von denselben übernommen werden, in bisher üblicher Weise fortbestehen.» Seit 1874 hätte sich also der Staat nirgends mehr, wo diese Uebung bestanden hat, dem Unterhalt der Kirchenchöre entziehen können. Es sind denn auch in neuerer Zeit die Kirchenchöre in das Grundsteuerregister aufgenommen und von Staat als Vermögen behandelt worden. Die Gesammschätzung aller dieser Kirchenchöre beträgt mehr als eine Million. Es ist aber Jedermann klar, dass die Kirchenchöre eigentlich kein Vermögensobjekt bilden, sondern dass sie im Gegentheil eher ein Passivum sind. Wenn auch der bauliche Unterhalt nicht von Bedeutung ist, da er nur von Zeit zu Zeit nöthig wird, so muss doch alle Jahre die Brandversicherungsprämie bezahlt werden. Der Staat hat daher seit Jahrzehnten und Jahrhunderten von diesem scheinbaren Vermögensobjekt nie etwas eingenommen, sondern im Gegentheil dafür beträchtliche Summen verausgabt.

Es ist dies ein ganz abnormes Verhältniss, namentlich seit Erlass des neuen Kirchengesetzes, wo die Kirchgemeinden als Eigentümer der Kirchen nun viel selbstständiger gestellt sind als früher. Es ist durchaus abnorm, dass die Kirchgemeinde Eigentümerin der Kirche und des Thurmes, der Staat aber Eigentümer des Chores sein soll, welcher in sehr vielen Fällen von der Kirche gar nicht abgrenzt werden kann.

Es sind denn auch schon viele Versuche gemacht worden, dieses Verhältniss zu regeln. Der Regierungsrath hat bereits vor einer Reihe von Jahren einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der dieses Verhältniss abändern sollte. Dieser Entwurf ist aber nicht einmal zur Berathung im Grossen Rath gelangt, aus welchem

Grunde, weiss ich nicht, wahrscheinlich weil darauf die Berathungen über das neue Kirchengesetz begannen und damit alle ähnlichen Entwürfe in den Hintergrund traten.

Das Verhältniss kann auf verschiedene Weise reglirt werden. Der Staat könnte z. B. ganz einfach auf sein Eigenthumsrecht verzichten und die Chöre den Gemeinden schenken. Es wäre dies aber ein Geschenk, welches, da es nur mit Ausgaben und mit keinem Ertrag verbunden ist, die Gemeinden zurückweisen würden. Ein anderer Weg wäre der, dass der Staat einfach ein Gesetz erlassen würde, worin er auf sein Eigenthumsrecht verzichtet und sich auch der Unterhaltungspflicht begiebt. Dieser Weg würde aber nicht zum Ziele führen. Alle stimmfähigen Bürger sind Mitglieder irgend einer Kirchgemeinde, welche durch ein solches Gesetz geschädigt würde, und sie würden daher dasselbe verwerfen.

Der dritte Weg, der einzige richtige und der loyalste, ist der, dass man die Sache auf dem Vertragsweg reglirt, indem die Gemeinde den Unterhalt des Kirchenchores zu dem Unterhalt der Kirche übernimmt und dafür eine billige Entschädigung von Seite des Staates erhält, aus welcher sie die Unterhaltungskosten und die Brandversicherungsbeiträge bestreiten kann.

Diese Art des Vorgehens ist von einer Anzahl Gemeinden acceptirt worden, namentlich auch von der Gemeinde Thun. Man hat mit ihr einen Vertrag abgeschlossen, wonach der Staat das Eigenthumsrecht nebst Grund und Boden des Chores der Kirchgemeinde Thun überlässt, wogegen letztere dieses Eigenthumsrecht nebst der Pflicht des künftigen Unterhaltes übernimmt und zwar gegen eine vom Staat zu leistende Entschädigung von Fr. 1200. Diese Entschädigungssumme ist nicht zu hoch; denn ihr Ertrag ist nicht grösser als die Summe, welche für den ordentlichen Unterhalt des Chores nothwendig ist. Auf der andern Seite hat der Staat, der natürlich immer theurer baut und unterhält als eine Gemeinde und namentlich als ein Private, den Vortheil, dass er ein Kapital auszahlt, dessen Ertrag kleiner ist als die Summe, welche er bisher auf das Chor verwendete und künftighin verwenden müsste.

Der vorliegende Vertrag ist der erste, der über dieses Verhältniss dem Grossen Rath vorgelegt wird. Er ist daher gewissermassen ein Mustervertrag. Viele andere solche Verträge werden nicht vor den Grossen Rath kommen, da der Regierungsrath in vielen Fällen zum Abschluss derselben kompetent sein wird. Hier aber muss die Angelegenheit dem Grossen Rath vorgelegt werden, da die Grundsteuerschätzung Fr. 9800 beträgt. Erklärt sich nun der Grossen Rath mit diesem Vorgehen einverstanden, so wird der Regierungsrath im Falle sein, mit vielen andern Gemeinden ähnliche Verträge abzuschliessen, die für beide Parteien annehmbar sind. Dadurch kann, ohne irgend welche Aufregung zu verursachen, ein Verhältniss reglirt werden, das viele Jahrhunderte bestanden, nun aber durchaus keine Existenzberechtigung mehr hat. Ich empfehle Namens des Regierungsrathes den Antrag desselben zur Annahme.

Gerber in Steffisburg, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt, dass diese dem Antrage des Regierungsrathes beipflichtet.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren.

1) Der Direktion des Kirchenwesens.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission werden der Direktion des Kirchenwesens folgende Nachkredite bewilligt:

V. B. 6. Beiträge an Collaturen und äussere Geistliche	Fr. 150
V. C. 7. Theologische Prüfungskommision	300
	Fr. 450

2) Der Direktion der Erziehung (VI. B. 7. c.).

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um ein Nachkreditbegehr der Erziehungsdirektion im Betrage von Fr. 4000 für die poliklinische Anstalt, welche einen Budgetkredit von Fr. 6000 hat, dieses Jahr aber circa Fr. 10,000 ausgeben muss. Alle diese im Staatsbudget und in den Staatsrechnungen figurierenden Ausgaben der poliklinischen Anstalt sind Zahlungen an die Staatsapotheke für Medikamente. Es ist dies ein Posten, der seit mehreren Jahren immer höher ist, als der Budgetkredit, trotzdem die Erziehungsdirektion versichert, dass sie den Herren Professoren, welche die poliklinische Anstalt leiten, es ausdrücklich zur Pflicht mache, sich möglichster Oekonomie zu befleissen. Es ist dies ein Zeichen, dass die Ausgaben nicht auf das Mass des Budgetkredites ermässigt werden können und dass es nöthig sein wird, den letztern zu erhöhen. Dies wird denn auch für das Jahr 1882 vorgeschlagen. Diese Ausgaben fliessen übrigens, wie gesagt, wieder einer Staatsanstalt, der Staatsapotheke, zu. Der Regierungsrath empfiehlt die Genehmigung des verlangten Nachkredites.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden, obgleich sie bedauert, dass die Kosten der Poliklinik so enorm hoch sind.

Genehmigt.

3) Der Direktion des Armenwesens (VIII*. D. 2.).

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir haben es hier mit einem Ausgabeposten zu thun, der Jahr um Jahr um einige tausend Franken steigt. In den letzten Jahren ist er jährlich um circa Fr. 3000 gestiegen. Es handelt sich aber um einen Posten, dessen Festsetzung nicht in der Gewalt der Behörde liegt, sondern wo man sich der Macht der Verhältnisse unterwerfen muss. Es wird nämlich für Spenden an Irre ein Nachkredit von Fr. 3000 verlangt. Für die armen Geisteskranken der Gemeinden muss der Staat laut bestehenden Vorschriften einen gewissen Beitrag an die Kostgelder zahlen. Die Gemeinden kommen immer häufiger in den Fall, solche Leute unterzubringen und vom Staate einen Beitrag zu verlangen, der nicht verweigert werden kann. Die Leute werden meist in einer ausserkantonalen Anstalt untergebracht, indem bekanntlich unsere kantonale Anstalt nicht Raum bietet für Alle. In den ausserkantonalen Anstalten muss man aber einfach zahlen, was verlangt wird, und in Folge dessen hat der Staat auch erhebliche Ausgaben. Der Regierungsrath empfiehlt die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 3000.

Schmid, Andreas, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei.

Genehmigt.

4) Der Justiz- und Polizeidirektion.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Justizdirektion verlangt für die Rubrik III. D., Landjägerkorps, folgende Nachkredite:

2. Sold der Landjäger . . .	Fr. 6300
4. Bekleidung	> 300
8. Miethzinse	> 400
	Zusammen Fr. 7000

Die Mehrausgabe für Sold ist dadurch verursacht, dass sich der Regierungsrath im Anfange dieses Jahres, mit Rücksicht auf die vielen Verbrechen und namentlich Mordthaten in verschiedenen Theilen des Kantons, auf die dadurch zu Tage getretene öffentliche Unsicherheit und die Angst, in die ganze Gegenden durch diese Verbrechen versetzt worden sind, veranlasst gesehen hat, das Landjägerkorps entsprechend zu vermehren, um besonders denjenigen Gegenden, wo diese Verbrecher hauptsächlich ihr Wesen getrieben haben, ausserordentliche Mannschaft zum Schutze und zur Beruhigung zur Verfügung zu stellen.

Der Regierungsrath hat in dieser Beziehung der Justizdirektion einfach Vollmacht ertheilt, zu thun, was sie der Sachlage angemessen erachtet. Die Justizdirektion hat denn auch eine angemessene Vermehrung des Mannschaftsbestandes des Landjägerkorps in's Werk gesetzt, und dies hat eine Mehr-

ausgabe von Fr. 6300 zur Folge gehabt, eine Summe, die in den Augen der Regierung immerhin noch mässig erscheint.

Ob diese Mehrausgabe vorübergehend ist, indem vielleicht die öffentliche Sicherheit in Zukunft nicht mehr in diesem Masse, namentlich durch Mord und Totschlag, gefährdet wird, ist zu hoffen, aber nicht vorauszusagen. Sollten wieder normale Verhältnisse eintreten, so würde natürlich das Korps auf den ordentlichen Bestand zurückgeführt werden; aber einstweilen muss die Ausgabe beibehalten werden, indem es entschieden im Willen des Volkes liegt, dass die nöthige Mannschaft aufgestellt werde, um dem Bürger, so viel als möglich, gegen diese Angriffe auf sein Leben und Eigenthum Schutz zu gewähren.

Es hat demnach (und insofern ist die im Vortrage angeführte Bemerkung der Kantonsbuchhalterei nicht begründet) nicht vor geschehener Ausgabe ein Nachkredit verlangt werden können, indem man vor der Beschlussfassung gar nicht wusste, in welchem Masse die Vermehrung des Landjägerkorps nothwendig sein werde; sondern dieses Begehr kennt erst jetzt, nachdem man weiß, wie viel die Ausgabe in diesem Jahre beträgt, gestellt werden.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, empfiehlt den verlangten Nachkredit ebenfalls zur Genehmigung.

Genehmigt.

wirtschaftskommission, empfiehlt gleichfalls die Genehmigung dieses Nachkredites.

Genehmigt.

6) *Der Allgemeinen Verwaltung.*

Rubrik I. D. 1., Ständeräthe . . . Fr. 1000

Bewilligt.

7) Der Finanzdirektion.

Rubrik XII. C. 2., Allgemeine Kassen, Bureau-
kosten Fr. 1700

Bewilligt.

Dekretsentwurf

betreffend

Einführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881 über die persönliche Handlungsfähigkeit.

v. Wattenwyl, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Entwurf des eidg. Gesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit war früher mit dem über das Obligationenrecht vereinigt. Bei der späteren Berathung hat man aber beide Entwürfe getrennt, weil man glaubte, es könnte möglicherweise gegen dieses Gesetz das Referendum ergriffen werden, und man das Obligationenrecht damit nicht gefährden wollte. Dies ist aber nicht geschehen, und so wird das Gesetz auf 1. Januar 1882 in Kraft treten, während das andere erst auf 1. Januar 1883 Gesetzeskraft erhalten wird.

Nun ist sofort die Frage entstanden, wie es sich vom 1. Januar 1882 an mit verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen im Lande verhalten werde, und es sind auch bereits daherige Anfragen an den Regierungsrath gerichtet worden. Man hat deshalb geglaubt, es müsse unter allen Umständen in dieser Richtung eine Kundgebung erfolgen, und der Regierungsrath ist der Ansicht gewesen, es könne dies am besten in der Form eines Dekretes geschehen, im Gegensatze zu einem blosen Kreisschreiben, wie es auch schon beantragt war.

Als man sich aber näher mit der Frage befasste, welche Bestimmungen unserer kantonalen Gesetze durch das eidgenössische Gesetz aufgehoben seien, hat sich sofort gezeigt, dass darüber die grössten

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Staats-

Differenzen in den Ansichten obwalten. Ich habe mich nämlich zu diesem Zwecke an verschiedene Juristen, praktische und gelehrt, gewendet, und es ist auch die Ansicht des Obergerichtes eingeholt worden.

Nun ist von massgebender Seite bemerkt worden, man halte dafür, es sei eigentlich von Seiten des Grossen Rethes nichts mehr darüber zu verfügen, indem Artikel 13 des eidgenössischen Gesetzes ausdrücklich erkläre, dass alle diejenigen kantonalen Gesetzesbestimmungen, die mit dem neuen Gesetze im Widerspruche stehen, als aufgehoben zu betrachten seien.

Dessenungeachtet hat man geglaubt, es dürfte zweckmässig sein, namentlich gegenüber den Bezirksbeamten, Vormundschaftsbehörden u. s. w., durch ein Dekret näher zu bezeichnen, was man eigentlich als aufgehoben betrachte.

Allein als man näher in die Materie eintrat, hat es sich gezeigt, dass man auch in dieser Beziehung auf einem sehr unsicheren Boden steht, und ganz leicht die Gefahr eintreten könnte, dass der Regierungsrath oder der Grosse Rath diese oder jene Bestimmungen als aufgehoben erklären würde, während vielleicht das Obergericht oder das Bundesgericht anderer Ansicht sein könnte.

Es haben sich auch zwischen den einzelnen Juristen, die man konsultirt hat, Differenzen gezeigt. Während man einerseits glaubte, es sei nicht nothwendig, ein spezielles Dekret vorzulegen, um diese oder jene Artikel aufzuheben, sind andererseits Aeusserungen gefallen, wonach man noch viel weiter gehen und noch eine ganze Reihe andere Artikel aus verschiedenen Gesetzen als aufgehoben erklären wollte.

Unter solchen Umständen ist der Entwurf nach und nach zusammengeschmolzen, indem man hierseits geglaubt hat, man solle alle diejenigen Punkte, über die irgend Zweifel obwalten könnten, und die erst durch die gerichtliche Praxis zu entscheiden wären, weglassen.

So ist man ganz speziell sofort darüber einig geworden, die bekannte grosse Frage, ob durch das eidgenössische Gesetz über die Handlungsfähigkeit unser Emanzipationsgesetz dahin falle, wegzulassen, indem sich vielfach die Ansicht geltend gemacht hat, es liege nicht nur die persönliche Handlungsfähigkeit der Frauen in Frage, sondern es greife dies eigentlich in das Erbrecht ein. Die Absicht des Gesetzgebers sei gewesen, nicht nur die persönliche Handlungsfähigkeit der Frauen, sondern auch ihr Verfügungsrecht über das zugefallene Vermögen, namentlich mit Rücksicht auf die Kinder, einzuschränken. Andererseits hat man allerdings ziemlich allgemein zugegeben, dass hingegen die Einschränkung, dass Frauen keine Bürgschaften eingehen können, nicht mehr haltbar, sondern als aufgehoben zu betrachten sei. Allein nachdem viele Zweifel in verschiedenen Richtungen aufgetaucht waren, hat man geglaubt, man wolle diese Punkte nicht berühren.

Ebenso sind Zweifel entstanden, wie es in Zukunft mit den Gesuchen um Jahrgebung zu halten sei. Es wird nämlich in verschiedenen Artikeln des Gesetzes der Ausdruck «kann» gebraucht. Man hat sich nun gefragt, ob dieser Ausdruck bedeute, dass

gewisse Bestimmungen immerhin noch in dem Ermessen der Kantone liegen, oder ob es nur bedeute, dass das Verfahren im Ermessen der Kantone liege.

Nach dem Bundesgesetze soll von nun an nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre die Jahrgebung verlangt werden können. Da ist nun auch wieder der Zweifel entstanden, ob wir in Zukunft gezwungen sein werden, in solche Gesuche einzutreten, oder ob nicht gegentheils noch vorläufig unsere kantonalen Bestimmungen darüber massgebend sein werden, und man hat deshalb beschlossen, auch diesen Punkt fallen zu lassen.

Ein Hauptpunkt war der, ob die Bestimmungen in Artikel 5, enthaltend die Gründe, aus denen Jemand bevogtet werden kann, sofort Geltung haben sollen. Die eidgenössischen Bestimmungen darüber sind meiner Ansicht nach viel besser, als die wir bis dahin in unserem Gesetze hatten.

Allein auch hier ist geltend gemacht worden, und zwar von sehr massgebender Seite, nämlich von Herrn Fürsprecher Niggeler, der bekanntlich bei der ganzen Berathung des Gesetzes vielfach mitgearbeitet hat, dass unter dem Ausdruck «kann» verstanden sei, dass nur die kantonalen Bestimmungen als aufgehoben zu betrachten seien, die weiter gehen, als die eidgenössischen, dass es aber im Uebrigen den Kantonen frei stehe, welche Bedingungen sie aufstellen wollen, so dass, wenn wir unsere bisherigen Gründe für das Aussprechen der Bevogtung aufheben und durch die des eidgenössischen Gesetzes ersetzen wollen, dies in Gesetzesform geschehen müsse, indem, so lange dies nicht geschehen sei, ihre Aufhebung nicht als selbstverständlich betrachtet werden könne. Ebenso würde es sich mit den Artikeln betreffend die Bevogtung von muthwilligen Prozedirern und von Sträflingen verhalten, weil auch diese Bestimmungen nur eventuell zur Geltung kommen würden.

Das sind ungefähr die Hauptpunkte, die man in diesem Dekrete den Bezirksbeamten und den Vormundschaftsbehörden hat zur Kenntniß bringen wollen. Nachdem aber, wie gesagt, so grosse Zweifel entstanden sind, hat die Kommission gestern einstimmig beschlossen, von einem solchen Dekretsentwurfe vorläufig zu abstrahiren, resp. das Nicht-eintreten zu empfehlen, und dem Regierungsrath zu überlassen, in gutfindender Weise durch ein Kreisschreiben Dasjenige kundzugeben, worüber kein Zweifel sein kann, z. B. dass vom 1. Januar an die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr anfängt, und einige andere Punkte, über die gar kein Zweifel obwalten kann. Der Regierungsrath hat sich dieser Ansicht angeschlossen.

Morgenthaler, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Wenn die Kommission einstimmig auf Rückzug des Dekretes angetragen hat, so ist es nicht etwa geschehen, weil sie dafür hielte, es sei nichts nothwendig zu thun, sondern aus dem Grunde, weil nach ihrem Dafürhalten hier einzig auf dem Wege der Gesetzgebung kann vorgegangen werden.

Sie wissen, dass gegenwärtig das Gesetzgebungsrecht bei der Bundesversammlung und dem Volke liegt, der Grosse Rath hingegen nach dem Referendumsgesetze nur noch berathende Behörde ist. Aus diesem Grunde kann auch der Grosse Rath, wenn

die Bundesversammlung Gesetze für die ganze Eidgenossenschaft erlässt, nicht massgebend erklären, was von unseren bestehenden Gesetzen durch die eidgenössischen aufgehoben worden sei, und ebenso wenig ist der Grosse Rath kompetent zu erklären, was am Platze der aufgehobenen Gesetze nunmehr Regel machen soll.

Von diesem konstitutionellen Standpunkte aus hat die Kommission gesagt: Wir können auf das Dekret nicht eintreten, indem wir dadurch unsere Gesetzgebung, die ohnehin schon unklar und mannigfaltig genug ist, nur noch mehr verwirren würden. Dagegen soll damit nicht gesagt sein, dass die vorberathenden Behörden nicht auf dem Wege der Gesetzgebung weiter arbeiten und uns geeignete Vorlagen bringen sollen.

So ist namentlich in der Kommission auf einen Punkt aufmerksam gemacht worden, nämlich auf das Verhältniss von Wittwen, abgeschiedenen Frauen und Ehefrauen von Geltstagnern. Bis dahin sind diese in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt gewesen, indem sie nur über den Nutzen ihres Vermögens frei und selbstständig verfügen konnten, nicht aber über ihr Kapitalvermögen, und für eine Verfügung darüber die Einwilligung ihrer mehrjährigen Kinder, und für die minderjährigen die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde nötig hatten.

Nun sind diese Weibspersonen den Männern vollständig gleich gestellt und werden mithin vom 1. Januar handlungsfähig, wie die Männer. Da war die Kommission einig, dass es absolut nothwendig sei, dass die Gesetzgebung in dieser Beziehung neue Vorschriften bringe, natürlich soweit als es das neue eidgenössische Gesetz zulässt.

Es ist dabei ein Gedanke ausgesprochen worden, der der Erwägung werth sein wird, dahin gehend, dass man, wie es auch in andern Gesetzen öfters der Fall ist, beim Absterben des Mannes, bei der Ehescheidung, oder bei dem Geltstage, den Fall der Theilung mit den Kindern eintreten lässt, und dass man dann der Frau nur den Abnutzen von demjenigen Vermögen gibt, das den Kindern zugefallen ist. Irgend eine derartige Bestimmung wird es wohl angezeigt sein, auf dem Wege der Gesetzgebung zu erlassen, wenn nicht für die Kinder die Gefahr der Verarmung entstehen soll.

Dies hat nun die Kommission weiter zu der Ueberzeugung geführt, es sei höchst dringend, dass die Regierung einmal die schon oft und bis jetzt immer noch ohne Resultat verlangte Revision unserer Zivilgesetze ernstlich und rasch an die Hand nehme. Namentlich wünscht die Kommission, dass diejenigen Materien, die das eidgenössische Obligationenrecht der kantonalen Feststellung überlässt, sofort möchten an die Hand genommen werden, und dass diese Revision unserer alten Gesetze so befördert werde, dass über diese Materie ein kantonales Gesetz mit dem eidgenössischen Gesetze am 1. Januar 1883 in Kraft treten könnte.

Im Weiteren hat die Kommission gefunden, dass auch noch andere Theile zu revidiren dringend geboten sei, so das Personenrecht, das Vormundschaftswesen und namentlich auch das Erbrecht.

Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, wie hart und unbillig in dieser letztern Beziehung die gesetzlichen Bestimmungen seien. Ich kann Ihnen aus meiner Praxis sagen, dass mir schon zweimal der Fall vorgekommen ist, wo Kinder zweiter Ehe das Muttergut erster Ehe theilen halfen. Es liegt darin eine Unbilligkeit, ja sogar ein Unrecht, das ausgemerzt werden sollte.

Des Weiteren ist darauf aufmerksam zu machen, wie überhaupt unsere Frauen gestellt sind. Wenn der Mann stirbt, muss die Frau, falls sie in eine folgende Ehe tritt, mit ihren Kindern theilen. Ist ihr nun Vermögen angefallen, so kann sie nur ihren Kindstheil in eine zweite Ehe bringen, und den andern Theil ihres Vermögens muss sie ihren Kindern erster Ehe überlassen. Wenn also vier Kinder sind, so nimmt sie nur den fünften Theil ihres eigenen Vermögens in die zweite Ehe, und wenn aus dieser wieder fünf Kinder entstehen, so können diese nur den fünften Theil des Mutterguts unter sich vertheilen. Ist aber umgekehrt dem Manne Vermögen angefallen, so hilft die Mutter den Kindern das väterliche Vermögen theilen, bringt ihren Kindstheil dem Manne zweiter Ehe, und die fremden Kinder zweiter Ehe helfen so dieses väterliche Vermögen theilen.

Wie hart und unbillig sind diese Bestimmungen, und ist es also nicht geboten, dass man einmal Hand an's Werk lege und an die Revision unserer Gesetzgebung gehe! Ich will Sie nicht länger aufhalten; aber ich könnte Ihnen noch Verschiedenes anführen, was Sie zur Ueberzeugung bringen könnte, wie nothwendig diese Revision ist.

Deshalb hat die Kommission beschlossen, bei Ihnen auf den heutigen Tag den Antrag zu stellen, Sie möchten die Regierung einladen, die Revision unserer Zivilgesetzgebung möglichst rasch an die Hand zu nehmen. Vorarbeiten dazu sind bereits in einem ziemlichen Masse vorhanden, und es ist also nur noch nötig, dass die Behörden an die Vorberathung derselben gehen.

Herzog. Ich möchte den Anträgen der Kommission noch einen Wunsch beifügen. Nach meiner Ansicht bringt nämlich das Bundesgesetz über die Handlungsfähigkeit auch eine Veränderung in der Stimmberichtigung bei der Einwohnergemeinde hervor. Hiefür war bis dahin das zurückgelegte 23. Altersjahr vorgeschrieben; wenn aber Einer vorher heiratete oder die Jahrgebung erhielt, so wurde er auch stimmberechtigt. Es liegen sogar derartige Entscheide der Regierung vor, und folglich muss ich annehmen, dass sie dabei nicht auf das Alter geschaut hat, sondern von dem Grundsatze des eigenen Rechtes ausgegangen ist.

Ich möchte nun gerne wissen, ob in Zukunft an den Einwohnergemeinden alle Diejenigen stimmberechtigt seien, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, und deshalb drücke ich den Wunsch aus, es möchte sich die Regierung in dem Kreisschreiben oder in der Verordnung, die sie herausgeben wird, auch darüber aussässern, damit man im ganzen Kanton weiss, woran man ist, und sich danach einrichten kann.

Die Anträge der Kommission werden angenommen,
ebenso derjenige des Herrn Herzog.

Anzug

der Herren *Fueter* und Mithafte betreffend Lebensmittelpolizei und öffentliche Gesundheitspflege.

(S. Seite 177 hiervor.)

Strafnachlassgesuche:

1. des Eugen *Vauclair*, von Bure, am 25. Juli 1881 von den Assisen des Jura wegen Anstiftung zu falschem Eide zu 14 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

2. und 3. des Florian *Vallat* und des Joseph *Crelier*, beide von Bure, in der gleichen Verhandlung wegen Ableistung eines falschen Eides jeder zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt;

4. des Joseph *Etique*, von Bure, am 12. November 1881 von den Assisen des Jura wegen fahrlässigem Eide zu 4 Monaten Korrektionshaus verurtheilt.

Der *Regierungsrath* beantragt, den drei Erstgenannten ihre Strafen zur Hälfte zu erlassen, und diejenige des Letztgenannten in einfache Enthaltung von gleicher Dauer umzuwandeln.

v. *Wattewyl*, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Petent *Vauclair* war früher Wirth, und die drei andern nahmen als Arbeiter bei ihm die Kost. Da nun dem *Vauclair* das Patent zu theuer war, so gab er die Wirthschaft auf und errichtete statt dessen ein Kosthaus, wobei ihm aber die Schwachheit passirte, dass er zwischen den Mahlzeiten einige Gläschen gegen Bezahlung ausschenkte.

Es erfolgte eine Anzeige, und die Arbeiter wurden als Zeugen zitiert. Am Morgen vor der Verhandlung gab ihnen der Wirth das bezahlte Geld zurück und erklärte ihnen, sie könnten jetzt bezeugen, dass sie nicht gegen Bezahlung bei ihm getrunken hätten. Sie thaten dies und leisteten auch darauf den Eid, Die Sache kam aber aus, und sie wurden von den Assisen, der Wirth wegen Anstiftung zu Meineid zu 14 Monaten, die übrigen wegen Meineid jeder zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

Etique, der sich geflüchtet hatte und in contumaciam verurtheilt worden war, wurde später aus Frankreich wieder eingebraucht und verlangte dann die Revision seines Prozesses. In der neuen Verhandlung wurde er nun, meiner Ansicht nach mit Recht, blos des fahrlässigen Eides schuldig erklärt und zu 4 Monaten Korrektionshaus verurtheilt.

Wir haben also hier die Unbilligkeit, dass wegen des gleichen Vergehens Verurteilte ganz verschiedene Strafen erhalten haben. Die Kriminalkammer, deren Ansicht eingeholt wurde, empfiehlt einstimmig, den drei ersten Petenten die Hälfte ihrer Strafen nachzulassen, und dem *Etique*, der überdies kränklich ist, seine Korrektionshausstrafe in Enthaltung von gleicher Dauer umzuwandeln. Der *Regierungsrath* pflichtet dieser Empfehlung bei.

Genehmigt.

Fueter. Die zunehmende Fälschung der Lebensmittel macht es jedem wohlorganisirten Staate zur Pflicht, entsprechende Gesetze dagegen zu erlassen oder bereits bestehende zu verschärfen. Andere Länder, Deutschland, Frankreich, Holland, England, haben bereits eingehende Gesetze in dieser Richtung geschaffen, die sich seit einer Reihe von Jahren zum grossen Theile gut bewährt haben. In der Schweiz sind die Kantone St. Gallen, Zürich, Luzern, Neuenburg und Basel mit gutem Beispiele vorgegangen. Namentlich ist es der Kanton St. Gallen, der auf praktische Weise diese wichtige Aufgabe eines modernen Staates gelöst hat. Der Kanton Bern laborirt auch schon seit einigen Jahren an diesem vielbesprochenen Bedürfniss, und es ist Ihnen bekannt, dass im Jahre 1877 im Auftrage des Grossen Rethes die Direktion des Innern bereits einen diesbezüglichen Bericht und Gesetzesentwurf ausgearbeitet hat. Durch den Wechsel in den Behörden einerseits und durch andere dringende Vorgaben, namentlich finanzieller Natur, anderseits ist die Ausarbeitung des bezüglichen Gesetzes zurückgetreten, und es ist bis jetzt nichts geschehen, als ein kleiner Anfang mit der Untersuchung geistiger Getränke in Ausführung des Wirtschaftsgesetzes vom 4. Mai 1879.

Dieser Anfang einer staatlichen Fürsorge, so klein er an und für sich ist, hat sich doch in den zwei Jahren seines Bestehens im Allgemeinen gut bewährt und ist vom Volke im Allgemeinen warm aufgenommen worden. Der ärmere Bürger fühlt schon lange, dass er für's Geld oft nicht erhält was er wünscht, dass die Milch, die er seiner Familie heimbringt, werthvoller Bestandtheile beraubt ist, und dass er oft statt Wein irgend eine Mischung, ein manchmal gesundheitsschädliches Fabrikat bekommt. Was ist natürlicher als dass er seinen Blick hülfsuchend zum Staate wendet und von diesem verlangt, dass er ihn da schütze, wo seine eigene Unkenntnis und der Mangel an den nöthigen Mitteln eine Selbsthilfe unmöglich machen? Bei der ärmeren Bevölkerung fallen diese Betrügereien um so schwerer in's Gewicht.

Wenn die geistige Gesundheitspflege, die Erziehung und Bildung eines Volkes, ein Hauptmoment staatlicher Fürsorge ist, so ist gewiss auch die leibliche Gesundheitspflege eine Staatssache in des Wortes vollster Bedeutung. Mit den bisherigen Gesetzesbestimmungen aber, die allein die geistigen Getränke beschlagen, ist dem Volke, dessen Interessen uns ja allein massgebend sind, nicht gedient. Es muss vielmehr diese Untersuchung naturgemäß auch auf die übrigen Nahrungsmittel sich erstrecken, und es ergiebt sich die Notwendigkeit der Aufstellung gesetzlicher Normen von selbst.

Hieran reiht sich das Bedürfniss einer bessern Gestaltung der öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt an. Der Mangel eines diesbezüglichen Gesetzes

hat sich nicht nur in Gemeindsbehörden, sondern auch in Fachbehörden sehr fühlbar gemacht, und die Aufstellung eines Lebensmittelpolizeigesetzes ohne Rücksicht auf die übrigen berechtigten leiblichen Volksbedürfnisse hiesse auf halbem Wege stehen bleiben.

Aus dem reichen Gebiet der allgemeinen öffentlichen Gesundheitspflege will ich nur eine einzige Branche herausnehmen, das Trinkwasser. Im Jahre 1876 ist in einem Häuserkomplexe in der Nähe von Burgdorf eine Typhusepidemie ausgebrochen. Auf Verlangen der Aerzte sind die betreffenden Brunnen untersucht worden, und es hat diese Untersuchung bei drei oder vier absolut verwerfliches Wasser, bei einem oder zwei eine direkte Jaucheinfiltration nachgewiesen. In Ermanglung eines bezüglichen Gesetzes ist der Aufforderung der Gemeindsbehörde, die Brunnen verbessern zu lassen, in gar keiner Weise oder nur in geringem Masse nachgelebt worden, und die Folge davon war die, dass im Frühling der Typhus in den nämlichen Häusern wieder ausgebrochen ist. Die Wichtigkeit der übrigen Branchen der Gesundheitspflege, z. B. Massregeln zur Verhinderung von Epidemien, ergiebt sich von selbst.

Diejenigen, welche s. Z. den Bodenheimer'schen Entwurf gelesen haben, werden sagen: das ist alles schön und gut, aber wie soll ein so reiches Feld ohne schwerfälligen Apparat und grosse Kosten gepflügt werden können? Ich glaube, wir brauchen da nicht zurückzuschrecken. Man kann eben die Sache auch einfacher einrichten. In St. Gallen hat man folgende Organe: eine kantonale Sanitätskommission, örtliche Gesundheitskommissionen und einen Kantonschemiker. Ich glaube für meinen Theil, diese Einrichtung sei noch zu weitgehend und wir könnten eine einfachere Einrichtung treffen, indem wir nur in jedem Amtsbezirke oder vielleicht auch blos in jedem Nationalrathswahlkreise eine Gesundheitskommission aufstellen würden.

Was den Kantonschemiker betrifft, so hat unser Staatsapotheke mit der Führung seiner Geschäfte vollauf zu thun und der Professor der Chemie ist mit theoretischem und praktischem Unterricht, sowie mit analytischen Arbeiten für die Eidgenossenschaft ebenfalls vollauf beschäftigt. Wir haben aber noch einen andern Beamten, und wir schaffen daher mit einer solchen Stelle nichts Neues, sondern sie besteht bereits de jure und de facto. Es hat nämlich in Ausführung des Gesetzes über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken die Direktion des Innern schon seit zwei Jahren einen amtlichen Chemiker angestellt, der einzig und allein sich diesen Untersuchungen widmet und dem ein Laboratorium zur Verfügung gestellt worden ist. Es ist klar, dass, wenn dieser Chemiker seine Untersuchungen auch auf die übrigen Lebensmittel erstreckt, dadurch die Kosten nicht erhöht werden. Dabei ist zu bemerken, dass ein grosser Theil der Kosten durch die Strafgelder gedeckt wird.

Wenn wir die Weinfälschungsprozesse der letzten zwei Jahre, die mit allen ihren Expertisen und Gegenexpertisen als Resultat nur die Schädigung des ohnehin betroffenen Käufers aufweisen, uns in Erinnerung rufen, so ergreift uns ein Gefühl der Wehmuth nicht darüber, dass unser Wissen Stück-

werk ist, sondern darüber, dass wir uns in einem absolut unhaltbaren Versuchsstadium befinden, wo sowohl der Käufer als der Verkäufer wie der Richter sich vergeblich nach einer wissenschaftlichen, massgebenden Centralstelle umsehen. Nimmt unser Lebensmittelpolizeigesetz einzig auf die geistigen Getränke Rücksicht, so muss in den übrigen Kantonen der Gedanke auftauchen, es seien dies die für uns einzig massgebenden Nahrungsmittel. Ich bemerke schliesslich noch, dass im Laufe dieser Weinfälschungsprozesse die betreffende Verordnung als verfassungswidrig angegriffen worden ist.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes zeitgemäss und nothwendig ist. Ich ersuche daher den Grossen Rath, meinen Anzug erheblich zu erklären.

Berger, Fürsprecher. Gestatten Sie mir auch einige Worte über den Anzug des Herrn Fueter. Ich anerkenne zwar, dass dieser Anzug aus rein philanthropischen Absichten hervorgegangen ist. Wenn aber Herr Fueter sagt, wir haben mit der Verordnung über die Untersuchung geistiger Getränke blos einen kleinen Anfang gemacht, also gewissermassen blos einen Vorgeschmack desjenigen bekommen, was uns noch wartet, wenn ein allgemeines Gesetz über die Untersuchung der Lebensmittel erlassen wird, so möchte ich denn doch bezweifeln, ob man mit einem solchen Gesetze dasjenige erreicht, was man wirklich bezeichnet.

Herr Fueter hat den Anfang, den man mit der Untersuchung geistiger Getränke gemacht hat, als erfreulich bezeichnet. Ich muss mir aber erlauben, diesen Anfang als einen sehr bedenklichen zu bezeichnen. Was hat man erreicht? Eine grosse Konfusion, eine grosse Begriffsverwirrung, eine Masse Untersuchungen auf allen Richterämtern des Kantons, eine Masse Schädigungen und eine Masse Kosten, die fast ausschliesslich auf die Schultern des Staates abgeladen worden sind. Man hat Sachverständige in die Bezirke gesandt, welche von ihrer Aufgabe wenig oder nichts verstanden haben. Es ist dies vielleicht eine etwas harte Anklage, allein sie ist verdient. Es ist vorgekommen, dass Sachverständige gewisse Getränke als gefälscht qualifizierten, was Konfiskationen und Polizeianzeigen veranlasste, während ganz die nämlichen Getränke in andern Bezirken ohne irgend welchen Anstand passirten. Kann das wirklich als ein erfreulicher Anfang bezeichnet werden? Es sind in Betreff ganz unschuldiger Liqueurs grossartige Untersuchungen provozirt worden, und zwar in einer Art und Weise, dass sowohl die betreffenden Wirthe als die Handelshäuser, welche diese Getränke geliefert hatten, vor dem Publikum gewissermassen als Fälscher gebrandmarkt worden sind, während von einer Fälschung keine Spur vorhanden war. Es haben infolge dessen eine Masse Freisprechungen stattgefunden, allein erst nachdem infolge dieser Anzeigen eine Masse Schädigungen verursacht worden waren.

Ich bin überhaupt nicht Freund dieser vielen Polizeigesetze, und ich glaube, ein Land sei nicht glücklich, dessen Bürger nur durch die Schranken unzähliger Polizeigesetze geschützt werden können. Es scheint mir wirklich, man gehe auf diesem Boden

nur zu weit, so dass man in der Republik bald keinen Tritt mehr thun kann, ohne nach dieser oder jener Richtung mit einer Polizeivorschrift in Konflikt zu kommen.

Die Vollziehungsverordnung, welche der Regierungsrath zum Wirthschaftsgesetz erlassen hat, und welche hauptsächlich die Untersuchung der geistigen Getränke beschlägt, enthält eine Menge Definitionen, zu deren Aufstellung der Regierungsrath nicht berechtigt war; sie enthält ferner Strafandrohungen von 50—500 Franken für ganz kleine Verstösse, Strafandrohungen, zu denen der Regierungsrath ebenfalls nicht ermächtigt war. Diese Verordnung ist denn auch, als sie zum ersten Male von der Polizeikammer gehandhabt werden sollte, von dieser von Anfang bis zum Ende als verfassungswidrig erklärt worden, und man musste sich begnügen, die Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes selbst und die Vorschriften über Betrug und Fälschung in unserm Strafgesetzbuche zu Rathe zu ziehen.

Wenn man nun einen solchen Anfang in Bezug auf die Untersuchung der geistigen Getränke hat, so sollte man genau prüfen, was hinsichtlich der übrigen Lebensmittel geschehen soll. Man kommt da auf ein sehr heikles Gebiet. Herr Fueter hat vom Wasser gesprochen. Ich behaupte aber, dass schon gegenwärtig eine gesetzliche Handhabe gegeben ist, um derartige gemeinschädliche Verhältnisse zu beseitigen, und zwar von Staats- und von Gemeindeswegen. Es scheint mir das nicht in nothwendigem Zusammenhang zu stehen mit der Anregung, ein allgemeines Lebensmittel- und Gesundheitspolizeigesetz zu erlassen.

Nachdem wir gesehen haben, wie man den unschuldigsten Cognac, nur weil er nicht so viel Alkohol hatte, wie fine champagne, als gefälscht deklarierte, infolge dessen eine Menge Untersuchungen stattfanden, die alle mit Freisprechung endigten, sollen wir uns zweimal besinnen, bevor wir ein Lebensmittelpolizeigesetz erlassen.

Ich will dem Anzuge nicht entgegentreten, allein ich konnte nicht unterlassen, mit Rücksicht auf das, was wir bereits in der Kategorie von Lebensmitteluntersuchungen erfahren haben, darauf aufmerksam zu machen, wohin wir kommen, wenn wir da weiter gehen. Es ist dies ein ungeheuer schwieriges Gebiet, und schliesslich sind wir nicht dafür da, dem inländischen Handel und Gewerbe entgegenzutreten, die inländische Arbeit zu schädigen und gegenüber der ausländischen zu benachtheiligen. Schon im gegenwärtigen Augenblitze ist die Chemie gar nicht im Stande, herauszufinden, was Naturwein und was pethiotisirter Wein ist. Hier in Bern ist folgender Fall vorgekommen: Ein grosses Fass Wein wurde vom Kantonschemiker beanstandet, weil es pethiotisirter Wein sei. Der Eigentümer liess sich darauf ein Befinden von Apotheker Müller, einer der gewiegtesten Autoritäten in diesem Fache, ausstellen, aus welchem hervorging, dass der Wein nicht gefälscht, sondern reiner Naturwein sei. Gestützt auf dieses Gutachten ist der Betreffende natürlich freigesprochen worden.

Angesichts solcher Verhältnisse glaube ich, wir sollen nicht in dieses so gefährliche Gebiet hineintappen. Wir wissen alle, dass z. B. der Mâcon und der Hallauer und eine Menge anderer Weine, die

uns mit so schöner Etiquette präsentirt werden, gar nicht von daher stammen, von wo sie laut ihrer Etiquette kommen sollten. Es ist dieses eine offenkundige und notorische Thatsache. Wir sind nicht sicher, dass wir nicht gallisirten oder pethiotisirten Wein unter dem Namen Naturwein vom Auslande bekommen, so dass wir jeden Augenblick solchen Wein trinken und glauben, es sei vom besten Naturwein. Wenn dann aber hier zu Lande etwas dergartiges praktizirt wird, wenn ein Seeländer oder Oberhofner oder Züribieter seinem sauren Wein, der in einem schlechten Jahre gewachsen ist, den Zucker giebt, den ihm die Sonne verweigert hat, und wenn er dadurch seinen sauern Wein in einen guten, haltbaren und trinkbaren verwandelt, so soll er ein Fälscher sein.

Soweit wollen wir nicht gehen, sonst wollen wir aufhören, gegen die Schnapspest zu eifern. Wir müssen im Gegentheil dahin trachten, dass wir dem Publikum, namentlich dem ärmeren, einen wohlfeilen und dennoch guten Wein verschaffen; denn damit wird dem Schnaps das sicherste Gegengift entgegengestellt. Das sind die Bemerkungen, welche ich machen wollte. Dem Anzuge selbst will ich nicht entgegentreten.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich hätte mich kurz fassen oder auch des Votums mich ganz enthalten können, da der Anzug nicht bestritten worden ist, wenn nicht Herr Berger bei diesem Anlass sich weiter verbreitet hätte über die Art und Weise, wie bisher ein Theil der Lebensmittelpolizei, nämlich die Getränkepolizei, ausgeübt worden ist, und wenn er sich dabei nicht einige Irrthümer hätte zu Schulden kommen lassen.

Ich möchte vor Allem daran erinnern, dass Vieles, was von Herrn Berger als ein Eingriff in die persönliche Freiheit bezeichnet worden ist, nicht durch Verordnung des Regierungsrathes, sondern durch das Wirthschaftsgesetz selbst festgesetzt worden ist, welches Gesetz vom Grossen Rathe und vom Volke angenommen worden ist. Nicht die Verordnung, sondern das Wirthschaftsgesetz selbst bestimmt in § 25: «Der Wirth soll weder Speisen noch Getränke verabreichen, welche der Gesundheit schädlich sind. Er soll auch weder Speisen noch Getränke, welche durch Zuthaten verfälscht sind, unter einer falschen Bezeichnung als unverfälscht anbieten oder verabfolgen.» Er soll also gallisirten oder pethiotisirten Wein nicht als Naturwein verkaufen. «Insbesondere dürfen Kunstweine (vinoïde), sei es dass dieselben ganz oder nur theilweise durch eine künstliche Zusammensetzung entstanden sind, nicht unter der landesüblichen Benennung von Naturweinen zum Verkaufe gelangen.» Das ist der Artikel des Gesetzes, auf den das ganze Vorgehen der Regierungsrath und speziell der Direktion des Innern sich gestützt hat.

Nun bin ich der erste, zuzugeben, dass wir auf dem ganzen Gebiete Erfahrungen machen mussten. Es war uns dasselbe neu, und das Verfahren war ein neues. Ich habe daher von Anfang an die Verordnung des Regierungsrathes vom 10. September 1879 nur als eine provisorische Verordnung angesehen, an deren Hand wir das Gesetz vollziehen

und unsre Erfahrungen machen wollen, um dann ein neues Verfahren einzurichten.

Ich anerkenne vollkommen, dass die Sache sehr schwierig ist. Ich bin in der Lage, diese Schwierigkeit am allerbesten zu empfinden und zu erfahren, wie komplizierte Fälle vorkommen können. Ich bin der erste, zuzugestehen, dass die Experten nicht vorsichtig genug vorgehen, und dass sie irren können, aber ich glaube, auch die Fürsprecher können irren. (Heiterkeit.) Wenn es vorkommen kann, dass zwei Experten nicht einig sind, so ist der Fall auch nicht selten, dass die Advokaten nicht einig sind. Wenn man alle Stände aus dem Staatsorganismus entfernen wollte, bei denen nicht Alles mit einander einig geht, so könnte mancher entfernt werden.

Aber gerade auf diese Unsicherheit eines einzelnen Urtheils hat die Verordnung Rücksicht genommen. Es ist da nicht so blind darein gefahren worden, wie man glaubt. Die Verordnung macht einen Unterschied zwischen Sachverständigen, welche die Besuche vornehmen und die ersten Proben machen, und dem Chemiker, der nachher die Sache wissenschaftlich analysirt. Die Sachverständigen haben die Getränke bei den Wirthen und Händlern vorläufig zu untersuchen. Sie sind soweit mit Instruktionen ausgerüstet, dass sie durch Vornahme gewisser chemischer Vorproben finden können, ob ein Wein verdächtig ist oder nicht. Ist ein Experte Weinkenner, so werden ihm Geruch und Geschmack seine Aufgabe erleichtern. Es gibt Experten, welche nicht viel chemische Proben brauchen. Die Sachverständigen haben den Wein, der verdächtig ist, vorläufig mit Beschlag zu belegen, und ich hebe hier hervor, dass ein Unterschied ist zwischen Sequester und Konfiskation. Sie senden ein Muster an den Kantonschemiker, der nun, gestützt auf seine Analyse, erklärt, das Getränk sei gefälscht oder real. Im erstern Falle wird eine Anzeige gemacht, im letztern aber, wenn er erklärt, das Getränk sei nicht gefälscht, oder man könne eine Fälschung nicht nachweisen, wird es wieder frei gegeben. Nie ist ohne das Gutachten des Chemikers etwas konfiszirt oder eine Anzeige gemacht worden.

Nun kann allerdings auch der Chemiker in seinem Urtheile mit einem andern Chemiker differiren. Da hat aber der Beklagte, wenn die Sache vor den Richter kommt, immer noch Gelegenheit, ein zweites Gutachten zu verlangen. Das ist denn auch wirklich vorgekommen, und wenn das zweite Gutachten nicht in allen Details mit dem ersten übereinstimmt, so ist manchmal noch ein Obergutachten verlangt worden. Es ist also durchaus unrichtig, dass man einfach auf ein subjektives Urtheil eines nicht wissenschaftlichen Experten eingreife.

Ich führe das nur an, um zu zeigen, dass die Bestimmungen der Vollziehungsverordnung sich durchaus auf das Gesetz gründen. Es ist gesagt worden, die Polizeikammer habe das erste Mal, als sie die Verordnung hätte anwenden sollen, dieselbe als verfassungswidrig ausser Kraft gesetzt. Das ist nicht ganz genau. Sie hat diese Verordnung verschiedene Male angewendet. Allerdings zeigte sich dabei eine Schwierigkeit, indem sie Bedenken hatte, zu einer Konfiskation ohne Verurtheilung zu stimmen. Woher kommt das? Gerade aus Rücksicht und Milde gegen-

über unsren eigenen Wirthen hat man die Bestimmung in die Vollziehungsverordnung aufgenommen, wenn die Fälschung glaubwürdigerweise nicht vom Wirth selbst begangen worden sei (wie ich denn die Ueberzeugung habe, dass sehr wenige in unserm Lande solche Fälschungen vornehmen), so solle allerdings das Getränk konfiszirt, der Betreffende aber nicht gestraft werden. Diese Bestimmung wurde aufgestellt, weil wir in der Verordnung den Zweck verfolgten, das Publikum und unsre Wirthen gegenüber den Lieferanten zu schützen. Darauf gestützt hat man gesagt, wenn Einer nachweisen könne durch den Frachtbrief etc., dass er das Getränk von auswärts erhalten habe, so solle er nicht gestraft, aber das gefälschte Getränk solle konfiszirt werden. Dem Betreffenden wird dann eine Kopie des chemischen Gutachtens gegeben, damit er seine Rechte gegenüber seinem Lieferanten wahren kann.

Ich glaube, das sei der Zweck, den man verfolgen muss. Es handelt sich nicht darum, diesen oder jenen zu plagen, sondern Alle zu schützen, sowohl die Wirth wie das Publikum. Es war dies eine milde Anwendung des Wirtschaftsgesetzes; denn dieses macht da keinen Unterschied, sondern erklärt einfach: der Wirth soll keine gesundheitsschädlichen u. s. w. Speisen und Getränke verkaufen. Nun hat die Polizeikammer gesagt: strafen wollen wir dich also nicht; denn du hast die Fälschung nicht selbst vorgenommen, das Getränk können wir aber auch nicht konfiszieren; denn nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen darf eine Konfiskation nur stattfinden, wenn eine Verurtheilung erfolgt; Konfiskation ist auch eine Strafe. Da ist dann die Polizeikammer in ihrer unendlichen Weisheit dazu gekommen, dass sie das anerkannt gefälschte Getränk dem Wirth wieder zurückgab, indem sie sich keinen Eingriff in Privatrechte erlauben dürfe. Meine Herren! Das ist Unsinn! Ich will die Polizeikammer nicht beschuldigen, dass sie formell nicht richtig gehandelt habe. Jedenfalls ist sie nach ihrer Ueberzeugung verfahren, aber ein solches Vorgehen ist offenbar praktischer Unsinn.

Wir haben in unserm Strafgesetzbuche einen Artikel, der sich über diese Materie folgendermassen ausspricht: «Wer in rechtswidriger Absicht Getränke, Nahrungsmittel oder andere Waaren verfälscht, wird mit Gefängniss bis zu 40 Tagen oder mit Geldbusse bis 200 Franken, und wenn er die Fälschung wesentlich auf eine für die Gesundheit von Menschen schädliche Weise verübt hat, mit Gefängniss bis zu 60 Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse bis zu Fr. 500 bestraft.» Da ist überall die Rede von wissentlicher Fälschung. Dagegen wird nichts gesagt vom Verkauf gefälschter Getränke, die man nicht selbst gefälscht hat. Dies wird dann im Wirtschaftsgesetz ergänzt. Aber schon der angeführte Artikel fügt bei: «Die verfälschten Getränke, Nahrungsmittel oder Waaren werden konfiszirt und je nach Umständen zerstört.» Also bereits das Strafgesetzbuch hätte der Polizeikammer das Recht gegeben, die gefälschten Getränke zu konfiszieren und trotzdem die Milderung aufrecht zu halten, dass derjenige, der die Fälschung nicht selbst begangen hat, dafür nicht gestraft wird, und ein gewisses Rückgriffsrecht auf den Lieferanten obwaltet.

Wenn nun die Polizeikammer glaubt, sie könne der Verordnung nicht nachleben, so werden wir dieselbe revidiren und dafür sorgen, dass sie mit dem Strafrecht in Einklang gebracht werde. Damit ist aber nicht gesagt, dass man mit einigem guten Willen sie nicht hätte richtig anwenden können. Viele Richterämter haben sie vortrefflich gehandhabt.

Im Uebrigen glaube ich, dass die Verwüstungen, welche die Getränkeexperten in dem Eigenthum der Bürger angerichtet haben, nicht so arg, und dass nicht so grossartige Eingriffe vorgekommen sind. Wenn gesagt worden ist, unschuldige Liqueure seien als gesundheitsschädlich erkannt und zerstört worden, so weiss ich nicht, auf was das hinzielt. Ich weiss nur, dass ein sehr naher Verwandter des Herrn Berger fuchsinirten Himbeereensyrup hatte, welcher nicht durch uns, sondern durch die Ortspolizeibörde in Beschlag genommen und auf die Gasse geschüttet, und dass der Betreffende gestraft worden ist. Ich glaube, das sei im Willen des Volkes, dass gesundheitsschädliche Manipulationen, die sehr oft in Betrug ausarten, gehörig gestraft werden.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich erkläre, dass ich die Unvollkommenheit der bisherigen Versuche gerne zugebe, weshalb wir denn auch, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, das ganze Gebiet nochmals bearbeiten werden. Es ist daher zweckmässig, dass der Anzug des Herrn Fueter erheblich erklärt werde. Ich fasse denselben so auf, dass die Frage zum Bericht und Antrag an den Regierungsrath gewiesen wird, so dass die Regierung nicht unbedingt gebunden ist, ein Lebensmittelgesetz vorzulegen, sondern nur darüber Bericht erstatten soll. Ich bin auch der Ansicht, wir sollen uns wohl hüten vor einer zu weitgehenden Regiererei, wie sie dem früheren Lebensmittel- und Gesundheitspolizeientwurf angelebte. Nach diesem Entwurf hätte man fast in keinem Dorfe mehr einen Misthaufen haben dürfen, man hätte auf keiner Alp eine Familie in einer Stube unterbringen dürfen, weil letztere zu wenig Kubikinhalt gehabt hätte. Solche Sachen will das Volk nicht. Kann man aber ein kurzes und einfaches Lebensmittel- und Gesundheitspolizeigesetz machen, das den Staatsbehörden das Recht gibt, dringenden Uebelständen abzuholen, so wird dies allerdings ein Gewinn sein. (Beifall.)

Fueter. Ich will noch einige Worte beifügen. Herr Fürsprecher Berger hat vom Gallisiren und Pethiotisiren gesprochen und hat das allgemeine Mitleid wachgerufen für die sauren Züricherweine, denen man den Zucker vorenthalten wolle. Ich möchte darauf nur bemerken, dass wir nie gesagt haben, es sei das Gallisiren und Pethiotisiren verboten, sondern dass wir einfach verlangten, es sollen diese Weine unter ihrer wahren Flagge segeln. Ich glaube, wir haben Recht, das zu verlangen. Uebrigens sehen wir, dass in Basel, Genf und an andern Orten solche Getränke auch oft zerstört werden, und ich begreife nicht, warum für uns Berner immer alles gut genug sein sollte.

Berger, Fürsprecher. Ich muss bemerken, dass von dem Falle, der einen Verwandten von mir berühren soll, mir gar nichts bekannt ist, so dass ich

nicht im Stande wäre, mich darüber auszusprechen. Dagegen hatte ich anlässlich zweier andern Fälle Gelegenheit, mit dieser Materie mich einigermassen vertraut zu machen. Auch konnte ich in vielen andern Fällen sehen, dass wirklich ganz unschuldige Liqueure auf die angegebene Weise behandelt und die Inhaber der betreffenden Geschäfte geschädigt worden sind.

Was die Bemerkung des Herrn Direktors des Internen betrifft, die Fürsprecher können sich auch irren und nicht nur die Chemiker, so will ich nur darauf hinweisen, dass die Chemie eine exakte Wissenschaft ist, auf deren Aussprüche Urtheile gefällt werden. Von der Jurisprudenz ist weniger bekannt, dass sie eine exakte Wissenschaft sei, aber von der Theologie noch viel weniger! (Heiterkeit.)

Der Anzug des Herrn Fueter wird erheblich erklärt.

Projektdekret

betreffend

die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise.

Der *Regierungsrath* erstattet Bericht darüber, wie sich nach der Volkszählung von 1880 die Repräsentationsverhältnisse der kantonalen Wahlkreise gestalten.

Dem diesem Berichte beiliegenden Verzeichnisse zufolge, das sich auf § 7, Ziff. 3 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und die öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869 gründet, vermehrt sich die Zahl der Mitglieder des Grossen Rethes von 252 auf 266. Diese Vermehrung beschlägt die Wahlkreise:

Bern, obere Gemeinde	3	Mitglieder
Biel	2	"
Bern, untere Gemeinde	1	Mitglied
Bolligen	1	"
Langnau	1	"
Burgdorf	1	"
Schüpfen	1	"
Büren	1	"
Nidau	1	"
Courtelary	1	"
Frutigen	1	"
St. Immer	1	"

Bern, mittlere Gemeinde, wird dagegen in Zukunft nur 5, statt 6, Mitglieder zu wählen haben.

Der Grosser Rath genehmigt die neue Wahlkreiseintheilung gemäss dem vorliegenden Dekrete.

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 24. November 1881.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten *Karrer*.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 211 Mitglieder anwesend; abwesend sind 41, wovon *mit Entschuldigung*: die Herren v. Bergen, Burren in Köniz, Dähler, Gruber, Hofer in Diesbach, Kohler in Pruntrut, Matti, Michel in Aarmühle, Michel in Ringgenberg, Nussbaum in Worb, Riat, Scherz, Schori, Steck, Steiner; *ohne Entschuldigung*: die Herren Batschelet, Berger auf der Schwarzenegg, Büttigkofer, Déboeuf, Folletête, Glaus, Girardin, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grüning in Schwarzenburg, Hartmann, Hennemann, Herren, Indermühle, Kaiser in Grellingen, Keller, Kleining, Lanz in Wiedlisbach, Linder, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Scheidegger, Sessler, Stämpfli in Schwanden, Tschanen in Dettlingen, Wiedmer.

Dar *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Naturalisationsgesuche:

1. des Johann Friedrich *Hofmann*, von Unterkulm, Kanton Aargau, geb. 1826, reformirter Konfession, gewesener Handelsmann in Bern, verheiratet, mit zugesichertem Ortsburgerrechte der Stadt Bern und empfohlen vom Regierungsrathe.

Abstimmung.

Für Willfahr	115 Stimmen.
» Abschlag	Niemand.

2. des Ludwig Friedrich *Hofmann*, Sohn des Vorigen aus erster Ehe, geb. 1852, Tapezierer in Bern, verheiratet und Vater eines Kindes. Das Ortsburgerrecht der Stadt Bern ist ihm zugesichert, und sein Gesuch wird vom Regierungsrathe empfohlen.

Abstimmung.

Für Willfahr	113 Stimmen.
» Abschlag	Niemand.

Beschlussesentwurf

betreffend die

Petition für Wiedereinführung der Todesstrafe.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1881, Nr. 22.)

Niggeler, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit, stellt die Ordnungsmotion, es sei der Gegenstand auf morgen zu verschieben. Er habe wegen Geschäftsüberhäufung erst ganz in der letzten Zeit sich mit der Angelegenheit befassen können, das Aktenmaterial sei ihm erst gestern zugekommen, und es fehle dabei namentlich noch ein wichtiges Aktenstück, das er für eine gründliche Berichterstattung nothwendig hätte.

Trachsels, in Niederbütschel, beantragt dagegen sofortige Behandlung. Er zweifelt nicht daran, dass Herr *Niggeler* seinen Rapport recht machen werde.

Abstimmung.

Für sofortige Behandlung	Mehrheit.
------------------------------------	-----------

v. *Wattenwy*, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gedenke mich ganz kurz zu fassen, erstens weil ich schon einmal Gelegenheit gehabt habe, mich in dieser hochwichtigen Frage auszusprechen, zweitens weil ich voraussetze, dass eine Anzahl Mitglieder dieser Behörde sich besser und gründlicher, als ich es thun könnte, darüber aussprechen werden.

Ich möchte aber vor Allem die Situation zurechtsstellen, unter der wir heute die Frage behandeln. Es ist nämlich in der Presse die Sache einfach so dargestellt worden, als haben sich im Regierungsrathe so und so viele Stimmen für und so und so viele gegen die Todesstrafe ausgesprochen.

Dies ist nun nicht ganz richtig. Der Regierungsrath hat sich über die prinzipielle Frage nicht ausgesprochen, er hat sie nicht einmal eingehend diskutirt, sondern er ist fortwährend auf dem rein praktischen Boden geblieben, wie man sich gegenüber den eingelangten Petitionen zu verhalten habe, und wenn er schon bei der früheren Interpellation einen Verschiebungsantrag gestellt hat, so ist auch diesmal sein Antrag, wie Sie aus dem Schlusssatze sehen, eigentlich nichts Anderes als ein Verschiebungsantrag.

Die Minderheit des Regierungsantrages hat sich in dieser Situation auf einen andern Boden gestellt, indem sie geglaubt hat, es sei Angesichts der eingelangten Petitionen nun einmal entweder die Frage vorzulegen, oder vorläufig wenigstens ad acta zu legen.

Je nachdem nun diese Frage vorgelegt wird, wird sich auch der Einzelne so oder anders dazu stellen. Es kann ganz gut der Fall sein, dass sich bei einer Abstimmung, je nachdem die Frage gestellt wird, auch die Stimmgebung verschiebt. Es ist z. B. ein grosser Unterschied, ob die gleiche Frage bei Behandlung eines Strafgesetzbuches gestellt wird, oder, wie es hier der Fall ist, zwischen hinaus als einzelner durch die vorliegenden Petitionen angeregter Revisionspunkt.

Ich füge dies ausdrücklich deshalb bei, weil es den Anschein haben könnte, als habe ich meine Ansicht geändert und früher anders geredet und gestimmt, als jetzt. Dies ist nicht der Fall, sondern ich habe einfach die Situation in's Auge gefasst, wie sie vorliegt.

Ich will auch diesmal nicht auf die verschiedenen Theorien eintreten, sondern mich auf dem praktischen Boden bewegen und versuchen, ein kleines Bild davon zu geben, wie sich eigentlich die verschiedenen Gegner und Anhänger der Todesstrafe zu der Frage stellen, und will gewärtigen, ob es mir vielleicht so gelingt, die Stimmgebung jedes Anwesenden mehr oder weniger schon zum voraus zu kennzeichnen.

Es gibt prinzipielle Anhänger der Todesstrafe in dem Sinne, dass sie glauben, es sei ein Strafgesetzbuch unvollständig und inkorrekt, wenn darin die Möglichkeit, die Todesstrafe anzuwenden, ausgeschlossen sei. Es ist dies vielleicht die weitgehendste Partei unter den Anhängern der Todesstrafe, indem sie gewissermassen von dem Grundsatze ausgeht: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Es schliesst aber das nicht aus, dass gerade unter diesen strengen Anhängern der Todesstrafe sehr warme Herzen für die Sträflinge schlagen, und jedenfalls von dieser Seite für ihr Wohl ebenso viel Interesse an den Tag gelegt wird, als von Seiten der Gegner der Todesstrafe.

Diesen prinzipiellen Anhängern der Todesstrafe stehen nun die prinzipiellen Gegner gegenüber, die dafür halten, die Todesstrafe gehöre nicht mehr in unsere Strafgesetzbücher, sie passe in's Mittelalter, aber nicht in das fortgebildete System der Neuzeit.

Allerdings kommt man auf dieser Seite am Ende etwas mit sich selber in Widerspruch, wenn man unter gewissen Umständen denn doch die Todesstrafe wiederum anerkennt, nämlich in dem Sinne, dass sie in Kriegs- und Revolutionszeiten doch noch angewendet werden dürfe. Ich bin sogar überzeugt, dass, wenn man die Mitglieder der Commune in Paris oder die russischen Nihilisten fragen würde, ob sie Anhänger der Todesstrafe seien, sie mit Nein antworten würden; denn sonst wären sie ihren übrigen Prinzipien ungetreu. Aber das hat sie nicht gehindert, einen Kaiser in die Luft zu sprengen, oder einen Bischof zu erschiessen, indem sie sagen, sie haben sich in der Stellung der Nothwehr befunden und seien gezwungen gewesen, zu diesen Mitteln zu greifen, weil sie kein anderes gehabt haben.

Zwischen diesen beiden Gegensätzen befinden sich nun eine Menge Nuancirungen. Es gibt Leute, die sagen: Wir anerkennen, dass unter Umständen die

Todesstrafe angewendet werden, oder doch wenigstens die Möglichkeit vorhanden sein muss, sie anzuwenden. Aber es widersteht ihnen gewissermassen, dies zu bekennen, es steht in einem gewissen Widerspruch mit ihren allgemeinen politischen oder religiösen Anschaulichkeiten, und sie werden daher, wenn es nicht sein muss, eher dagegen als dafür stimmen.

Eine andere Kategorie von Leuten sind prinzipielle Anhänger der Todesstrafe in dem Sinne, dass auch sie die Nothwendigkeit derselben anerkennen, aber sie fürchten in einer Richtung die Konsequenzen. Sie haben vielleicht einmal einer öffentlichen Exekution beigewohnt und von daher eine Art Grausen davon getragen. Sie denken, es sei nicht ausgeschlossen, dass vielleicht Einer unschuldig verurtheilt werde, und aus diesen Gründen haben sie eine Art Abneigung gegen die Todesstrafe.

Es wird Sie nicht interessiren, zu wissen, zu welcher Kategorie ich mich zähle; aber ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich annehme, dass sämmtliche Anwesende sich in eine dieser Klassen eintheilen lassen und seit Langem von diesem Gedanken geplagt werden, so dass es ihnen heute schwer fallen wird, so oder anders zu entscheiden.

Der Regierungsrath hat beschlossen, auf den heutigen Tag zu beantragen, es sei auf diese Petitionen nicht einzutreten. Sie haben die Motive dazu alle in Händen, und ich glaube, sie seien so klar und deutlich, dass es nicht nöthig ist, quasi artikelweise darauf einzutreten. Ich will mich daher darauf beschränken, zwei Momente hervorzuheben, die ich glaube ganz besonders betonen zu sollen.

Es ist dies erstens der Grund, der in Motiv 1 des Beschlussentwurfes enthalten ist, nämlich dass erst vor zwei Jahren das Volk des Kantons Bern die Todesstrafe verworfen hat.

Man sagt nun allerdings, es habe sich damals nicht allein um die Todesstrafe gehandelt, sondern auch um den Grundsatz, überhaupt nicht eine Revision der Bundesverfassung beschliessen zu helfen. Es ist dies möglich; allein immerhin haben wir die Thatsache, dass sich das Volk mit 28,000 gegen 22,000 Stimmen dagegen ausgesprochen hat. Nun liegt uns heute nach zwei Jahren die gleiche Frage vor, indem wiederum Stimmen aus dem Volke die Todesstrafe verlangen.

Ich nehme vorläufig an, es werde heute beschlossen, die Frage dem Volke zur Abstimmung vorzulegen. Damit ist aber die Sache durchaus nicht abgeschlossen, sondern wir können mit Sicherheit voraussehen, dass in nicht ferner Zeit die Frage noch einmal und vielleicht zum vierten Male zur Abstimmung kommen muss.

Unser Strafgesetzbuch ist bereits stellenweise durchlöchert, andererseits genügt es in vielen Bestimmungen durchaus nicht, und es wird daher die Revision desselben absolut zur Nothwendigkeit werden. Ich mache z. B. nur darauf aufmerksam, dass das neue eidgenössische Obligationenrecht viele Bestimmungen enthält, die mit unsern Artikeln über Betrug, Pfandverschleppung u. dgl. durchaus nicht harmoniren, so dass wir diesen Abschnitt des Strafgesetzbuchs, obschon dies theilweise bereits im Vereinfachungsgesetze geschehen ist, einer nochmaligen Revision werden unterwerfen müssen. Diese Revision ist aber auch noch wegen

einer Reihe weiterer Punkte nöthig, und dannzumal wird also die Frage der Todesstrafe wiederum hier diskutirt und dem Volksentscheide unterworfen werden müssen.

Dazu kommt aber noch, dass bereits von vielen Seiten, und, wie ich glaube, unwidersprochen, sich der Wunsch geltend macht, es möchte ein eidgenössisches Strafgesetzbuch aufgestellt werden. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich annehme, es werde dieser Gedanke sich ziemlich rasch entwickeln, und so würde dann, je nachdem die eidgenössischen Räthe in dieser wichtigen Frage entscheiden, von der einen oder andern Seite das Referendum dagegen ergriffen werden, und wir zun vierten Male vor der Situation stehen, die Frage, ob Todesstrafe oder nicht, durch das Volk entscheiden zu lassen.

Dies ist eines der Hauptmomente, das auf den heutigen Tag gegen das Eintreten spricht und nicht leicht zu widerlegen ist.

Das zweite Moment bezieht sich auf das, was bis dahin gegangen ist im Sinne der Erklärungen, die die Regierung in diesem Sommer abgegeben hat. Ich erinnere daran, dass ausdrücklich erklärt worden ist, es solle auf diese Frage nicht eingetreten werden, bis die Regierung im Falle sei, gleichzeitig weiter gehende Anträge in Beziehung auf die Reorganisation der Gefangenschaften und Strafanstalten zu stellen.

Die Regierung hat nun in dieser Beziehung durchaus nicht geschlafen, sondern der Sache fortwährend die grösste Aufmerksamkeit zugewendet, und es ist Alles soweit vorbereitet, dass die Sache eigentlich auf den heutigen Tag nur noch eine Finanzfrage ist. Sobald die nöthigen Geldmittel bewilligt werden, ist die Regierung im Stande, sofort die genauerer Vorlagen zu bringen und mit den Arbeiten zu beginnen.

Es sei mir erlaubt, in ganz kurzen Zügen mitzutheilen, was in dieser Richtung bereits gethan worden ist.

Man hat sich vor Allem fragen müssen: Will man das alte Zuchthaus verlassen und eine neue grosse Zentralanstalt kreiren, die allen Anforderungen der Neuzeit entspricht? Dafür hat sich namentlich die Aufsichtskommission des Zuchthauses warm verwendet.

Allein der Regierungsrath hat geglaubt, diesen Boden nicht einnehmen zu sollen, und zwar erstens deshalb, weil eine solche Neubaute ein ungeheures Geld kosten, und auch die Verwaltung der neuen Anstalt sehr theuer werden würde.

Es würde aber auch in anderer Richtung eine solche Zentralanstalt gerade Demjenigen, was angestrebt wird, nicht entsprechen. Wir haben im Gegentheil den Grundsatz aufgestellt, man solle eine Trennung unter den Sträflingen vornehmen, und zwar vor Allem in der Richtung, dass man alle Diejenigen, die nach Urtheil nicht in's Zuchthaus gehören, nicht hineinthalten, sondern dafür sorgt, dass sie ihre Strafen so aushalten können, wie das Gesetz es eben vorschreibt.

Man hat ferner gefunden, dass man unter Denjenigen, die in's Zuchthaus gehören, auch wieder einen Unterschied machen solle, so nämlich, dass man die eigentlich gefährlichen Sträflinge, die einer besondern Obhut unterworfen und daher in Bezug auf die Arbeit besonders behandelt werden müssen, in einer besondern Anstalt oder wenigstens Abtheilung unterbringt.

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil.

Von diesen Hauptgesichtspunkten geleitet, hat man sich vorläufig dahin verständigt, dass man das bisherige Zuchthaus allerdings beibehalten würde, weil es nun einmal dazu eingerichtet ist, und die Verwendung des Gebäudes zu andern Zwecken immerhin schwierig und jedenfalls mit grossen Kosten verbunden wäre, während der Verkauf als Bauplatz bei den gegenwärtigen Umständen und jedenfalls auch in nächster Zeit kaum grossen Erfolg haben dürfte.

Es wird deshalb projektirt, das Zuchthaus so einzurichten, dass die gefährlichen Sträflinge abgesondert werden können. Zu diesem Zwecke würde man die gemeinschaftlichen Schlafsaale, die übrigens erst später eingerichtet worden sind, zu einzelnen Zellen umbauen, und ferner würde man einen Verbindungsbau der hintern nördlichen Seite herstellen, der, je nachdem man ihn zwei oder drei Stockwerke, doppelt oder einfach, ausführt, eine Vermehrung um 100—150 Zellen zur Folge haben würde.

Durch diese Bauten, die nicht sehr grosse Opfer erfordern würden, könnte man bewirken, dass die sämmtlichen schwereren Sträflinge Nachts isolirt und die meisten von ihnen auch Tags in ihren Zellen beschäftigt würden. Natürlich hat dies zur Folge, dass alle Diejenigen, die unter diesen Umständen nicht mehr Platz haben, entfernt werden müssen.

Dazu ist vor Allem nothwendig, und ich lege darauf das Hauptgewicht, dass man Diejenigen herausnimmt, die nur zu Einzelhaft und zu gewöhnlicher Enthaltung verurtheilt worden sind. Diese gehören nicht in's Zuchthaus, und das Gesetz hat sie nicht hineinthalten wollen. Also ist man ihnen schuldig, sie irgendwo unterzubringen, wo diese Schmach nicht an ihnen kleben bleibt, dass sie, wenn auch nicht krimell verurtheilt, doch in's Zuchthaus abgeführt worden sind.

Mit der Unterbringung dieser Kategorie von Sträflingen würde dann gleichzeitig verbunden die sämmtlichen Untersuchungsgefangenen und der Strafgefangenen in Polizeitfällen. Dies hätte zur Folge, dass man eine gewisse Anzahl Bezirksgefängnissen errichten müsste.

Es ist unnöthig, noch einmal darauf hinzuweisen, in welchem Zustand sich unsere Bezirksgefängnisse fast überall befinden; es ist dies schon wiederholt gesagt und auch in der Presse vielfach besprochen worden.

Es würde sich also darum handeln, vorerst hier in Bern eine grössere Zentralgefängenschaft für das ganze Mittelland und vielleicht auch für einen Theil des Emmentals zu erstellen. Ein zweiter ähnlicher Bau würde zu Biel ausgeführt, wo bereits Unterhandlungen mit den dortigen Behörden walten, die, denke ich, demnächst zu einem Resultate führen werden. Für den Jura würde in Pruntrut, wo bereits Lokalien vorhanden sind, die bestehende Gefängenschaft erweitert werden, und endlich auch für das Oberland in Thun oder Interlaken ein ähnliches Gebäude aufgeführt werden.

Die dritte Kategorie, nämlich die der Korrektionshausssträflinge und vielleicht auch die leichteren Zuchthaussträflinge, würde man dann auf das Grosse Moos transportiren.

Die Frage, wie man diese Anstalt auf dem Grossen Moose einrichten will, ist nun allerdings eine offene

nach zwei Richtungen hin. Es fragt sich, ob man die bisherige Kolonie in Ins dazu bestimmen, oder ob man vielleicht noch einmal Unterhandlungen mit Witzwyl anknüpfen, und ferner, ob man dort eine Zentralanstalt errichten, oder ob man das Barrakensystem annehmen will, in der Weise, dass man die Leute in einzelnen Familien unterbringt und so beschäftigt. Allein auch über diese Frage wäre, wenn man die nöthigen Geldmittel bewilligen würde, eine Verständigung sehr rasch und leicht zu erzielen.

Endlich würde noch die Anstalt in Thorberg bleiben, die man, wie bis dahin, als Arbeitshaus für solche Verurtheilte beibehalten würde, die unter das Armenpolizeigesetz fallen.

Der Regierungsrath hat sich übrigens bereits auch mit der Frage der Kreirung von Arbeitshäusern beschäftigt, und ich habe darüber einen Gesetzesentwurf vorgelegt, worin ich, nach dem Vorbilde einer Reihe anderer Kantone, auch den Grundsatz aufgenommen habe, dass in die Arbeitshäuser Leute auch gegen Kostgeld untergebracht werden können. Ich denke, der Regierungsrath werde auch diese Frage demnächst gründlich untersuchen und späterhin darüber Bericht erstatten können.

Sie sehen also, dass diese Vorlagen soweit vorbereitet sind, dass es nicht mehr viel Zeit und Arbeit braucht, um definitive Projekte vorlegen zu können. Man hat über alle diese Bauten Berechnungen aufgestellt und Entwürfe ausgearbeitet, so dass man an der Hand derselben und der Einheitspreise ohne viele Mühe Varianten aufstellen kann.

Ich erlaube mir nun noch persönlich ein weiteres Motiv anzuführen, das ich schon bei der Beantwortung der Interpellation im letzten Sommer berührt habe.

Ich glaube, dass die Verbesserung und Reorganisation aller unserer Strafanstalten und Gefängnisschafsten nicht genügt, sondern dass absolut noch weiter hinabgegriffen werden muss.

Ich möchte vor Allem einen Blick auf die Familien werfen, wo die Kinder so zu sagen von Geburt an nichts sehen, als Rohheiten und Gewaltthätigkeiten, wo sie nichts erfahren, als schlechte Behandlung, wo ihre ganze Existenz eine kümmerliche ist, und sie nicht einmal genügend zu essen haben. Da, meine Herren, muss absolut eingeschritten werden, und da wird von Seiten der Gemeinden vielfach gefehlt. Da könnte mit noch grösserer Energie vorgegangen werden, und gerade in dieser Richtung, glaube ich, sollten durch einen Gesetzesentwurf über Arbeitshäuser den Gemeinden, welche guten Willen haben, Mittel an die Hand gegeben werden, gegen solche Familien einzuschreiten und diese armen Kinder zu rechter Zeit dem Elende zu entreissen.

Ich habe früher als Regierungsstatthalter viele Voruntersuchungen geführt und bei Behandlung von Strafnachlassgesuchen lese ich sehr viele Kriminalakten. Ich bedaure, dass die Untersuchungsrichter nicht bei jeder Untersuchung etwas schwerer Natur gewissermassen damit beginnen, ein Lebensbild des Angeklagten aufzunehmen und darüber ein Protokoll den Akten einzuverleiben. Es würde sich dann in vielen Fällen zeigen, dass eigentlich nicht der arme Kerl Schuld ist, sondern Diejenigen, die ihn so erzogen haben, und dass man eigentlich diese verantwortlich machen und verurtheilen sollte.

Aber wir wollen einen Schritt weiter gehen und auch von den Gemeindebehörden sprechen. Die Gemeindepräsidenten und Gemeinderäthe in dieser Versammlung werden mir das nicht übel nehmen.

Auch in den Gemeindebehörden wird oft nicht vorgegangen, wie es geschehen sollte. Ich will annehmen, es wird für ein Kind gut gesorgt, es kommt auf einen Hof und wird bei rechten Leuten untergebracht. Aber nun kommt der kritische Moment, wo es unterwiesen, vom Armenetat gestrichen wird und für sich selber sorgen soll. Man schafft ihm einige Kleider an, manchmal gar durchsichtige, geflickte Schuhe, gibt ihm einen Stecken in die Hand und ein Fränklein in die Tasche, und nun heisst es: Geh und schau, wie du weiter kommst.

Es hat Zeiten gegeben, wo es gegangen ist, weil viel Arbeit war. Aber gegenwärtig ist Arbeitsmangel, und finden notorisch nur die eigentlich guten Arbeiter Arbeit. Aber die, welche nichts gelernt haben und können, nur sogenannte Handlanger sind, haben Mühe, sich durchzubringen. Nun kommt so ein junges Bürschchen, oder auch Mädchen hinaus. Es findet keine Arbeit, seine Kleider gehen dahin, seine Schuhe sind kaput, und schliesslich muss es anfangen zu betteln. Dann wird es abgefassst, kommt per Transport heim und wird da natürlich nicht gut empfangen. Aber statt dass man nun seine Verhältnisse genau prüft und wenigstens versucht, ihm eine Stellung zu verschaffen, wird es vielleicht nach ein paar Tagen auf ähnliche Weise wieder fortgeschickt, und so wiederholen sich diese Transporte, bis schliesslich der Betroffene zum Vaganten und Verbrecher herabgesunken ist.

In dieser Richtung muss entschieden geholfen werden, die Gemeinden müssen da den Staat unterstützen, und diese Unterstützung von unten herauf muss Hand in Hand gehen mit der Reorganisation der Gefängnisse und Strafanstalten, sonst kommt man zu keinem Ziele, und es wird auch durch die Wiedereinführung der Todesstrafe unter keinen Umständen etwas genützt.

Ich möchte aber auch noch einen Blick auf die Schulen werfen. Ich will keine Vorwürfe machen und nicht behaupten, dass unsere Schulen in dieser Richtung ihre Pflicht nicht erfüllen; aber immerhin habe ich ein gewisses Bedenken gegen diese religionslose, oder, wie man auch sagt, konfessionslose Schule, wo eigentlich denn doch die Hauptsache, die Bildung des Herzens und Gemüthes wesentlich der Familie überlassen werden soll. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich mich dahin äussere, dass vielleicht hier und da in manchen Schulen dieser Religionsunterricht nicht mehr das ist, was er sein sollte, d. h. dass er einen sehr geringen Einfluss auf das Gemüth übt.

Erlauben Sie mir, darüber eine Stelle aus einem Blatte vorzulesen, das gewiss nicht als schulfeindlich gelten kann. Es sind in den letzten Tagen in der «Berner Post» vier Artikel erschienen, die dieses ganze Verhältniss in sehr eingehender Weise beleuchtet haben. Da heisst es u. A.: (Der Redner verliest eine Stelle aus dem genannten Zeitungsblatte.) In diesen Artikeln wird auseinander gesetzt, wo der Fehler liegt, nämlich einerseits in den Familien, andererseits auch wiederum in den Schulen und in Kirche und Staat.

Ich wiederhole, was ich schon letztes Mal gesagt habe: Alle Massregeln, die wir von Staats wegen er-

greifen, führen zu nichts, wenn man nicht auch auf diesem Boden vorwärts geht. Mögen Sie beschliessen, was Sie wollen, ich erwarte von sämtlichen Mitgliedern, dass sie unter allen Umständen die Bestrebungen unterstützen werden, die ihnen die Regierung heute als Anregung und später in bestimmten Anträgen vorlegen wird, und die dazu angethan sind, bessere Verhältnisse herbeizuführen, und ich wünsche, dass auch die sämtlichen anwesenden Mitglieder von Gemeindebehörden in ihren Kreisen dahin wirken möchten, dass von unten herauf geholfen wird, damit man von oben herab um so weniger im Falle sei, zu strafen und für Verbrecher zu sorgen.

Mit diesem Wunsche will ich meinen Rapport schliessen. (Beifall.)

Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Ich will mich vorläufig kurz fassen. Die Mehrheit der Kommission schliesst sich dem Antrage der Regierung an, und ich erlaube mir, Folgendes zur Unterstützung desselben hervorzuheben, wobei ich mir vorbehalte, allfällig auf Einwände zu replizieren, die die Minderheit der Kommission geltend gemacht hat.

Ich schicke voraus, dass gegenüber der Petition für Wiedereinführung der Todesstrafe das Obergericht einstimmig seinen Bericht dahin abgegeben hat, dass dieselbe weder als nothwendig, noch als zweckmässig erscheine.

Diese nämliche Ansicht theilt auch die Mehrheit Ihrer Kommission. Wir gehen mit der Regierung schon darin einig, dass das Bernervolk sich eigentlich über diese Frage bereits ausgesprochen hat, indem es mit grossem Mehr den Freuler'schen Antrag verworfen hat, der bezweckte, das Verbot der Todesstrafe in der Bundesverfassung abzuschaffen, und ich müsste mich fast verwundern, wenn der heutige Grosse Rath diesem Herrn Freuler Recht geben und beschliessen wollte, die Todesstrafe sei wieder einzuführen, während diese nämliche Behörde dem Herrn Freuler die Naturalisation abgeschlagen hat, nicht un wesentlich aus dem Grunde, weil er der erste war, der einen Theil aus der Bundesverfassung von 1874 herausgerissen hat.

Man könnte zwar einwerfen, es habe Mancher im Volke gesagt: Nein, wir wollen nicht an der Bundesverfassung rütteln, abgesehen von der Todesstrafe. Aber bei dem grossen Mehr, das wir im Bernervolke gefunden haben, muss ich doch annehmen, dass Jeder, der irgendwie glaubte, es sei nothwendig, die Todesstrafe wieder einzuführen, auch dazu Hand geboten hat.

Diese Vorlage der gesetzgebenden Behörden hat im Uebrigen an der Verfassung nicht gerüttelt, und es war das also nicht das Gleiche, wie bei der Frage des Banknotenmonopols, die aufgeworfen worden ist, um die Verfassung zu stürzen. Wenn wir dort für Revision gestimmt hätten, so wäre die ganze Verfassung in Frage gestellt worden. Allein in Bezug auf die Todesstrafe haben die Behörden des Bundes einfach auf dem Gesetzeswege die Verfassung geändert und dem Volke eine Vorlage gemacht, worin sie sagten, es handle sich nur um diesen einen Artikel, und trotzdem ist dieser neue Artikel vom Bernervolke nicht angenommen worden. Ich muss daraus schliessen, dass das Bernervolk gegen die Todesstrafe ist, und es wäre deshalb unzweckmässig, zur jetzigen Stunde schon

wieder mit einer neuen Anfrage vor das Volk zu gehen.

Es ist unglücklicher Weise in der letzten Zeit der Fall eingetreten, dass sich gerade diese früher als todeswürdig betrachteten Verbrechen angehäuft haben. Dies hat natürlich die Bewegung für Wiedereinführung der Todesstrafe beschleunigen müssen.

Allein ich glaube, dass sich gerade die Promotoren dieser Bewegung zum Theil sehr in einem Irrthum befinden. Wen hat man in erster Linie treffen wollen? Offenbar die damaligen Mörder. Diesen, sagte man, gebührt der Tod, und deshalb stimmen wir für Wiedereinführung der Todesstrafe. Nun aber soll sich Niemand darüber einem Zweifel hingeben, dass man gerade diese Mörder, die unter dem alten Gesetze gemordet haben, nicht köpfen kann, sondern blos die, die in Zukunft ähnliche Verbrechen begehen. Wenn man also aus diesem Grunde die Todesstrafe wieder einführt, so trifft man nicht die, die man treffen wollte, sondern zukünftige Verbrecher, an die Niemand gedacht hat.

Ich glaube dann aber auch, um auf einen andern Grund der Wiedereinführung der Todesstrafe überzugehen, dass dieselbe auch zukünftige Verbrechen nicht verhindern wird. Ich will mich darüber nicht weitläufig verbreiten, aber die Thatsache ist konstatirt, dass auch in allen Nachbarstaaten, wo die Todesstrafe zu Recht besteht, in gewissen Zeiten diese todeswürdigen Verbrechen häufiger sind, als in andern. Wir haben sogar gesehen, dass in den Staaten, wo der Mordversuch gegen gekrönte Häupter mit dem Tode bestraft wird, in Deutschland und Russland, solche Attentate deswegen an Zahl seither nicht ab-, sondern zugenommen haben.

Ich glaube deshalb, die Regierung hat Recht, wenn sie in ihren Motiven sagt, die wahre Abschreckung könne nur darin liegen, wenn man dafür sorgt, dass der Verbrecher entdeckt und bestraft wird.

Das hebt den Muth zu neuen Verbrechen, wenn man sich im Volke sagt: Da und da ist ein Mord begangen worden, und man hat die Verbrecher nicht bekommen. Sorge man durch gute Polizei und gehörige Voruntersuchung dafür, dass man die wirklichen Verbrecher bekommt, so werden die Verbrechen aufhören. Denn ich bin überzeugt, wenn Einer zum Voraus sicher wäre, für sein Verbrechen lebenslängliches Zuchthaus zu erhalten, so würde er das Verbrechen nicht begehen. Aber im Moment denkt man über die Folgen nicht nach, weil man in erster Linie glaubt, man werde nicht ergriffen werden. Herr Professor Pfotenhauer, der jetzt Vertheidiger der Todesstrafe ist, hat in einer Broschüre vom Jahre 1862 in dieser Beziehung ganz richtig gesagt, man solle nicht glauben, dass die Todesstrafe eigentlich das Höchste sei, was den Verbrecher abschrecke, indem er im Moment eben nicht bedenke, dass er von der Polizei werde gefasst werden.

Es ist aber noch ein fernerer Grund, der mich bewegt, gegen die Todesstrafe zu stimmen. Ich glaube, abgesehen von der Abschreckung und allen andern Gründen der Strafe, solle diese auch immer Besserung bezoeken. Diese ist denn auch in der Vorlage des Regierungsrathes in Aussicht genommen, indem er die Strafanstalten reorganisiren will.

Da kommt nun aber der Einwurf, dass man sagt,

wenn einmal Einer zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt sei und er breche wieder aus, so könne er, nachdem die Todesstrafe abgeschafft sei, ungestraft jedes Verbrechen begehen.

Ich finde gegen dieses Argument zweierlei einzuwenden. Erstens muss ich nach meiner Ueberzeugung überhaupt jede Strafe für unrichtig halten, die jede Besserung ausschliesst. Ich halte es für richtiger, jedem Verbrecher die Hoffnung offen zu lassen, einmal wieder als gebesserter Mensch in die menschliche Gesellschaft zurückzukehren. Ich glaube auch, wenn Einer Jahre lang in seiner Einzelhaft über sein Verbrechen nachdenkt und ihm die Bilder seiner That aufsteigen, so ist an seiner Besserung nicht zu zweifeln. Aber eben deswegen soll man nicht zum Voraus zu Einem sagen: Du bist zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt, du magst dich aufführen, wie du willst; sondern man soll ihm die Hoffnung nicht abschneiden, dass er sich bessern kann, und dass ihm dann der Rest der Strafe geschenkt wird.

Schon damit fällt das Argument dahin, dass Einer, weil er lebenslänglich verurtheilt sei, straflos machen könne, was er wolle. Es wird immerhin das Bestreben des Verurtheilten sein, wenn er nicht ganz verhürt ist, dafür zu sorgen, dass er seine Freiheit wieder erlangt.

Zweitens aber sage ich: auch da, wo die Todesstrafe besteht, würde dieses Argument nicht zutreffen. Versetzen wir uns unter das alte Strafgesetzbuch und nehmen wir den Fall an, es sei ein Mörder, weil die Geschworenen mildernde Umstände angenommen haben, oder weil der Mord nicht vollständig gelungen ist, zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt worden. Nun bricht dieser Verbrecher aus. Was konnte man nach dem bisherigen Strafgesetzbuche gegen ihn machen, wenn er nicht gerade einen Mord beging? Er konnte ein Haus anzünden und die Bevölkerung der Gefahr aussetzen, verbrannt zu werden, er konnte Raub oder alle möglichen andern Verbrechen begehen und man war nicht im Stande, zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe noch etwas hinzuzufügen. Nur wenn er einen vollendeten Mord beging, konnte man sagen: jetzt wird er enthauptet; aber für alle andern Verbrechen blieb er auch nach dem alten Strafgesetzbuche straflos.

Darum ist das einzige Richtige das, dass man nie den Faden abschneidet, sondern jedem Verbrecher die Möglichkeit eröffnet, sich zu bessern und in die menschliche Gesellschaft zurückzukehren.

Nun glaube ich aber, es handle sich eigentlich heute nicht darum, zu diskutiren, ob an und für sich die Todesstrafe solle abgeschafft werden. Die Todesstrafe ist abgeschafft, und wir können also blos fragen: Sind genügende Gründe vorhanden, sie wieder einzuführen? Haben wir seit der Annahme der neuen Bundesverfassung solche Erfahrungen gemacht, die es als absolut nothwendig erscheinen lassen, hinter das zurückzugehen, was man damals in einem grossen Aufschwunge beschlossen hat?

Ich glaube, solche Gründe sind nicht vorhanden. Richtig ist, dass sich gerade in den letzten Jahren diese früher als todeswürdig angesehenen Verbrechen vermehrt haben; allein die gleiche Erscheinung finden wir eben auch in den Staaten, wo die Todesstrafe herrscht. Man klagt mit Recht über das wirthschaft-

liche Elend, über das Darniederliegen von Handel und Gewerbe, und wir haben immer die Erfahrung gemacht, dass solche Zeiten eine Vermehrung der Verbrechen bewirken, abgesehen davon, ob die Todesstrafe existire oder nicht.

Man kann auch nicht behaupten, dass gerade seit 1874, abgesehen von den ganz letzten Jahren, die Verbrechen zugenommen haben. Ich habe nirgends eine Statistik gesehen, die dies bewiese, obschon man seit der Abschaffung der Todesstrafe von Seiten der Freunde derselben viel mehr auf jeden Fall aufpasst, wo nach den früheren Gesetzen die Todesstrafe eingetreten wäre, und jeden solchen Fall in den Zeitungen publik macht.

Ich für meinen Theil bekenne: Wenn auch in einem gewissen Jahre diese Verbrechen zugenommen haben, so beweist mir das noch nicht, dass die Abschaffung der Todesstrafe daran schuld, und dass darum Grund vorhanden ist, in die frühere Zeit zurückzukehren.

Anch die Geschichte beweist uns schliesslich, dass die Todesstrafe dem Untergang geweiht ist. In England war sie vor nicht langer Zeit für 150 Verbrechen angedroht, für die sie jetzt nicht mehr besteht. In Deutschland war sie eigentlich vom Reichstage des norddeutschen Bundes bereits abgeschafft, und nur um das deutsche Strafgesetzbuch zu Stande zu bringen, hat man sie wieder eingeführt, und zwar nur für den Mord und den Mordversuch an königlichen Häuptern. Dass sie in dieser letztern Beziehung nichts genutzt hat, habe ich bereits bemerkt. Die Attentate werden trotz der Todesstrafe so lange fortduern, als die Voraussetzungen derselben vorhanden sind.

Was beweist uns das Alles? Wenn man die Todesstrafe abschaffen könnte für alle andern Verbrechen, für die sie früher als nothwendig betrachtet wurde, warum sollten wir nicht schliesslich dazu kommen, sie auch für das letzte Verbrechen abschaffen zu können, ohne dass die menschliche Gesellschaft darüber zu Grunde geht?

Es regt sich aber immer noch ein Gefühl für die Wiedereinführung der Todesstrafe, das ist die Lehre der Talion: Auge um Auge, Zahn um Zahn!

Dieser Grundsatz ist indessen eigentlich schon längst verlassen worden. Durch Beschränkung der Todesstrafe auf gewisse Verbrechen hat der Staat zugegeben, dass es nicht überall angehe, Böses mit Bösem zu vergelten, sondern dass er andere Zwecke habe. Und es geht wirklich nicht; denn wenn man diesen Grundsatz will gelten lassen, so genügt die einfache Todesstrafe nicht, sondern wir müssen dann mit entschiedenen Schritten in's volle Mittelalter zurückeilen und sagen: Es ist noch ein Unterschied zu machen zwischen diesem und jenem Morde, es gibt Morde, die gewissermassen eine viel bessere Beleuchtung darbieten, als andere, es gibt scheussliche Verbrechen, für die im Verhältniss die einfache Todesstrafe auch nicht mehr genügt, und so müssen wir auf die mittelalterlichen Theorien zurückkommen und die Todesstrafe noch verschärfen. Ob Sie nun das wollen, möchte ich bezweifeln. In andern Staaten denkt man zur Zeit wenigstens nicht daran.

Und dann sage ich auch gerade bei diesem Gefühl der Rache, was bereits der Herr Justizdirektor

bemerkt hat: Ist denn der Verbrecher wirklich immer die alleinige Ursache seines Verbrechens, oder was wirkt mit? Ich will meine Anschaunung über die Zurechnungsfähigkeit nicht auseinandersetzen, weil sie vielleicht im Widerspruch mit der Ansicht der Mehrheit der Versammlung stehen würde; aber das gibt man doch überall zu, dass das Verbrechen nicht immer blos dem Betreffenden zur Last geschrieben, sondern dass es oft zurückgeführt werden kann auf die Verhältnisse, in denen Einer aufgewachsen ist, auf die bösen Beispiele, die er von Jugend auf gesehen hat, und dass es deshalb vielleicht gerade bei dem verderbtesten Verbrecher ungerecht wäre zu sagen: Du bist allein Schuld, und deswegen musst du die Todesstrafe leiden.

Allein gerade da, wo sich das menschliche Gefühl in dem einzelnen Falle am meisten gegen das Verbrechen empört, ist wiederum die allergrösste Gefahr vorhanden, dass ein Unschuldiger hingerichtet wird, und das ist schliesslich das Hauptmotiv dafür, die Todesstrafe, nachdem sie abgeschafft ist, nicht wieder einzuführen.

Die Beispiele von Justizmorden sind häufig genug; man kann sie überall nachlesen. Ich erinnere nur an den Justizmord, den Herr Professor Pfotenhauer selber zitiert.

Jean Pierre Calas ist in Frankreich hingerichtet worden, weil er beschuldigt war, seinen Sohn, der zum Katholizismus hatte übertreten wollen, erkennt zu haben. Das Urtheil lautet: «Jean Pierre Calas, kalyvinistischer Kaufmann, ist wegen Ermordung des eigenen Sohnes mit dem Rade von unten vom Leben zum Tode zu bringen. Dem Scharfrichter wird befohlen, die Exekution zwei Stunden währen zu lassen.» Dieses Urtheil ist vollzogen worden. Die Wittwe konnte sich nach Genf flüchten, wo damals Voltaire lebte. Dieser machte gut, was die Pfaffen in ihrem Fanatismus verübt, indem er nachwies, dass Calas unschuldig sei. In Folge dessen fand eine Revision des Prozesses statt, durch welche die Unschuld erwiesen, so dass das frühere Urtheil annullirt wurde.

Dieses Beispiel genügt. Wollen Sie sich der Gefahr aussetzen, in Zukunft Justizmorde möglich zu machen? Unsere Geschworenen sind heutzutage nicht unfehlbarer, als früher, und die Möglichkeit eines Justizmordes ist immer vorhanden. Durch die Zeitungen, welche dieses und jenes über einen angeblichen Mörder schreiben, werden oft die Geschworenen so beeinflusst, dass sie schliesslich nur Ja sagen können.

Ich für mich sage: Ich will nicht Hand dazu bieten, dass im Kanton Bern Justizmorde vorkommen können, und dieser Grund allein würde für mich genügen, um gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe zu stimmen.

Dr. Reber in Niederbipp, Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Ich erlaube mir, ebenfalls einige Worte in dieser Angelegenheit an die Versammlung zu richten. Es ist eine etwas schwierige Stellung, gegenüber einem so gewieгten Fürsprecher aufzutreten. Ich will von vornherein erklären, dass die Minderheit der Kommission die Sache nicht vom theoretischen Standpunkte aus auffasst, sondern dass sie mehr die praktische Seite in's Auge fasst. Die ganze Versammlung weiss, warum diese Frage neuer-

dings aufgeworfen worden ist. Man hätte wirklich glauben sollen, die Sache sei durch die Bundesabstimmung abgethan worden, und ich zweifle nicht daran, dass man damals bessere Hoffnungen hatte. Man hat sich aber in diesen Hoffnungen getäuscht, sonst wäre die Frage nicht schon nach wenigen Jahren wieder aufgeworfen worden.

Wir können nicht verkennen, dass wir Alle in einem Gefühl der Unsicherheit leben. Es thut uns leid, dass wir die Angelegenheit im Kanton Bern wieder in dieser Weise erörtern müssen. Allein gebene Thatsachen zwingen uns dazu. Darüber, wie sich die eidgenössische Abstimmung gemacht hat, will ich mich nicht weiter auslassen. Bekanntlich hat es sich damals darum gehandelt, ein sogenanntes Loch in die Bundesverfassung zu machen. Daher konnte man nicht ganz frei urtheilen; denn Viele glaubten unter diesem Eindrucke nicht für die Todesstrafe eintreten zu dürfen.

In der Kommission haben sich folgende wesentliche Unterschiede zwischen der Mehrheit und der Minderheit gezeigt: Die Minderheit hat gefunden, auch sie wolle für die Verbesserung der Zuchthäuser u. s. w. eintreten. Sie ist auch der Ansicht, dass es nicht mehr am Platze sei, in einem grossen Saale so viele Verbrecher bei einander zu lassen; es dürfen nicht mehr Säle mit 120, 130 und 140 Betten bestehen. Wir sind Alle einverstanden, dass auf diesem Boden Veränderungen getroffen werden müssen. Auch mit den Neubauten auf dem grossen Moose sind wir einverstanden. Ueberhaupt anerkennen wir die Richtigkeit aller dieser Bestrebungen und werden seiner Zeit dafür eintreten.

Ein weiterer Punkt ist aber der, dass wir nicht glauben, es seien diese Vorsichtsmassregeln genügend, um künftig den Verbrechen vorzubeugen. Wir sind der Ansicht, zu diesen vorbeugenden Mitteln gehöre auch ein strengeres Vorgehen gegen die Verbrechen, und daher möchten wir die Todesstrafe wieder einführen. Man sagt, die Todesstrafe als solche werde nur als Abschreckungsmittel aufgefasst. Das ist sie allerdings, und gerade in der Absicht, um angehende Verbrecher vom Verbrechen zurückzuhalten, möchte ich sie einführen. Allerdings glaube ich auch, dass eigentliche Verbrecher dadurch nicht mehr gebessert werden. Immerhin aber wird sie grossen Einfluss haben und die Verbrechen, die mehr und mehr Modesache geworden sind, vermindern. Daran wird Niemand denken, das Gesetz rückwirkend zu machen.

Was die Justizmorde betrifft, so sind wir da gar nicht so ängstlich, wie unsere Gegner. Wir verlangen allerdings, dass in dieser Richtung alle möglichen Vorsichtsmassregeln getroffen werden sollen, damit Justizmorde nicht mehr vorkommen. Mir scheint es, diese Möglichkeit sei gegeben. Wir müssen vor Allem die Wahlen der Geschworenen vorsichtiger treffen und intelligentere und unabhängige Leute als Geschworne wählen. Ich glaube nicht, dass ein unabhängiger Mann sich durch Zeitungsartikel so leicht influenziren lasse. Es scheint mir, die Zeitungsredaktoren überschätzen sich, wenn sie das glauben. Ich muthe da der Unabhängigkeit des Einzelnen mehr zu.

Wir sind auch einverstanden damit, dass die allgemeine Bildung mehr fortschreiten sollte. Ueberhaupt sind wir einverstanden, dass alle übrigen Massregeln

in verschärfter Form getroffen, dass also die Polizei vermehrt und, wie bereits erwähnt, Verbesserungen im Gefängnisswesen gemacht werden u. s. w. Ich muss aber beifügen, dass wir im Kanton Bern nicht im Stande sein werden, eine Polizei zu halten, welche das Vorkommen so grossartiger Verbrechen verhindern wird. Immerhin soll man auch in dieser Richtung das Möglichste thun. Ein ganz wesentlicher Punkt ist, dass der einzelne Bürger vom Staat mehr Sicherheit verlangen darf. Der Staat ist verpflichtet, für den Bürger zu sorgen und ihn zu schützen. Das ist gerade der Punkt, der das Volk so sehr aufregt, indem es sagt: ich bin zu wenig gesichert, der Staat thut seine Pflicht nicht.

Ich muss noch beifügen, und das freut mich an und für sich, dass wir sagen dürfen, im Kanton Bern haben wir nur Mordthaten, bei denen speziell ein Interesse vorwiegt, also Raubmorde, während wir politische Morde und Morde aus Hass nicht kennen. Sollten auch Mordthaten der beiden letzten Arten vorkommen, dann müsste man sich wirklich gar sehr schämen, ein Berner zu sein. Man sagt oft, der Kanton Bern zeichne sich aus durch seinen Schnapskonsum, und man gibt ihm daher nicht einen sehr rühmlichen Namen. Wenn es aber so fortgeht mit den Mordthaten, wie in letzter Zeit, so müsste man sich nicht verwundern, wenn unser Kanton noch einen ganz andern Namen bekommen würde.

Im Hinblicke auf die furchtbaren Verbrechen, welche in letzter Zeit vorgekommen sind, glaube ich, man müsse strengere Massregeln treffen. Auch unsere Gegner sind damit theilweise einverstanden, und man merkt es ihnen ganz gut an, dass es ihnen leid thut, dass sie seiner Zeit gegen die Todesstrafe aufgetreten sind. Sie können sich aber nach so wenigen Jahren nicht ändern, wenn sie auch die innigste Ueberzeugung haben, dass sie damals zu voreilig gehandelt. Mir scheint aber, wenn konstatirt ist, dass man etwas voreilig gehandelt hat, solle man es wieder gut machen.

In Berücksichtigung dieser schweren Noth hat sich die Minderheit der Kommission dahin verständigt, die Frage an das Volk zu stellen, und zwar in der Form eines Gesetzes, durch welches die Wiedereinführung der Todesstrafe verfügt würde. Der Antrag der Minderheit lautet folgendermassen:

«Der Grosse Rath, nach Einsicht der eingelangten Petitionen um Wiedereinführung der Todesstrafe, beschliesst:

«Art. 1. Der Artikel des Grossratsbeschlusses vom 30. Wintermonat 1874 betreffend die Ersetzung der Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe ist aufgehoben, und es treten die die Todesstrafe androhenden Bestimmungen des bernischen Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 mit gegenwärtigem Gesetze wieder in Kraft.

«Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen und tritt mit dem Tage der Annahme desselben in Kraft.»

Rohr, Regierungspräsident. Angesichts der grauenvollen Mordthaten, welche in jüngster Zeit stattgefunden haben, und angesichts der sehr respektablen Petition von 13—14,000 unserer Mitbürger ist es sehr schwer, den Antrag der Regierung auf Nichtwieder einföhrung der Todesstrafe zu vertheidigen. Dennoch

will ich es wagen, einige Worte der Empfehlung für den regierungsräthlichen Antrag hier anzubringen, und ich möchte dieser Begründung hauptsächlich zwei Motive beigegeben, die in unserm Antrage enthalten sind. Es sind das Motiv 2, lautend: «dass jedoch die Verbrechen gegen das Leben in letzter Zeit allerdings in erschreckender Weise zugenommen haben und *besondere Massregeln rechtfertigen*», und Motiv 11, welches sagt: «dass es vielmehr Pflicht der Staatsbehörde ist, zuerst alle andern Massnahmen zum Schutz und zur Sicherheit der Gesellschaft zu treffen, ehe zum Aeussérsten geschritten wird.»

Bevor ich näher auf die Sache eintrete, möchte ich hier Namens der Regierung die Erklärung abgeben, dass die Regierung durchaus nicht etwa der Ansicht ist, die man öfter aussprechen hört, der Staat habe nicht das Recht, einen überwiesenen Mörder mit dem Tode zu bestrafen, oder dass es gar eine Inhumanität wäre, einen Mörder vom Leben zum Tode zu bringen. Wir möchten dem Staate dieses Recht in keiner Weise streitig machen.

Etwas Anderes aber ist die Frage, ob man die Todesstrafe, welche abgeschafft worden ist, wieder einföhren, und ob man es heute thun solle. Da ist die Regierung zum Schlusse gekommen, es solle die Todesstrafe dermalen nicht wieder eingeföhrt, sondern zuerst dasjenige gethan werden, was die allernächste Pflicht der Behörden, sowohl des Grossen Rethes als der Regierung, ist.

Da erlauben Sie mir, meine Herren, nur wenige Worte über den Zustand unseres Gefängnisswesens. Es wird Ihnen dann sofort klar werden, was die Behörden zunächst zu thun haben. Herr v. Wattenwyl hat sich bereits darüber ausgesprochen, und ich will Ihnen da kein grauenhaftes Bild unserer Gefängnisse vormalen; denn die meisten anwesenden Herren werden Gelegenheit gehabt haben, daorts selbst eine Untersuchung vorzunehmen.

So ist Allen bekannt, dass, während mit der Zunahme der Bevölkerung auch die Insassen des Zuchthauses sich vermehrt haben, nach und nach die Lokalitäten desselben vermindert worden sind, so dass diese Anstalt nun an einer Ueberfüllung leidet, deren Besitzigung Pflicht der Behörde ist. Die letzte Untersuchung hat neuerdings den Beweis geleistet, dass die Fäden vieler Verbrechen in die Schlafäle unserer Gefängnisse zurückführen. Es ist bereits von einem Vorredner betont worden, wie viele Verbrecher im Zuchthause in einem und demselben Raume zusammengepfercht sind. Es befinden sich dort zwei Säle, in denen nicht weniger als 70, ja oft bis 100 Verbrecher beisammen sind. Wir haben viel zu wenig Einzelzellen, um die Sträflinge zu isoliren.

Bereits durch die Berichte der Zuchthausverwalter in den Fünfziger- und Sechszigerjahren, sowie durch die in der letzten Zeit erstatteten Berichte der Aufsichtsbehörde ist konstatirt worden, dass das Zuchthaus eine eigentliche Verbrecherschule sei. Unter solchen Umständen ist es doch wahrhaftig Pflicht der Behörden, da Zustände einzuföhren, welche es unmöglich machen, dass, wie es in den Motiven des regierungsräthlichen Antrages heisst, Verabredungen und Vorbereitungen zu Verbrechen in unsrer Gefangenschaften stattfinden können.

Auch ein anderer Uebelstand, der der äussern

Arbeit, ist noch zur Stunde nicht abgeschafft. In den Bauernhäusern in der Nähe der Stadt Bern sieht man, namentlich zur Winterszeit, sehr häufig Zuchthaussträflinge arbeiten. Dabei lernen sie die Lokalitäten kennen und machen oft nach ihrer Freilassung von dieser Kenntniss einen schlimmen Gebrauch. Diese äussere Arbeit konnte bis jetzt noch nicht abgeschafft werden, weil es noch nicht möglich war, eine durchgreifende Reorganisation vorzunehmen.

Als nun die Frage der Todesstrafe wieder auf den Plan kam, glaubte die Regierung, unter allen Umständen, auch für den Fall, dass sie eine Aenderung des Strafgesetzbuches im Sinne der Wiedereinführung der Todesstrafe beantragen würde, eine Reorganisation des Gefängnisswesens dem Grossen Rath vorschlagen zu sollen. Die Regierung hat denn auch die nöthigen Vorbereitungen getroffen, und ich darf sagen, dass die ganze Revisionsfrage für die nächste Session spruchreif ist, sofern die Kommission ihre Berathungen bis dahin beendigen kann. Da nun die Regierung nicht im Falle war, diese Reorganisation heute vorzulegen, welche, auch wenn man die Todesstrafe wieder einführen will, absolut durchgeführt werden muss, so hat sie beschlossen, bei Ihnen den Antrag zu stellen, es sei dermalen auf die Wiedereinführung der Todesstrafe nicht einzutreten. Gewiss muss auch der Freund der Todesstrafe zugeben, dass die Wiedereinführung derselben ohne die Reorganisation des Gefängnisswesens nur ein halbes Werk wäre.

Es ist, wie gesagt, Pflicht der Regierung und des Grossen Rethes, die allergrössten Uebelstände, deren wir uns schämen müssen, abzuschaffen. Ist dies geschehen, und glaubt dann der Grosse Rath, es genüge das nicht, sondern es müsse gleichwohl die Todesstrafe wieder eingeführt werden, dann kann er diese Frage dem Volke immer noch vorlegen.

Man wird nun erwidern, man könne das Eine thun und das Andere nicht lassen, man könne heute die Todesstrafe einführen und dann in der nächsten Sitzung vielleicht auch die Reform beschliessen. Es ist möglich, dass dies geschehen würde, aber wir glauben nicht daran. So viel ist sicher, dass viele Freunde der Todesstrafe meinen, wenn dieselbe eingeführt sei, dann sei Alles gut und man brauche keine weiteren Reformen im Zuchthause vorzunehmen, die eigentlich nur ein gewisser Humanitätsschwindel seien. Wir befürchten denn auch, dass wenn die Todesstrafe allein beschlossen wird, man dann mit den Reformen im Gefängnisswesen nicht Ernst machen werde.

Aus diesen Gründen empfehle ich den Antrag der Regierung, es sei auf die Petition um Wiedereinführung der Todesstrafe dermalen nicht einzutreten, sondern vorerst die Frage der Reorganisation unseres Gefängnisswesens zu behandeln.

Zyro, Vizepräsident, übernimmt den Vorsitz.

v. Steiger, Regierungsrath. In einer so wichtigen Frage mag es einem Mitgliede der Regierung erlaubt sein, in Abweichung vom regierungsräthlichen Antrage seine Ansicht dem Grossen Rath mitzuteilen. Ich glaube, es sei das einfach Pflicht. Es ist nicht eine angenehme Aufgabe, sich für die Wiederaufnahme der Todesstrafe in unser Strafgesetzbuch auszusprechen. Man weiss, dass man da von vornherein

allen möglichen Missdeutungen ausgesetzt ist, und dass man in den Ruf eines Henkerfreundes, und wie die schönen Titel alle heissen, gelangt. Wir sind aber hier nicht dafür da, zu reden nach dem, was Einem angenehm oder unangenehm sein kann, sondern dafür, in einer so wichtigen Frage seiner Ueberzeugung, die man auf ehrlichem Wege gewonnen hat, Ausdruck zu verschaffen.

Ich glaube, wir dürfen mehrere erfreuliche Thatsachen bei der Behandlung der heutigen Frage im Schosse dieser Versammlung konstatiren. Erstens die erfreuliche Thatsache, dass man die Angelegenheit nicht als eine speziell religiöse oder politische Parteifrage behandelt. Ein angesehenes Blatt dieser Stadt hat in der gestrigen Abendnummer sehr richtig betont, dass es Freunde und Gegner der Todesstrafe in allen Parteien gebe. In der That, wenn wir die Reihen der Freunde und Gegner der Todesstrafe durchgehen, nicht blos in unserem Lande, in diesem Rath, sondern in den Kreisen der Strafrechtslehrer, der Moralisten anderer Länder, so finden wir da eine Divergenz der Ansichten, die sich ganz anders gruppirt, als man sonst gewohnt ist, die Leute in politischer, moralischer und in religiöser Beziehung zu gruppiren.

Ich nenne dies eine erfreuliche Thatsache, indem sie dafür spricht, dass wir unsere Ansichten gegenseitig achten, und dass in diesem Rath nicht davon die Rede sein kann, die Gegner der Todesstrafe als Leute hinzustellen, die es leicht und gleichgültig nehmen mit dem Leben oder mit dem Strafzwecke beim Verbrecher, dass aber anderseits diejenigen, welche für die Todesstrafe eintreten, nicht werden dargestellt werden als Leute, die Freude haben am Blutvergiessen und am Henker, sondern dass wir darüber einverstanden sind, es sei dies eine Sache persönlicher Anschauung und persönlicher Ueberzeugung. So wie die Frage noch jetzt in der Welt diskutirt wird, wird keine Partei sagen können, dass sie nicht auf ihrer Seite sehr achtungswerte und gut angesehene Vertreter habe.

Die Frage der Wiedereinführung der Todesstrafe scheint mir vor allen Dingen eine Frage der persönlichen Rechtsanschauung zu sein. Die Anschauung des Rechts, die Anschauung der in Bezug auf das Strafrecht dem Staat obliegenden Pflicht, kann eine andere sein bei dem Einen und dem Andern. Unsere Rechtsanschauung ist die, dass der Staat in erster Linie das Recht und die Pflicht hat, den Bürger zu schützen und das Unrecht zu strafen. Nicht der Staat hat in erster Linie in Religion, in Moral zu machen, nicht er hat in erster Linie die Aufgabe der Besse rung der Menschen zu erfüllen, sondern seine erste Pflicht als Träger und Repräsentant der Rechtsordnung ist, das Recht zu schützen und das Unrecht zu strafen. Ich will damit andere Kulturaufgaben, welche der Staat nach meiner Ansicht in hohem Masse hat, und die er vielleicht mehr erfüllen sollte, als er es oft gethan, nicht leugnen. Ich sage nur, das erste ist die ausgesprochenste Pflicht.

Was folgt daraus für mich? Dass die Art der Strafe sich richten muss nach der Art des Verbrechens. Es ist vom Referenten der Kommissionsmehrheit gesagt worden, der Grundsatz «Auge um Auge, Zahn um Zahn» dürfe nicht mehr ausgesprochen

werden, sonst müsse man wieder zurückkehren zu allen Gräueln, Märttern und Foltern des Mittelalters. Ich gebe gerne zu, dass wir nicht dahin zurückkehren wollen. Aber, meine Herren, der Grundsatz «Auge um Auge, Zahn um Zahn» liegt in unserm ganzen Strafgesetzbuch. Wenn Sie den Grundsatz leugnen wollen, dass Einer entsprechend der Grösse seiner That, seines Vergehens auch gestraft werden müsse, dann müssen Sie nicht nur die Todesstrafe weglassen, sondern das ganze Strafrecht über den Haufen werfen. Man beruft sich auch gegenüber andern Vergehen, gegenüber dem Diebstahl, Betrug u. s. w., zwar nicht buchstäblich, aber dem Sinn nach, auf den Grundsatz: «Auge um Auge, Zahn um Zahn.»

Unser Volk hat die Anschauung, dass der Mord (und ich füge hier bei, dass ich die Todesstrafe nur für den Mord in seiner schärfsten Form, für den bewussten absichtlichen Mord, nicht aber für den Todtschlag oder für den Mordversuch oder für den in Uebereilung erfolgten Mord androhen möchte) ein eminent schwereres Verbrechen gegenüber dem Mitmenschen sei, als jedes andere Verbrechen, als Betrug, Diebstahl, Ehrverletzung, als jedes Verbrechen gegen Eigenthum, Ehre und Gesundheit des Menschen. Durch den Mord wird dem Menschen nicht blos Abbruch gethan an Geld und Gut oder an der Ehre, was in den meisten Fällen wieder gut gemacht werden könnte, sondern es wird seine ganze Existenz zerstört.

Darum fordert unsere Anschauung und die Anschauung eines grossen Theiles unseres Volkes dafür eine spezifisch, ihrem Wesen, ihrer Art nach andere Strafe, als für alle übrigen Verbrechen. Es will mir nun einmal nicht in den Kopf, dass der Staat von vornherein das Recht aus der Hand geben soll, da, wo das schwerste aller Verbrechen begangen worden ist, auch die schwerste Strafe anzuwenden.

Es ist bereits vom Herrn Regierungspräsidenten ausgesprochen worden, dass in dieser Ansicht mehrere Mitglieder des Regierungsrathes übereinstimmen würden. Ja, wahrscheinlich würde die Mehrheit der Ansicht sein, dass dem Staate das Recht der Anwendung der Todesstrafe nicht bestritten werden könne. Es ist dies auch eine interessante Wandlung, welche sowohl bei den Strafrechtslehrern als auch in weiten Kreisen des Volkes in den letzten Jahren sich kund gegeben hat, indem man nun schon sehr selten Jemanden trifft, der dem Staate dieses Recht bestreitet, während man noch vor 3—4 Jahren jeden Augenblick hören musste: es heisst auch für den Staat: du sollst nicht tödten. Heute wird dieses Recht nicht mehr in Frage gesetzt, allein man sagt, der Staat solle sich anders behelfen, es sei seiner nicht würdig, wenn er die Todesstrafe anwende. Es wäre auch eine Inkonsistenz, dem Staate dieses Recht zu bestreiten, so lange wir selbst im Militär-Strafgesetzbuche die Todesstrafe beibehalten.

Ich will hier mittheilen, dass z. B. im neuesten Entwurfe, den Herr Professor Hilty über das Militär-Strafgesetzbuch herausgegeben hat, allerdings für alle Vergehen in erster Linie eine Gefängnissstrafe in Aussicht genommen ist, dass aber ein Artikel folgt, der sagt: «In ausnahmsweisen Fällen kann auch die Todesstrafe angewendet werden.» Da glaubt man also, es gebe Fälle, wo man die Todesstrafe nicht

entbehren könne. Nun begreife ich aber nicht, warum man nicht zugeben will, es gebe auch im bürgerlichen Leben Fälle, wo das Rechtsgefühl sie unbedingt verlangt. Sei man dann konsequent und lasse man, wenn die Todesstrafe überhaupt nicht zulässig ist, sie auch im Militär-Strafgesetzbuch nicht stehen.

Wenn ich mich vorhin ausgesprochen habe, ich erblicke die Aufgabe des Staates in erster Linie nicht in der Besserung der Menschen, so will ich, ich wiederhole es, damit durchaus nicht behaupten, dass der Staat nicht, soweit möglich, an seinen Bürgern, die er strafen muss, im Sinne der Besserung arbeiten soll. Er wird und soll es thun, und es wäre gut, man hätte es schon bisher mehr gethan, als es bei den Insassen der Strafanstalt geschehen ist. Ich will da nicht von ferne die Meinung unterstützen, als ob, wenn wir die Frage der Wiedereinführung der Todesstrafe dem Volke vorzulegen beschliessen, dadurch alle die Revisionsmassregeln unnötig werden, welche die Regierung Ihnen auf dem Gebiet des Strafvollzuges und insbesondere der Verbesserung der Strafanstalten vorschlägt. Die Zahl der Insassen des Zuchthauses, welche allfällig unter den Todesstrafartikel fallen würden, ist ja nur eine ganz kleine, und es wird sich Niemand einbilden, dass, wenn hie und da Einer weniger in's Zuchthaus kommt, weil an ihm die Todesstrafe vollzogen wird, dann unsere Pflicht um ein Haar geringer sei gegenüber den Hunderten, welche immer und immer unsere Strafanstalt füllen werden. Die Pflicht bleibt, und es ist nur schade, dass man sie bisher nicht viel besser und vollkommener erfüllt hat.

An Versuchen dazu hat es nicht gefehlt. Schon frühere Regierungen haben dieses Gefühl gehabt und haben Pläne und Projekte ausgearbeitet, aber es ist ihnen nicht gelungen, die Schwierigkeiten zu überwinden. Ich wünsche, dass es der gegenwärtigen Regierung gelingen möge, und ich wünsche dazu die Mithilfe der Freunde und der Gegner der Todesstrafe im Grossen Rathe.

Ich glaube aber, auch darauf aufmerksam machen zu sollen, dass es mir nicht ganz logisch zu sein scheint, wenn man sagt: warten wir zuerst die Revision des Gefängnisswesens ab; geht es dann nicht gut, können wir immer noch die Todesstrafe einführen. Man verfährt sonst anders im menschlichen Leben. Man entfernt sonst eine Schutzwehr erst, wenn sie unnötig geworden ist. Wenn mein Gut nur durch eine Schutzwehr vor den Verheerungen eines Wildbaches geschützt ist und man mir sagt, man wolle den Bach ableiten, damit er nicht mehr in mein Land fliesse, so werde ich antworten: thut das; ich werde aber meine Schutzwehr erst entfernen, wenn die Korrektion gelungen ist.

Es scheint mir daher, man sollte nicht so schliessen wie der Herr Regierungspräsident, sondern sagen: wir wollen die Todesstrafe bestehen lassen und sie erst abschaffen, wenn die guten Wirkungen eingetreten sind, die wir von den Verbesserungen erwarten. Wenn einmal keine Mordthaten mehr vorkommen, dann fällt die Todesstrafe von selbst dahin. Es ist nach meiner Ansicht nicht ganz richtig, eine Waffe aus der Hand zu geben, bevor man weiss, wie das andere Mittel wirkt.

Ich glaube auch, diese Rechtsanschauung sei tief

im Bewusstsein unseres Volkes vorhanden. So oft irgend eine grauenerregende Mordthat vorgekommen, haben unwillkürlich eine grosse Anzahl Bürger, die sonst nicht etwa der Hartherzigkeit, der Rachsucht oder des Vergnügens am Blutvergiessen bezichtigt werden können, unwillkürlich der Stimmung Ausdruck gegeben: darauf gehört die Todesstrafe, Zuchthausstrafe wäre in diesem Falle ungenügend. Wenn bei den Mordthaten, die in den letzten zwei, drei Jahren vorgekommen sind, vielleicht ein Angehöriger der Ermordeten auf Ort und Stelle gekommen wäre und den Mörder auf dem Platze erschlagen hätte; hätte vielleicht der Sohn des auf der Gemmi ermordeten Viehhändlers, oder der Vater des im Kanton Zürich nach thierischer Misshandlung erwürgten 12jährigen Mädchens den Mörder an Ort und Stelle tödten können, hätte ein Einziger von Ihnen ihm Unrecht gegeben? Hätten Sie nicht das Gefühl gehabt, es sei dem Mörder geschehen, was ihm gehört? Und wenn ein solcher Angehöriger des Ermordeten vor Gericht gestellt worden wäre und sich da hätte rechtfertigen müssen, so möchte ich die Geschworenen aus dem Bernervolke sehen, die ihn nicht freigesprochen hätten! (Beifall.)

Ich will damit nicht behaupten, dass es ein wünschenswerther und moralisch eigentlich ein richtiger Zustand sei, wenn in der Nothwehr oder in der momentanen Aufwallung der Entrüstung Einer den Thäter todtschlägt, sondern das Wünschenswerthe ist, dass keine Privatrache eintrete, sondern dass der Staat, der nicht von persönlicher Rache geleitet wird, sondern der einfach der Vertreter des Rechtes ist, als Beschützer des Lebens und der Heiligkeit des Lebens vollziehe, was der Einzelne nicht hätte vollziehen sollen.

Damit aber das geschehe, damit der Einzelne, soweit möglich, sich der eigenen Rache enthalte, muss er die Sicherheit haben, dass es einen Staat, eine Rechtsordnung gibt, welche Gerechtigkeit ausüben wird.

Es ist aber noch Eines, was mir für diese Rechtsanschauung zu sprechen scheint. Ich stimme ganz denjenigen bei, welche behaupten, die Todesstrafe habe, auch wenn sie im Strafgesetzbuch stehe, nicht die abschreckende Wirkung auf den Verbrecher, die man von ihr erwarte. Ich gebe gerne zu, dass in der Regel, über alle Fälle werden wir nicht urtheilen können, der Betreffende in dem Augenblicke, wo er eine Mordthat zu begehen im Begriff steht, nicht an das Gesetzbuch denkt, sondern dass er sich darauf verlässt, unentdeckt zu bleiben, und daher die That vollzieht. In der Regel mag das so sein.

Aber in einer Hinsicht kann ich die Meinung nicht fallen lassen, dass die Todesstrafe, wenn sie im Strafgesetzbuch steht, denn doch in vorbeugender Weise von einer Vermehrung der Verbrechen abhalten kann. Ich gehe dabei von der Voraussetzung aus, dass das Gewissen des Volkes, so wie einmal die Menschen sind, sich immer genau nach den Grundsätzen richtet, welche in seinem Strafgesetzbuche aufgestellt sind. Es gibt unkultivirte, wilde Völker, bei denen vielleicht der Diebstahl nicht als etwas gar Schlechtes angesehen wird, und welche daher keine Strafe darauf setzen.

Ueberhaupt wird sich die Anschauung im Volke

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

allmälig darnach richten, ob ein Vergehen im Strafgesetzbuche mit einer höhern oder geringern Strafe bedroht sei, und diese Anschauung bildet den Hintergrund, aus dem dann die gegebenen Gelegenheiten, die einzelnen Thaten hervortreten. Die Anschauung unsres Volkes wird und muss eine andere sein, wenn das Strafgesetzbuch die Zerstörung des Lebens wesentlich ungefähr bestraft wie den Diebstahl, nur mit einer Verlängerung der Strafzeit, als wenn es eine Strafe androht, die wieder am Leben vollzogen wird. Das redet mir kein Mensch aus, dass, wenn Geschlechter um Geschlechter herangewachsen sind unter einem Strafgesetzbuche, das gar nicht mehr von der Todesstrafe redet, da allmälig eine geringere Anschauung von dem Werthe des Lebens sich in dem aufwachsenden Geschlechte festsetze. Unsere Kinder werden anders denken vom Leben, wenn sie wissen, ein Mörder könne am Leben gestraft werden, als wenn er einfach wie ein Dieb, nur etwas länger, in's Gefängniss gesetzt wird.

Ieh erkläre mir eine Zunahme der Verbrechen, die auch in künftigen Zeiten vorkommen könnte, wesentlich daraus, dass die Anschauung von der Heiligkeit des Lebens sich abschwächt. Zwar können andere Faktoren dazu auch beitragen, z. B. ein falscher Geist der Erziehung in Haus und Schule, ein materialistischer Geist, der den Leuten die Anschauung gibt, ein Mensch sei nicht viel anders, als ein etwas besser kultivirter Affe, mit diesem Leben sei überhaupt Alles aus, und ein göttliches Gesetz gebe es nicht. Wo solche Grundsätze walten, da helfen sie natürlich die Scheu vor dem Leben des Menschen abschwächen.

Aus diesen Gründen scheint es mir durchaus angezeigt, dass die Frage der Wiederaufnahme der Todesstrafe in unser Strafgesetzbuch bejaht werde.

Was das Hauptbedenken betrifft, welches am meisten Berücksichtigung verdient, und auf welches Sie wahrscheinlich am meisten achten werden, nämlich der Einwurf der Justizmorde, so kann ich da nur unterstützen, was der Herr Berichterstatter der Minderheit der Kommission gesagt hat. Ich kann nicht begreifen, dass man nicht so viel Zutrauen zu den Geschworenen und zum Grossen Rath hat, um nicht zu wissen, dass der Vollzug der Todesstrafe im Kanton Bern in keinem Falle eintreten würde, wo irgend der geringste Zweifel obwalte. Er würde nur eintreten bei vollkommen zweifeloser Schuld, und zwar bei einer Schuld, welche durch ihre Grösse und ihre Schrecklichkeit es eigentlich erfordert, dass ein Exempel statuirt wird.

Ich kann mir nicht denken, dass der Große Rath, wenn noch ein kleines Haar in der Sache läge, nicht von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen würde, indem er ein solches Todesurtheil in lebenslängliche Zuchthausstrafe umwandeln würde. Die Gegner der Todesstrafe wissen ganz gut, dass, wenn sie oder andere an ihrem Platze im Grossen Rath sitzen werden, man eine Garantie dafür hat, dass im Kanton Bern ein Justizmord nicht vorkommen kann.

Es ist aber noch ein zweiter Gesichtspunkt, von dem aus mir die Bejahung der vorliegenden Frage noch viel nothwendiger scheint. Es ist das ganz einfach ich möchte sagen die demokratische Kon-

sequenz. Es ist zwar gesagt worden, und es ist dies auch in den Motiven des regierungsräthlichen Antrages ausgesprochen, dass das Bernervolk am 18. Mai 1879 die vorgeschlagene Abänderung der Bundesverfassung im Sinne der Wiedereinführung der Todesstrafe mit 28,668 gegen 22,579 Stimmen verworfen habe. Allein Sie wissen ganz gut, dass damals die Frage nicht rein und klar und von andern Rücksichten unabhängig vorlag, sondern dass es sich um eine Partialrevision unserer Bundesverfassung handelte, die man nach so kurzem Bestande von blos fünf Jahren nicht gerne vornehmen wollte, und das hat Viele abgehalten. Ich glaube, man könnte ganz gut die Differenz zwischen den Ja und den Nein darauf zurückführen und annehmen, dass aus diesem Grunde 6000 Bürger gegen die Aufhebung des Verbotes der Todesstrafe gestimmt haben.

Wenn es aber nicht so ist, wenn man wirklich die Ueberzeugung hat, diese Abstimmung habe den Sinn gehabt, dass das Volk die Todesstrafe nicht wolle, warum denn so sehr sich davor fürchten, die Frage dem Volke vorzulegen? Wenn Zweifel obwalten, warum nicht vor das Volk gehen und ihm sagen: Wir legen dir die Frage ohne irgendwelche andere Rücksicht vor; gib uns klaren Bescheid! (Präsident *Karrer* übernimmt wieder den Vorsitz.)

Wir sind es, glaube ich, dem Volke schuldig, bei einer Petition mit 15,000 Unterschriften, die mit Leichtigkeit auf 25,000 hätten gebracht werden können, ihm die Frage vorzulegen, wir sind es ihm schuldig zu einer Zeit, wo man immer deutlicher und stärker nach Vermehrung der demokratischen Rechte des Volkes verlangt, in einer Zeit, wo bei einer Revision unserer kantonalen Verfassung die Rede sein muss von der Einführung der Initiative, durch welche einer Anzahl von Bürgern, sei es 8000, 10,000 oder 12,000, das Recht zugesichert wird, über jeden Gegenstand eine Abstimmung verlangen können.

In einer solchen Zeit können Sie unmöglich inkonsequenter handeln, als wenn Sie dem Volke die Frage nicht vorlegen wollen. Sie müssen es als Demokraten thun, und ich freue mich, dass bei dieser Gelegenheit sehr Viele, die sonst der Erweiterung der Volksrechte nicht geneigt sind, unwillkürlich nun dazu gekommen sind, von einem Volksrechte Gebrauch zu machen, das zwar noch nicht Sicherheit hat, zum Ziele zu kommen, aber das doch in nicht langer Zeit in unserer Verfassung wird Raum gewinnen müssen.

Also warum die Sache dem Volke nicht vorlegen? Bevor es entschieden hat, kommt die Angelegenheit nicht zur Ruhe, sondern wird immer und immer wieder angeregt und vermehrt die Menge der unzufriedenen Bürger.

Ich habe nicht viel Gewicht auf die Stimme gelegt, die sich letzthin im Intelligenzblatte dahin ausgesprochen hat, wenn man die Sache dem Volke nicht vorlege, so werde man in Zukunft zu allen Vorlagen immer Nein sagen. Wir haben schon bis jetzt viele Leute gehabt, die immer Nein sagten; aber ein Wink liegt doch darin, dass man durch diese Verletzung des Volksbewusstseins, welche darin liegt, dass man es verhindert, sich auszusprechen, ja wohl die Zahl der Unzufriedenen vermehrt und

ihnen ein Vorwand gibt, vielleicht im gegebenen Momente sich auf nicht sehr angenehme Art wieder am Grossen Rathe und seinen Vorlagen zu rächen.

Das sind die zwei Gesichtspunkte, von denen ich ausgehe. Nicht als Freund des Henkerthums, nicht mit dem Wunsche, dass wir recht bald und oft Executionen haben möchten, aber im Bewusstsein, dass es der Rechtsanschauung des Volkes entspricht und eine demokratische Konsequenz ist, unterstütze ich den Antrag der Minderheit, es möchte der Beschluss des Grossen Rathes, durch den er, gezwungen durch die Bundesrevision, die betreffenden Artikel des Strafgesetzbuches aufgehoben hat, wieder annullirt und die ganze Frage dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Es wäre mir auch angenehm, wenn man einfach die Frage dem Volke ohne bestimmten Antrag vorlegen würde; aber unser Referendumsgesetz kennt diese Anfrage ohne bestimmten Antrag nicht, und deshalb müssen wir die Form wählen, dass wir den Antrag stellen, es sollen die Todesstrafartikel wieder in Kraft treten. Das Volk kann Ja oder Nein dazu sagen, wir werden uns seinem Entscheide fügen, und dann kommt die Sache zur Ruhe. (Beifall.)

Der *Präsident* macht aufmerksam, dass der Antrag der Minderheit ein gesetzgeberischer Vorschlag sei, und dass er daher eventuell einer zweiten Berathung unterworfen werden müsste.

Lehmann-Cunier. Avant de soumettre au peuple la question du rétablissement de la peine de mort, il me semble qu'il est de notre devoir de rechercher les causes des nombreux meurtres et assassinats qui ont jeté l'épouvante au sein de nos populations ce dernier temps. On nous a, il est vrai, indiqué quelques moyens de remédier au mal en moralisant la société; on nous a dit de commencer par la réorganisation de l'école, de construire d'autres prisons, etc. Mais si nous voulons bien approfondir la question, il faut savoir en premier lieu, dans quelles conditions les meurtres se sont commis. Je crois que les meurtriers se trouvaient alors dans un état anormal, que c'étaient des individus qui se livraient à la passion de l'eau-de-vie au point de se ravalier à l'état de brutes. Aussi longtemps que l'eau-de-vie ne coûtera que 50 centimes, vous pouvez en être sûrs, il y aura toujours des individus qui s'adonneront à l'ivrognerie et finiront par commettre des crimes.

Il est très rare dans notre pays que le mobile des assassinats soit la vengeance ou un motif politique, mais c'est presque toujours la corruption qui porte l'homme à attenter à la vie de son semblable. Eh bien, il faut couper le mal par la racine, et c'est pourquoi je crois que nous devons prendre l'initiative dans la question de l'alcool. C'est de cette question qu'il faut s'occuper avant tout, si l'on veut arriver à moraliser la société. Il est vrai qu'elle rentre dans le domaine fédéral, mais nos députés aux Chambres fédérales pourraient y exercer leur influence pour qu'elle fût mise à l'ordre du jour. Ce sera pour le canton une bien plus grande gloire de réussir à mener à bonne fin cette question que de rétablir la peine de mort.

Par conséquent, j'appuie la proposition de la ma-

jorité de la commission, et je répète qu'il nous faut commencer par prendre l'initiative dans la question de l'alcool. (*Bravos.*)

Bühlmann. Sie werden es mir zu gut halten, wenn ich als Vertreter eines Landestheils, aus dem der Ansporn zu dieser Verhandlung gekommen ist, meine Meinung auch ausspreche, obschon ich mich dadurch der Gefahr aussetze, als Humanitätsdusler und Verbrecherfreund bezeichnet zu werden, wie es mir schon bei anderen Gelegenheiten geschehen ist.

Ich will mir das gefallen lassen; allein es hat mich nicht irre machen können in der Ueberzeugung, die ich nach längerer und gründlicher Untersuchung der Frage gewonnen habe, dass der Kanton unmöglich zur Todesstrafe zurückkehren kann, sondern sich in die Situation ergeben soll, wie sie ist.

Wir haben es heute nicht im Allgemeinen mit der Frage zu thun, ob wir die Todesstrafe wollen oder nicht, sondern wir haben sie nicht mehr, und es ist von Seite des Berichterstatters der Mehrheit mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, dass wir nur dann zu einem andern Entschlusse kommen sollen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Situation eine andere geworden ist, und dass triftige Gründe vorhanden sind, die abgeschaffte Todesstrafe wieder einzuführen. Die bisherigen Voten haben mich davon in keiner Weise überzeugen können.

Ich will mit einem Gedanken beginnen, der von Seite des Vorredners geäussert worden ist. Herr v. Steiger hat gesagt, es sei eine demokratische Konsequenz, dem Volke die Abstimmung über diese Frage anheimzustellen.

Ich bin ebenfalls ein Anhänger aller demokratischen Gedanken; allein ich glaube, wir sind in dieser Frage gebunden an die Verfassung, und, wie Herr v. Steiger zugegeben hat, wird es nicht möglich sein, dem Volke die Frage so vorzulegen: wollt ihr die Todesstrafe, oder nicht? sondern der Grosse Rath hat die Stellung, dass er sich sagen soll: wir wollen diese Frage nach unserer Ueberzeugung lösen, und wenn diese gegen die Todesstrafe spricht, so dürfen wir auch nicht dem Volke den Antrag für Wiedereinführung derselben vorlegen.

Herr v. Steiger sagt, man solle doch nicht Angst vor dem Volke haben. Es hat Keiner von uns Angst vor ihm; aber wer es mit seiner Stellung als Vertreter des Volkes ernst nimmt, soll selber überlegen und sich ein Urtheil bilden über die Frage, ob es recht ist, die Todesstrafe wieder einzuführen, oder nicht, und erst dann soll er seinen Entschluss abgeben, ohne Angst vor dem Volke, gemäss seiner persönlichen Ueberzeugung, die nicht an Instruktionen von seinen Wählern gebunden ist. Behagt dann unser Entschluss dem Volke nicht, so hat es das verfassungsmässige Recht, seine Vertreter abzurufen und andere Leute in den Grossen Rath zu schicken, die die Frage so lösen werden, wie es ihm beliebt.

Eine andere Seite der Situation ist die, dass sich das Volk in der That schon formell ausgesprochen hat, indem es erstens die Verfassung von 1874, in der die Todesfrage ausgeschlossen war, angenommen,

und indem es zweitens die spezielle Anfrage, ob es dieses Verbot streichen wolle, mit bedeutender Mehrheit verneint hat.

Ich will nicht untersuchen, was für Gründe bei der Abstimmung über die Revision des Art. 65 obgewaltet haben; allein das kann ich konstatiren, dass im Allgemeinen in der Presse und in der Gesellschaft und überall die Konsequenz aus dieser Abstimmung dahin gezogen worden ist, es sei die Frage für den Kanton Bern abgethan, indem sich das Bernervolk deutlich ausgesprochen habe, ob es die Todesstrafe noch wolle oder nicht. Das ist die Situation, und an dieser, glaube ich, soll ohne sehr triftige Gründen nicht gerüttelt werden.

Untersuchen wir nun die Gründe der Minderheit, so sind es diejenigen, die überhaupt für die Todesstrafe geltend gemacht werden. Man weist erstens hin auf die Unsicherheit, in der man gegenwärtig lebe, und auf die von der Wiedereinführung der Todesstrafe zu hoffende Verminderung der Verbrechen, und man behauptet zweitens, worauf ich noch speziell werde zu reden kommen, es erforderne die Gerechtigkeit, dass der Mörder mit dem Tode bestraft werde.

Was nun die Unsicherheit anbetrifft, so sind darüber keine weiteren Worte zu verlieren. Der Regierungsrath gibt uns des Bestimtesten seinen Willen kund, in Betreff dieser Unsicherheit, die zum grossen Theile in einer mangelhaften Organisation der Polizei besteht, Vorlagen zu bringen.

Es wird keinem Menschen einfallen, dass diese Unsicherheit allein eine Folge der Aufhebung der Todesstrafe sei, und ebenso ist man den Beweis schuldig geblieben, dass die Todesstrafe in der That die Wirkung habe, die Verbrechen zu vermindern.

Wenn dies wirklich richtig wäre, so käme man zu dem Schlusse, man strafe die Verbrecher mit dem Tode nicht wegen der Verbrechen, die sie begangen haben, sondern damit andere in Zukunft nicht mehr Verbrechen begehen, mit andern Worten, man strafe nicht wegen der Verbrechen selber, sondern wegen der möglichen Verbrechen der Zukunft. Das ist nun aber ein ganz falscher Grundsatz; denn man soll nach der Gerechtigkeit nur deswegen strafen, weil Verbrechen begangen worden sind, ohne Rücksicht auf andere blos möglichen Verbrechen.

Darüber, dass die Todesstrafe nicht abschreckend wirkt, glaube ich auch nicht mehr viele Worte machen zu müssen. Sie wissen, dass auch in allen umliegenden Ländern, wo die Todesstrafe in Kraft besteht, sich die Verbrechen gegen das Leben ungeheuer vermehrt haben, und ich will nur auf eine einzige statistische Untersuchung aufmerksam machen, die bezüglich dieser sogenannten Abschreckung genaue Anhaltspunkte gibt.

Eine Untersuchung durch das englische Parlament hat ergeben, dass von 160 nach dem damaligen Gesetze todeswürdigen Verbrechern 150 einer Hinrichtung beigewohnt hatten. An der Hand derartiger Resultate ist es mir unklar, wie man von abschreckender Wirkung der Todesstrafe reden kann.

Nehmen Sie auch die Vorfälle, die wir bei den Mörtern erlebt haben, welche speziell die Petition

für Wiedereinführung der Todesstrafe veranlassen haben. Beide haben Ausbruchsversuche gemacht, bei denen sie sich absolut sagen mussten: wir riskieren unser Leben, wir kommen entweder frei, oder gehen bei dem Fluchtversuche zu Grunde. Sie sagten sich aber: wir schätzen unser Leben nicht so hoch; das lebenslängliche Eingeschlossensein im Zuchthause schreckt uns mehr ab, als der Tod, der uns droht.

Ein zweiter Grund, der nun jedenfalls viel wichtiger ist, ist derjenige der Gerechtigkeit. Man sagt, es sei ein absolutes Erforderniss der Gerechtigkeit, dass auf den Mord, das Verbrechen gegen die Existenz, auch wieder die vollständige Vernichtung der Existenz folge.

Es hat dieser Grundsatz sehr viel für sich, und ich gebe gerne zu, dass einzelne der jüngst vorgekommenen Fälle Einen zu dieser Anschauung bekehren können. Allein es entstehen doch bezüglich dieser Frage verschiedene Bedenken.

Es lässt sich nicht leugnen, dass dieses sogenannte Erforderniss der Gerechtigkeit, wie es von Seite des Vorredners ausgesprochen worden ist, auf dem Grundsatze der Talion, der Vergeltung beruht. Glücklicherweise sind wir aber von diesem Grundsatze bei allen andern Verbrechen absolut abgekommen, und ich sehe daher nicht ein, warum man ihn nicht auch bei diesem einzigen Verbrechen des Mordes aufgeben sollte.

Der jüdische Strafkodex hat vollständige Talion nicht nur für den Mord, sondern für eine ganze Reihe von Verbrechen, und das alte Testament sagt: Wer Blut vergiesst, dessen Blut soll wieder vergossen werden. Aber wenn man diesen Grundsatz aufrecht erhalten will, so ist die richtige Konsequenz die, dass man nicht nur den vorbedachten Mörder, sondern jeden Todtschläger mit dem Tode bestraft. Dass man nun darüber hinaus ist, brauche ich nicht nachzuweisen, indem ja schon unsere frühere Gesetzgebung den Todtschlag nicht mehr mit dem Tode bedroht hat.

Wenn man aber sagt, man wolle eben die Todesstrafe auf den einzelnen Fall des vorbedachten Mordes beschränken, so glaube ich, es gebe auch hier Fälle, wo man Unterschiede machen muss, und wo man sich mit der Behauptung, die Strafe sei gerecht und entspreche dem Verbrechen, in grosser Verlegenheit befindet.

Sie wissen, wie feine Unterscheidungen hier gezogen werden müssen, wie schwer es ist, dem Gedanken des Verbrechers zu folgen, und wie der Richter von einer Reihe von Zufällen irre geleitet werden kann. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, dass es in der Regel gerade bei Denjenigen, die ihr Verbrechen mit dem grössten Scharfsinn und mit Jahre langem Vorbedachte verübt haben, am wenigsten möglich sein wird, den vollständigen Beweis der Schuld beizubringen, und die Folge davon ist, dass gerade sie entwischen, während Die, deren Geist nicht so moralisch verdorben war, um das Verbrechen mit dem gleichen Scharfsinne zu begehen, büßen müssen.

Ich glaube daher, die Todesstrafe sei auch deshalb nicht gerecht, weil sie sich nicht dem einzelnen Falle anpassen lässt, weil eine ganze Kategorie von

Verbrechern mit der gleichen Strafe belegt werden müssen, ohne dass man dem Unterschiede in dem Zustande, der geistigen Entwicklung, der Intelligenz der Verbrecher irgendwie Rechnung tragen kann.

Man hat ferner gesagt, der Einwand bezüglich der Justizmorde sei lächerlich, indem solche Fälle gar nicht mehr vorkommen.

Ich glaube, man täuscht sich hier sehr, und zwar um so mehr, da die Ausübung unserer Strafgerichtsbarkeit durch Geschworene geschieht. Sie wissen, dass unsere Geschworenen einfache, rechtschaffene Männer aus dem Volke sind, dass sie aber nicht die allergeringste Handhabe für die Bildung ihres Urtheils haben: Sie kennen die Akten nicht, sondern sind rein nur auf eine mündliche Verhandlung vor Gericht angewiesen, die manchmal Tage lang dauert.

Wenn nun diese Leute die feine Unterscheidungskraft haben, bei derartigen komplizirten Verbrechen ihr Urtheil richtig zu fällen, so werden sie kein Todesurtheil mehr aussprechen; oder sie werden im andern Falle jeden Todtschläger mit dem Tode bestrafen. Es kommt ganz darauf an, in welcher Landesgegend geurtheilt wird. Sind eine Reihe von Verbrechen in einer Gegend begangen worden, sind die Geschworenen durch den Abscheu des Volkes vor diesen Verbrechen aufgeregt, so werden sie diese Unterscheidungen nicht so genau vornehmen, wie in andern Zeiten, und so kann von einer Gerechtigkeit nicht mehr die Rede sein. Es kommt auf die momentane Stimmung des Volkes an, und in andern Fällen, wo nicht Aufregung herrscht und man keine Angst vor der Stimmung des Volkes hat, wird man um so laxer urtheilen.

Der Herr Berichterstatter der Minderheit hat geäussert, wenn man die Todesstrafe nicht einföhre, so werde der Kanton Bern in ganz kurzer Zeit einen Namen bekommen, — ich weiss nicht, was für einen Namen er gemeint hat, ob Mörderkanton oder dgl., — kurz man werde sich nicht mehr als ehrlicher Berner dürfen sehen lassen. Es haben aber bis jetzt, nachdem der Art. 65 der Bundesverfassung gestrichen ist, noch nicht viele Kantone die Todesstrafe wieder eingeführt, sondern nur einige kleinere, und ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich annehme, dass ihre Gründe dafür andere gewesen sind, als die man heute geltend gemacht hat.

Ich habe Gelegenheit gehabt, die Unterschriften-sammlung mit anzusehen, und ich kann versichern, dass ein gutes Drittel der Petenten nur deswegen unterschrieben hat, weil sie glaubten, wenn man die Todesstrafe wieder einföhre, so könne man die Mörder, die jene bekannten scheusslichen Mordthaten begangen haben, ebenfalls richten und köpfen.

Wenn man die Gespräche mit anhörte, die bei der Sammlung der Unterschriften in den Wirthshäusern geführt wurden, so standen Einem manchmal die Haare zu Berge. Da hörte man z. B. gebildete Männer, angesehene Landwirthe äussern: Was will der Staat solche Verbrecher Jahre lang füttern? Das gibt grosse Kosten: drum Kopf weg!

Das ist auch der Grund, der bei den kleineren Kantonen bestimmt gewesen ist. Sie vermögen es nicht, eine rationelle Strafanstalt zu haben, und

deshalb sagen sie auch: Kopf weg! Soll man nun deswegen einen schlechten Namen bekommen, wenn man diesem Beispiel nicht folgt? Ich glaube es nicht, sondern wenn wir ihm folgen würden, dann könnte der Kanton Bern, der bis jetzt zu den fortgeschrittenen in der Eidgenossenschaft gezählt hat, einen Namen bekommen, der ihm nicht grosse Ehre machen würde.

Ich stimme zur Mehrheit der Kommission und möchte Sie alle ersuchen, das Nämliche zu thun. (Beifall.)

Bitzius, Regierungsrath. Die Vertheidiger des Antrages der Regierung befinden sich in einer beneidenswerthen Lage. Sie können heute völlig nach ihrer Ueberzeugung stimmen und dennoch dem entgegengesetzten Erfolge durchaus ruhig in's Auge schauen.

Wir können allerdings nicht dafür arbeiten und stimmen, dass diese Frage dem Volke vorgelegt werde, aber nicht darum, weil wir Angst vor dem Volke hätten, sondern weil wir gebunden sind durch das konstitutionelle Bedenken, dass wir die Frage nicht in dieser Weise unter das Volk werfen dürfen, wenn wir nicht damit einverstanden sind.

Ich erinnere Sie bei dieser Gelegenheit an das, was Herr Direktor Kummer gesagt hat, damals als es sich darum handelte, eine Steuervorlage unter das Volk zu werfen, und man es ihm überlassen wollte, sie zu verwerfen oder anzunehmen. Damals sagte er: Das dürfen wir nicht; es müssen die Vertreter des Volkes sich immer zu der Sache bekennen, die sie dem Volke vorschlagen; sie müssen dazu stehen.

Es sind in der Regierung fort und fort Versuche gemacht worden, die Sache auf diese Art an den Grossen Rath und durch ihn an das Volk zu weisen; aber wir haben diesen Versuchen fort und fort widerstanden und gesagt: Wir wollen die Verantwortlichkeit ganz und voll tragen, und wir hoffen, dass, wenn wir eine neue Verfassung mit der Initiative erhalten, diese nicht so geordnet werde, dass die Behörden einfach vor das Volk gehen und dieses abstimmen lassen, sondern dass Grosser Rath und Regierungsrath jeden Augenblick zu den Dingen stehen müssen, die dem Volke vorgeschlagen werden, damit nicht das Volk der Sündenbock sei, auf den andere Leute ihre Dummheiten abladen, sondern die, die etwas gemacht haben, mitschuldig seien an dem, was sie gemacht haben.

Und dennoch, wenn Sie heute beschliessen, die Sache vor das Volk zu bringen, so glauben Sie nur, dass wir Ihnen ganz ruhig und zuversichtlich auch auf dieses Schlachtfeld folgen werden. Wo Sie sind, in der Kirche oder im Tanzsaale, werden Sie auch uns auftauchen sehen. Auch wir wollen über die Sache reden, auch uns ist es wichtig, die wahre Stimmung des Volkes zu erkennen, und wenn wir auch nicht erreichen, was wir möchten, so wird uns wenigstens Gelegenheit gegeben sein, von der Behandlung des Verbrechens und des Verbrechers zu reden und im Volke Belehrung in Fülle auszugiessen, die es so nötig hat.

Auch die Abstimmung des Volkes kann uns ungünstig sein; aber mit der gleichen Ruhe sehen wir

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

auch ihr entgegen: denn wir sind vollständig überzeugt, dass der Erfolg, den man sich von der Wiedereinführung der Todesstrafe verspricht, eben nicht eintreten wird.

Während wir uns hier laut und heftig streiten, hat sich die Frage im Stillen längst gelöst. Es sind jetzt gerade 117 Jahre, da war die Todesstrafe eine der festesten Säulen der staatlichen Ordnung, in ihrer Rechtmässigkeit und Nothwendigkeit unbezweifelt von Irgendwem. Die Todesstrafe lag auf einer Menge von Verbrechen, man hatte eine einfache und eine qualifizierte Todesstrafe; aber von dem Augenblicke an, wo in Mailand ein einziger Mann, Beccaria, an ihrer Gerechtigkeit und Rechtmässigkeit zu zweifeln anfing, ist eine Bewegung durch die Welt gegangen, der jedenfalls der Kanton Bern nicht wird widerstehen können.

Sie selber, die lebhaftesten Vertheidiger der Todesstrafe, sie sprechen es mit grosser Sorgfalt aus: Wenn wir die Todesstrafe wollen, so wollen wir sie nur für Mord, und zwar nur für Mord ersten Grades. Sie selber sagen: Wir wollen keine qualifizierte Todesstrafe. Warum? Weil in diesen 117 Jahren etwas stattgefunden hat, was die Ordnung der Gesellschaft völlig zu einer andern gemacht hat.

Man hat allerdings zuerst an der Rechtmässigkeit der Todesstrafe zu zweifeln angefangen, und so lange man nur das that, ist man, wenigstens in Bezug auf das gemeine Verbrechen, nicht recht weiter gekommen. Dann fing man aber auch an, an der Nothwendigkeit derselben zu zweifeln, und konnte nachweisen, dass der Staat nicht zu Grunde gehe, wenn man sie schon in diesem und jenem Falle nicht mehr anwende, und dann schlug man der Todesstrafe jene grosse Schlacht, deren Erfolge heute vorliegen. Denn wenn die Leute das Gefühl haben, dass die Todesstrafe in hundert Fällen nicht mehr nötig ist, so kommt ihnen am Ende auch das Gefühl, sie sei eigentlich auch nicht ganz rechtmässig, man könne es mit andern Strafen auch machen, sie sei von Seiten des Staates überschrittene Nothwehr und als solche eben nicht recht.

Gehen Sie durch die ganze Welt. In den letzten Jahrzehnten bis vor wenigen Jahren ist in Russland Niemand hingerichtet worden, sondern die Verbrecher wurden deportirt, und es hat erst die Attentate auf den Kaiser gebraucht, dass man die Todesstrafe wieder einführt. Sie wissen, mit welchem Erfolge. Mit dem Erfolge, dass der Henker sich betrinken musste, um sich Mut zu machen für seine Arbeit, die er so schlecht bestand.

Der letzte König von Schweden hat nie mehr ein Todesurtheil unterschrieben, und der Kaiser Wilhelm seit vielen Jahren keines, und als Hödel hingerichtet wurde, war es nicht der Kaiser, der das that, sondern sein Sohn, gewissermassen aus Höflichkeit gegen ihn.

In Belgien ist seit dem Jahre 1821 Niemand vom Leben zum Tode gebracht worden. In Frankreich ist eine gewaltige Schlacht für Abschaffung der Todesstrafe auch auf gemeine Verbrechen geschlagen worden, und der Führer dieser Schule, Dr. Lucas, hat nach Bern geschrieben, ob es wirklich wahr sei, dass der Kanton Bern die Todesstrafe wieder ein-

(24. Nov. 1881.)

führen wolle, nachdem er sie abgeschafft habe; das sei ja nicht möglich: es sei doch in Bern eine Hochschule, und wo eine Hochschule sei, sei solches nicht möglich, er könne es nicht glauben,

In Italien hat der König Humbert, der Mann mit dem warmen Herzen und dem finstern Gesicht, als er mörderisch angefallen war, den Passanante geschützt gegen Diejenigen, die ihn niedermetzeln wollten, und ihn begnadigt, und als er letzthin nach Sizilien kam und hörte, dass die alte Mutter dessen, der ihn beinahe getötet hätte, in Verachtung und Noth lebe, hat er sich ihrer angenommen.

Blicken wir nach Amerika, so werden Sie mir sagen: Ja, da sieht man, wie es geht: wenn man die Todesstrafe nicht anwenden will, so kommt es zur Lynch. Aber warum kommen dort so viele Fälle vor, wo das Volk sich selber Recht nimmt? Nicht darum, weil der Richter nicht mit Tod strafen will, sondern darum, weil das Volk nicht sicher ist, dass überhaupt gestraft wird. In diesen westlichen Bezirken von Nordamerika muss das Volk fürchten, dass der Richter bestochen sei, oder dass die Freunde des Pferdediebs u. dgl. kommen und ihn wieder aus dem Gefängnisse herausholen. In diesen ungeordneten Zuständen der Furcht vor den Verbrechern einerseits und der Bestechlichkeit der Richter andererseits tritt die Lynch ein.

Aber was die Todesstrafe zur Abschreckung des Verbrechens hilft, das zeigt Ihnen gerade wieder Amerika. Nicht die ganze Verehrung einer grossen Nation, nicht die Todesstrafe hat den Präsidenten vor dem Mordanfälle eines Guiteau schützen können, und jetzt, wo er nach sieben Wochen des Leidens elend gestorben ist, ist diese selbe Todesstrafe nicht einmal im Stande, den Mörder zu ergreifen und ihm das anzuthun, was ihm gedroht wird.

Wenn Sie also auch die Todesstrafe bei uns wieder einführen, so können Sie sich doch diesem Triumphzuge der entgegengesetzten Idee auf die Dauer nicht entziehen.

Es ist ganz richtig, dass in den letzten Jahren nicht mehr der gleiche Zug durch die Welt gegangen ist. Und warum nicht? Wir haben einen grossen Krieg gehabt, und Kriege wirken immer so, dass die Gleichgültigkeit gegen das Menschenleben grösser wird, dass der Werth des Lebens sinkt, des eigenen und des fremden.

Wenn man das nicht sofort gemerkt hat, so ist der Grund nur der, dass ein ungeheurer materieller Aufschwung auf den Krieg folgte. Aber dieser ist in sich zusammengefallen, und nun ist die physische und die moralische Kraft miteinander geschwunden. Der Staat hat, nicht nur bei uns, sondern überall geholfen, als es aufwärts ging, und sich durch die materiellen Erfolge blenden lassen, und jetzt, wo die grosse Ernüchterung gekommen ist, macht er es an vielen Orten ganz so, wie der Schnapser, der zur Flasche greift, um sich Vergessenheit zu trinken: er sucht neue Kraft in starken Strafmitteln. Aber es wird ihm nicht anders gehen, als dem, der es auch so macht: er wird merken, dass scharfe Strafen immer ein Verlust und nicht ein Gewinn an Kraft sind.

Wenn Sie Beispiele wollen, so gehen Sie nur in das Amt Signau, das doch an sich ganz gewiss für

die Todesstrafe so günstig gestimmt wäre, wie jedes andere, und in dem sich noch jetzt die Nachwehen spürbar machen von jener vierfachen Hinrichtung, die das Amt noch jetzt mit Schrecken und Abscheu vor dieser gewaltigen Massregel erfüllt.

Aber gesetzt auch, Sie brächten es dazu, dass bei uns wieder gerichtet wird, die Köpfe, die Sie durch Ihren heutigen Beschluss fallen machen, sind gezählt. Es handelt sich ja, wie heute schon gesagt worden ist, nicht um die Abschaffung, sondern um die Wiedereinführung der Todesstrafe. Was ist aber die Todesstrafe? Sie ist nicht todt gewesen, aber scheintodt und kommt jetzt aus dem Grabe hervor. Wissen Sie, wie ein Scheintodter hervorkommt? Mit bleichen Lippen, elend und schlötternd! Und wie lange lebt so ein Scheintodter? Seine Tage sind gezählt; er hat gar keine Kraft mehr.

Darum glauben Sie es nur, verehrte Herren, Sie werden ausserordentlichen Schwierigkeiten begegnen, wenn Sie die Todesstrafe wieder einführen wollen. Sie werden Mühe haben, ein Geschwornengericht zu finden, das auf Tod erkennt, das nicht entweder freispricht, oder mildernde Umstände annimmt. Sie werden weiter Mühe haben, einen Grossen Rath zu finden, der nicht begnadigt, und wenn endlich das Alles gefunden ist, so müssen Sie noch eine Guillotine haben, und zuletzt einen Scharfrichter, und müssen einen solchen suchen in der ganzen Schweiz herum, oder müssen gar einen aus Frankreich kommen lassen, der es andern lehre, und bis das Alles gemacht ist, wird eben nicht hingerichtet, und während der Zeit kommt ein neues Geschlecht nach.

Fragen Sie Ihre eigenen Kinder daheim, fünfzehn-, sechzehnjährige Knaben und Mädchen, ob sie stark für die Todesstrafe sind, sie, die nie den furchtbaren Ton des Richtschwerts, wie durch eine Rübe hindurch, gehört haben, an den wir uns noch mit Schrecken besinnen, sie werden sagen: Nein, wir wollen's nicht.

Es kommt eine neue Generation, die auch noch fester demokratisch ist, als wir. Wir sind noch umgeben von monarchischen Staaten und erst seit 50 Jahren aus dem aristokratischen Regimente entlassen. Darum spüren wir alle Eines noch nicht so sehr, nämlich den innigen Zusammenhang aller Glieder eines Volkes, und den Schmerz, wenn eine solche That radikaler Chirurgie an dem Volksleibe vorgenommen wird. Aber es kommt ein Geschlecht, das diesen Zusammenhang lebhafter, als wir, empfinden wird. Ihm wird eine solche That ein unerträglicher Schmerz am Volkskörper sein, es wird viel besser spüren, dass, wenn der Verbrecher schuldig ist, wir mitschuldig sind, indem wir da und da an ihm gefehlt haben, und darum, auch darum wird's ändern.

Aber nun fragen Sie mich, wenn ich das Alles sage, wie ich denn dazu komme, Ihnen abzurathen. Könnte ich Ihnen nicht ganz ruhig sagen: Nun ja, führet die Todesstrafe wieder ein; es kann mir das ganz gleich sein?

Ich will sagen, warum es mir nicht ganz gleich ist. Ich glaube, die Wiedereinführung der Todesstrafe hätte eben doch ihre grossen Gefahren; ich halte sie durchaus für eine Missleitung des Volkes.

Was wird vor Allem die Folge sein? Man hat

Anno 1874 denen, welche die Todesstrafe abgeschafft haben, vorgeworfen, sie haben Eins aus Allem herausgenommen und gesagt: das muss weg, das Andre kann bleiben; und weiter: man habe das Volk glauben lassen, damit, dass die Todesstrafe abgeschafft sei, habe es etwas.

Ganz gleich will man es jetzt machen. Man will Eines aus Allem herausnehmen und das Volk glauben lassen, wenn es die Todesstrafe wieder einföhre, so habe es etwas. Aber man gibt ihm einen Stein für Brod: was es sucht und will, findet es doch nicht dabei.

Weiter verderben wir unsere Rechtsprechung und unser Begnadigungsrecht.

Wir verderben unsere Rechtsprechung. Ich habe schon gesagt, es wird schwer sein, ein Geschworenengericht zu finden, das auf Tod erkennt. Man wird ausbeugen nach rechts und links, und es wird so die Gerechtigkeit des Spruches gefährdet.

Dann kommt die Sache vor den Grossen Rath. Wie wird es nun gehen? Ich nehme an, es wäre Ihnen im letzten Januar, damals als die Stöckern-Geschichte vorgekommen war, ein Begnadigungs-gesuch eines zum Tode Verurtheilten vorgelegen. Sie werden alle zugeben, wie die Stimmung damals war, wäre der Betreffende nicht begnadigt worden, und später, wenn die Stimmung des Grossen Rethes eine andere gewesen wäre, wäre ein Anderer begnadigt worden, und dann wieder ein Anderer nicht, je nach der Stimmung. Wenn Sie nun so später einen Entscheid mit dem andern vergleichen, so werden Sie finden, dass gerade der relativ weniger Schuldige zum Tode befördert worden ist, und der begnadigt, um dessen willen der Andere gestorben ist.

Aber nicht genug an dem: Gesetzt Sie weisen ab, so werden diejenigen, die in dem Geiste handeln, in dem ein Vater Matthys und ein Doktor Schneider hier gesprochen haben, auch nicht stille sein, sie werden einen, vielleicht zwei Tage lang eine Begnadigungsschlacht geliefert haben, bei der es Niemandem besser geht als dem Mörder. Die Vertheidiger sind genötigt, um diesen Mörder gewissermassen einen Strahlenkranz zu winden, ihn in einem höhern Lichte erscheinen zu lassen, und in diesem Lichte lebt er fort im Munde des Volkes, das denkt: man hätte ihn doch nicht tödten sollen; er ist nicht so schlecht gewesen, oder vielleicht gar unschuldig.

So fälschen Sie die Rechtsprechung, so fälschen Sie auch die Begnadigungsgründe und machen aus dem Mörder, was er nicht sein soll.

Und auch die gehoffte abschreckende Wirkung hat die Einführung der Todesstrafe ganz gewiss nicht, wenigstens nicht der Todesstrafe, die Sie wieder einführen.

Glauben Sie, unsere Verbrecher denken im Augen-blicke der That an sie? Glauben Sie, sie lesen unsere Zeitungen nicht, lesen nicht, was das für eine Zan-gengeburt war, bis man die Todesstrafe wieder eingeführt hatte? Glauben Sie, sie wissen nicht ganz gut, dass sie zehn Chancen haben, dem Tode zu entrinnen, und nur eine, ihm unterworfen zu sein?

Was den Verbrecher schreckt, (man kann es nicht genug sagen) ist gewiss nicht diese oder jene Strafe, sondern die Gewissheit, dass eine Strafe, sei es welche es wolle, eintritt, und was ihm vor Allem

das Leben unselig und elend macht, ist, dass die strafende Gerechtigkeit sich an seine Fersen heftet, und er keine Stunde sein kann ohne die Angst: jetzt thut sich die Thüre auf, und kommt der Gendarm, verkleidet oder in Uniform, und packt mich.

Da fehlt es nun nicht blos aus Schuld der Polizei, sondern aus Schuld der Politik. Unsere Verbrecher kämpfen mit einem Mittel, wogegen wir noch gar keine Waffe haben. Sie sind in einem Augenblick nah und fern, sie haben die Eisenbahn, die sie von einem Kanton in den andern führt, sie wissen alle, wie elend es bei unsrern 25 Souveränetälein mit unserem Strafwesen eingerichtet ist, wo es immer wieder geht, wie in jener Schaffhauser Gemeinde, in der der Gemeinderath erkannte, man habe einen tollen Hund gesehen, den müsse man über die Grenze jagen, damit kein Unglück geschehe; wo wir alle möglichen Leute der Reihe nach besprechen und bearbeiten müssen, um zum Ziele zu gelangen, wo wir mit einem Worte eine Krähwinkelei ohne Gleichen in der Schweiz haben. Darum ist das Verbrechen so mächtig, weil der Staat ihm gegenüber bei den Verkehrsmitteln der neuern Zeit ohnmächtig geworden ist.

Aber nicht nur den Verbrecher schrecken Sie nicht: auch die allgemeine sittliche Wirkung im Volke, die Sie sich von der Wiedereinführung der Todesstrafe versprechen, bleibt aus. Herr Bühlmann hat Ihnen bereits gesagt, wie es in dieser Beziehung im Volke klingt. Wenn wir wollen, dass das Leben geheiligt wird, so muss die Obrigkeit vorangehen und das Beispiel geben, das Beispiel, und nicht das Beispiel des Gegentheils.

Weiter dürfen Sie nie vergessen: Sie schaffen mit der Einführung der Todesstrafe wieder etwas, was wir glücklicherweise nicht mehr hatten, Sie schaffen wieder Scharfrichter.

Ich weiss nicht, ob Sie das so gut und genau wissen, was das für ein Elend war mit diesem Menschen, ja gerade, je besser er war, ein um so grös-seres, mit dem Scharfrichter, an den sich vielleicht die Aeltesten unter uns noch erinnern, wo es hiess, dass die Schwerter im Schranke klingen, wenn es wieder eine Hinrichtung geben soll, wo man Nacht für Nacht Licht in seinem Zimmer sah, weil er nicht mehr schlafen konnte, sondern ruhelos auf und ab ging. Sie wissen, dass Mengis am Tage vor einer Hinrichtung nichts essen konnte und die Nacht vor dieser schrecklichen That im Gebete zubrachte.

Sie werden sagen, so edle Scharfrichter gebe es nicht mehr. Ich glaube es auch, ich glaube, es gäbe für die Scharfrichterstelle Kandidaten genug bei uns, so gut wie in Paris, wo sich eine Menge Leute zu diesem Amte drängen.

Aber was müssen Sie von solchen Personen denken? Haben Sie Zutrauen zu Ihnen? Und wenn einer neben Ihnen wohnt an der Halde oben und zu Ihnen sagt: willst du mit mir in's Wirthshaus kommen oder aus dem Dorfe heim? es nimmt mich Wunder, ob Sie sich diesem Diener der Gerechtigkeit, an dessen Händen Blut klebt, so leicht anvertrauen. Und die Scharfrichter haben auch Frau und Kinder. Es nimmt mich Wunder, ob man es ihnen nicht vorhält, so dass sie ehrlos durchs Leben gehen müssen und vielleicht gerade dadurch auch schon dem Verbrechen entgegengetrieben werden.

Aber noch Eins. Die Frage der Todesstrafe trennt uns und wird uns trennen, nicht nur diesen Winter, wenn wir vor dem Volke kämpfen, sondern jedes neue Mal, wo das Richtbeil fällt. Wir sind über die Zulässigkeit, über die Rechtmässigkeit, über die Opportunität dieser Hinrichtung verschiedener Meinung und streiten uns.

Und statt dessen, was uns nicht nur heute, sondern immer trennt, was stets aufs Neue einen Zankapfel zwischen uns bildet, haben wir ein Werk vor uns, das Ihnen vom Herrn Berichterstatter der Regierung bereits geschildert worden ist, über das wir einig sind, wie auch Herr Regierungsrat v. Steiger zugegeben hat. Wie anders stehen wir da zusammen, wenn es sich um dieses Werk der Gefängnissreform handelt, das ich nicht genauer schildern will. Was wollen Sie lieber, das Trennende oder das Einigende, das, wo wir einander helfen können, oder das, worüber wir einander die Faust machen?

Und noch Eines erlauben Sie mir zu sagen. Die Angelegenheit hat mich manches Jahr von meinem Leben beschäftigt, und ich möchte Ihnen Aufschluss geben, so gut ich kann.

Ich bin überzeugt, Mancher ist unter Ihnen, der sagt: Ja, es wäre eigentlich gut, wenn man nicht mehr hinzurichten brauchte; aber wir handeln doch nicht recht, wenn wir es nicht thun: das Gewissen ist dagegen, von wegen es heisst doch, Gottes Wille sei es, dass der Mord so bestraft werde, und wir sind da, um Gottes Willen zu thun.

Ich will Sie vor Allem Eines fragen, wenn Sie schon längere Zeit im Grossen Rath sind. Seit Sie öfter begnadigen, wie es in den Jahren 1860 bis 1874 der Fall war, haben Sie beim Begnadigen das Gefühl gehabt, Sie handeln weniger im Willen Gottes, als damals, wo Sie nicht begnadigten?

Aber die Bibel will die Todesstrafe. Erlauben Sie mir, Ihnen über das alte und über das neue Testament zwei ganz kurze Sätze zu sagen, die beweisend sind für Jeden, der will, und so lange er will.

Was das alte Testament betrifft, so ist es von A bis Z, von der ersten bis zur letzten Zeile darauf gerichtet, das Blutvergiessen zu mindern, das Blutvergiessen überhaupt, und nachher auch das obrigkeitliche.

Das Blutvergiessen überhaupt. Denn was ist die Todesstrafe gewesen? Sie hat im alten Testamente eine Mutter gehabt, die Blutrache. Wenn Einer getötet wurde, so war sein nächster Verwandter nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, dem Mörder nachzugehen und ihn zu tödten. Das griff natürlich auch noch weiter. Wenn Einem ein Zahn ausgeschlagen wurde, so schlug man dem Andern dafür ein Auge aus, und wenn Einer ein Auge verlor, so nahm man dem Andern dafür das Leben, wie es der Spruch des Lamech ausdrücklich sagt.

Aber man griff auch sonst noch weiter und tötete nicht nur den Mörder, wenn man ihn erwischen konnte, sondern auch seine Frau und seine Kinder, ja den ganzen Stamm. Es wird als eine grosse Ausnahme geschildert im achten Jahrhundert, lange nach David, dass ein König den Mörder seines Vaters einzigt am Leben strafte und dessen Frau und Kinder nicht. Der Bluträcher war damals Ankläger, Richter und Scharfrichter in einer Person.

Da kam erst der Staat und zwar Anfangs ganz schwach. Nur hie und da konnte er eingreifen und versuchen, dem Bluträcher das Richteramt aus den Händen zuwinden. Er that es auf alle mögliche versteckte Weise. So probirte er z. B. eine Untersuchung einzuschlieben. Wenn der Ochse Jemands einen Menschen getötet hatte, so machte er, dass der Ochse getötet wurde, und derweilen konnte sich der Unwill auf das Thier vereinigen, und der Besitzer war vor der Lynch gesichert. Es wurden Zeugen verlangt in immer höherem Masse, es wurden Freistätten und Altäre gegründet, wohin der Mörder sich flüchten konnte u. s. w.

Kurz, das ganze alte Testament geht nur darauf aus, das Blutvergiessen nach und nach zu vermindern, und sagt bald vor Christus den Satz, dass es schon eine mörderische Gerichtsbarkeit sei, die in sieben Jahren einmal ein Todesurtheil ausfertige.

Nun kommt das neue Testament. Jedermann gibt zu, dass es einen eigentlichen Ausspruch für oder gegen die Todesstrafe darin nicht gibt. Aber in dreifacher Weise ist Christus selbst dagegen aufgetreten, und dreimal hat er sie in verschiedener Form zurückgewiesen.

Die Todesstrafe ist erstens an ihn herangetreten in Gestalt des Buchstabens des alten Testaments und hat ihn gefragt: wie verhältst du dich zu mir? Und er hat geantwortet: « Ihr habt gehört, dass zu den Alten gesagt ist; ich aber sage euch », und hat, wenn er ein Verschulden aussprechen wollte, niemals (lesen Sie alle seine Wehe durch) eine äussere Strafe daran geknüpft, sondern nur die innere des Gewissens.

Die Todesstrafe ist aber auch an ihn herangetreten als Wiedervergeltung: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Lesen Sie in der Bergpredigt, wie er da diese Wiedervergeltung des Unrechts mit Unrecht bekämpft, wie er diesen unheilvollen Zusammenhang durchschneidet und verkündet: Gutes erweiset dem, der Böses thut; feurige Kohlen sammelt auf eure Feinde.

In einer dritten Gestalt ist die Todesstrafe an ihn herangetreten da, wo es sich darum handelte, die Sünde um der Sünde willen zu strafen, in der Person der Ehebrecherin. Da hat er geantwortet: Wenn ihr so richten wollt, so soll jeder bei sich selber anfangen. Blos um der Sünde willen darf die Obrigkeit nicht strafen, sondern wenn sie strafen will, so soll sie es aus andern Gründen thun. « Wer sich nicht schuldig weiss, werfe den ersten Stein auf sie, » und: « Gehe hin und sündige nicht mehr. » Also die Strafe ist die beste, die dem Menschen eine neue bessere Zukunft aufthut.

So ist die Todesstrafe dreimal an Christus herangetreten, und dreimal hat er sie von sich gewiesen.

Und noch ein Letztes, was ich besonders Herrn Grossrath Koller in Münster sagen möchte, von dem ich es ausserordentlich bedauert habe, ihn in der Minorität zu finden, vor Allem darum, weil die Geschichte seiner Kirche, der katholischen, die darin viel besser ist, als die protestantische, von Anfang bis zu Ende gegen die Todesstrafe spricht.

Nehmen Sie die Kirchenväter Lactantius, Ambrosius, Augustin und noch eine ganze Reihe andere, so werden Sie finden, dass Einer wie der Andere gegen die Todesstrafe ist.

Nehmen Sie das ganze spätere Priesterthum, so werden Sie finden, wie es selbst unter den Kaisern, wo man stärker anfing, im Namen Gottes hinzurichten, das Recht hatte, Verurtheilte noch auf dem Wege zur Richtstätte loszubitten, und als einmal in Konstantinopel ein solcher Verurtheilter nicht losgegeben wurde, und die Mönche deshalb einen Aufruhr erregten, hat ein so frommer Mann, wie Chrysostomus, dieses Treiben der Mönche gebilligt. So sehr hat den Kirchenvätern die Todesstrafe als etwas nicht Christliches widerstrebt.

Das kanonische Kirchenrecht sagt ausdrücklich: Die Kirche dürstet nicht nach Blut, und: An keinem Menschen soll man verzweifeln. Selbst in den bösen Zeiten der Inquisition hat die Kirche den Schein gewahrt und keinen Ketzer getötet, sondern sie der weltlichen Obrigkeit überliefert und zu ihr gesagt: du sollst sie tödten, du bist mein Büttel; aber sie selber wollte es nicht thun, weil sie es für Sünde hielt. Arbogast, der erste Bischof von Strassburg, liess sich unter dem Galgen begraben, um auch diese Stätte mit seinem Leibe zu heiligen, und der heilige Bernhard bat einen zum Tode geführten Verbrecher vom Henker los, indem er zu diesem sagte: «Gib ihn mir, ich will ihn durch eine lange Busse sterben lassen.»

Allerdings finden wir daneben auch wieder andere Erscheinungen. Wir haben ein Wort aus der Zeit kurz nach den Burgunderkriegen, das immer wieder hervorgehoben wird: damals sei ein Gebot augegangen, dass, wer eines Strickes Werth stehle, sein Leben verlieren solle. Wir haben ein Beispiel aus der Zeit, bald nachdem der Aargau unter Bern gekommen war. Damals wurde in Aarau Einer zum Tode verurtheilt und von seinen Verwandten losgebeten. Er ging heim, aber da er die Gerichtskosten nicht bezahlen konnte, so wurde er wieder eingezogen und nicht um der Sache willen, sondern wegen den unbezahlten paar hundert Gulden nachträglich geköpft, so dass die Obrigkeit von Bern sagte, so verstehe sie die Gerechtigkeit nicht. Wir finden, wie nach grossen Kriegen Räuberbanden auftauchten und wie man dahin kam, das Richtschwert fleissiger zu schwingen, nicht um die Sicherheit des Lebens wieder herzustellen, sondern die des Gutes.

In diesen wechselnden Erscheinungen liegt der grosse Kampf der Jahrhunderte. Auf der einen Seite das Christenthum, welches das Leben der Menschen, auch des niedrigsten und des verachtetsten, hoch schätzt und sagt: es ist keiner verloren. Auf der andern Seite kommt die Welt und sagt: das Geld ist so wichtig, man muss es schützen.

Wenn Herr Regierungs-rath v. Steiger gesagt hat, wäre die Todesstrafe für Mord wieder im Strafgesetzbuche, so würde diess auf das Gewissen der Menschen wirken, so will ich ihn daran erinnern, dass wir die Todesstrafe auf Mord alle Zeit hatten. Ich erinnere aber auch daran, dass unsere Geschwornengerichte den Diebstahl relativ immer schwerer bestrafen, als den Todtschlag. Es ist diess ein ganz natürlicher Zug, weil das Gut eigentlich das ist, was vielen so ausserordentlich hoch gilt, und um dessen Sicherheit sie bangen, nicht die Heiligung des Lebens des einzelnen Menschen.

Ich schliesse. Ich werde Sie nicht oft so lange Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil.

in Anspruch nehmen. Doch Eines will ich noch sagen: Sie sind die Führer des Volkes, zu Ihnen hat es Vertrauen, und wenn Sie nun dem Berner Volke, das eine halbe Million Seelen zählt, rathen, so denken Sie auch daran, was gegenwärtig in einem kleinen Halbkanton, in Appenzell-Ausserrhoden, die Führer des Volkes diesem rathen, und doch sollte man denken, ein Mord bringe ein halbes Kantönlein wie Appenzell-Ausserrhoden in ganz andere Aufregung, als den grossen Kanton Bern. Letzt-hin, am 12. Oktober, waren zwei unsrer Kollegen in Stanz, im Kanton Nidwalden. Da hat Herr Landammann Durrer gesagt, es gebe bei ihnen auch Leute, welche die Todesstrafe verlangen, allein man sei nicht dafür. Er habe mit katholischen Geistlichen darüber gesprochen, und diese seien auch dagegen, da die Todesstrafe wider die Ueberlieferungen der Kirche sei. Wenn Sie dem Volke rathen, so denken Sie an Appenzell-Ausserrhoden und an Nidwalden! (Beifall.)

v. Steiger, Regierungs-rath. Ich habe in meinem Votum absichtlich eine theologische Diskussion vermieden, weil ich mir sagte: aus der Bibel kann man Alles beweisen und ist schon Alles bewiesen worden. Freunde und Gegner der Todesstrafe haben sich auf die Bibel berufen. Wenn man aber einmal auf dem Boden sich bewegt und aus dem Charakter des Christenthums die Pflicht zur Vergebung, Milde und Versöhnung ableiten will, so muss man sie konsequenter Weise auf das ganze Strafgesetzbuch anwenden. Christus hat allerdings gesagt: zu den Alten ist das gesagt, ich aber sage euch. Allein er hat auch gesagt: wenn dir Einer den Rock nimmt, so gib ihm auch den Mantel. Wenn man aus Allem Kapital schlagen will, so kann der Staat gar Niemanden strafen. Man soll daher aus dieser Pflicht, welche jeder Christ für seine Person als Ideal annimmt, nicht Konsequenzen ziehen für ein weltliches Strafgesetzbuch.

Wenn auf andere Kantone und speziell auf Appenzell hingewiesen wird, so hat mir die Nachricht, der dortige Kantonsrath habe beschlossen, die Wiedereinführung der Todesstrafe nicht zu empfehlen, im ersten Augenblicke auch einen gewissen Eindruck gemacht. Allein dieser Kanton ist in einer ganz andern Lage, als wir. Dort kommt die Frage jedenfalls vor die Landsgemeinde, und es handelt sich nicht darum, ob man sie dem Volke vorlegen wolle oder nicht, sondern einfach darum, ob man die Wiedereinführung der Todesstrafe empfehlen wolle oder nicht.

Wenn Sie aber die Petitionen abweisen, so schneiden Sie unserer Landsgemeinde, dem Volke, die Möglichkeit ab, sich darüber auszusprechen. Das geschieht in Appenzell nicht. Es könnte übrigens dort gar leicht der Fall eintreten, dass der dortige Kantonsrath nicht in Uebereinstimmung mit dem Volke wäre. Im Jahre 1879 hat Appenzell-Ausserrhoden die Revision des Art. 65 mit 6206 Ja gegen 4343 Nein angenommen, und es ist daher wohl möglich, dass die Landsgemeinde die Wiedereinführung der Todesstrafe beschliesst. Andere Kantone haben ähnliche Resultate gezeigt: Aargau hat 1879 die Frage mit 21,304 gegen 14,170 Stimmen bejaht; Waadt,

welcher Kanton an der Spitze des Fortschrittes einhergeht, mit 14,672 gegen 8863, St. Gallen mit 23,763 gegen 13,736 u. s. w.

Das ist eben der Punkt, auf den es heute ankommt: Wollen Sie dem Volke Gelegenheit geben, sich auszusprechen, oder wollen Sie ihm diese Gelegenheit nicht geben. Im erstern Falle haben Sie noch drei Monate bis zur zweiten Berathung des Gesetzes Zeit, um auf das Volk zu wirken, und wenn dieses dann die Frage verneint, so wird es mir nicht einfallen, diesem Beschluss Thränen nachzuweinen. Unrecht aber würde es mir scheinen, wenn man dem Volke nicht Gelegenheit zur Abstimmung gibt und ihm sagt: Volk, du bist mir lieb, wenn du nach meinem Wunsche stimmst, aber wo ich fürchte, dass du dich anders aussprichst, da frage ich dich nicht. (Beifall.)

Auf den Antrag des Herrn *Hauert* wird beschlossen, die Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen.

Abstimmung.

Für den Beschlussesentwurf des Regierungsrathes 115 Stimmen, nämlich die Herren Aellig, Affolter, Althaus, Ambühl in der Lenk, Ambühl in Sigriswyl, Amstutz, Aufranc, Balsiger, Bangerter in Lyss, Bangerter in Langenthal, Baud, Baumann, Berger in Bern, Bessire, Born, Boss, Botteron, Brandt in St. Immer, Brunner, Bühlmann, Bürgi, Bürki, Burren in Bümpliz, Burri, Choquard, Cuenin, Eberhard, Etter, Feune, Flück, Francillon, Frutiger, Fueter, Geiser, Gerber in Steffisburg, Gfeller in Schangnau, Grieb, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gurtner, Gygax in Bleienbach, Gygax in Ochlenberg, Häberli, Hauser, Herzog, Hofer in Signau, Houriet, Huber, Imer in Neuenstadt, Joost, Ingold, v. Känel, Kernen, Kilchenmann, Klaye, Klopfenstein, Kohler in Thunstetten, Kuhn, Kummer, Kurz, Lehmann in Bellmund, Lehmann in Lotzwyl, Lehmann in Biel, Lenz, Luder, Mägli, Marchand, Marti, Maurer, Merz, Meyer in Bern, Meyer in Gondiswyl, Morgenthaler in Burgdorf, Morgenthaler in Ursenbach, Mosimann, Müller, Nägeli, Neuenschwander, Niggeler, Nussbaum in Runkhofen, Prêtre in Sonvillier, Rem, Renfer, Rieben, Robert, Rosselet, Roth, Rüfenacht, Sahli, Schaad, Schmid in Burgdorf, Schmid in Müleberg, Schmid in Laupen, Schneider, Schwab, Sigri, Spring, Stämpfli in Bern, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Stettler Felix Samuel in Eggiwyl, Stettler Christ. in Eggiwyl, Thönen in Reutigen, Thormann Friedrich, Ueltschi, v. Werdt, Wieniger in Krayligen, Willi, Witz, Wolf, Zeesiger, Zeller, Zumwald, Zürcher in Langnau, Zürcher in Richisberg, Zyro.

Für den Gesetzesentwurf der Kommissionsminderheit 88 Stimmen, nämlich die Herren Arm, Badertscher, Ballif, Baume, Blösch, Boivin, Brand in Vielbringen, v. Büren, Carraz, Chappuis, Charpié, Cléménçon, Dennler, Eggimann, v. Erlach, Fattet, v. Fischer, Fleury, Flückiger, Friedli, Gasser, Gäumann, Gerber in Bern, Gfeller in Wichtach, Gouvernon, v. Grünigen Joh. Gottlieb in Saanen, Haldi, Hart-

mann, Haslebacher, Hauert, Hess, Hiltbrunner, Hofer in Wynau, Hofer in Hasle, Hofer in Bettenthal, Hofmann, Hornstein, Immer in Meiringen, Jobin, Iseli, Kaiser in Büren, Kellerhals, Knechtenhofer, Kohli, Koller, König, Kühni, Lanz in Steffisburg, Liechti, Lindt, Marschall, Meister, Moschard, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Reber in Muri, Reber in Niederbipp, Reisinger, Riser, Ritschard, Rolli, Röthlisberger, Schär, Schindler, Schmid in Wimmis, Seiler, v. Sinner Eduard, v. Sinner Rudolf, Sommer, Spycher, Stämpfli in Zäziwil, Stämpfli im Boll, Steinhäuslin, Steullet, Studer, Thormann Rudolf, Trachsel in Niederbütschel, Trachsel in Mülethurnen, Tschannen in Murzelen, v. Tscharner, Vermeille, Walther in Radelfingen, Walther in Krauchthal, Wieniger in Mattstetten, Winzenried, Wyttensbach, Zehnder, Zingg.

Laut eingelangten Erklärungen würden, wenn sie bei der Abstimmung hätten anwesend sein können, gestimmt haben:

die Herren Nussbaum in Worb und Zumsteg für den Antrag des Regierungsrathes,
Herr Michel in Ringgenberg für den Antrag der Minderheit der Kommission.

Strafnachlassgesuch

des Jules Joseph *Monnet*, aus Frankreich, wegen Uebertretung des Jagdgesetzes und Widersetzlichkeit gegen die Polizei zu einjähriger Kantonsverweisung verurtheilt.

Dieses Gesuch wird auf den Antrag des *Regierungsrathes* abgewiesen.

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 25. November 1881.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten *Karrer*.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 183 Mitglieder anwesend; abwesend sind 68, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Burren in Bümpliz, Burren in Köniz, Gfeller in Wichtrach, Gruber, Hofer in Diesbach, Hofer in Bettenhausen, Joost, Klaye, Kohler in Pruntrut, Kuhn, Lenz, Matti, Michel in Aarmühle, Riat, Rosselet, Röthlisberger, Schori, Steck, Steiner, Zyro; *ohne* Entschuldigung: die Herren Althaus, Aufranc, Batschelet, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Blösch, Boivin, Born, Brand, Burger, Cléménçon, Cuenin, Débœuf, Eggimann, Fleury, Folletête, Frutiger, Glaus, Girardin, v. Graffenried, Grenouillet, Grieb, Hennemann, Herren, Indermühle, Kaiser in Grellingen, v. Känel in Aarberg, Keller, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Lotzwyl, Luder, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Rolli, Ruchti, Schär, Spycher, Thönen in Frutigen, Tschanen in Murzelen, Tschanen in Dettligen, Wiedmer, Wieniger in Mattstetten, Zaugg, Zehnder, Zingg, Zürcher in Langnau.

Dar *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht pro 1880.

(S. die Postulate der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsberichte unter Nr. 19 der Beilagen zum Tagblatte von 1881.)

Auf den Antrag des *Präsidiums* wird beschlossen, den Bericht abtheilungsweise zu berathen.

Bericht des Regierungspräsidenten.

Erstes Postulat der Staatswirthschaftskommission.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich im Monat Oktober einige Tage hier versammelt, um den Verwaltungsbericht, die Staatsrechnung und das Budget pro 1882 zu behandeln. Sie hat diese Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen zu lösen gesucht. Es ist jedoch zu bemerken, dass leider einige Mitglieder der Kommission nicht an den Sitzungen theilnehmen konnten. Herr Hofstetter hat bekanntlich seinen Austritt genommen, und die Herren Steiner und Kaiser waren abwesend, ersterer wegen Krankheit.

Es ist Ihnen ferner bekannt, dass die Staatswirthschaftskommission die Prüfung der einzelnen Direktionen unter ihre Mitglieder vertheilt, welche dann in den Plenarsitzungen ihren Bericht zu erstatten haben. Diese Vertheilung ist schon einen Monat oder zwei vor der Sitzung gemacht worden, damit die Mitglieder Zeit finden, ihre Untersuchung auf den Direktionen vorzunehmen. Nun hatten die abwesenden Herren Steiner und Kaiser ebenfalls einzelne Direktionen zu untersuchen, nämlich das Armenwesen, das Gemeindewesen, das Volkswirtschaftswesen und das Gesundheitswesen. Nun haben von diesen Abtheilungen der Kommission bei ihrer Plenarsitzung allerdings die näheren Details und Berichterstattungen gefehlt. Ich muss daher um Nachsicht bitten, wenn diese Direktionen nicht untersucht worden sind, wie es hätte geschehen sollen, und wenn in der heutigen Berichterstattung nicht näher darauf eingetreten werden kann.

Die Staatswirthschaftskommission hat bei ihrer Untersuchung den Eindruck bekommen, wie Ihnen dies schon im letzten und vorletzten Jahre mitgetheilt worden ist, dass die Verwaltung des bernischen Staatswesens jedenfalls sehr guten Händen und Köpfen anvertraut ist. Die Kommission hat die Ueberzeugung gewonnen, dass es der Regierung daran gelegen ist, uns wieder auf eine gesunde finanzielle Basis zu bringen, und dass sie mit aller Macht und Energie auf eine gute Verwaltung hinwirkt.

Sie haben denn auch aus der Staatsrechnung entnommen, dass diese Bestrebungen der Regierung und des Grossen Rethes ihre Früchte tragen. Es ist ein erfreuliches Resultat, dass die Rechnung von 1880 statt eines Defizites von Fr. 770,500 nun einen Ueberschuss von Fr. 50,699 zeigt.

Wenn nun aber auch das Resultat der Rechnung von 1880 günstig ist und auch dasjenige der Rechnung von 1881 aller menschlichen Berechnung nach günstig sein wird, und wenn auch das Budget für 1882, das uns vorliegt, keinen schlimmen Hoffnungen Raum giebt, so muss ich doch den Grossen Rath ersuchen, auf dem Wege der Sparsamkeit und der vorsichtigen Verwaltung fortzuschreiten und nicht zu grossen Forderungen zu bringen, welche die bisherigen Bestrebungen vollständig auf den Kopf stellen würden. Es treten immerhin zur Genüge unvorhergesehene Dinge ein, wie wir namentlich auch in dieser Periode es erfahren haben. Das Budget pro

(25. Nov. 1881.)

1882 ist Ihnen ausgetheilt worden. Die Staatswirtschaftskommission beantragt noch eine erhebliche Reduktion des Defizites desselben. Seitdem aber das Budget vorgelegt worden ist, circuliren hier Akten, welche wieder Hunderttausende verlangen.

Ich wollte das nur bemerken, um zu zeigen, dass wir fortfahren müssen, sparsam und haushälterisch zu sein, indem wir sonst auf eine schiefe Bahn gelangen.

Ich will noch befügen, dass über die einzelnen Verwaltungszweige folgende Mitglieder Bericht erstatten werden: Präsidialbericht meine Wenigkeit; Armenwesen, Gemeindewesen, Justiz und Polizei, Obergericht, Generalprokurator Herr Karrer; Bauwesen Herr Hauser; Forstwesen, Domänen und Entsumpfungen Herr Gerber; Kirchenwesen und Erziehungswesen Herr v. Sinner; Eisenbahnen, Finanzen und Staatsrechnung Herr Sessler; Militärwesen, Volkswirtschafts- und Gesundheitswesen, in Abwesenheit des eigentlichen Rapporteurs, der Sprechende.

Was nun den Bericht des Regierungspräsidenten betrifft, so hat die Staatswirtschaftskommission darüber keine Bemerkungen zu machen. Indessen erlaubt sie sich, bei dieser Abtheilung folgendes Postulat zu stellen: «Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Grossen Rath noch in der gegenwärtigen Verwaltungsperiode bezüglich der im Gesetze über Vereinfachung des Staatshaushaltes vorgesehnen Vereinfachung und Reorganisation der einzelnen Direktionen Vorlagen zu unterbeiten.»

Wie Sie sich erinnern, bestimmt das vom Volke genehmigte Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushaltes in § 2 Folgendes: «Die Direktionen des Regierungsrathes sind durch Dekrete des Grossen Rethes im Sinne der möglichsten Verminderung des Personals und der Kosten neu zu organisiren.»

Die Staatswirtschaftskommission hat geglaubt, es liege in ihrer Aufgabe, die Regierung bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes zu interpelliren, was sie in Aussicht genommen habe, um dieser Gesetzesbestimmung nachzukommen. Es ist der Kommission mitgetheilt worden, dass allerdings in einzelnen Direktionen Veränderungen und Vereinfachungen vorgekommen sind. So ist z. B. das Büreau der Militärdirektion so ziemlich reduzirt worden. Allein bei Berathung des Gesetzes sind ganz andere Reorganisationen vorgesehen worden. So ist unter Andern auch eine Reorganisation der Forstverwaltung in Aussicht genommen worden. Ebenso hat bekanntlich die Baudirektion unbedingt eine Reorganisation nothwendig. Die Stelle des Kantonsbaumeisters ist nicht wieder besetzt, sondern die dagerigen Arbeiten sind dem Adjunkten desselben übertragen worden. Es ist damals gesagt worden, es werde eine Vorlage zur Reorganisation dieses Büreau gemacht werden. Auch für andere Direktionen ist eine neue Organisation in Aussicht gestellt worden. Bei der Justizdirektion ist das Büreau der Centralpolizei in Frage gestellt worden, und das Patentwesen steht bereits nicht mehr unter dieser Kontrolle. Es sind in den letzten Jahren Veränderungen vorgenommen worden, ohne dass sie gesetzlich und reglementarisch in Ordnung gestellt worden wären.

Die Regierung hat bemerkt, es könne gegen-

wärtig nicht wohl eine Vorlage gemacht werden, weil zuerst Erfahrungen gesammelt werden müssen. Die Kommission war aber der Ansicht, da die jetzige Regierung das Gesetz gebracht und uns dargelegt hat, wie die Reorganisation stattfinden solle, so sei sie auch besser als eine spätere Regierung im Falle, weitere Vorlagen darüber zu bringen. Eine spätere Regierung, bestche sie nun aus den gleichen oder aus andern Personen, könnte sagen, sie begreife nicht, wie die frühere Regierung da habe Reorganisationen vorsehen können.

Ich empfehle das Postulat der Staatswirtschaftskommission, welchem sich übrigens die Regierung, nachdem es gestellt war, nicht widersetzt hat.

Rohr, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung ist bereit, noch im Laufe der gegenwärtigen Verwaltungsperiode eine solche Vorlage zu bringen. Etwas ist bereits geschehen in Bezug auf Vereinfachung und Reorganisation der Direktionen, allerdings aber nichts Durchgreifendes. Nach dem Neujahr kann eine fernere Vereinfachung angebahnt werden, durch welche das Budget um vielleicht Fr. 5—10,000 erleichtert wird. Die nächste Reorganisation wird dann das Forstwesen betreffen. Es liegt darüber bereits ein Entwurf vor, der sehr durchgreifende Reformen in Aussicht nimmt. Möglicherweise wird dieses Dekret dem Grossen Rath schon in seiner nächsten Session vorgelegt werden können. Hinsichtlich der übrigen Direktionen ist wenig geschehen. Die Regierung wird aber versuchen, auch da eine Reorganisation anzubahnen, namentlich auch bei der Baudirektion, obschon der Herr Baudirektor bereits erklärt hat, es werden nicht wesentliche Reorganisationsvorschläge gebracht werden können. Immerhin werden wir nach dem Neujahr eine Vorlage in gewünschtem Sinne ausarbeiten.

Postulat 1 der Staatswirtschaftskommission wird genehmigt.

Zweites Postulat.

In Abwesenheit der beiden Vicepräsidenten übernimmt Herr *Sahli* das Präsidium und ertheilt das Wort dem Herrn Präsidenten

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es liegt der Antrag vor, der Regierungsrath sei einzuladen, dafür zu sorgen, dass in Zukunft beim Druck der Gesetze und Dekrete wieder, wie dies früher der Fall war, am Rande die Daten beigedruckt werden.

Nimmt man die Gesetze und Dekrete der früheren Jahrgänge zur Hand, so findet man, dass am Rande auf jeder Seite das Datum der Erlassung des Gesetzes abgedruckt ist. Es hatte dies eine ausserordentliche Annehmlichkeit für alle Diejenigen, welche häufig in den Fall kommen, die Gesetze nachzuschlagen, indem man nicht immer im Register am

Anfang oder am Schlusse des Bandes nachsuchen musste. In letzter Zeit ist nun diese Einrichtung unterblieben, und es sind keine Marginaldaten mehr angebracht. Man muss daher immer den Anfang oder den Schluss eines Gesetzes aufsuchen, um zu wissen, wann es erlassen worden ist.

Diese Frage ist schon einmal im Grossen Rath zur Sprache gekommen. Ich habe damals einen bezüglichen Antrag gestellt, und der damalige Berichterstatter des Regierungsrathes, Herr Scheurer, hat bemerkt, es werde dem Wunsche entsprochen werden. Es ist hierauf vom Herrn Rathsschreiber ein Befinden verlangt worden, das hier vor mir liegt, und das ich Ihnen mittheilen werde. Es lautet: «Es war früher Uebung, in der Gesetzessammlung am Rande das Datum des Erlasses der im Text enthaltenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen anzugeben. Es hatte dies den Vortheil, dass, wenn man den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines gesetzgeberischen Erlasses kannte, man beim Nachschlagen denselben rascher auffinden konnte. Von wesentlichem Belang war der Vortheil nicht, da jeder Gesetzesband mit einem doppelten Register, einem chronologischen und einem alphabetischen, versehen ist, und die Benutzung des Registers das Auffinden eines Gesetzes jedenfalls weit mehr erleichtert, als die Angabe des Datums am Rande. Der kleine Vortheil, den diese Angabe gewährte, ist aber von dem Augenblicke an, wo die chronologische Reihenfolge der gesetzgeberischen Erlasse in der Sammlung nicht mehr einzuhalten war, nicht nur dahingefallen, sondern hat sich in einen Nachtheil verwandelt, indem das Marginaldatum bei seiner nicht-chronologischen Reihenfolge nur geeignet ist, den Nachschlagenden irre zu führen, wovon sich Jedermann bei einer Durchsicht der Jahrgänge 1875, 1876 und 1877 leicht überzeugen kann.»

Diese mangelhafte Reihenfolge hat ihren Grund darin, dass die Gesetze nicht, wie früher, durch Erlass des Grossen Rethes ein bestimmtes Datum erhalten und demnach eingereiht werden können, sondern dass die Einrückung in die Gesetzessammlung erst stattfinden kann, wenn sie das Referendum passirt haben. Wenn nun Gesetze vom Grossen Reth am Ende des Jahres angenommen werden, während die Annahme durch das Volk im nächsten Jahr stattfindet, so können solche Erlasse erst im späteren Gesetzbände erscheinen. Ein weiterer Grund ist der, dass unsere Gesetzessammlung auch wichtigere eidgenössische Gesetze und Beschlüsse enthält. Bekanntlich besteht nun für Bundesgesetze die Einrichtung, dass nach ihrer Erlassung durch die eidgenössischen Räthe innerhalb einer gewissen Frist vom Volke oder von den Kantonen die Vorlage an das Volk verlangt werden kann. Diese Frist muss abgewartet werden, bevor man die Gesetze in die Gesetzessammlung einrücken kann, und es ist daher nicht zu vermeiden, dass oft solche Gesetze, die das Datum des früheren Jahres tragen, erst im folgenden Jahre im Gesetzbände erscheinen. Aber gerade das ist ein Grund, warum ich darauf dringe, dass diese Marginaldaten aufgenommen werden. Gerade weil die gesetzlichen Erlasse nicht mehr chronologisch geordnet werden können, sind diese Marginaldaten nothwendig, damit, wenn man ein Gesetz in einem Bande nicht findet, man es in einem andern suchen kann. Ich

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

empfehle daher den Antrag der Staatswirthschaftskommission bestens.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Präsident *Karrer* übernimmt wieder den Vorsitz.

Direktion des Armenwesens.

Der Bericht dieser Direktion wird ohne Diskussion genehmigt.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich nicht veranlasst gefunden, hier etwas zu bemerken. Ich will nur erwähnen, dass dem Wunsche, welchen die Staatswirthschaftskommission vor einem Jahre machte, man möchte mit den Reisekosten sparsamer verfahren, nachgelebt worden ist.

Genehmigt.

Forstdirektion.

Gerber in Steffisburg, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn Sie nebst dem Staatsverwaltungsbericht auch die Staatsrechnung zur Hand nehmen, so finden Sie auf Seite 27 derselben, dass der Staat an Holzfrevelbussen Fr. 3497.39 eingenommen hat, während Fr. 5000 budgetiert waren. Der Ertrag ist also um Fr. 1500 unter dem Budget geblieben. Im Jahr 1876 wurden auf dem gleichen Posten Fr. 6800, also doppelt so viel wie 1880 eingenommen. Hätte nun der Holzfrevel im gleichen Masse abgenommen, so wäre die Sache schon gut. Allein das Gegentheil ist der Fall, indem man von allen Seiten Bericht hat, dass der Holzfrevel in bedenklichem Masse zugenommen hat. Die Staatswirthschaftskommission hat sich daher fragen müssen, woher es röhre, dass dessen ungeachtet bedeutend weniger Einnahmen an Bussen figuriren.

Man glaubt den Grund darin gefunden zu haben, dass die Holzfreveler lieber in die Gefangenschaft gehen, als Busse bezahlen, und zwar deshalb, weil sie in der Gefangenschaft 4 Franken per Tag verdienen können. Wenn ein Freveler für Fr. 12 gebüsst wird, so geht er drei Tage in die Gefangenschaft. Dort hat er seine Kost, allerdings nicht «Hähneli und Pastetli», sondern die ersten zwei Tage Wasser und Brod und den dritten die gewöhn-

liche Gefangenschaftskost, er hat ein warmes Lokal, und, wenn zwei, drei seinesgleichen da sind, sogar noch Unterhaltung und Gelegenheit, sich im Gebiete der Frevelkunde auszubilden, und der Schluss ist, dass der Staat die Kosten bezahlen muss.

Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, es sei dies nicht der richtige Strafmodus, und hat daher folgendes Postulat gestellt: (Der Redner verliest dasselbe; siehe die oben angeführte Beilage.)

Räz, Forstdirektor. Der Regierungsrath hat beschlossen, sich diesem Postulate nicht zu widersetzen, und zwar aus den triftigen Gründen, die Sie soeben aus dem Munde des Herrn Gerber gehört haben. Hingegen muss ich hier erklären, dass der Vollzug dieses Postulats nicht sowohl die Forstdirektion angeht, als die Justiz- und Polizeidirektion, unter der das Strafvollziehungsverfahren und das Bussenwesen steht. Aber allerdings müssen die Forstbeamten die Vollziehungsbeamten des Bezirks in dieser Hinsicht unterstützen, und die Forstdirektion wird auch, soweit es sie angeht, sorgen, dass dies geschieht.

v. Wattenwyl, Justizdirektor. Da die Justizdirektion angeführt worden ist, so will ich mir auch einige Worte erlauben, obschon diese Direktion nicht im Falle ist, sich direkt in den Strafvollzug zu mischen.

Es ist natürlich mit den Frevelurtheilen eine schwierige Geschichte. Wer sind die Freyler? Durchschnittlich notorisch arme Leute, die den Armuthsschein bereits an der Stirne tragen oder jedenfalls von den betreffenden Behörden bekommen, und so ist die Bedingung erfüllt, unter der die Strafumwandlung stattfinden kann. Wenn aber der betreffende Regierungsstatthalter sich damit nicht begnügen wollte, was wäre die Folge davon? Dass der Staat nicht nur kein Geld bekäme, sondern weitaus in den meisten Fällen die Kosten bezahlen müsste.

Was das Anhalten zu Waldarbeiten betrifft, so gebe ich darauf nicht viel. Sind die Freyler, wie sehr oft, Weiber oder Buben, überhaupt schwächliche Leute, so sind sie einfach eine Last für den beaufsichtigenden Bannwart, und dieser ist froh, wenn er sie los wird. Man müsste die Sache anders organisieren und die Leute nicht nur in den Wäldern, sondern zu Gemeindearbeiten verwenden können; aber dies sieht das Gesetz nicht vor.

Immerhin ist nicht zu bestreiten, dass vielleicht hier und da ein Regierungsstatthalter mit etwas mehr Energie noch etwas erobern könnte; allein es ist hier noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der schon öfters zu Reklamationen Anlass gegeben hat. Die Regierungsstatthalter verlangen mit Recht von den Freyler, dass sie zuerst die Kosten bezahlen sollen, ansonst man ihnen die Busse nicht abnimmt, sondern sie in die Gefangenschaft setzt. In dieser Weise kommt der Staat wenigstens zu den Kosten, und obschon hin und wieder die Leute dagegen reklamieren und behaupten, man müsse ihnen zuerst das Geld für die Busse abnehmen, hat man bis jetzt daran festgehalten und wird es auch ferner thun.

Sie sehen aber aus diesen Bemerkungen, dass die Sache für die Regierungsstatthalter nicht leicht so zu vollziehen ist, dass Zahlung erfolgt, besonders in der gegenwärtigen arbeitslosen Zeit.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte mir bei diesem Anlasse zwei Bemerkungen über die Verwaltung der Forstdirektion erlauben, die eine eine lobende, die andere eine tadelnde.

Sie werden sich noch erinnern, dass die Staatswirthschaftskommission wiederholt in früheren Sitzungen darauf aufmerksam gemacht hat, die Reise- und Büreaukosten der Förster seien zu hoch, und dass man wiederholt den Herrn Forstdirektor ersucht hat, dahin zu wirken, dass diese Ausgaben reduziert werden können.

Dies ist nun wirklich geschehen. Im Jahre 1875 hat man für die sieben Forstkreise an Büreaukosten Fr. 6175 und an Reisekosten Fr. 17,040 ausgegeben, und nun sind für das Jahr 1880 die Büreaukosten auf Fr. 3715 und die Reisekosten auf Fr. 11,684 reduziert. Diese Verminderung haben wir jedenfalls dem jetzigen Herrn Forstdirektor zu verdanken, und ich mache ihm dafür mein Kompliment.

Eine zweite Bemerkung ist folgende. Sie werden sich erinnern, dass ich schon im Jahre 1879 im Grossen Rathe aufmerksam gemacht habe, man solle Angesichts der niedrigen Holzpreise nicht so viel Holz schlagen. Der nachhaltige Ertrag beträgt für die Staatwälder 50,000 Festmeter. Es ist aber dennoch in den Jahren 1879 und 1880 ungefähr so viel geschlagen worden. Ich darf nun behaupten: Wenn man in diesen beiden Jahren nur die Hälfte geschlagen hätte und diese Quanten jetzt nachholen könnte, so hätte der Staat eine Mehreinnahme von allerwenigstens Fr. 100,000.

Räz, Forstdirektor. Ich verdanke in erster Linie Herrn Grossrath Gerber das Kompliment, das er mir gemacht hat. Das Hauptverdienst der Ersparniss kommt aber nicht mir, sondern dem Herrn Finanzdirektor zu, der sehr strenge Kontrolle übt.

Was die zweite Bemerkung betrifft, so hätte ich lieber gewünscht, es wäre dies nicht berührt worden, da ich bereits in der Staatswirthschaftskommission mitgetheilt habe, wie die Sachen gekommen sind. Diese Holzschläge hat nicht die Forstverwaltung verfügt, sondern sie haben sich selber gemacht in Folge der grossartigen Windfälle der Jahre 1879 und 1880.

Dazu kommt, dass wir von den früheren guten Jahren her einen grossen Vorschuss hatten, der uns für das letzte Jahr, wo die Holzpreise niedriger standen, noch zu gute gekommen ist, und daher röhrt es, dass wir ungefähr die im Budget vorgesehene Summe als Erlös anführen konnten. Dies wird nun aufhören; aber da glücklicherweise die Holzpreise wieder gestiegen sind, so werden wir wohl auch für das laufende Jahr das vom Budget vorgesehene Erforderniss erfüllen können.

Der Bericht der Forstdirektion und das Postulat der Staatswirthschaftskommission dazu werden genehmigt.

Direktion der Domänen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion der Entsumpfungen und des Vermessungswesens.

Ebenso.

Direktion der Finanzen.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Sessler und ich haben die Aufgabe gehabt, die Geschäftsführung der Finanzdirektion zu untersuchen, und haben, wie in früheren Jahren, uns namentlich als persönliche Aufgabe gestellt, die Beilagen zur Rechnung für 1880 so eingehend als möglich zu prüfen. Den ersten Theil dieser Aufgabe hatten wir am Schlusse des ersten Semesters dieses Jahres erledigt, und im Laufe des zweiten haben wir auch die Beilagen zum zweiten Semester von 1880 durchgesehen, und es sind die Bemerkungen, die wir zu den einzelnen Direktionen zu machen hatten, meistens im Schoose der Staatswirtschaftskommission auf dem Wege der persönlichen Erörterung mit den verehrten Herren Mitgliedern des Regierungsrathes geregelt worden.

Das Postulat der Staatswirtschaftskommission zum Bericht der Finanzdirektion lautet, wie folgt. (Der Redner verliest dieselbe; siehe die Beilage.) Es ist nämlich seiner Zeit bei der Gründung der landwirtschaftlichen Anstalt Rütti vom Grossen Rath der Beschluss gefasst worden, dass das Betriebskapital von der Domänenkasse der Anstalt vorgeschossen werden solle. In Folge dessen ist in den Staatsrechnungen dieser Vorschuss jeweilen bei der Domänenkasse verrechnet worden.

Es ist nun aber dieser Beschluss im Widerspruch mit den Gesetzen über die Behandlung der Staatsrechnung und die Finanzverwaltung, und deshalb ist in einer früheren Session bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes für 1879 von der Staatswirtschaftskommission der Antrag gestellt worden, es sei von der Finanzdirektion ein Bericht zu verlangen über die Art und Weise, wie dieser Vorschuss aus der Staatsrechnung verschwinden könne.

Als nun der Verwaltungsbericht für 1880 in der Staatswirtschaftskommission zur Behandlung kam, hatten wir über diesen Gegenstand noch keinen Bericht, und deshalb ist aus formellen Gründen das Postulat wiederholt worden. Seitdem hat aber die Finanzdirektion einen eingehenden Rapport über die Angelegenheit gemacht. Sie hat die Sache gründlich untersucht und allerdings herausgefunden, dass ein formeller Mangel in der Verrechnung dieser Fr. 30,000 besteht.

Man könnte nun diesen Mangel dadurch wieder

gut machen, dass man die Fr. 30,000 im Laufe der nächsten Jahre auf der Betriebsrechnung amortisiert. Die Finanzdirektion hat aber geglaubt, da der erwähnte Beschluss des Grossen Raths vor dem Referendumsgesetz gefasst worden sei, so sei der Große Rath dazu kompetent gewesen, und es sei nicht der Fall, diese Verfügung materiell abzuändern, sondern es genüge, wenn die richtige Buchung der Summe erfolge, und da die Summe wirklich vorhanden sei, nämlich im Inventar der Rütti, so sei die einzige nothwendige Massregel die, den Vorschuss bei der Domänenkasse zu streichen und das Verwaltungs-inventar der Rütti um diese Summe zu erhöhen.

Die Staatswirtschaftskommission hat nun in einer Sitzung vor wenigen Tagen die Angelegenheit noch einmal geprüft und sich überzeugen müssen, dass die Argumentation der Finanzdirektion durchaus richtig ist, und auf die vorgeschlagene Weise die Sache in die gehörige Form gebracht wird. Sie zieht deshalb ihr Postulat als gegenstandslos zurück.

Der Bericht der Finanzdirektion wird genehmigt.

Direktion der Eisenbahnen.

Sessler, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben über diesen Bericht keine Bemerkung zu machen. Die Staatswirtschaftskommission ist der Ansicht, das man jetzt füglich die Eisenbahndirektion aufheben könnte, indem sie quasi gegenstandslos geworden ist. Doch wird dies bei einer andern Gelegenheit im Grossen Rathe zu besprechen sein.

Genehmigt.

Direktion des Gemeindewesens.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion der Justiz und Polizei.

Erstes Postulat.

Sahli übernimmt provisorisch den Vorsitz.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht der Direktion der Justiz und Polizei hat der Staatswirtschaftskommission zu zwei Postulaten Veranlassung gegeben. (Der Redner verliest dieselben; siehe die Beilagen.)

Was nun das erste Postulat betrifft, so hatte es sich aus der den früheren Verwaltungsberichten bei-

(25. Nov. 1881.)

gegebenen Tabelle herausgestellt, dass eine unverhältnissmässig grosse Menge von Vogtsrechnungen rückständig sind. Die Regierung war vom Grossen Rath aufgemuntert worden, Schritte dagegen zu thun, und sie hatte auch nicht unterlassen, deswegen Circulare an die Regierungsstatthalter zu richten, die aber nicht den gewünschten Erfolg hatten.

Deshalb stellte die Staatswirthschaftskommission zum Berichte von 1879 den bestimmten Antrag, es solle die Regierung da, wo noch so viele Rechnungen rückständig seien, Kommissäre hinschicken, die das Versäumte auf Rechnung der Schuldigen nachzuholen hätten.

Die Regierung hat dies gethan, und es liegt hier ein vorläufiger Bericht an die Justiz- und Polizeidirektion vor, unterschrieben von einem der Kommissäre, Herrn Notar Schindler. Es wird Sie vielleicht interessiren, wenn ich Ihnen diesen Bericht wenigstens theilweise vorlese. (Der Redner liest die Hauptstellen des Berichtes ab.)

Sie sehen, dass der Bericht im Ganzen günstig lautet, dass aber der Kommissär von der Regierung strenge Weisungen zu erhalten wünscht. Ihrerseits wird auch die Regierung zufrieden sein, wenn der Grossen Rath seinen Beschluss vom vorigen Jahre wieder bestätigt.

Sie finden auf Seite 147 des Verwaltungsberichtes eine Tabelle über den Stand der Vormundschaftsrechnungen, und sehen daraus, dass wirklich einige Amtsbezirke durch massenhafte Ausstände, ich möchte fast sagen, aber im ironischen Sinne, brilliren. So hat Frutigen 86 ausstehende Vogtsrechnungen, Oberhasle 42, Obersimmenthal 44, Signau 88, Freibergen 68. Bei andern hingegen finden wir das Gegentheil. So hat Interlaken gar keine rückständigen Rechnungen mehr, ebenso Schwarzenburg und Trachselwald, das sich überhaupt immer durch exakte Stellung der Vogtsrechnungen ausgezeichnet hat; Delsberg hat nur einen Rückstand.

Sie sehen, dass der frühere Antrag theilweise in Execution getreten und von grossem Nutzen gewesen ist, und ich glaube aus dem Grunde, es schade auch nichts, wenn der Beschluss erneuert wird, trotzdem von Seiten der Regierung Alles gethan worden ist, was in ihrer Macht stand.

Der vorgelesene Bericht ist übrigens erst eingereicht worden, seitdem die Staatswirthschaftskommission ihren Antrag beschlossen hatte; sonst hätte sie ihn vielleicht modifizirt. Indessen kann er wohl so wie er lautet angenommen werden, in dem Sinne, dass die Regierung in der gleichen Weise zufahren soll, wie sie angefangen hat.

v. Wattenwyl, Justizdirektor. Diese Angelegenheit gibt beinahe alle Jahre Anlass zu Postulaten und Diskussionen.

In früherer Zeit hat man sich in der Regel darauf beschränkt, Kreisschreiben zu erlassen. Ich erinnere mich als Regierungsstatthalter jeweilen eins bekommen zu haben, und ich glaube, dass man im Amte Bern demselben nachgelebt hat. Hingegen weiss ich ebensowohl, dass man in vielen andern Aemtern solchen Kreisschreiben wenig Beachtung schenkt, und wenn man die Sammlung derselben nachsähe,

würden vielleicht manche nicht vorhanden sein, wenigstens nicht da, wo sie sich finden sollten.

Es hat deshalb mit andern Massregeln vorgegangen werden müssen. Die Justizdirektion hat ein eigenes Formular lithographiren lassen, das in Bezug auf jede Gemeinde nicht nur mit allgemeinen Zahlen, sondern mit Namensangabe, Datum der Bestellung des Vogtes, der letzten Rechnungslegung, und auch noch mit Angaben über die erlassenen Bekanntmachungen und Aufforderungen von Seiten der Regierungsstatthalter ausgefüllt werden musste.

Diese Tabellen sind im Laufe des letzten oder im Anfange dieses Jahres eingelangt und haben allerdings gezeigt, dass bereits eine bedeutende Beserung eingetreten ist. Sie sehen dies übrigens auch schon aus meinen Verwaltungsberichten, wenn Sie das Jahr 1879 mit dem Jahre 1880 vergleichen.

Im Jahre 1879 hatte das Oberland 234 ausstehende Vogtsrechnungen, im Jahre 1880 nur noch 199, das Mittelland im Jahre 1879 21, im Jahre 1880 28, eine kleine nur zufällige Vermehrung, das Emmental 1879 145, 1880 98, das Seeland 1879 183, 1880 220, der Jura 1879 149, 1880 115, zusammen für das Jahr 1880 660 Ausstände gegen 732 im Jahre 1879. Von den im Laufe des Jahres fällig gewesenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen hat sich die Zahl vermindert von 1421 auf 962.

Es geht daraus zweierlei hervor, erstens dass im Allgemeinen diese Massregeln Erfolg gehabt haben, und zweitens dass die Ausstände fast alle aus früherer Zeit datiren, während sie von den Rechnungen, die in den letzten Jahren haben abgelegt werden sollen, verhältnissmässig viel geringer sind.

Nun hat das Postulat, so wie es gestellt war, dahin gelautet, es sollen durch Kommissäre diese rückständigen Rechnungen auf Kosten der Schuldigen nachgeholt werden. Dieses Postulat ist aber, so wie es lautet, nicht ausführbar. Ich habe mich damals nicht widergesetzt, weil ich annahm, es komme nicht genau auf den Wortlaut an, sondern auf den Sinn und auf den Zweck, den man im Auge habe. Wenn man aber wirklich dahin kommen müsste, diese Rechnungen durch dritte Personen ausfertigen zu lassen, so wäre nicht der Weg durch Kommissäre einzuschlagen, denn dadurch würde die Regierung die Verantwortlichkeit auf sich nehmen, die ganz anderen Behörden und Personen auffällt. Man müsste wenigstens zuerst die betreffenden Vormundschaftsbehörden einstellen und bevogoten.

Ich hoffe aber, dass es dazu nicht kommen wird. Ich habe die eingelangten Tabellen, aus denen man sieht, dass es, wie gesagt, schon viel gebessert hat, im Laufe dieses Herbstes noch einmal zurückgeschickt, mit dem bestimmten Verlangen, dass Bericht gegeben werde, wie es seither gegangen sei, und aus den bisher zurückgelangten Tabellen habe ich entnehmen können, dass doch sozusagen überall das Rückständige nachgeholt worden ist. Es werden daher im nächstjährigen Bericht die Zahlen noch viel günstiger sein, als im letzten Jahre.

Hingegen werden natürlich eine Anzahl von früher ausstehender Rechnungen schwerlich mehr gelegt werden können. Es betrifft dies, wie sich heraus-

gestellt hat, eine Anzahl von Rechnungen, wo es sich um ganz minime Beträge handelt, und die, wie es scheint, in der Form ihre Erledigung gefunden haben, dass der Vogt den Leuten das Geld zurückgegeben hat, ohne einen eigentlichen Bericht abzulegen.

Es kann daraus entnommen werden, dass wahrscheinlich nicht viele Schädigungen stattgefunden haben, und ich habe dies schon daraus geschlossen, dass wenige oder eigentlich noch gar keine Reklamationen von Vöglingen eingelangt sind, die ihr Vermögen nicht zurück erhalten hätten.

Ich glaube also versichern zu dürfen, dass die Sache nun auf guten Wegen ist, und dass man, wenn die Vormundschaftsbehörden so fortfahren, wie sie in letzter Zeit angefangen haben, hoffen kann, es werde dieses Traktandum in nicht ferner Zeit endlich wegfallen.

Flück. Da zum Departement der Justiz- und Polizei auch das Gefängnisswesen gehört, so erlaube ich mir einige Bemerkungen darüber. Man hat in den letzten Tagen von dem traurigen Zustande unserer Gefängnisse gesprochen. Allein da, wo noch Gefangenschaften sind, kann man die Verbrecher wenigstens unterbringen; noch viel trauriger ist es hingegen da, wo gar keine Gefängnisse existieren. Seit dem Brände von Meiringen hat der Amtsbezirk Oberhasle kein Gefängniss mehr, und die Folge davon ist, dass alle Verurteilten nach Interlaken transportiert werden müssen.

Der *Präsident* unterbricht hier den Redner und macht ihn aufmerksam, dass vorläufig blos das erste Postulat der Staatswirthschaftskommission in Diskussion liege.

Postulat 1 wird genehmigt.

Zweites Postulat.

Schmid, in Burgdorf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist ein alter Grundsatz, dass ein wohlgeordneter Staat gegen das Spiel- und Lotteriewesen möglichst Stellung nehmen soll. Ich brauche hier keine wissenschaftliche Erörterung darüber anzustellen, sondern es ist jedem nüchternen Bürger bekannt, dass im Spiel- und Lotteriewesen Pilze stecken, die, wenn eine kleine Saat davon ausgestreut ist, so rasch um sich greifen, dass keine Macht der Erde mehr ihre Fortschritte unterbrechen kann.

Deshalb hat unsere Gesetzgebung und unsere Bundesverfassung einen Schutz gegen dieses Unkraut aufgestellt. Sie wissen, dass Lotterien und Spielbanken bei uns verpönt sind. Aber auf der einen Seite verbieten wir das, und auf der hintern Seite thun wir eine Thür auf, durch welche das Uebel unversehens wieder hereinkommt und so gross anwächst, dass wir die höchste Zeit haben, die Thüre wo möglich zu schliessen, wenn wir nicht in einem schlimmeren Zustand sein wollen, als vorher nie.

Die Staatswirthschaftskommission hat diese Sache

besprochen, weil der Verwaltungsbericht die Mittheilung macht, dass verschiedene Gewerbeausstellungen die Erlaubnis zu Verloosungen verlangt haben. Es ist Ihnen aus der Presse genugsam bekannt, dass die Regierung bei verschiedenen derartigen Anlässen möglichst zurückgehalten und ein oder zwei Begehren abgewiesen hat; aber es ist Ihnen ebenso bekannt, dass durch diese mit Lotterien verbundenen Ausstellungen ein doppeltes Uebel gepflanzt wird. (*Präsident Karrer* übernimmt wieder den Vorsitz.)

Sie wirken erstens entschieden ungünstig auf unser Gewerbe. Wenn in solchen Bazars grösstentheils nur altes Zeug ausgestellt wird, das man auf diesem Wege loszuschlagen sucht, so frage man sich, ob das für die Entwicklung der Gewerbe gute Folgen haben kann, oder ob es nicht den Sinn dafür vollständig tötet. Diese miserablen Ausstellungen (ich erlaube mir den Ausdruck) machen uns klein und zeigen, dass unsere Gewerbstätigkeit nichts Ordentliches leistet. Und warum fallen sie so aus? Weil eben Diejenigen, die ausstellen möchten, um ihren Gewerbsfleiss zu zeigen, sich an solchen Bazars nicht betheiligen wollen.

Aber noch viel grösser ist der Schaden dieser Prämienausstellungen dadurch, dass sie das Gift des Lotteriewesens wieder unter das Volk werfen in einer Weise, wie wohl ein besseres Mittel dafür nicht zu finden wäre. Die Lotterien sind dem Publikum verboten; aber wenn in jeder Pinte und in jedem Cigarrenladen Billete von drei, vier Ausstellungen ausgeboten werden, so heisst man das nicht eine Lotterie, sondern eine Verloosung. Und wo finden hauptsächlich diese Billete Absatz? Zu drei Vierteln bei der arbeitenden Bevölkerung, und zwar nicht zur Unterstützung der Ausstellungen, sondern weil sie der Teufel des Lotteriewesens schon etwas neckt, und weil sie glauben, mit einem Franken hundert bis tausend Franken gewinnen zu können.

Ich glaube, der Staat solle diese Verantwortung der Pflanzung des Lotteriewesens nicht auf sich nehmen, sondern hier Halt machen, ehe es zu spät ist. Ich weiss wohl, dass die Regierung damit einen schweren Stand hat; aber eben deswegen sind wir ihr schuldig, Farbe zu bekennen und sie zu unterstützen, damit sie in Zukunft derartigen Zumuthungen besser standhalten kann. Ich empfehle das Postulat zur Annahme.

v. *Wattenwyl*, Justizdirektor. Ich begrüsse das Postulat persönlich und im Namen des Regierungsrathes; aber ich möchte gleichzeitig den Herren Grossräthen den Wunsch aussprechen, dass sie sich nicht heute begnügen, zu dem Postulate zu stimmen, um sich dann später nichts darum zu bekümmern, ja sogar vielleicht in diesem oder jenem Landesteile gegentheilige Bestrebungen zu unterstützen und zu befürworten.

Unsere Lotterieverordnung hat allerdings alle Lotterien grundsätzlich verboten und nur eine Ausnahme gestattet für wohlthätige Zwecke und unter besondern Umständen für Hebung der Industrie. Andere Lotterien sind vom Regierungsrathe nie bewilligt, und auch Anfragen aus andern Kantonen jeweilen abschlägig beschieden worden.

(25. Nov. 1881.)

Was nun die Gewerbslotterien betrifft, so sagt § 2: «Ebenso dürfen in Zukunft bei Anlass von Gewerbsausstellungen keine allgemeinen Bewilligungen zur Verloosung der an denselben ausgestellten Gegenstände mehr ertheilt werden.» Gestützt auf dieses erste Alinea könnte man also überhaupt alle Gesuche um solche Lotterien oder Verloosungen einfach abweisen.

Nun kommt aber ein Nachsatz: «Ausnahmsweise kann die Verloosung einzelner Erzeugnisse des Gewerbsfleisses bewilligt werden, wenn durch vorausgegangene Expertise nachgewiesen ist, dass die betreffenden Gegenstände zu ihrer Erzeugung einen ausserordentlichen Aufwand an Zeit und Geld in Anspruch genommen haben, und dass sie sich überdies durch Neuheit, Billigkeit, Schönheit und Muster Gültigkeit oder in irgend einer andern Beziehung vor andern Gegenständen derselben Kategorie besonders auszeichnen.»

Gestützt auf diesen Nachsatz sind nun allerdings in den letzten Jahren wiederum dergleichen Gesuche um Verloosungen bei Anlass von Gewerbsausstellungen eingelangt und auch bewilligt worden. Vor sieben, acht Jahren, wo viele solcher Ausstellungen stattfanden, war ein eigentlicher Missbrauch mit diesen Verloosungen getrieben worden, und es waren in Folge davon keine Bewilligungen mehr ertheilt und auch keine Ausstellungen mehr abgehalten worden.

Vor zwei bis drei Jahren sind wieder Gesuche eingelangt, die theilweise durch die Krise begründet wurden, theilweise andere Motive geltend machten. So wurde z. B. bei der landwirthschaftlich-gewerblichen Ausstellung im Amtsbezirk Erlach geltend gemacht, es solle eine Reihe Werkzeuge u. s. w. ausgestellt werden, welche speziell den Zweck haben, die Bebauung des entsumpften Landes zu erleichtern u. s. w. Man hat daher wieder eingelenkt und bei dieser Ausstellung eine Verloosung gestattet. Fast gleichzeitig sind von Biel und Courtelary ähnliche Gesuche gekommen, gestützt auf die Krise in der Uhrmacherei. Auch da ist die Bewilligung zur Verloosung ertheilt worden.

Damit war natürlich wieder Thür und Thor geöffnet; denn es war schwer, in andern Gegenden dasjenige zu verweigern, was man in einzelnen Bezirken gestattet hatte. Dagegen hielt man streng darauf, dass nur mustergültige, durch Experten geprüfte Gegenstände ausgestellt werden sollen. Diese Bedingung wurde jeweilen an die betreffende Bewilligung geknüpft, und ich glaube, dass sie im Allgemeinen festgehalten worden ist, wenigstens bei einzelnen Ausstellungen, wie ich mich selbst überzeugt habe. In diesem Jahre soll es, wie ich gehört habe, vielleicht weniger der Fall gewesen sein.

Wie gestaltet sich aber die Sache in derartigen Fällen? Die Aussteller sind Mitglieder von Handwerkervereinen, Grütliverein, Volksverein u. s. w., wo man schon von vornherein nicht gern entgegentrefft. Da bilden sich die Komites. Nun erklären die Aussteller, sie möchten gern etwas Rechtes ausstellen, damit sie aber die Sache nicht umsonst machen müssen, verlangen sie deren Aufnahme in die Verloosung. Es hat vielleicht ein Wagenmacher ein Chaislein in der Arbeit, und er sagt, wenn da etwas Besonderes an die Ausstellung geliefert werden

sollte, so seien ausserordentliche Kosten damit verbunden; er müsse feineres Tuch nehmen u. s. w., u. s. w., komme dann das Chaislein nicht in die Verloosung, so könne er es nicht verkaufen und habe nur Schaden von seiner Beteiligung. So wird oft von zwei Dritteln der sämtlichen ausgestellten Gegenstände verlangt, dass sie in die Verloosung kommen, ansonst sie nicht ausgestellt werden.

Hierauf wenden sich die Komites, in denen auch Grossräthe sitzen, an den Justizdirektor und legen ihm die Sache dar. Der Justizdirektor lässt sich erweichen, macht seinen Antrag an den Regierungsrath, und so kommt man schliesslich wieder in einen gewissen Schlendrian.

Wenn nun der grosse Rath in dem Sinne gegen das Lotterieuwesen einschreiten will, dass künftig hin bei gewerblichen Ausstellungen keine Verloosungen mehr stattfinden sollen, so sind wir einverstanden. Dann möchte ich aber den Wunsch aussprechen, dass die Herren Grossräthe diesem Postulat auch zu Hause nachleben möchten.

Das Postulat wird ohne Einsprache genehmigt.

Flück. Der Amtsbezirk Oberhasle hat seit dem Brände von Meiringen kein Gefängniß mehr. Die Folge davon ist, dass oft Leute, die nicht Verbrecher sind, sondern vielleicht wegen Schulversäumnissen ihrer Kinder bestraft werden, dann, nachdem sie vielleicht bereits von Gadmen auf Meiringen gekommen sind, noch 7 Stunden weiter nach Interlaken gehen müssen, um ihre Strafe abzusitzen, wenn sie die Bussen nicht zahlen können. Oft habe ich gesehen, wie 6—7 Personen so transportiert wurden. Allerdings zahlt der Staat die Kosten, aber damit ist die Sache nicht gemacht. Bedenke man, wie es demoralisirend wirkt, wenn Einer mehrere Male transportiert worden ist. Wir hoffen, es werde dem Uebelstande abgeholfen und ein Neubau erstellt werden. Es ist dafür denn auch bereits ein Ansatz auf das Budget genommen. Ich möchte aber die Regierung und den grossen Rath bitten, den Bau so schnell als möglich herzustellen.

Präsident. Herr Flück stellt also keinen Antrag, sondern spricht nur einen Wunsch gegenüber der Regierung aus.

v. Wattenwyl, Justizdirektor. Ich begrüsse diese Anregung, glaube aber, es solle dieselbe bei der Berathung des Budgets behandelt werden. Da ist dann der geeignete Moment dazu, und ich möchte Herrn Flück dann einladen, bei diesem Anlasse anwesend zu sein.

Die Anregung des Herrn Flück gibt zu keinem Beschluss Veranlassung.

Direktion des Kirchenwesens.

Genehmigt.

Direktion des Militärs.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei der Militärdirektion stellt die Staatswirtschaftskommission kein Postulat und hat auch weiter keine wichtigen Bemerkungen zu machen. Sie ist im Gegentheil sehr erfreut darüber, dass die Ausgaben der Militärdirektion immer successive zurückschreiten. Jedoch erlaube ich mir, hier eine nicht unwichtige Mittheilung zu machen, da man sonst aus den Vorlagen etwas falsche Schlüsse ziehen könnte.

Wenn das Budget eine Ausgabe von Fr. 357,200 in Aussicht genommen hat, während die Staatsrechnung nur eine solehe von Fr. 227,356 aufweist, so muss man nicht glauben, dass die Differenz dieser Summen eine eigentliche Ersparniss sei. Es erscheint dabei ein Posten von Fr. 116,000, um welche die Kleidervorräthe zurückgegangen sind. Aus dem Verwaltungsbericht entnehmen Sie, dass immerhin ein Kleidervorrath von circa Fr. 304—310,000 da ist. Ausserdem war, was sich allerdings nicht aus dem Bericht entnehmen lässt, ein Vorrath von Tüchern vorhanden, dessen Betrag sich vor einem Jahre auf circa Fr. 250,000. belief. Diese Vorräthe sind nun reduziert worden, und daher sind die Auslagen geringer.

Ich muss Sie ferner auf einen Irrthum aufmerksam machen, welcher im Bericht auf Seite 180 enthalten ist. Es heisst dort: «Bringt man von den Reinausgaben von Fr. 227,356.06 in Abzug die der Domänendirektion verrechneten Miethzinse für die sämmtlichen Militäranstalten mit Fr. 128,230, so verbleiben an eigentlichen Ausgaben nur Fr. 99,126.06.» Da ist nun ein Irrthum von Fr. 10,400, indem dieser Betrag von der Summe obiger Miethzinse abgezogen werden muss, da er von der Eidgenossenschaft zurückvergütet wird. Die effektive Ausgabe des Staates beträgt also nicht Fr. 99,126.06, sondern Fr. 109,526.06.

Bütigkofer. Es ist auffallend, dass der Kanton Bern mit seinen Rekrutenprüfungen den 18. Rang in der schweizerischen Eidgenossenschaft einnimmt. Es ist ferner auffallend, dass von Jahr zu Jahr die Zahl der Militärtüchtigen sich vermindert. Ich glaube, es seien dies traurige Erscheinungen und man sollte untersuchen, wie diesen Uebelständen abgeholfen werden könne. Vielleicht sollten durch ein Gesetz Fortbildungsschulen errichtet werden. Ich erlaube mir, folgenden Antrag zu stellen: «Es solle mit aller Beförderung untersucht werden, wo die Uebel der geringern Leistungen der bernischen Rekrutenprüfungen sein mögen, und es seien dann die geeigneten Anträge dem Grossen Rathe vorzulegen.» Ich weiss nicht, ob man diesen Antrag hier behandeln will.

Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die beiden Punkte, welche Herr Bütigkofer

hier erwähnt, sind auch im Schoosse der Staatswirtschaftskommission erörtert worden. Die Tabelle, die Sie auf Seite 168 des Verwaltungsberichtes finden, zeigt Ihnen allerdings, dass von 5810 Rekruten, die sich gestellt haben, nur 2156 tauglich erfunden worden sind, 3654 dagegen untauglich waren. Dieses Resultat muss Einem allerdings Bedenken erregen. Der Sprechende selbst hat bei der Untersuchung der Militärdirektion diesen Zahlen auch nachgespürt, indem er den Glauben nicht theilen konnte, der in diesen Tabellen Begründung finden soll, dass unsere Bevölkerung physisch zurückgehe.

Nun hat allerdings, wie ich mich überzeugt habe, auch die Militärdirektion diesem Kapitel eine grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Sie hat Berichte verlangt von den verschiedenen militärischen Organen. Alle diese Berichte, einen oder zwei ausgenommen, welche die Sache nicht berühren, erblicken den Hauptgrund entschieden nicht in dem physischen Rückgang unserer Bevölkerung, sondern darin, dass ganz andere Normen zur Beurtheilung der Tauglichkeit aufgestellt werden. Bei den ärztlichen Experten scheint eine eigene Manie zu herrschen, alle diejenigen als dienstuntauglich zu erklären, welche, was man heisst, einen etwas dicken Hals haben. Bei Besprechung dieser Thatsache ist mir gesagt worden, wenn man im Dienste zu jedem Patronenpäcklein ein Kropfpülverchen legte, so würde dieser Uebelstand bald verschwinden.

Wenn vor 10—20 Jahren Einer einen etwas dicken Hals hatte und fand, das Hemd sei ihm ein wenig zu eng, so hätte er nicht daran gedacht, dass er deswegen nicht tüchtig sei zum Militär. Es kommt vor, dass in einzelnen Bezirken, wo das Wasser diese Anlage etwas begünstigt, die Leute dutzendweise als untüchtig erklärt werden. Sie schämen sich, wenn sie heimkehren, und wissen selbst nicht, warum sie nicht militärtüchtig sind. Von zwölf jungen Leuten, welche nach Hause geschickt werden, sind sicher zehn oder elf, welche gar nicht wussten, dass sie einen Kropf haben.

Was die pädagogischen Prüfungen anbelangt, so hat allerdings das Resultat, wie es in der Tabelle erscheint, der Kommission Bedenken erregt, und sie hat die Sache mit der Erziehungsdirektion besprochen. Ein Tableau, welches das eidgenössische statistische Bureau aufgestellt hat und welches die Resultate der pädagogischen Prüfungen ämterweise zeigt, ist dem nicht-militärisch ausgebildeten Verstände deutlicher, als dasjenige im Berichte der Militärdirektion, wo von den verschiedenen Militärbezirken die Rede ist. Ich wünschte sehr, dass diese Tabelle künftighin so übersichtlich gemacht würde, wie sie das eidgenössische Bureau aufstellt.

Aus dieser Tabelle ergibt sich, dass drei oder vier Amtsbezirke im Jura und zwei im Oberlande uns diese Ausnahmsstellung im Gesamtdurchschnitt geben, während die andern Bezirke neben alle Bezirke der Kantone Zürich, Thurgau u. s. w. gestellt werden können. Wir haben, wie gesagt, mit dem Herrn Erziehungsdirektor über die Sache gesprochen, und er hat uns mitgetheilt, dass die Frage gegenwärtig von Schulmännern studirt werde, wie diesem Uebelstande abgeholfen werden könne. Die Staatswirtschaftskommission hat dann auch die Erziehungs-

(25. Nov. 1881.)

direktion eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob nicht die Einführung obligatorischer Fortbildungsschulen dem Uebel am besten steuern könnte. Ich glaubte, diese Mittheilungen hier machen zu sollen.

Präsident. Ich werde den Antrag des Herrn Büttikofer bei der Behandlung des Berichtes der Erziehungsdirektion zur Sprache bringen.

Der Bericht der Militärdirektion wird genehmigt.

Direktion des Innern, Abtheilung Volkswirthschaftswesen.

Genehmigt.

Direktion der Erziehung.

Präsident. Hier gelangt also der vorhin von Herrn Büttikofer gestellte Antrag zur Behandlung.

Bitzius, Erziehungsdirektor. Ich will bei dieser Gelegenheit mittheilen, wie ich glaube, dass es hinsichtlich der Fortbildungsschule gehalten werden solle. Als die Rekrutenprüfungen so mangelhaft ausfielen und die Frage der Errichtung von Fortbildungsschulen zur Sprache kam, glaubten die Erziehungsdirektion und die Militärdirektion, versuchen zu sollen, was sie von sich aus thun können. Darum haben wir letztes Jahr diesen Unterricht gemeinsam angeordnet und ein Büchlein für die Rekruten herausgegeben. Wir wissen noch nicht, wie weit dieses Jahr die Sache Erfolg gehabt hat. Wir glauben, schon darum sei der Erfolg nicht gross gewesen, weil die Anforderungen an die Rekruten auch dieses Jahr eher wieder gesteigert worden sind, und weil bei dem Rekrutenunterricht an vielen Orten gerade die fehlten, welche diesen Unterricht am nöthigsten gehabt hätten.

Da dachten wir, wir müssen dieses Jahr die Sache noch fester an die Hand nehmen. Wir haben wieder ein Büchlein herausgegeben und dasselbe früher versandt als es letztes Jahr möglich war. Wir haben ferner die Sektionschefs angewiesen, die Sache genauer zu überwachen. Es müssen den Sektionschefs nächsten Frühling von den Rekruten Zeugnisse abgegeben werden. Dann stellt man eine Vergleichung mit den Examen an und stellt eine Statistik auf, so dass die Rekruten sehen, dass man auf diese Sache achtet.

Wir glauben aber, auch bei dem nicht stehen bleiben zu sollen. Sobald wir einige Gewissheit haben, dass es wirklich der Wille des Volkes ist, ein Obligatorium für den Rekrutenunterricht einzurichten, sobald eine Kundgebung in diesem Sinne im Grossen Rathe stattgefunden hat, so werden die Militärdirektion und die Erziehungsdirektion nicht zögern, dem Regierungsrathe entsprechende Vorschläge zu machen und eventuell einen Gesetzesentwurf einzureichen.

Aber auch das scheint mir noch nicht das Letzte. Ich habe bereits in der Staatswirtschaftskommission ausgesprochen, es sollte nach meiner Ansicht der Rekrutenunterricht nur der Weg zu einer richtigen und mehr freiwilligen Fortbildungsschule sein. Es wäre mir außerordentlich lieb, wenn im Laufe der Jahre der Rekrutenunterricht sehr verhasst und als eine Schande betrachtet würde. Dann würden die Gemeinden nach und nach sagen, sie können für ihre speziellen Zwecke, industrieller und landwirtschaftlicher Natur, andere Schulen einrichten, wie sie gerade für ihre Verhältnisse passen und mehr nützen würden als die Schnellbleichen. Wenn nun in einer Gemeinde mit Staatsunterstützung eine solche freiwillige Fortbildungsschule zu Stande kommen würde, so könnte man die Rekruten dort aufnehmen. So würden wir auf dem Wege eines leisen Zwanges nach und nach Fortbildungsschulen erhalten, wie sie zu den Verhältnissen jeder Gemeinde passen würden.

Es wird also eine Kundgebung des Grossen Rethes in dieser Angelegenheit mit Freuden entgegenommen und entsprechend verfahren werden.

v. Sinner, Eduard. Auf die letzte Bemerkung des Herrn Erziehungsdirektors will ich nichts weiter anbringen. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat bereits das Nothwendige gesagt. Derselbe und meine Wenigkeit sind beauftragt worden, den Bericht der Erziehungsdirektion zu prüfen. Wir haben eine Anzahl Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission vorgelegt und einige Anregungen gemacht. Der Herr Erziehungsdirektor war anwesend, und wir haben alle Punkte mit ihm erörtert und keinen Anlass gefunden, ein Postulat beim Grossen Rathe zu stellen.

Einen einzigen Punkt möchte ich hier noch besprechen, doch nicht als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, sondern als einfaches Mitglied. Es ist nämlich im Schoose der Staatswirtschaftskommission auch von den Beschlüssen gesprochen worden, welche die Erziehungsdirektion und die Regierung in Betreff gewisser Massregeln im Jura gefasst haben, um eine Schule zu verlassen, ich glaube, es war in Noirmont, den bisher geschlechtlich getrennten Unterricht in der Primarschule abzuändern und die Klassen anders einzuteilen. Ich habe mir erlaubt, in der Kommission den Herrn Erziehungsdirektor darauf aufmerksam zu machen, dass nach meiner Ansicht der Schulinspektor nicht kompetent sei, eine solche Einrichtung in irgend einer Gemeinde zu verlangen. Es ist in der Kommission bemerkt worden, dass voraussichtlich im alten Kanton eine Gemeinde eine solche Massregel eines Schulinspektors kaum entgegennehmen würde.

Der Herr Erziehungsdirektor hat die Gründe auseinandergesetzt, warum so gehandelt worden ist. Ich habe daraufhin keinen Antrag gestellt und werde es auch heute nicht thun, und zwar aus formellen Gründen. Es ist diess ein Gegenstand, der nicht die Verwaltung von 1880 berührt, sondern erst diejenige von 1881. Da ich aber voraussichtlich nicht mehr im Grossen Rathe sitzen werde, wenn der Verwaltungsbericht von 1881 zur Sprache kommen wird,

so glaube ich, heute den Wunsch aussprechen zu sollen, dass man in einem solchen Konflikte den Weg des Gesetzes nicht verlassen sollte. Ich glaube, weder die Regierung noch die Erziehungsdirektion noch der Schulinspektor seien kompetent, eine Schulgemeinde zu veranlassen. eine andere Organisation in dem Sinne zu verlangen, wie es da geschehen ist.

Ich glaubte, diesen Gegenstand berühren zu sollen, damit er nicht ganz vollständig klanglos vorübergehe. Ich sehe mich aber nicht veranlasst, einen Antrag zu stellen, indem ich mich überzeugt habe, dass die Intentionen des Erziehungsdirektors gut und richtig waren.

Bitzius, Erziehungsdirektor. Ich habe durchaus keinen Anstand genommen, in der Staatswirthschaftskommission über die Angelegenheit von Noirmont und Les-Bois Auskunft zu ertheilen, obwohl diese Frage, wie bereits der Herr Vorredner erwähnt hat, nicht in die Verwaltungsperiode fällt, die wir jetzt besprechen. Ich habe schon aus dem Grunde keinen Anstand genommen, weil die Sache im Lande vielfach besprochen worden ist, und zwar in mehr oder weniger günstigem Sinne. Ich will nun einfach mittheilen, wie die Sache ihren Verlauf genommen hat.

Es besteht ein Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden, welches allerdings den Schulinspektoren die Kompetenz gibt, Schulen, die sie so oder anders treffen, in bestimmter Weise zu organisieren.

Dazu ist noch etwas anderes gekommen. Im Jahre 1873 hat die damalige Regierung Inspektoren in den Jura gesandt, um das dortige Schulwesen genauer kennen zu lernen, als es vorher leider der Fall gewesen. Bei dieser Gelegenheit hat das Inspektorat ganz bedenkliche Wahrnehmungen gemacht, welche durchaus nicht zunächst den Jurassieren zur Last fallen, sondern der immer etwas geringern Sorge, die der ganze Kanton für den Jura hatte.

Der Amtsbezirk Freibergen hatte von allen eidgenössischen Bezirken die allerniedrigste Nummer, nämlich 156. Es ist keine tiefere in der ganzen Eidgenossenschaft. Man begreift, dass eine solche Nummer, die so schwer auf die Gesamtleistung des Kantons drückt, den Inspektoren einen gewissen Eifer einjagte, diese Zustände zu bessern.

Als nun der Inspektor, der den Amtsbezirk Freibergen neu übernommen hat, Herr Schaffter, sein Amt antrat, fand er das alte Cirkular des Regierungsrathes mit Weisungen, wie das jurassische Schulwesen eingereicht werden solle. Dieses Cirkular datirt vom Dezember 1874. Darin heisst es ganz naiv, dass im katholischen Jura die Geschlechtertrennung aufhören solle. Es empfiehlt sich sehr, die beiden Geschlechter mit einander zu erziehen, weil dann mit den gleichen Lehrkräften die Klassen besser so eingetheilt werden können, dass sie sich auf weniger Jahrgänge erstrecken, als wenn beide Geschlechter getrennt neben einander erzogen werden. Im letztern Falle müssten z. B. zwei gemischte Schulen da sein, also auf der einen Seite ein Lehrer für 9 Jahrgänge und auf der andern Seite eine Lehrerin für 9 Jahrgänge. Werden aber die Geschlechter getrennt, so hätte man eine Lehrerin für 5 und einen Lehrer für 4 Jahrgänge.

Auch in anderer Hinsicht hat die Vereinigung der Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil.

Geschlechter so grosse Vorzüge, dass z. B. im alten Kantonstheile diese Frage unbestritten ist und zwar nicht nur auf dem Lande, sondern theilweise auch in den Städten. In Bern findet nur in den Schulbezirken in der Stadt die Geschlechtertrennung statt, während in den Schulen auf dem Friedbühl, im Sulgenbach, in der Lorraine, auf dem Breitenrein und am Stalden die Geschlechter auch vermischt sind. Auch in den kleineren Städten ist diess der Fall.

So ist man nach und nach auch im Jura zur Vereinigung der Geschlechter gekommen, und zwar auch in Städten, z. B. in Delsberg. Nirgends ist dagegen Klage erhoben worden, nur haben einzelne Gemeinden dieser Einrichtung einen passiven Widerstand entgegengesetzt. Der Widerstand im Jura ist etwas eigenthümlicher Natur. Dort werden die Gemeinden nicht so regiert wie bei uns, sondern der Maire oder Gemeindspräsident, der daneben noch Fürsprecher oder eine andere bedeutende Persönlichkeit sein kann, hat viel mehr Macht als im alten Kanton der Gemeindspräsident. Wenn man hie und da eine Gemeinde nach unsrern Begriffen etwas vergewaltigt, so darf man nicht glauben, dass eigentlich die Gemeinde vergewaltigt worden sei, sondern man ist nur gegen Einen aufgetreten, der etwas mehr Gewalt hat, als bei uns im alten Kanton. So haben wir das Gefühl — wir können uns zwar vielleicht täuschen — dass, wo die katholischen Pfarrer nicht mehr direkt in die Schule eingreifen, es ein wenig wie im Kanton Tessin gehe, dass sie gelegentlich die Fürsprecher hervorstellen und dann diese die bedeutenden Persönlichkeiten sind und den Widerstand gegen unsere Verfügungen leiten.

Ich will nun gar nicht sagen, dass uns die Zusammenlegung der Schulen in Begleitung von Landjägern nicht etwas fremdartig vorkomme, und als wir den Satz unterschrieben, es sei der Regierungsstatthalter angewiesen de préter main-forte, haben wir uns darunter allerdings etwas Anderes gedacht als was dann geschehen ist. Wir haben gedacht, es werde gehen wie bei uns: der Regierungsstatthalter gehe mit dem Schulinspektor hin und spreche mit den Leuten, und wenn es in der Schule nichts nütze, so geschehe es im Wirthshaus bei einer Flasche, und wenn das erste Mal das Ziel nicht erreicht werde, so versuche man es ein zweites Mal mit besserem Erfolge.

Man sagte uns aber, das sei im Jura nicht der Brauch; wenn man den Leuten imponiren wolle, so müsse man die Sache ganz anders angreifen. Ich gestehe offen, dass ich hoffe, wir werden bald im Jura auch die Bräuche haben, wie im alten Kanton, welche heimeliger und richtiger sind.

Nun hat also die mehrmals wiederholte Weisung an Noirmont und Les-Bois beständig Widerstand gefunden, und schliesslich ist man in der angegebenen Weise verfahren. Als die Kommission von Noirmont sich widersetzte, hat man auf ihre Abberufung angetragen, und die Sache schwebt noch heute vor dem Obergericht.

Die Sache lag so, dass es selbst der Staatswirtschaftskommission auf die Nerven gegeben hat. Als der Präsident derselben vernahm, dass einzelne Aemter, wie Freibergen, so tiefe Nummern haben, sagte er dem Erziehungsdirektor, da sollten besondere Massregeln getroffen und «z'Boden» gestellt werden.

Das ist denn auch geschehen. Wenn man aber da nicht verlangt hätte, dass den Weisungen der Regierung Folge geleistet werde, so wären andere Schulen dem Beispiele dieser Gemeinde gefolgt. Bereits hatte eine Gemeinde im Amtsbezirk Freibergen gesagt, wenn in Noirmont und Les-Bois die Geschlechtertrennung stattfinden dürfe, so wollen sie dieselbe auch wieder einführen. Schon aus dem Grunde mussten wir daher scharf vorgehen.

Aellig. Es ist vorhin erwähnt worden, zwei Amtsbezirke im Oberland weisen schlechte Resultate bei den Rekrutenprüfungen auf und verschlimmern damit das Resultat des ganzen Kantons. Ich will nicht bestreiten, dass diese schlechten Resultate vorhanden sind, allein ich muss beifügen, dass sie nicht in Ueber-einstimmung stehen mit dem Resultate der Austrittsprüfungen. Ich denke, es werde unter den betreffenden Amtsbezirken der Amtsbezirk Frutigen gemeint sein und wahrscheinlich auch Saanen. Im Berichte über die Austrittsprüfungen werden Sie finden, dass diese Bezirke da nicht so schlechte Resultate aufweisen, sondern im Gegentheil ziemlich günstig gestellt sind, während sie allerdings bei den Rekrutenprüfungen ungünstiger dastehen.

Man scheint nun im Grossen Rathe der Meinung zu sein, wenn man die Rekrutenschulen obligatorisch mache, so werde diesem Uebelstande abgeholfen. Das ist nicht der Fall; denn diese Differenz zwischen dem Resultate der Austritts- und der Rekrutenprüfungen kommt daher, dass die zu Prüfenden in diesen beiden Fällen andere Personen sind. An den Austrittsprüfungen nehmen sämtliche Schüler Theil, während bei den Rekrutenprüfungen nicht mehr alle da sind. Die Schüler, die aus der Volksschule austreten, theilen sich in zwei Klassen. Man könnte mit dem Dichter Heine sagen: « Es gibt zwei Arten Ratten, die hungrigen und die satten; die hungrigen wandern aus, die satten bleiben zu Haus. » Es gibt reiche und arme Schüler. Unter den armen gibt es sowohl befähigte als verkommene und schwache. Die fähigen Schüler im Oberland schnüren, wenn sie aus der Schule entlassen sind, sofort ihr Bündel, während die verkommenen und schwachen daheim bleiben. Es giebt auch eine Anzahl solche, welche nicht nöthig haben, ihr Brod auswärts zu suchen, die aber, da sie in abgelegenen Gegenden wohnen, keine Anregung und keinen Trieb zur Fortbildung haben. Diese Leute gehören dem Stande an, wie jener Schüler, von dem einst ein Lehrer im Oberlande dem Schulinspektor antwortete, als er eine Theilungsrechnung nicht auflösen konnte: Es ist halt der Sohn eines reichen Mannes und braucht nicht zu theilen. (Heiterkeit.) So kommt es, dass die Rekrutenprüfungen ganz anders ausfallen als die Austrittsprüfungen.

Ein fernerer Grund ist der, das die Experten ihres Dialektes wegen von den Schülern oft nicht verstanden werden. Es darf einen nicht verwundern, dass Leute, die so zerstreut wohnen, dass sie selten Jemanden sehen, in Angst gerathen, wenn sie von 4—5 Herren mit fremdem Dialekte und martialischem Aussehen examiniert werden.

Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, dass es durchaus nicht etwa Feindschaft gegen die Bildung oder Nachlässigkeit ist, wenn im Oberlande die Re-

krutenprüfungen nicht so ausfallen, wie man es nach den Austrittsprüfungen erwarten dürfte.

Der Bericht der Erziehungsdirektion wird genehmigt.

Direktion des Innern.

Abtheilung Gesundheitswesen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Berichte des Obergerichts und des Generalprokurator.

Ebenfalls genehmigt.

Damit ist die Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1880 beendigt.

Staatsrechnung für 1880.

Siehe dieselbe unter Nr. 5 der Beilagen zum Tagblatt von 1881; der Antrag der Staatswirtschaftskommission dazu ist abgedruckt in Nr. 19 der nämlichen Beilagen.

Sessler, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In der Staatsrechnung findet sich eine Erklärung des Kantonsbuchhalters, welche nach erfolgter Prüfung durch die Finanzdirektion und den Regierungs-rath sanktionirt ist, die Erklärung nämlich, dass die Rechnung mit allen eingelangten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen, sowie mit dem Hauptbuche übereinstimme. Herr v. Sinner und ich haben uns in die Arbeit so getheilt, dass er die Rechnungen und Belege untersuchte, ich dagegen die Uebereinstimmung der Staatsrechnung mit dem Hauptbuche prüfte. Diese Uebereinstimmung ist vollständig vorhanden; die Bilanz ist punktirt und verifizirt worden in üblicher Weise.

Da nun die Staatsrechnung in einem Anhange einen erläuternden Bericht enthält, so glaube ich, es sei nicht der Fall, da in's Einzelne einzutreten. Ich will Ihnen nur die wichtigsten Resultate vor Augen führen:

Das Budget für 1880 schloss mit einem Defizit von Fr. 770,500. — Anstatt dessen weist die Staatsrechnung einen Ueberschuss von » 50,699. 47 auf, so dass sie um Fr. 821,199. 47 günstiger sich gestaltet als das Budget.

Diese Summe theilt sich in Mehreinnahmen und Minderausgaben. Erstere betragen Fr. 589,860.80 letztere » 231,338.67

Zusammen wie oben Fr. 821,199.47

Diese Zahlen könnten uns zu dem Glauben veranlassen, unsere Finanzzustände seien wieder ganz rosig. Allein es ist zu bemerken, dass unter obigen Mehreinnahmen ganz ausserordentliche Posten figuriren, welche nicht wieder erscheinen werden. So ergibt sich ein Betrag von Fr. 235,333.57 als Mehrerlös von verkauften Domänen, welcher Mehrerlös künftig hin nach dem neuen Gesetze nicht mehr in die laufende Verwaltung fallen wird. Ferner hat die Erbschafts- und Schenkungsabgabe Fr. 170,289.18 mehr abgeworfen als veranschlagt, was eine rein zufällige Mehreinnahme ist. Konstanter wird der Mehrertrag auf den Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrierungsgebühren sein, welche im verflossenen Jahre das Budget um Fr. 170,075.20 überschritten.

Unter den Minderausgaben ist diejenige bei der Militärdirektion am bedeutendsten. Herr Schmid hat darüber bereits sich ausgesprochen und bemerkt, dass sie zum Theil daher röhrt, dass man im letzten Jahre zufällig weniger Kleider anschaffen musste als früher.

Im Ganzen ist die Sachlage tröstlich, doch dürfen wir nicht übermütig werden. Hingegen haben wir doch gegenüber der erwähnten Mehreinnahme vom Jahr 1880, die wir zum Theil nur als ausserordentliche oder exceptionelle Einnahme bezeichnen können, dann im Jahr 1881 ungefähr Fr. 200,000 als Zins ertrag der Jurabahnen zu verrechnen, während in der Rechnung, die wir heute sanktioniren, noch kein Centime von diesem Reinertrage steht.

Wir haben also Untröstliches und Tröstliches neben einander und sehen im Ganzen einem guten Finanzzustande entgegen. Die Kommission schliesst, gestützt auf den Bericht ihrer Experten, auf Genehmigung der Staatsrechnung.

Bemerken will ich blos noch, dass im Staatsvermögen durch Mutationen und theilweise durch diesen Ueberschuss von circa Fr. 50,000 eine kleine Vermehrung von Fr. 185,590.72 eingetreten ist, und ferner, dass auch die Rechnung über die Spezialfonds eine Vermögenszunahme verzeigt.

Wie üblich, ist mit dieser Verifikation der Staatsrechnung, und zwar im Beginne der Arbeiten, ein Kassensturz verbunden worden. Unsere Staatskasse ist geführt durch den Staatkassier selbst, Herrn Beyeler, und eine Abtheilung davon, die Anleihenkasse, durch den Adjunkten, Herrn Aeschbacher. Ich habe nun, ohne irgendwelches Avertissement, diesen Sturz gemacht und das Geld, das in den Kassen sein sollte, bis auf den Centime darin gefunden. Herr Beyeler hat das Unglück gehabt, bei einem Kassenbestande von Fr. 70,746.85 zwei Centimen mehr in der Kasse zu haben, als darin sein sollte, worüber ich ihn trösten musste damit, dass ihm noch nie ein Centime gefehlt habe. Herr Aeschbacher hat bei der Anleihenkasse, wo alle Skripturen bezüglich der Anleihen und alle Couponeinlösungen vorkommen, Fr. 26,926.10 in Kasse gehabt. Wir haben also so gute Kassiere, dass wir deswegen ganz ruhig schlafen können, wenn im Uebrigen das Geld eingeht.

Eine etwas schwierigere Arbeit ist aber jetzt die

Titelrevision. Wir haben für die Titel eine ganz anständige neue Kasse angeschafft, und es ist der dafür verlangte Nachkredit absolut nicht zu viel. Wir haben hier die Jurabahnaktien, dann aller Art Obligationen, theils solche, die vom 51 Millionen anleihen übrig geblieben sind, theils solche, die man angekauft hat, um vorräftiges Geld zinstragend zu machen, endlich eine Menge Hinterlagen und Bürgschaften. Ueber das Alles wird Buch geführt, und es soll bei einem Titelsturze, wenn man so sagen darf, vorhanden sein.

Die Schwierigkeit ist, neben der ziemlich grossen Arbeit, eigentlich blos die, dass im Momente der Titelverifikation die Buchungen auf der Kantonsbuchhalterei nicht so haarscharf nachgeführt sind, dass man die Verifikation auf den 31. Dezember beziehen kann, sondern sie auf den Tag hin machen muss, wo man da ist. Im Momente, wo ich untersuchte, waren von dem 51 Millionenanleihen als ausgegeben von der Kantonsbuchhalterei kontrollirt 47,891 Obligationen; folglich mussten von da weg bis 51,000 die Titel vorhanden sein, und so habe ich es bei der Verifikation auch gefunden. Dies macht 3109 Obligationen, und davon sind 2000 in einem besondern Packete verwahrt, weil sie gemäss dem Anleihenvertrage für die Kantonalbank reservirt werden.

Ich will Sie über diese verschiedenen Notizen nicht länger unterhalten, sondern nur noch Eines sagen, was mich sehr erfreut hat.

Sie wissen, dass unser 51 Millionenanleihen au porteur ist, dass aber Jedermann das Recht hat, zu verlangen, dass die Titel auf seinen Namen gestellt werden. Dies thut Niemand, als wer beabsichtigt, die Titel zu behalten und sie quasi als Familienvermögen anzuschauen.

Nun sind, ohne dass irgendeine Aufforderung er gangen wäre, bis zur Stunde, wo ich untersucht habe, für circa 2½ Millionen Titel so behandelt worden, und zwar auf das Verlangen von Besitzern, die hauptsächlich von Köln am linken und rechten Rheinufer bis Basel wohnen, darunter auch ziemlich viele aus Basel und endlich noch einige aus Frankreich, mit Sitz in Genf, und diese Operation geht immer noch fort. Es scheint mir dies ein sehr erfreuliches Zutrauen zu unsren Zuständen und zum Kanton Bern zu beweisen, um so mehr, als das Papier nur ein vierprozentiges ist, und man bei den jetzigen Diskontoverhältnissen vielleicht bald einen höhern Zins haben könnte.

Bezüglich der Verwaltung der Gelder der Kantonskasse ist zu bemerken, dass sie Mühe gehabt hat, ihren Geldüberfluss ohne zu grosse Zinseinbusse zu bewältigen, und sogar von unsren Titeln und von denen der Jurabahn hat kaufen müssen.

Hingegen hat sie ein gutes Geschäft gemacht, an das man früher gar nicht dachte. In Folge des vorhandenen Geldüberflusses hat man nämlich den Konzessionswirthen den Vorschlag machen können, ihre Entschädigungen, wenn sie lieber wollen, in baarem Gelde auszubezahlen, und es ist denn auch von diesem Anerbieten für eine ziemlich bedeutende Summe Gebrauch gemacht worden. Im Momente, wo ich untersuchte, waren für etwa Fr. 1,400,000 von diesen den Konzessionswirthen bezahlten Titeln, die bekanntlich einen Zins von 4½ % abwerfen, in Kasse.

Ich schliesse mit dem Antrage, Sie möchten der Staatsrechnung für 1880 Ihre Genehmigung ertheilen.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird ohne Widerspruch genehmigt.

Staatsbeitrag für Elm.

Der *Regierungsrath* zeigt an, dass er zu diesem Zwecke eine Summe von Fr. 2000 aus dem Rathskredit gesprochen und so das Traktandum innerhalb seiner Kompetenz erledigt habe.

Vortrag über das Naturalisationsgesuch des Moses Woog.

(Siehe oben S. 173.)

v. *Wattenwyl*, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es sind in dieser Angelegenheit zwei Fragen zu untersuchen. Was die erste betrifft, nämlich ob für Naturalisationen überhaupt noch die Zweidrittelmehrheit erforderlich sei, so wird dieselbe unbedingt bejaht durch § 87, litt. b des Grossrathsreglements, wo es heisst: «Für die Ertheilung der Naturalisation werden zwei Dritttheile der Stimmen erforderlich.» Angesichts dieser bestimmten Vorschrift kann über die Nothwendigkeit der Zweidrittelmehrheit kein Zweifel sein, es sei denn, man wolle das Reglement bei diesem Anlasse abändern.

Was nun die Abstimmung über das Gesuch des Woog anbelangt, so ist das Verhältniss allerdings ein eigenthümliches. Woog hat nämlich zwei Drittel der Stimmen erhalten, die sich über sein Gesuch ausgesprochen haben. Weil aber kollektiv abgestimmt worden ist, so fallen auch diejenigen Stimmzettel, wo für Woog ein leerer Raum gelassen wurde, in Betracht, indem es in § 91 des Reglementes heisst: «Die absolute Stimmenmehrheit für die betreffende Wahlverhandlung wird nach der Zahl der eingegangenen Stimmzettel berechnet.»

Freilich steht dieses Verfahren einigermassen im Widerspruche mit der Abstimmungsweise, wie sie früher bei Naturalisationen üblich war. Früher geschah nämlich die Abstimmung durch Ballotiren, d. h. es waren zwei «Drucken» aufgestellt, und jeder Grossrath erhielt eine Kugel, die er entweder in die «Drucke» für Willfahr, oder in die für Abschlag zu legen hatte. Es war also nicht möglich, anders als Ja oder Nein zu stimmen, und Diejenigen, die aus dem einem oder andern Grunde nicht stimmen wollten, z. B. weil sie den Betreffenden nicht genügend kannten, blieben einfach sitzen. Damals hatte somit die Enthaltung gar keinen Einfluss auf das Resultat, sondern man berechnete die Mehrheit einfach nach der Zahl der abgegebenen Kugeln.

Um aber das langweilige Marschiren zu den «Drucken» zu vermeiden, hat man seither das Ballotiren durch die geheime Abstimmung mit Stimmzeddelen ersetzt. Nach meiner Ansicht wäre es nun eigentlich korrekt, über jedes Naturalisationsgesuch apart abzustimmen; allein zur Abkürzung dieser etwas langweiligen Operation hat man in der letzten Zeit angefangen, nach einer kollektiven Liste abzustimmen, d. h. die Namen aller Petenten auf eine Karte zu drucken und Ja oder Nein dazu zu schreiben. Dies hat nun eben zur Folge, dass auch die Enthaltungen zählen, während dies eigentlich nicht richtig ist.

In der Regel ist die Sache nicht von grosser Bedeutung, indem die Abweisung eine Ausnahme bildet; allein ich glaube, um im vorliegenden Falle aus diesem eigenthümlichen Verhältniss herauszukommen, wäre es das Beste, auf die Abstimmung vom Montag zurückzukommen und noch einmal über das Gesuch des Woog abzustimmen.

Ich habe mich damals über die Persönlichkeiten der Petenten nicht ausgesprochen, damit es nicht, wie schon öfters irrig behauptet worden ist, heisse, dieser oder jener habe seine Naturalisation der Empfehlung des Justizdirektors zu verdanken. Ich will nur beifügen, dass Woog vermutlich mit einer bereits eingebürgerten Person gleichen Namens verwechselt worden ist, dass nichts Nachtheiliges von ihm bekannt ist, und dass mir Leute aus seiner Nachbarschaft gesagt haben, sie würden es bedauern, wenn ihm die Naturalisation verweigert würde.

Der Grosse Rath ist mit der Anschauungsweise des Berichterstatters einverstanden und schreitet demgemäss über das Gesuch des Woog zu einer neuen

Abstimmung.

Es fallen bei 108 eingelangten Stimmzeddelen	
für Willfahr	51 Stimmen
» Abschlag	54 »

Das Naturalisationsgesuch des Woog ist demnach abgewiesen.

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Tagesordnung:**Sechste Sitzung.**

Samstag den 26. November 1881.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten *Karrer*.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 165 Mitglieder anwesend; abwesend sind 86, wovon *mit Entschuldigung*: die Herren Burren in Köniz, Burri in Guggisberg, Charpié, Dennler, Fueter, Geiser, Gfeller in Wichtrach, Gruber, Hofer in Wynau, Hofer in Diesbach, Hofer in Bettenhausen, Klaye, Kohler in Pruntrut, Kuhn, Lenz, Matti, Michel in Aarmühle, Morgenthaler in Burgdorf, Moschard, Riat, Rosselet, Schaad, Schori, Steck, Steiner; *ohne Entschuldigung*: die Herren Affolter, Aufranc, Batschelet, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Blösch, Born, Brandt in St. Immer, Burger, Choquard, Cléménçon, Débœuf, Engel, Fleury, Flückiger, Folletête, Francillon, Gfeller in Schangnau, Glaus, Girardin, v. Graffenried, Grenouillet, Grieb, v. Grünigen in Schwarzenburg, Hauert, Hennemann, Herren, Hess, Hofer in Signau, Hornstein, Houriet, Indermühle, Jobin, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Keller, Kummer, Lanz in Wiedlisbach, Lehmann in Biel, Monin, Müller in Tramlingen, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Rolli, Roth, Ruchti, Schmid in Mühleberg, Spring, Stettler in Lauperswyl, Thönen in Frutigen, Trachsel in Mühlenthurnen, Wiedmer, Wieniger in Mattstetten, Winzenried, Witz, Zaugg, Zehnder, Zürcher in Langnau, Zürcher in Oeschenbach.

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident bezeichnet Hrn. *Baumann* als provisorischen Stimmenzähler am Platze des abwesenden Hrn. Geiser.

Strafnachlassgesuch

des im Jahre 1861 wegen Gattenmord zu 25 Jahren Zuchthaus verurtheilten Samuel *Nyffeler*, von Gondiswyl.

Der *Regierungsrath* trägt auf Abweisung an.

v. *Wattenwyl*, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Angelegenheit hat den Grossen Rath schon einmal beschäftigt.

Nyffeler, vor etwa 20 Jahren wegen Gattenmord durch Vergiftung verurtheilt, beharrt noch heute auf seiner Unschuld. Ich habe, ich möchte sagen auf konfidentielle Weise auf ihn einzuwirken gesucht, um zu sehen, ob nicht ein Geständniß von ihm zu erlangen ist, aber umsonst.

Diesem langjährigen Beharren gegenüber könnte man vielleicht am Ende auf Nichtschuld schliessen wollen; allein dem gegenüber steht der Umstand, dass die Hauptuntersuchung sehr gründlich geführt worden ist. Ich habe die Akten wiederholt sehr genau durchgelesen und die moralische Ueberzeugung gewonnen, dass richtig geurtheilt worden ist.

Es ist überdiess zu bemerken, dass *Nyffeler* in seiner Vertheidigung wiederholt Plan geändert, und ferner, dass er alle Rechtsmittel, wie Revision, Kas-sation u. s. w., gegen das Urtheil erschöpft hat. Der Fall ist daher von allen möglichen Behörden untersucht worden; allein alle sind zu dem gleichen Resultate gekommen.

Unter diesen Umständen hat der Regierungsrath keinen Grund, sich zu einer andern Ansicht zu bekennen, und trägt nochmals auf Abweisung des Gesuches an.

Herzog, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Kommission geht mit dem Antrage des Regierungsrathes einig.

Nyffeler beruft sich in seinem letzten Gesuche nicht mehr auf seine Unschuld, sondern auf seine gute Aufführung im Zuchthause, auf den Umstand, dass auch andern Verbrechern ein Bruchtheil der Strafe geschenkt werde, und endlich darauf, dass ihn sein alter Vater sehr nötig habe, und dass er demselben gerne einen Theil des verursachten Herzeleides gut machen möchte, welche letztere Aeusserung fast einigermassen an ein Geständniß mahnt.

Der Verwalter empfiehlt ihn zur Begnadigung; die Bittschriftenkommission glaubt aber trotzdem, es könne bei einem derartigen schweren Verbrechen nicht darauf eingetreten werden.

Das Gesuch wird ohne Diskussion abgewiesen.

Verkauf eines Theils der Pfrunddomäne Zimmerwald.

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* und der *Staatswirthschaftskommission* wird der mit J. Blatter,

Gutsbesitzer in Zimmerwald, abgeschlossene Kaufvertrag, betreffend Abtretung von 18 $\frac{1}{2}$ Jucharten vom Pfrundgute Zimmerwald, nebst einer Scheune, um den Preis von Fr. 21,000 genehmigt.

sich gleichwohl zu betheiligen. Im Uebrigen ist die Staatswirthschaftskommission mit den Anträgen des Regierungsrathes ganz einverstanden und empfiehlt dieselben bestens.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission werden genehmigt.

Der *Präsident* gibt Kenntniss von einer Eingabe welche folgendermassen lautet:

Das in der Sitzung vom 23. dies angenommene Dekret über die Repräsentation der Wahlkreise im Grossen Rathe weist dem Wahlkreise Jegenstorf, statt wie bisher vier, nur drei Vertreter zu. Da nun aber nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1880 dieser Wahlkreis 7559 Einwohner hat, also 189 mehr als bisher, so müssen die Unterzeichneten verlangen, dass dem Wahlkreise Jegenstorf in Berichtigung des angeführten Dekretes die ihm nach § 9 der Staatsverfassung zukommende Vertretung im Grossen Rathe zuertheilt werde.

Bern, den 26. November 1881.

Iseli, Grossrath.
Häberli, Grossrath.

Der *Präsident* glaubt, es sei hier blos ein Irrthum vorhanden, und schlägt vor, den Gegenstand dem Regierungsrath zuzuschicken.

Genehmigt.

Toffen-Thurnen-Blumensteinstrasse.

Der *Regierungsrath* beantragt, dass der Grosser Rath für die Korrektion der Thurnen- und Lohnstorffstrasse nach dem vorliegenden Projekte einen Kredit von Fr. 21,000 bewillige und auf die Entschädigung für das in Anspruch zu nehmende Staatsland verzichte, unter der Bedingung, dass die Gemeinden Lohnstorf und Mühlethurnen sämmtliche Entschädigungen mit allen Rechtsfolgen übernehmen.

Die *Staatswirthschaftskommission* stimmt bei, unter folgen Bedingungen:

1. Dass die Strasse über die Brücke in Mühlethurnen um 1 Meter erhöht, und die Moosgasse bis zur Brücke ausgeebnet werde.
2. Dass die Kurve bei dem Wege nach Burgistein mehr nach links gedrückt;
3. Dass die Arbeiten zur Konkurrenz ausgeschrieben werden.

Hauser, als Berichterstatter der *Staatswirthschaftskommission*. Die Kommission hat sich vollständig von der Nothwendigkeit der Korrektion dieser theilweise in einem Urzustande befindlichen Strasse überzeugt. Nur hat man gefunden, es gehe nicht an, die Arbeiten nicht zur Konkurrenz auszuschreiben. Es kann dies die Gemeinden, welche ihre Leistungen gerne in natura abverdienen möchten, nicht hindern,

Merligen-Neuhausstrasse am Thunersee.

Der *Regierungsrath* beantragt:

1. An die auf Fr. 505,000 berechneten Kosten des Neubaues der rechtsufrigen Thunerseestrasse vom Merligen-Wirthshaus bis in die Neuhaus-Unterseenstrasse leistet der Staat 50% der wirklichen Kosten, und es ist der Bau unter der Leitung der Direktion der öffentlichen Bauten auszuführen.

2. Unter der Voraussetzung, dass der Bund einen angemessenen Beitrag leisten werde, wird bestimmt, dass derselbe zu Handen der Bauführung von der Kantonskasse bezogen werde.

3. Die betheiligten Gemeinden der Amtsbezirke Thun und Interlaken haben sich zu einer Baugesellschaft zu organisiren und Statuten mit Angabe der Betheiligungsquoten der einzelnen Gemeinden und der Art der Einzahlung ihrer Betreffnisse an die Kantonskasse zur Sanktion dem Regierungsrath vorzulegen. Ihr Betreffniss beträgt den Bedarf nach Abzug der Betreffnisse des Kantons und des Bundes und der Verzinsung allfälliger Anleihen.

4. Dem vorliegenden Projekte wird die Genehmigung und der Baudirektion die Befugniss ertheilt, kleinere Abänderungen im Interesse des Baues von sich aus vorzunehmen.

5. Die Betheiligung des Kantons hat sich nach dem jeweiligen Ansatze des Kredittableau's für neue Strassen- und Brückenbauten zu richten.

Diese Anträge werden von der *Staatswirthschaftskommission* unter folgenden Bedingungen zur Genehmigung empfohlen:

1. Dass der Staatsbeitrag die Summe von Fr. 252,500 nicht übersteige;
2. Dass der Bau nicht begonnen werde, bis die Beiträge des Bundes und der Gemeinden in rechtsverbindlicher Weise zugesichert werden, und die der letzteren ziemlich vollständig ausbezahlt sind, wofür den Gemeinden bis zur Vollendung des Baues eine Zinsvergütung zu gut zu schreiben ist, und zwar so, dass die jährlich zu verwendende Bausumme von den drei Beteiligten im Verhältnisse der Beitragspflicht zu leisten, und der jeweilige Rest der Gemeindebetheiligung den Gemeinden zu verzinsen wäre.

Stockmar, Directeur des Travaux publics, rapporteur du Conseil-Exécutif. Le projet de la route de Merligen à Neuhaus, pour laquelle on demande à l'Etat un subside d'un quart de million, ne date pas d'hier. Déjà en 1833, l'ingénieur Watt proposait de relier Thoune à Unterseen par une route longeant la rive droite du lac, et dont il évaluait les frais d'exécution

à 600,000 livres suisses. Chose remarquable, ce devis est à peu de chose près celui de la route définitive. On préféra à cette époque le tracé par la rive gauche, bien qu'il présente de nombreux inconvénients, qu'il soit beaucoup plus long et qu'il compte des passages dangereux, comme celui de Leissigen, où la circulation risque parfois d'être complètement interrompue.

Repris en 1863, lors de la classification des routes cantonales, le projet d'une route sur la rive droite du lac de Thoune a reçu depuis lors un commencement d'exécution, en ce sens que la plus grande partie, comprenant les sections de Thoune à Merligen, a été construite successivement. Cette partie était la moins difficile et aussi la plus urgente. Elle a coûté environ 400,000 fr., sans les embranchements d'Aeschlen et de Sigriswyl. Le subside de l'Etat a été à peu près de la moitié du coût total de la route, et c'est dans la même proportion que nous vous proposons de subventionner la continuation.

La section de Merligen à Neuhaus, qui reste à construire, présente des difficultés considérables. Quoique sa longueur ne soit que de 8252 mètres, le devis ascende à la somme de fr. 505,000. Le motif en est dans les nombreux travaux d'art qu'elle nécessitera, entre autres quatre tunnels, des galeries ouvertes, plusieurs ponts, etc.

Depuis nombre d'années la population de la contrée réclame l'achèvement de cette route, qui, outre l'intérêt local des communications entre Thoune et Interlaken, qu'elle facilitera considérablement, est aussi d'une grande importance pour le canton, puisqu'elle relie la route de Berne à Thoune au Brunig et au Susten. Ce dernier passage bénéficiera beaucoup de l'ouverture du Gotthard. Enfin, on ne peut méconnaître que l'intérêt national est également engagé, la route de la rive droite devant être la principale route stratégique pour les communications entre Berne et Lucerne.

C'est pour ce motif qu'on a demandé un subside à la Confédération. Le Conseil fédéral a répondu à cette demande dans un sens favorable, mais avant de soumettre ses propositions aux Chambres, il veut savoir quelle sera la participation du canton. Nous vous proposons de la fixer à la moitié des dépenses nettes, et au maximum à 252,500 fr., à répartir sur plusieurs exercices, selon la durée de la construction. Cette subvention n'est pas trop élevée, puisqu'il s'agit incontestablement ici d'une route de deuxième classe, et que l'Etat a toujours accordé un subside de 50 % aux routes de cette catégorie.

Si, comme on l'espère, la Confédération accorde de son côté une subvention de 30 %, il restera encore une somme d'environ 100,000 fr. à couvrir par les communes intéressées. Cette somme est assez considérable: en effet, la route à construire ne traversant aucun village, on comprend que les communes n'aient pas un intérêt immédiat et urgent à l'établir, si les frais ascendent pour elles à un chiffre trop élevé. Quant à la commune de Sigriswyl, dont la situation a été récemment exposée au Grand-Conseil par un de ses représentants, il est impossible de lui demander un nouveau sacrifice. La somme de 100,000 fr. est le maximum de ce qu'on peut exiger des communes.

Nous vous proposons aussi la construction par l'Etat. Il s'agit ici d'une route monumentale, qu'on

peut comparer à l'Axenstrasse, et qui doit être établie dans des conditions particulières de solidité et avec toutes les garanties de bonne exécution. En outre, les communes seront moins chargées, n'ayant pas à supporter les frais d'organisation d'un Comité d'exécution et de surveillance, etc.

Je vous recommande en conséquence l'adoption des propositions du gouvernement.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Obschon die Bausumme sehr gross erscheint, hat doch die Staatswirthschaftskommission die von der Regierung vorgeschlagene Beteiligung angenommen, in dem Sinne, dass der Beitrag, analog wie bei andern Strassen, auf mehrere Jahre vertheilt werde, je nachdem es der Stand der Kasse erlaubt, und andere ebenso dringende Geschäfte nicht beeinträchtigt werden.

Hingegen hat sie gefunden, es solle die Subvention nur dann stattfinden, wenn ein Bundesbeitrag geleistet werde, der natürlich nicht zu bestimmen ist, indem sich der Bund hier nicht Vorschriften machen lässt, und wenn im Weitern die Beiträge der rechtsufrigen Gemeinden vorher geordnet werden.

Es handelt sich hier um eines der allerältesten Strassenprojekte, die existiren, wie Sie aus dem Plane von 1833, der dahinten hängt, sehen können, und nur mit wenigen Stimmen Unterschied ist seinerzeit im Grossen Rathe dem linksufrigen Projekte der Vorzug gegeben worden. Jetzt erst, nachdem beinahe alle andern Kantonsteile befriedigt worden sind, kommt es wieder zum Vorschein und hat nun allen Anspruch auf Berücksichtigung.

Ein weiterer Grund dafür ist der Umstand, dass die Strasse durch ein Stück Wald führt, das dem Staate gehört, und dadurch einiger Mehrwerth des selben erzielt werden kann.

Der Hauptgrund aber, der die Staatswirthschaftskommission bewogen hat, zu den Anträgen der Regierung zu stimmen, liegt darin, dass jetzt auf der grossen Strecke Thun-Interlaken-Luzern einzige noch dieses Stück fehlt. Die Strasse hört bei Merligen mitten in einer Wiese auf, und setzt man sie nicht fort, so ist ein grosser Theil der enormen Opfer, welche die Gemeinden auf gemachte Versprechungen hin gebracht haben, verloren.

Wenn man sie aber vollendet, so wird sie eine der schönsten und interessantesten Strassen, welche die Schweiz aufzuweisen hat. Sie wird daher nicht nur für die anstossenden Gemeinden nützlich sein, sondern auch im Interesse der Fremdenindustrie liegen, indem die Leute, die sich in Thun und Interlaken aufzuhalten, sie zur Abwechslung sehr gerne benutzen werden. Wir geben damit dem Oberlande wieder einen Beweis, dass wir seinen Bestrebungen betreffend Fremdenindustrie und in allen andern Beziehungen gerne entgegenkommen.

Ich empfehle Ihnen die gestellten Anträge bestens.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission werden genehmigt.

Kirchenfeldunternehmen.

Der von der Staatswirthschaftskommission empfohlene Antrag des *Regierungsrathes* geht dahin:

Der Grosse Rath möge dem Beschluss des Regierungsrathes vom 19. Oktober 1880 betreffend das Kirchenfeldunternehmen (siehe unten) die Genehmigung ertheilen mit der Ergänzung, dass die Gesellschaft sich bezüglich der Ausbezahlung des Staatsbeitrages von Fr. 40,000 an die Kosten der künftigen Strasse des Staates nach den jeweiligen Ansätzen des Kredittableau für Strassenbauten zu richten habe.

Der fragliche Beschluss des Regierungsrathes lautet, wie folgt:

1. Der Staat leistet an den Bau der Strasse von der Muri-Allee bis zur Kirchenfeldbrücke einen Beitrag gleich der Hälfte der Baukosten, jedoch höchstens Fr. 40,000.

2. Derselbe übernimmt den künftigen Unterhalt der Fahrbahn dieser Strasse, sowie denjenigen der Kirchenfeldbrücke, während der Unterhalt der beiden Anfahrten auf der Stadtseite, sowie des Zufahrtplatzes auf der Kirchenfeldseite als Strassen und Plätze der Stadt Sache der Einwohnergemeinde, jedenfalls nicht Sache des Staates sein wird.

3. Das für den Bau der Brücke und der genannten Strasse erforderliche Grundeigenthum des Staates (ungefähr 1220 Quadratmeter) soll unentgeltlich abgetreten werden.

4. Das Gebäude der Hauptwache wird einstweilen nicht abgetreten; dagegen ist zur Erweiterung der dortigen Zufahrt die nordöstliche Ecke dieses Gebäudes auf Kosten des Staates in zweckentsprechender Weise abzutragen. Die Zufahrtsstrasse zwischen der Brücke und der Herrengasse ist einstweilen nicht auszuführen, sondern nur ein Weg für Fussgänger provisorisch offen zu halten.

5. Der Staat behält sich die Prüfung und Genehmigung der Pläne der zu subventionirenden Strasse, sowie der Brücke und ihrer Anfahrten vor, wobei schon jetzt die Bedingung gestellt wird, dass die Brückeneingänge etwas verbreitert werden.

6. Die Baudirektion ist beauftragt, mit der Kirchenfeldgesellschaft unter Ratifikationsvorbehalt eine Ueber-einkunft zu vereinbaren, welche das Nöthige über die ganze Bauanlage, soweit dieselbe den Staat interessirt, enthalten soll.

7. Dieser Beschluss tritt erst dann in Kraft, wenn das Unternehmen nach allen Richtungen gesichert ist, und die gesuchstellende Gesellschaft eine Million Franken bei einem hiesigen Bankhause als Kaution hinterlegt haben wird.

Schliesslich wird der Gesellschaft noch die Ge-neigtheit ausgesprochen, für den Fall des wirklichen Bedürfnisses die gänzliche Entfernung des Gebäudes der Hauptwache dem Grossen Rathe empfehlend zu beantragen, und zwar in der von der gemeinderäthlichen Kommission gewünschten Frist (Ende 1884), sobald der Gemeinderath nach Vollendung des Brückenbaues dieselbe für den Verkehr für nothwendig halten, und der Regierungsrath sich mit demselben in Betreff der Verlegung der Hauptwache verständigt haben wird.

Stockmar, Directeur des Travaux publics, rappor-

teur du Conseil-Exécutif. L'entreprise du Kirchenfeld est trop connue pour que j'aie besoin d'en faire ici l'historique. Les journaux non-seulement de la ville de Berne, mais de tout le canton, ont exposé au public dans tous ses détails cette combinaison qui permet à la ville de Berne de se relier par un pont au Kirchenfeld sans bourse délier. Je n'ai à m'occuper ici que de l'intérêt qu'a l'Etat à la réussite de cette entreprise. Cet intérêt est incontestable; autre l'avantage qui résulte pour tout le canton du fait que la capitale pourra se développer d'une manière plus rationnelle, le pont du Kirchenfeld constituera également la communication la plus directe et la meilleure entre Berne et le district de Konolfingen. C'est sur cet intérêt qu'est basée la proposition de subvention que nous vous soumettons.

Vous connaissez les conditions que nous proposons. Avant tout, la subvention qui sera accordée à la ville de Berne par l'entremise de la Berne-Land-Company ne concerne pas le pont du Kirchenfeld, mais la route qui sera construite pour relier le pont avec l'avenue de Muri. Le chiffre du subside est justifié par le fait qu'il s'agit d'une route de deuxième classe, à l'établissement de laquelle l'Etat doit contribuer pour la moitié: le devis de celle-ci ascende à 80,000 fr. pour la chaussée, non compris les trottoirs. Le subside de l'Etat doit donc être au maximum de 40,000 fr.

En outre, l'Etat est appelé à se charger de l'entretien du pont et de la route d'accès, sauf le rond-point du Kirchenfeld, dont l'entretien incombe à la Ville. Ces conditions ne peuvent pas être modifiées, parce qu'elles ne sont que l'application des dispositions de la loi de 1834 sur les ponts et chaussées.

Le gouvernement vous propose aussi de céder gratuitement à la Berne-Land-Company le terrain nécessaire pour la construction du pont et l'établissement des avenues du côté de la ville. Ce terrain, qui mesure une superficie d'environ 1200 mètres, n'a pas grande valeur et ne rapporte rien actuellement. Ce petit sacrifice sera d'ailleurs largement compensé par la plus-value des terrains avoisinants qui appartiennent à l'Etat.

Quant à la «Hauptwache», le gouvernement a déclaré qu'après l'achèvement du pont et après entente avec la Commune, il proposera au Grand-Conseil la démolition complète de cet édifice. En attendant, on se contentera d'en abattre un angle. Pour le déplacement définitif du poste de gendarmerie, il existe plusieurs projets qui vous seront soumis après l'achèvement du pont.

Les conditions préalables qui avaient été exigées par le gouvernement sont remplies, entre autres le dépôt d'un cautionnement d'un million. En outre, le Conseil-Exécutif se réserve le droit d'approuver les plans et de surveiller l'exécution des travaux. La surveillance de l'Etat, jointe à celle qui sera exercée par la ville, est une garantie que cette grande entreprise sera exécutée dans les meilleures conditions.

Je vous recommande donc l'adoption des propositions du gouvernement, dans les termes qui ont été formulés il y a déjà plus d'une année.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es wird wohl nicht nöthig sein,

an dieser Stelle zu konstatiren, dass der ganze Kanton Bern ein immenses Interesse an der zeitgemässen Entwicklung und am Wohlergehen der Hauptstadt nimmt; denn die Hauptstadt bildet einen Theil des Kantons, und beide Theile sind verwachsen und beide eins. Wenn es sich also um die Entwicklung der Hauptstadt handelt, so handelt es sich auch um die Entwicklung und das Wohl des ganzen Kantons. Es ist natürlich mit dem einfachen Wunsche der Entwicklung und des Wohlergehens nicht gemacht, sondern wenn in solchen Entwicklungsperioden eine Unterstützung der Stadt durch den Staat nothwendig ist, so wird der Kanton nicht zurückstehen, ein derartiges Opfer zu bringen.

Es ist aber selbstverständlich, dass die Opfer, welche für diese Entwicklung der Hauptstadt des Kantons geleistet werden sollen, in einem gewissen Verhältniss zu den Opfern, welche die Stadt selbst bringt, stehen müssen. Nun verlangt allerdings die heutige Vorlage vom Kanton Bern keine grossen Opfer. Es ist dieselbe, wie sie Ihnen abgelesen worden ist, nicht wohl diskutirbar, da man nichts Anderes wird machen können, als zu diesen Bedingungen Ja und Amen sagen. Es ist nämlich eine Gesellschaft vertraglich an diese Versprechungen gebunden, und sobald ein Iota an einem solchen Vertrag geändert wird, kann natürlich der betreffende Kontrahent seinen Antrag zurückziehen. Nun glaube ich, der Grosse Rath des Kantons Bern würde wohl nicht den Muth haben, die Verantwortlichkeit für die Folgen zu übernehmen, welche daraus entstehen könnten, wenn er irgend welche Bedingungen an den Vertrag knüpfen würde.

Was nun die Leistungen betrifft, welche vom Staate verlangt werden, so sind dieselben, wie gesagt, durchaus nicht von Bedeutung. Man sagt mir, zu Anfang der 70er Jahre sei der Staat in seinen Zusicherungen viel weiter gegangen, als heute. Dies ist allerdings richtig; denn da hat der Staat die Abtragung der Hauptwache zugesagt, wie im Bericht des Gründungskomite's von 1875, den ich mit vielem Interesse gelesen habe, angeführt ist. Allein damals wurden auch von der Stadt und von der Bürgerschaft viel grössere Opfer verlangt als heute. Ich lese darüber in dem genannten Berichte:

«An dem Aktienkapital sind bereits definitiv gezeichnet Fr. 363,000. Wenn die Bürgergemeinde, die den grössten Nutzen aus dem Unternehmen ziehen wird, die ihr beantragte Beteiligung erkennt für Fr. 500,000, so kann die Gesellschaft mit einem Aktienkapital von Fr. 863,000 sich konstituiren. Die noch fehlenden Fr. 637,000 Aktien würden voraussichtlich durch die Beteiligung der Einwohnergemeinde, deren Stadtrath eine solche in Aussicht gestellt hat, mit circa Fr. 300,000, durch Subskription von Seite der übrigen 12 Gesellschaften und durch eine nochmalige öffentliche Zeichnung durch Private für die übrigen Fr. 337,000 vollständig gedeckt werden.»

Wir haben aber mit diesen Zahlen nicht mehr zu rechnen, sondern uns auf den Boden der heutigen Vorlage zu stellen. Der Staat soll also unentgeltlich das kleine Terrain abtreten, das in Anspruch genommen wird. Dieses Terrain hat nur einen geringen Werth. Ferner soll der Staat die Hälfte der Kosten der

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

Strassenanlage von der Brücke bis zur Muristrasse übernehmen. Diese Hälfte wird im Maximum 40,000 Franken betragen. Es ist selbstverständlich, dass, wenn eine derartige, im Nutzen des ganzen Landes liegende grossartige Korrektion mit einem Staatsbeiträge von Fr. 40,000 ausgeführt werden kann, der Staat diesen Beitrag nicht verweigern soll.

Eine zweite Leistung des Staates ist die Uebernahme und der Unterhalt der Strasse und der Brücke. Es ist dies der einzige Punkt, der Einen abschrecken könnte. Sie haben aus dem Vortrage entnommen, dass die Uebernahme und der Unterhalt der Brücke eigentlich gar nicht in die Kompetenz des Grossen Rethes gehört. Die Regierung ist willens, und es liegt dies in ihrer Kompetenz, die Strasse mit der Brücke als Strasse zweiter Klasse zu erklären, und damit fällt der Unterhalt dem Staate auf.

Die Regierung hat dem Gemeinderathe von Bern ferner in Aussicht gestellt, nach Vollendung des Werkes dem Grossen Rath die gänzliche Entfernung der Hauptwache zu empfehlen, nachdem sie sich vorher mit den Gemeindebehörden über die Verlegung derselben verständigt haben wird. Die Staatswirtschaftskommission wollte sich dieser Zusicherung nicht widersetzen, doch hat sie den Berichterstatter beauftragt, hier zu erklären, es dürfte angezeigt sein, die Kosten der Abtragung und der Verlegung der Hauptwache dann mit der Einwohnergemeinde in einem richtigen Verhältnisse zu theilen. Diese Frage wird allerdings erst nach Vollendung des Baues zur Sprache kommen, indessen glaubte man doch, hier den Gedanken aussprechen zu sollen, dass ein Theil der Kosten dieser Verlegung der Einwohnergemeinde auffallen sollte.

In der Staatswirtschaftskommission ist auch die Frage angeregt worden, ob es nicht zweckmässig wäre, die Bestimmung aufzustellen, dass die Regierung vor Uebernahme der Brücke eine technische Expertise über die Solidität derselben vornehmen solle. Man hat jedoch gefunden, es sei nicht nothwendig, dies förmlich zu beantragen, da es selbstverständlich sei, dass die Regierung von sich aus diese Massnahme ergreifen werde.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Vorlage zur Genehmigung.

Präsident. Es wird in den Verhandlungen ausdrücklich zu bemerken sein, dass vor Uebernahme der Brücke eine Expertise stattzufinden habe.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission werden vom Grossen Rath genehmigt.

Voranschlag für 1882.

Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1881, Nr. 18; die Anträge der Staatswirtschaftskommission sind abgedruckt unter Nr. 19 der nämlichen Beilagen.

(26. Nov. 1881.)

Es wird beschlossen, den Voranschlag rubrikenweise zu behandeln.

I. Allgemeine Verwaltung.

A. Grosser Rath.

Scheurer, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Erlauben Sie mir vorerst einige einleitende Bemerkungen. Wie Sie der Vorlage entnehmen werden, schliesst der Budgetentwurf der Regierung mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 371,280. In Folge der Abänderungsanträge der Staatswirthschaftskommission würde der selbe reduziert auf Fr. 201,530.

Man könnte nun leicht zu der Meinung veranlasst sein, dass trotz aller Anstrengungen, welche in der gegenwärtigen Verwaltungsperiode gemacht worden sind, das Gleichgewicht im Staatshaushalte doch nicht hergestellt, dass trotz der Ersparnisse und der Mehrereinnahmen in Folge neuer Gesetze der Zweck nicht erreicht worden sei. Ich kann aber daran erinnern, dass ungeachtet das Budget für 1880 mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 770,500 schloss, dennoch die Rechnung einen Einnahmenüberschuss von Fr. 50,699.47 aufweist. Ich hoffe, auch das Jahr 1881 werde ein ähnliches Resultat liefern.

Was das Jahr 1882 betrifft, so darf ich nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn in dieses Budget nicht ganz neue, vom Volk beschlossene Ausgaben hätten aufgenommen werden müssen, dann dasselbe einen Einnahmenüberschuss gezeigt hätte. Es stehen nämlich im Budget neue bedeutende Posten, welche bisher darin nicht figurirt haben. So mussten Fr. 250,000 für die Amortisation und Verzinsung der Entschädigungen an die Inhaber der aufgehobenen Wirtschaftskonzessionen aufgenommen werden. Ferner veranlasst der Volksbeschluss über Erweiterung der Irren- und Krankenpflege eine bedeutende Mehrausgabe: Fr. 100,000 als erstmaligen Beitrag an den Inselneubau, ferner circa Fr. 23,000 Mehrausgabe in Folge des höheren Kostgeldes des Staates an die Bezirkskrankenanstalten, Fr. 70,000 werden auf die Seite gelegt für die Erweiterung der Irrenpflege als Ueberschuss der Extrasteuern über die Verwendung für den Inselneubau hinaus. Das macht zusammen Fr. 443,000, also fast eine halbe Million. Dazu kommen noch die Mehrausgaben, welche alle Jahre in Folge der Verhältnisse gemacht werden müssen.

Dem steht gegenüber die Extrasteuern, die aber nur eine wirkliche Mehreinnahme für die Staatskasse bildet, soweit es diejenige des Jura betrifft, und dieselbe beläuft sich auf circa Fr. 28,000. Die Extrasteuern aus dem alten Kantonsteil wird bekanntlich nur verrechnet. Der Staat bezieht nicht mehr, denn er erhält um so weniger Armensteuer.

Wir haben also einen Betrag von über Fr. 400,000 an neuen Mehrausgaben in das Budget aufgenommen. Waren diese Mehrausgaben nicht aufgetreten, so hätte das Budget mit einem ~~heblichen~~ Einnahmen-

überschuss geschlossen. Wenn man aber fortfährt, haushälterisch und sparsam zu verwalten, und wenn, wie es allen Anschein hat, die Verhältnisse sich im Allgemeinen besser gestalten, so ist Hoffnung vorhanden, dass auch das Jahr 1882 in Wirklichkeit nicht mit einem Defizit schliessen werde.

Nach diesen wenigen einleitenden Bemerkungen will ich übergehen zu Rubrik I. A. Grosser Rath. Der dahereige Ansatz von Fr. 46,000 ist gleich gross wie im letzten Jahre, wo er nicht nur hinreichte, sondern nicht ganz aufgebraucht werden musste.

Genehmigt.

I. B. Regierungsrath.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Budget für 1881 sind hiefür Fr. 46,000 aufgenommen worden, welche Summe genau diejenige ist, die zur Besoldung von 7 Regierungsräthen nötig ist. Für 1882 muss aber eine höhere Summe aufgenommen werden, nämlich die Summe, welche für die Besoldung von neun Regierungsräthen nothwendig ist. Bei der Neubesetzung der Behörden im nächsten Jahre werden möglicherweise wieder neun Mitglieder in den Regierungsrath gewählt werden, und es muss dies auch im Budget berücksichtigt werden.

Genehmigt.

I. C. Rathskredit.

Genehmigt.

I. D. Ständeräthe und Kommissäre.

Unverändert angenommen.

I. E. Staatskanzlei.

Ohne Einsprache angenommen.

I. F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzes-sammlung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will hier bemerken, dass wahrscheinlich die Einnahme

von Fr. 40,300 für das deutsche Amtsblatt nicht vollständig gemacht werden kann, indem der Pachtvertrag auf 31. Dezember dieses Jahres vom gegenwärtigen Pächter gekündet worden ist, in der Absicht, entweder die Pacht aufzugeben oder aber einen billigeren Pachtzins zu erlangen. Er behauptet nämlich, im laufenden Jahre seine Rechnung nicht gefunden zu haben. Es mag das richtig sein, indem allerdings das Amtsblatt im gegenwärtigen Jahre, namentlich in der zweiten Hälfte desselben, weniger reichhaltig ist, als im letzten Jahre. Es ist dies einerseits nachtheilig für den Staat, indem es auf den Pachtzins des Amtsblattes einwirkt, auf der andern Seite aber ist es als ein grosser Vortheil zu bezeichnen, indem daraus hervorgeht, dass die schlimmen Zeiten, welche so viele Liquidationen, namentlich Geltstage hervorgerufen haben, etwas in der Besserung begriffen sind.

Nun kann aber der Ansatz von Fr. 40,300 nicht wohl geändert werden, weil der neue Vertrag noch nicht abgeschlossen ist. Daher hat der Regierungsrath gefunden, es sei am zweckmässigsten, man behalte den bisherigen Ansatz bei.

Genehmigt.

Obligationenrecht in's Leben getreten, worüber natürlich auch Druckschriften, Kommentare u. s. w. vorhanden sind, welche angeschafft werden müssen.

Genehmigt.

II. C. Amtsgerichte.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansatz von Fr. 192,300 ist um Fr. 6500 geringer als derjenige im Budget des laufenden Jahres. Es röhrt dies davon her, dass der Posten 2. von Fr. 18,000 auf Fr. 11,500 reduziert werden konnte in Folge der Aufhebung der Stellen eines Untersuchungsrichters und Sekretärs im Amtsbezirk Pruntrut.

Genehmigt.

II. D. Amtsgerichtsschreibereien.

II. E. Staatsanwaltschaft.

Genehmigt.

I. G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.

I. H. Regierungsstatthalter.

I. J. Amtsschreiber.

I. K. Kanzleigebühren.

II. Gerichtsverwaltung.

A. Obergericht.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung angenommen.

II. B. Obergerichtshanzlei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist eine kleine Mehrausgabe gegenüber dem Budget von 1881, welches blos einen Ansatz von Fr. 47,900 enthält, während im vorliegenden Budget Fr. 48,100, also Fr. 200 mehr aufgenommen sind. Es röhrt dies davon her, dass der Ansatz 5. Bibliothek auf den Wunsch des Obergerichts von Fr. 300 auf Fr. 500 erhöht worden ist. Diese Erhöhung ist vollständig gerechtfertigt, da das Obergericht im Falle sein wird, erhebliche Anschaffungen an Literatur zu machen, welche nicht immer wiederkehren werden. Es sind diese Anschaffungen namentlich nothwendig in Folge der Thätigkeit des Bundes auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Unter anderm ist das eidgenössische

II. F. Geschwornengerichte.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansatz von Fr. 51,600 ist etwas höher, als im Vorjahr, wo er Fr. 48,300 betrug. Er ist aus dem Grunde höher, weil der Posten 1, Entschädigungen der Geschworenen, von Fr. 25,000 auf Fr. 28,200 erhöht wird, nach dem von der Kriminalkammer vorgelegten Budget. Trotzdem nämlich durch das Gesetz über die Vereinfachung der Strafrechtspflege ganz erhebliche Minderausgaben für die Geschwornengerichte entstanden sind, indem weniger Sitzungen stattfinden u. s. w., muss doch hier in Folge der grossen Zahl der Fälle, die wieder eine Folge der gegenwärtigen Zeitumstände ist, ein höherer Ansatz aufgenommen werden. Würde das erwähnte Gesetz nicht erlassen worden sein, so könnte ohne Zweifel die dermalige Kriminalkammer unmöglich alle Fälle bewältigen, und man würde in der Lage sein, wie es, wenn ich mich nicht irre, schon Anfangs der 50er Jahre der Fall war, eine ausserordentliche Kriminalkammer neben der ordentlichen zu bestellen. Da nun aber durch das neue Gesetz eine Menge Geschäfte den Geschworenen entzogen worden sind, wird die Kriminalkammer die vorkommenden Fälle zu bewältigen vermögen. Es ist dieser Ansatz immer noch um einige tausend Franken geringer, als zu Zeiten, wo nicht ausserordentliche Verhältnisse vor

(26. Nov. 1881.)

handen waren, für die Geschwornengerichte verausgabt worden ist.

Genehmigt.

II. G. Gerichtsgebühren.

Ohne Bemerkung angenommen.

III. Justiz und Polizei.

A. Verwaltungskosten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind Fr. 43,800 für die Verwaltungskosten aufgenommen, während das Budget für 1881 nur einen Ansatz von Fr. 25,600 enthält. Es ist daher hier scheinbar eine bedeutende Erhöhung. Dieselbe röhrt aber davon her, dass in Folge des Vereinfachungsgesetzes die Centralpolizei aufgehoben worden ist und nicht mehr in der bisherigen Form im Budget figurirt. Während im laufenden Jahre Fr. 39,500 auf der Rubrik Centralpolizei im Budget stehen, findet sich in der heutigen Vorlage blos ein Ansatz von Fr. 20,500 für Centralpolizeikosten. Es ist daher die Ausgleichung und Ersparniss auf diesem Posten zu suchen.

Genehmigt.

III. B. Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevision.

Ohne Bemerkung angenommen.

III. C. Centralpolizeikosten.

Genehmigt.

III. D. Landjägerkorps.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für 1881 bewilligte das Budget auf diesem Posten eine Summe von Fr. 411,000, während das vorliegende Budget für 1882 eine Ausgabe von Fr. 427,700 für das Landjägerkorps in Aussicht nimmt. Diese Erhöhung beruht auf

folgenden einzelnen Posten. Ziff. 2, Sold der Landjäger, ist von Fr. 330,850 auf Fr. 341,600 erhöht worden, und zwar wegen der Vermehrung des Bestandes des Landjägerkorps, welche aus den gleichen Gründen stattgefunden hat, die ich letzter Tage bei Anlass der Bewilligung eines Nachkredites dem Grossen Rathe mitzutheilen die Ehre hatte. Ein weiterer Grund liegt darin, dass die Regierung der Justizdirektion die Ermächtigung gegeben hat, sofern sie es für nötig erachte und entsprechende tüchtige Persönlichkeiten finde, auch eine sogenannte Geheimpolizei einzuführen. Diese soll zwar nicht etwa eine sehr zahlreiche sein, sondern nur aus vielleicht zwei Mann bestehen, die man bei schweren Verbrechen zur Verfügung hätte, um die Spuren derselben auf geeignete Weise zu verfolgen und den Bezirksbeamten an die Hand zu geben. Sofern nun die Justizdirektion von dieser Massregel, welche sicher auch den Beifall des Grossen Rethes finden wird, Gebrauch machen wird, ist dafür auch einiger Kredit nothwendig, und dieser soll in dem höhern Ansätze von Fr. 341,600 liegen.

Höher ist auch der Ansatz für Bekleidung, indem er von Fr. 19,800 auf Fr. 24,700 gesetzt worden ist. Bekanntlich werden nach einem bestimmten Turnus alle Jahre gewisse Kleidungsstücke neu angeschafft, das eine Jahr Mäntel, das andere Hosen u. s. w. Nun wird im nächsten Jahre ein kostspieligeres Kleidungsstück an die Reihe kommen.

Unter Ziff. 5, Bewaffnung und Ausrüstung, hat der Regierungsrath wieder den bisherigen Ansatz von Fr. 9000 aufgenommen. Der Zweck desselben war, die Landjäger mit Revolvern zu bewaffnen. Dass diese Bewaffnung nicht bereits stattgefunden hat, scheint seinen Grund darin zu haben, dass man über das System, welches zur Anwendung kommen soll, sich noch nicht schlüssig gemacht hat und noch Proben vornimmt. Die Staatswirthschaftskommission wird den Antrag stellen, diesen Posten auf Fr. 4000 herabzusetzen.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will das bereits Gesagte nicht wiederholen und nicht begründen, warum die Staatswirthschaftskommission einen höheren Ansatz für das Landjägerkorps empfiehlt. Es ist bereits bei Behandlung eines Nachkredites erklärt worden, dass das Landjägerkorps vermehrt werden müsse. Bei dem Posten «Bewaffnung und Ausrüstung» stellt jedoch die Staatswirthschaftskommission den Antrag, statt Fr. 9000 nur Fr. 4000 aufzunehmen. Der Kredit von Fr. 9000 erscheint nun schon drei Jahre nacheinander auf dem Budget und wird damit begründet, dass das Landjägerkorps eine bessere Bewaffnung haben müsse, indem es unumgänglich nothwendig sei, den Revolver einzuführen. Schon vor drei Jahren ist der Ansatz bestritten worden, allein vergeblich, weil erklärt worden ist, es sei die Einführung dieser Waffe ein Bedürfniss.

Nun liegt aber der Beweis vor, dass doch nicht ein Bedürfniss vorhanden ist, indem sonst der Kredit schon vor drei Jahren gebraucht worden wäre. Es wird gesagt, man habe sich nur noch nicht entschliessen können, ob das eine oder das andere System besser sei. Die Staatswirthschaftskommission

will nicht bestreiten, dass eine bessere Bewaffnung des Landjägerkorps zweckmässig wäre. Da man aber die Revolverbewaffnung noch nicht eingeführt hat, weil man allerdings Bedenken dagegen hatte, so glaubt die Staatswirthschaftskommission, es solle die Behörde nicht durch die Bewilligung des Kredites veranlasst werden, diese Waffe in einem Jahre unüberlegt einzuführen. Man soll vielmehr vorerst eine kleinere Probe machen. Deshalb beantragen wir, die angegebene Reduktion des Kredites vorzunehmen.

v. *Wattenwyl*, Direktor der Justiz und Polizei. Die Sache verhält sich so: Es sind verschiedene Modelle von Revolvern vorgelegen. Dabei ist man von der Ansicht ausgegangen, es solle die inländische Industrie bevorzugt werden. Wir haben auf dem Wylerfelde die eidgenössische Waffenfabrik, welche ausgezeichnete Arbeit liefert. Die Modelle konnten aber noch nicht in grössern Quantitäten ausgeführt werden, weil von Seiten des eidgenössischen Militärdepartements noch kein Entscheid getroffen worden ist. Das Modell, das man wahrscheinlich für die Landjäger auswählen würde, ist nämlich das gleiche, wie dasjenige, das für die Offiziere bestimmt ist.

Nun sind an den Modellen immer noch Verbesserungen angebracht worden. Wir glaubten daher, in der Sache nicht voreilig vorgehen zu sollen, damit wir etwas durchaus Gutes und auch Billiges bekommen. Hätten wir nämlich nur für uns arbeiten lassen, so wäre jedes Stück theurer gekommen, als wenn gleichzeitig vielleicht mehrere hundert oder tausend Exemplare für die Eidgenossenschaft gemacht werden. Es kann dies per Stück eine Differenz von Fr. 5—10 ausmachen.

Für die Benutzung der Revolver ist auch eine neue Erfindung gemacht worden, welche darin besteht, dass man das Futteral, in welchem der Revolver getragen wird, gleichzeitig als Kolben benutzen kann, infolge dessen mit dem Futteral angeschlagen und auf grössere Distanzen geschossen werden kann. Es ist dies eine sehr gelungene Neuerung, die wir einführen möchten. Sie hat auch den Vortheil, dass der Revolver über die Achsel gehängt werden kann, während er bisher im Gürtel getragen werden musste, wobei er im Handgemenge abgerissen werden konnte.

Dass eine andere Bewaffnung der Landjäger zweckmässig ist, kann wohl nicht bestritten werden. Bekanntlich hatten die Landjäger bisher einen Carabiner. Ich habe mich vielfach überzeugen können, dass diese Carabiner bei Arrestationen oft ein Hinderniss sind, weil der Landjäger sie mit einer Hand halten muss. Sie haben höchstens den Vortheil, dass man damit auf Flüchtlinge auf weitere Distanzen schiessen kann. Ich habe einst während der Messe Abends einen bekannten Dieb auf dem Bärenplatz gesehen, der mit einem Kameraden es auf die Buden abgesehen zu haben schien. Ich habe sofort das Planton beim Käfichthurm auf die Beiden aufmerksam gemacht. Wie der Landjäger die Leute arretiren wollte, sprangen sie fort, und der Landjäger, der, weil es Nacht und die Strasse belebt war, nicht riskiren durfte, auf die Flüchtlinge zu schiessen, legte den Carabiner weg, um denselben nachzueilen. Die Leute versammelten sich um den Carabiner und machten ihre Glossen, worauf ich denselben in Sicher-

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

heit brachte. Dieses Beispiel zeigt, wie unzweckmässig diese Waffe ist.

Der Revolver dagegen kann sehr gute Dienste leisten. Im Jura kam der Fall vor, dass ein Landjäger, als er bereits auf dem Boden lag und der Gegner ihm den Kopf spalten wollte, zum Revolver greifen und den Gegner tödten konnte. Der Landjäger wurde später freigesprochen. Immerhin wird es natürlich nothwendig sein, über die Benutzung des Revolvers eine Instruktion zu erlassen.

Was die Beschränkung des Kredites betrifft, so will ich mich nicht widersetzen, dass derselbe für dieses Jahr etwas herabgesetzt werde, weil das eidgenössische Militärdepartement seinen Entscheid über das Modell noch nicht gefasst hat. Dagegen müsste ich reklamiren, wenn die Reduktion des Kredites den Sinn haben sollte, dass die Bewaffnung überhaupt nicht eingeführt werden solle. Entweder muss der Staat diese Waffe für die Landjäger anschaffen oder denselben einen Beitrag geben, damit sie sie selbst anschaffen können. Es scheint mir aber nicht zweckmässig, den Landjägern zu überlassen, ihre Waffen zu kaufen. Unter allen Umständen wünsche ich also, dass der Antrag der Staatswirthschaftskommission so interpretirt werde, dass der Ansatz auf zwei Jahre zu vertheilen sei, dass also das folgende Jahr dann Fr. 5000 aufgenommen werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will nur die Erläuterung geben, dass die Staatswirthschaftskommission ausdrücklich erklärt hat, sie wolle gegen die neue Bewaffnung nicht Opposition erheben, finde aber, ein Kredit von Fr. 4000 sei für dieses Jahr genügend.

Abstimmung.

Für Fr. 4000 bei Ziffer 5 . . . Mehrheit.
Die übrigen Ansätze werden unverändert genehmigt.

III. E. Gefängnisse.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird Franken 147,600 aufzunehmen beantragt gegenüber Fr. 146,600 im Jahr 1881. Die Erhöhung betrifft die Ziffer 2 a, Nahrung der Gefangenen, welcher Ansatz von Fr. 85,000 auf Fr. 86,000 hinaufgesetzt wurde. Im Jahre 1880 sind Fr. 85,462. 21 hiefür ausgegeben worden. Da die nicht unbegründete Befürchtung obwaltet, es werden im laufenden Winter und im nächsten Jahre die bezüglichen Verhältnisse sich nicht günstiger gestalten, so ist diese Vermehrung des Kredites gerechtfertigt, damit man nicht riskire, einen ungenügenden Kredit zu haben.

Genehmigt.

III. F. Strafanstalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Strafanstalt Bern wird eine Ausgabe von Fr. 164,000 vorgesehen. Das Budget für 1881 hat blos Fr. 142,000 in Aussicht genommen. Es hat daher hier eine bedeutende Erhöhung stattgefunden, welche hauptsächlich davon herröhrt, dass in der Oekonomie der Anstalt eine bedeutende Veränderung eingetreten ist. Um nämlich die äussere Arbeit und dieses Defilirn der Sträflinge in den belebtesten Gassen der Hauptstadt, wogegen vom Publikum so häufig reklamirt worden ist, zu unterdrücken oder wenigstens zu vermindern, hat man nämlich die Verpachtung der Schlossdomäne Köniz an die Strafanstalt aufgehoben und diese Domäne anderweitig verpachtet. Es haben daher die Sträflinge weniger äussere Arbeit zu verrichten.

Diejenigen Korrektionshaussträflinge, welche arbeitsfähig sind, hat man anderweitig beschäftigt und wird dies auch in Zukunft thun, indem man sie entweder nach Thorberg schickt oder nach der Strafkolonie in Ins oder nach Kolonien, die allfällig noch errichtet werden sollten. Infolge dessen ist der Ertrag der Landwirthschaft, der im Budget für 1881 mit Fr. 40,000 figurirt, auf Fr. 15,000 herabgesetzt worden.

Ferner hat sich die Strafanstaltsverwaltung veranlasst gesehen, den Reinertrag der Gewerbe von Fr. 100,000, wie er im Budget des laufenden Jahres vorgesehen ist, auf Fr. 87,000 herabzusetzen, weil die Beschäftigung der Sträflinge mit Gewerben im Innern der Anstalt immer mehr auf Schwierigkeiten stösst. Bei der gegenwärtigen arbeitslosen Zeit wenden sich gewisse Arbeiten weniger als es früher der Fall war, der Strafanstalt zu, indem Bürger und Handwerker genug vorhanden sind, welche diese Arbeiten verrichten können. Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, den Ertrag der Gewerbe auf Fr. 97,000 zu bündetiren. Die Regierung widersetzt sich diesem Antrage nicht, da man allerdings mit Recht sagen kann, wenn auf der einen Seite die äussere Arbeit vermindert werde, so erhalte man mehr Arbeitskräfte im Hause selbst. Uebrigens sind auch im Jahre 1880 Fr. 97,803. 92 eingegangen.

Die höhere Belastung des Budgets der Strafanstalt ist also nicht eine Folge von Mehrausgaben, sondern eine Folge von Mindereinnahmen auf der Landwirthschaft und bei den Gewerben. Ob die Zahlen, welche da aufgenommen werden, richtig sind, kann man nicht angeben. Da man einen neuen Zustand geschaffen hat, so muss man zuerst Erfahrungen sammeln, bevor man genauere Angaben machen kann.

Auf der andern Seite wird eine Ermässigung der Ausgaben für die Verpflegung vorgeschlagen, indem der dahericige Ansatz von Fr. 188,000 auf Fr. 174,000 reduziert worden ist. Es wird nämlich beabsichtigt, die Verpflegung der Sträflinge noch etwas knapper zu machen, zwar nicht derart, dass man etwa die Sträflinge hungern lässt oder ihnen eine ungenügende Nahrung verabreicht, sondern indem man gewisse Bestandtheile der Verpflegung schmälert, über welche das Publikum oft und viel geklagt und behauptet hat, es sei für Zuchthaussträflinge zu reichlich bemessen.

Endlich wird auf der Verwaltung selber eine Ersparniss von Fr. 2000 gemacht, indem der dahericige Ansatz von Fr. 60,000 auf Fr. 58,000 herabgesetzt worden ist.

Alles in Allem bleibt jedoch, wie gesagt, immerhin eine Mehrausgabe, welche von dem Minderertrag der Landwirthschaft und der Gewerbe herröhrt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem der Herr Berichterstatter der Regierung erklärt hat, diese sei mit dem Antrage der Kommission einverstanden, könnte ich mich ganz gut der Begründung desselben enthalten. Ich glaube aber doch mit kurzen Worten den Standpunkt der Staatswirthschaftskommission darlegen zu sollen.

Es ist selbstverständlich, dass, wenn die landwirthschaftliche Beschäftigung der Sträflinge vermindert wird, dafür der gewerbliche Betrieb, so schwierig dies ist, vermehrt werden muss. Nun zeigt die Rechnung für 1880 eine Reineinnahme von Fr. 97,800 für die Gewerbe. Man hätte also dem gegenüber bei dem Budgetansatz der Regierung einen Ausfall von Fr. 10,000, und das wäre unbedingt vom Uebel, indem es die Energie des Direktors in der Aufsuchung gewerblicher Beschäftigung lähmen würde. Angesichts der Thatsache, dass einzelne Arbeiter, die bis dahin landwirthschaftlich beschäftigt waren, in Zukunft eher gewerblich beschäftigt werden müssen, haben wir absolut keinen Grund, die Summe tiefer zu setzen, als sie die Rechnung für 1880 zeigt. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission.

Friedli. Ueber den Artikel, den wir jetzt behandeln, wird im Publikum viel geklagt, indem man allgemein einverstanden ist, dass die Sträflinge es im Zuchthaus zu gut haben.

Ich will ein einziges Beispiel anführen, das ich mit eigenen Ohren in einer Wirthschaft gehört habe. Zwei Burschen wurden uneins, und der eine von ihnen, ein roher Kerl, sagte später: Wenn mir der wieder so begegnet, schlage ich ihn todt. Ja du wirst wohl wissen, was dann folgt, wurde ihm entgegnet. Er antwortete: Sie können mich einmal nicht tödten, und wenn ich in's Zuchthaus komme, habe ich es besser als jetzt.

Es ist also allgemein der Glaube verbreitet, dass die braven, ehrlichen Leute es böser haben, als die im Zuchthause, und es herrscht deshalb grosser Unwille. Ich will keinen Antrag stellen; aber ich wünsche, dass über diesen Punkt besser Auskunft gegeben werde. Die Leute glauben noch jetzt immer, dass die Zuchthäusler alle Wochen Fleisch und Wein bekommen, während viele tausend Haushaltungen das nicht haben.

Präsident. Es wird schon noch Anlass geben, über diese Frage zu reden. Aber wenn die Leute arbeiten sollen, so muss man sie nähren, und wenn man sie nicht nährt, so können sie nicht arbeiten. Die Sache ist untersucht worden, namentlich durch Herrn Gerber, der gewiss nicht sentimental ist, und er hat gefunden, die Zuchthäusler haben es sehr schlecht.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird

nicht bestritten und ist somit angenommen. Die übrigen Ansätze bleiben unbeanstandet.

III. G. Justiz- und Polizeikosten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird beantragt, die Kosten der Inspektion der Löschanstalten auf Fr. 2000 zu setzen, gegenüber Fr. 1600 im Vorjahre, welche Summe nicht vollständig genügt hat, und dagegen die Beiträge an Löschanstalten von Fr. 5000 auf Fr. 2500 herabzusetzen.

Man hatte für das letzte und für dieses Jahr Fr. 5000 angesetzt, um rückständige Beiträge zu bezahlen, indem während einigen Jahren keine mehr bezahlt worden waren. Diese Rückstände sind aber jetzt getilgt, und es werden nun Fr. 2500 für das laufende Bedürfniss genügen, wie es früher auch der Fall gewesen ist.

Genehmigt.

wäre, sondern die Bezahlung der Civilstandsbeamten vollständig den Gemeinden hätte überlassen können. Wir haben es demnach mit einem Ansatz zu thun, der durchaus in der Willkür des Grossen Rathes liegt, indem er ihn durch Dekret wieder ganz beseitigen und durch Budgetbeschluss beliebig erhöhen oder herabsetzen kann.

Ich führe dies an, um zu zeigen, dass man sich hier einige Gewalt anthun und diesen Ansatz nicht alle Jahre erhöhen soll, um schliesslich zu Summen zu kommen, die alles Mass und Ziel übersteigen. Aus diesem Grunde hat sich denn auch der Finanzdirektor jeder Erhöhung des Kredits widersetzt.

Die Ansicht der Justizdirektion hat aber den Regierungsrath für sich gehabt, und auch die Staatswirtschaftskommission hat beigestimmt, so dass eine Differenz nicht vorhanden ist. Ich habe dies nur erwähnt, damit nicht bei den Civilstandsbeamten die Meinung obwalte, dass sie die Erhöhung um Fr. 5000, die übrigens von ihrem Standpunkte nur ganz billig ist, mir zu verdanken haben.

Genehmigt.

III. H. Kanzleigebühren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird eine Gesamteinnahme von Fr. 41,000 angesetzt, während im Vorjahre eine solche von Fr. 81,900 figurirte. Es röhrt dies daher, dass die Gebühren in Marktpolizeisachen unter die Rubrik Finanzdirektion gestellt worden sind, weil diese Sachen nun von der Finanzdirektion besorgt werden.

Im Uebrigen wird bei 3. a. Gebühren für Wirtschafts- und Tanzbewilligungen, eine Erhöhung von Fr. 26,000 auf Fr. 30,000 vorgeschlagen, so dass, trotz der scheinbaren Verminderung, auf den Posten, die stehen bleiben, eine Vermehrung der Einnahmen erzielt wird.

Genehmigt.

IV. Militär.

A. Verwaltungskosten der Direktion.

B. Kantonskriegskommissariat.

C. Zeughausverwaltung.

D. Zeughauswerkstätten.

E. Kasernenverwaltung.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

IV. F. Kreisverwaltung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache darauf aufmerksam, dass hier ein Posten von Franken 63,000 aufgenommen ist, während im Vorjahre nur Fr. 46,000 figurirten. Die Reorganisation und Vereinfachung unserer Militärverwaltung verursacht nämlich hier eine Mehrausgabe, wird aber im grossen Ganzen eine Minderausgabe zur Folge haben.

Genehmigt.

III. J. Civilstand.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird für die Entschädigungen der Civilstandsbeamten ein Kredit von Fr. 75,000 beantragt gegenüber Franken 70,000 im Vorjahre. Die Justizdirektion hat diesen Mehrkredit dadurch begründet, dass die neue Volkszählung eine Vermehrung der Bevölkerung ergibt, und in Folge davon die Ausgaben für die nach der Kopfzahl der Bevölkerung berechnete Entschädigung jedes Civilstandsbeamten wachsen.

Bekanntlich beruht diese Entschädigung von Seiten des Staates auf einem Dekrete, das der Grosse Rath erlassen hat, obschon er dazu nicht genöthigt gewesen

(26. Nov. 1881.)

IV. G. Kantonaler Militärdienst.**IV. H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.****IV. J. Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung.****IV. K. Verschiedene Militärausgaben.****IV. L. Möblierung der neuen Kaserne.**

Ohne Bemerkung genehmigt.

Am Schlusse der Berathung des Militärbudgets ergreift noch das Wort

Rohr, Militärdirektor. Ich möchte den Anlass benutzen, um dem Grossen Rathe eine kurze Mittheilung zu machen in Bezug auf die Ausgaben für unser Militärwesen, wie sie gegenwärtig sind, im Vergleich mit denjenigen, wie wir sie vor 1874, d. h. vor der Centralisation des Militärwesens hatten, weil nämlich vielfach die nicht unrichtige Bemerkung gemacht worden ist, dass der Kanton immer noch viel zu viel für sein Militärwesen ausgebe.

Ich habe zu dem Ende einerseits die Verwaltungsrechnungen von 1870—1874 und andererseits die von 1875—1879 zusammengestellt und da ergaben sich folgende Ausgaben:

In den Jahren 1870—1874 hat der Kanton zusammen ausgegeben Fr. 5,138,306. 93, d. h. also jährlich durchschnittlich rund Fr. 1,027,000. In den Jahren 1875—1879 hingegen sind ausgegeben worden zusammen Fr. 1,796,734. 55 oder durchschnittlich per Jahr Fr. 359,346. 91, somit fast dreimal weniger, als vor der Annahme der neuen Bundesverfassung. In dieser Summe von Fr. 359,000 sind übrigens auch noch Miethzinse verrechnet, was vor 1874 nicht der Fall war.

Im Budget für 1881 stand ein Ausgeben von Fr. 313,800, und in dem soeben genehmigten Budget belaufen sich die Ausgaben noch auf Fr. 306,800. Die Miethzinse betragen ursprünglich Fr. 123,400, sind aber durch die Einnahmen von der Kantine, von der Vermietung an die Eidgenossenschaft u. s. w. auf Fr. 110,400 gesunken, so dass zur heutigen Stunde die reelle Ausgabe unter Fr. 200,000 zu stehen kommt, also bei derjenigen Summe angelangt ist, welche seinerzeit der grosse Rath als Folge der neuen Bundesverfassung in Aussicht genommen hat. Ich glaube denn auch, dass wir durch fernere Vereinfachungen, die noch möglich sind, in ganz kurzer Zeit zu dem Resultate gelangen werden, dass die Einnahmen von der Militärsteuer die Ausgaben für das Militärwesen decken.

Ich habe diese paar Notizen mittheilen zu sollen geglaubt, damit Sie sehen, dass doch in Folge der neuen Militärorganisation den Kantonen bedeutende Kosten abgenommen worden sind, und wenn schon die Ausgaben immer noch an und für sich zu gross sind, weil man in sehr vielen Sachen mit doppeltem Faden nähen muss, so haben sie sich doch soweit

reduziert, dass die Kantone einige Befriedigung davon haben können.

V. Kirchenwesen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier werden gegenüber dem vorjährigen Voranschlage einige Änderungen beantragt.

Die Posten B. 10 und C. 7 für die theologischen Prüfungskommissionen sollen jeder von Fr. 900 auf Fr. 1000 erhöht werden. Diese Erhöhung hat sich als nothwendig herausgestellt.

Ferner wird vorgeschlagen, den Posten C. 1 Besoldungen der katholischen Geistlichen, von Fr. 115,000 auf Fr. 120,000 zu erhöhen. Es werden in Folge der Aufnahme einer Anzahl katholischer Geistlichen in den Kirchendienst mehrere Pfarreien, die lange Zeit verwaist waren, wieder besetzt werden können. Der vorgeschlagene Ansatz entspricht den Besoldungen, wie sie nach dem Gesetz ausgerichtet werden müssen, wenn der grösste Theil der katholischen Pfründen besetzt ist.

Genehmigt.

VI. Erziehung.**A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.**

Genehmigt.

VI. B. Hochschule und Thierarzneischule.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier sind einige Veränderungen beantragt.

Bei B. 2. Pensionen der Professoren, ist der Ansatz von Fr. 17,500 auf Fr. 20,000 erhöht worden, genau entsprechend denjenigen Pensionen, die vom Regierungsrathe gemäss bestehenden Gesetzen beschlossen worden sind.

Eine fernere Erhöhung von Fr. 6000 auf Fr. 7500 betrifft die Poliklinik, die nämliche Anstalt, mit der wir schon seit Jahren zu kämpfen haben, und die alle Jahre zu Nachkrediten Anlass gibt, wie ihr ein solcher erst letzthin wieder bewilligt worden ist.

Nun steht ausser Zweifel, dass bei gutem Willen der betreffenden Professoren und der in der Poliklinik beschäftigten Studenten die Summe von Fr. 7500, die also jetzt um Fr. 1500 höher ist, als bisher, eingehalten werden kann, wenn man dem masslosen Receptausstellen, wie es wahrscheinlich von den Studenten betrieben wird, einige Schranken zieht. Wenn in dieser Weise gegen solche Ungehörigkeiten

unserer alma mater von der Erziehungsdirektion einwirkt wird, wie es geschehen wird und bisher immer, wiewohl nicht mit dem gewünschten Erfolge, geschehen ist, so soll der erhöhte Ansatz genügen, und wenn der Grosse Rath diesen Ansatz bewilligt, so soll er es in dem Sinne thun, dass es sein fester Wille ist, dabei zu bleiben, und dass man ganz entschieden keinen Nachkredit mehr bewilligen, sondern der Staatsapotheke sagen wird: Der Kredit ist für euch massgebend; ihr habt euch daran zu halten und nicht mehr auszugeben, als bewilligt ist.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission will ausdrücklich erklären, dass sie sich den Bemerkungen des Herrn Finanzdirektors vollständig anschliesst und mit ihm ganz bestimmt hofft, dass diese Kreditüberschreitungen der Herren Professoren nicht mehr vorkommen.

Bitzius, Erziehungsdirektor. Ich will nur darauf aufmerksam machen, dass in der Sache selbst wahrscheinlich eine Besserung eintreten kann, wenn einmal die neue Insel gebaut ist.

Es ist natürlich für die Behörden ausserordentlich unangenehm, jährlich Kreditüberschreitungen auf dem Posten der Poliklinik zu haben; aber man darf nicht vergessen, dass dies eine Sache ist, die viel weniger im Willen der Professoren und auch der Studenten liegt, als in den Verhältnissen selber.

Die Poliklinik liefert das Material, um den Studenten eine Menge interessante Krankheitsfälle vorzuweisen. Sie führt also die Studenten in die eigentliche Praxis der ärztlichen Kunst ein und wirkt so wohlthätig für das Land.

Nun ist allmälig die Poliklinik ausserordentlich gewachsen. Fort und fort liegen wir den Assistenten und Professoren an, diesen Posten möglichst niedrig zu halten; allein es ist dies ausserordentlich schwer darum, weil sonst eben das Material fehlen würde.

Dann darf man auch nicht vergessen, dass, was wir hier ausgeben, dem Staate wenigstens zum Theile an einem andern Orte wieder einkommt; denn die Medikamente werden durch die Staatsapotheke geliefert und bilden einen schönen Theil ihrer Einnahme, die auch wieder dem Staate zu gute kommt.

Wenn nun die neue Insel vor der Stadt draussen gebaut ist, so wird wahrscheinlich dieser Zudrang zur Poliklinik wesentlich abnehmen, und es werden daher auch die Kosten verringert werden.

Genehmigt.

IV. C. Mittelschulen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Unterrubrik bestand früher aus zwei selbstständigen Unterrubriken: Kantonsschulen und Mittelschulen. Diese sind nun in eine einzige zusammengezogen worden, da auch die Kantonsschulen eigentlich Mittelschulen sind, und die von Bern nur noch wegen der Pensionen ihrer ehemaligen Lehrer figurirt.

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil.

Der Gesamtansatz beträgt Fr. 456,000, während im vorigen Jahre beide Rubriken zusammen eine Ausgabe von Fr. 454,900 zeigten.

Diese nicht erhebliche Vermehrung wird hervorgerufen durch einen höheren Ansatz für Staatsbeiträge an Sekundarschulen, wo man keine Gewalt hat, sondern die Ansätze durch das Gesetz bestimmt sind und sich durch Erhöhung der Besoldungen nach dem Altersrange oder durch Errichtung neuer Klassen von Jahr zu Jahr vermehren.

Ferner ist der Posten 7, Stipendien an Sekundarschüler, von Fr. 6900 auf Fr. 9000 erhöht worden.

Genehmigt.

IV. D. Primarschulen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier findet eine Erhöhung statt, und zwar in dem nämlichen Massse, wie sie sich seit Jahren zeigt. Die Gesammtrubrik weist eine Ausgabe von Fr. 879,900 auf gegen Fr. 868,000 im vorigen Jahre.

Der Hauptgrund liegt im Posten 1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen, Fr. 641,000, der um Fr. 10,000 höher ist, als im Vorjahr. Es treten alle Jahre eine Anzahl von Lehrern in eine höhere Altersklasse und haben daher auch auf höhere Staatszulagen Anspruch, und ferner werden die Klassen der Primarschulen von Jahr zu Jahr vermehrt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat zu den Ansätzen dieser Rubrik nichts zu bemerken; dagegen stellt sie zu Ziffer 9. Schulinspektoren folgendes Postulat: (Der Redner verliest dasselbe; siehe Postulat 1. zum Voranschlag, Nr. 19 der Beilagen.)

Die Staatswirthschaftskommission will den Ansatz von Fr. 36,300 für die Schulinspektoren nicht ändern; sie hat aber geglaubt, es liege in ihrer Aufgabe, doch zu bemerken, dass diese Besoldungen mit dem Gesetze vom 11. Mai 1870 nicht im Einklange stehen, indem dort ausdrücklich blos eine Summe von Fr. 24,000 für die Besoldungen der Schulinspektoren ausgeworfen ist. Die Kommission glaubt auch nicht, dass man auf diese Summe zurückgehen könne; allein sie will die Regierung ersuchen, Mittel vorzuschlagen, wie der Budgetansatz gesetzlich geregelt werden könne, sei es, dass man das Gesetz revidirt, sei es auf irgend andere Weise.

Bitzius, Erziehungsdirektor. Die Regierung widersetzt sich dem Postulat nicht, macht aber aufmerksam, dass noch in dieser Sitzung eine Petition aus dem Jura zur Behandlung kommen soll, die eine Revision des Primarschulgesetzes vom 11. Mai 1870 verlangt. Es wird da für Sie die Gelegenheit kommen, zu erklären, ob Sie dieses Gesetz revidirt zu haben wünschen, oder nicht, und für mich die Gelegenheit, darzulegen, warum ich glaube, es solle in diesem Augenblicke nicht darauf eingetreten werden. Sind Sie anderer Meinung, so werden Sie anders be-

schliessen, und dann wird auch die Frage der Bezahlungen der Schulinspektoren regliert werden können.

Mit dem Postulate der Staatswirthschaftskommision genehmigt.

VII. Gemeindewesen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

VI. E. Lehrerbildungsanstalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für das Seminar Delsberg waren im Budget für 1881 Fr. 17,600 ausgesetzt. Diese Summe genügt aber nicht, indem im Jahre 1879 Fr. 18,938 und im Jahre 1880 Fr. 20,225 ausgegeben worden sind, und deshalb hat die Anstalt für 1882 Fr. 20,000 verlangt.

Es ist nun wirklich auffallend, dass gerade das Seminar Delsberg erheblich mehr kostet, als das von Hindelbank, trotzdem seine Insassen nicht viel zahlreicher sein werden. Es scheinen örtliche und sachliche, aber auch persönliche Verhältnisse zu sein, die diese Mehrkosten verursachen. Um nun diesen letztern nicht allzuviel nachzugeben, sondern zu bewirken, dass sich die Personen nach den Sachen richten, wird vom Regierungsrathe in Uebereinstimmung mit der Staatswirthschaftskommision beantragt, für 1882 nur Fr. 19,000 auszusetzen und den entschiedenen Willen auszusprechen, dass sich die Anstalt darnach richte.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommision. Die Staatswirthschaftskommision schliesst sich den Bemerkungen des Herrn Finanzdirektors vollständig an. Es ist Ihnen bekannt, dass schon im letzten und im vorhergehenden Jahre die Staatswirthschaftskommision im Falle gewesen ist, die Erhöhung der Kredite für Delsberg zu bestreiten, indem sie die Kosten der Anstalt Hindelbank zur Vergleichung herangezogen hat. Gleichwohl werden nun wieder bedeutend höhere Kredite für Delsberg verlangt. Diesem Drucke kann man unbedingt nicht mehr folgen, und wenn die Staatswirthschaftskommision für Fr. 19,000 stimmt, so ersucht sie dabei die Regierung ausdrücklich, hier nun definitiv Halt zu gebieten und, wenn dennoch Ueberschreitungen kommen, einfach nicht zu visiren und nicht zu zahlen.

Genehmigt.

VI. G. Taubstummenanstalten.

Genehmigt.

VIII^a. Armenwesen des ganzen Kantous.

A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.

B. Rettungsanstalten.

C. Bezirksarmenanstalten.

Ohne Bemerkung genehmigt.

VIII^a. D. Verschiedene Unterstützungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache hier nur aufmerksam, dass unter 2. Spenden an Irre und Gebrechliche, ein Ansatz von Fr. 43,000 figurirt, während im Vorjahre nur Fr. 40,000 ausgesetzt waren. Sie werden sich aber aus einer Verhandlung vor einigen Tagen erinnern, dass man genöthigt gewesen ist, für 1881 einen Nachkredit von Fr. 3000 zu bewilligen. Die Gründe habe ich damals auseinander gesetzt.

Genehmigt.

VIII^b. Armenwesen des alten Kantons.

A. Notharmenpflege.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansatz ist der gleiche, wie im letzten Jahre.

Genehmigt.

VIII^b. B. Verpflegungsanstalten.

1. Verpflegungsanstalt Bärau.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Kredit von Fr. 15,000 für das laufende Jahr ist nach dem Budget der Verwaltung der Bärau selber auf Franken 13,000 herabgesetzt worden.

Genehmigt.

2. Verpflegungsanstalt Hindelbank.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier findet eine Herabsetzung des Kredites statt und zwar von Fr. 14,000 auf Fr. 12,000.

Genehmigt.

3. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Siebente Sitzung.

Montag den 28. November 1881.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten *Karrer*.

Hier wird die Berathung des Voranschlages abgebrochen.

Strafnachlassgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Johann *Junker* von Wierezwyl, gewesenem Schweinemetzger in Bern, der am 5. Juni 1880 von den Assisen des III. Bezirks wegen Betruges im Pferdehandel zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist, das letzte Viertel seiner Strafe erlassen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 155 Mitglieder anwesend; abwesend sind 96, wovon *mit Entschuldigung*: die Herren Bangerter in Langenthal, Burren in Bümpliz, Burren in Köniz, Gfeller in Wichtach, Gruber, Haldi, Hofer in Diesbach, Hofer in Bettenthal, Joost, Klaye, Kohler, Kuhn, Mägli, Matti, Michel in Aarmühle, Morgenthaler in Burgdorf, Moschard, Reber in Niederbipp, Riat, Rosselet, Scherz, Schori, Steck, Steiner, v. Werdt, Zumsteg; *ohne Entschuldigung*: die Herren Aufranc, Berger auf der Schwarzenegg, Berger in Bern, Bessire, Blösch, Burger, Carraz, Chappuis, Choquard, Clémenton, Cuenin, Débœuf, v. Erlach, Fattet, Feune, Fleury, Frutiger, Gfeller in Schangnau, Girardin, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grüningen in Schwarzenburg, v. Grüningen Joh. Gottlieb in Saanen, Gurtner, Hauert, Hennemann, Herren, Hofer in Signau, Hornstein, Houriet, Indermühle, Jobin, Iseli, Kaiser in Grellingen, Keller, Kleining, Koller, Kurz, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Biel, Marchand, Marti, Meyer in Bern, Monin, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Rem, Renfer, Ritschard, Rolli, Roth, Ruchti, Scheidegger, Sessler, Stämpfli in Boll, Steinhäuslin, Stettler in Lauperswyl, Steullet, Thönen in Frutigen, Thormann Friedrich, Trachsel in Mühlenthurnen, Ueltschi, Vermeille, Wiedmer, Winzenried, Zehnder, Zumwald.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der *Präsident* fragt die Kommission zur *Vorberathung der Tarife* an, wie weit die Behandlung dieses Traktandums vorgerückt sei.

Bühlmann, Präsident der Kommission, erwidert, die Kommission sei zu so wesentlichen Abänderungsanträgen gelangt, dass der Gegenstand in dieser Sitzung kaum mehr erledigt werden könne, indem die Regierung diese Anträge noch einmal durchnehmen wolle.

Der *Präsident* zeigt an, dass die Revision der Steuergesetze in der gegenwärtigen Session nicht behandelt werden könne, weil der betreffende Entwurf noch nicht ganz fertig sei.

Er beantragt nunmehr, die Kommission für Vorberathung dieses Traktandums aus 7 Mitgliedern zusammenzusetzen und sie durch das Bureau wählen zu lassen.

Genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Voranschlagess für das Jahr 1882.

(Siehe oben Seite 249.)

IX. Volkswirthschafts- und Gesundheitswesen.

A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.

B. Statistik.

C. Handel und Gewerbe.

Ohne Bemerkung genehmigt.

IX. D. Landwirthschaft.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird eine Krediterhöhung von Fr. 2000 beantragt. Es fällt dies auf den Posten 1. Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen, der von Fr. 6000 auf Fr. 8000 erhöht werden soll.

Dieser Mehrkredit soll vorerst dazu dienen, der reorganisierten ökonomischen Gesellschaft einen höhern Beitrag auszurichten. Bis jetzt hat sie Fr. 1500 erhalten, und nun will man ihr zur Unterstützung ihrer Bestrebungen noch ungefähr die Hälfte dieser Erhöhung zuweisen. Die andere Hälfte will die Direktion des Innern für verschiedenartige Beiträge an allerlei Ausstellungen, Samenmärkte u. s. w. verwenden, Alles im Interesse der Landwirthschaft.

Angesichts der Wichtigkeit, welche die Land-

wirthschaft für unsren vorzugsweise agrikolen Kanton hat, und Angesichts der Unterstützungen, welche der Landwirthschaft in andern Ländern zu Theil werden, wird man die Summe von Fr. 8000 immer noch als eine sehr bescheidene ansehen müssen und sich also der beantragten Erhöhung nicht widersetzen wollen.

Schmid, in Burgdorf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt die Zustimmung der letztern.

Imer. Trotzdem bis jetzt bei der Budgetberathung an den Vorschlägen der vorberathenden Behörden gar nichts abgeändert worden ist, glaube ich doch, es wäre der Moment, dafür zu sorgen, dass die Landwirthschaft noch ein wenig besser berücksichtigt würde. Ich habe mit dem Herrn Direktor des Innern und mit dem Herrn Präsidenten der Staatswirthschaftskommission gesprochen und hoffe, dass sie sich meinem Antrage nicht widersetzen werden. Dieser geht dahin, die Summe von Fr. 8000 für die Landwirthschaft auf Fr. 10,000 zu erhöhen.

Ich will ausser den Gründen, die vom Herrn Finanzdirektor auseinandergesetzt worden sind, nur noch eins berühren.

Sie wissen, dass wir nicht nur Landwirthschaft, sondern auch Weinbau im Kanton haben, und die Herren, die schon längere Zeit Mitglieder des Grossen Rethes sind, werden sich errinnern, dass dieser Theil der Landwirthschaft bis jetzt ganz besonders wenig berücksichtigt worden ist. Nun habe ich vom Herrn Direktor des Innern vernommen, dass wahrscheinlich im Laufe dieses Jahres etwas zu Gunsten des Weinbaues geschehen soll.

In der That hat derselbe Unterstüzung sehr nöthig; denn wir haben in letzter Zeit Kalamitäten erlebt, die jedenfalls ärger sind als die Reblaus. Aber auch diese steht vor der Thüre, ja ist nur acht Kilometer von Neuenstadt entfernt. Da heisst es aufpassen, und damit aufgepasst werde, müssen nicht nur die Gemeindebehörden beigezogen werden, sondern muss auch der Staat sich einige Mühe geben.

Die ökonomische Gesellschaft hat sich, wie Ihnen gesagt worden ist, zu Anfang dieses Jahres reorganisiert. Damals bestand sie aus 700 bis 800 Mitgliedern; seither ist sie aber so gewachsen, dass wir in kurzer Zeit 2000 Mitglieder haben werden. Angesichts dessen ist die von mir vorgeschlagene Erhöhung des Kredits um Fr. 2000 gewiss nicht übertrieben.

Ich hoffe, dass andere Landwirthe meinen Vorschlag unterstützen werden. Derselbe geht also dahin, dass der Kredit für Landwirthschaft statt auf Fr. 8000 auf Fr. 10,000 gesetzt, und dass dann von der Direktion des Innern der Staatsbeitrag für die ökonomische Gesellschaft von Fr. 1500 auf Fr. 3000 erhöht werde.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin im Falle, an dem Ansätze von Fr. 8000 festzuhalten, obschon ich anerkenne, dass auch Fr. 10,000 im Verhältnisse der Wichtigkeit der Landwirthschaft keine zu grosse Summe wäre. Unsere Finanzen sind immer noch der Art, dass man, wenn nicht dringende Gründe vorhanden sind, an den von den

vorberathenden Behörden angenommenen Ansätzen möglichst wenig abändern soll.

Es ist richtig, dass der Weinbau das vernachlässigte Gebiet der Landwirtschaft ist, das man im Kanton Bern finden will. Man erinnert sich der Gegenden von Oberhofen, Twann, Neuenstadt, Erlach u. s. w. jeweilen nur dann, wenn es sich um die Grundsteuerschatzungen handelt, und schraubt diese zu einer kolossalen Höhe hinauf; aber bei allen andern Anlässen redet man von allem möglichen Anderm in der Landwirtschaft, nur nicht vom Weinbau, obschon derselbe, nachdem er eine lange Reihe von Missjahren durchgemacht und im Winter von 1878 auf 1879 so furchtbare Zerstörungen erlitten hat, Unterstützung dringend nothwendig hätte.

Aber in meiner Stellung kann ich trotzdem nicht weiter gehen, als der Antrag des Regierungsrathes. Ein passendes Auskunftsmittel wäre es vielleicht gewesen, wenn sich ein Mittelantrag zwischen Fr. 8000 und Fr. 10,000 gezeigt hätte.

Imer. Wenn es nur darauf ankommt, so will ich meinen Antrag gerne in dem Sinne modifiziren, dass ich einen Mittelantrag stelle. Ich ändere daher meinen Antrag dahin ab, dass ich den Kredit auf Fr. 9000 zu erhöhen vorschlage.

Abstimmung.

Für Fr. 9000 Mehrheit.

Die übrigen Ansätze werden ohne Einsprache genehmigt.

IX. E. Ackerbauschule.

Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Auftrage der Staatswirtschaftskommission soll ich den Antrag stellen, die Summe für die Kostgelder der Ackerbauschule von Fr. 23,000 auf Fr. 25,000 zu erhöhen. Es ist Ihnen noch in Erinnerung, dass bei der Budgetberathung im letzten Jahre ein Postulat erheblich erklärt worden ist, durch welches die Regierung ersucht wurde, dahin zu wirken, dass die sehr minimen Kostgelder der kantonsfremden Zöglinge auf das Maximum von Fr. 600 erhöht werden. Dieser Antrag ist mit grosser Mehrheit angenommen worden und zwar ohne Widerspruch.

Es ist der Staatswirtschaftskommission aufgefallen, dass trotz dieser Erhöhung und trotzdem im letzten Jahre, wo dieselbe noch nicht stattfinden konnte, die dahерigen Einnahmen auf Fr. 26,000 gestiegen sind, nun im vorliegenden Budget die Kostgelder herabgesetzt werden. Die Staatswirtschaftskommission konnte sich das nicht erklären. Sie hat gefunden, es sei im Widerspruch mit dem bisherigen Rechnungsergebnisse und im Widerspruch mit dem neuen Beschluss des Grossen Rethes. Man kann nun allerdings sagen, dieser Antrag hätte indirekt eine Verminderung des Kredits zur Folge, welcher für die Anstalt ausgesetzt ist. Diese Absicht hat die Kommission absolut nicht, und wenn z. B. der Herr Direktor des Innern uns sagt, es müsse irgend ein

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

Ansatz für Unterricht oder Verpflegung erhöht werden, so hat die Kommission nichts dagegen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich soll im Namen des Regierungsrathes diesen Antrag der Staatswirtschaftskommission bestreiten. Es wird vollständig anerkannt, dass die Staatswirtschaftskommission den Antrag durchaus nicht etwa in unfreundlicher Absicht gegen die Ackerbauschule stellt. Es muss aber bemerkt werden, dass die Voraussetzungen, von welchen die Staatswirtschaftskommission bei ihrem Antrage ausgeht, durchaus nicht zutreffen. Uebrigens konnte sie von der Sachlage nicht Kenntniss haben.

Es ist allerdings auffallend, dass in der Rechnung von 1880 beinahe Fr. 26,000 als Ertrag der Kostgelder figuriren. Allein ich muss hier bemerken, dass wir im letzten Frühling die Schülerzahl der Rütti bedeutend vermindert haben. Die Zahl der Zöglinge war weit über den gesetzlichen Bestand angewachsen. Das Gesetz sagt, es sollen in einem Hauptkurse nicht mehr als 50 Zöglinge sein. Die ersten Jahre wurde die Anzahl nicht erreicht, als aber die Anstalt einmal ihren Ruf errungen hatte, nahm die Zahl der Zöglinge zu. Schon 1879 betrug sie über 70, 1880 73.

Es hat sich herausgestellt, dass diese Ueberfüllung von grossem Nachtheil für die Anstalt ist, und dass sie auch dem Vorsteher eine zu grosse Last auflegt. Wir hatten dringende Gesuche von ärztlicher Seite, die Last des Vorstehers etwas zu erleichtern. Daher hat man im letzten Frühling die Zahl der Zöglinge auf 60 herabgesetzt, so dass nun 12—13 Zöglinge weniger sind.

Es ist begreiflich, dass in Folge dessen auch der Ertrag der Kostgelder sich verringert. Von den 60 Zöglingen sind ziemlich genau $\frac{2}{3}$ Kantonsbürger. Diese zahlen Fr. 300, was im Ganzen eine Summe von Fr. 12,000 ausmacht. Die Nichtkantonsbürger zahlen Fr. 550, was für 20 Zöglinge 11,000 ergibt. Dies macht zusammen die im Budget vorgesehene Summe von Fr. 23,000

Es mag sein, dass wir höher kommen, wenn man während der Zeit vielleicht noch ein oder zwei Praktikanten, welche ein höheres Kostgeld zahlen, für sechs Monate oder ein Jahr aufnimmt. Wir haben gegenwärtig drei junge Praktikanten, die als Freiwillige da sind, und welche Fr. 50, 60, 80 monatlich bezahlen.

Ein anderer Grund, warum die Staatswirtschaftskommission die Erhöhung des Ansatzes verlangt, ist das Postulat des letzten Jahres. Wenn ich mich recht erinnere, hat dieses Postulat nicht dahin gelautet, dass die Erhöhung für Nichtkantonsbürger bis auf Fr. 600 definitiv eintreten solle, sondern es wurde der Regierungsrath blos eingeladen, diese Frage zu untersuchen. Der Regierungsrath hat nun gefunden, da man gerade das Jahr vorher eine Erhöhung von Fr. 450 auf Fr. 550 vorgenommen habe, so sei es nicht am Orte, in einem Jahre, wo kein Misswachs, keine Theuerung u. dgl. stattgefunden, nun das Maximum von Fr. 600 eintreten zu lassen.

Beschliesst der Grosser Rath bestimmt, es solle eine Erhöhung stattfinden, so wird sie auf das künftige Frühjahr Platz greifen, allein natürlich nur für die

neu eintretenden Zöglinge. Die gegenwärtig in der Anstalt befindlichen haben laut ihrem Vertrag nur Fr. 550 zu bezahlen. Nehmen wir nun an, es würden im Frühling 10 Kantonsfremde in die Rütti eintreten und Fr. 50 mehr bezahlen, so würde dies im Ganzen eine Summe von Fr. 500 ausmachen, also nicht genug, um den Budgetansatz von Fr. 23,000 auf Fr. 25,000 zu erhöhen. Man könnte höchstens auf Fr. 23,500 gehen. Ich glaube aber, es sei am besten, man lasse den Budgetansatz unverändert. Tritt dann eine Mehrerstattung ein, so wird man dieselbe immerhin gerne annehmen.

Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem uns der Herr Direktor des Innern erklärt, es sei die Zahl der Zöglinge von 70 auf 60 reduziert worden, hat die Staatswirtschaftskommission, welcher dieser Umstand nicht bekannt war, keinen Grund, auf ihrem Ansätze zu beharren, sondern sie hat einfach später zu untersuchen, ob dies wirklich der Fall sei. Ich lasse daher das Postulat der Staatswirtschaftskommission fallen. Sollten die übrigen Mitglieder der Kommission damit nicht einverstanden sein, so bitte ich sie, ihre Ansicht darüber hier auszusprechen.

Was die Frage betrifft, wie das Postulat vor einem Jahre gestellt worden sei, so habe ich noch nicht Zeit gehabt, die Verhandlungen darüber nachzulesen, und ich werde mir daher erlauben, darüber später noch einige Worte anzubringen.

Die vorliegende Rubrik wird nach den Anträgen des Regierungsrathes genehmigt.

IX. F. Gesundheitswesen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird eine Erhöhung von Fr. 12,800 auf Fr. 14,100 vorgeschlagen. Diese Erhöhung vertheilt sich auf zwei Posten. Für allgemeine Sanitätsvorkehren werden, statt Fr. 3000, Fr. 4000 verlangt. Der Ansatz von Fr. 3000 ist seit einer Reihe von Jahren dagestanden, hat aber oft nicht ausgereicht. So mussten z. B. im Jahre 1880 Fr. 7636. 65 ausgegeben werden, welche Ausgabe hauptsächlich von der Nervenfieberepidemie im Oberhasle herrührte. Da alljährlich solche Epidemien in grösserer oder kleinerer Masse vorkommen, hat der Regierungsrath gefunden, es sei zweckmässig, den Kredit auf Fr. 4000 zu erhöhen. Die zweite Erhöhung betrifft die Wartgelder an Aerzte, wo die Erhöhung von Fr. 1800 auf Fr. 2100 vorgeschlagen wird. Es ist dies die ganze Summe aller Wartgelder, welche ausgerichtet werden, wenn die betreffenden Ortschaften, die Ansprüche auf solche haben, mit Aerzten versehen sind, was gegenwärtig der Fall ist.

Genehmigt.

IX. G. Krankenanstalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen hier zu einer Rubrik, bei welcher eine bedeutende Erhöhung beantragt wird, nämlich von Fr. 176,400 auf Fr. 299,400. Die Vermehrung vertheilt sich folgendermassen: Zunächst wird Ziffer 1, Beitrag des Staates an die Notfallstuben, auf Fr. 103,000 erhöht gegen Fr. 80,000 im Jahre 1881, Fr. 70,000 im Jahre 1880 und Fr. 66,000 im Jahre 1879. Diese Erhöhung röhrt her von dem Beschluss des Volkes über die Besserstellung der Notfallstuben, wonach denselben, statt wie bisher Fr. 1 a. W., künftig in Fr. 2 per Tag und per Bett ausgerichtet und gleichzeitig die Zahl der Betten auf 175 erhöht werden soll. Für die bereits errichteten Betten betragen die Ausgaben à Fr. 2 per Tag Fr. 103,000. Es ist nämlich noch nicht die volle Zahl der Betten vergeben, und zwar desswegen, weil man mit dem Rest noch etwas warten wollte, um neu entstehende Anstalten oder bereits vorhandene Anstalten, bei denen sich aber neue Bedürfnisse zeigen sollten, bedenken zu können. Ein weiterer Grund war der, dass man dem Volk in der Botschaft zugesichert hat, man werde über die neuen Betten nicht sofort verfügen. Es ist ferner in der Botschaft gesagt worden, dass die Mehrausgabe, welche in der ersten Zeit entstehen werde, circa Fr. 20,000 betragen werde. Der vorgeschlagene Ansatz von Fr. 103,000 entspricht nun so ziemlich dieser Zusicherung.

Ganz neu ist der Ansatz 2b, Beitrag des Staates an den Inselneubau, mit Fr. 100,000. Dieser Ansatz ist mit Rücksicht auf den bezüglichen Volksbeschluss aufgenommen worden.

Neu ist ferner ein Antrag, den die Staatswirtschaftskommission stellen wird, und der dahin geht, es seien Fr. 70,000 für die Irrenpflege zu kapitalisiren. Ich kann bemerken, dass die Regierung diesen Antrag nicht bestreitet, sondern damit einverstanden ist. Es ist nämlich vom Volke beschlossen worden, dass für die Erweiterung der Irren- und Krankenpflege während 10 Jahren eine erhöhte Steuer bezahlt werden solle, nämlich $\frac{1}{10} \%$. Aus dem neuen Kanton fliesst dieser Zehntel in die Staatskasse. Im alten dagegen findet nur eine Verrechnung statt, indem die Armensteuer von $\frac{3}{10}$ auf $\frac{2}{10}$ reduziert worden ist. Im Ganzen wirft die Steuer Fr. 170,000 ab, wovon Fr. 100,000 für die Insel verwendet werden, so dass noch Fr. 70,000 bleiben.

Man hätte nun in Betreff dieser Fr. 70,000 verschiedene Wege einschlagen können. Man hätte einfach einen Fond gründen und ihn auf dem Papier nachtragen können, wie seinerzeit den Ohmgeldersatzfond. Oder man hätte das Geld der Staatskasse überlassen können und dann, wenn die Erweiterungsarbeiten für die Irrenpflege gekommen wären, jeweilen das Geld aus der laufenden Verwaltung nach Massgabe des Bedürfnisses nehmen können. Endlich kann man auch den Weg einschlagen, und das ist der solideste, dass man Jahr um Jahr Fr. 70,000 aus der Staatskasse erhebt und auf die Seite legt, sei es dass man diese Summe in die Hypothekarkasse auf diesen Namen einlegt, sei es dass man andere Werthpapiere dafür erwirbt.

Nun ist die Regierung der Ansicht, und die

Staatswirthschaftskommission ist damit einverstanden, wenn man wirklich einen Fond für Erweiterung der Irrenpflege gründen will, so solle man denselben nicht nur auf dem Papier etablieren, sondern einen wirklichen, reellen Fond daraus machen. Es hat daher der Antrag der Staatswirthschaftskommission nach der Meinung der Regierung den Sinn, dass man die Fr. 70,000 wirklich auf die Seite lege. Dadurch entsteht dann in der Rubrik Krankenanstalten eine Mehrausgabe von ungefähr Fr. 200,000.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie ich vorhin in Aussicht stellte, erlaube ich mir, ganz kurz auf die vorige Verhandlung zurückzukommen. Ich muss bemerken, dass die Auffassung der Staatswirthschaftskommission und nicht diejenige des Herrn Direktors des Innern richtig war. Das Postulat lautete: «Der Regierungsrath wird eingeladen, die jährlichen Kostgelder der Zöglinge der landwirtschaftlichen Schule auf Fr. 350 für Kantonsbürger und von Fr. 600 für Nichtkantonsbürger zu erhöhen.» Es ist getrennt abgestimmt, und die Erhöhung für Kantonsbürger ist mit grosser Mehrheit verworfen, diejenige für Nichtkantonsbürger dagegen mit 83 gegen 43 Stimmen angenommen worden.

Was die Rubrik Krankenanstalten betrifft, so ist die Staatswirthschaftskommission mit den von der Regierung vorgeschlagenen Ansätzen vollständig einverstanden. Sie ist auch einverstanden, den Beitrag an die Nothfallstuben nicht weiter zu erhöhen. Wie Ihnen noch in Erinnerung sein wird, datirt der Beschluss über Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege vom 13. Oktober 1880, und es ist in der damaligen Botschaft ausdrücklich gesagt worden, dass man mit der Vermehrung der Ausgaben für die Bezirkskrankenanstalten nur successive vorgehen werde, wie man auch die Ausgaben für die Insel und für die Irrenpflege nur successive macht, und wie auch die Einnahmen, die für diese Zwecke bestimmt sind, nur successive gemacht werden, indem man nur eine Steuererhöhung von $\frac{1}{10}\%$ beschlossen hat. Die Botschaft sagt nämlich, die Ausgaben des Staates für die Bezirksspitäler werden sich vorläufig für etwa 140 Betten auf Fr. 100,000 belaufen. Ich glaube, man solle die Botschaften nicht in den Papierkorb werfen, sondern es seien dieselben wichtige Aktenstücke, die man aufbewahren soll.

Nun bringt aber die Staatswirthschaftskommission den Vorschlag, eine neue Ziffer in der Rubrik G einzuschalten, wonach jährlich Fr. 70,000 kapitalisiert werden sollen. Es soll dieser Betrag, wie es die Regierung für gut finden wird, angelegt werden, wahrscheinlich bei der Hypothekarkasse. Es sollen also nicht blos Skripturen gemacht und der Fond in die laufende Verwaltung gebraucht werden, wie es beim Ohmgeldersatzfond geschehen ist. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, man solle den Beschluss des Volkes voll und ganz handhaben und den Ertrag der Extrasteuern diesem Zwecke sichern. Von dieser Steuer werden Fr. 100,000 für den Neubau der Insel bestimmt, und der Rest soll kapitalisiert werden, um später zur Erweiterung der Irrenpflege zu dienen. Die Kommission beantragt daher, einen ferner Posten von Fr. 70,000 aufzunehmen, welcher

Betrag kapitalisiert und für die neu zu errichtende Irrenanstalt verwendet werden soll.

Zyro. Trotzdem soeben bemerkt worden ist, dass diese Rubrik eine bedeutende Erhöhung erlitten habe, bin ich verpflichtet, den Antrag zu stellen, es sei der erste Posten um Fr. 6500, also von Fr. 103,000 auf Fr. 109,500 zu erhöhen. Ich bin verpflichtet einerseits, weil ich persönlich weiß, dass in verschiedenen Bezirkskrankenanstalten das Bedürfniss vorhanden ist, dass vom Staat noch ein, zwei oder selbst drei Betten mehr als bisher subventioniert werden. Anderseits bin ich von verschiedenen Seiten darum angegangen worden, mich der Sache anzunehmen.

In einem Budget von 42 Millionen fällt wirklich eine Summe von Fr. 6500 nicht so sehr in Betracht. Es ist freilich für das nächste Jahr ein Defizit vorgesehen, das nach den ursprünglichen Anträgen der Regierung Fr. 300,000 betrug, von der Staatswirthschaftskommission aber auf Fr. 200,000 reduziert wurde. Allein die Erfahrung lehrt, dass wir darauf rechnen können, dass die Rechnung für 1882 nicht mit einem Defizite schliessen werde. Im Jahr 1880 hatten wir ein namhaftes Defizit im Budget, während die Rechnung mit einem Ueberschuss von Fr. 50,000 abschloss. Auch das Budget für 1881 weist ein Defizit auf, während sich, wie mir mitgetheilt worden ist, in Wirklichkeit ebenfalls ein Einnahmenüberschuss herausstellen wird. Die gleiche Erfahrung werden wir auch im Jahr 1882 machen, namentlich weil danu die Eisenbahnkapitalien wenigstens Fr. 400,000 abwerfen werden. Wir brauchen daher nicht so ängstlich zu rechnen.

Nun fragt es sich, ob die von mir vorgeschlagene Mehrausgabe nothwendig sei. Diese Frage muss ich bejahen. Erstens ist das Bedürfniss da, dass die Krankenanstalten so subventioniert werden, wie es eigentlich die Direktion des Innern projektiert hatte. Mit der Summe von Fr. 103,000 können 141 Betten mit Fr. 730 per Bett unterstützt werden. Die Direction des Innern hatte aber in Aussicht genommen, 150 Betten zu bezahlen. Es ergibt sich also da eine Differenz von 9 Betten. Es ist ein Akt der Gerechtigkeit, die bisher bestandenen Unbilligkeiten in der Unterstützung der Bezirkskrankenanstalten zu beseitigen. Aus der Tabelle im Staatsverwaltungsberichte werden Sie ersehen, dass da grelle Missverhältnisse bestehen, indem in einzelnen Bezirkskrankenanstalten der Staat drei- bis viermal so viel Betten unterstützt als in andern, ja dass einzelne Anstalten fast vollständig mit Staatsbetten garniert sind, während andere fast nur Gemeindsbetten besitzen. Nun handelte es sich darum, infolge der Erlassung des Gesetzes von 1880 diese Unbilligkeiten auszugleichen. Es ist eine Berechnung aufgestellt worden, und der Direktor des Innern hat gefunden, es sollten 150 Betten bezahlt werden. Dass das Bedürfniss vorhanden ist, wissen alle Diejenigen, welche mit Bezirkskrankenanstalten verkehren, wohl, und die Kundgebungen, die in dieser Richtung bei der Direction des Innern eingelangt sind, sprechen ebenfalls dafür.

Nun sagt der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission, man habe dem Volke in der Bot-

(28. Nov. 1881.)

schaft gesagt, die Sache werde nicht mehr als Fr. 100,000 kosten. In erster Linie ist aber nicht die Botschaft, sondern das Gesetz selbst massgebend, und dieses sagt in § 2: « Die Zahl der sogenannten Staatsbetten in den Bezirkskrankenanstalten ist nach Bedürfniss auf 175 zu erhöhen; das vom Staat zu bezahlende tägliche Kostgeld wird auf Fr. 2 per Bett bestimmt. » Angesichts dieser Bestimmung wird man nicht zu weit gehen, wenn man, nachdem der Staat im Jahr 1880 laut Bericht 124 Betten bezahlte, nun im Jahr 1882 auf 150 Betten geht, also auf die Hälfte der gestatteten Erhöhung, so dass immer noch 25 Betten in Reserve gehalten werden. Ich habe keinen Zweifel, dass, wenn das Volk heute darüber angefragt würde, es sich dahin aussprechen würde, auf 150 Betten zu gehen.

Ich glaube daher, mein Antrag sei gerechtfertigt. Ich bin vollkommen mit dem Herrn Finanzdirektor einverstanden, dass man eine Anzahl Betten in Reserve halte. Das geschieht aber auch, wenn mein Antrag angenommen wird, indem, wie ich bereits erwähnt, immer noch 25 Betten zur Verfügung bleiben, und dies scheint mir das richtige Mass. Ich empfehle meinen Antrag und wünsche, es möchten zu dem genannten Zwecke auf der Rubrik « Volkswirthschaft und Gesundheitswesen » oder genauer gesagt « Volkswirthschaft und Armenwesen » Fr. 6500 mehr ausgeben werden.

Kernen. Ich möchte den Antrag des Herrn Zyro warm empfehlen. Ich mache darauf aufmerksam, dass das Bedürfniss in jeder Beziehung obwaltet, den Beitrag an die Bezirkskrankenanstalten zu erhöhen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist nicht sehr angenehm und auch nicht sehr populär, sich Anträgen, wie sie gestellt und begründet worden sind, zu widersetzen; denn gegen die Richtigkeit der Ausführungen des Herrn Zyro ist nichts einzuwenden. Das Bedürfniss ist vorhanden, und es mag auch richtig sein, dass die Vertheilung der Staatsbetten auf die verschiedenen Anstalten nicht eine sehr gleichmässige ist. Immerhin kann man nicht so ohne Weiters aus den Zahlen im Verwaltungsberichte seine Schlüsse ziehen, sondern man muss auch die Verhältnisse kennen. So liegt z. B. in Interlaken, wo die Zahl der Staatsbetten die grösste ist, ein Anspruch der Gegend an den Staat vor, herrührend von den ehemaligen Verhältnissen des Klosters Interlaken zu der dortigen Gegend.

Die Regierung hat die ganze Angelegenheit genau untersucht und diskutirt und ist zu dem Schlusse gekommen, es könne auf eine weitere Erhöhung des Kredites nicht eingetreten werden. Der Grund liegt, abgesehen von der Mehrbelastung des Budgets, darin, dass dem Volke vor ganz kurzer Zeit in der Botschaft gesagt worden ist, es sollen einstweilen nur circa Fr. 100,000 ausgegeben werden. Ich gebe zu, dass die Botschaft nicht ein Bestandtheil des Gesetzes ist und dass sie nicht Regel machen kann. Man wird aber, wenn man es auch nicht aus andern Gründen thun will, so doch anstandshalber genöthigt sein, was man in der Botschaft gesagt hat, doch einigermassen in der ersten Zeit zu halten, und namentlich

sollte sich der nämliche Grosser Rath, welcher diese Zusicherung gegeben hat, nicht darüber hinwegsetzen. Einem späteren Grossen Rathe wird es schon besser anstehen, weiter zu gehen.

So sehr nun auch das Bedürfniss nach weiterer Unterstützung der Bezirkskrankenanstalten vorhanden ist, so muss betont werden, dass es auch in Zukunft vorhanden sein und sich mehren wird. Manche Bezirke haben noch gar keine solchen Anstalten, und an vielen Orten, wo solche bestehen, müssen dieselben erweitert werden. Diesen Bezirken würde es gehen, wie dem Poeten, der bei der Vertheilung der Welt zu spät gekommen ist. Man wird dann denselben nicht einfach antworten können: ihr seid zu spät gekommen, es gibt nichts mehr, sondern es sollten dann neue Opfer gebracht werden, und ob die vom Volke erhältlich sein werden, ist zweifelhaft. Ob die Rechnung von 1882 mit einem Einnahmenüberschuss schliessen wird, ist mir nicht bekannt. Wenn Herr Zyro darüber Zusicherungen geben kann, so wäre mir das sehr lieb. Wenn man immer höhere Summen aufnimmt, so steuert man jedenfalls dem entgegengesetzten Ziele zu, und wenn man bestrebt ist, die Einnahmen zu reduzieren, so kann man nicht auf einen Ueberschuss rechnen. Wir haben es z. B. gegenwärtig mit der Revision der Tarife der Gerichtsschreibereien und Amtschrifbereien zu thun, und wir haben heute aus dem Munde des Berichterstattlers der Kommission gehört, dass da bedeutende Abänderungen stattfinden werden. Infolge eines Zufalls war ich in der betreffenden Kommissionssitzung nicht anwesend und konnte nur in das Heft des Berichterstattlers schauen. Da habe ich fürchterliche Striche gesehen, welche, wenn ihnen auch der Grosser Rath beistimmen sollte, eine ganz bedeutende Minderannahme zur Folge haben würden.

Gestützt auf das Gesagte muss ich mich dem Antrage des Herrn Zyro widersetzen. Wenn der Grosser Rath weiter gehen und die milde Hand aufthun will, so nimmt er damit natürlich die Verantwortlichkeit für das Budget auf sich.

Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich erlaube mir, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, den der Antragsteller, vielleicht unwissentlich, übergangen hat. Der Antragsteller hat Ihnen mitgetheilt, wie viele Betten vorhanden waren und um wie viel die Zahl derselben vermehrt worden sei. Im früheren Gesetze war die Zahl der Staatsbetten auf 100 festgesetzt, und nach dem neuen kann dieselbe auf 175 vermehrt werden. Nun haben wir schon bald die Zahl von 150 erreicht. Allein das neue Gesetz hat nicht blos eine Erhöhung der Bettenzahl gebracht, sondern gleichzeitig verfügt, dass der Staatsbeitrag von Fr. 1. 50 auf Fr. 2 per Bett und per Tag erhöht werden solle. Ausser der bereits stattgefundenen Erhöhung der Bettenzahl sind also auch die Beiträge wesentlich erhöht worden. Ich glaube daher, wir können mit der Zutheilung der noch restirenden Betten füglich noch ein paar Jahre zu warten, um dann neu entstehenden Bedürfnissen gerecht werden zu können. Ich bitte daher, in der Sache Geduld zu haben und sie nicht zu überstürzen, sonst tragen alle Versprechungen, die man dem Volke macht, nichts ab.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ohne ein besonderes Gewicht für den einen oder andern Antrag in die Wagschale legen zu wollen, erlaube ich mir, einige Mittheilungen darüber zu machen, wie in den letzten Jahren die Vertheilung der Betten stattgefunden hat. Ich begreife ganz gut, dass man bei einem Blick auf das betreffende Tableau finden kann, es sei diese Vertheilung eine etwas zufällige. Die letzte grundsätzliche Vertheilung der Betten hat am Schlusse der früheren Regierungsperiode stattgefunden, im Frühjahr 1878. Damals wurden 120 Betten grundsätzlich vertheilt, und wir haben damals diese Vertheilung vorgefunden. Seither sind einzelne neue Anstalten entstanden, so Münsingen, Höchstetten, Oberdiesbach. Da musste der Staat, um Billigkeit zu üben, diesen neuen Anstalten ein oder zwei Betten zusprechen. Andere Anstalten, welche früher in sehr beschränkten Umständen gewesen, wurden erweitert, so Sumiswald und Erlenbach. Sumiswald hatte früher, wenn ich nicht irre, blos 10 Betten, Staats- und Gemeindebetten zusammengerechnet. Jetzt besitzt es in Folge grosser Hingabe und Anstrengung der betreffenden Gemeinden eine Anstalt, in welcher über 20 Betten placirt werden können, und in der gegenwärtig schon 18 Betten etabliert sind. Dort mussten die Staatsbetten ebenfalls um eines vermehrt werden. In Erlenbach hat das nämliche stattgefunden. Die Gemeinden des Amtsbezirkes Niedersimmenthal haben seit Jahren einen Fond geöffnet, um eine Bezirkskrankenanstalt zu bauen, da die alte in sehr mangelhaftem Zustande war. Sie hatten früher blos 6 Betten, während sie jetzt eine zwar einfache, aber nette und gut eingerichtete Anstalt mit 18 Betten besitzen, in der letzten Sommer 10—12 Kranke waren, während die Zahl derselben früher nur 2—3—4 betrug. Auch dort hat die Regierung die Zahl der Betten erhöhen müssen und zwar vorläufig von vier auf sechs. Im Verhältniss zu andern Anstalten sollte aber später noch eine weitere Erhöhung stattfinden.

Nun ist es allerdings eine ziemlich schwierige Sache, ein Programm für die Vertheilung der Staatsbetten zu entwerfen, weil dabei verschiedene Faktoren in Berechnung gezogen werden müssen, um zu konstatiren, ob die und die Anstalt ein kleineres oder grösseres Bedürfniss nach Staatsunterstützung habe. Wir müssen uns vor allen Dingen fragen, wo die Anstalt liegt. Ist sie so gelegen, dass die Bevölkerung noch mit einiger Leichtigkeit die Insel in Bern benutzen kann? Liegt sie nahe bei Bern und an günstigen Verkehrsmitteln? Die Gegenden im Jura, im Oberlande und die abgelegenen Theile des Emmenthaler haben ziemlich Schwierigkeit, die Insel zu benutzen, und man muss daher diesem Umstände bei der Zutheilung der Betten an die Bezirkskrankenanstalten Rechnung tragen. Dann kommt in Betracht die Bevölkerungszahl des betreffenden Bezirks. Sodann muss auch Rücksicht genommen werden auf die Vermögensverhältnisse des Spitäles und der betreffenden Gemeinden. Wir haben Spitäler im Kanton, namentlich sind einige im katholischen Jura, welche ein schönes Vermögen und regelmässige Einnahmen, z. B. von der Einregistrirungsgebühr haben, welche im Jura zum Theil den Spitäler zufliest. Da wird

man mit der Staatsunterstützung weniger weit zu gehen brauchen.

Um nun eine grössere Ausgleichung vornehmen zu können, hat die Direktion des Innern allerdings ein Programm entworfen, welches von 1882 an die Vertheilung von 150 Betten in Aussicht nahm, und der Regierungsrath hat bereits im September grundsätzlich beschlossen, es sei für 1882 die Erhöhung auf 150 Betten vorzunehmen. Allein bei der Berathung des Budgets haben wir doch die Pflicht anerkennen müssen, uns möglichst einzuschränken, und so ist der Regierungsrath von seinem ersten Beschluss zurückgekommen und hat gefunden, es sei besser, wir warten noch ein Jahr, in einem Jahre werden wir oder unsere Nachfolger dann hoffentlich so weit kommen. Ich anerkenne gerne, dass man eine grössere Bettenanzahl brauchen könnte. Die Direktion des Innern nimmt immer Geld, so lange man es ihr gibt, und gibt es wieder aus, so lange sie solches hat.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission . . . 85 Stimmen
Für den Antrag des Herrn Zyro : 39 »

IX. H. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule.

Genehmigt.

IX. J. Staatsapotheke.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Staatsapotheke hat bisher jeweilen einen Reingewinn verzeigt. Für 1881 sah das Budget einen solchen von Fr. 1200 vor und 1879 ist ein solcher von Fr. 1334. 47 erzielt worden. Nun ist dieses Jahr von der Staatsapotheke ein Budget eingereicht worden, wonach sich kein Reingewinn mehr ergeben hätte, und zwar mit der Begründung, dass, was als Reingewinn sich ergebe, auf die Waaren geschlagen werden müsse, so dass das Inselspital, die Subsidiaranstalten der Hochschule u. s. w. die Arzneimittel entsprechend theurer bezahlen müssen. Es hat nun der Regierung geschiessen, und die Staatswirthschaftskommission scheint einverstanden zu sein, man könnte das Verhältniss in der Weise abändern, dass man auf einen Reingewinn verzichten würde, um sich nicht den Schein aufzuladen, als wolle man die Krankenanstalten besteuern. Dagegen sei es billig, dass, weil die Staatsapotheke einen viel zu geringen Miethzins zahlt, derselbe um Fr. 1000 erhöht werde. Es würden sich daher die Mindereinnahmen im Grund auf blos Fr. 200 belaufen.

Genehmigt.

IX. *K. Mass und Gewicht.*

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da wird eine Mehrausgabe von Fr. 500 vorgesehen, und zwar weil der Ansatz unter Ziffer 3, Inspektionenkosten der Eichmeister, bis jetzt nicht hinreichte und sich alle Jahre ein Defizit ergab, das sich ansammelte und nach einer Reihe von Jahren zu einem Nachkredit Veranlassung gab. Nun erzeigt sich aber nach einer Mittheilung der Direktion des Innern, dass für 1882 auch der neue Ansatz nicht genügen wird, indem einer der grössern Inspektionenkreise an die Reihe kommt. Es wäre daher eine nochmalige Erhöhung nothwendig. Ich will es dem Herrn Direktor des Innern überlassen, Ihnen die Erhöhung näher zu begründen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Es ist mir leid, dass ich im Falle bin, eine nachträgliche Erhöhung des Kredits für Mass und Gewicht zu beantragen. Es sind die Gründe dafür erst eigentlich recht konstatirt worden, nachdem die Budgetberathung im Regierungsrathe und in der Staatswirthschaftskommision bereits stattgefunden hatte. Der Posten K. 3, Inspektionenkosten der Eichmeister, sollte für 1882 auf Fr. 4800 erhöht werden.

Nach dem Bundesgesetz über Mass und Gewicht haben nämlich die Eichmeister alle drei Jahre die sogenannte Nachschau vorzunehmen, wobei sie bei allen Handelsleuten, Wirthen u. s. w. sich überzeugen müssen, ob die vorhandenen Masse, Gefässe u. s. w. richtig seien. Zu diesem Zwecke sind die 30 Amtsbezirke des Kantons in drei Abtheilungen von je 10 Bezirken eingetheilt, und jedes Jahr wird die Nachschau in einer Abtheilung abgehalten. Nun ist aber diese Eintheilung nicht so gleichmässig, dass die Nachschau jedesmal gleich viel Arbeit gibt. Die dritte Abtheilung, welche im Jahre 1882 an die Reihe kommt, gibt viel mehr Arbeit, weil da Ortschaften wie Bern, Thun, Biel u. s. w. untersucht werden müssen. Es sind daher die Kosten jeweilen das dritte Jahr höher, als in den beiden andern. Wir haben im Jahre 1879 darauf leider nicht Rücksicht genommen, weil es mir, ich gestehe es zu meiner Beschämung, unbekannt war, dass die Ausgaben ungleich seien, und deshalb haben wir von da an immer ein Defizit nachzuschleppen gehabt, das jetzt durch einen Nachkredit gedeckt werden muss.

Um nun für 1882 nicht wieder zu kurz zu kommen, muss ich wünschen, dass der Kredit von Anfang an, statt auf Fr. 3500, auf Fr. 4800 festgesetzt werde, welche Summe nach allen früheren Rechnungen unumgänglich nothwendig ist. In den folgenden Jahren würde dann der niedrigere Ansatz genügen, weil da Bezirke an die Reihe kommen, die wenig Arbeit geben.

Ferner wünscht die Direktion des Innern, dass der Posten 4, Masse, Gewichte und Apparate, statt auf Fr. 500, auf Fr. 700 gesetzt werde.

Dies ist auch ein Posten, der nicht gleichmässig ist. Es müssen jeweilen die abgehenden Apparate bei den Eichmeistern und Fassfeckern ersetzt werden. Nun hat man in den letzten Jahren möglichst wenig Neues angeschafft, so dass jetzt eine ziemliche An-

zahl von Apparaten, Werkzeugen u. dgl. ersetzt werden müssen. Es ist also dies ebenfalls eine Ausgabe, die sich nicht vermeiden lässt.

Die Gesammtkreditsumme für Mass und Gewicht würde sich demnach, statt auf Fr. 6300, auf Fr. 7800 stellen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommision. Was den ersten Antrag des Herrn Direktors des Innern betrifft, so fühle ich mich nicht veranlasst, demselben entgegenzutreten. Wenn konstatirt wird, dass eine Auslassung stattgefunden, und dass man bei der Vorberathung des Budgets nicht gewusst hat, dass das dritte Jahr jeweilen theurer ist, so wäre es Unsinn, die Erhöhung zu bestreiten.

Allerdings würde es die Staatswirthschaftskommision in solchen Fällen, wo zwei Jahre hindurch ein kleinerer Kredit gebraucht wird, und das dritte ein grösserer, vorziehen, die Mehrausgabe durch Nachkredite zu decken. Und warum? Wenn Sie das eine Jahr einige hundert Franken mehr ansetzen, so sind Sie sicher, dass das nächste Jahr gleich viel verlangt wird, und so gibt es eine üble Gewohnheit. Ich will aber, wie gesagt, den Antrag nicht bestreiten.

Was hingegen den zweiten Antrag betrifft, so erlaube ich mir, denselben entschieden zu bekämpfen. Es ist eine alte, bekannte Thatsache, so lange die Welt steht, dass, wenn neue Leute an eine Stelle kommen, alles Frühere nichts werth ist. Ich glaube aber, der neue Inspektor, der letztes Jahr gekommen ist, solle sich nach unseren Verhältnissen richten, und nicht wir nach ihm. Fr. 500 sind genügend gewesen in Jahren, die der Ausführung der neuen Mass- und Gewichtsordnung näher standen, und sollen deshalb auch heuer ansreichen, und was der Inspektor heuer nicht kaufen kann, soll er das nächste Jahr kaufen. Solche Herren dürfen nur nicht glauben, dass alle ihre Wünsche gleich beim ersten Momente erfüllt werden müssen.

Nehmen Sie Fr. 700 an, so sind Sie sicher, dass Sie das nächste Jahr gleich viel geben müssen, und das ist das Fatale dabei. Es handelt sich um Anschaffung von Instrumenten, die theuer zu stehen kommen, und da sollen sich die Herren ein wenig in die Umstände fügen und es mit billigen Anforderungen bewenden lassen, wie wir es in andern wichtigeren Sachen auch müssen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich weiss nicht, wer mit dem neuen Beamten gemeint ist. Der gegenwärtige Inspektor ist schon manches Jahr und jedenfalls schon lange vor der gegenwärtigen Regierungsperiode da, und es ist also in der letzten Zeit keine Veränderung im Personal eingetreten.

Ich kann blos noch beifügen, dass nach den Vorschriften des Bundesgesetzes und der bundesräthlichen Verordnung die Kantone verpflichtet sind, jedem ihrer Eichmeister, Untereichmeister und Fassfecker eine bestimmte Anzahl von Mustermassen, Mustergewichten und Mustergefässen zur Verfügung zu stellen. Diese Muster sind Staatseigenthum, und tritt ein Beamter ab, so nehmen wir sie wieder und geben sie seinem Nachfolger. Wenn aber solche Geräthe fehlerhaft und unbrauchbar geworden sind, so

kann man sich nicht weigern, sie zu ersetzen; denn es ist zu gefährlich und schädlich, wenn der Eichmeister oder Fassfecker Masse und Gewichte hat, die nicht mehr exakt sind.

Wenn der Grosse Rath es besser findet, Fr. 500 aufzunehmen und dann durch einen Nachkredit das Nöthige zu verschaffen, so mag er entscheiden; ich halte im Gegentheil dafür, es sei nicht gut, zu Vieles auf Nachkredite zu versparen. Lieber soll man, was man sicher voraussieht, in's Budget aufnehmen und sich dann daran halten.

Abstimmung.

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. Für Fr. 3500 bei Posten 3 . . . | 46 Stimmen. |
| » Fr. 4800 | 30 » |
| 2. Für Fr. 500 bei Posten 4 . . . | 50 Stimmen. |
| » Fr. 700 | 24 * |
-

IX. L. Kanzleigebühren.

Genehmigt.

Hier wird die Berathung des Budgets abgebrochen.

Der Präsident theilt mit, dass das Bureau die *Kommission für Revision der Steuergesetze* bestellt habe aus:

Herrn Grossrath Scherz,	
» » Steinhäuslin,	
» » Morgenthaler,	
» » Kuhn,	
» » Herzog,	
» » Feune,	
» » Bürki.	

Gesetzesentwurf

betreffend

Abänderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen.

Erste Berathung.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1881, Nr. 23.)

Die Berathung geschieht auf Grundlage des Kommissionalentwufs, dem der Regierungsrath bestimmt.

Scheurer, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist in den jüngsten Tagen die Welt, und im Besondern die bernische Juristenwelt, mit zwei Entwürfen, die glücklich das Tageslicht erblickt haben, überrascht worden, und zwar, was diese spezielle Welt anbetrifft, wie es scheint, nicht sehr angenehm. Wie diese Ueberraschung im Grossen Rathe gewirkt hat, ob angenehm oder nicht, habe ich nicht erfahren können, da mir keine Mittheilungen darüber gemacht worden sind.

Sei dem, wie ihm wolle, es ist der Regierungsrath und speziell dem Berichterstatter als Pflicht erschienen, noch während ihrer Existenz, d. h. während der gegenwärtigen Verwaltungsperiode in dieser Richtung etwas vorzulegen, sei der Empfang im Grossen Rathe und im Publikum, welcher er wolle.

Es sind über unser Betreibungs- und Prozesswesen seit vielen Jahren unzählige Reklamationen erfolgt in der Presse, in Versammlungen, im Rathszaale, allüberall. Man hat bisher immer das Heilmittel darin zu sehen geglaubt und, wie die Juden auf den Messias, darauf gewartet, dass es endlich einmal zu einer allgemeinen Revision unseres Zivilgesetzbuches komme, das im Verlauf der Jahre nach allen Richtungen und namentlich auch durch die neuere Bundesgesetzgebung aus dem Zusammenhang gerissen und durchlöchert worden ist, zu einer Revision des Prozessgesetzes und der Gerichtsorganisation, an der schon seit vielen Jahren gearbeitet wird, und zu einer Revision des Betreibungsgesetzes, von der auch schon lange geredet wird.

Aber es sind Jahrzehnte darüber vergangen, ohne dass etwas zu Stande gekommen ist. Die Klagen im Publikum haben nicht verstummen wollen, sondern sind je länger je intensiver aufgetreten, und es vergeht keine Woche, ja fast kein Tag mehr, ohne dass diese oder jene Zeitung wieder auf irgend einen Skandal aufmerksam macht, der sich da oder dort ereignet habe, z. B. dass gegen den gleichen Schuldner im Amtsblatte mehrere Gantsteigerungen über das gleiche Objekt oder vom gleichen Gläubiger angekündigt seien, dass sich ein Anwalt diese oder jene Tarifüberforderung habe zu Schulden kommen lassen, dass diese oder jene Trölereien zu kolossalen Prozesskosten Anlass gegeben habe u. s. w.

Es ist also trotz aller Revisionsbestrebungen und Arbeiten, die seit vielen Jahren gemacht worden sind, in diesen Aeusserungen des Publikums kein Stillstand eingetreten. Im Gegentheil, es hat das Missvergnügen des Publikums über gewisse Zustände in unserem Rechtsleben so weit geführt, dass der ganze Stand, der in diesem Gebiete arbeitet, der Stand der Anwälte, in Misskredit gefallen ist, und sogar, wenn es sich um Wahlen oder dergleichen Angelegenheiten handelt, und ein Fürsprech vorgeschlagen wird, ein Hepp, Hepp ergeht, wie seiner Zeit gegen die Juden, und zwar in einer Weise, die wirklich zu denken Anlass gibt, nur dass sich in der Regel dieses Geschrei nicht gegen die richtigen Leute erhebt, sondern Personen trifft, die es am wenigsten verdient haben.

Gegenüber dieser allgemeinen Missstimmung und diesen Aeusserungen des Publikums in allen möglichen Tonarten hat die Regierung nicht stillschweigen zu können geglaubt.

Nun ist es allerdings für den Berichterstatter selbst ungeheuer schwer, in der Sache irgend etwas zu bringen, das dem bisherigen Usus und den bisherigen Gewohnheiten der Praktikanten, in denen sie sich eingelebt haben und wohl befinden, entgegengeht, und etwas einzuführen, von dem sie vielleicht glauben, es schade ihnen und bedrohe ihre Existenz. Es hat für ihn kein Geheimniss sein können, das er deswegen werde scheel angeschaut werden, und er hat auch gewusst, dass, er bringe, was er wolle, es nach allen Richtungen und Enden hin werde kritisirt werden.

Das hat aber für ihn kein Abhaltungsgrund sein können, sondern in dieser Beziehung gebietet nur die Pflicht. Wenn man etwas dem Grossen Rathe vorzuschlagen als Pflicht erachtet, so soll man es auch thun, und ich kann zu betreffenden Handen versichern, möge man nun noch so sehr schreien und alles Vorgelegte als Flick- und Stückwerk kritisiren, dass dies die Regierung und ihren Berichterstatter durchaus nicht abhalten wird, auf diesem Wege vorwärts zu schreiten, sofern der Grosse Rath einverstanden ist. Denn besser als der Zustand, in dem wir leben, und über den beständig mit Recht geklagt wird, besser als eine grundsätzliche Revision der Gesetzgebung, die noch lange nicht kommen wird, besser als das Alles ist ein Gesetz, das den Missbräuchen abhilft, wenn ihm auch der Form nach der Vorwurf eines Flickwerks gemacht werden könnte. Das Volk frägt der Form nichts nach, sondern nur danach, ob man seinen Begehren Rechnung trägt.

Was nun vorerst die berührten Revisionsarbeiten betrifft, so erstrecken sie sich bekanntlich durch viele Jahre hindurch und haben eine Menge Phasen und Metamorphosen durchgemacht.

Es ist seinerzeit an der Revision des Civilgesetzbuches stark gearbeitet worden, zuerst von einzelnen Persönlichkeiten hervorragender Natur, die als Redaktoren bestellt waren, und später von verschiedenen Kommissionen, welche die Arbeiten dieser Redaktoren zu untersuchen hatten, und es war das Ganze bereits vor der Bundesrevision bis zu einem gewissen Stadium vorgerückt. Damals wurden aber die Arbeiten sistirt, weil eine neue Bundesverfassung in Sicht war, und man nicht wusste, was diese bringe. Der erste Entwurf der Bundesverfassung, in dem Vorschriften enthalten waren, welche in dieser Richtung einen sehr tief greifenden Einfluss gehabt hätten, wurde aber bekanntlich verworfen.

Die zweite Berathung der Bundesrevision und das wirklich angenommene Projekt, die jetzige Bundesverfassung, haben nun in der Richtung der Unifikation etwas gebracht, leider aber nicht dasjenige, was hätte sein sollen. Bekanntlich sind danach nicht die sämtlichen Materien des Civilrechtes und überhaupt des Rechtswesens zentralisiert, sondern nur das Obligationenrecht und das Konkurswesen, alle übrigen Bestandtheile hingegen, der Prozess, das Strafrecht u. s. w. nicht.

Ich habe damals bedauert, und viele mit mir, dass man nicht weiter gegangen ist, und ich glaube, ohne mich rühmen zu wollen, einer derjenigen gewesen zu sein, die damals als Mitglieder des Nationalrathes voraussahen, dass dieser Zustand, wie ihn die neue Bundesverfassung geschaffen hat, zu einem

viel grössern Wirrwarr im Rechtswesen führen werde, als es vorher je gewesen ist.

Ich habe denn auch zu den 14 Mitgliedern des Nationalrathes gehört (worunter 7 Berner), die damals für die Unifikation des gesammten Rechtes gestimmt haben. Das hat aber nicht beliebt, sondern man hat statt dessen ein Flickwerk (hier kann man davon reden) in die Bundesverfassung aufgenommen, und wir werden nun in Folge davon wirklich unerträglichen Zuständen entgegensehen.

Einen Vorgeschmack davon haben wir schon in dem eidgenössischen Gesetze über die persönliche Handlungsfähigkeit. Man hat dieses Gesetz durch ein grossräthliches Dekret einführen wollen, und es ist ein bezüglicher Entwurf letzthin hier ausgetheilt worden; allein man hat ihn wieder zurückziehen müssen, weil sich die Unmöglichkeit ergeben hat, hier irgend etwas durch Dekret zu machen.

Das ist aber nur ein Vorgeschmack. Es wird mit dem Wirrwarr noch viel ärger kommen, wenn einmal das neue Obligationenrecht eingeführt ist; denn es werden sich aus diesem neuen Rechte in seinen Beziehungen zum verbleibenden bernischen Rechte und aus den dahерigen Zweifeln und Kontroversen eine Menge von Prozessen ergeben, die alles Mass übersteigen.

Wohin wird das aber führen? Nicht zu dem, was letzthin hier im Grossen Rathe vom Präsidenten der betreffenden Kommission ist vorgetragen worden, und es kann und soll nicht dahin führen, dass wir nämlich, wie er verlangt hat, im Kanton Bern das Erbrecht oder andere Bestandtheile des Civilrechts revidiren, sondern dahin, dass wir mit aller Macht werden verlangen müssen, dass das gesammte Rechtswesen im Bunde centralisiert wird.

Der Kanton Bern, und wahrscheinlich auch andere, ist auf diesem Gebiete absolut ohnmächtig. Er wird es nach meiner innigsten Ueberzeugung, und Viele werden mir darin beistimmen, weder zu einer Revision des Civilgesetzbuches, noch des Prozesses bringen, wenn auch der schönste Entwurf einmal wirklich vorliegen würde, nachdem man Jahr um Jahr redigirt, Kommissionssitzungen gehalten und grosse Kredite ausgesetzt hat. Denn auch in dieser Beziehung hat es nie gefehlt, und man hat sogar durch diese sogenannte Knorzerperiode hindurch in allen Budgets viel Geld dafür ausgesetzt. Aber man hat es nirgends hingebracht und wird es nirgends hinbringen, und alles Dichten und Trachten und Arbeiten, ich glaube das aussprechen zu dürfen, wird vergeblich sein.

Es wird also dadurch dem Vorwurfe, warum man ein Flickwerk und Stückwerk bringen wolle in einem Momente, wo die Revision unserer Gesetzgebung bevorstehe, jede Bedeutung genommen. Wir bekommen diese Revision nicht und müssen deshalb, bis wir von der eidgenössischen Gesetzgebung aus diesem Zustande erlöst werden, uns selber die nothwendigsten transitorischen Vorschriften und Gesetze schaffen, um die vorhandenen grellen Uebelstände zu beseitigen.

Dass dieses Heil von der Eidgenossenschaft kommen wird, davon bin ich überzeugt, wenn der Kanton Bern mit seiner ganzen Macht darauf dringt, und dass die Eidgenossenschaft auf diesem Gebiete

lebensfähig und fruchtbar ist, hat sie durch das Obligationenrecht bewiesen, das wir nun in Wirklichkeit haben, und das in verhältnismässig kurzer Zeit gut zu Stande gekommen ist. Ich glaube, diese Anerkennung, mag man nun Centralist sein oder nicht, muss man der Eidgenossenschaft aussprechen, und es ist alle Hoffnung vorhanden, dass von dieser jungen und thatkräftigen neuen Eidgenossenschaft auch die übrigen Rechtsgebiete, wenn man sie in ihre Hand legt, werden bearbeitet und kodifizirt werden können.

Nun kann man aber ferner einwenden, es solle ja just das Konkurswesen eidgenössisch reglirt werden, es sei bereits eine Kommission für die Kodifizirung desselben niedergesetzt, und man solle also wenigstens bis dahin warten.

Da ist nun aber zu bemerken, dass nicht Alles, was das Konkurswesen angeht, z. B. die Bestimmungen über die Behörden, über das Verfahren im Konkurse u. s. w., centralisirt wird, sondern blos gewisse Bestandtheile des Konkurswesens und unter allen Umständen nur das materielle Konkursrecht, und dass, bis diese Arbeit wirklich da ist, noch Jahre und Jahre vergehen können. Denn so schnell kann auch die Eidgenossenschaft nicht legiferiren und kodifiziren, dass sie von heute auf morgen eine solche Vorlage zu Stande bringt, und zudem sind die Abänderungen, die in dem vorliegenden Entwurfe vorgeschlagen werden, natürlich so beschaffen, dass sie einer eidgenössischen Gesetzgebung über die Materie durchaus nicht irgendwie vorgreifen können, indem sie wirklich nur den Zweck haben und erreichen werden, bei uns bestehende grelle Missverhältnisse und Missbräuche vorderhand, und bis die Eidgenossenschaft mit ihrem Konkursgesetze zu Stande kommt, abzuschaffen.

Was nun den Entwurf über Vereinfachung des Civilprozesses anbetrifft, so wird er in diesem Momente nicht vorgelegt, indem die Kommission aus den von ihr mitgetheilten Gründen Verschiebung der Berathung bis zum Januar verlangt. Dass dann im Januar wirklich ein Entwurf über diese Materie vorliegen wird, glaube ich sowohl von der Regierung, die übrigens ihre Arbeit bereits gemacht hat, als auch von der Kommission, obschon ich für sie keine Garantie zu übernehmen habe, aber mit Rücksicht auf die bei ihren Berathungen zu Tage getretenen Tendenzen, vermuthen zu können.

Ich betone dies um so mehr, als nun aus dem Entwurfe über das Vollziehungsverfahren der Hauptartikel, § 1, gestrichen wird, um in den andern Entwurf aufgenommen zu werden, was logischer ist, indem er das Prozessverfahren bei Streitigkeiten in Vollziehungssachen zum Gegenstande hat und daher besser gleichzeitig mit den andern Bestimmungen über das Prozesswesen behandelt wird.

Was die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs betrifft, so will ich vorderhand darauf nicht eingehen, sondern dies auf die artikelweise Berathung versparen. Ich habe geglaubt, Namens der Regierung eine allgemeine kurze Einleitung halten zu sollen, um so mehr, als ich denke, auch der Herr Präsident der Kommission werde die Absicht und das Bedürfniss haben, sich vor Allem im Allgemeinen über den Gegenstand auszusprechen.

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Ich finde die Frage, warum man jetzt an unserem Vollziehungsverfahren etwas abändern solle, eine Frage, die ich heute auch in einem hiesigen Blatte gelesen habe, sehr natürlich. Das Betreibungs- und Konkursrecht ist, wie Sie wissen, nach der Bundesverfassung der Eidgenossenschaft übermittelt, und es ist im Allgemeinen der Wunsch, dass mit dem Erlass dieses Gesetzes nicht länger gezögert werde.

Ein solches Gesetz auf eidgenössischem Boden hat nun aber verschiedene schwierige Nüsse zu knacken.

Weniger schwierig ist zwar die Frage, die man vielfach in Vereinen und auch in der Presse ventiliert hat, ob Betreibung auf Konkurs oder Betreibung auf Pfändung. Es ist dabei viel Phrase mit untergelaufen, und wenn man der Sache auf den Leib gerückt ist, hat man sich überzeugen müssen, dass dergleichen prinzipielle Gegensätze in Wirklichkeit nicht bestanden haben.

Aber es sind andere Schwierigkeiten gewesen, auf die man gestossen ist, und auf die man hat stossen müssen, nämlich im Konkurse selber, speziell in der Konkursordnung. Hätte es sich nur um ein Betreibungsgesetz gehandelt, so hätte man sich darüber schliesslich verständigen können; aber mit der Betreibung ist nothwendig verbunden auch der Konkurs, und ein Konkurs ohne einheitliche Konkursordnung erfüllt den Zweck nicht, den man sich im Jahre 1874 von dem betreffenden Artikel versprochen hat.

Ich bin auch der Ansicht, man habe damals, wo man eine einheitliche Konkursordnung in Aussicht nahm, ohne das ganze Civilrecht zu unifiziren, ein wenig die Quadratur des Zirkels aufgestellt; allein ich glaube nicht, dass dies heute hier in diesem Saale zu besprechen und zu lösen sei. Wir wollen jedenfalls alle, da wo wir Gelegenheit haben, für dieses einheitliche Betreibungs- und Konkursgesetz eintreten.

Zur Stunde ist die Vorarbeit dazu schon ziemlich weit gediehen. Es hat bereits eine Kommissionsberathung stattgefunden über einen ganz veränderten Entwurf, gegenüber einem früheren von Professor Häusler, gegen den bekanntlich von vielen Seiten starke Opposition, gerechtfertigte und nicht gerechtfertigte, erhoben worden ist. Soweit es aber das Konkursrecht anbetrifft, hat der neue Entwurf noch nicht Fleisch und Blut bekommen. Er soll erst vielleicht in einigen Wochen vorgelegt werden; jedenfalls aber soll die Sache im Laufe dieses Winters abgeklärt werden.

Was ist nun daraus zu folgern? Dass wir nichts machen sollen, was dem hindernd in den Weg tritt. Ich glaube, es könnte unter Umständen dieser Kodifikation auf eidgenössischem Gebiete hindernd in den Weg treten, wenn wir Ihnen heute vorschlagen wollten, unser ganzes Vollziehungsverfahren von Grund aus umzuändern und auf ganz andere Grundlagen zu stellen, als bisher.

Sie wissen, vielleicht nicht alle, aber mehrere unter Ihnen, und die andern wird es interessiren, zu vernehmen, dass im eidgenössischen Entwurfe die Tendenz dahin geht, alle Betreibungsagenten und Bevollmächtigten unnötig zu machen und die Be-

treibung als eine amtliche Thätigkeit zu betrachten. Wir glauben darin eine der grössten Errungenschaften zu erhalten, und glauben namentlich, dass dadurch, was reelle Verantwortlichkeit, Raschheit und Billigkeit des Verfahrens anbelangt, Grosses erzielt werden könne.

Deshalb wäre es nicht gut, wenn wir plötzlich von heute auf morgen eine Vorlage von der Regierung verlangen würden, die Alles dasjenige ändert, was bei uns seit Jahrzehnten praktizirt worden ist.

Aber wenn man schon diese grundsätzliche Aenderung nicht vorschlagen soll, so ist doch das eine ganz andere Frage, ob wir nicht von dem gegenwärtigen Vollziehungsverfahren die schlimmsten Auswüchse und wütesten Aeste abschneiden können, damit wir, wenn das eidgenössische Verfahren kommt, uns wenigstens mit den schlimmsten Sachen nicht mehr zu befassen haben.

Da stimme ich nun dem Herrn Berichterstatter der Regierung vollständig bei, wenn er gesagt hat, dass es mitunter geradezu beschämend sei, zu lesen und zu hören, was für Vorgänge wir namentlich auf dem Boden des Betreibungsrechtes haben. Wir können diese Auswüchse abschneiden, sobald wir wollen, und wenn wir das thun, so hindern wir die eidgenössische Gesetzgebung gar nicht; im Gegentheil, ich glaube, man wird sich dann um so eher überzeugen, dass man den Schritt ganz wird machen müssen, und der kann nur auf eidgenössischem, nicht auf kantonalem Boden geschehen.

Ich sage also, wir sollen die wütesten Aeste abschneiden. Unser Vollziehungsverfahren, nicht so, wie es vom Verfasser gedacht worden ist, oder so, wie es vielleicht bei grosser Energie und Unabhängigkeit des Richteramtes hätte durchgeführt werden können, aber so, wie es sich in Wirklichkeit gemacht hat, hat dergleichen Aeste, und ich will sie hier ganz kurz nennen.

Die Tendenz der Vorschriften, die wir vorschlagen, ist eine dreifache. Erstens Verminderung der Kosten, zweitens bessere und schärfere Kontrolle der Betreibungsbeamten und Bevollmächtigten, und endlich Abschneidung der Möglichkeit von Trölerei. Vollständige Abschneidung ist nicht möglich: es gibt Tröler, denen man nicht auf den Leib kann; aber Manches kann man doch verhindern, und Sie werden sehen, dass wir in dieser Richtung ganz einschneidende Bestimmungen vorzuschlagen haben.

Nun habe ich Ihnen noch Einiges gleich hier im Eingange mitzutheilen.

Wir haben davon abgesehen, den § 1 der Vorlage der Regierung in Berathung zu ziehen. In diesem Paragraphen hat die Regierung sofort diejenigen Bestimmungen aufnehmen zu sollen geglaubt, die ein rascheres Prozessverfahren in Vollziehungssachen betreffen, also z. B. betreffend die Frage des einheitlichen Termins, der raschen Exekution des Entscheides u. s. w.

Die Kommission hat nun aber gefunden, und Herr Regierungsrath Scheurer hat sich ihrer Ansicht geschlossen, dass es besser, logisch richtiger und für die Uebersicht klarer sei, diese Frage dahin zu verlegen, wo sie hingehört, nämlich in die Vorlage über den eigentlichen Prozess.

Wir werden aber (wir erklären dies schon jetzt,

damit Sie sich später nicht darüber verwundern), wenn in der Zwischenzeit die Prozessvorlage ihre Erledigung in erster Lesung wird gefunden haben, in der zweiten Berathung an den vorliegenden Entwürfe Aenderungen und Vervollständigungen beantragen müssen, die man jetzt noch nicht kennt. Ich schicke diese Bemerkung voraus, damit man nicht bei der zweiten Berathung sage, es seien ganz neue Sachen aufgenommen worden, von denen man nichts gewusst habe. Wir kennen sie gegenwärtig noch nicht exakt; aber wir werden sie erfahren, wenn die Prozessvorlage in erster Lesung durchberathen ist.

Eine zweite Bemerkung ist folgende. Wir haben alle das Gefühl gehabt, dass es außerordentlich wünschbar wäre, wenn man ein Mittel fände, die Geltstage solcher Schuldner zu verhindern, die redlich ihre Verpflichtungen abtragen wollen, aber durch Verhältnisse, die häufig nicht in ihrer Macht stehen, daran verhindert sind.

Bis jetzt war nach unserem Vollziehungsverfahren der Schuldner berechtigt, eine Frist von 30 Tagen zu verlangen, und konnte diese noch einmal um 30 Tage verlängern, so dass er ziemlich sicher 60 Tage Frist hatte, um sich mit seinen Gläubigern zu verständigen.

Aber wie ging das? Führte es in der Regel zum Ziele der Verständigung und zur Vermeidung des Geltstags? Nein. Und warum nicht? Weil man erstens die Gläubiger nicht einmal alle kannte, und zweitens weil ein einziger Gläubiger, der dagegen auftrat, die ganze Sache verhindern konnte. Mit einem Worte, es war in der Regel dem Schuldner nicht möglich, in ehrlicher Weise einen Nachlassvertrag zu Stande zu bringen und dadurch den definitiven Geltstag mit seinen fatalen Folgen zu vermeiden.

Nun ist so zu sagen in allen Gesetzgebungen, die irgendwie Anspruch auf ein entwickelteres Stadium machen, hiefür vorgesorgt. Unsere Gesetzgebung ist in diesem Punkte ganz zurückgeblieben, und diesem Umstände ist es auch zuzuschreiben, dass wir einen so theuren Geltstag haben, der, wenn er einmal ausgebrochen ist, den Schuldner geradezu in die Unmöglichkeit versetzt, sich wieder zu erholen und sich in den Augen des Publikums durch ein billiges Abkommen mit den Gläubigern zu rehabilitiren. Er muss alle Gläubiger befriedigen, und ist einmal der Geltstag durchgeführt, so befriedigt er in der Regel keinen mehr, weil er nicht mehr kann.

Deshalb sollen wir darauf halten, irgendwelche Bestimmung aufzunehmen, die den Eintritt des definitiven Geltstags verhindert. Nun haben Sie in § 9 die Bemerkung darüber, die Ihnen die Kommission heute einzig geben kann, nämlich dass die Kommission damit einverstanden ist, dass sie aber zur Stunde eine fertige Redaktion über diese Materie nicht vorlegen kann. Ich glaube nicht, dass die Kommission in dieser Richtung den mindesten Vorwurf verdient; sie würde gerade einen solchen verdienen, wenn sie mit einer liederlichen Redaktion käme.

Es ist dies nämlich eine Materie delikater Natur, für die man sich in den andern Gesetzgebungen umsehen muss, und zu deren Regelung wir in der gegenwärtigen Session unbedingt keine Zeit mehr hätten, weder zur Vorberathung, und noch weniger zur Berathung. Wir haben deshalb in Aussicht genommen,

uns bis zur zweiten Berathung schlüssig zu machen, ob und inwiefern es möglich ist, die Sache zu ordnen, ohne die Grundlagen unseres Vollziehungsverfahrens selbst in Frage zu stellen, und wir haben alle die Ueberzeugung und das Gefühl gehabt, dass dies möglich sei.

Ich will Ihnen zeigen, wie diese wichtige Frage, die eine grosse Bevölkerungsklasse ausserordentlich interessiren muss, in zwei Gesetzgebungen regulirt ist, die Ihnen jedenfalls dem Namen nach, wenn auch nicht dem Inhalte nach, bekannt sind, nämlich in denjenigen von Graubünden und von Zürich.

Im Graubündner Gesetze heisst es über den Nachlassvertrag Folgendes:

« Ein während schwebendem Konkurse von dem Gemeinschuldner oder von einem Andern zu dessen Gunsten mit den Gläubigern abgeschlossener Nachlassvertrag (Accommodement) wird unter folgenden zusammentreffenden Bedingungen zur Aufhebung des Konkurses gültig, nämlich:

a. dass der Konkurs kein strafbarer sei; »

Wenn also Betrug obwaltet, kann und soll von keinem Nachlasse die Rede sein.

« b. nicht einzelnen Gläubigern besondere Vortheile zugesichert wurden, oder sonst unredlich verfahren worden sei, und

c. dass wenigstens drei Viertel derjenigen Gläubiger, denen überhaupt bei der Ausrichtung ein Verlust in Aussicht steht, den Nachlassvergleich annehmen, und dass die ihn annehmenden mindestens drei Viertel des Gesamtbetrages der in Betracht kommenden Forderungen repräsentieren.

Die durch ein Pfandrecht gesicherten oder sonst ein Vorzugsrecht geniessenden Gläubiger kommen nur insoweit in Betracht, als sie voraussichtlich ungedeckt bleiben.

Das unter obigen Voraussetzungen zu Stande gekommene Accommodement wird auch für die allfällige nicht zustimmende Minderheit verbindlich. »

Das ist nun die Hauptsache Sie sehen also, dass Graubünden ziemlich scharfe Bestimmungen hat, wonach es nicht so leicht ist, einen Nachlassvertrag zu Stande zu bringen, aber doch möglich.

Das Zürcherische Gesetz geht weiter: es begnügt sich mit der Zustimmung der Mehrheit sowohl nach der Grösse der Forderungen, als nach der Kopfzahl der Gläubiger. Die §§ 1015 und 1016 des zürcherischen Civilgesetzbuchs lauten nämlich so:

« Vor der gerichtlichen Verrechtfertigung ist es dem Schuldner wohl gestattet, mit den Gläubigern über den Nachlassvertrag zu verhandeln. »

Also bevor der Konkurs eintritt. Während das graubündnerische Gesetz im Verlaufe des Konkurses den Nachlass zugibt, will das zürcherische den Konkurs überhaupt verhindern.

« Kommt dieser allseitig zu Stande, so wird das Konkursverfahren aufgehoben.

Wenn die Mehrheit der Gläubiger, welche zugleich die Mehrheit der Forderungen repräsentirt, sich für die Grundlage und die Bedingungen des Nachlassvertrages erklärt hat, und dieselben überdies dem Konkursgerichte den Umständen gemäss und billig erscheinen, so ist die Minderheit gehalten, sich mit demselben ebenfalls zu befriedigen.

Dabei haben die Gläubiger nur insoweit ein Stimm-

recht auszuüben, als ihre Forderungen nicht hinreichend gedeckt sind. Ein Streit darüber wird durch einfachen Beschluss des Konkursrichters erledigt. »

Ich muss gestehen, dass mir diese Bestimmung sehr gut gefällt; allein ich möchte nicht gerade vorschlagen, sie ohne Weiteres zu acceptiren. Man muss natürlich darüber noch einige Ueberlegung pflegen und auch noch die andern Bestimmungen in Berathung ziehen, die damit unmittelbar in Verbindung stehen. Es ist ein Kapitel, das noch studirt werden muss, und deshalb bringen wir Ihnen heute noch keine Vorlage, sondern wünschen blos, Sie möchten heute bereits grundsätzlich der Ansicht der Kommission beistimmen, dass die Zustimmung von zwei Dritteln der Gläubiger genügen soll, was jedenfalls das Mass nicht überschreitet, das man vernünftiger Weise verlangen kann.

Wollen Sie auf die einfache Mehrheit abstellen, so habe ich persönlich nichts dagegen; allein ich halte dies für untergeordnet: die Hauptsache ist das Prinzip, über das wir einmal entschieden wissen möchten.

Nun noch eine letzte Bemerkung. Es ist in der Kommission noch eine andere Frage aufgetaucht, eine Frage, von der man sagt, ihre Besprechung mache unpopulär. Wir haben sie aber dessenungeachtet besprochen und beschlossen, sie durch meinen Eingangsrappor auch mit Ihnen zu besprechen.

Sie wissen, dass der Geltstag bei uns unbedingt und ohne Rücksicht darauf, was die Veranlassung dazu gewesen ist, die bürgerliche Ehrenfähigkeit nimmt, und zwar in der Regel für immer, so dass also der Geltstag, abgesehen von der Frage, ob er verschuldet ist, oder nicht, in Betreff der bürgerlichen Ehre schärfere Folgen hat, als schwere Verbrechen.

Ich habe mir immer gesagt, dass diese Auffassung unrichtig sei. Ich weiss, sie ist gegenwärtig noch sehr verbreitet; allein sie hat doch schon vielfach einer gerechteren Platz gemacht, und ich glaube, es ist gut, wenn man gerade bei solchen Gelegenheiten wieder auf diese gerechte Auffassung hinweist.

Im Jahre 1850, wo das neue Vollziehungsverfahren zum ersten Mal zur Sprache kam, ging man nicht von der schroffen Ansicht aus, sondern sagte, es sei denn doch zu untersuchen, was jeweiligen Ursprung und Motiv des Geltags sei.

Ich nehme an, es habe Jemand eine etwas verschuldete Erbschaft von seinem Vater übernommen, lediglich zu dem Zwecke, dass nicht eine gerichtliche Liquidation erfolge, oder, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, dass nicht der Vater noch unter der Erde vergeltstage müsse. Der Sohn kann aber die Liquidation nicht durchführen und wird selber mit in den Geltstag hineingerissen. Da kann man allerdings sagen: er hat gefehlt; warum hat er die Erbschaft nicht ausgeschlagen? Aber ist denn das ein schlechter Mann, den man in der Ehrenfähigkeit einstellen muss? Nein, und dessen ungeachtet wird er eingestellt und kann nicht mehr heraus, wenn irgendwie die Schulden eine Summe von einiger Bedeutung erreichen.

Ich gebe unbedenklich zu, die weitaus grösste Mehrzahl der Geltstage ist bis auf einen gewissen Punkt verschuldet. Es ist z. B. Einer zu gutmütig

und geht zu viele Bürgschaften ein. Er thäte besser, keine einzugehen; aber item es ist Brauch, Bürgschaften einzugehen, und so kommt er unter seine Sachen und wird gesprengt. Er ist selbst Schuld daran; aber wollt ihr ihn denn in seiner Ehrenfähigkeit einstellen dafür, weil er einfach zu gutmüthig und unbesonnen gewesen ist und selber am meisten unter der Last leidet, unter der er zusammengebrochen ist? Soll er deswegen seiner Lebtag an den Pranger gestellt sein? Das stösst das Gerechtigkeitsgefühl und ist nicht richtig.

Allerdings gibt es Geltstage, wo man mit vollem Rechte sagen kann, der Geltstager sei selber Schuld. Wenn z. B. Einer spielt, oder unvernünftige Spekulationen macht, und so eine Menge Leute in Verlust bringt, so ist er schuldig, und ich habe nichts dagegen, dass er an seiner Ehre etwas leide, aber immerhin nicht in der Weise, dass er sich gar nicht wieder rehabilitiren kann. Damit würde man zu weit gehen, wenn es nicht ein ganz besonders gravirender Fall ist.

Dann haben wir in dieser Richtung auch noch eine Bestimmung des Strafgesetzbuches, die man nur ernstlich handhaben soll. Ich will nicht von Betrug reden: dieser ist selbstverständlich ein Verbrechen; aber auch der leichtsinnige Geltstag ist ein Vergehen, und dafür soll man den Betreffenden allerdings büßen lassen. Er soll wissen, dass er seine Mitbürger nicht auf diese Weise schädigen darf, und kein Einziger, der das Herz auf dem rechten Flecke hat, wird irgend eine Bemerkung dagegen machen, wenn man ein solches Vergehen strafft.

Aber dass man Alles in den gleichen Topf wirft, der Geltstag mag herkommen, woher er will, das, glaube ich, ist durchaus ungerecht, und ich denke, wir werden dazu kommen, diese Bestimmung modifiziren zu müssen. Nicht wir werden sie vielleicht modifiziren; meine Kollegen in der Kommission haben mit Recht gefunden, man wolle nicht zu tief einschneiden; aber die Frage kommt unter allen Umständen im eidgenössischen Konkursgesetz, und ich hoffe, sie wird dann so kommen, dass das Resultat der Gerechtigkeit entspricht.

Das sind die einleitenden Bemerkungen, die ich machen zu sollen geglaubt habe, und ich bitte Sie nun, wenn wir auf die einzelnen Artikel eintreten, sie nicht als Ersatz für die bevorstehende eidgenössische Vorlage aufzufassen, sondern nur als transitorische Bestimmungen, welche die wütesten Aeste, die sich an dem Baum unseres Vollziehungsverfahrens entwickelt haben, wegschneiden sollen. Das ist die Bedeutung der Vorlage. (Beifall.)

Es wird zur artikelweisen Behandlung des Kommissionalentwurfs übergegangen.

§ 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem das Eintreten in den Entwurf die Zustimmung des Grossen Rethes erlangt hat, wollen wir uns mit gutem

Muthe an die Arbeit machen und mit § 1 der Kommissionalentwurfs beginnen, da § 1 der Regierungsvorlage gemäss der abgegebenen Erklärungen wegfällt.

§ 1 der Vorlage reproduziert den § 414 unseres Vollziehungsverfahrens und fügt nur noch den Satz bei: «nicht aber diejenigen, welchen eine Forderung blos zum Zwecke der Einkassirung abgetreten wird.» In § 414 wird normirt, dass dem Gläubiger freigestellt sei, die Schuldbetreibung selbst zu besorgen oder durch einen Bevollmächtigten besorgen zu lassen. Jedoch dürfe er in keinem Falle andere Kosten in Rechnung setzen, als diejenigen, welche durch die bestehenden Tarife zugelassen sind. Weiter wird gesagt, dass als Bevollmächtigte, bei Strafe der Nichtigkeit, nur solche Personen verhandeln dürfen, die zufolge erhaltenen Patentes zur Rechtspraxis berechtigt seien, also Fürsprecher oder Rechtsagenten, und die vorgeschriebene Bürgschaft geleistet haben. An die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird dann in unserm Gewerbsgesetz eine Strafe geknüpft, die zwar nur in seltenen Fällen zur Anwendung gekommen ist.

Nun hat sich im Laufe der Zeit zwischen Gläubiger und Bevollmächtigte eine dritte Klasse hineingeschoben, die sich mit Betreibu igan befasst. Im gewöhnlichen Leben nennt man dieselben Geschäftsmänner. Es sind dies Leute, die es nicht zu einem Patente gebracht oder die ein solches nicht haben erwerben wollen, die sich aber doch mit solchen Geschäften einen Lebenserwerb verschaffen möchten. Die Zahl dieser Leute ist gar nicht klein. Wie umgehen sie nun das Gesetz? Sie nennen sich Cessionäre, sie geben sich den Schein, eine Abtreitung vom Gläubiger zu besitzen, oder haben wirklich eine solche Abtreitung, wenn auch nur zum Schein, da der Gläubiger den Gegenwerth erst nach Eingang des Betrages erhält. Es gibt solche Geschäftsleute, die derartige Geschäfte in Masse betreiben. Sie gehören zu denjenigen, die das Volk gern Blutsauger nennt. Diese Leute sind in keiner Weise in ihrer Thätigkeit gehemmt. Sie besitzen kein Patent, haben keinen Eid, keine Bürgschaft geleistet, brauchen keine Kontrole zu führen u. s. w. Diesen Leuten sollte der Nagel gesteckt werden, und es wäre vielleicht das Radikalste, wenn man alle Privatbetreibungen beseitigen und ein amtliches Verfahren einführen würde. Aus den angegebenen Gründen will man aber nicht soweit gehen.

Es ist auch davon die Rede gewesen, ob man nicht das Betreibungsrecht auch auf die Notarien ausdehnen wolle. Die Kommission hat sich mit dieser Frage befasst, und es lagen sogar Petitionen darüber vor. Man hat aber von diesem Schritte abstrahirt, weil das Volk nicht wünscht, dass die Zahl derjenigen, die sich mit Betreibungen beschäftigen, noch vermehrt werde, da es findet, es seien genug solche Personen vorhanden, welche die andern mit dem Weibel verfolgen. Eine zweite Erwägung ist die, dass die Ausstattung der Notarien mit dem Betreibungsrecht, obwohl viele Notarien sie verlangen, entschieden nicht im Interesse des Notariates ist. Die Erfahrung hat hinlänglich bewiesen, dass Notarien, welche aus ihrer eigentlichen Thätigkeitssphäre herausgetreten sind, ihre Praxis zu ihrem eigenen Schaden erweitert haben und in der Regel dem Ruin verfallen sind. Man hat daher sowohl mit Rücksicht

auf das Publikum als im Interesse der Notarien selbst von diesem Schritte abstrahirt. Dagegen soll den sogenannten Geschäftsmännern das Handwerk gelegt werden. Eine Betreibung soll in allen ihren Stadien ungültig sein, wenn sie von einer solchen Persönlichkeit geführt wird, und es verfallen die Betreffenden gemäss der Bestimmung im Gewerbsgesetz einer Strafe.

§ 1 wird genehmigt.

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch § 2 werden die bisherigen §§ 418 und 419 abgeändert und vereinfacht. Nach § 2 soll wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften, sowie wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung wider die Vollziehungsbeamten (Richter, Gerichtschreiber und Weibel) und die Bevollmächtigten beim Appellations- und Kassationshof Beschwerde geführt werden können. Gegen den Richter und die Bevollmächtigten konnte man schon bisher beim Appellations- und Kassationshof Beschwerde führen, nicht aber gegen die Weibel, dieses wichtige Glied im Betreibungsverfahren. Der Grund, warum man hier die Weibel aufnimmt, ist folgender: Es gibt sehr viele Weibel, welche zu Beschwerden Anlass geben, weil sie die Betreibungsverkehren nicht rechtzeitig abgeben, sondern sie aus Nachlässigkeit oder aus Nachsicht gegen die betreffenden Schuldner in der Tasche behalten, oder weil sie einkassirte Beträge nicht abliefern u. s. w. Man hat nun die Erfahrung gemacht, dass in vielen Bezirken, je nach der Persönlichkeit des Richters, gegen diese Weibel nur schwer oder gar nicht oder sehr langsam aufzukommen ist. Sehr oft stehen Richter und Weibel in näherem Verhältniss zu einander, und die Aufsicht des Einen über den Andern wird nicht sehr scharf geübt, und wenn Beschwerden einlangen, ist der Richter nicht sehr geneigt, mit der Schärfe des Gesetzes einzuschreiten. In dieser Beziehung sind einzelne Amtsbezirke im ganzen Kanton und noch weit darüber hinaus förmlich berüchtigt. Um dem abzuhelpfen, soll nun künftig hin eine Beschwerde gegen einen Weibel direkt an den Appellations- und Kassationshof gerichtet werden können.

§ 2 sagt weiter: « Die Beschwerde muss innert der Frist von 14 Tagen von dem Zeitpunkte, in welchem der Beschwerdeführer von der Verletzung Kenntniss erhalten hat, angebracht werden; ist jedoch die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung eine fortgesetzte, so ist die Beschwerdeführung auch so lange zulässig, als die Verletzung fortduert. » Da war bisher vorgeschrieben, dass, wenn man gegen Weibel oder andere Beamte Beschwerde führen wollte, zuerst die Beschwerde vorher notifiziert werden musste, und erst nachher konnte innert einer gewissen Frist die Beschwerde angebracht werden. Nun soll die Notifikation der Beschwerde gestrichen werden. Das bisherige Verfahren ist zu langwähig. Es mag gerech-

fertigt sein im Prozessverfahren, allein im Betreibungsverfahren hat es keine Berechtigung. Alle Beschwerden im Betreibungsverfahren sollten so schnell als möglich erledigt werden können, und man sollte nicht wegen der Verschleppung durch einen Weibel lange mit demselben prozedieren müssen. Es soll also derjenige, der sich durch einen Weibel oder einen andern Beamten in seinem Interesse verletzt glaubt, sofort seine Beschwerde einreichen können und nicht genötigt sein, Höflichkeitshalber oder aus andern Gründen dieselbe acht Tage vorher notifiziren zu müssen.

§ 2 fährt fort: « Der Appellations- und Kassationshof entscheidet über die Beschwerde nach eingeholter Verantwortung des Beamten oder Bevollmächtigten und nach Aufnahme der allfälligen nothwendigen Beweise. Das Verfahren und der Entscheid in solchen Beschwerdesachen soll nach Möglichkeit beschleunigt werden. » Dieser letzte Satz ist ganz neu. Er ist gerechtfertigt durch die Natur der Geschäfte. Im Uebrigen unterscheidet sich dieser Bestandtheil des § 2 gegen die bisherigen Vorschriften darin, dass nach eingelangter Beschwerde der Appellations- und Kassationshof einfach die Verantwortung des Angegriffenen einholt und ihm die Frist ertheilt, die er zu ertheilen für gut findet, und die Beweise aufnimmt, die er für nöthig hält. Es wird also da dem Appellations- und Kassationshof kein Verfahren vorgeschrieben. Bisher war das anders, indem bestimmt war: « Rücksichtlich der Ausführung und der Wirkungen der Beschwerde kommen die Vorschriften der §§ 366 bis und mit 370 zur Anwendung; mit der Abänderung jedoch, dass die Beschwerdeschrift wider einen Bevollmächtigten dem Richter seines Wohnorts eingereicht und von diesem, nach vorheriger Einholung der Verantwortung des Bevollmächtigten (§ 369), an den Appellations- und Kassationshof versandt werden soll. » Es war also auf das Prozessgesetz verwiesen, und die Ausführung einer Beschwerde musste in gleicher Weise stattfinden, wie gegenüber einem eigentlichen Prozess, gegenüber einer Gegenpartei. Diese Weitläufigkeit ist für ein Geschäft in Schuldsachen nicht zwekmässig.

Der Schlussatz des § 2 lautet: « Die Beschwerden gegen die Hüter und Massaverwalter sind beim Gerichtspräsidenten anzubringen und von diesem, unter Vorbehalt des allfälligen Rekurses an den Appellations- und Kassationshof, zu erledigen. » Auch bisher wurden diese Beschwerden vom Gerichtspräsidenten erledigt. Es sind dieselben gewöhnlich nicht bedeutender Natur. Immerhin soll der Rekurs an den Appellations- und Kassationshof gestattet sein. Es kann nämlich Fälle geben, wo der Massaverwalter eine bedeutende Masse zu verwalten hat und dabei nicht, wie es meist der Fall ist, einfach ein Werkzeug des Gerichtschreibers ist, sondern selbstständig, vielleicht nur zu selbstständig vorgeht. Die betreffenden Fälle werden dem Obergerichte nicht viel zu thun geben.

Berichterstatter der Kommission. Ich will mir nur eine einzige Bemerkung erlauben. Man hat anfänglich in der Kommission Anstand genommen, die Weibel auf die gleiche Linie zu stellen, wie die Gerichtspräsidenten und die Gerichtschreiber. Man hat

(28. Nov. 1881.)

gesagt, es könnte das eine Ueberlastung des Appellations- und Kassationshofes nach sich ziehen. Allein vorerst glaube ich, es wäre dieses Moment an sich nicht genügend, um, wenn die Sache gut ist, davon abzusehen. Man darf nicht vergessen, dass der Weibel im Betreibungsverfahren die wichtigste Person ist, dass er, wenn er seine Sache recht macht und ohne Ansehen der Person vorgeht, ausserordentlich gut wirken kann, dass er aber, wenn er umgekehrt verfährt, geradezu den Kredit einer ganzen Gegend ruiniren kann. Deshalb hat man gesagt, es schade gar nichts, dass Beschwerden gegen Weibel direkt beim Appellations- und Kassationshof angebracht werden können und nicht erst auf dem Rekurswege dahin gelangen, was zu lang gehen würde. Ich glaube, die Belastung werde für den Appellations- und Kassationshof nicht eine grosse sein. Man muss auch die §§ 3 und 4 der Vorlage lesen. Da lässt man ein Damoklesschwert über alle diese Beamten und namentlich über die Weibel schweben, welches jeden Augenblick auf dieselben niederfallen kann. Diese scharfen Disziplinarbestimmungen, zu denen der Appellations- und Kassationshof nicht nur befugt ist, wie es bisher hieß, sondern die er anwenden muss, wenn gewisse Vorgänge bereits vorhanden sind, werden schon dafür sorgen, dass unsere Weibel nicht zu zahlreichen Beschwerden Veranlassung geben. Wenn, woran ich nicht zweifle, der Appellations- und Kassationshof gerade im Anfang von seinem Rechte und seiner Pflicht ausgiebigen Gebrauch macht, so wird augenblicklich im Weibelvolke sich ein ganz anderer Eifer entwickeln und Beschwerden werden nicht mehr nöthig sein. Wenn die Weibel sich Nachlässigkeiten zum Schaden der Gläubiger zu Schulden kommen lassen, so wird sie eine Strafe treffen, die zu den Vortheilen, die ihnen aus diesen Nachlässigkeiten entstehen könnten, in gar keinem Verhältnisse steht. Daher werden sie sich hüten, derartige Nachlässigkeiten zu begehen.

Vicepräsident Niggeler übernimmt den Vorsitz.

Karrer. Nach § 560 V. V., der nicht abgeändert wird, hat der Gerichtspräsident das Recht, bei geringern Vermögensmassen den Gerichtsschreiber mit den Verrichtungen eines Massaverwalters zu beauftragen. Nun fragt es sich, ob gegen den Gerichtsschreiber, wenn er als Massaverwalter sich irgend etwas zu Schulden kommen lässt, beim Appellations- und Kassationshof Beschwerde geführt werden soll, oder aber beim Gerichtspräsidenten. Meine Ansicht ist die, dass, weil der Gerichtsschreiber in seiner amtlichen Stellung zum Massaverwalter ernannt worden ist, die Beschwerde beim Appellations- und Kassationshof angebracht werden soll. So wie aber die vorliegende Gesetzesbestimmung lautet, würde die Beschwerde gegen einen Gerichtsschreiber, sofern er als solcher handelt, zwar beim Appellations- und Kassationshof angebracht werden müssen, in Fällen aber, wo er als Massaverwalter gehandelt hat, beim Gerichtspräsidenten. Ich stelle nun den Antrag, es möchte eine Redaktion gefunden werden, welche es in allen Fällen ermöglicht, solche Beschwerden beim Appellations- und Kassationshof einzureichen. Ich habe vorläufig eine Redaktion gemacht, wonach im ersten

Alinea nach «Gerichtsschreiber» gesetzt würde: «auch wenn er als Massaverwalter handelt.» Im zweiten Alinea würde es dann heissen: «Die Beschwerden gegen die Hüter und Massaverwalter, sofern nicht der Gerichtsschreiber als solcher bestellt worden.»

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich werde durch den Antrag des Herrn Karrer sehr lebhaft an eine Stelle aus der Jobsiade erinnert, wo es heisst: Er stellte einige verfängliche Fragen, sagte aber nicht, dass sie verfänglich wären. Nun ist die Frage, welche Herr Karrer stellt, sehr verfänglicher Natur, weil gerade dasjenige, was Herr Karrer durch den Grossen Rath entscheiden lassen will, gegenwärtig im Prozesse liegt. Es handelt sich darum, ob der Staat für einen Gerichtsschreiber, der Massaverwalter war und in einem Geltstage etwa Fr. 4000 unterschlagen hatte, haften muss oder nicht. Ich bin nun meinerseits nicht sehr aufgelegt, den Punkt ohne Weiteres erledigen zu helfen. Dagegen glaube ich, es würde gut sein, wenn der Antrag des Herrn Karrer als Anregung erheblich erklärt und für die zweite Berathung von den vorberathenden Behörden untersucht würde.

Karrer. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat vollkommen Recht, wenn er sagt, dass ein Faktum meinem Antrage zu Grunde liege. Ich will es Ihnen mittheilen und Sie können dann selbst schliessen, ob es nicht zweckmässig wäre, dass in dieser Richtung ein Beschluss gefasst würde. Gerichtsschreiber Gempeler in Belp ist vom dortigen Gerichtspräsidenten zum Massaverwalter in dem Geltstage des gegenwärtig in der Waldau befindlichen Fürsprecher Christen ernannt worden. In diesem Geltstage wird eine Liegenschaft an eine Steigerung gebracht. Der Käufer zahlt den ganzen Kaufpreis, ungefähr Fr. 5000, und liefert denselben dem Gerichtsschreiber ab. Es gibt einen Klassifikations- und Vertheilungsentwurf, und die Kinder Christen, deren einziges Vermögen in einer Pfandobligation bestand, werden angewiesen auf die aus dieser Liegenschaft erlöste Summe von Fr. 5000. Frau Christen wird mit einer kleineren Summe von Fr. 5—600, der Hälfte Weibergut, auch auf den Erlös angewiesen. Andere Personen werden auch noch angewiesen, und zwar auf Baarschaft. Diese Anweisungen sind vom gegenwärtigen Gerichtsschreiber, Herrn Winzenried, unterschrieben. Wie nun die betreffenden Personen mit ihren Anweisungen auf die Gerichtsschreiberei gehen, erhalten sie den traurigen Bescheid, Gempeler habe das Geld selbst gebraucht. Nun fragt es sich, ob der verstorbene Gempeler, über den eine gerichtliche Liquidation ergeht, als Massaverwalter haftbar sei oder nicht. Es ist diese Frage von Wichtigkeit für den Staat, der für seine Beamten haftet. Sie ist aber auch wichtig in anderer Richtung, weil die Gerichtsschreiber Bürgschaft leisten müssen und die Bürgen sagen, sie seien nicht verpflichtet, die Schuld zu bezahlen, weil der Gerichtsschreiber da als Massaverwalter gehandelt habe. Dieser Fall ist allerdings die Veranlassung, warum ich meinen Antrag gestellt habe. Der genannte Fall wird natürlich von den Gerichten nach der gegenwärtigen Gesetzgebung behandelt werden müssen, es wird aber gut sein, wenn man für die Zu-

kunft dieses Verhältniss im Gesetz genau fixirt. Immerhin kann ich mich der Ansicht des Berichterstatters anschliessen und meinen Antrag zurückziehen in dem Sinne, dass er bis zur zweiten Berathung näher untersucht werden soll.

§ 2 wird unverändert angenommen und der Antrag des Herrn Karrer den vorberathenden Behörden zu näherer Prüfung bis zur zweiten Berathung zugewiesen.

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschrieben: «Der Appellations- und Kassationshof, als Disziplinarbehörde, hat die Vollziehungsbeamten und Bevollmächtigten wegen Pflichtverletzungen, welcher sich dieselben in der Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte schuldig machen, mit Verweis oder mit Geldbusse bis zu Fr. 300, oder Einstellung bis zu einem Jahr, oder mit Entziehung des Patents, oder Entfernung vom Amte zu bestrafen.» Aehnliches war schon jetzt vorgeschlagen, indem der § 420 des Vollziehungsverfahrens sagte: «Der Appellations- und Kassationshof, als Disziplinarbehörde, ist befugt, die Vollziehungsbeamten und Bevollmächtigten wegen Pflichtverletzungen, welcher sich dieselben in der Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte schuldig machen, mit Verweis, oder Geldbussen bis zu zweihundert Schweizerfranken, oder Einstellung bis zu einem halben Jahre, oder mit Entziehung des Patentes, oder Entfernung vom Amte zu bestrafen.» Der Hauptunterschied ist der, dass bis jetzt der Appellations- und Kassationshof zur Ausübung dieser Disziplinarvorschriften nur befugt war, während er in Zukunft dazu verpflichtet sein soll. Man hat diese Veränderung für nöthig befunden, weil der Appellations- und Kassationshof bisher von seiner Befugniss allem Anschein nach sehr wenig Gebrauch gemacht hat. Zum Beweise dessen und zum Beweise davon, was in dieser Beziehung von Einzelnen (die grosse Mehrzahl der Vollziehungsbeamten lässt sich allerdings solches nicht zu Schulden kommen) gestündigt wird, kann ich Folgendes mittheilen. Es ist vor einiger Zeit eine Broschüre ausgetheilt worden, worin nachgewiesen worden ist, dass ein gewisser Anwalt im Jura etliche sechzig Male beim Appellations- und Kassationshofe wegen Widerhandlung gegen seine Pflichten, Nichtablieferung von Geld u. s. w., verklagt worden ist. Die Fälle, in denen sich dieser Anwalt Pflichtverletzungen zu Schulden kommen liess, ohne verklagt worden zu sein, mögen sich auf viele Hundert belaufen. Wenigstens ist in der betreffenden Gegend nur eine Klage darüber, wie derselbe seine Pflicht erfüllt. Dieses Beispiel zeigt, wie wenig die obere Behörde von ihrer Befugniss Gebrauch gemacht hat. Es ist dies aber auch leicht erklärlisch, da es nicht Jedermann's Liebhaberei ist, von einer Strafbefugniss Gebrauch zu machen. Der Appellations- und Kassationshof ist denn auch etwas ganz Anderes, als eine Strafbehörde. Um nun für die Zukunft solchen Vorkomm-

nissen den Riegel zu stossen, wird in § 3 beigelegt, die Bestrafung habe in der Weise zu geschehen, «dass auf zweimaligen Verweis Geldbusse, auf zweimalige Geldbusse Einstellung, auf zweimalige Einstellung Entfernung vom Amte oder Entzug des Patents folgen muss.» Würde nur im Allgemeinen vorgeschrieben, dass Verweis oder Geldbusse oder Einstellung im Amte u. s. w. stattzufinden habe, und würden die Betreffenden sicher sein, dass in der Praxis nur Verweis oder Geldbusse Platz greife, so würde sie das nicht abschrecken, und sie würden deswegen ihre Amtsführung nicht ändern. Anders aber, wenn, wie es vorgeschlagen ist, eine Steigerung der Strafe vorgesehen wird.

Die weitere Bestimmung: «Eignet sich die Pflichtverletzung zu einem Verbrechen oder Vergehen, so ist wider den Fehlaren nach Inhalt des Strafgesetzbuches einzuschreiten» hat schon bis jetzt bestanden. Der Schlussatz lautet: «Die Richter sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die zu ihrer Kenntniss gelangenden Pflichtverletzungen der Gerichtschreiber, Weibel und Bevollmächtigten dem Appellations- und Kassationshofe mitzutheilen.» Diese Vorschrift ist nöthig, weil nach dem nun angenommenen § 2 Beschwerdeführungen an das Obergericht zu richten sind, und nun eine Menge Pflichtverletzungen von Seite der Gerichtschreiber, Weibel und Bevollmächtigten begangen werden können, wovon das Obergericht nichts vernimmt. Der Gerichtspräsident dagegen ist in der Lage, wenn nicht von allen, doch von vielen Widerhandlungen Kenntniss zu erhalten. Er soll den Gerichtschreiber beaufsichtigen und nachsehen, ob die Liquidationen in gehöriger Zeit und Form geführt werden. Er hat dazu von Gesetzeswegen namentlich Gelegenheit, wenn er die Rechnungen des Gerichtschreibers untersuchen soll. Der Gerichtspräsident soll auch die Weibel beaufsichtigen, und er hat auch Gelegenheit, ihre Amtsführung zu untersuchen, da ihm die Weibelkontrolen von Zeit zu Zeit vorgelegt werden sollen. Ferner werden ihm auch alle Betriebsakten vorgelegt, wenn sie in ein gewisses Stadium gelangen. Er hat endlich auch viel und oft Gelegenheit, über die Amtsführung der Bevollmächtigten im Allgemeinen Kenntniss zu nehmen. Wie nothwendig diese Aufsicht ist, erzeigt sich in dem Fall, den Herr Karrer angeführt hat. Da hat der Gerichtschreiber einen Betrag von Fr. 4000, den er hätte abliefern sollen, unterschlagen und Monate oder vielleicht ein Jahr lang in seinem Besitze gehabt. Hätte der Richter die Pflicht erfüllt, die ihm in Zukunft obliegen wird, hätte er die Anzeige gemacht, dass dieses Geld nicht abgeliefert worden sei, so wäre wahrscheinlich der Streit, aus dem möglicherweise der Staat als Ge-schädigter hervorgehen wird, nicht entstanden.

§ 3 wird genehmigt.

§ 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 4 enthält eine Ergänzung des § 426 V. V., welcher lautet:

«Jede Vertragsbestimmung, durch welche das in diesem Hauptstücke vorgeschriebene Verfahren zum Nachtheile des Schuldners abgeändert, oder die bestimmten Fristen und Rechtsstillstände verkürzt oder aufgehoben werden sollen, ist nichtig.» Unser Betreibungsgesetz ist im Ganzen ein sehr humanes. Es hat gehörige Fristen, setzt lange Ferien fest und enthält sonstige Vorschriften, die zu Gunsten des Schuldners aufgenommen worden sind. Deshalb hat, scheint es, der Gesetzgeber, als er diese günstigen Bestimmungen für den Schuldner statuirte, es für nothwendig gefunden, zu verbieten, dass durch besondere Abmachungen zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger von diesen Bestimmungen Umgang genommen werde. Der Gesetzgeber ist dabei von der richtigen Ansicht ausgegangen, dass der Schuldner vom Gläubiger leicht in die Lage gebracht werden könnte, von diesen Bestimmungen abzugehen. Nun hat sich aber herausgestellt, dass die Vorschrift des § 426 nicht genügt, und dass namentlich ein Missbrauch im Schwunge ist. Wenn nämlich der bedrängte Schuldner vom Gläubiger Stündigung verlangt, so lässt sich vielleicht letzterer erweichen, ihm solche zu gewähren, jedoch nur gegen Bezahlung. Mir war diese Sache neu, und ich habe nicht gehört, dass sie Jemand ausgeübt hätte, und noch viel weniger habe ich sie selbst praktizirt. Aber es soll wirklich vorgekommen sein, dass solche Stündigungsgelder verlangt und dass der Schuldner dadurch in einer Weise benachtheilt wurde, welche der Gesetzgeber nicht gewollt hat. Diese Wahrnehmung hat einem Paragraphen gerufen, der im ersten Entwurfe dem Regierungsrath vorgelegt und in dem verboten wurde, sogenannte Stündigungsgelder zu verlangen.

Der Regierungsrath hat aber gefunden, die Bestimmung, wie sie damals lautete, könne nicht wohl angenommen werden, indem sie zu Missdeutungen Anlass geben könnte und auch den Zweck nicht vollständig erreiche. Man hat sich aber bei diesem Anlass erinnert, dass noch ganz andere Mittel angewendet werden, um einen Schuldner auszupressen. Man hat sich erinnert, dass der Grosse Rath vor einem Jahre einen Anzug erheblich erklärt hat, der die Absicht hatte, gegen den Wucher vorzugehen. Man hat gefunden, dass nun der Anlass gegeben sei, diesem Anzuge einigermassen Folge zu geben und Vorschriften aufzustellen gegen andere Härten, welche vom Gläubiger in Benutzung der bedrängten Lage des Schuldners ausgeübt werden könnten. Es wird daher vorgeschlagen, den § 426 V. V. durch folgende Bestimmung zu ergänzen. (Der Redner verliest den § 4; siehe Beilagen.)

Es wird also zunächst mit Strafe bedroht, wenn der Gläubiger die bedrängte Lage des Schuldners dazu benutzt, um sich, ausser der Bezahlung seiner wirklichen Forderung, sammt den gesetzlichen oder vertragsmässigen Zinsen, Provisionen und Kosten, noch weitere Vortheile zu verschaffen durch Berechnung übermäßig hoher, durch die Verhältnisse in keiner Weise gerechtfertigter Zinse und Provisionen. Man konnte da nicht auf den Boden zurückgehen, das Mass der Zinse und Provisionen, deren Bezug erlaubt ist, festzusetzen, sondern musste die Sache allgemeiner auffassen und sagen, derjenige sei zu bestrafen, der die bedrängte Lage des Schuldners dazu benutze, um eine eigentliche Erpressung zu

üben und etwas von ihm zu verlangen, was durch die Verhältnisse in keiner Weise gerechtfertigt sei. Der Richter würde also das Mass, das als zu weit gehend zu betrachten wäre, nach seiner Anschauung bestimmen und in jedem einzelnen Falle eine Strafe aussprechen oder nicht. Es ist dies nun ein eigentlicher Wucherparagraph, ein Paragraph, den man vor 10 Jahren nicht hätte bringen dürfen. Man hat vor 15 Jahren die Wucherbestimmungen aufgehoben, weil sie nicht mehr in unsere Zeit passen: das nackteste Manchesterthum. Man hat sich aber überzeugt, dass zwar damit einzelnen Instituten geholfen, der grossen Masse aber mit diesem unbedingten laisser faire und laisser aller nicht gedient ist, und dass da Schranken gezogen werden müssen, namentlich in Bezug auf den sogenannten Wucher. Allerdings soll dies nicht in der Weise geschehen, dass man ein Zinsmaximum aufstellt, sondern es soll nur ein allgemeines Verbot erlassen werden in dem Sinne, dass da, wo der Schuldner vom Gläubiger in ungerechter Weise durch über alles Mass erhobene Zinsen und Provisionen geschädigt und ausgebeutet wird, Strafe eintreten soll. Ich will auf die Wucherfrage nicht näher eintreten, sondern nur daran erinnern, dass in neuerer Zeit auch andere Gesetzgebungen, die so weit oder noch weiter vorgerückt sind als unsere, es für nothwendig gefunden haben, darauf zurückzukommen. So die deutschen Gesetzgebungen und mehrere kantonale Gesetzgebungen. Wenn ich nicht irre, hat der Kanton Solothurn derartige Bestimmungen aufgestellt, und gegenwärtig ist auch Zürich mit der Frage beschäftigt. Ich sehe denn auch nicht ein, woher der Staat die Befugniß nimmt, das Ureigenste des Menschen zu beschränken, die Arbeitskraft, indem er vorschreibt, wie lange in einer Fabrik gearbeitet werden darf, wenn er nicht auch das Recht haben soll, vorzuschreiben, wie man ihn in ökonomischer Beziehung behandeln soll.

Auch die Verschreibung höherer als der wirklichen Schuldsummen wird in § 4 mit Strafe bedroht. Es ist dies eines der beliebtesten Mittel derjenigen Persönlichkeiten, die man früher als Wucherer bestraft hat, denen man aber jetzt schönere Namen giebt. Das Verfahren, das da eingeschlagen wird, wird hauptsächlich gegenüber jüngern Leuten, namentlich Studenten, geübt. Man giebt denselben eine Summe Geld. Können sie nicht bezahlen, wird der Wechsel verlängert, aber eine höhere Summe verschrieben. So geht es fort, bis schliesslich der Betreffende, wenn er nicht sofort den Konkurs über sich ergehen lassen will, die doppelte Summe derjenigen, die er empfangen hat, bezahlen muss. Gegen ein solches Vorgehen soll der Schuldner klagbar werden können. Auch das Verlangen von Stündigungsgeldern und überhaupt alle derartigen Mittel sollen verboten werden. Im Entwurfe des Regierungsrathes hiess es «wucherische Mittel». Man hat aber diesen Ausdruck anstössig gefunden. Ich für meine Person würde ihn noch jetzt richtiger finden.

Die Strafe, welche hier angedroht wird, ist Geldbusse bis auf 1000 Franken. Man hat ursprünglich daran gedacht, die Strafe der Erpressung zu nehmen, wie sie im Strafgesetzbuch aufgestellt ist. Es ist das aber eine Freiheitsstrafe, und so weit wollte man nicht gehen, sondern man fand, es sei besser, solche

Leute, die aus Egoismus in dieser Weise vorgehen, am Geldsäckel zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle dagegen soll mit der Geldbusse Gefängniss bis zu 60 Tagen verbunden werden können.

Ich muss noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der vielleicht auffällt. Es heisst: « Wenn der Gläubiger oder Bevollmächtigte nach angehobener Betreibung u. s. w. » Warum da die Worte « nach angehobener Betreibung »? Weil man es hier nicht mit einem Strafgesetzbuch zu thun hat, sondern nur Bestimmungen aufnehmen kann, welche mit der Schuld betreibung im Zusammenhang stehen. Zudem ist bekannt, dass alle diese wucherischen Handlungen in der Regel bei Anlass einer Betreibung geübt werden, so dass eine solche Vorschrift die meisten dieser Handlungen treffen wird. Sollte sich jedoch das Bedürfniss herausstellen, weiter zu gehen, so müsste dies geschehen auf dem Wege einer Revision des Strafgesetzbuches, sei es einer Totalrevision oder einer Revision der betreffenden Bestimmungen desselben.

Berichterstatter der Kommission. Der § 4 behandelt eine Art Erpressung, und man könnte sich vielleicht fragen, ob es nicht besser gewesen wäre, wenn die Kommission einfach auf das Strafgesetzbuch, § 208, sich berufen hätte. Allein die Definition der Erpressung ist im Strafgesetzbuch sehr allgemeiner Natur und auch nicht ganz gut gefasst. Es ist dort nur von Drohungen, die in widerrechtlicher Weise gemacht werden, die Rede. Man kann nun aber auch mittelst der Drohung, ein Recht geltend zu machen, die Stellung eines Schuldners so ausbeuten, dass die Handlung eine widerrechtliche wird. Ich habe z. B. das Recht, einen Schuldner, der nicht bezahlt, zum Gelsttag zu treiben. Man glaubte, es solle auch nicht gestattet sein, durch die Drohung, rechtliche Ansprüche geltend zu machen, die bedrängte Lage eines Schuldners auf eine Weise zu benützen, welche gegen die Moral verstösst.

Flückiger. Ich bin mit dem Paragraphen und mit dem Maximum der darin angedrohten Busse vollkommen einverstanden. Hingegen scheint mir derselbe zwei Lücken zu enthalten. Die eine ist die, dass die Rückerstattung des zu viel Geforderten nicht vorgesehen ist. Die andere liegt darin, dass kein Minimum vorgesehen ist.

Ich möchte daher vorschlagen, den Paragraphen in diesen Richtungen zu ergänzen und zu sagen: « wird mit Rückerstattung des zu viel Geforderten und mit einer Geldbusse von 100—1000 Franken. »

Boivin. Il me semble qu'il y a une lacune dans cet article. Ce ne sont pas seulement les créanciers et les fondés de pouvoir qui peuvent abuser de la position générée du débiteur. Les huissiers en tout premier lieu sont tentés de le faire. Je ne sais pas si cela se pratique, mais cela est possible. L'huissier est chargé de l'exécution; s'il se présente chez le débiteur, celui-ci cherchera peut-être à le renvoyer, le priant de lui laisser le temps d'arranger ses affaires, et l'huissier finira par y consentir si sa démarche lui est payée. Je prie M. le rapporteur de nous expliquer pourquoi il n'est pas question des huissiers dans cet article.

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Was Herr Boivin sagt, zeigt von einer neuen Seite, wie das Betreibungsgesetz gehandhabt wird, und wie nöthig es ist, etwas zu thun.

Wenn der Weibel Geld zwischen hinaus nimmt und den Schuldner drückt, so soll er natürlich gleich bestraft werden, wie der Gläubiger oder Bevollmächtigte; ja es lässt sich sogar fragen, ob dies nicht als Amtsmisbrauch zu betrachten wäre, der schon jetzt gesetzlich strafbar ist. Jedenfalls ist die Anregung des Herrn Boivin geeignet, auch diesen Punkt untersuchen zu lassen.

Was Herr Flückiger vorschlägt, ist durchaus gerechtfertigt. Nach meinem Dafürhalten soll allerdings Derjenige, der sich z. B. ein Billet für doppelt so viel Geld bezahlen lässt, als er gegeben hat, das zu viel Erhaltene zurückzustatten und nur in dem Masse, als es der Richter für billig erklärt, Zins oder Provision fordern dürfen.

Ebenso wird es zweckmässig sein, nicht nur ein Maximum, sondern auch ein Minimum der Busse festzustellen. Ich möchte also unter Vorbehalt der Redaktion die Anträge des Herrn Flückiger zugeben.

Berichterstatter der Kommission. Die Anregung des Herrn Flückiger ist sachlich ganz gerechtfertigt. Nur erscheint es mir bedenklich, ohne Weiteres blos die Rückerstattung aufzunehmen. Man müsste alle Civilfolgen da hinein rangiren und namentlich auch sagen, dass solche Verschreibungen kassirt werden sollen. Es sagt z. B. ein Gläubiger zum Schuldner: Wenn du mir eine Schrift für so und so viel aussellst, so will ich dir warten. Nun hat aber der Gläubiger noch nichts bezogen, und es hätte somit keinen Sinn, von Rückerstattung zu reden, sondern man müsste die Schrift kassiren.

Der Grund, warum die Kommission nicht auf die Civilfolgen der Sache eingetreten ist, ist lediglich der, weil man sich ganz ausschliesslich darauf beschränkt hat, Strafbestimmungen aufzustellen, und weil wir dachten, es verstehe sich von selbst, dass derjenige, welcher durch eine strafbare Handlung einen andern schädigt, zum Schadenersatz verpflichtet ist. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz, der sich auch im bernischen und eidgenössischen Obligationenrecht und in allen Gesetzgebungen findet.

Indessen kann man prüfen, ob es nicht vielleicht doch passend wäre, damit jedes Missverständniß verschwindet, dem Gedanken in irgend einer Form Ausdruck zu geben. Ich möchte aber nicht, dass die Redaktion, wie sie vorliegt, sofort geändert würde, indem ich glaube, die Frage müsste doch noch näher debattirt werden.

Hingegen bin ich ganz einverstanden, dass man auch ein Minimum der Geldbusse festsetzt, z. B. von Fr. 100, wie es vorgeschlagen wird.

Der Präsident fragt Herrn Flückiger an, ob er sich damit begnügen könne, wenn sein erster Antrag erheblich erklärt werde.

Flückiger wünscht, dass man denselben sofort in den Artikel aufnehme.

Berichterstatter der Kommission. Wenn man den

ersten Antrag des Herrn Flückiger sofort annähme, so müsste man auch § 3 abändern. Es gibt zwei Systeme, strafrechtliche Fragen zu lösen. Entweder geht man ganz auf diesem Boden vor und überlässt die Civilfolgen ganz den civilrechtlichen Grundsätzen, oder man rangirt beides nebeneinander; dann muss man es aber überall thun, nicht blos an einem Orte. Nun steht unser Vollziehungsverfahren nicht auf diesem Boden, und auch die §§ 3 und 4 der neuen Vorlage befassen sich nicht mit dem Schadenersatz, sondern enthalten nur strafrechtliche Bestimmungen.

Ich glaube, man könnte ganz gut die Anregung des Herrn Flückiger auf die zweite Berathung verschieben, bis wohin man untersuchen kann, ob man auch die Civilfragen hineinbringen will. Es wäre dies passender, indem wir sonst in einen Wirrwarr hineinkommen.

Flückiger. Ich will mich mit der vorläufigen Erheblichkeitserklärung meines Antrags zufrieden geben. Immerhin hat derselbe den Zweck gehabt, dass man nicht noch einen Civilprozess um die Entschädigung führen müsse, sondern Alles in *einem* Urtheil abgethan werde.

Sahli. Wenn Sie das Strafgesetzbuch nachsehen, so werden Sie finden, dass es heisst: wer stiehlt, wird so und so bestraft; wer mordet, so und so. Von Schadenersatz ist überall nicht die Rede, sondern da kommen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung, dass, wenn Jemand einen Schaden verschuldet hat, er ihn ersetzen muss. Diese Grundsätze stehen an einem andern Orte, und es ist daher nicht nöthig, sie hier zu wiederholen. Wenn man in § 4 die Pflicht des Schadenersatzes aufnehmen will, so muss man dann allerdings diesen Grundsatz durch alle Paragraphen handhaben, wo von Pflichten die Rede ist.

Ich möchte also von diesem Antrage abstrahiren. Die Erheblichkeitserklärung kennt unser gegenwärtiges Reglement nicht mehr. Entweder begnügt sich der Antragsteller damit, dass ihm die Kommission zusichert, sie werde seinen Antrag bis zur nächsten Berathung prüfen, oder er begnügt sich nicht damit. Im letztern Falle muss abgestimmt werden; denn sonst können wir das Gesetz dem Volke nicht als ein in erster Berathung fertiges vorlegen.

Was den Antrag betrifft, ein Minimum der Busse zu bestimmen, so möchte ich ein kleineres feststellen. Ich kann mir Fälle denken, wo es eine Wohlthat für den Schuldner ist, dem Gläubiger ein paar Fränklein zu bezahlen, um einen Monat Stündigung zu erhalten. In solchen ausserordentlich milden Fällen um Fr. 100 zu strafen, wäre zu streng. Ich möchte deshalb das Minimum auf Fr. 20 stellen.

Abstimmung.

1. Für ein Minimum von Fr. 20 . Minderheit.
» » » » 100 . Mehrheit.
2. Die übrigen Anträge werden den vorberathenden Behörden zur Prüfung überwiesen.

Hier wird die Berathung des Gesetzes abgebrochen.

Der Präsident theilt mit, dass unter heutigem Datum folgende

Motion

eingereicht worden sei:

Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rethes stellen hiemit folgenden Antrag:

Die Regierung sei einzuladen, im wohlverstandenen Interesse des Kantons dahin zu wirken, dass die demissionirenden Mitglieder der Direktion der Jurabahnen diesem Unternehmen erhalten bleiben.

Diese Motion ist von 88 Mitgliedern unterzeichnet, nämlich von den Herren

F. Bühlmann, Gerber von Steffisburg, Nussbaum von Worb, J. Hauser, And. Willi, Fried. Lenz, J. Stämpfli in Zäziwil, Gämänn, Chr. Schindler, Joh. Brand, F. Huber, F. Baumann, R. Brunner, Sahli, A. Klopfstein, Lehmann in Lozwyl, F. Affolter, A. Wolf, Kilchenmann, Stämpfli Buchdrucker, J. Spring, Joh. Meier, J. Kohler, J. Sterchi, Fr. Zürcher, Felix S. Stettler, Maurer, Joh. Stämpfli, Jak. Wieniger, Schneider, Fr. Kummer, Ferd. Gygax, Chr. Häberli, Joh. Wieniger, F. Bürgi, K. Karrer, Niggeler, G. Sigri, Bürki, Reisinger, Karl Immer, J. Linder, Kaiser v. Büren, J. v. Bergen, Bühler, A. Fried. Born, Fried. Boss, Alex. Nägeli, J. J. Lehmann, Karl Engel, E. Baud, G. Schmid, Flück, N. Morgenthaler, And. Schmid, Fr. Luder, A. Aellig, Fr. Tschannen, Herzog, Zyro, Witz, Friedr. Mosimann, Zesiger, Batschelet, Rüfenacht-Moser, P. Fueter-Schnell, K. Kuhn, G. Berger, Lehmann-Cunier, Alois Brandt, Robert, Dr. Schwab, Eugen Prêtre, J. Kleining, J. Renfer, J. Müller, F. Thormann, Chr. Reber, Emil Charpié, Flor. Imer, Fritz Blösch, Joh. Spycher, G. Joost, J. Walther, J. Meyer, J. Scherz, L. A. Geiser.

Der Präsident schlägt vor, diese Motion morgen zu behandeln, was ohne Widerspruch genehmigt wird.

Schluss der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Berichtigung.

Das auf Pag. 198 hievor mitgetheilte Ergebniss der Wahlen von Waffenkommandanten der Artillerie und der Kavallerie ist dahin zu berichtigten, dass Herr Magli zum Kommandanten der Artillerie, Herr Schnell zum Kommandanten der Kavallerie ernannt worden ist.

Achte Sitzung.

Dienstag den 29. November 1881.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten *Karrer*.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 175 Mitglieder anwesend; abwesend sind 76, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bangerter in Langenthal, Gfeller in Wichtach, Gruber, Häberli, Haldi, Hofer in Diesbach, Hofer in Bettenhausen, Ingold, Klaye, Koller in Pruntrut, Mägli, Matti, Michel in Aarmühle, Morgenthaler in Ursenbach, Moschard, Reber in Niederbipp, Riat, Rosselet, Röthlisberger, Schori, Steck, Steiner, v. Werdt, Zumsteg, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aufranc, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Born, Burger, Carraz, Chappuis, Choquard, Clémenton, Eggimann, Fattet, Feune, Fleury, Gfeller in Schangnau, Girardin, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen Joh. Gottlieb in Saanen, Gurtner, Gygax in Bleienbach, Hennemann, Hofer in Signau, Hornstein, Houriet, Indermühle, Jobin, Iseli, Kaiser in Grelchingen, Keller, Kellerhals, Klopfstein, Koller in Münster, Kurz, Lanz in Wiedlisbach, Marchand, Monin, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Rem, Ritschard, Ruchti, Scheidegger, Stettler in Lauperswyl, Steullet, Thönen in Frutigen, Ueltschi, Vermeille, Wiedmer, Zumwald.

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen.

Schmid, in Burgdorf, macht aufmerksam, dass der gestern ohne Widerspruch angenommene Antrag der Staatswirthschaftskommission, in der Budgetrubrik IX. G. Krankenanstalten, als neue Ziffer 4 einen Posten von Fr. 70,000 zum Kapitalisiren für die Irrenpflege aufzunehmen, im Protokolle nicht erwähnt sei.

Mit dieser Ergänzung wird das Protokoll genehmigt.

Der *Präsident* will mit der Berathung des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuld-sachen fortfahren.

Auf den Antrag von *Schmid* in Burgdorf beschliesst jedoch der Grosse Rath, zuerst die Berathung des Budgets zu beenden.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Voranschlages für das Jahr 1882.

(Siehe oben Seite 249 und 260.)

X. Bauwesen.

A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung.

B. Bezirksbehörden.

C. Unterhalt der Staatsgebäude.

Ohne Bemerkung genehmigt.

X. D. Neue Hochbauten.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird ein Ansatz von Fr. 150,000 vorgeschlagen, während für das Jahr 1881 nur Fr. 70,000 figurirt haben. Mit dieser Summe hat man es im laufenden Jahre machen können, weil man sich der möglichsten Sparsamkeit beflissen und nur die dringendsten Hochbauten ausgeführt hat.

Für das Jahr 1882 könnte, wenn man nur die gewöhnlichen Arbeiten in's Auge fasst, mit Fr. 70,000 ebenfalls ausgekommen werden, und wenn die Regierung trotzdem Fr. 150,000 vorschlägt, so geschieht es deshalb, weil man neue Ausgaben des Staates für das Bauwesen in Aussicht genommen hat, nämlich die Verbesserung der bestehenden und die Errichtung neuer Gefangenschaften.

Sie erinnern sich, dass es hier im Rathssaale schon zu verschiedenen Malen und namentlich in der letzten Debatte über die Wiedereinführung der Todesstrafe ausgesprochen worden ist, es müsse unser Gefängnisswesen auf einen andern Fuss gesetzt und insbesondere das hiesige Zuchthaus umgebaut oder doch anders eingerichtet werden, so dass die schwereren Verbrecher darin sicherer verwahrt werden können, während die korrektionell Verurtheilten und die leichteren Sträflinge anderwärts in Kolonien oder neu zu errichtenden Enthaltungsanstalten unterzubringen seien.

Davon kann nun nach der Ansicht der Regierung nicht immer nur gesprochen, es muss endlich auch

zur That geschritten werden. Sie will deshalb für 1882 einen Anfang machen damit, dass sie einen Posten von Fr. 150,000 in's Budget aufnimmt, in der Meinung, dass davon je nach der Gestaltung der Dinge eine Summe von Fr. 70,000 bis Fr. 100,000 für Verbesserung des Gefängnisswesens verwendet werde, und vor Allem dafür, dass in der hiesigen zentralen Strafanstalt neue Einrichtungen getroffen werden, um die schwereren Verbrecher, statt sie mit der Masse der anderen Sträflinge in grossen Sälen zusammenzuhalten, in Zellen abschliessen zu können, und dass ferner, sei es in der Strafkolonie Ins, oder in Thorberg, oder sonst wo, die dringend nöthigen Einrichtungen in's Werk gesetzt werden, um die dermaligen korrektionellen Insassen der Strafanstalt dorthin zu verlegen. Ferner sollen auch, wenn die Vorarbeiten soweit vorgeschritten sind und der Kredit gewährt wird, in einzelnen Bezirksgefängnenschaften dringend nöthige Verbesserungen ausgeführt werden.

Eine andere Ansicht ist dahin gegangen und wird mehr oder weniger von der Staatswirthschaftskommission vertreten, dass allerdings die Reorganisation des Gefängnisswesens dringend nothwendig sei, dass aber mit Fr. 50,000 bis 100,000 in Sachen nichts geschehen, und dass man überhaupt nicht vorgehen könne, bis ein einheitlicher Plan vorliege, dass aber die Ausführung desselben viel mehr Geld koste, und deshalb zugleich die Mittel dazu je nach den Kompetenzen durch Genehmigung des Grossen Rethes oder des Volkes beschafft werden müssen. Daher hat man von dieser Seite von einer dermaligen Belastung des Budgets, wie sie hier vorgesehen ist, Umgang nehmen wollen.

Die Regierung ihrerseits beharrt auf ihrem Standpunkte, dass man sich unverzüglich an die Verbesserung des Gefängnisswesens machen solle, und dass deshalb ein entsprechender Anfangskredit für das zunächst und am meisten Nothwendige ausgesetzt werden müsse.

Schmid in Burgdorf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist allerdings veranlasst, Ihnen hier eine Abänderung vorzuschlagen. Nicht dass sie die Nothwendigkeit der Ausgabe für die Verbesserung des Gefängnisswesens bestreiten will; aber sie kann an ihrer Stelle nicht zugeben, dass man von den ganz gewöhnlichen Regeln einer geordneten Staatswirtschaft abkommt. Diese gehen dahin, dass der Große Rath nie einen Kredit für Bauten bewilligen soll, bevor das Projekt dazu acceptirt ist.

Die Staatswirthschaftskommission glaubt, eine Kreditforderung von Fr. 80,000 für die gewöhnlichen Hochbauten sei begründet, und es dürfen noch Fr. 20,000 für Reparatur und Instandstellung der Bezirksgefängnisse hinzukommen. Hingegen kann sie nicht zugeben, dass man Fr. 50,000 für Umänderung und Erweiterung der hiesigen Strafanstalt vorsieht, bevor die Pläne vorliegen und genehmigt sind. Allerdings hängen Pläne dort hinten; aber eine Vorlage ist noch nicht da, und ein Beschluss ist nicht gefasst.

Es ist richtig, dass unsere Strafanstalt umgeändert werden muss, und ich gebe zu, dass man der Regierung diese Summe wohl anvertrauen dürfte; aber

man könnte mit dem Umbau beginnen und, bis das eigentliche Projekt für Reorganisation der Strafanstalt fertig ausgearbeitet wäre, Fr. 30—40,000 verbauen, und nachher würde man vielleicht etwas Anderes wünschen, das dem Grossen Rathe vorzulegende Projekt würde vielleicht bestritten werden, und dieser wäre dann in der Lage, entweder ein Projekt anzunehmen, nur weil es schon angefangen ist, oder ein anderes zu acceptiren, bei welchem die ausgegebenen Summen vollständig verloren wären.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen daher, vorderhand nur Fr. 100,000 aufzunehmen, allerdings sich ganz einverstanden erklärend, dass die Regierung eine Vorlage für den Umbau der Zuchtanstalt bringe, und dass nachher dieser Kredit sofort bewilligt werde.

Willi. Es wird den Meisten von Ihnen bekannt sein, dass bei dem Brande von Meiringen auch die Gefangenschaft abgebrannt und seither nicht wieder erstellt worden ist. Ich glaube, dass dies eine der dringendsten Hochbauten ist, und erlaube mir deshalb, den Wunsch auszusprechen, es möchte dieselbe im Programm der Hochbauten für 1882 nicht vergessen werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich mache darauf aufmerksam, dass immerhin Fr. 20,000 für die Bezirksgefängnisse frei bleiben.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann Herrn Willi die Erklärung abgeben, dass in dem Kredite von Fr. 100,000 oder 150,000 die Wiederherstellung des Gefängnisses in Meiringen inbegriffen ist.

Es sind nun mehr als zwei Jahre, dass dasselbe abgebrannt ist, und man könnte aus der Thatsache, dass das Oberhasle trotzdem noch existirt, folgern, es habe eigentlich keine Gefängnisse nöthig. Wenn man die statistischen Tabellen über die Zahl der Gefangenen und speziell der Untersuchungsgefangenen nachliest, so findet man, dass diese Zahl im Amte Oberhasle sehr klein ist, was in dieser Richtung ein sehr günstiges Licht auf den Bezirk wirft.

Der einzige Nachtheil des Nichtvorhandenseins eines Gefängnisses war bisher der, dass einmal Einer, der zu Fr. 50 Busse verurtheilt war und diese durch Gefängniss abverdienen wollte, als er hörte, dass er die Strafe in Interlaken abbüssen müsse, sagte, das thue er nicht, lieber wolle er zahlen. Auf die Dauer kann aber allerdings die Sache nicht so bleiben.

Baud. Ich habe aus gewissen Gründen, die hier nicht zu erörtern sind, das Wort nicht ergreifen wollen; nun habe ich aber als Vertreter von Oberhasle die Pflicht, es dennoch zu thun.

So viel mir bekannt ist, hat im Sommer nach dem Brande eine regierungsräthliche Expertise über die Frage des Wiederaufbaus des Gefängnisses stattgefunden, wovon jedoch das Resultat nicht in die Öffentlichkeit gelangt ist. Seither hat sich nun die Sachlage verändert. Der damalige Amtsschreiber und Amtsschaffner Schilt, unser hochverehrter Mitbürger, ist gestorben, und das Haus, das er bewohnt und für die Amtsschaffnerei benutzt hat, in andere Hände

übergegangen. Die Erben wollen das Haus verkaufen, und so kann der Amtsschreiber von heute auf morgen in den Fall kommen, sein Büro zu verlegen.

Wie nothwendig es aber ist, dass der Amtsschreiber auch da wohnt, wo er sein Büro hat, und nicht nur Tags, sondern auch des Nachts über die Grundbücher u. s. w. Aufsicht führen kann, beweist sowohl der grosse Brand, als die Thatsache, dass seither mehrfach kleinere Brände ausgebrochen sind, so einer vor vier, fünf Wochen in der Nacht um 2 Uhr. Meine Kollegen im Rathe werden mir zugeben, dass, wenn der grosse Brand im oberen Theil des Dorfes um sich gegriffen hätte, von Rettung der Amtsschreiberei und der Grundbücher schwerlich zu reden gewesen wäre. Ich muss dabei bemerken, dass die Häuser, wo die Amtsschreiberei und das Regierungsstatthalteramt sich befinden, Holzhäuser mit Schindeldachung sind, und wie sehr diese feuergefährlich sind, zeigt der Umstand, dass, soviel ich weiß, die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft keine neuen Versicherungen aufnehmen will, oder nur unter sehr erschwerenden Bedingungen.

Man sagt zwar, bei der Erstellung des Gefängnisses werde auch ein Archiv gebaut werden; ich möchte aber fragen, ob der Amtsschreiber, jedesmal wenn Jemand das Grundbuch aufschlagen will, in's Archiv gehen und es holen soll, oder ob er es nicht, wie an andern Orten, in seinem Lokal haben muss.

Diese Uebelstände sind der Untersuchung werth, und zwar um so mehr, als noch hinzukommt, dass die Beamten in vier verschiedenen Häusern wohnen, die eines vom andern entfernt sind. Wie unangenehm ist es für die Leute aus den Thälern, von einem Hause zum andern laufen zu müssen, bald diesen, bald jenen Beamten nicht zu treffen, und wie bequem ist es doch, wenn Alles in *einem* Hause vereinigt ist, wie es in andern Aemtern auch der Fall ist.

Ich muss noch eine Beschreibung von unserem Audienzzimmer in Meiringen machen. Dieses Gerichtszimmer, oder ich will lieber sagen Gerichtsstübchen misst in der Länge $15\frac{1}{2}$ und in der Breite $14\frac{1}{2}$ Fuss und ist 6 Fuss 8 Zoll hoch. Wäre es ein Schulzimmer, so würde der Schulinspektor sagen: «Was denkt ihr auch! Es ist unmöglich, da drinn zu existiren.» Aber für eine Gerichtsstube ist es scheint's gut genug. Man muss sehen, wie bei einer Amtsgerichtssitzung Präsident, Amtsrichter, Anwälte, Zeugen und Angeklagte dicht nebeneinander sitzen, weil es eben nicht wohl anders geht. Man könnte fast sagen: Sie sitzen so fröhlich beisammen und haben einander doch nicht lieb.

Das sind wirklich Uebelstände, die man beinahe haarsträubend nennen kann. Es ist schon der Fall gewesen, dass, wenn viele Zeugen vorgeladen waren, man das Amthaus unter den Arm hat nehmen und irgendwo ein anderes Lokal suchen müssen, um Sitzung abzuhalten. Von Wartzimmer ist keine Rede: Die Leute müssen entweder draussen auf der Treppe warten und somit manchmal im Regen stehen, oder sie müssen im Wirthshause warten, bis sie vorgeladen werden.

Das Oberhasle ist in früheren Zeiten eine freie Landschaft gewesen mit bestimmten Vorrechten und heute soll es, einzige unter allen Aemtern, nicht einmal ein Amthaus werth sein!

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

Ich will vorläufig keinen Antrag stellen, möchte aber wünschen, dass die Sache bis nächsten Frühling noch einmal gehörig untersucht werde.

Präsident. Ich wollte den Redner nicht unterbrechen, muss ihm aber bemerken, dass das Budget in Frage ist, und es sich darum handelt, ob man den Posten für Hochbauten erhöhen oder herabsetzen will. Wenn man alle Wünsche jeder Gegend bei Anlass des Budgets geltend machen wollte, so müsste man bis in die andere Woche hinein Sitzung halten.

Baud. Ich glaube, es sei jedem Mitgliede des Rathes erlaubt, seine Meinung zu sagen, und es wäre nicht recht, einem Vertreter, sei er gelehrt oder ungelehrt, das Wort zu rasch abzuschneiden.

Präsident. Ich habe Herrn Baud nicht unterbrochen, sondern fertig reden lassen und nur eine Mahnung geben wollen, von der man beliebig Gebrauch machen kann oder nicht. Aber wir haben noch viele Geschäfte vor uns, und wenn wir Morgen oder am Donnerstag schliessen wollen, so kann es so nicht fortgehen.

Abstimmung.

Für Fr. 150,000	· · · · ·	Minderheit
» Fr. 100,000	· · · · ·	Mehrheit

X. E. Unterhalt der Strassen.

Genehmigt.

X. F. Neue Strassen- und Brückenbauten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da hier der Ansatz der gleiche ist, wie voriges Jahr, so wäre es eigentlich nicht nötig, eine Bemerkung anzubringen. Es scheint aber nicht recht, Posten von Fr. 400,000 passiren zu lassen, ohne wenigstens darauf aufmerksam zu machen.

Es wäre natürlich für die Regierung, die für Herstellung des finanziellen Gleichgewichts zu sorgen hat, sehr angenehm gewesen, diesen Posten um 100,000 oder 200,000 Franken zu reduzieren, und es wäre so mit einem Federstriche viel mehr zu verdienen gewesen, als durch alle diese kleinen Reduktionen auf vielen andern Posten.

Auf der andern Seite hat man sich aber sagen müssen, dass das nämliche Bedürfniss, das uns in den letzten Jahren veranlasst hat, hier so bedeutende Summen aufzunehmen, noch immer da ist und der Befriedigung harrt, und dass, nachdem man noch in der laufenden Sitzung so grossartige Beiträge an Strassenbauten beschlossen hat, es durch-

aus ungerechtfertigt wäre, eine Reduktion des Postens eintreten zu lassen.

Dagegen aber verbietet die gegenwärtige Finanzlage, dass derselbe allfällig noch mehr erhöht wird. Es darf daran erinnert werden, dass in keiner Periode, wie in der gegenwärtigen finanzärmsten, je für Strassenbauten so grosse Summen aufgenommen worden sind. Zur Zeit, wo man glaubte, man habe Geld genug, ist man nie über Fr. 300,000 hinausgegangen und hat noch gemeint, welch' ein grosses Opfer das sei.

Wenn man trotzdem nun Fr. 400,000 aufnimmt, so ist dies ein Zeichen, dass der Staat das Möglichste thut, um allen denjenigen Gegenden, die noch nicht Strassen besitzen, als Aequivalent für die Eisenbahnausgaben, dieses Verkehrsmittel zu verschaffen, und es wird sich also Jedermann damit befriedigen müssen und befriedigen können.

Stockmar, Directeur des Travaux publics. Comme l'année dernière, je suis obligé de demander l'autorisation pour le gouvernement de procéder lui-même à la répartition du crédit que vous venez d'accorder pour la construction des routes. En préparant un tableau provisoire, j'ai pu me convaincre qu'il est absolument impossible de faire cette répartition dès aujourd'hui; la Commission d'économie publique a pu s'en rendre compte en examinant l'état provisoire que j'ai eu l'honneur de lui soumettre. Nous avons des transferts de crédits à opérer sur le tableau de 1881, et nous ne pouvons pas le faire avant fin décembre. Je demande donc pour le gouvernement la même autorisation que vous lui avez accordée l'année dernière.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Diese Frage ist der Staatswirthschaftskommission vorgelegt worden, und sie hat sich überzeugen müssen, dass wohl für dies Jahr ein anderer Weg nicht einzuschlagen sei, als den die Regierung vorschlägt. Es ist unbedingt unmöglich, in der gegenwärtigen Sitzung schon ein Tableau der neuen Strassenbauten zu entwerfen, und, wie bemerkt, ist noch vom letzten Tableau einiges nicht ausgeführt. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen also, die Vertheilung der Fr. 400,000 der Regierung zu übertragen.

Bürki. Ich will mich diesem Antrag nicht widersetzen, weil allerdings die Zeit drängt, und die Vertheilung gemacht werden muss, bevor der Grosse Rath wieder zusammenkommt.

Da nun aber der Grosse Rath über die detaillierte Verwendung nichts mehr zu sagen haben wird, so muss ich mir erlauben, wenigstens einen Wunsch auszusprechen. Es betrifft die ZweiLütschinen-Grindelwaldstrasse. Bekanntlich ist dieses Thal von allen Schweizerthalern eines der von den Fremden frequentirtesten, und die Korrektion ist ein grosses Bedürfniss.

Es ist schon vor mehr als zwei Jahren vom Bezirkssingenieur ein fertiger Plan eingereicht worden, und vor mehr als anderthalb Jahren hat der Regierungsstatthalter von Interlaken der Baudirektion auf ihre Anfrage einen Rapport eingeschickt mit dem Antrage, es möchte eine Expertise bestellt werden, weil nämlich der Oberingenieur und der Bezirkssin-

genieur über die Tracéfrage nicht einig sind. Bis auf den heutigen Tag hat aber diese Expertise nicht stattgefunden, und es ist daher fast zu fürchten, es werde die Sache noch einmal um ein Jahr verschleppt.

Ich spreche deshalb der Baudirektion den dringenden Wunsch aus, es möchte, wenn immer möglich, diese namentlich im Interesse der Fremdenindustrie sehr nothwendige Korrektion in die Fr. 400,000 einrangiert und nächstes Jahr ausgeführt werden.

Stockmar, Directeur des Travaux publics. Je reconnaiss volontiers que la réclamation de M. Bürki est justifiée dans une certaine mesure. Il s'agit malheureusement ici d'une des corrections les plus difficiles qui aient jamais été soumises à la Direction des Travaux publics. La première partie est terminée, et le gouvernement vous demandera la ratification des dépenses déjà faites en vous soumettant les plans et devis de la correction totale. Le service technique n'a pas encore pu se mettre d'accord sur l'établissement de la section qui reste à faire. Tandis que M. l'ingénieur d'arrondissement recommande le tracé par la rive gauche de la Lütschine, suivant le chemin provisoire qu'on a établi pour les cas de nécessité, M. l'ingénieur en chef se prononce au contraire pour la correction de la route actuelle sur la rive droite, malgré la nécessité de franchir le Fallbach, un des torrents les plus dangereux de l'Oberland. La différence entre les frais de ces deux projets est considérable, soit Fr. 20,000 environ sur un devis total de Fr. 50,000; c'est cette différence qui a retardé jusqu'ici la décision. Cependant le gouvernement a décidé, il y a quelques jours, de soumettre la question à une commission d'experts; aussitôt l'expertise terminée, la Direction fera ses propositions au gouvernement, de sorte que cette affaire pourra être soumise au Grand-Conseil dans sa prochaine session. J'espère que ces explications satisferont M. Bürki.

Die Rubrik X. F. wird genehmigt in dem Sinne, dass die Vertheilung des Kredits von Fr. 400,000 dem Regierungsrath überlassen bleibt.

X. G. Wasserbauten.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XI. Eisenbahnwesen.

A. Verwaltungskosten der Direktion.

Genehmigt.

XI. B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahnwesens.

Berichterstatter des Regierungsraths. Als Beitrag an die Gotthardbahn werden Fr. 170,000 aufgenommen gegenüber Fr. 200,000 im laufenden Jahre. Es ist dies die Schlusszahlung, und es wird somit von 1882 hinweg dieser Posten vom Budget verschwinden.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.**A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion.**

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Posten ist um Fr. 2000 höher, als im vorigen Budget, weil die Besoldungen der Angestellten von Fr. 4600 auf Fr. 6600 erhöht worden sind. Es röhrt dies her von der Uebertragung des Hausirwesens an die Finanzdirektion und daheriger Uebernahme eines Angestellten in diesem Fache.

Genehmigt.

XII. B. Kantonsbuchhalterei.**XII. C. Allgemeine Kassen. (Kantonskasse und Amtschaffnereien.)**

Ohne Bemerkung genehmigt.

XII. D. Emolumente und Patentgebühren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier figurirt zum ersten Male ein Posten 2: Markt- und Hausirpatentgebühren, mit Fr. 45,000.

Früher wurde das Markt- und Hausirwesen von der Zentralpolizei besorgt. Im Gesetz über Vereinfachung des Staatshaushalts ist aber diese Verwaltung aufgehoben und verfügt worden, dass ihre Funktionen in Hinsicht auf das Markt- und Hausirwesen an die Direktion des Innern übergehen sollen. Nun hat aber die Direktion des Innern diese Aufgabe nicht übernehmen zu können geglaubt, namentlich wegen Mangel an entsprechenden Büros, und da doch einmal dem Gesetze in irgend einer Weise Folge gegeben und auch dafür gesorgt werden musste, dass aus dieser Quelle grössere Einnahmen fliessen, hat sich schliesslich die Finanzdirektion entschlossen, die Aufgabe zu übernehmen.

Diese hat nach den Ideen, die sie in dieser Sache geleitet haben, die Verwaltung geführt, und der Er-

folg ist der, dass während früher höchstens circa Fr. 35—40,000 eingingen, im Jahre 1882 wahrscheinlich Fr. 45,000 werden eingenommen werden, und zwar nicht etwa durch das Mittel der Vermehrung der Patente, sondern im Gegentheil, bei dem Bestreben, die Zahl der Patente möglichst zu vermindern, dagegen aber die einzelnen Gebühren zu erhöhen. Die Finanzdirektion hat sich namentlich bestrebt, keine oder möglichst wenige Patente für die lästige Industrie der Bänkelsänger, vagirender Musikbanden aller Art, Bärenführer u. dgl. auszustellen.

In welcher Weise die Beobachtung dieser Maximen auf das Land gewirkt hat, darüber habe ich keine Bemerkung gehört, aber an der Direktion hat es nicht gefehlt, um die oft beklagte Belästigung durch Hausirerei zu vermindern. Sie hat zwar wahrgenommen, dass dies nicht von ihr einzig abhängt, sondern dass die Gemeindebehörden mitwirken müssen, und dass es solche gibt, die gelegentlich Bewilligungen ausstellen an Leute, die sich präsentiren, ohne ein Patent der Direktion zu haben. Wenn dies viel und oft vorkommen sollte, so wären natürlich alle Anstrengungen der Zentralverwaltung unnütz. Die Direktion hat gesucht, dieser gesetzwidrigen Aufführung einzelner Gemeindebeamten dadurch entgegenzutreten, dass sie ganz einfach gegen dieselben Anzeigen wegen Widerhandlung gegen das Gesetz hat einreichen lassen, und es ist anzunehmen, dass durch dieses Vorgehen dem Missbrauche abgeholfen wird.

Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommissionist mit diesem Uebertragen des Postens: Markt- und Hausirwesen, von der Justizdirektion auf die Finanzdirektion vollkommen einverstanden. Es ist Ihnen bekannt, dass derselbe schon mehrmals zu Rügen Anlass gegeben hat, indem man fand, das Hausirpatentwesen werde nicht in dem Sinne, wie es das Gesetz vorschreibt, durchgeführt. Ihre Kommission hat die Hoffnung, dass unter der Finanzdirektion die Sache eine bessere Wendung nehmen werde.

Genehmigt.

XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XIV. Forstwesen.**A. Verwaltungskosten der zentralen Forstverwaltung.**

Genehmigt.

(29. Nov. 1881.)

XIV. B. Forstpolizei und Förderung des Forstwesens.

Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, den Posten 4 a. Entschädigung der Revierförster, von Fr. 22,500 auf Fr. 19,500 herabzusetzen, also einen weniger anzustellen, als hier vorgesehen ist. Es ist dies im Sinne der Verhandlung, welche schon in der letzten Sitzung über die Revierförster stattgefunden hat.

Räz, Direktor des Forstwesens. Es ist offenbar ein ungleicher Kampf, wenn meine Wenigkeit gegenüber der Staatswirtschaftskommission für den erhöhten Ansatz eintreten will; allein ich muss es gleichwohl thun.

Die Regierung hat wiederholt den erhöhten Budgetansatz aufrecht erhalten, und ich glaube mit Recht: sie steht damit auf dem gesetzlichen Boden. Schon im Jahre 1874 hat sie eine Verordnung erlassen, wonach der alte Kanton in 11 Revierförsterkreise eingetheilt worden ist. Sie sind zwar nicht alle besetzt worden, allein man hat gleichwohl damals gefunden, es sei diese Beförsterungsart sehr zweckmässig. Diese Revierförster haben die Aufgabe, die Gemeinde- und Korporationswaldungen zu beförstern, ihnen zu Wirtschaftsplänen zu verhelfen, und im Weitern die Forstpolizei in den Privatwäldern zu beaufsichtigen.

Nun kommt im Jahr 1876 das eidgenössische Forstgesetz, und darauf gestützt das kantonale Dekret von 1877. Beide Erlassse sehen für die eidgenössische Zone absolut diese Beförsterungsart vor. Der Kanton Bern hat in der eidgenössischen Zone ein so grosses Gebiet, dass es in acht, oder allerwenigstens sieben Revierkreise eingetheilt werden muss.

Die Regierung hat sich auf dieses Minimum beschränkt. Bis dahin waren nur sechs Stellen besetzt, und dies gab alle Jahre zu wiederholten Reklamationen von Seite des Bundesrates Anlass. Zuletzt kam es soweit, dass man uns den Gedanken nahe legte, der Bund werde sich der Verpflichtungen, die er nach dem eidgenössischen Forstgesetze habe, auch entschlagen, wenn der Kanton Bern nicht den seinigen nachkomme. In den ganz letzten Tagen ist uns wieder eine solche Aufforderung zugekommen und zwar diesmal mit Setzung einer peremptorischen Frist bis zum 1. April 1882.

Wir machen seit einigen Jahren, wie die Herren vom Oberlande ganz gut wissen, sehr viel in dem Artikel der Verbauungen, und Aufforstungen. Letzten Sommer ist ein dahergesiges Projekt über einen Beitrag von Fr. 80,000 eingegangen worden, und daran gibt der Bund nach Vorschrift des eidgenössischen Forstgesetzes 40—50 %. Wenn nun der Bund seine Hand zurückziehen würde, so wäre dies ein grosser Nachtheil namentlich für unsere oberländischen Bezirke und für das Emmenthal. Ich hoffe, man werde im Oberemmenthal demnächst mit diesen Arbeiten beginnen können, sobald wenigstens die Gemeinden und die Bevölkerung sich dafür interessieren.

Gestützt auf alle diese Gründe muss ich den Antrag stellen, es möchte der Grosse Rath den erhöhten Ansatz der Regierung annehmen.

Balsiger. Ich möchte mir erlauben, mit kurzen Worten den Antrag des Herrn Forstdirektors zu unterstützen.

Man wird sagen, es sei ja eine neue Forstorganisation im Wurfe, und diese werde alles neu regliren und auch die berechtigten Reklamationen des Bundes berücksichtigen. Diese Reorganisation ist aber schon seit mehreren Jahren planirt und noch nie zur Ausführung gelangt, und sie wird auch jedenfalls bis zum 1. April, dem Endtermine der Frist zur Besetzung der Stelle, nicht fertig sein. Die Summen, die der Bund an unser Forstwesen und besonders für Aufforstungen und Verbauungen zahlt, sind ganz bedeutend, und es wäre fatal, wenn wir uns der Gefahr aussetzen würden, dass ein Theil derselben wegen Nichteinhalten der Bundesvorschriften nicht ausbezahlt würde. Der Staat hat für Aufforstungen in seinen Wäldern ein Projekt im Betrage von Fr. 76,000 eingereicht, und wenn der Bund daran 50 % trägt, so macht dies Fr. 38,000 Bundesbeitrag, eine Summe, der gegenüber die geringe Mehrbelastung des Budgets ziemlich verschwindet.

Wenn übrigens auf diesem Terrain des Budgets gespart werden soll, so möchte ich so frei sein, der Staatswirtschaftskommission einen Artikel zu bezeichnen, wo vielleicht etwas zu machen wäre, nämlich den Posten unter XIV. A. Besoldungen der Angestellten.

Ich stelle keinen Antrag, weil ich weiss, dass ich ihn vorher hätte bringen sollen, aber ich weise darauf hin, dass für die Domänen und Forsten immer noch ein besonderes Rechnungsbüro existirt, was sonst bei keinem andern Verwaltungszweige mehr der Fall ist. Es wäre offenbar eine grosse Vereinfachung, wenn man dieses Büro mit der Kantonsbuchhaltrei verbinden und die Zahl der Angestellten entsprechend vermindern würde. Ich müsste mich sehr irren, wenn nicht auf diesem Artikel der bestrittene Posten noch zu ersparen wäre.

Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist weit entfernt, aus reiner Rechthaberei eine Stellung nehmen zu wollen, wonach sie sich den Weisungen und Anforderungen des Bundes widersetzen würde. Wenn deshalb Herr Regierungsrath Räz erklärt, man müsse den Forderungen des Bundes nachkommen, sonst drohe Zuckung der Subvention, so will die Staatswirtschaftskommission dem nicht entgegentreten.

Aber die Bemerkung erlaube ich mir doch, dass es Aufgabe der Staatswirtschaftskommission ist, vor derartigen von Jahr zu Jahr fortschreitenden Budgeterhöhungen zu warnen. Seit Jahren ist die Reorganisation der Direktion in Aussicht gestellt, und zu denjenigen Direktionen, in Bezug auf welche Vereinfachung verlangt wird, gehört ganz speziell die Forstdirektion. Die Staatswirtschaftskommission hat daher geglaubt, es liege in ihrer Pflicht, bis diese Reorganisation vorliegt, keine Erhöhung mehr, sie möge heißen wie sie wolle, zuzugeben, damit man es endlich dazu bringt, dieses Reorganisationsprojekt dem Grossen Rathe vorzulegen.

Räz, Forstdirektor. Ich habe bereits am ersten

Tage der Sitzung erklärt, es sei eine Vorlage zur Reorganisation der Forstverwaltung an den Regierungsrath gemacht worden. Es befinden sich einige Herren im Rathe, welche ganz genau wissen, dass dies der Fall ist. Ich habe aber auch erklärt, warum es noch nicht möglich gewesen sei, dass die Vorlage im Regierungsrath habe berathen werden können. Es sind nämlich bedeutende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich dieser Reorganisation an den Tag getreten. Der Herr Finanzdirektor hat noch nicht Zeit gehabt, die Angelegenheit zu prüfen, was geschehen muss, weil die Forstverwaltung eine Abtheilung der Finanzverwaltung bildet. Sobald er die Frage geprüft haben wird, wobei er vielleicht selbst einen neuen Entwurf ausarbeitet, wird die Angelegenheit im Regierungsrathe behandelt werden können. Ich wünsche und hoffe, dass die Frage in der nächsten Session des Grossen Rethes werde spruchreif sein. Jedenfalls aber muss man bedenken, dass die gegenwärtige Einrichtung noch für eine gewisse Zeit fortbestehen muss, und daher muss der erhöhte Kredit bewilligt werden, damit man den Revierförster für die Amtsbezirke Konolfingen und Signau installiren kann. Dieser Kreis war bis dahin ziemlich vernachlässigt, und es ist ein absolutes Bedürfniss, dass dort ein Revierförster angestellt werde, bis die Reorganisation in Kraft treten kann, was, wie ich hoffe, gegen das Ende des nächsten Jahres der Fall sein wird.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Staatswirthschaftskommission stellt sich auf den Boden, es seien keine neuen Stellen, keine neuen Ausgaben in Forstsachen mehr zu bewilligen, bis die längst nothwendige und zugesicherte Reorganisation des Forstwesens komme. Ich muss offen bekennen und meine persönliche Meinung dahin abgeben, dass ich mit der Staatswirthschaftskommission vollständig einverstanden bin. Wie nöthig eine Reorganisation ist, sieht man wieder auf den heutigen Tag. Wir haben nicht weniger als drei Arten Förster: Oberförster, welche die Staatswälder gouverniren, Gemeindeförster, von denen ich selbst nicht weiss, was sie zu thun haben, ob sie aus Nothwendigkeit geschaffen worden sind, oder um Stellen zu schaffen für überflüssige Förster (ihre Aufgabe soll sein, die Gemeindewälder zu gouverniren), und endlich eine dritte Sorte, die geschaffen worden ist durch das neue eidgenössische Forstgesetz. Ich glaube, es falle jedem einfachen Verstande ein, dass eine solche Dreitheilung, abgesehen von den Unterbannwarten, brigadiers forestiers u. s. w., unmöglich im Interesse des Forstwesens liegen kann. Ich sehe nicht ein, warum nicht der Gemeindeförster in Burgdorf das ganze Emmenthal im Sinne des Bundesgesetzes unter sich nehmen kann.

Man sagt, die Reorganisation wäre da, wenn der Finanzdirektor die Sache behandelt hätte. Ich gebe zu, dass vor einiger Zeit Reorganisationsentwürfe dem Regierungsrath vorgelegt worden sind. Während der ganzen Periode ist immer und immer wieder davon die Rede gewesen, und schliesslich ist man aus gewissen Gründen dahin gekommen, zu sagen, es sollte das eigentlich der Finanzdirektor machen, denn es gehöre zum Finanzwesen. Der Grund liegt

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

darin, weil man sonst gewisse Hindernisse, die in den Personen liegen, nicht überwinden zu können glaubt. Der Finanzdirektor wird nun allerdings nächstens an die Arbeit gehen, und er hofft, bis zur nächsten Sitzung eine Vorlage machen zu können, bei welcher dann aber keine Rücksicht auf irgend welche Personen, auf irgend welche hergebrachten Verhältnisse genommen werden wird. Es wird dies eine Reorganisation sein, wie sie in seinem in Forstsachen allerdings Laienkopfe entspringt. Diese Worte zur Aufklärung. Im Uebrigen begreife ich den Standpunkt, dass man sagt, angesichts der nächstens kommenden Reorganisation sei es nicht der Fall, neue Stellen zu schaffen.

Abstimmung.

Für Fr. 22,500 in Rubrik B 4^a 42 Stimmen.

» » 19,500 76 »

Die übrigen Ansätze werden unverändert genehmigt.

XIV. C. Forstpolizeigebühren.

Ohne Einsprache angenommen.

XV. Staatswaldungen.

A. Hauptnutzungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei dieser Rubrik hat der Regierungsrath beschlossen, die gleiche Einnahmensumme aufzunehmen wie im laufenden Jahr, nämlich Fr. 700,000. Dagegen wird von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagen, den Posten auf Fr. 800,000 zu erhöhen. Als Gründe dafür ist geltend gemacht worden, dass die Holzpreise, speziell diejenigen des Bauholzes, an den diesjährigen Staatssteigerungen ganz erheblich, um 10, 15 und 20 % gestiegen sind, so dass eine derartige Mehreinnahme ohne grösseren Holzschlag gemacht werden kann. Aus diesen Gründen hat sich der Regierungsrath mit der vorgeschlagenen Erhöhung einverstanden erklärt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Vorschlag des Regierungsrathes stützt sich vollständig auf das letzjährige Rechnungsergebniss. Zur Zeit aber, als die Vorlage vor die Staatswirthschaftskommission gelangte, war bereits durch die Holzsteigerungen konstatirt, dass das Bauholz einen bedeutend höhern Preis gilt, als im Jahre vorher. Die Staatswirthschaftskommission glaubt daher, es solle der Ansatz von Fr. 700,000 auf Fr. 800,000 erhöht werden. Ich bin überzeugt, dass der Regierungsrath selbst diesen letztern Ansatz aufgenommen haben würde, wenn er seine Vorlage nicht berathen hätte, bevor der reelle Aufschlag bekannt war.

(29. Nov. 1881.)

Räz, Forstdirektor. Ich ergreife nicht das Wort, um gegen den Antrag Opposition zu machen. Der Regierungsrath hat den Ansatz angenommen. Hingegen muss ich doch erklären, dass man in Folge der niedrigen Holzpreise der letzten Jahre jetzt keinen oder nur einen sehr geringen Vorschuss für die künftige Staatsrechnung mehr hat, wie es für die zwei letzten Staatsrechnungen der Fall gewesen war. Aus den früheren fetten Jahren hatten wir Ersparnisse, was nun nicht mehr der Fall ist. Wenn daher die Einnahme von Fr. 800,000 nicht erzielt werden sollte, so wird dies nicht die Schuld der Forstdirektion sein. Es ist allerdings richtig, dass die Bauholzpreise gestiegen sind, allein mit den Brennholzpreisen geht es eher zurück, weil nicht kalte Witterung eintritt.

Rubrik A wird mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission genehmigt.

XV. B. Nebennutzungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Ansatz ist ziemlich höher, als derjenige des laufenden Jahres, nämlich Fr. 24,000 gegen Fr. 7000. Der Unterschied röhrt daher, dass in diesem Jahre eine einmalige und zufällige Ausgabe von Fr. 15,500 gemacht werden musste, welche im künftigen Jahre nicht wiederkehrt.

Genehmigt.

Präsident. Da die beiden Vicepräsidenten sich entschuldigt haben, so habe ich Herrn Sahli ersucht, im Falle es nötig werden sollte, den Präsidentenstuhl einzunehmen. Ich will anfragen, ob der Grosse Rath damit einverstanden ist.

Genehmigt.

XV. C. Verwaltungskosten.

XV. D. Wirtschaftskosten.

XV. E. Beschwerden.

XVI. Domänen.

A. Hauptnutzungen.

B. Nebennutzungen.

C. Wirtschaftskosten.

D. Beschwerden.

E. Verwaltung.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung ange nommen.

XVII. Eisenbahnkapital.

A. Staatsbahn.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Rubrik «Staatsbahn» erscheint dieses Jahr zum ersten Male in etwas anderer Form, als bisher, und zwar in Folge des neuen Pachtverhältnisses, das mit der Jurabahn gesellschaft eingegangen worden ist. Es erscheint dieses Jahr eine doppelte Einnahme, nämlich der Ertrag von 1881 und der Pachtzins für 1882. Nach der Rechnungsart über die Staatsbahn erscheinen nämlich die Einnahmen eines Jahres jeweilen in der Rechnung des folgenden, nach Genehmigung der jeweiligen Rechnungen in Verbindung mit denjenigen der Jurabahn. Es kommen daher die Einnahmen von 1881 erst im Jahre 1882 zur Verrechnung. Dieselben werden approximativ auf Fr. 40,000 angeschlagen, wozu nun noch der Pachtzins der Jurabahn gesellschaft für die Staatsbahn mit Fr. 226,000 kommt.

Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist allerdings ein Ausnahmsfall, dass der Ertrag der Staatsbahn von zwei Jahren im Budget erscheint. Es ist dies aber aus den vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes angeführten Gründen leicht erklärlich.

Genehmigt.

XVII. B. Eisenbahnwerthschriften.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier erscheint wie im laufenden Jahre als Ertrag der Jurabahnaktien eine Summe von Fr. 190,000, nämlich 1 %. Dass diese Summe auch wird ausbezahlt werden können, scheint sicher zu sein, indem das Erträgniss der Jurabahnen bis jetzt, so weit bekannt, ebenso günstig oder noch günstiger ist, als im vorigen Jahre, trotzdem durch die Ungewitter und Wolkenbrüche im Birsthale die Bahn bekanntlich empfindlich geschädigt worden ist.

Genehmigt.

XVIII. Eisenbahnanleihen.*A. Amortisation.**B. Verzinsung.**C. Anleihenkosten.*

Genehmigt.

gestellt. Es röhrt dies davon her, dass für den Bussenbezug vom Regierungsrathe ein neues Verfahren angeordnet worden ist, wonach alle gesprochenen Bussen von der Kantonsbuchhalterei ins Einnehmen gesetzt werden, umgewandelte oder verjähzte Bussen, Anteile der Verleider, Armen etc. dagegen wieder ins Ausgeben kommen. Man nimmt an, es werde sich schliesslich ein Reinertrag von Fr. 30,000 herausstellen.

Man hat es für nothwendig gefunden, über den Bussenbezug eine allgemeine Kontrole einzurichten. Bisher fehlte eine solche, und es waren mit der bisherigen Einrichtung verschiedene Uebelstände verbunden. Vor Allem ist der Bezug oder die Umwandlung, d. h. die Liquidation der Bussen an vielen Orten nicht mit dem nöthigen Eifer vor sich gegangen, so dass eine Menge verjähzter Bussen entstand. Ferner hat die Ausrichtung der Verleideranteile nicht mit der Genauigkeit stattgefunden, wie es hätte geschen sollen. Auf den meisten Regierungsstatthalterämtern hat nicht der Regierungsstatthalter diese Angelegenheit besorgt, sondern sie den Aktuaren überlassen, und es sind vom Publikum Klagen, die oft nicht unbegründet waren, gekommen, dass diese Bussen oft an Orte hingelangen, wo sie nicht hingehören. Es ist daher, wie gesagt, ein Regulativ vom Regierungsrath erlassen worden, welches die nöthigen Anordnungen trifft, um diesen Uebelständen abzuhelpfen. Man glaubt, es werde in Folge dessen sich auch ein höherer Ertrag ergeben.

XIX. Hypothekarkasse.*A. Hypothekarkasse.**B. Domänenkasse.**C. Verwaltungskosten.**D. Anleihen.*

Ohne Bemerkung angenommen.

XX. Kantonalbank.*A. Zinse.**B. Gewinn.*

Unverändert angenommen.

Genehmigt.

XXII. B. Bezugskosten.

Angenommen.

XXI. Staatsbahn.*A. Zinse von Guthaben.**B. Zinse für Schulden.**C. Anleihenkosten.*

Genehmigt.

XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.*A. Jagd.**B. Fischerei.*

Genehmigt.

XXII. Bussen und Confiscationen.*A. Bussen.*

Berichterstätter des Regierungsrathes. Diese Rubrik erscheint dieses Jahr in einer veränderten Form im Budget. Während bisher nur jeweilen ein Reinertrag der Bussen von circa Fr. 25,000 aufgenommen war, wird nun hier eine vollständige Rechnung auf-

XXIII. C. Bergbau.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat, wie Sie der gedruckten Vorlage entnommen haben werden, zu diesem Posten einen Antrag gestellt. Es ist ihr jedoch in einer späteren Berathung, welche während der gegenwärtigen Grossrathssession stattgefunden

(29. Nov. 1881.)

hat, nähere Auskunft über diesen Gegenstand gemacht worden, in Folge dessen sie ihr Postulat zurückzieht.

Genehmigt.

sie durch den Richter bestrafen lassen. So ist zu hoffen, dass die Widerhandlungen nach und nach abnehmen werden.

Genehmigt.

XXIV. Salzhandlung.

A. Salzverkauf.

B. Betriebskosten.

C. Verwaltungskosten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath stimmt den Anträgen der Staatswirtschaftskommission bei.

Rubrik XXIV. wird mit den von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Abänderungen genehmigt.

XXV. Stempelgebühr und Banknotensteuer.

A. Stempelgebühren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier figuriert eine nur um Weniges geringere Summe als im Budget pro 1881, obwohl höchst wahrscheinlich im laufenden Jahre die angesetzte Summe nicht eingehen wird. Es hat in Bezug auf die Einnahme, welche das neue Stempelgesetz liefern werde, vielerorts eine allzu weit gehende Meinung geherrscht. Noch jetzt sind daorts überschwengliche und übertriebene Ansichten vorhanden. Das Stempelgesetz wirft unbedingt nicht die enorme Summe ab, welche viele Leute sich vorgestellt haben. Die Staatsrechnung wird den Beweis leisten. Es liegt das übrigens in der Natur der Sache; denn auch der Stempelverbrauch hat seine Grenzen und wird natürlich bei höhern Taxen mehr eingeschränkt als bei niedern. Zudem ist es Thatsache, dass nicht Alle dem Gesetze nachleben, sondern dass viele Aktenstücke, die stempelpflichtig sind, ungestempelt bleiben, weil die Betreffenden unentdeckt zu bleiben hoffen. Auch kommt es vor, dass Akten, die mit einem höhern Stempel versehen werden sollten, nur einen geringern tragen. In verschiedenen Branchen des Geschäftslebens scheint man sich verschiedener Kniffe zu bedienen, um das Gesetz zu umgehen. So viel als möglich werden natürlich Widerhandelnde zur Strafe gezogen, allein es kommen nicht alle Widerhandlungen zur Kenntniss der Verwaltung. Das kann mitgetheilt werden, dass, so viel es an der Centralverwaltung liegt, es an strenger Handhabung des Gesetzes nicht fehlt. Man wird auch bestrebt sein, gewissen Praktiken auf die Spur zu kommen, und

XXV. B. Banknotensteuer.

XXV. C. Betriebskosten.

XXV. D. Verwaltungskosten.

Genehmigt.

XXVI. Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien und Einregistrirungsgebühren.

A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier schlägt der Regierungsrath vor, etwas veränderte Ansätze gegenüber dem letzten Budget aufzunehmen. Er beantragt, die fixen Gebühren der Amtsschreiber auf Fr. 115,000 anzusetzen, während 1880 Fr. 127,751 eingegangen sind und 1881 vielleicht Fr. 140,000 eingehen werden. Die fixen Gebühren der Gerichtsschreiber werden auf Fr. 160,000 veranschlagt. 1880 sind Fr. 177,339. 30 eingegangen, und 1881 wird der Ertrag vielleicht auf Fr. 160—170,000 steigen.

Die Regierung will damit andeuten, dass es in ihrer Absicht liegt, die fraglichen Gebühren bei der Revision der Tarife herabzusetzen. Sie hat dieser Absicht Ausdruck gegeben in den neuen Tarifen, welche ausgetheilt worden sind, und die erhebliche Abstriche machen. Nun kann aber in der gegenwärtigen Session auf diese Tarife nicht eingetreten werden, weil die Kommission so bedeutende Abänderungen vorschlägt, dass die Regierung ihrerseits sich noch nicht damit vertraut machen und die Vorlage der Kommission noch nicht berathen konnte. Je nachdem nun der Grosse Rath gewillt ist, auf diesem Einnahmeposten eine grössere oder kleinere Reduktion einzutreten zu lassen, wird auch eine entsprechende Tarifreduktion stattfinden können. Findet der Grosse Rath, es sei angemessen, diese Fr. 274,500 ganz zu streichen, so können die Tarife ganz aufgehoben werden. Wahrscheinlich wird er aber finden, der Kanton sei nicht in einer Finanzlage, die es ihm ermöglicht, auf diese Einnahme zu verzichten, und er wird daher den Ansatz beibehalten wollen.

Genehmigt.

XXVI. B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.

Genehmigt.

XXVI. C. Einregistrierungsgebühren.

Genehmigt.

XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgaben.**A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungsabgaben.**

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muss hier hervorheben, dass es rein vom Zufall abhängt, ob auf dieser Rubrik Fr. 300,000, wie es vorgesehen wird, oder Fr. 500,000, wie letztes Jahr, oder vielleicht nur Fr. 200,000 eingenommen werden. Es ist aber alle Hoffnung vorhanden, dass mit Hülfe des neuen Gesetzes die vorgesehene Einnahme eingehen, und dass dieselbe für die Zukunft nicht nur eine Durchschnittssumme, sondern ein Minimum bilden wird. Im Jahre 1881 wird dieser Betrag überschritten werden.

Genehmigt.

XXVII. B. Bezugskosten.

Genehmigt.

geschritten werden muss. Deshalb wird hier ein Ansatz von Fr. 250,000 aufgenommen, welcher ungefähr einem Zehntel oder Elftel der Gesamtsumme entspricht, inbegriffen den Zins, der nun für das erste Jahr verfallen ist und ausgerichtet werden muss. Es ist dies ein sehr unangenehmer Posten, der aber einigermassen durch die Million Patentgebühren, die daneben steht, erträglich gemacht und versüßt wird.

Genehmigt.

XXVIII. B. Verkaufsgebühren.

Genehmigt.

XXVIII. C. Fabrikationsgebühren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind Fr. 70,000 aufgenommen gegenüber Fr. 50,000 im Jahre 1881. Es röhrt diese Erhöhung theilweise davon her, dass ganz bedeutende Brenner, darunter eine Spritfabrik, sich dazu haben verstehen lassen, freiwillig eine höhere Gebühr zu bezahlen, als das im Gesetze vorgesehene Maximum. Von diesem Anerbieten hat die Regierung, obschon es über das Gesetz hinausgeht, Gebrauch gemacht, da es der Billigkeit entspricht. Sofern aber der Grosse Rath Scrupeln hat, von Jemanden mehr anzunehmen, als er zu bezahlen schuldig ist, kann natürlich eine entsprechende Reduktion des Ansatzes stattfinden.

Angenommen.

XXIX. Ohmgeld.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung glaubte, auch dieses Jahr wieder einen sehr mässigen Ansatz für das Ohmgeld auf das Budget nehmen zu sollen, nämlich Fr. 1,250,000. Es ist zwar dieser Ansatz immer noch höher als die Einnahme vom Jahr 1880, welche Fr. 1,197,363. 22 betrug. Es sind diese Summen erheblich niedriger als die Einnahmen, welche vor Jahren gemacht worden sind, und die nahezu zwei Millionen erreichten. Die Regierung glaubte, nun wieder etwas höher gehen zu dürfen, weil die diesjährige Weinernte, wenn sie auch vielleicht noch unter einer Mittelernte ist, doch erheblich besser ist als diejenigen der letzten Jahre, in der Meinung, dass diese grössere Ernte auch eine grössere Einfuhr und dem entsprechend eine grössere Einnahme zur Folge haben werde. Dem steht allerdings die fatale Thatsache entgegen, dass

XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren.**A. Wirtschaftspatentgebühren.**

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Rubrik ist durch einen neuen Ansatz vermehrt worden, nämlich Ziff. 6 Konzessionsentschädigungen, Fr. 250,000. Nach einer Bestimmung des neuen Wirtschaftsgesetzes sollen nämlich die Konzessionsentschädigungen an die Inhaber der früheren Wirtschaftskonzessionen innert 12 Jahren amortisiert und inzwischen zu 4½ % verzinst werden. Die meisten Fälle sind nun erledigt, und nur für eine verschwindend kleine Anzahl von Konzessionen ist die Entschädigung noch nicht ausgemittelt. Es ist daher die Gesamtsumme der Konzessionsentschädigungen ziemlich genau bekannt, so dass zur Amortisation

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil.

1881.

74

nun im Kanton Bern selbst in einigen Etablissements eine kolossale Masse Sprit fabrizirt wird, wodurch die Einnahmen auf diesem Getränke erheblich beeinträchtigt werden. Die Staatswirthschaftskommission möchte weiter gehen als der Regierungsrath und Fr. 1,300,000 aufnehmen. Die Regierung will sich diesem Antrage nicht widersetzen. Es ist allerdings leicht möglich, dass, wenn der Weinhandel nur einigermassen belebt ist, diese Summe erreicht werden kann. Nach den Ohmgeldkontrolen ist zwar bis jetzt nicht viel gegangen in Bezug auf die Wein einfuhr. Die Preise scheinen den Käufern noch zu hoch zu sein. Allein es kann sich das Geschäft im Frühjahr entwickeln. Ein unbestimmter Posten bleibt dies aber immerhin, und wir haben keine Garantie, dass die Summe von Fr. 1,300,000 eingehen werde.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission schlägt vor, das Nettoergebniss des Ohmgeldes von Fr. 1,250,000 auf Fr. 1,300,000 zu erhöhen. Der Grund, warum sie diesen Antrag bringt, ist ein ganz einfacher. 1879 hat nach der Staatsrechnung das Ohmgeld einen Reinertrag von Fr. 1,409,699. 16 geliefert, 1880 einen solchen von Fr. 1,197,363. 22. Zwischen den Einnahmen von 1879 und 1880 ist also eine Differenz von circa Fr. 200,000. Nun mag allerdings der Umstand, dass wir im Kanton Etablissements haben, welche bedeutende Mengen Sprit liefern, den Ertrag des Ohmgeldes schmälern. Es ist aber zu bemerken, dass im letzten Jahre der hohen Weinpreise wegen weniger Wein eingeführt werden konnte, während zu erwarten ist, dass die Einfuhr im nächsten Jahre eine grössere sein werde. Die Staatswirthschaftskommission glaubt daher, es sei in das Budget ein Ansatz aufzunehmen, der die Mitte hält zwischen dem Ertrag von 1879 und demjenigen von 1880. Dies ist der Grund, warum die Staatswirthschaftskommission auf Fr. 1,300,000 zu gehen beantragt. Sie hat keinen Zweifel, dass diese Summe erreicht werde.

Genehmigt.

XXX. Militärsteuer.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat die Regierung einen Ansatz von Fr. 150,000 in das Budget aufgenommen, Fr. 10,000 mehr als 1881. Sie glaubt, diese Mehreinnahme erwarten zu dürfen infolge des veränderten Bezuges. Es ist nämlich die Taxation der Militärsteuerpflichtigen und der Bezug der Militärsteuer durch Beschluss des Grossen Rathes und ausführende Beschlüsse des Regierungsrathes zu einer militärischen Angelegenheit gemacht worden, nachdem man sich überzeugt hat, dass unsre ordentlichen Civilorgane, unsre Amtsschaffner und unsre bürgerlichen Taxationskommissionen, wenn sie überhaupt noch eine Berechtigung haben, einen zu wenig schnellen Bezug ermöglichen können, dass sie zu wenig in Kontakt stehen mit den Militärsteuerpflichti-

tigen und zu wenig Anlass haben, Steuerverschlag nissen auf die Spur zu kommen. Es ist kein Zweifel, dass die neue Art und Weise des Bezuges wohlthätig auf den Ertrag der Militärsteuer wirken wird. In welchem Masse dies der Fall sein wird, muss natürlich der Erfahrung anheim gegeben werden. Unter B 2 ist ein Ansatz von Fr. 25,000 für Bezugs kosten aufgenommen worden. Man hat vorausgesehen, dass man den Organen der Militärverwaltung, welche mit dem Bezug beauftragt sind, speziell den Sektionschefs nach ihrer Mühe und Thätigkeit, und angesichts ihrer bescheidenen Besoldung für ihre übrigen Verrichtungen, eine Bezahlung leisten müsse in Form einer Provision. Da die Sache neu in's Leben tritt, so konnte man nicht voraussehen, wie viele Kosten entstehen werden. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, nur Fr. 15,000 aufzunehmen, wie ich glaube, von der Ansicht ausgehend, es werde von der Hauptbezugssumme von Fr. 370,000 höchstens eine Provision von vielleicht 3 % berechnet werden, wie alle übrigen in der Staatsverwaltung noch existirenden Bezugsprozente im Maximum sind. Es würde dies dann eine Ausgabe von Fr. 10—15,000 machen. Ob diese Summe genügen wird, um den Bezug gehörig besorgen zu können, wird auch wieder die Erfahrung lehren. Da demnach sowohl der Ansatz der Regierung als derjenige der Staatswirthschaftskommission nur muthmasslich ist, so kann aus demselben absolut nicht auf das Resultat der Staatsrechnung geschlossen werden, sondern es wird die Regierung genötigt sein, im Verlaufe des Bezuges diejenigen Massregeln zu treffen und diejenigen Ausgaben zu machen, welche nothwendig sein werden, um den Bezug der Militärsteuer in gehöriger Weise vor sich gehen zu lassen. Es ist also der eine wie der andere Ansatz ein unsicherer, und es kann die Regierung dem Antrage der Staatswirthschaftskommission beistimmen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist Ihnen bekannt, dass nun der Bezug der Militärsteuer durch die Sektionschefs stattfinden soll. Die Staatswirthschaftskommission ist mit diesem Vorgehen vollkommen einverstanden und hofft, es werde dasselbe gute Folgen haben. Nun hat man aber noch keine Erfahrungen auf diesem Gebiete gemacht, sondern muss erst im nächsten Jahre mit diesem Bezug beginnen. Es wird vorgeschlagen, einen Ansatz von Fr. 25,000 als Bezugskosten aufzunehmen und dann danach die Provision an die Sektionschefs auszurichten. Die Summe, welche bezogen werden soll, ist auf Fr. 370,000 veranschlagt, wovon die Hälfte der Eidgenossenschaft und die Hälfte dem Kanton zufällt. Die Provision muss natürlich für die ganze Summe bezahlt werden, und es würde eine Summe von Fr. 25,000 einer Provision von circa 7 % gleichkommen. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, man könne sich nicht auf diesen Boden begeben, und es sei eine Abnormität, für den Incasso 7 % zu bezahlen. Würde diese Summe in's Budget aufgenommen, so hätte dies zur Folge, dass die Militärdirektion in ihrem Regulativ die Incassogebühr gemäss dem Budgetansatze auf 6—7 % bemessen würde. Das ist zu viel. Sollte sich dann herausstellen, dass eine Provision von 4 %, wie sie

die Staatswirthschaftskommission vorschlägt, ungenügend ist, so kann das nächste Jahr der Posten immerhin erhöht werden. Unbedingt gefährlich wäre es aber, im ersten Jahre so hoch zu gehen, bevor man Erfahrungen gemacht hat. Es hätte das zur Folge, dass auch die Steuereinnehmer in den Gemeinden 7 % verlangen würden. Ich schlage daher Namens der Staatswirthschaftskommission vor, den Ansatz B 2 auf Fr. 15,000 zu reduzieren.

Rubrik XXX wird mit der von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Abänderung genehmigt.

XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.

Unverändert angenommen.

XXXII. Direkte Steuern im Jura.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier erscheint eine Veränderung, indem, gestützt auf den Beschluss über Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege, die Steuern im neuen Kanton um $\frac{1}{10}$ erhöht worden sind. Für den alten Kanton bleibt der gleiche Steueransatz wie bisher, weil $\frac{1}{10}$ weniger Armensteuer bezogen und dieser Zehntel dann für die Kranken- und Irrenpflege verwendet wird. Die Erhöhung im Jura ergibt einen Mehrertrag von Fr. 28,000, und es ist daher der bezügliche Ansatz auf Fr. 707,260 gegenüber Fr. 679,610 im Jahr 1881 bestimmt worden.

Sessler. Bezuglich der direkten Steuern im Jura, wozu auch Biel gehört, muss ich eine Bemerkung machen. Es ist in Biel eine förmliche Empörung gegen die Art und Weise, wie die Centralsteuerkommission die Einkommenssteuer heraufschraubt, eingetreten. Es ist Niemand dagegen, dass man das Vermögen ganz gehörig suche, aber es ist unbillig, das Einkommen so hoch heraufzuschrauben, dass viele Leute, wie ich manche Fälle kenne, mit gutem Gewissen sagen können, sie verdienen nicht so viel. Ich wünsche der im Gang befindlichen Petition Glück bei der Regierung und hoffe, dass diese eine Untersuchung anordne. Es geht in dieser Angelegenheit gar nicht nach Recht und Gesetz. Die Centralsteuerkommission macht prinzipiell Erhöhungen, ohne die Verhältnisse genau zu kennen. Ich weiss nicht, ob sie glaubt, weil die Uhrenindustrie wieder etwas auflebt und Biel diese Industrie auch betreibt, habe sie auch das Recht, dort das Messer anzusetzen. Allein die Uhrenindustrie ist bei weitem nicht auf dem Standpunkt wie in den Siebenzigerjahren. Man hat allerdings Absatz, allein es wird viel weniger verdient als damals. Man bleibt aber nicht bei der Uhrenindustrie stehen, sondern schraubt alle Industriellen

übermäßig in die Höhe. Ich selber könnte den Beweis dafür leisten.

Ich möchte nun gerne vom Herrn Finanzdirektor Auskunft darüber, wie eigentlich diese Maschinerie läuft. Ich glaube, es sei eine Schädigung des Patriotismus, wenn man da übertrieben verfährt. Was gerecht ist, zahlt man gerne. Ich halte die Petition, welche im Gang ist, für absolut gerechtfertigt, und es ist wohl möglich, dass nicht nur in meiner Gegend, sondern im ganzen Kanton viel zu scharf und grell in dieser Angelegenheit verfahren wird. (Beifall.)

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist ein etwas heikles Gebiet, das Herr Sessler soeben betreten hat. Es ist nicht leicht, von Seiten des Vertreters der Regierung darauf zu antworten und eine Erklärung abzugeben, welche unbedingt befriedigen wird. Es ist überhaupt das Steuergesetz ein sehr heikles, weil wohl im ganzen Kanton Jeder, dessen Einkommen eingeschätzt wird, behauptet, er müsse zu viel zahlen. Es wird überhaupt, möge man revidieren, wie man wolle, unmöglich sein, in der Einkommensteuer, wo eine Behörde die Taxation vornehmen muss, die unmöglich Einblick in die Verhältnisse des Einzelnen haben kann, gegenüber Allen gleichartig zu verfahren. Gerade der Faktor spielt im Steuerwesen eine grosse Rolle und ruft oft gerechtfertigte und ungerechtfertigte Unzufriedenheit hervor, dass man nämlich nicht sowohl über zu hohe, als über ungleiche Taxation sich beklagt. Der Eine beklagt sich, er müsse mehr zahlen, als ein Anderer, der sich in gleichen oder bessern Verhältnissen befindet. Der eine Amtsbezirk beklagt sich gegen die Taxation des andern, und der eine Landestheil gegen diejenige des andern. So wird es bleiben, so lange es eben eine Taxation geben wird.

Was nun speziell den Amtsbezirk Biel betrifft, so ist mir da nichts bekannt als dass, wie es scheint, dort eine Petition im Gange sei, die sich massenhaft mit Unterschriften bedeckt, und in welcher eine Herabsetzung der Taxationen verlangt wird. Gesehen hat die Regierung von dieser Petition noch nichts. Bekanntlich ist unsere Steuerhierarchie so zusammen gesetzt, dass zunächst der Contribuable sich selbst einschätzt, worauf die Gemeindesteuerkommission sein Einkommen bestimmt. Dagegen kann der Steuerpflichtige Einspruch erheben. Dann geht die Sache an die Bezirkskommission, welche nicht nur Fälle, wo ein Einspruch vorliegt, sondern überhaupt alle Fälle ausgleichen und Herabsetzung oder Erhöhung vornehmen kann. Doch finden selten Herabsetzungen statt. Hierauf kann wieder rekuriert werden, und zwar je nach der Höhe der in Frage kommenden Steuersumme an den Regierungsrath oder an die Finanzdirektion. Nun hat das Gesetz ein Zwischen glied aufgestellt in der Centralkommission, von welcher gesagt ist, sie sei dafür da, Ausgleichungen im ganzen Kanton vorzunehmen. Es fragt sich, wie diese Ausgleichung stattfinden soll, welche Rechte und Pflichten die Centralkommission hat. Die Einen sagen, die Centralkommission dürfe die Schätzungen nicht ändern; denn sie sei keine Steuerbehörde in diesem Sinne. Die Andern dagegen, und die Kommission damit, sagen, wenn sie ausgleichen solle, so müsse sie die Schätzungen verändern können. In dieser Weise ist

denn auch ihre Stellung im grossen Ganzen immer unbestritten angenommen worden. Wenn die Centralsteuerkommission die Schätzungen ändert, so thut sie dies der Ausgleichung wegen. Indessen ist ihr Entscheid nicht ein definitiver. Zwar in der Praxis ist er seit Jahren als solcher betrachtet worden. Allein im Grunde ist er nur eine Begutachtung der einzelnen Steuerfälle zu Handen der Finanzdirektion und des Regierungsrathes. In den meisten Fällen wird sich natürlich die Regierung daran halten und halten müssen, indem es ihr nicht möglich ist, das kolossale Material, an dem die Centralsteuerkommission und andere Kommissionen Wochen und Monate lang gearbeitet haben, auf jeden einzelnen Fall hin genau zu prüfen. Wenn dies verlangt würde, so müsste dafür ein eigener Gerichtshof, oder mehrere eingesetzt werden.

Was nun speziell Biel betrifft, so hat die Regierung die Akten noch nicht; aber ich kann Namens der Finanzdirektion, wo sie kompetent ist, und Namens der Regierung, wo diese kompetent ist, zusichern, dass sie die Fälle prüfen und je nach dem Ergebniss der Untersuchung verfahren wird. Wenn sie also findet, dass die Schätzungen im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen zu hoch sind, so wird sie dieselben trotz des Gutachtens der Centralsteuerkommission herabsetzen; denn sie ist an dieses nicht gebunden; und wenn sie findet, dass die Schätzungen richtig sind, wird sie ebenfalls ihre Pflicht thun.

Präsident. Ich gestatte über diesen Punkt keine fernere Diskussion, indem die Anfrage des Herrn Sessler den Charakter einer Interpellation hat, die durch die Antwort des Berichterstatters der Regierung erledigt ist.

Rubrik XXXII wird genehmigt.

XXXIII. Bundessitzleistungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will nur bemerken, dass dieser Posten von Fr. 50,000 zum letzten Male im Budget erscheint, indem mit der Bezahlung dieser Summe die Verbindlichkeiten des Kantons gegenüber der Stadt Bern abgetragen sind.

Genehmigt.

Es folgt die Umfrage betreffend Wiedererwägung einzelner Posten des zu Ende berathenen Budgets.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich bin im Falle, zu beantragen, es möchte auf den Posten IX. K. 3. Inspektionskosten der Eichmeister, zurückgekommen werden, wo durch ein Missverständniss die Summe

von Fr. 3500, anstatt Fr. 4800, angenommen worden ist.

Allerdings war ursprünglich vom Regierungsrathe und Staatswirthschaftskommission die kleinere Summe beantragt; aber beide Behörden haben der Erhöhung auf Fr. 4800 beigestimmt auf die erhaltenen Mittheilungen und Aufklärungen hin, dass der Turnus der Inspektionen, wie sie für 1882 vorgesehen seien, diese Summe erfordere, gestützt auf frühere Rechnungen, die sich jedesmal gleich bleiben.

Präsident. Ich muss Herrn v. Steiger unterbrechen. Es handelt sich vorläufig nur um die Frage, ob man auf den Posten zurückkommen will, oder nicht. Darüber darf keine Diskussion stattfinden.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich glaubte blos sagen zu dürfen, dass der gefasste Entscheid auf einem Missverständniss beruhe.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf den erwähnten Posten Mehrheit.

Die Diskussion über denselben wird somit wieder eröffnet.

v. Steiger, Direktor des Innern. Das Missverständniss kam daher, dass der Herr Präsident den gedruckten Budgetvorschlag vor sich hatte und glaubte, die Regierung halte daran fest. Was die Staatswirthschaftskommission betrifft, so opponirte ihr Präsident blos gegen den Posten 4, der dann auf Fr. 500 ermässigt wurde und gab hingegen zu, dass man bei Posten 3. Fr. 4800 nötig habe.

Man könnte sich freilich nun mit einem Nachkredite helfen; allein letzteres Mittel halte ich in diesem Falle für durchaus gefährlich. Es ist nicht gut, wenn man einem untergeordneten Beamten sagt: brauche vorläufig, was du nötig hast, man kommt dann mit einem Nachkredite; sondern es ist viel besser, ihm zu sagen: Du hast so und so viel zur Verfügung; halte dich daran. Das ist der Grund, warum die Erhöhung gewünscht worden ist, und warum sowohl Finanzdirektor, als Regierung beigestimmt haben.

Ich bin nun vom Regierungsrathe ermächtigt, die Sache nochmals vorzubringen, und ersetze Sie demnach, den Posten IX. K. 3. von Fr. 3500 auf Fr. 4800 zu erhöhen.

Abstimmung.

Für diesen Antrag . . . , Mehrheit.

Damit ist die Berathung des Budget für 1882 erledigt.

Motion

der Herren Bühlmann und Mithafte.

(Siehe oben S. 278.)

Bühlmann. Erwarten Sie nicht eine lange Rede von mir. Ich habe geglaubt, es werde die Frage von berufenerer Seite vorgebracht werden: da es aber nicht geschehen ist, so habe ich mir erlaubt, sie in der Weise, wie Sie gehört haben, vor den Grossen Rath zu bringen.

Ich will von vornherein bemerken, dass es durchaus nicht in meiner Absicht liegt, die Angelegenheit zu erörtern, welche der Anlass der obschwebenden Frage gewesen ist, die Dotationsangelegenheit, wie sie in der Presse genannt wird. Ich halte dafür, es sei der Grosser Rath nicht kompetent, diese Angelegenheit, wenigstens zur gegenwärtigen Zeit, zu behandeln, um so weniger, weil sie noch gar nicht abgeschlossen ist, und die Generalversammlung der Aktionäre der Jurabahnen abgewartet werden muss.

Die Gründe, welche mich bewogen haben, meine Motion zu stellen, sind ganz andere. Sie hängen zusammen mit Persönlichkeiten, denen das Jurabahnunternehmen seine Existenz verdankt.

Ich brauche Ihnen nicht des Langen und Breiten die Geschichte der Jurabahnen vorzuführen. Sie wissen, dass in dem Momente, wo der Grosser Rath die Subventionirung der Jurabahnen beschloss, vielleicht nicht ein Zehntel der Mitglieder des Grossen Rethes, welche dazu stimmten, wirklich geglaubt haben, dass das Unternehmen in der Ausdehnung, wie es uns heute vor Augen steht, werde erstellt werden, und auch zur Zeit, wo man an die Ausführung ging, hat Niemand daran gedacht, dass es in so knrzer Zeit, mit so geringen Kosten und mit einer solchen Entwicklung, wie wir sie seither sahen, werde vollendet werden.

Es ist bei der ganzen Erstellung des Unternehmens mit einer Sparsamkeit und Intelligenz vorgegangen worden, wie nicht leicht bei einem anderen Unternehmen, und die ganze spätere Entwicklung während des Baues und in den ersten Jahren des Betriebes ist der Art, dass offenbar dem Unternehmen das gleiche Zeugniss gegeben werden muss.

Sie haben aus den gemachten Vorlagen gesehen, dass die gegenwärtige Situation des Unternehmens derart ist, wie sie unter den jetzigen Verhältnissen besser nicht gedacht werden könnte. Sie sehen, dass nach ganz kurzem Betriebe die Jurabahnen bedeutende Summen für ihren Reservefonds zurücklegen konnten, dass sie bedeutende Summen für Anschaffung von Rollmaterial verwendet, dass sie vom ersten Jahre an die Verzinsung ihrer sämtlichen Anleihen nebst den bezüglichen Amortisationen bestritten haben, und Sie haben endlich gesehen, dass auf den heutigen Tag die Summen, die der Kanton im Unternehmen stecken hat, doch wenigstens einigermassen Zins abwerfen, und dass aus Anlass der neuesten Vorgänge bezüglich der Jura-bahnanleihen auch die alte Staatsbahnlinie Bern-Luzern eine bedeutend grössere Rendite abwirft.

Ich glaube, diese ganze Entwicklung des Unternehmens und die geachtete Stellung, die es in

gegenwärtigem Momente einnimmt, sei rein nur das Verdienst der Männer, die an der Spitze desselben stehen. Sie haben mit aller Energie, mit rastloser Thätigkeit und grosser Intelligenz das Unternehmen durchgeführt, und es scheint nun absolute Pflicht des Grossen Rethes, dass er diese Männer, die mit Rücksicht auf die Ihnen allen bekannten Vorgänge genöthigt worden sind, ihre Demission einzureichen, nicht auf diese Weise gehen lasse.

Diese Männer haben die besten Jahre ihres Lebens dem Unternehmen geopfert, ihre Umsicht und Thätigkeit ist wiederholt von sämtlichen Behörden, die im Kanton Bern etwas zur Sache zu sagen haben, von der Staatswirthschaftskommission, von der Regierung, vom Finanzdirektor, von uns Allen im höchsten Masse anerkannt worden, und ich habe deshalb die bestimmte Ueberzeugung und mit mir die 88 Herren Kollegen, welche den Anzug ebenfalls unterschrieben haben, dass es nicht gerecht vom Kanton wäre, wenn er diesen Männern einfach sagen würde: Der Mohr hat seine Pflicht gethan, der Mohr kann gehen.

In dieser Ueberzeugung habe ich mich gedrungen gefühlt, den Antrag zu stellen, der Ihnen mitgetheilt worden ist. Ich ersuche Sie, ohne weitläufiger zu sein, diesen Antrag in der vorgeschlagenen Form anzunehmen und dadurch den Herren Direktoren im Namen des Kantons ein Zeichen der Anerkennung zu geben, sowie auch zu ermöglichen, dass das Unternehmen in Zukunft die gleiche Entwicklung nehme, wie bis dahin. Würden diese Männer sich zurückziehen, so habe ich die bestimmte Ueberzeugung, die von Allen getheilt wird, welche einen Einblick in die Angelegenheit haben, dass in ganz kurzer Zeit die geachtete und gefürchtete Stellung der Jurabahnen nicht mehr dieselbe sein würde, die sie gegenwärtig ist.

Hess. Was die Schenkung betrifft, die durch die Zeitungen bekannt geworden ist, so hat dieselbe allgemein im Volke Unwillen und Misstrauen erregt. Man hat sogar gelesen, der Volksverein von Burgdorf sei deswegen zusammen berufen worden und habe Vertreter aus seiner Mitte beauftragt, die Regierung in dieser Session über die Sache zu interpelliren.

Die Herren Direktoren der Jurabahnen haben allerdings ihre Pflicht in anerkennenswerther Weise gethan; aber sie haben eben nur ihre Pflicht gethan. Wenn ein Beamter in einem Unternehmen, dessen Aktienkapital zum grösseren Theile dem Kanton gehört und diesem bis dahin noch sehr wenig abgetragen hat, 10 bis 12,000 Franken jährliche Bezahlung nebst noch anderen Vergünstigungen geniesst, so thut er, wenn er sein Möglichstes thut und alle seine Thätigkeit aufopfert, nicht mehr, als er schuldig ist. Unter diesen Umständen scheint ein Geschenk von Fr. 60,000 dem Bernervolke kolossal; es betrachtet es nicht als ein Geschenk, sondern mehr als ein Vermögen, das man gegeben hat.

Wenn wir im Staatshaushalte so fahren wollten, wo kämen wir hin? Wir haben seit Jahren sehr anerkannte Staatsbeamte, die sich Tag und Nacht vollständig dem Nutzen des Staates widmen; aber es wird deswegen keinem Menschen in den Sinn

(29. Nov. 1881.)

kommen, zu sagen: wir wollen ihnen jetzt mit der grossen Kelle anrichten.

Sie wissen alle, in welchem bedauernswerten Zustande wir in dieser Periode unsere Finanzen angetreten haben, und es wird damals Niemand geglaubt haben, dass es unserer Regierung in so kurzer Zeit möglich sein werde, sie wieder in's Gleichgewicht zu bringen. Sie haben nun aus den letzten Staatsrechnungen, die hier abgelegt worden sind, erfahren, dass dies wirklich geschehen ist; aber deswegen ist es Niemanden in den Sinn gekommen und es wird Niemanden in den Sinn kommen, für die Herren Direktoren, welche Tag und Nacht gearbeitet haben, und namentlich für die ausserordentliche Arbeit des Herrn Finanzdirektors im Grossen Rath auf eine Gratifikation anzutragen. Es erschien dies wirklich dem Bernervolke als etwas Ausserordentliches.

Wenn im praktischen Leben ein Angestellter von seinem Prinzipal human und brav behandelt wird, und er dennoch wegen anderen Leuten ihm den Bündel vor die Thüre wirft, was sagt man dann? Man sagt: man muss ihn gehen lassen; er ist nicht so behandelt worden, dass er zu klagen hätte. Aber ich bin auch dafür, dass die Direktoren, wenn möglich, der Jurabahn erhalten bleiben sollen. Dagegen glaube ich nicht, dass es der Fall sei, dass der Grossen Rath sich hier einmische.

Der Verwaltungsrath der Jurabahn sagt in seinem Berichte: «Der Verwaltungsrath hat nun im vorliegenden Falle nach § 28 der Statuten innert den Schranken seiner Kompetenz gehandelt.» Wenn nun der Verwaltungsrath in seiner Kompetenz gehandelt hat, so glaube ich, man solle ihn machen lassen. Es bleibt der Regierung unbenommen, von sich aus ihren Einfluss dahin geltend zu machen, dass die Direktoren dem Unternehmen erhalten bleiben, ich habe nichts dagegen; aber ich glaube, das Bernervolk wird es tadeln, wenn der Grossen Rath, ohne dass es ihn etwas angeht, sich einmischt und über dieses Ausmessen mit der grossen Kelle das Tuch decken will.

Ich bin daher so frei, folgenden Antrag zu stellen:

«In Betrachtung, 1. dass der Verwaltungsrath in seiner Erklärung vom 21. vorigen Monats betont, er habe innert den Schranken seiner Kompetenz gehandelt, 2. dass die Herren Direktoren nach diesseitigem Dafürhalten gegenüber dem Verwaltungsrath keinen Grund hatten, ihre Demission einzureichen, wird beantragt, der Grossen Rath solle sich vorderhand nicht in diese Angelegenheit mischen und demnach die vorliegende Motion nicht erheblich erklären.»

Scheurer, Finanzdirektor. Ich bin vom Regierungsrath beauftragt worden, in der vorliegenden Angelegenheit Namens dieser Behörde das Wort zu ergreifen und ihre Ansicht über die gestellte Motion auszusprechen. Und zwar hat man diese Aufgabe nicht dem Präsidenten des Regierungsrathes, oder dem Eisenbahndirektor oder einem andern Mitgliede übertragen, weil man gefunden hat, dass es sich hier nicht um eine spezielle Frage der Jurabahnen handle, oder um eine Personenfrage, die man in

den Vordergrund gestellt hat, sondern um eine sehr wichtige Finanzfrage. Ich habe dies anerkennen müssen und mich deshalb der Aufgabe unterzogen.

Ich will in meiner Erklärung Namens der Regierung kurz sein. Vor Allem muss ich erklären, dass die Motion, wenn sie auch nicht von der Regierung veranlasst worden ist, ihr doch auch nicht unerwünscht kommt, indem sie im Gegensatze zu den Ansichten des Herrn Hess dafür hält, es sei sogar nothwendig, dass sich der Grossen Rath in Sachen ausspreche.

Allerdings hat der Grossen Rath sich bis dahin mit der Verwaltung der Jurabahnen nicht zu befassen gehabt, und sogar der Regierungsrath nicht; denn in Folge der bestehenden Organisation der Verwaltung des Jurabahnunternehmens ist dieses eine Aktiengesellschaft, in der der Staat blos seinem Aktienkapitale entsprechend jeweilen bei der Hauptversammlung der Aktionäre und in statutengemässer Weise im Verwaltungsrathe vertreten ist. Aber in der Situation, in welche die Angelegenheit gerückt ist, ist es für die Regierung fast unerlässlich, dass sich der Grossen Rath ausspricht.

Am 10. Dezember wird nämlich eine Versammlung der Aktionäre stattfinden, in der das Entlassungsgesuch der Herren Marti und Jolissaint zur Verhandlung kommt. Da muss die Regierung wissen, in welcher Weise sie ihre Abgeordneten an die Versammlung instruiren soll, wo sie die Mehrheit der Aktionäre repräsentirt und also wie bei einer andern Versammlung den Ausschlag gibt. Namentlich muss sie wissen, ob sie diejenigen Mitglieder, die bis jetzt im Verwaltungsrathe als Abgeordnete der Regierung mitgewirkt haben, auch bei diesem Anlass als Abgeordnete verwenden darf, oder ob der Grossen Rath der Ansicht ist, es seien diese Mitglieder nicht mehr zu verwenden, weil ihre bisherige Handlungsweise nicht so gewesen sei, wie in Zukunft verhandelt werden sollte.

Die Entscheidung dieser hochwichtigen Frage liegt also mehr oder weniger in den Händen der Regierung; allein sie will dieselbe nicht aus eigener Machtvollkommenheit entscheiden, sondern möchte, namentlich nachdem die Sache in's Volk gedrungen ist und dort so grosse Wogen aufgewühlt hat, vom Grossen Rath selber eine Meinungsäusserung, wie er es in der Angelegenheit gehalten wissen will. Die Frage geht nach der Ansicht der Regierung den Grossen Rath etwas an und zwar sehr viel.

Ich bin durchaus einverstanden, dass, wenn es sich darum handelt, die Dotationsgeschichte zu erörtern und in Bezug auf das, was gegangen ist, Missfallen oder Misstrauen auszusprechen, der Grossen Rath jede Eimmischung ablehnen sollte. Er dürfte erklären, er sei nicht kompetent und die Sache gehe ihn nichts an; denn nach den Statuten der Jurabahnen ist das Unternehmen eine Aktiengesellschaft mit einem statutenmässig bestellten Verwaltungsrathe an der Spitze, und weder der Grossen Rath selber, noch die Regierung hat eine direkte Einwirkung.

Um diese Dotationsfrage handelt es sich aber nach der Motion nicht, und es soll sich auch nicht darum handeln. Ich will deshalb meinerseits auch von derselben abstrahieren, wie die Motionssteller es sowohl schriftlich, als in der mündlichen Begründung

gethan haben, und ich hätte es sehr gerne gesehen, nicht im Interesse der Personen, sondern im Interesse der für den Kanton finanziell so hochwichtigen Angelegenheit, wenn auch Herr Grossrath Hess sich jeder Andeutung darüber hätte enthalten können. Es ist nun einmal geschehen, es kann mich aber durchaus nicht veranlassen, weitläufig darauf einzutreten. Nur so viel zur Erinnerung.

Sie wissen, dass der Verwaltungsrath den beiden Herren Direktoren als Entschädigung für erlittene Nachtheile während der langen Reihe von Jahren, in der sie den Jurabahnen vorgestanden sind, eine Summe von zusammen Fr. 60,000 gesprochen hat. Sie wissen auch, dass dieser Beschluss im Publikum vielseitig scharfe Kritik erfahren, und dass diese Kritik sich durchaus nicht genau nach der politischen Stellung der Einzelnen gemacht hat; denn Sie haben gelesen, dass von Seite von Blättern, die absolut nicht auf dem politischen Boden der beiden Direktoren stehen, diese Entschädigung als völlig begründet anerkannt worden ist, während andere radikale und liberale Blätter sie sehr scharf angegriffen haben. Sie wissen endlich, dass man sich auch in einzelnen Schichten des Volkes über diese Angelegenheit vielfach missbilligend ausgesprochen hat.

Man muss nun in unserer Republik Jedermann das volle Recht geben, über die Begründetheit dieser Entschädigung so oder anders zu urtheilen und sich auszusprechen. Das aber darf Niemand wegsprechen und hat auch bis jetzt meines Wissens Niemand weggesprochen, dass der Verwaltungsrath vollständig innerhalb seiner Kompetenz gehandelt hat. Es handelt sich also um einen kompetent gefassten Beschluss, den man allerdings in seinen Motiven anfechten und in seinem Inhalte, ebenso gut als einen Beschluss des Grossen Rethes, der Regierung, oder überhaupt jeden andern Beschluss nachträglich kritisiren kann.

Ich will ferner daran erinnern (es ist dies publiziert worden und durch die Mittheilungen und Aeußerungen des Verwaltungsrathes zur Genüge bekannt), dass bei dieser Beschlussfassung, sei sie nun je nach den verschiedenen Auffassungen materiell begründet, oder nicht, die beiden Herren Direktoren, welche in dieser Weise bedacht worden sind, eine vollständig passive Rolle gespielt haben, dass sie nie verlangten, in dieser Weise für ihre wirklich erlittenen Einbussen entschädigt zu werden, sondern dass der Verwaltungsrath von sich aus, indem er damit eine Pflicht abzutragen glaubte, seinen Beschluss gefasst hat, ja dass dieser Beschluss gefasst worden ist in Bezug auf den einen Direktor in dessen Landesabwesenheit, so dass er erst längere Zeit nachher davon Kenntniss bekam, und dass er sich sogar gegen dessen Annahme gesträubt hat.

Allein dem Verwaltungsrathe war es bekannt, welche Opfer die beiden Herren, und namentlich einer von ihnen seit Jahren nach allen Richtungen gebracht hatten, und welche Leistungen dagegen aufzuweisen seien, und das hat ihn veranlasst, zu dekretiren, dass sie eine Entschädigung dafür erhalten sollen.

Und wenn nun diese Herren nach fünfzehn-, zwanzigjähriger anstrengender Thätigkeit und nach Erlangung so grosser Erfolge die Bilanz gezogen haben und sich sagen mussten: ich bin während

dieser Zeit so und so viel in meinem Verdienten oder Ererbten zurückgegangen, vielleicht so weit, dass ich nicht mehr mit voller Zuversicht für mich und die Meinigen in die Zukunft blicken kann, während auf der andern Seite ein kompetent gefasster Beschluss des Verwaltungsrathes vorlag, und von Seiten der Mitglieder desselben ihnen eindringliche Vorstellungen gemacht wurden, die Entschädigung anzunehmen, so sage ich, kann man begreifen, dass sie sich am Ende dazu haben überreden lassen.

Ich sage das Alles nur, um das Verhalten der beiden Herren, die leider bei der Kritisirung des Beschlusses auf eine nicht gerechtfertigte Weise mit kritisirt worden sind, in Bezug auf ihre Stellung und die Rolle, die sie in der Angelegenheit gespielt haben, in's rechte Licht zu setzen.

Man soll also über sie, die diese Entschädigung acceptirt haben, nicht den Stab brechen, sondern durch ihr Benehmen befriedigt sein und namentlich nunmehr den Hut vor ihnen abziehen, nachdem sie auf diese harten Kritiken hin, die natürlich indirekt und direkt auch sie treffen, erklären: wir stellen die erhaltenen Summen wieder zur Verfügung. Von diesem Momente an ist jeder Schein eines Fehlers, den sie begangen hätten, aus der Welt geräumt, und wir können nur sagen: sie stehen wiederum da als die alten, die wir vorher gekannt haben, durch die Integrität ihres Charakters, durch ihre brave Gesinnung, und wenn ein Fehlerchen da ist, so haben sie es auf den ersten Wink, sobald irgend welche Veranlassung dazu war, wieder gut gemacht.

Ich glaube daher, hat man bisher die beiden Herren bei der Kritik nicht aus dem Spiele lassen können, so soll man sie doch in Zukunft vollständig aus dem Spiele lassen, und ihnen wenigstens die Satisfaktion für ihre Leistungen und Einbussen geben, dass man sie als Ehrenmänner anerkennt; denn das ist nun, so viel mir bekannt, das Einzige, was sie verlangen.

Nun sagt man aber, und heute redet Herr Hess auch in diesem Tone, und ich gebe zu, dass auch ein grosser Theil des nicht genügend unterrichteten Publikums im nämlichen Tone redet: Was hahen die Herren plötzlich den Bündel zu werfen? warum demissioniren?

Das muss man aber begreifen aus der Situation heraus, in der sich die beiden Herren Direktoren befinden. Wenn sie in unwissentlicher Weise in diesen Handel verflochten und in den Augen des Publikums oder eines Theils desselben an ihrer Ehre empfindlich geschädigt worden sind, und sie glauben, das richtige Mittel, diesen Makel abzuwaschen, sei, die ganze Frage, nachdem sie einmal und vielleicht nicht glücklich beurtheilt worden ist, auf einen neuen Boden zu stellen und von neuem beurtheilen zu lassen, so muss man dies vollständig begreifen und muss anerkennen, dass sie das Recht dazu haben, sobald sie es für nothwendig halten, um ihre Ehre, ihren Charakter und ihren Ruf in der öffentlichen Meinung wieder herzustellen.

Sie haben aber noch einen andern allgemeinen Grund dazu gehabt, den ich vollständig begreife, und den Jedermann begreifen muss. Sie haben sich sagen müssen: Wir stehen an der Spitze eines Unternehmens von dieser grossartigen Ausdehnung, wir

haben ein Personal von circa 1500 Köpfen unter uns, diese sind nicht sammt und sonders vom Himmel herabgefallen, fehlerlos, sondern es befinden sich darunter viele Elemente, die nicht von der reinen Idee der Pflichterfüllung geleitet sind, sondern nur mit Autorität und scharfer Disziplin regiert werden können. Nun ist durch die ganze Affaire, wie sie sich abgewickelt hat, diese unsere Autorität, wenn nicht gebrochen, so doch geschädigt.

Das haben die beiden Herren Direktoren gewiss am allerbesten merken müssen, und Jedermann, der einen Begriff von derartigen Verwaltungen hat, muss es begreifen. Sie haben sich nicht von jedem Weichenwärter eine Zeitung unter die Nase halten können: da stehst du auch drin, sondern es ist für sie im Interesse der Verwaltung nichts Anderes übrig geblieben (und Jedermann, der einen Begriff von der Sache hat, muss es billigen), als zu sagen: So können wir nicht weiter fuhrwerken, sondern wir müssen andere Grundlagen suchen und in unserer Stellung wiederum neu bestärkt werden, um unsren Pflichten namentlich in Handhabung der Autorität gegen die Untergebenen erfüllen zu können.

Das sind, so viel ich weiss und begreife, die sehr ehrenwerthen Motive, welche die beiden Herren zu ihrer Demission veranlasst haben.

Es handelt sich aber nicht um diese Personenfragen, es handelt sich nicht um politische Fragen, nicht um elende Wahlfragen, sondern um eine Frage, die für unsere finanzielle Zukunft von der grössten Bedeutung ist.

Sie wissen, dass in unseren Eisenbahnen so ziemlich das ganze Staatsvermögen steckt, und nunmehr noch viel darüber hinaus. Wir haben in der Jurabahn für 19 Millionen Aktien, und in der Bern-Luzernbahn, die nun ebenfalls in den Händen der Jurabahn ist, stecken, wenn ich nicht irre, $18\frac{1}{2}$ Millionen. Dies macht zusammen gegen 40 Millionen. Vor einiger Zeit haben wir, und das Volk ist damit einverstanden gewesen, die Bürgschaft für die Schulden der Jurabahn übernommen und haften von daher für weitere 30 Millionen. Man hat dies gethan mit Rücksicht auf das grosse Zutrauen, das nicht sowohl die Sache selber, als die Personen, die an der Spitze stehen, verdienen. Der Kanton Bern ist also wenigstens mit circa 70 Millionen in dieser Angelegenheit engagirt, das heisst nicht nur mit seinem vollen Staatsvermögen, sondern beinahe mit dem Doppelten desselben.

Es kann nun unter diesen Umständen nicht gleichgültig sein, wie die Verwaltung dieser Unternehmung geleitet wird. Es kann nicht gleichgültig sein, ob Personen aus derselben treten, die sich in der Vergangenheit so sehr darum verdient gemacht und sie auf die Höhe gebracht haben, auf der sie sich jetzt befindet, und die alle Fähigkeiten und allen Willen haben, sie in Zukunft nicht nur auf dieser Höhe zu halten, sondern dieselbe, und mit ihr auch den Kanton Bern selber auf einen immer höheren Standpunkt zu bringen.

Ich glaube, es darf Jeder, der etwas von der Geschichte dieses Unternehmens und von den an der Spitze stehenden Personen kennt, sagen, dass es auf den heutigen Tag ebenso gut möglich sein könnte, dass der Kanton aus seinen Eisenbahnen

keinen Centime bezieht, als es nun möglich ist, dass man heute doch über Fr. 400,000 von daher auf das Budget nehmen kann. Es hätte eine weniger energische, weniger einsicht- und talentvolle, ich möchte sagen weniger geniale Verwaltung da sein können, und doch eine gute, der Niemand einen Vorwurf hätte machen dürfen, und man würde heute statt jener Fr. 400,000 vielleicht nur ein Null in's Budget aufzunehmen haben.

Das ist nun aber auch für die Zukunft der Fall. Wenn wir die Personen, welche nun die Verhältnisse des Unternehmens durch und durch kennen und Fähigkeiten besitzen, wie man in der ganzen Republik keine höheren findet, Leute von grossen Talenten und zugleich von ebenso grosser Energie, die man in keinem Staate und auch bei uns nicht vom Boden auflesen kann, ich sage, wenn wir solche Leute verlieren und nicht zu halten verstehen, so treiben wir das Unternehmen einer ungewissen Zukunft entgegen, einer schlechteren jedenfalls, als der es nach menschlicher Berechnung jetzt entgegengeht.

Ich glaube hier mittheilen zu können, dass ich vor einiger Zeit von den Leitern des Unternehmens und namentlich von einem, der speziell in Frage ist, die Zuversicht habe aussprechen hören, dass die Zeit nicht mehr ferne sein werde, wo der Kurs der Jurabahnaktien, die bereits über 400, d. h. nicht sehr weit von pari stehen, trotzdem der Zinsertrag mit 1 % bei weitem nicht diesem Kurse entspricht, der somit ein reiner Kurs des Zutrauens zu der Verwaltung ist, auch ein reeller und materiell gerechtfertigter sein werde.

Ich für mich habe so grosses Zutrauen zu diesen Persönlichkeiten, dass ich diese Zuversicht auch theile; aber dafür ist nöthig, dass man die richtigen Persönlichkeiten behält und nicht in dem Momente, wo die ganze Unternehmung in einer solchen aufsteigenden Entwicklung begriffen ist, eine derartige Veränderung im Personal, wenn es irgend zu vermeiden ist, eintreten lässt.

Die Jurabahnen und die Eisenbahnen überhaupt bilden nach dem, was Sie über die starke Betheiligung des Staates wissen, die finanzielle Zukunft des Kantons.

Wir werden in einigen Jahren, wenn nicht unerwartet eine Aenderung eintritt, auf die wir aber nicht zählen können, das Ohmgeld, d. h. mehr als 1 Million jährlicher Einnahme verlieren, und wenn wir es dann nicht dazu haben bringen können, wenn nicht das Glück es will und die vorzügliche Verwaltung dazu verhilft, dass unser Eisenbahnkapital, ich will nur sagen 4 % abwirft, so werden wir uns in einer Finanzlage befinden, wie sie schwieriger nie gewesen ist, und in der wir uns nicht anders helfen können, als durch neue Steuern. Wenn aber der umgekehrte Fall eintritt, wenn die Verwaltung in der gleichen Weise zumarschiren kann, wenn die verdienten Persönlichkeiten, die das Unternehmen auf den jetzigen Boden gebracht haben, an der Spitze verbleiben, und wenn die weitere Entwicklung desselben nicht unterbrochen wird, so theile ich die Ansicht Derjenigen, die der Bahn zunächst stehen, dass wir bis dahin eine Einnahme haben werden, die dem jetzigen Kurse ziemlich entspricht.

Das macht nun Summen von 6—900,000 Franken aus, und diese sind geeignet, uns den dannzumaligen Ausfall vom Ohmgelde, wenn nicht vollständig, doch grossentheils zu ersetzen, so dass man der Zukunft mit einigem Vertrauen entgegensehen kann.

In dem zuversichtlichen Glauben an diese Zukunft werde ich aber bestärkt, weil ich weiss, dass sich die Direktion der Jurabahnen schon seit einiger Zeit ganz eingehend mit einer neuen Organisation der Verwaltung befasst und sich nicht nur angelegen sein lässt, alle Bächlein, die irgend herangeleitet werden können, für die Einnahmen der Bahn nutzbar zu machen, sondern auch Vereinfachungen der Administration eintreten zu lassen. So hat man in sehr eingehender Weise ausländische Bahnen studirt und dort Vieles gefunden, was bei uns angewendet werden kann und finanziell sehr günstig einwirken wird. Das sind nun nicht Kleinigkeiten, die Jemand machen kann, sondern es muss dafür Jemand da sein, der sie genau studirt, und der die nöthigen Talente und namentlich auch die nöthige Energie besitzt, um sie durchzuführen.

Wenn dieser Aufschwung der Unternehmung und diese beabsichtigten Verbesserungen unterbrochen würden, so würde natürlich auch die Aussicht auf eine erhebliche Rendite der in der Bahn liegenden Kapitalien schwächer werden.

Man hat, um dies hier auszuführen, davon geredet, wir haben noch viele andere Leute in der Verwaltung, die Zeit, Kraft und Talent im Interesse des Staates opfern, und diesen gebe man keine Entschädigung.

Soweit dies politische Beamte anbetrifft, so weiss man ja, dass die absolute Unmöglichkeit besteht, irgend Jemanden zu entschädigen. Anders ist es aber mit Stellungen, wie im vorliegenden Falle, wo es sich um Gründung und Durchführung von Eisenbahnen handelt, allerdings zum guten Theile auf Staatskosten, und wo einer bestimmten Persönlichkeit die Aufgabe überbunden wird, zu Gunsten des Staates einen speziellen Theil seiner Finanzverwaltung durchzuführen, wo man aber doch nicht Staatsbeamter ist, sondern Beamter einer Compagnie, bei der sich der Staat betheiligt hat. Ich bin mit Herrn Hess durchaus einverstanden, dass man solchen Personen, wie er sie im Auge hat, keine Entschädigung geben kann; aber ich glaube, bei solchen Beamtungen, wie hier, muss man einen Unterschied machen.

Nun steht die Frage für uns so: Will man in dieser Krisis (denn es ist eine förmliche Krisis, welche die Jurabahnen ergriffen hat) einfach zuschauen und die Sache gehen lassen, wie sie gehen will? Will man die Aktionärversammlung nach ihrem Gutfinden entscheiden lassen? Ist das dem Kanton trotz der kolossalen Interessen, mit denen er betheiligt ist, gleichgültig, oder spricht er sich durch seine Vertreter im Grundsätze dahin aus, es liege im Interesse des Kantons und der Unternehmung, darauf hinzuwirken, dass die beiden Herren, die aus ehrenwerthen, hoffentlich heute von Jedermann anerkannten Motiven ihre Demission genommen haben, darauf nicht beharren?

Ich glaube, der Grosse Rath solle das Letztere wählen. Man soll, wie gesagt, davon abstrahiren,

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

Personen mit der Sache zu vermengen; aber man soll auch, was der Verwaltungsrath in der Vergangenheit gesündigt haben mag, nicht auf's Kerbholz der betreffenden schreiben, die mehr nur eine passive Rolle dabei eingenommen haben, und, wenn man es für unzulässig erachtet, diese Herren mit 50,000 oder 60,000 Franken zu entschädigen, ihnen wenigstens die Entschädigung und Satisfaktion zu Theil werden lassen, dass man ihnen gegenüber ausspricht, sie haben doch jetzt trotz alledem und alledem das Zutrauen der Behörden, und es werde von diesen gewünscht, dass sie in ihren wichtigen Stellungen verbleiben.

Wenn dann noch allfällig gerügt wird und schon oft nicht ohne Recht gerügt worden ist, dass der Kanton, der bei dem Unternehmen so stark betheiligt ist, so wenig und nur indirekt etwas dazu zu sagen habe, und wenn auch gerügt worden ist, dass vielleicht ein zu grosser Generalstab von Direktoren u. s. w. vorhanden sei, so ist das eben auch ein Gegenstand der Reorganisation, und ich glaube, wenn der Gang der Dinge bei der Jurabahn nicht unterbrochen wird, sondern sie ihren Fortgang nimmt, wie es beabsichtigt gewesen ist, werde auch diese Frage in's Spiel gezogen werden müssen.

Es wird sich z. B. fragen, ob es richtig ist, dass der Kanton, der mit 55 % am Aktienkapital betheiligt ist und eine Bürgschaft für 30 Millionen Schulden der Jurabahn übernommen hat, in der Aktionärversammlung allerdings die Mehrheit hat, dagegen aber in dem mit so grossen Kompetenzen ausgestatteten Verwaltungsrathe sich in bedeutender Minderheit befindet.

Diese Frage wird in Untersuchung gezogen werden, und ferner auch die Frage, ob für alle Zukunft ein Triumvirat von Direktoren nothwendig sei. Endlich wird auch in Erwägung gezogen werden, ob überhaupt die Stellung des Staates zu den Jurabahnen nicht in ein ganz anderes Verhältniss gebracht werden könne.

Aber bis jetzt hat man viel Anderes zu thun gehabt, als diese Organisationsfragen zu prüfen und zu entscheiden. Es hat sich bis dahin darum gehandelt, die Jurabahn lebensfähig zu machen und dem Kanton aus ihr einigen Ertrag zuzuwenden, und diese Fragen haben mit Recht alles Andere dominirt.

Das Letztere ist gelungen, und ich möchte blos sagen, dass ja freilich auch die Jurabahn und speziell die Männer, die an ihrer Spitze stehen, dem Finanzdirektor seine Aufgabe haben erleichtern helfen; denn die Fr. 190,000 Ertrag der Jurabahnen im letzten Budget, die, wie ich bereits auseinandergesetzt habe, nach meiner Ueberzeugung leicht durch eine andere Verwaltung nicht hätten erzielt werden können, und ferner die Fr. 226,000 und bald Fr. 250,000, die wir als Pachtzins der Bern-Luzernbahn aus den Jurabahnen ziehen (denn das ist nur eine andere Form und kommt eigentlich von dort her) haben wesentlich dazu beigetragen, auf den heutigen Tag das Gleichgewicht, wenn auch nicht vollständig im Budget, so doch hoffentlich in der Rechnung herzustellen, trotzdem durch Volksbeschlüsse nicht weniger als Fr. 400,000 hauptsächlich für humane Zwecke neu an's Budget genommen worden sind.

Also haben ja freilich nicht Finanzdirektor und Regierungsrath alles das gemacht, sondern es haben andere Leute und Faktoren dazu mitgeholfen, und dazu gehört sehr wesentlich die Verwaltung der Jurabahn.

Zum Schlusse will ich nur noch erklären, (was zwar für diejenigen, welche die Verhältnisse kennen, nicht nöthig wäre) dass ich weder zu den einen, noch zu den andern Personen der Verwaltung der Jurabahnen in einem eigentlichen Freundschaftsverhältnisse stehe, und dass ich also das, was ich hier thue, nicht, wie man gerne annehmen möchte und sehr oft annimmt, aus Rücksichten der Kameraderie thue. Ich kann sogar daran erinnern, dass ich einer Hauptperson dieser Verwaltung, Herrn Marti, hier als Mitglied des Grossen Rethes in Eisenbahnsachen Opposition gemacht habe und oft mit ihm zusammengerathen bin. Ich pflege auch keine näheren Verbindungen mit den Herren Direktoren, als die amtlichen, muss aber bekennen (und das ist der Grund, warum ich vielleicht etwas lebhafter geworden bin, als es mein Zweck und meine Aufgabe erheischt hätte), dass ich, nachdem ich diese Herren während dreijähriger Verwaltung meiner Direktion genau kennen gelernt habe, nur von dem Gefühle der Hochachtung und des unbedingtesten Zutrauens geleitet bin, mich so auszusprechen, wie ich heute gethan habe. (Lebhafter Beifall.)

Ich möchte also, rein im Interesse der Finanzen des Kantons, sehr wünschen, dass die Motion Bühlmann ohne Widerspruch angenommen werde, und möchte Herrn Hess ersuchen (ich weiss, dass er, was er gesagt, aus guter Absicht gesagt hat, und dass er auch unseren Staatswagen im Geleise erhalten möchte), just um nicht wenigstens ein Rad des Wagens halb aus dem Geleise zu bringen, dass auch er sich der Motion anschliesse und seinen Antrag zurückziehe. (Erneuter Beifall.)

Hess. Gestützt auf die Auseinandersetzungen unseres Herrn Finanzdirektors und auf die Auskunft, die ich daraus habe entnehmen können, ziehe ich meinen Antrag zurück. (Lebhafter Beifall.)

Abstimmung.

Für die Motion	152 Stimmen.
Dagegen	Niemand.

Gesetzesentwurf

betreffend

Abänderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe S. 267 hievor.)

§ 5.

Scheurer, Regierungsrath, als Berichterstatter des

Regierungsrathes. Dieser Artikel bezweckt eine Ergänzung des § 453 des Vollziehungsverfahrens.

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften kann der Schuldner, wenn die Zahlungsaufforderung angelegt wird, binnen 14 Tagen Recht darschlagen und auch in einem späteren Stadium der Betreibung gegen den Vollziehungsbefehl innert 4 Tagen Widerspruch erheben, wenn gewisse Gründe vorhanden sind. Wenn aber alle diese Fristen vorbei sind, soll er das Verfahren nach § 453 nur in gewissen Fällen hemmen können, nämlich dann, wenn er sofort durch Urkunden den Beweis leistet, dass er die Schuld bezahlt, oder dass der Gläubiger sie ihm erlassen, oder dass er eine weitere Zahlungsfrist erhalten habe.

Diese Bestimmung hat nun zu vielen Missbräuchen geführt, indem der Schuldner zum Nachtheile des Gläubigers in jedem Stadium der Betreibung und noch unmittelbar vor Abhaltung der Gant behaupten konnte: ich habe ihn bezahlt, oder Stündigung erhalten, oder er hat mir die Schuld nachgelassen, wenn schon das Eine, wie das Andere unwahr war. Diese Möglichkeit ist denn auch von vielen Schuldern ausgebaut worden und hat zu vielen Verschleppungen Anlass gegeben.

Dagegen soll nun eine neue Bestimmung, nicht zum Schutze des Schuldners, sondern des Gläubigers, aufgestellt werden. Es soll nämlich der Schuldner, wenn er nach Ablauf aller Fristen unmittelbar vor der Gantsteigerung z. B. behaupten will, er habe nun bezahlt oder Stündigung erhalten, nicht ohne irgendwelche Belege vor den Richter treten können mit einer Vorladung an den Gläubiger auf vierzehn Tage oder ein Vierteljahr hinaus zur Verhandlung über das Rechtsbegehren, es sei die Gantsteigerung oder die Betreibung zu kassieren, um dann an diesem Erscheinungstage vielleicht sagen zu können, er habe keine Urkunden, es sei nicht wahr, was er gesagt habe, nur um sich damit eine neue Frist zu verschaffen, sondern er soll, wenn er von dem Richter eine Vorladung verlangt, die Urkunden, auf die er sein Kassationsbegehrn gründen zu können glaubt, vorlegen, also z. B. die Quittung oder ein schriftliches Stündigungsversprechen oder eine Nachlasserklärung. Wer das nicht kann, dem soll der Richter keine solche trölerische Vorladung bewilligen.

Genehmigt.

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach unserm Betreibungsgesetze hat ein Schuldner, der im Falle ist, für eine Forderung Liegenschaften zum Pfande geben zu können, eine sogenannte Gantfrist von drei Monaten, d. h. von der Pfändung an kann die Vergantung erst nach drei Monaten ausgeschrieben werden. Der Schuldner aber, der nur Beweglichkeiten zum Pfande geben kann, hat nur eine Frist von 14 Tagen. Es hat sich diese Frist viel und oft als zu kurz erwiesen, indem namentlich ärmere Schuldner nicht in der Möglichkeit sich befinden,

innerhalb 14 Tagen die nöthigen Mittel zur Tilgung ihrer Schuld zu finden. Diese 14 Tage erscheinen gegenüber den drei Monaten bei Liegenschaften viel zu kurz. Daher hat der Regierungsrath gefunden, es solle im vorliegenden Gesetze auch die Bestimmung aufgenommen werden, dass für Beweglichkeiten die Gantfrist 30 Tage betragen solle.

Lehmann in Bellmund. Ich stelle den Antrag, die Frist auf sechs Wochen zu verlängern. Bekanntlich werden hauptsächlich Liegenschaften zum Pfande gegeben, um eine längere Gantfrist zu erhalten. Diese Liegenschaften sind gewöhnlich verhaftet, und es gibt eine weitläufigere Liquidation als bei Beweglichkeiten. Würde nun für letztere auch eine etwas längere Frist gewährt, so würden vorzugsweise Beweglichkeiten als Pfand gegeben werden.

Abstimmung.

Für 30 Tage nach dem Antrage des Regierungsrathes Mehrheit.

§ 7.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch § 7 soll der § 493 V. V. ergänzt werden, welcher bestimmt: «Die Vergantung kann von jedem Gläubiger veranstaltet werden, der in Rücksicht auf die betreffenden Gegenstände eine Pfändung veranlasst hat und in Folge Ablaufs der gesetzlichen Fristen zur Ausschreibung der Steigerung berechtigt ist. Der Richter soll jedoch von Amtes wegen darauf achten, dass die Gantsteigerung nicht von mehreren Seiten gleichzeitig rücksichtlich der nämlichen Gegenstände ausgeschrieben werde.» Der Richter soll also keine weitere Gantsteigerung bewilligen, wenn über das betreffende Pfand bereits eine Steigerung bewilligt ist, oder andere Gläubiger sich zur Ausschreibung der Gantsteigerung über das nämliche Pfand melden. Nun genügt aber diese Bestimmung nicht, um den Beschwerden, die sich im Publikum erhoben haben, abzuhelpfen. Viel und oft und erst noch in den letzten Tagen konnte man in den Zeitungen lesen, dass in dem und dem Amtsblatte vom nämlichen Gläubiger, z. B. von der Ersparnisskasse X., gegen den gleichen Schuldner drei Publikationen auf drei verschiedene Pfänder erschienen seien. Dem Inserate war noch beigelegt, der Gerichtspräsident, der so unrichtig verfahren sei, sei der Gerichtspräsident so und so. Mit dieser Anklage ist das Blatt zu weit gegangen. Der Gerichtspräsident soll allerdings verhindern, dass mehrere Gantsteigerungen betreffend das nämliche Pfand gleichzeitig erscheinen. Er kann aber nicht verhindern, dass der gleiche Gläubiger für verschiedene Forderungen auf verschiedene Pfänder mehrere Publikationen erlässt. Dagegen ist es allerdings am Platze, dass man das untersagt, und daher sagt der § 7 in seinem ersten Alinea: «Wenn der Gläubiger gegen den nämlichen Schuldner für mehrere Forderungen die Gantsteigerung ausschreibt, so darf er nur eine Publikation erlassen, bei Folge der Ungültigkeit. Es dürfen auch

nur die Kosten für die einfache Publikation dem Schuldner in Rechnung gebracht werden.» In den meisten Fällen hat natürlich der betreffende Gläubiger nicht selbst gehandelt, und es wäre ihm sogar recht, wenn dem Schuldner nicht mehr Kosten als nöthig gemacht würden. Allein der Bevollmächtigte hatte aus den verschiedenen Forderungen verschiedene Geschäfte gemacht, natürlich der lieben Kosten wegen. Das soll nicht mehr vorkommen.

Das zweite Alinea des § 7 enthält eine Vorschrift zu Gunsten des Gläubigers gegenüber den oft vor kommenden Trölereien des Schuldners. Sind nämlich verschiedene Gläubiger vorhanden, welche gleichzeitig vielleicht den gleichen Gegenstand gepfändet haben, wofür die Frist zu Ausschreibung der Gant zu gleicher Zeit abläuft, so darf der Richter, wenn die Gläubiger die Bewilligung zur Ausschreibung verlangen, diese Bewilligung nur einem Gläubiger ertheilen, und wenn dann der Schuldner vor dem Steigerungstag diesen Gläubiger bezahlt oder sonst befriedigt, so können die andern nichts dagegen machen, sondern sind genötigt, nun selbst die Ausschreibung zu verlangen. Wird beim zweiten Gläubiger dann das gleiche Spiel getrieben, so wird der dritte noch weiter heraus geschoben. Mittlerweile treten vielleicht Ferien ein, und es findet eine Verzögerung um Monate statt. Das ist nicht richtig. Wenn verschiedene Gläubiger mit gleichwerthigen Forderungen zu rechter Zeit kommen und einer die Ausschreibung der Gantsteigerung bewirkt, so soll diese Ausschreibung auch für die andern gelten, indem sie sich ihre Rechte dadurch wahren können, dass sie ihre Betreibungs akten einreichen. Das Gantverfahren darf dann nicht abgestellt werden, bis der Schuldner sich mit allen Gläubigern abgefunden hat. Dadurch wird einem Uebelstande zu Gunsten des Gläubigers abgeholfen, der sich bis jetzt fühlbar gemacht hat.

Genehmigt.

§ 8.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist von diesem Paragraphen gesagt worden, er habe eine «Herdchust», d. h. man merke ihm an, dass er auf einen speziellen Fall berechnet sei und die Ersparnisskasse Erlach im Auge habe. Letzter Tage hat man sogar in einer Zeitung gelesen, man habe dieses Gesetz nur wegen der Ersparnisskasse Erlach vorgelegt. Das Letztere ist durchaus unrichtig, soviel aber ist richtig, dass die Katastrophe in Erlach zu diesem Paragraphen die nächste Veranlassung gegeben hat und, darüber werden Alle, welche die Verhältnisse kennen, einig sein, hat geben müssen. Es verhält sich mit der Ersparnisskasse Erlach so, dass, wenn sie nach dem ordentlichen Vollziehungsverfahren wirklich in Geltstag fallen muss, damit nicht nur der Geltstag dieser Aktiengesellschaft, sondern derjenige des grösseren Theiles des Amtsbezirks verkündet wird. Die Situation des Amtsbezirkes ist folgende: derselbe war nie reich, sondern immer ein Bezirk,

der hauptsächlich Landwirthschaft betrieb, jedoch bei stark verschuldetem und stark vertheiltem Güterbesitz. Diese starke Vertheilung hat grosse Schattenseiten, allein es sind damit auch wiederum grosse Vortheile verknüpft, indem sie vielen Leuten ermöglicht, Gutsbesitzer zu sein, und sobald Einer Gutsbesitzer ist, ist er, sollte er auch nur $\frac{1}{8}$ Jucharte Land haben, nicht mehr Proletarier. Das hat der Armennoth sehr entgegengewirkt, und wir sehen denn auch, dass dieser Bezirk, so lange die staatliche Armenunterstützung existirt, immer am wenigsten von daher bezogen hat. Bis jetzt erhielt er stets nur einige hundert Franken.

Die Haupteinnahmsquelle im Amtsbezirk Erlach bildet der Weinbau. Ist der Wein auch sauer, so giebt er doch Geld. Bekanntlich haben nun von 1871 an bis zum gegenwärtigen Jahre ganz unerhörte, beispiellose Missernten stattgefunden. Während 9—10 Jahren haben die Reben nicht einmal die Arbeit bezahlt, welche die Leute auf sie verwenden mussten, so dass von einer Verzinsung der in den Reben steckenden Kapitalien keine Rede war. Infolge dessen ist der Bezirk ausserordentlich zurückgekommen. Dazu kommt, dass die Seelandentsumpfung grosse Lasten für die Gemeinden mit sich brachte. Im Amtsbezirk Erlach, der ungefähr eine so grosse Bevölkerung hat, wie eine grosse Gemeinde, nämlich circa 6500 Seelen, beträgt der aus der Juragewässerkorrektion entstandene Mehrwerth nach der ausgemittelten Schatzung nahezu $2\frac{1}{2}$ Millionen. Diese Summe muss der Bezirk zahlen, während Jedermann weiss, dass dieser Mehrwerth noch nicht da ist, sondern erst in einer spätern Zukunft nutzbar werden wird. Zu diesen Kosten kommen noch diejenigen der Entwässerung, d. h. der Kanalisation und der Drainage. Die Tieferlegung des Wasserspiegels wird nämlich für die meisten Grundstücke erst dann nutzbar, wenn sie durch Seitenkanäle mit dem Hauptkanal in Verbindung gesetzt werden. Es sind also Gründe genug vorhanden, um einen solchen Bezirk zu ruinieren. Die Bevölkerung hat aber Stand gehalten. Sie ist im grossen Ganzen eine anspruchslose und thätige. Sie hat einzlig den Fehler, dass, wenn es viel Wein giebt, sie auch viel solchen trinkt. Allein es ist dies immer besser als wenn sie Schnaps trinken würde.

Nun trat die grosse Katastrophe bei der Ersparnisskasse ein, wo durch eine ungetreue und auf der andern Seite vielleicht auch nachlässige Verwaltung ein Einlagekapital von 2— $2\frac{1}{2}$ Millionen plötzlich vor einem Defizit von Fr. 600,000 stand. Mit dem Schicksal der Ersparnisskasse ist das Wohl und Wehe eines sehr grossen Theiles der Bevölkerung verknüpft. Die meisten Grundbesitzer sind verschuldet, und die Schulden stecken alle in dieser Kasse. Viele Titel sind so beschaffen, dass sie anderwärts nicht untergebracht werden können. Sie erreichen z. B. die volle Grundsteuerschätzung oder können aus andern auf den dortigen Verhältnissen beruhenden Gründen von der Hypothekarkasse oder andern Anstalten nicht angenommen werden. Mit dem Geltstage der Kasse fallen auch alle diese Schuldner. Es war nicht möglich, auf gütlichem Wege ein Abkommen zu treffen, da es nicht gelingen wollte, sämmtliche Einleger, deren Zahl sich auf nahezu

tausend beläuft, unter einen Hut zu bringen. Es haben sich einzelne gefunden, die sich weigerten, zu einem Accommodement Hand zu bieten mit dem ausgesprochenen Willen, die Kasse zum Geltstage zu bringen. Es ist aber wirklich furchtbar, wenn der Staat zusehen muss, wie ein ganzer Amtsbezirk dem Geltstag entgegengetrieben wird, ohne dass er, der Staat, mit Rücksicht auf die allgemeinen Interessen, die da vertreten sind, Halt gebieten kann. Es ist der Regierung nicht möglich, da mit Geld zu Hilfe zu kommen; denn dieses System darf nicht inauguriert werden. Es sollte aber der Regierung ein Gesetz an die Hand gegeben werden, das sowohl in diesem als auch in andern ähnlichen Fällen zur Anwendung gelangen könnte, um die in Frage stehenden Interessen zu wahren. Der Fall im Amtsbezirk Erlach steht nämlich nicht vereinzelt da, sondern es sind schon andere Kassen, Spar- und Leihkassen und Ersparnisskassen, in den Fall gekommen, liquidiren zu müssen. Glücklicherweise hatten sie ein kleineres Defizit, und es konnten die Gläubiger besser unter einen Hut gebracht werden. Aber auch schon Versicherungsgesellschaften sind in eine solche Lage gekommen. Ich erinnere nur an die schweizerische Nationalvorsichtskasse, deren Liquidation eine so mühevole Arbeit war und so viele Interessen verletzte. Es sollte doch dafür gesorgt werden, dass da, wo Tausende von Personen beteiligt sind, ein anderes Verfahren Platz greift, als gegenüber einem einzelnen Bürger, der in Geltstag fällt.

Daher wird beantragt, vorzuschreiben, dass, wenn gemeinnützige Anstalten liquidiren müssen, die Mehrheit der Gläubiger, nach der Grösse ihrer Forderungen berechnet, das Schicksal der betreffenden Anstalt selbst soll bestimmen, und dass durch Mehrheitsbeschluss soll festgesetzt werden können, es habe nicht das gewöhnliche Geltstagsverfahren Platz zu greifen, sondern es sei eine aussergerichtliche Liquidation durchzuführen. Dabei soll der Regierungsrath das Recht haben, die allgemeinen Interessen wahrzunehmen und dafür zu sorgen, dass sie nicht in muthwilliger Weise geschädigt werden. Es wird dieser Paragraph eine Wohlthat, eine Erlösung vom Ruin für einen ganzen Amtsbezirk sein, und er wird auch in Zukunft eine Wohlthat für alle Anstalten bilden, welche in den gleichen Fall kommen sollten.

Genehmigt.

§ 9.

Sahli übernimmt den Vorsitz.

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Ich habe mich bereits in meinem Eingangsbericht über diesen Artikel ausgesprochen, und da ich weiss, dass die Zeit drängt, so will ich nicht nochmals darauf zurückkommen. Ich wünsche, dass der Grosse Rath sich prinzipiell dafür ausspreche, dass Vorschriften in dieses Gesetz aufgenommen werden, welche es ermöglichen, dass ein Geltstag mittelst

eines Nachlassvertrages, welcher für eine Minderheit verbindlich wäre, vermieden werden kann. Ich wünsche auch, dass der Grosse Rath sich dafür ausspreche, dass in solchen Fällen eine Zweidrittelmehrheit, welche sowohl nach der Grösse der Forderungen als nach Köpfen zu berechnen wäre, einen solchen Nachlassvertrag abschliessen könne.

Genehmigt.

§ 10.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 10 enthält Zusätze zu den §§ 559 und 580 V. V. Es giebt Geltstage, wo Liegenschaften als Vermögen und als Liquidationsgegenstand, sowie auch anderes Vermögen sich vorfindet, und wo die Gläubiger Hypothekargläubiger, Obligationsgläubiger oder auch Gläubiger laufender Forderungen sind. Da kann es geschehen, dass zwischen den Obligationsgläubigern, welche die bessern Titel besitzen, Prozesse entstehen und Jahre lang dauern. Während dieser Zeit kann die Masse nicht liquidirt werden, und die andern Gläubiger, welche diese Prozesse gar nicht interessiren, müssen warten. Das ist sehr nachtheilig für die Hypothekargläubiger. Wenn das Grundpfand nicht versteigert und die Hypothekargläubiger darauf angewiesen werden, so können sie, so lange zwei andere Gläubiger prozedieren, nicht in dessen Besitz kommen, sondern der Massaverwalter fährt fort zu verwalten. Diesem Uebelstände soll nun durch das erste Alinea des § 10 vorgebeugt werden.

Das zweite Lemma sagt, dass der § 548 V. V. auch mit Bezug auf Geltagsliquidationen Anwendung finde. § 548 bestimmt: « Bringt der Beamte », es ist dies in der Regel der Gerichtschreiber, oft auch der Weibel « welcher die Anweisung der Gläubiger zu besorgen hat, diese nicht innert der gesetzlich bestimmten Frist in's Reine, so ist er, auf die Beschwerde eines Beteiligten, zum vollständigen Schaden- und Kostenersatze zu verurtheilen, und in jedem Falle hat er jeden Ansprecher, der nach Verfluss jener Fristen die Anweisungen einzusehen wünscht, auf sein Anmelden für seine Versäumniss und allfälligen Reisekosten zu entschädigen, wenn dieser aus Grund der Fahrlässigkeit des Beamten einen erfolglosen Gang gehabt hat. » Diese Bestimmung, welche für die Gantliquidationen besteht, soll nun auch auf Geltagsliquidationen angewendet werden. Es ist kein Grund vorhanden, sie nur auf Gantliquidationen in Anwendung zu bringen, und es kann nur einem Versehen zugeschrieben werden, dass sie nicht schon im Vollziehungsverfahren auch für die Geltstage festgesetzt worden ist.

Genehmigt.

§ 11.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 582 sagt in seinem letzten Lemma: « Der Amtsgerichtschreiber ist gehalten, die Rechnung über die Kosten des Verfahrens vor der Feststellung der Anweisungen, der Moderation des Gerichtspräsidenten zu unterlegen. » Nun wird hier, in Abänderung dieser Bestimmung, vorgeschrieben: « Die Rechnung des Gerichtschreibers über seine Auslagen und diejenige des Massaverwalters über seine Einnahmen, Ausgaben und allfällige Gebühren sind der Feststellung durch den Gerichtspräsidenten unterworfen, gegen dessen Entscheid zutreffenden Falls Beschwerde nach Mitgabe der §§ 2 und 3 hievor zulässig ist. » Ich glaube, es soll da heissen: « § 4 hievor. » Man könnte fragen, warum da ein neuer Paragraph nothwendig sei; der Gerichtschreiber sei ja schon jetzt gehalten, die Rechnung über die Kosten des Verfahrens vor Feststellung der Anweisungen der Moderation des Gerichtspräsidenten zu unterwerfen. Die Sache ist aber von einzelnen Gerichtschreibern so aufgefasst worden, dass diese Bestimmung nur Regel gemacht habe zur Zeit, als sämmtliche Kosten der Liquidation vom Gerichtschreiber zu eigenen Handen bezogen wurden, dass sie aber keine Bedeutung mehr habe und nicht mehr anzuwenden sei, seitdem die Kosten nach einem im Gesetz bestimmten Prozentsatze vom Staat bezogen werden. Was dann ihre Auslagen, Reisevergütungen u. s. w. betreffe, so seien die an keine Moderation gebunden, sondern einfach anzusetzen. Nun kommt es aber vor, dass einzelne Gerichtschreiber sich bei Berechnung solcher Auslagen einen Ersatz zu verschaffen suchen für Dasjenige, was sie durch das neue Gesetz eingebüßt haben, und dass sie Ansätze machen, welche nicht gerechtfertigt sind. Es soll daher da eine Moderation stattfinden. Neu ist die Bestimmung, dass auch der Massaverwalter sich dem gleichen Verfahren zu unterziehen habe, damit er nicht nach seinem Belieben eine Rechnung ablegen könne und keiner Kontrole unterworfen sei. In der Regel wird zwar da nicht über die Schnur gehauen. Die Massaverwalter sind in einer Liquidation nicht da, um eine Rolle zu spielen, und es ist selten, dass sie mehr verlangen, als was ihnen gebührt. Indessen ist der Fall doch auch schon vorgekommen, und es ist daher immerhin gut, dass man diese Bestimmung aufstellt.

Genehmigt.

§ 12.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In den §§ 590 und 591 ist vorgeschrieben, dass zur Bereinigung und Einkassirung der Aktivenmasse in einem Geltstage ein Sachwalter bestellt werden kann. Ein solcher Sachwalter hatte bisher nicht die Pflicht, die eingehenden Gelder bei der Staatskasse zu deponiren, wie dies im Dekret vom 26. Mai 1873 für die richterlichen Depositengelder und die Bürgschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen vorgeschrieben ist. Es

soll nun dieses Dekret auch auf solche Sachwalter Anwendung finden.

Genehmigt.

§ 13.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 13 ist ein wichtiger, einschneidender Paragraph. Man hat sogar gesagt, es sei ein drakonischer Paragraph. Ich gebe dies einigermassen zu, glaube aber nicht, dass er zu weit gehe, d. h. Dasjenige, was wirklich Bedürfniss ist, überschreite. Es will damit natürlich nicht gesagt werden, dass alle diejenigen Personen, welche sich mit Betreibungen befassen, Leute seien, die zu viel Kosten fordern und in einer Weise reglementirt werden müssen, wie es nun hier geschieht. Immerhin aber gibt es solche Leute, und gegen diese ist der Paragraph gerichtet, die andern trifft er nicht. Ueber die Kosten und Gebühren im Betreibungswesen besteht eine alte Klage, die nicht unbegründet ist, namentlich ist es in einzelnen Amtsbezirken und Landestheilen eine eigentliche Landplage für die verschuldeten Leute geworden, dass von ihnen nicht nur die im Tarif bestimmten, niedrigen Ansätze, sondern Gebühren ad libitum gefordert werden. Solche Leute, welche derartigen Gläubigern und Bevollmächtigten in die Hände fallen, können nicht aus ihrer Kalamität herauskommen, sondern eine Noth ruft die andere hervor. Wenn sie auch das Geld zusammenbringen, um ihre kleine Schuld zu bezahlen, so müssen sie auch noch für die grossen Kosten Bezahlung leisten, und dann können sie eine andere Schuld nicht bezahlen, wo wieder grosse Kosten entstehen, und so bewegen sie sich in einem förmlichen circulus vitiosus, bis sie schliesslich dem Ruin verfallen.

Nun bestimmt der § 82 des Gebührentarifs vom 12. April 1850: «Die Personen, deren Gebühren durch den gegenwärtigen Emolumententarif bestimmt worden, sind verpflichtet, über ihre Gebührenforderungen dem Schuldner vor oder bei deren Bezahlung auf Verlangen unentgeltlich und gegen blosse Vergütung der allfälligen Stempelausgaben, eine spezifizierte Rechnung zuzustellen. Der Schuldner hat das Recht, innerhalb dreissig Tagen, vom Empfang der Rechnung an zu zählen, bei dem Gerichtspräsidenten des Wohnortes des Forderers die Moderation derselben anzugehen. Die Unterlassung der Anbegehrung der Moderation wird als eine Genehmigung der Rechnung angesehen. Der Gerichtspräsident hat die Moderation, nach Einvernahme der Beteiligten, von Amtswegen, unentgeltlich vorzunehmen und die Gebühren auf das gesetzliche Mass herabzusetzen u. s. w.» Der Schuldner, der die Kosten bezahlt, hat also das Recht, zu verlangen, dass ihm eine Rechnung zugestellt werde. Innerhalb dreissig Tagen kann er dann die Moderation derselben anbegehen, und der Gerichtspräsident ist verpflichtet, nach Einvernahme der Beteiligten, die Gebühren auf das gesetzliche Mass herabzusetzen. Dieses Verfahren ist umständlich und in seinen Umständlichkeiten dem einzelnen Bürger

so wenig bekannt, dass davon verhältnissmässig sehr wenig Gebrauch gemacht wird. Mittelst dieses Verfahrens, das sich sehr schön auf dem Papier ausnimmt, sind daher sehr wenig Personen zu ihrem Rechte gelangt.

Es hält nun die Regierung dafür, es müsse, wenn den begründeten und bittern Klagen im Publikum abgeholfen werden soll, das Verhältniss anders reglirt werden. Vor Allem genügt es nicht, dass Denjenigen, welche eine klare Bestimmung des Gesetzes umgehen oder überschreiten, indem sie Kosten fordern, welche im Tarif nicht bestimmt sind, oder indem sie diesen überschreiten, eine Moderation in Aussicht gestellt wird, deren schliessliches Ergebniss höchstens eine Herabsetzung der Kosten ist, sondern es soll eine eigentliche Strafe für diese Handlungsweise vorgesehen werden. Der Betreffende, namentlich wenn er ein patentirter Anwalt ist, kennt den Tarif, und er hat zu Handhabung desselben einen Eid geleistet. Händhabt er den Tarif nicht, so sollen andere Massregeln eintreten, als die Rückerstattung des zu viel Geforderten, ein Fall, der mit Rücksicht auf das vorgeschriebene Verfahren sehr selten vorkommt. Es soll auch vorgeschrieben werden, dass in allen Fällen dem Schuldner eine spezifizierte Rechnung zuzustellen ist, und zwar sofort oder längstens innerhalb 48 Stunden. Es kann nämlich der Fall eintreten, dass der Gläubiger oder der Bevollmächtigte momentan sehr beschäftigt ist, so dass es ihm unmöglich ist, sofort eine Rechnung auszustellen. Ferner wird vorgeschrieben, dass unter keinen Umständen andere oder höhere Ansätze als die im Tarif vorgesehenen gemacht werden dürfen. Diese Ansätze sind moderat, und wenn sie eingehalten werden, wird sich Niemand über zu hohe Gebühren beklagen können. Ich will Ihnen einige Zahlen mittheilen.

Für Zahlungsaufforderungen sollen bezahlt werden 72 und für das Doppel 14 Rp., wenn die Forderung Fr. 72. 46 übersteigt, und 29 Rp. für das Hauptdoppel und 14 für das Nebendoppel bei Forderungen unter Fr. 72. 46. Für die Zustellung des Aktes an den Weibel 58 oder 29 Rp. u. s. w., für Vollziehungsbefehle 72 oder 43 Rp., für jedes Nebendoppel 14 Rp. Der Weibel hat auch nur mässige Gebühren für seine Verrichtungen. Für die Mittheilung einer Vorkehr kann er 58 oder 29 Rp. verlangen u. s. w. Alle diese Ansätze sind sehr mässig gehalten, und es kann sich Niemand darüber beklagen, allein dieselben werden grossartig überschritten. So ist z. B., um gerade von den Weibern zu reden, im Tarif ein Maximum von Fr. 2. 90 für ein Pfändungsverbal vorgesehen, allein Pfandverbale, welche Fr. 10—15 kosten, sind keine Seltenheit, und der Bevollmächtigte zahlt diesen Betrag und am Ende der Betreibung wird er dem Schuldner in Rechnung gebracht. Der Schuldner ist damit nicht einverstanden, allein die Frist ist vorbei, innerhalb welcher gegen den Weibel vorgegangen werden kann. Unter den Bevollmächtigten gibt es solche, die sagen, wenn sie bei einer Betreibung nicht Fr. 5 verdienen, so wollen sie nichts davon. Da braucht man sich nicht zu verwundern, dass die Stimmung sich gegen die Fürsprecher und Rechtsagenten wendet, und es wird dann diese Stimmung oft gerade gegen Diejenigen gerichtet, welche es am wenigsten verdienen.

Um nun dieser Volksstimmung Rechnung zu tragen, sollen andere und, wenn nöthig, in Gottes Namen drakonische Vorschriften aufgestellt werden. Es wird daher in § 13 vorgeschrieben, dass die Ausserachtlassung der erwähnten Vorschriften nicht nur die Rückerstattung des zu viel Bezogenen zur Folge haben, sondern mit Geldbusse von 5 bis 300 Franken bestraft werden soll, und dass im Wiederholungsfalle, wenn der Fehlbare ein Bevollmächtigter oder Vollziehungsbeamter ist, Einstellung bis zu einem Jahr oder Entzug des Patentes, beziehungsweise Entfernung vom Amte eintreten kann. Diese Strafen sollen eintreten, wenn nicht ein offenes Versehen zu Grunde liegt. Es kann nämlich auch Fälle geben, wo der Betreffende nicht selbst schuld ist und nur ein Versehen stattgefunden hat, indem z. B. in seiner Abwesenheit ein Angestellter einen unrichtigen Ansatz aufgenommen hat. Schliesslich wird bestimmt, dass zur Anbringung der Klage dem Kostenschuldner eine Frist von 30 Tagen gesetzt sei. Es muss natürlich das Reklamationsrecht des Schuldners auch einmal ein Ende erreichen.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat diesen Artikel ziemlich einlässlich besprochen. Es sind sogar Anträge gefallen, welche viel weiter gehen wollten. Was den Tarif in Betreibungssachen betrifft, so ist er sehr einfach. Das Betreiben erfordert keine geistige Arbeit. Es wäre daher besser gewesen, man hätte das Betreibungswesen den Advokaten abgenommen. Dies wird denn auch später geschehen, so lange es aber noch nicht der Fall ist, muss da eine scharfe Kontrolle geübt werden. Wenn jedoch ein Angestellter einen Fehler macht oder im Drange der Geschäfte ein Versehen stattfindet, so soll dies nicht so streng bestraft werden. Im Uebrigen dagegen soll eine strenge Kontrolle geführt werden. Es ist, wie bereits der Herr Berichterstatter der Regierung gesagt hat, in dieser Richtung, namentlich von den Weibeln, außerordentlich gefehlt worden, und wenn man da nicht ein wenig das Messer ansetzt, nützt das Gesetz nichts. Für wiederholte Widerhandlungen ist eine absolute Vorschrift in § 13 nicht aufgestellt, sondern es heisst blos, dass die ange drohte scharfe Strafe eintreten könne. Es kann nämlich auch eine Wiederholung nur auf einem Versehen beruhen. Sollte aber eine solche den Charakter annehmen, dass man daraus sieht, der Betreffende probiere immer wieder, das Gesetz zu umgehen, dann soll eine der Strafen eintreten, die hier angedroht sind. Ich glaube, es sei dies ein guter Artikel und man könne ihm nicht vorwerfen, dass er zu drakonische Bestimmungen enthalte.

Genehmigt.

Das *Präsidium* eröffnet die Umfrage über allfällige Zusatanträge und die Frage des Zurückkommens auf einzelne Artikel. Es ergreift das Wort

Bitzius, Regierungsrath. Gestern hat der Berichterstatter der Kommission, anschliessend an den Art. 9 des Gesetzes, sich über die Folgen des Geltstages, sowie über die Massregeln ausgesprochen, welche zu ergreifen wären, um einem Geltstager die Rehabilitation zu erleichtern. Die Kommission hat geglaubt, sie solle darüber keine bestimmten Vorschläge machen, um nicht noch weiter in die Materie einzugreifen, welche das eidgenössische Gesetz über Betreibung und Geltstag erledigen soll. Nun aber greift der Artikel 9 bereits in diese Materie ein, und ich möchte beantragen, dass der Grossen Rath auch diesen Gegenstand an die Kommission weisen möchte mit dem Ersuchen, bei der zweiten Berathung darüber dem Grossen Rathe bestimmte Vorschläge zu machen. Der Rath ist dann durchaus frei, darauf einzugehen oder nicht. Es sollte gerade bei Gelegenheit des Art. 9 darauf Rücksicht genommen werden, diese Materie so zu erledigen, dass wir ruhiger und sicherer einem eidgenössischen Gesetze entgegensehen können.

Bericherstatter der Kommission. Ich bin ganz einverstanden, und es ist die Absicht der Kommission, in der Zwischenzeit über diesen Gegenstand materiell sich auszusprechen. Sie konnte es diesmal nur zur Orientirung thun, weil dies allerdings eine Frage ist, die noch nach verschiedenen Seiten erwogen werden muss.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte nur wünschen, dass, wenn dieser Antrag an die Kommission gewiesen wird, er auch an die Regierung gehe, damit auch diese sich darüber auszusprechen Gelegenheit hat. Ich bin zwar nicht sehr erbaut von diesem Antrage, und zwar aus dem Grunde, weil ich alle Anträge, die tiefer eingreifen, als nicht in das vorliegende Gesetz passend und seinem Zwecke hinderlich betrachte. Wir wollen nur ein transitorisches Gesetz schaffen, das bestehende Missbräuche abschaffen will. Prüfen kann man indessen die Frage immerhin, aber ich glaube, man werde schliesslich dahin kommen, zu sagen, man könne bei diesem Anlass auf diese Frage nicht eintreten.

Sahli (als präsidiendes Mitglied). Ich würde den Antrag des Herrn Regierungsrath Bitzius als ein Zurückkommen auf Art. 9 betrachten, wenn letzterer eine definitive Redaktion erhalten hätte. Da aber das nicht der Fall ist, so sehe ich diesen Antrag als einen Ergänzungsantrag zu Art. 9 an. Nun sagt das Reglement, wenn Zusätze vorgeschlagen werden, können sie an die Behörde zurückgewiesen werden, welche die Vorlage gemacht hat. Ich glaube daher, es sei nicht nothwendig, über den Antrag des Herrn Bitzius abzustimmen.

Der Grossen Rath ist einverstanden, dass der Antrag des Herrn Regierungsrathes Bitzius an die Kommission gewiesen werden soll.

§ 14 und der Eingang des Gesetzes

werden ohne Bemerkung angenommen.

Karrer. Ich verlange das Wort, um einen Zusatzantrag zu stellen zu Art. 560 V. V. Die Begründung dieses Antrages hat gestern durch mich stattgefunden. Ich wünsche nun, dass die Kommission denselben bis zur zweiten Berathung so oder anders in Erwägung ziehe. § 560 V. V. sagt: «Bei geringern Vermögensmassen soll der Weibel oder der Amtsgerichtsschreiber mit den Verrichtungen eines Massaverwalters beauftragt werden.» Es ist das eine ganz gute Bestimmung bei kleinen Liquidationen. Nun ist aber die Frage entstanden, ob in solchen Fällen ein Unterschied gemacht werden solle zwischen demjenigen, was der Gerichtsschreiber als Massaverwalter, und demjenigen, was er als Gerichtsschreiber thut. Ich glaube, es sei im Publikum die Meinung, dass, wenn der Gerichtsschreiber in irgend einer Angelegenheit verhandelt, er als Gerichtsschreiber dafür verantwortlich ist. Ich beantrage daher, zu § 560 folgenden Zusatz aufzunehmen: «In diesen Fällen haftet er für seine dahergangenen Verrichtungen gegenüber den Beteiligten in seiner Eigenschaft als Beamter.»

Der Antrag des Herrn Karrer wird an die Kommission gewiesen, damit sie sich bei der zweiten Berathung darüber ausspreche.

Flückiger. Mit Bezug auf die schon gestern beantragte Restitution derjenigen Gelder, welche einem bedrängten Schuldner von Wucherern abgeschwindelt worden sind, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, man möchte auf § 4 zurückkommen.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf § 4	49 Stimmen
Dagegen	7 »

Flückiger. Dem bedrängten Schuldner, der von Wucherern ausgebeutet wird, ist am Ende mit der in § 4 vorgesehenen Busse sehr wenig geholfen, sondern die Hauptsache ist für ihn, das ihm Dasjenige, was ihm widerrechtlich abgenommen worden ist, restituirt werde.

Der Herr Präsident der Kommission hat gestern die Erheblichkeitserklärung meines Antrages zugegeben. Dagegen ist dieselbe im Beginne der Abstimmung durch ein anderes Mitglied der Kommission bestritten worden mit der Bemerkung, man müsse in der zweiten Berathung eine vollständige Redaktion vorlegen können. Damit nun nicht bei der zweiten Berathung durch formelle Häckeleien die Restitution den Bach hinab geschickt wird, erlaube ich mir, den Antrag zu wiederholen, es sei im zweiten Satze des § 4 nach den Worten «wird mit» einzuschalten: «Rückerstattung des zu viel Geforderten und mit».

Die Restitution von Wuchergeldern wird das Gesetz erst recht wirksam machen, und wer den Zweck will, muss auch die Mittel wollen.

Berichterstatter der Kommission. Es scheint mir, Herr Flückiger versire ein wenig in einem Missver-

ständnis. Ich bin absolut einverstanden, dass Wuchergelder zurückgegeben werden müssen. Es ist dies selbstverständlich, so gut wie, wenn Einer stiehlt, der Gegenstand zurückgegeben werden muss, und es mit der Strafe des Diebstahls nicht genug ist. Es beruht dies auf dem civilrechtlichen Grundsatze, dass, wenn Einer durch eine strafbare Handlung einen Andern schädigt, er den Schaden gut machen muss. Ja unter Umständen muss man noch weiter gehen und namentlich auch die Kassation aussprechen.

Es fragt sich aber nur, ob man diese civilrechtlichen Folgen auch in den Paragraphen aufnehmen will. Die Kommission hat geglaubt, da der Paragraph sich blos mit dem strafrechtlichen Theile befasse, so solle man den civilrechtlichen einfach denjenigen Grundsätzen überlassen, die diesfalls gelten.

Materielle Differenz zwischen Herrn Flückiger und den vorberathenden Behörden besteht keine, und es wird unter allen Umständen das Gleiche erreicht, ob man den Antrag des Herrn Flückiger annimmt, oder nicht. Es handelt sich nur um die Frage der Anordnung, und darüber eine Abstimmung ergehen zu lassen und eine prinzipielle Frage daraus zu machen, scheint mir ganz undenkbar.

Hingegen wäre es vielleicht gut, um dem Gedanken, Alles, auch die civilrechtlichen Folgen, bei einander zu haben, Rechnung zu tragen, wenn man Regierung und Kommission beauftragen würde, diese Frage bis zur nächsten Berathung zu prüfen und zu sehen, ob, aber dann nicht nur in § 4, sondern auch in § 3, welcher disziplinarische Bestimmungen enthält, auch die civilrechtlichen Folgen solcher widerrechtlicher Handlungen berücksichtigt werden sollen.

Es ist wohl möglich, in dieser Hinsicht praktische Vorschläge zu machen, aber wir wollen vorderhand noch nicht definitiv entscheiden; denn die Vorschläge müssen eben erst noch gemacht werden, und die Sache ist nicht so leicht, indem nicht blos der Fall der Rückerstattung, sondern auch der der Kassation in's Auge gefasst, und Alles mit einander in Zusammenhang gebracht werden muss. Herr Flückiger kann indessen versichert sein, dass wir bis zur nächsten Berathung Anträge bringen werden, die auch ihn vollständig befriedigen werden.

Präsident *Karrer* übernimmt wieder den Vorsitz.

Flückiger. Ich habe gar nichts dagegen, dass allfällige Entschädigungsfragen auch in § 3 geordnet werden; denn ich will am Ende diesen Punkt lieber in allen regulirt wissen, als in keinem. Ich bin immer der Ansicht, der Gesetzgeber solle eine klare und deutliche Sprache führen, damit der schlichte Bürger im Stande ist, sich zu überzeugen, welches der Sinn eines Gesetzes sei.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wucher sind seiner Zeit vielleicht etwas voreilig gänzlich abgeschafft worden, und ich möchte nun den bedrängten Schuldner nicht nötigen, sein Recht auf Entschädigung allenfalls in einem zweiten Verfahren, in einem zweifelhaften Civilprozesse zu verfolgen, wo man ihm sagen würde, es stehe in dem Paragraphen nichts von Entschädigung.

Die Kommission selber scheint der Ansicht ge-

wesen zu sein, es sei eine Bestimmung über Rück erstattung erforderlich; aber leider hat sie eine solche nur im einzigen Paragraphen aufgenommen. Am Schlusse des vierten Lemmas des § 13 heisst es nämlich: « In allen Fällen ist der Fehlbare zum Ersatze der zu viel bezahlten Kosten, sowie zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu verurtheilen. » Wenn nun hier, wo es sich um Ueberforderungen an Gebühren handelt, eine Bestimmung über Rück erstattung nothwendig ist, so ist sie in § 4 offenbar noch viel nothwendiger. Ich halte daher meinen Antrag unbedingt aufrecht.

Nussbaum, in Worb. Wir müssen, wie schon der Herr Präsident der Kommission hervorgehoben hat, auch für den Fall Vorsorge treffen, wo ein Schuldner in seiner Bedrägniss dem Gläubiger eine Schuld urkunde ausgestellt hat. Diese würde nach den Bestimmungen unseres Civilgesetzbuches auch bei Annahme des Antrags des Herrn Flückiger gültig sein, weil dann nicht gesagt wäre, dass eine solche abgedrängte Urkunde kassirt werden solle.

Ich möchte daher bitten, nicht bei jedem speziellen Paragraphen auf diese civilrechtlichen Fragen einzutreten, sondern die Sache an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen in dem Sinne, dass sie bei der zweiten Berathung einen speziellen Artikel zu bringen haben, der diese Entschädigungsfragen normirt. Genügt dann dieser nicht, so wird immer noch Zeit genug sein, eine Abänderung zu beantragen.

Abstimmung.

Für sofortige Aufnahme des Antrags Flückiger
27 Stimmen.

Für Rückweisung dieses Antrags
an die vorberathenden Behörden . 56 Stimmen.

Indessen geben wir schon zu, dass sehr viele sachliche Gründe für den Antrag des Herrn Rem sprechen, und wir haben deshalb geglaubt, Ihnen ankündigen zu sollen, dass möglicherweise bei der zweiten Berathung ein solcher Antrag auch Seitens der Kommission gestellt werden wird. Wir sind diese Bemerkung Herrn Rem schuldig, damit man sieht, dass wir über diese Uebelstände, die nach seinen Schilderungen wirklich ausserordentlich krass sind, und im Vergleich zu denen unsere Zustände ganz rosig erscheinen, nicht ohne Weiteres weggegangen sind.

Nussbaum in Worb. Ich möchte noch beantragen, auf § 7 zurückzukommen. Ich habe nämlich hier eine Abänderung vorzuschlagen, der Regierung und Kommission jedenfalls zustimmen können.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf § 7 . Minderheit.

Es folgt die

Generalabstimmung,

in welcher das Gesetz, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, mit grosser Mehrheit genehmigt wird.

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung und ist nach drei Monaten wieder vorzulegen.

Berichterstatter der Kommission. Ich muss Sie noch mit einem Punkte behelligen, den ich eigentlich schon früher hätte bringen sollen.

Es ist im Schoosse der Kommission von Seiten des Herrn Rem, der der Berathung selbst nicht hat beiwohnen können, der Antrag gestellt worden, man möchte die Disziplinarvorschriften der §§ 2 und 3 auch auf die Vollziehungsbeamten in Fallimentssachen Anwendung finden lassen.

Bekanntlich ist im Jura für die Handelsleute ein besonderes Konkursverfahren vorgeschrieben, das man faillite nennt, und dafür sind nun absolut veraltete und sehr unpraktische, Kosten verursachende Bestimmungen vom ursprünglichen französischen Handelsgesetzbuche übrig geblieben, da sie nicht, wie in Frankreich, verbessert, sondern stehen gelassen worden sind, so dass sie jetzt im Jura nach vielen Richtungen hin eine eigentliche Landplage bilden.

Die Kommission hat aber geglaubt, vorläufig nicht auf dieses Gebiet übertreten zu sollen, indem sie von der Ansicht ausgegangen ist, sie habe es blos mit dem Vollziehungsverfahren in Schuldsachen zu thun, so weit es den ganzen Kanton beschlägt.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Schluss der Sitzung um 1^{3/4} Uhr.

(30. Nov. 1881.)

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 30. November 1881.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten *Karrer*.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 146 Mitglieder anwesend; abwesend sind 105, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ambühl in der Lenk, Bangerter in Lyss, Bangerter in Langenthal, Dennler, Gfeller in Wichtach, Gruber, Gygax in Ochlenberg, Haldi, Hofer in Wynau, Hofer in Diesbach, Hofer in Bettenthal, Klaye, Koller in Pruntrut, Kuhn, Lenz, Matti, Michel in Aarmühle, Morgenthaler in Burgdorf, Morgenthaler in Ursenbach, Moschard, Reber in Niederbipp, Riat, Rosselet, Schaad, Schori, Stämpfli in Zäziwil, Steck, Steiner, Willi, Zumsteg; ohne Entschuldigung: die Herren Arm, Aufranc, Batschelet, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Blösch, Brandt, Bühlmann, Burger, Carraz, Chappuis, Choquard, Clémenton, Engel, Fattet, Feune, Fleury, Francillon, Friedli, Gasser, Gfeller in Schangnau, Girardin, v. Graffenried, Grenouillet, Grieb, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Joh. Gottlieb in Saanen, Gurtner, Hennemann, Hess, Hofer in Signau, Hornstein, Indermühle, Jobin, Iseli, Kaiser in Grellingen, v. Känel in Aarberg, Keller, Kellerhals, Klopstock, Koller in Münster, Kurz, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Lotzwyl, Lehmann in Biel, Linder, Marchand, Monin, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Rem, Renfer, Ritschard, Robert, Roth, Ruchti, Scheidegger, Schmid in Laupen, Schwab, Stämpfli in Boll, Stettler in Lauperswyl, Steullet, Thönen in Frutigen, Thomann in Bern, Trachsel in Mühlenthurnen, Tschannen in Murzelen, Ueltschi, Vermeille, Walther in Krauchthal, Wiedmer, Zaugg, Zumwald.

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen.

Der *Präsident* theilt ein Schreiben des Verwalters der Strafanstalt mit, worin dieser sich gegen den Beschluss des Grossen Rethes, im Budget der Anstalt den Einnahmeposten für Gewerbe von Fr. 87,000 auf Fr. 97,000 zu erhöhen, verwahrt und erklärt, der dafür angeführte Grund wäre gerade ein Grund gewesen, den Posten zu erniedrigen, und wenn nun das Resultat die erhöhte Summe nicht erreiche, so solle die Schuld nicht dem Verwalter beigemessen werden.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuch

des wegen Widerhandlung gegen § 28 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 betreffend den Handel mit geistigen Getränken zu einer Busse und zu den Kosten verurtheilten Fürsprechers Theophil Gotthard *Simmen* von Erlach.

Regierungsrath und *Bittschriftenkommission* tragen auf Abweisung an.

v. *Wattenwyl*, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Hr. Theophil Simmen, Fürsprecher in Erlach, hat im vorigen Herbste aus seinem und angekauftem Gewächse in Verbindung mit sogen. Traubenzucker Kunstwein fabrizirt und davon in ziemlich grossen Quantitäten verkauft, und zwar unter dem gesetzlichen Masse. Es ist nun eine Anzeige gegen ihn eingereicht und er in Folge dessen verurtheilt worden, gestützt auf Art. 28 des Wirtschaftsgesetzes von 1879, welcher ausdrücklich sagt: «Zum Betrieb des Kleinhandels mit geistigen Getränken ist ein Verkaufspatent erforderlich. Unter Kleinhandel ist verstanden der Verkauf in Quantitäten unter 15 Liter. Von der Einholung eines Verkaufspatents sind entbunden: die Verkäufer von Bier, von Obstwein und von Wein aus eigenem Gewächs.»

Es waren bei der Untersuchung dieses Falles zwei Fragen zu beantworten, nämlich erstens, in welchen Quantitäten von diesem Kunstwein verkauft worden sei, und zweitens, ob derselbe als Wein aus eigenem Gewächse angesehen werden könne. Es fanden darüber lange Verhandlungen statt, und der Wein wurde wiederholt untersucht. Bei der ersten Untersuchung fand man, dass der Wein nicht gut sei, sondern Bestandtheile enthalte, die nicht auf Naturwein schliessen lassen; bei der zweiten etwas genaueren Untersuchung stellte es sich heraus, dass der Wein zwar Kunstwein, aber als solcher nicht gesundheitsschädlich sei.

Fürsprech Simmen wollte nun nachweisen, dass er durchaus nicht gefehlt, sondern im Gegentheil der Bevölkerung einen Dienst geleistet habe. Es bezeugten denn auch allerdings eine Reihe von Personen, dass sie von dem Wein gekauft und ihn gut, zweckentsprechend und billig gefunden haben, und dass er in der Arbeitszeit ein ganz angenehmes Getränk gewesen sei. Allein von dem Augenblicke an, wo nachgewiesen war, dass Simmen nicht nur sein eigenes Produkt verwendet, sondern fremdes dazu gekauft

hatte, musste man annehmen, dass von Wein aus eigenem Gewächse nicht mehr die Rede sein könne, und dass er zudem auch unter dem gesetzlichen Massen verkauft hatte, war nicht bestritten. In Folge dessen wurde er erstinstanzlich zu Fr. 50 Busse, zu den Kosten und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 300 verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil rekurrirte Simmen an die Polizeikammer. Diese fand, dass zwar Simmen sich offenbar im Widerspruche mit dem Gesetze befindet, dass aber die Verurtheilung zur Nachbezahlung der Patentgebühr für ein ganzes Jahr zu weitgehend sei, indem der Verkauf nur während einer gewissen Zeit und immerhin nicht in sehr grossem Massstabe stattgefunden habe. Auch berücksichtigte sie wahrscheinlich noch den Umstand, dass der Rest des Weines versiegelt worden und zu Grunde gegangen war. Gestützt darauf liess die Polizeikammer das Bussurtheil bestehen, setzte aber die Patentgebühr auf Fr. 30 herab und legte die Hälfte der Kosten dem Staate auf, so dass Simmen, der nach dem erstinstanzlichen Urtheil Fr. 468. 50 zu bezahlen gehabt hätte, mit circa Fr. 140 davon kam.

Nichtsdestoweniger kommt nun Simmen mit einem Strafnachlassgesuch, worin er neuerdings nachweisen will, dass er gar nicht im Fehler sei, und auf gänzlichen Erlass der Busse, der Patentgebühr und der Kosten schliesst.

Die Regierung hat aber gefunden, dass man diesen Boden nicht einnehmen könne. Würde man dem Gesuche willfahren, so wäre damit einfach ausgesprochen, dass das Gesetz in solchen Fällen nicht Anwendung finden, und dass der Staat, wenn er im zweifelhaften Falle Untersuchung einleitet, noch die Kosten tragen solle. Das oberinstanzliche Urtheil hat den Milderungsgründen genügend Rechnung getragen, und weder der Regierungsrath, noch der Grosse Rath ist im Falle, es einfach aufzuheben.

Das Gesuch wird ohne Diskussion abgewiesen.

Der Präsident theilt mit, dass der Regierungsrath beantragt, es sei schon jetzt eine Spezialkommission für die in Aussicht stehende Vorlage über *Reorganisation des Gefängnisswesens* niederzusetzen.

Der Grosse Rath ist damit einverstanden und beschliesst, die Kommission aus sieben Mitgliedern bestehen und durch das Bureau ernennen zu lassen. Letzteres nimmt die Wahl der Kommission sofort vor und bestellt dieselbe aus den Herren

Rüfenacht-Moser,
Dr. Schwab,
Lehmann von Lotzwyl,
Kernen,
Stämpfli, Buchdrucker,
Berger, Fürsprecher,
Baumann.

Vorstellung

von circa 1500 Wirthen um Herabsetzung der Patentgebühren und halbjährliche Bezahlung derselben.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Petition einer grossen Anzahl von Wirthen unseres Kantons ist Ihnen bereits durch die Presse bekannt geworden, und Sie haben sicher auch schon mündlich von manchem Vertreter dieses Standes seine Klagen und Wünsche vernehmen können.

Es spricht sich in dieser Petition die Unzufriedenheit über die Patentgebühren aus, die bekanntlich durch das Gesetz vom Mai 1879 nicht unerheblich erhöht worden sind. Es wird der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, das Gesetz habe eine zu scharfe Anwendung erfahren, und es finde namentlich, in Anbetracht des Umstandes, dass die Wirthe ausser der Patentgebühr noch Einkommensteuer zu bezahlen haben, eine unbillige Doppelbesteuerung statt, was eine Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Gewerbefreiheit sei. Sie stellen deshalb das Begehren, es möchte der Grosse Rath auf 1. Januar 1882 eine Herabsetzung der Patentgebühren beschliessen, widrigenfalls ein Rekurs an die Bundesbehörden in Aussicht gestellt wird.

Ein zweites Begehren, das in der Petition ausgesprochen wird, ist mehr formeller Natur und geht dahin, es möchte gestattet werden, die Patentgebühr, anstatt jährlich zum voraus, halbjährlich zu bezahlen, wodurch es manchem Wirthe leichter gemacht würde, sie zu entrichten, indem er vielleicht nicht gerade die ganze Summe auf Neujahr zur Verfügung habe, oder sie wenigstens nur schwer aufbringen könnte.

Es ist nun durchaus nicht etwa, dass die Regierung diese Verhältnisse nicht gründlich und ernstlich untersucht hätte, wenn sie auch zu dem Antrage kommt, es sei auf die Petition nicht einzutreten.

Wir anerkennen vollständig, dass durch das Gesetz vom 4. Mai 1879 der Stand der Wirthe, wenigstens zu einem grossen Theile, in eine schwierigere Stellung gerathen ist, dass überhaupt die Zeiten für den Verkehr nicht günstig sind, und in Folge davon auch der Verbrauch in den Wirthschaften geringer ist, als er vor einigen Jahren war. Allein wir sind bei genauer Prüfung zu dem Resultate gekommen, dass es ohne Revision des Gesetzes selbst unmöglich ist, auf die Petition einzutreten, namentlich was den Hauptpunkt derselben, die Ermässigung der Patentgebühren betrifft.

Das Gesetz vom 4. Mai 1879 setzt 11 Klassen fest für Wirthschaften mit Beherbergungsrecht und 8 für Wirthschaften ohne dieses Recht. Die Patentgebühren sollen für die erste Kategorie von der höchsten bis zur niedrigsten Klasse Fr. 2000 bis Fr. 300 betragen, und für die zweite Kategorie Fr. 1600 bis Fr. 300. Nun möchte vielleicht die Meinung obwalten, es sei von dieser Klassifikation ein scharfer Gebrauch gemacht, d. h. die Eintheilung der Wirthschaften so vorgenommen worden, dass die Taxen innerhalb der Schranken des Gesetzes ermässigt werden können. Ich will aber versuchen, Sie zu überzeugen, dass dies nicht thunlich ist, ohne dass man zu neuen und bedeutenden Ungleichheiten kommt.

Wir haben im ganzen Kanton 2253 Wirthschaften,

für das ganze Jahr und 155, die blos im Sommer betrieben werden. Von diesen 2253 Wirthschaften sind bei 500, also nahezu ein Viertel, in der untersten Klasse mit Fr. 300 Patentgebühr eingereiht, über 1000, beinahe die Hälfte, stehen in der zweituntersten Klasse und bezahlen Fr. 400, ungefähr 350 in der drittuntersten mit Fr. 500, ungefähr 150 in der viertuntersten mit Fr. 600 Gebühr, und blos 200—250 d. h. blos 10 % sämtlicher Wirthschaften sind höher taxirt. Sie sehen, dass man von dem Gesetze durchaus keinen weitgehenden Gebrauch gemacht hat, und dass man mit den Patentgebühren noch ganz anders hätte einschneiden können.

Sämmtliche Patentgebühren betragen ungefähr 1 Million, nämlich Fr. 700,000 von den Wirthschaften, die schon früher Patentwirthschaften gewesen sind, und nahezu Fr. 300,000 von denen, die früher Konzessionswirthschaften gewesen sind. Im Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes betrugten die Patentgebühren nahezu Fr. 500,000 und es hat somit auf den Wirthschaften, die nicht auf Konzessionen beruhen, eine Erhöhung der Patentgebühren von circa Fr. 200,000 oder von durchschnittlich 40 % stattgefunden.

Mein Vorgänger in der Direktion des Innern hatte auch bereits einen Entwurf über die zukünftige Taxation gemacht, wobei die Konzessionswirthschaften noch alle weggelassen waren, weil bekanntlich der erste Gesetzesentwurf den konzessionirten Wirthen noch eine Frist von 12 Jahren gestatten wollte. In diesem Tableau ist die Gesamtteinnahme an Patentgebühren, ohne die Konzessionswirthschaften auf Fr. 897,000 angeschlagen, also beinahe Fr. 200,000 höher, als nach der jetzigen Taxation. Sie wollen sich daraus des Ferneren überzeugen, das das Gesetz nicht in überspannter Weise angewendet worden ist, sondern dass man wirklich der Ungunst der Zeiten Rechnung getragen hat, während, wenn man blühende Zeiten gehabt hätte, man vielleicht gar wohl eine Anzahl Wirthschaften noch etwas höher hätte taxiren können.

Aber das ist nun gerade ein Punkt, auf den ich aufmerksam machen möchte. Die Klagen über Minder-einnahmen der Wirthschaften datiren nicht erst seit dem neuen Gesetze, sondern es gab schon vorher eine grosse Anzahl Wirthschaften, die nur mühsam existirten, und man fand sehr häufig schon vor dem neuen Gesetze Wirthen im Amtsblatt. Man begeht daher einen Irrthum, wenn man die schwierige Lage mancher Wirthen dem neuen Gesetze Schuld gibt; sie kommt nicht von diesem und nicht von zu hohen Patentgebühren her, sondern von der ungünstigen Zeit und von der grossen Konkurrenz, die auf diesem Gebiete stattfindet. Die Zahl der Wirthschaften hat in den letzten Jahren vor dem neuen Gesetze rasant zugenommen, und es ist rein nicht anders möglich, als dass die Wirthen diese Konkurrenz spüren.

Sie erinnern sich auch, dass in allen Berathungen des Gesetzes der Grosse Rath die Absicht ausgesprochen hat, durch die Erhöhung der Patentgebühren nicht blos dem Staate eine grössere Einnahme zu verschaffen, sondern auch die Zahl der Wirthschaften etwas zu vermindern, in der Ueberzeugung, dass durch diese Eindämmung der überwuchernden Kon-

kurrenz der Stand der Wirthen selbst schliesslich wieder gewinnen werde.

Nun hört man oft behaupten, das Gesetz habe zwar den Zweck, die Einnahmen des Staates zu vermehren, erfüllt, aber eine Verminderung der Wirthschaften sei nicht erreicht worden, und es ist staunenswerth, mit welcher Freude und welchem Eifer oft Zeitungen diese Behauptung bringen, indem sie irgend einen Satz aus einem Verwaltungsberichte aus dem Zusammenhange reissen und den daneben nicht sehen, oder nicht sehen wollen.

Das Gegentheil ist richtig: die Wirthschaften haben seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes um 200 abgenommen, und wenn wir noch einige Jahre die Wirkungen desselben abwarten, so werden wir wohl noch eine grössere Verminderung sehen. Im Anfange hat noch jeder probirt, es zu zwingen, auch wenn es sein eigener Schaden war, indem er gedacht hat: Wenn Jener es vermag, so vermag ich's auch. Allmälig sah er aber doch ein, dass es ihm zum Nachtheile gereichte.

Eine Verminderung von 200 Wirthschaften auf 2600, so viel hatten wir, ist nun gar nicht so wenig. Wir haben in Folge dessen im Kanton Bern 2400 Wirthschaften, inbegriffen die Sommerwirthschaften, also eine Wirthschaft auf mehr als 200 Einwohner, und wir haben daher in dieser Beziehung die Vergleichung mit andern Kantonen nicht zu scheuen. Ich erwähne das nur, weil es Brauch ist in der liebwerthen Eidgenossenschaft, immer und immer auf den Kanton Bern hinzuweisen, wie der ein verschnapstes und verwirrtes Land sei, während unsere Zustände in dieser Hinsicht durchaus nicht schlimmer sind, als diejenigen anderer Kantone.

Wenn man die Absicht, welche den Grossen Rath und die Mehrheit des Volkes bei Annahme des neuen Wirthschaftsgesetzes geleitet hat, noch heute anerkennen und festhalten will, so kann man unmöglich auf eine Ermässigung der Patentgebühren eintreten. Wir können doch die 500 Wirthschaften der untersten Klasse nicht tiefer herabsetzen. Man wird dies zugeben, aber sagen, die übrigen Wirthschaften sollen herabgesetzt werden, z. B. die Hälfte derjenigen 1000, welche Fr. 400 zahlen. Würden wir das thun, so würde erst recht eine grosse Ungleichheit und Unbilligkeit geschaffen. Wir würden Wirthschaften, welche doch viel besser gestellt sind, als die kleinern Dorfwirthschaften, denselben gleichstellen. Ich nehme z. B. die Stadt Bern. Hier haben wir den Grundsatz befolgt, dass in der Stadt, abgesehen von den Ausserquartieren und abgelegenen Theilen, keine Wirthschaft, sei es eine Bier- oder Weinwirthschaft, weniger als Fr. 500 zahlen soll. Wenn eine Pinte in der Stadt Fr. 500 zahlt, so zahlt sie nicht mehr oder vielleicht eher weniger als eine kleine Wirthschaft in einem Dorfe mit Fr. 300. Gerade um der Gerechtigkeit und Billigkeit willen müssen wir Unterschiede machen zwischen Stadt und Land, zwischen verkehrsreichen und kleinern, ganz landwirtschaftlichen Dörfern, wo vielleicht nur ein- oder zweimal in der Woche, Samstag und Sonntag, etwas eingeht. Würden wir in Bern, Biel, Langenthal mit den Gebühren hinabgehen, so wäre dies eine Ungerechtigkeit gegenüber den Wirthschaften in weniger verkehrsreichen Ortschaften.

Diesen sachlichen Gründen reiht sich noch bei eine ganz klare Gesetzesbestimmung, welche sagt, dass die Patentgebühr für eine Periode von vier Jahren festgesetzt werden soll und nur da, wo inzwischen ausserordentliche Verhältnisse eintreten, Ermässigungen stattfinden dürfen. Aus diesem Grunde haben die Direktion des Innern und der Regierungsrath schon zahlreiche Gesuche um Ermässigung während der Periode abweisen müssen, weil, wenn man an einem Orte ohne ausserordentliche Gründe die Ermässigung zugegeben, man sofort den festen Boden verloren hätte. Die ganze Taxation, welche mit grosser Mühe unter Beiziehung der Gemeindebehörden und des Regierungsstatthalters gemacht worden ist, wäre in's Schwanken gerathen, es wäre eine Konfusion eingetreten und in Folge davon eine viel grössere Unbilligkeit, als jetzt hie und da in einzelnen Fällen etwa noch vorkommen mag. Ich glaube, weder die Direktion des Innern, noch der Regierungsrath, noch der Grossen Rath seien kompetent, während der Periode eine Veränderung der Taxation im Sinne der Ermässigung vorzunehmen. Es könnte sich dann nach Ablauf der vierjährigen Periode, also auf 1. Januar 1884, fragen, ob die neue Taxation im Sinne der Ermässigung stattzufinden habe. Ohne Zweifel wird dann die Frage von den Gemeinds-, Bezirks- und Kantonsbehörden gründlich untersucht werden. Allein aus den angeführten Gründen sehe ich schon jetzt nicht ein, dass grosse Veränderungen vorgenommen werden können. Hier und da mag vielleicht Einer hinauf, ein Anderer hinabgesetzt werden, wenn wir aber im Auge behalten, dass wir einen starken Fünftel in der untersten und nahezu die Hälfte in der zweituntersten Klasse haben, so wird man zugeben, dass Ermässigungen nicht werden eintreten können, ohne Unbilligkeiten hervorzurufen. Ich will der Sache nicht vorgreifen. In zwei Jahren wird ja Alles durch die Behörden, welche sich damit zu befassen haben, untersucht werden.

Auf Eines aber erlaube ich mir aufmerksam zu machen. Durch unser neues Wirtschaftsgesetz sind bekanntlich die Konzessionswirthschaften aufgehoben worden. Man hat sie aus Billigkeitsgründen abgelöst, und diese Ablösung ist auf den heutigen Tag nahezu ganz abgeschlossen. Blos zwei Fälle im Kanton sind noch nicht erledigt, während alle andern, ungefähr 670, erledigt sind. Diese ganze Ablösung kostet den Staat ziemlich genau eine Summe von Fr. 2,300,000, die Zinsen nicht gerechnet. Diese Summe muss im Zeitraum von 12 Jahren amortisiert werden. Alljährlich wird eine Reihe der betreffenden Obligationen ausgelost und abbezahlt. Für diese Abzahlung mussten wir auf die eingehenden Patentgebühren rechnen. Man hat sich sagen müssen, die von den Wirthen zu zahlenden Patentgebühren müssen uns dazu dienen, diese Summe samt den ziemlich hoch sich belaufenden Zinsen allmälig zu zahlen. Würde nun eine allgemeine Ermässigung der Patentgebühren stattfinden, so hätte der Staat eine nicht unbedeutende Missrechnung gemacht und würde sich in einer ziemlich fatalen Lage befinden gegenüber der Verpflichtung, diese Summe zu amortisiren. Bei der Festsetzung der Konzessionsentschädigungen hat man die alte und die neue Patentgebühr verglichen und sich gesagt: so weit kann der Staat gehen; denn er wird so und so viel beziehen. Nun wäre es nicht

recht, wenn, nachdem der Betreffende die Entschädigung bezogen hat, nach einem oder zwei Jahren die Patentgebühr herabgesetzt würde. Es würde da wieder eine Ungleichheit entstehen, die nicht vom Guten wäre.

Das sind die Gründe, warum bei ruhiger, ernster, gründlicher und sicher nicht übelwollender Untersuchung der Sache der Regierungsrath zu der Ueberzeugung gelangen musste, es könne auf die Petition unmöglich eingetreten werden. Was das mehr formelle Begehren der Petenten betrifft, es möchte die Patentgebühr halbjährlich bezogen werden, so ist der Regierungsrath der Ansicht, dass es besser sei, auch auf dieses Begehren nicht einzutreten. Wir glauben auch, dass die grosse Zahl der Wirthen an diesem Punkte nicht stark hängt, sondern dass solche es wünschen, die bedrängter sind, und denen man diese Erleichterung gern gönnen würde, wenn sie nicht mit andern Uebelständen verbunden wäre. Das Gesetz sagt in § 9: «Die Inhaber von Wirthschaften haben eine jährliche, zum Voraus zu entrichtende Gebühr zu bezahlen.» Man hat diese Bestimmung sowohl bei der Berathung des Gesetzes im Grossen Rathe als in der bisherigen Vollziehung so aufgefasst, dass die Gebühr jährlich vorausbezahlt werden solle, also auf 1. Januar. Glaubt der Grossen Rath, es könne diese Vorschrift anders interpretirt werden, so wird der Regierungsrath da nicht heftig Opposition machen. Wir müssen dem Grossen Rathe das Recht zuerkennen, eine Gesetzesbestimmung, welche er selber formulirt hat, zu interpretiren. Interpretirt er sie anders als der Regierungsrath, so wird sich der letztere darnach richten. Unsere Meinung ist aber, das Gesetz verlange eine einmalige Bezahlung. Uebrigens würde ein zweimaliger Bezug eine bedeutende Mehrarbeit mit sich bringen. Man hätte auf der kantonalen Direktion und bei den Amtschaffnereien die Sache zweimal zu verrechnen. Schon ein einmaliger Bezug gibt aber sehr viel zu thun. Sodann wäre zu befürchten, dass Mancher sich verleiten liesse, immer nur von Halbjahr zu Halbjahr ein Patent zu nehmen, und es würden weniger 4jährige Patente mehr begehrt werden. Mancher würde denken: ich will ein halbes Jahr probiren. Er würde die paar Fränklein zusammenbringen und sich ein halbes Jahr lang abmühen; dann würde er sie auch für das zweite Halbjahr aufbringen und so fort. So würde eine gewisse Art der Wirtschaftsführung begünstigt werden, der man durch das Gesetz entgegentreten wollte, und es würde manchem rechten und soliden Wirthen da und dort ein minderer Konkurrent entstehen, so dass vielleicht in kurzer Zeit mancher Petitionär sagen würde, man solle wieder zum jährlichen Bezug zurückkehren, und wer die Summe nicht aufbringe, solle eben in Gottes Namen den Beruf eines Wirthes lieber nicht ergreifen.

Das sind die formellen und materiellen Gründe, aus denen der Regierungsrath beantragt, es sei auf die Petition der Wirthen dermalen nicht einzutreten.

Nussbaum in Worb, als Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Die Bitschriftenkommission schliesst sich dem Antrage des Regierungsrathes auf Tagesordnung an. Es ist nicht nöthig, dass ich

nach dem einlässlichen Berichte des Herrn Direktors des Innern einlässlich auf die Sache eintrete. Ich will mich blos begnügen, Namens der Kommission daran zu erinnern, dass der Zweck des Gesetzes der gewesen ist, die Zahl der Wirthschaften im Kanton zu vermindern, weil man von der Anschauung aus gegangen ist, die grosse Zahl der Wirthschaften, welche seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung entstanden sind, trage nicht zum Wohle des Volkes bei und es seien Mittel zu ergreifen, um diese Zahl zu vermindern. Wenn wir nun diesen Zweck verfolgen, so ist es nicht angezeigt, schon nach Verfluss von zwei Jahren auf eine Abänderung des Gesetzes einzutreten. Wenn schon anerkannt werden muss, dass die Patentgebühr nach Mitgabe der Bestimmungen des Gesetzes ziemlich hoch geschraubt ist, so ist das eben aus dem Grunde geschehen, weil man die Zahl der Wirthschaften herabsetzen wollte. Der Herr Vorredner hat Ihnen denn auch mitgetheilt, dass diese Zahl sich bereits um 200 vermindert hat.

Es ist unthunlich, auf die beiden Begehren der Wirthschaft einzugehen, weil dies nach dem Dafürhalten der Kommission zu einer Abänderung des Gesetzes führen müsste. Was vorerst das Begehr des halbjährlichen Bezuges der Patentgebühr betrifft, so ist die Bitschriftenkommission der Ansicht, es sei dieses Verfahren unzulässig, weil der § 9 des Wirthschaftsgesetzes vorschreibt, dass die Patentgebühr jährlich zum Voraus bezogen werden solle. Diese Bestimmung ist fast unverändert aus dem früheren Wirthschaftsgesetz in das neue herübergemommen worden, und ich glaube nicht, dass der Grosse Rath berechtigt sei, sie so zu interpretiren, dass der Bezug der Patentgebühren halbjährlich stattfinden könne. Dem zweiten Begehr, Herabsetzung der Patentgebühr, kann ebensowenig entsprochen werden. Sie haben vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vernommen, dass eine sehr grosse Zahl von Wirthschaften das Minimum von Fr. 300 zahlt, und würden nun diejenigen, welche mehr bezahlen, herabgesetzt, so würde ein Missverhältniss zwischen den Wirthschaften der untersten Klasse, die nicht weiter herabgesetzt werden können, und denjenigen höherer Klassen geschaffen. Ich will nicht weitläufiger sein, sondern wiederhole, dass die Bitschriftenkommission sich dem Antrage des Regierungsrathes anschliesst.

v. Büren. Ich schliesse mich dem Antrage der vorberathenden Behörden ebenfalls an, mache aber bei diesem Anlasse auf Eines aufmerksam. Ich begreife sehr gut, dass die Wirthschaft vielfach sagen, sie seien stark belastet worden. Allein woher kommt das? Es röhrt davon her, dass die frühere Art und Weise der Einschränkung der Wirthschaftszahl bestätigt worden ist. Früher hatten wir die Normalzahl, welche es ermöglichte, die Zahl der Wirthschaften zu beschränken. Man ist rasch darüber hinweggegangen und hat im Hinblick auf die neue Bundesverfassung gesagt, sie passe nicht mehr. Nun suchte man auf anderm Wege das Ziel zu erreichen, nämlich durch hohe Taxen. Nun sehen wir, wie drückend und wie wenig gerecht dieselben sind. Ich halte dafür, man könne heute nichts Anderes machen, als dem Antrage des Regierungsrathes beitreten,

allein wenn man bei Anlass der Revision des Gesetzes auf die Normalzahl zurückgehen könnte, so wäre das das Beste, und ich glaube, es liesse sich dieselbe mit der Bundesverfassung vereinbaren. Bei der Berathung des Wirthschaftsgesetzes habe ich vorausgesehen, dass die Sache so kommen werde, und habe darauf aufmerksam gemacht. Ich wünsche, dass man wieder auf eine Basis zurückkomme, welche recht und gerecht ist.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommission wird genehmigt.

Beschwerde

des Amtsgerichts *Delsberg* gegen den Entscheid des Regierungsrathes vom 14. Oktober 1881, betreffend den vom Regierungsstatthalter von Delsberg nicht berücksichtigten Wahlvorschlag des Amtsgerichts für die Unterweibelstellen von *Soyhières-Vicques* und *Bassecourt*.

Regierungsrath und Bitschriftenkommission beantragen, diese Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

v. Wattenwyl, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat sich schon wiederholt mit solchen Weibelwahlen zu beschäftigen gehabt. Es ist nämlich ausnahmsweise für einige Amtsbezirke im Jura im Gesetze vom 24. Dezember 1832, § 10, vorgeschrieben: «In den Amtsbezirken, wo keine Untergerichte bestehen, wird die Zahl der zu bestellenden Unterweibel durch den Regierungsrath nach Bedürfniss bestimmt, und dieselben, auf einen doppelten Vorschlag des Amtsgerichts, vom dem Regierungsstatthalter erwählt.» Im alten Kantonstheil werden nach dem Gesetz von 1846 die Weibel auf einen doppelten Vorschlag der Kirchgemeindeversammlung vom Regierungsstatthalter gewählt. In einigen Bezirken des Jura dagegen findet nach der soeben verlesenen Gesetzesvorschrift die Wahl auf den Vorschlag des Amtsgerichts statt. Nun hat sich in Delsberg bei den letzten Weibelwahlen ein Streit zwischen dem Amtsgericht und dem Regierungsstatthalter darüber entsponnen, wer zuerst zu wählen habe. Es waren nämlich zufällig zwei Stellen von Unterweibeln, diejenige von *Soyhières* und diejenige von *Bassecourt*, und gleichzeitig auch die Stelle des Amtsgerichtsweibels erledigt. Für diese verschiedenen Stellen hatten sich auf geschehene Ausschreibung hin theilweise die gleichen Persönlichkeiten angemeldet, und nun wollte der Regierungsstatthalter mit seinen Wahlen warten, bis das Amtsgericht die Wahl des Amtsgerichtsweibels getroffen habe. Das Amtsgericht seinerseits wollte mit dieser Wahl zuwarten, bis der Regierungsstatthalter die Unterweibel ernannt habe. Die Sache hat sich mehrere Monate hinausgezogen, bis zuletzt der Regierungsrath die Frage entscheiden und den beiden Behörden die Weisung geben musste, dass sie sofort zur Wahl schreiten sollen und zwar

unabhängig von einander. Der Regierungsrath kannte keine Gesetzesbestimmung, welche vorschreibt, welche von beiden Behörden zuerst wählen soll. Das Amtsgericht hat hierauf einen Amtsgerichtsweibel ernannt und gleichzeitig Vorschläge für die Unterweibelwahlen gemacht. Der Regierungsstatthalter hat aber gefunden, dass der ihm gemachte Doppelvorschlag nicht genüge, indem von den vorgeschlagenen Persönlichkeiten nicht zu erwarten sei, dass sie ihre Pflicht gehörig und genügend erfüllen können. Er hat daher von dem Vorschlage ganz Umgang genommen und an beiden Orten andere Unterweibcl gewählt als die vorgeschlagenen. Das Amtsgericht führte gegen dieses Verfahren Beschwerde, infolge dessen die Angelegenheit vor den Regierungsrath gelangte und heute auch noch vom Grossen Rath entschieden werden muss.

Die Beschwerdeführer haben sich darauf berufen, dass es in dem angeführten Gesetzesartikel heisst: « auf einen doppelten Vorschlag des Amtsgerichts ». Es handelt sich also wesentlich um die Frage, welche Bedeutung diese Worte haben, ob sie sagen wollen, dass die Wahlbehörde an den Vorschlag gebunden sei oder nicht. Die Beschwerdeführer haben sich in dieser Richtung auf verschiedene Gesetze berufen, vor Allem auf die Artikel der Staatsverfassung, welche von den Wahlen der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten handeln und lauten: « Der Grosse Rath erwählt auf einen zweifachen Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsbezirkes und einen zweifachen Vorschlag des Regierungsrathes für jeden Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter. » « Der Präsident des Amtsgerichtes wird von dem Grossen Rath auf einen zweifachen Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsgerichtsbezirkes und einen zweifachen Vorschlag des Obergerichtes erwählt. » Sie berufen sich ferner auf ein Dekret vom 3. April 1857, welches bestimmt: « Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf den doppelten, jedoch nicht verbindlichen Vorschlag des Amtsgerichtes in denjenigen Amtsbezirken, in welchen das Bedürfniss es erfordert, neben dem Amtsgerichtsweibel noch einen oder mehrere Weibel aufzustellen, deren Geschäftskreis sich auf den ganzen Amtsbezirk ausdehnt. » Diese Bestimmung ist meiner Ansicht nach nicht so auszulegen, dass der Regierungsrath eine eigentliche Wahl treffen soll, sondern er soll nur bestimmen, ob überhaupt noch mehr Weibel aufzustellen seien. Wenn man darüber noch Zweifel haben konnte, so sind dieselben vollständig gehoben durch das Gesetz vom 22. Juni 1864, wo es ausdrücklich heisst, dass unter den vom Amtsgericht vorzunehmenden Weibelwahlen auch die Wahlen derjenigen Weibel inbegriffen seien, welche nach Mitgabe des Dekrets vom 3. April 1857 vorgenommen werden müssen. Im Weitern beruft sich das Amtsgericht Delsberg auf eine Bestimmung vom 4. Juni 1834. Damals wurden für den Amtsbezirk Courtelary fünf, für Münster acht und für Neuenstadt drei Unterweibel aufgestellt, und die betreffenden Regierungsstatthalter wurden vom Regierungsrath angewiesen, « die festgesetzte Zahl von Unterweibeln zu bestellen, mit der Empfehlung jedoch, zu Vermeidung von Unzufriedenheit so weit möglich die bisherigen Unterweibel zu berücksichtigen. » Diese Bestimmung hat meiner Ansicht nach für den vorliegenden Fall keine Bedeutung. Man hat einfach da-

mals ein neues Gesetz eingeführt und dabei empfohlen, möglichst die bisherigen Personen wiederzuwählen, damit nicht Unzufriedenheit entstehe. Man war damals sehr bedenklich in solchen Fällen und erregte nicht gerne Unzufriedenheit.

Wenn wir aber weiter gehen und schauen, wie die Weibelwahlen im alten und in einigen Amtsbezirken des neuen Kantons stattfinden, so finden wir im Gesetze über die Aufhebung der Untergerichte die Vorschrift: « Die Unterweibel werden aus einem zweifachen Vorschlage der Kirchgemeindeversammlung durch den Regierungsstatthalter gewählt. » Man hat nun allerdings im alten Kanton angenommen, dass der Regierungsstatthalter an diese Vorschläge gebunden sein soll. Es steht denn auch in diesem Gesetze das Wort « aus », während in andern Fällen es heisst « auf einen doppelten Vorschlag ». Man kann nun allerdings über die Bedeutung dieser beiden Wörtchen verschiedener Ansicht sein. Das geht jedenfalls daraus hervor, dass man bei der Redaktion neuer Gesetze und Dekrete nicht sorgfältig genug sein kann, indem aus einem einzigen Buchstaben später Streitigkeiten entstehen können. Nun bekenne ich offen, dass ich hinsichtlich der Unterweibel im alten Kanton nie der Ansicht war, der Regierungsstatthalter sei unbedingt an den Vorschlag gebunden. Er soll den Vorschlag in allen Fällen berücksichtigen, wo nach seiner Ansicht die betreffenden Persönlichkeiten sich dazu eignen. Werden aber Leute vorgeschlagen, die nach seinem Dafürhalten sich für diese Stellen nicht eignen, oder die nach dem Gesetze nicht einmal fähig sind, sie zu bekleiden, dann ist der Regierungsstatthalter an einen solchen Vorschlag offenbar nicht gebunden, sondern kann entweder einen neuen Vorschlag verlangen oder unter Umständen selbstständig zur Wahl schreiten. Ich für mich würde in solchen Fällen einfach gesagt haben: diese Leute kann ich nicht wählen, macht einen andern Vorschlag. Nun hat allerdings der Regierungsstatthalter von Delsberg diesen Weg nicht eingeschlagen. Da eine Reihe anderer Kandidaten sich gemeldet hatten, nahm er von der Rückweisung des Vorschlages Umgang und traf sofort seine Wahl.

Kann man auch über den Wortlaut verschiedener Ansicht sein, so muss man doch vor Allem in's Auge fassen, was der Gesetzgeber gewollt hat. Er hat zweierlei gewollt. Vorerst wollte er den Kirchgemeindeversammlungen das Recht geben, diejenigen Leute auszulesen, welche das Vertrauen des Volkes besitzen. Anderseits wollte er aber auch der Wahlbehörde das Recht einräumen, zu prüfen, damit sie nicht gebunden sei, total unfähige Leute zu wählen. Ich will darauf aufmerksam machen, dass, wenn z. B. das Volk die Laune hätte, als Regierungsstatthalter zwei vergeltstagte Personen vorzuschlagen, und wenn auch der Regierungsrath den nämlichen Fehler begehen würde, der Grosse Rath offenbar an diese Vorschläge nicht gebunden wäre. Offenbar würde der Grosse Rath sagen, einen solchen Vorschlag könne er nicht brauchen, er verlange einen andern. Es ist zwar nicht anzunehmen, dass dieser Fall eintreten werde, allein man muss die Beispiele wählen, dass sie handgreiflich sind. Aehnliche Fälle können nun auch bei Weibelwahlen eintreten, und daher sollte man dem Regierungsstatthalter das Recht einräumen,

die Vorschläge zu prüfen und unter Umständen davon Umgang zu nehmen, sei es unbedingt oder bedingt, indem er sie zurückweist.

Ich mache noch auf die Gefahren aufmerksam, welche damit verbunden sind, wenn man bei solchen Wahlen leichtsinnig vorgeht. Man darf nicht vergessen, dass auf den heutigen Tag sämmtliche Weibel als Beamte betrachtet werden, und zwar gerade deshalb, weil sie vom Regierungsstatthalter gewählt werden. Tritt dann der Fall ein, der leider schon vorgekommen ist, dass die Weibel nüchtern sind und Unterschlagungen begehen, so verkündet man sofort dem Staate den Streit. Gegenwärtig sind mehrere solche Fälle pendent. Dieser wichtige Punkt darf nicht ausser Acht gelassen werden. Würde man das Gesetz abändern, so wäre es am besten, wenigstens die Wahl der Unterweibel in die Einwohnergemeinde zu verlegen und dem Regierungsstatthalter einfach die Bestätigung oder Beeidigung zu übertragen. Dann könnte man den Staat nicht mehr für die Handlungen der Unterweibel verantwortlich machen, sondern es würde die Verantwortlichkeit auf die Einwohnergemeinde fallen. Ein Weibel hat ungefähr die gleiche Stelle, wie ein Gemeindspräsident. Es ist sogar eine Vorschrift da, wonach, wenn an einem Orte kein Weibel ist, der Gemeindspräsident seine Stelle zu versehen hat. Hätten die Einwohnergemeinden die Weibel zu wählen, so würden sie auch vorsichtiger sein und vielleicht andere Wahlen treffen, als jetzt, wo sie denken, sie seien nicht verantwortlich. Ich habe denn auch schon längst die Absicht gehabt, ein neues Gesetz über die Weibelwahlen vorzulegen, welches schon aus dem Grunde nothwendig wäre, weil es nicht passend ist, dass in den verschiedenen Amtsbezirken verschiedene Verfahren existieren. Leider ist aber die Justizdirektion mit laufenden Geschäften so überladen, dass ihr bis jetzt keine Zeit geblieben ist, um sich mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Dies sind die Gründe, welche den Regierungsrath bewogen haben, die Ansicht des Regierungsstatthalters von Delsberg aufrecht zu halten und die Beschwerde des dortigen Amtsgerichtes abzuweisen. Ich wiederhole, man kann über die Auslegung der einzelnen Gesetzesbestimmungen verschiedener Ansicht sein, aber hauptsächlich massgebend für den Regierungsrath war die Frage der Verantwortlichkeit.

Nussbaum in Worb, als Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Sie haben aus dem Berichte des Herrn Vorredners entnommen, dass nach einem Gesetze von 1832 in denjenigen Amtsbezirken, welche keine Untergerichte hatten, die Unterweibel auf den doppelten Vorschlag des Amtsgerichtes durch den Regierungsstatthalter zu wählen sind. Es betrifft dies einige jurassische Amtsbezirke. Nach dem Gesetz über die Aufhebung der Untergerichte von 1846 werden in den übrigen Theilen des Kantons die Unterweibel aus dem doppelten Vorschlag der Kirchgemeindeversammlung durch den Regierungsstatthalter erwählt. Das Gesetz von 1832 sagt «auf einen doppelten Vorschlag», während dasjenige von 1846 vorschreibt: «aus einem doppelten Vorschlag». Diese beiden Ausdrücke sind allerdings verschiedener Auslegung fähig. Die Bitschriftenkommission hat ge-

funden, dass, wenn die Rücksicht auf den Wortlaut einzig den Grossen Rath zu leiten hätte, es fraglich sein könnte, ob dem Antrage des Regierungsrathes beigestimmt werden dürfe oder nicht. Wie Ihnen bekannt, besteht in der Verfassung eine Bestimmung, wonach Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten auf doppelte Vorschläge des Amtsbezirks und des Regierungsrathes, resp. des Obergerichtes zu wählen sind. Es ist mir kein Fall bekannt, wo der Große Rath von diesen Vorschlägen abgewichen und andere Persönlichkeiten gewählt hätte. Also einzig mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes glaube ich, es wären die Regierungsstatthalter im Jura gehalten, die Wahl der Unterweibel aus denjenigen Persönlichkeiten vorzunehmen, welche vom Amtsgericht vorgeschlagen werden.

Sie haben aber aus dem Berichte des Regierungsrathes vernommen, dass die Persönlichkeiten, welche das Amtsgericht Delsberg vorgeschlagen, nicht solche waren, von denen der Regierungsstatthalter annehmen konnte, dass sie die Funktionen eines Unterweibels gehörig werden erfüllen können. In solchen Fällen hat nach dem Dafürhalten der Bitschriftenkommission der Regierungsstatthalter den Vorschlag des Amtsgerichtes nicht zu berücksichtigen. Es hat daher auch im vorliegenden Falle der Regierungsstatthalter vom Vorschlage Umgang genommen und andere als die vorgeschlagenen Personen gewählt. Wir glauben, es wäre allerdings richtiger gewesen, wenn der Regierungsstatthalter die Angelegenheit zum Zwecke der Aufstellung eines neuen Vorschages an das Amtsgericht zurückgewiesen hätte. Er hat das nicht gethan. Wenn aber der Regierungsstatthalter da vielleicht einen kleinen Fehler begangen hat, so ist nach der Ansicht der Bitschriftenkommission die Tragweite davon nicht eine solche, welche die Kassation der Wahl nötig macht. Die Bitschriftenkommission schliesst sich also dem Antrage des Regierungsrathes an. Sie hält aber dafür, es solle dieser Dualismus bezüglich der Wahl der Unterweibel nicht länger mehr fortbestehen, sondern ein einheitliches Verfahren im ganzen Kanton eingeführt werden. Sie stellt daher das Postulat, es sei die Regierung einzuladen, eine Vorlage zu machen, welche die Wahlen der Unterweibel für die Zukunft besser normirt. Ich empfehle dieses Postulat der Bitschriftenkommission zur Annahme.

Boivin. Je suis fâché de me voir forcé d'émettre une opinion contraire à celle du Gouvernement. Quant à la commission, quoiqu'elle conclue dans le même sens que le Conseil-Exécutif, il résulte des paroles de son rapporteur et de la proposition qu'elle fait de changer la loi, qu'elle est plutôt d'accord avec moi pour admettre qu'au cas particulier la loi a été violée d'une manière flagrante. Je crois donc que si l'on ne veut pas voir continuer dans le Jura catholique un système plus ou moins arbitraire, il y a lieu de faire droit à la plainte.

D'après la loi sur les huissiers du 24 décembre 1832, le nombre des sous-huissiers à établir dans les districts où il n'existaient point de justices inférieures, devait être fixé par le Conseil-Exécutif et le préfet les nomma sur une double proposition du tribunal de district. Les districts dont il s'agit ici, sont ceux

de Delémont, Porrentruy, Franches-Montagnes et Laufon.

Cette disposition de la loi de 1832 y est donc encore en vigueur. Toujours les préfets l'ont respectée en choisissant les sous-huissiers parmi les citoyens proposés par le tribunal. Il me paraît que cet usage est déjà une interprétation de la loi.

Le cas est analogue à ce que prescrit la Constitution pour la nomination par le Grand Conseil des préfets et des présidents des tribunaux de district. Ces fonctionnaires sont élus sur une double proposition du peuple et une double proposition du Conseil-Exécutif ou de la Cour suprême.

Le Grand Conseil pourrait-il s'écartier des propositions qui lui sont faites? Je ne crois pas que jamais il soit venu à l'esprit de qui que ce soit, d'envisager ces propositions comme non-obligatoires; en tous cas elles ont toujours été respectées.

Mais il y a plus: On peut établir par une circulaire du gouvernement qui avait présenté la loi sur les huissiers de 1832, et qui devait en connaître l'esprit mieux que nous, et par une loi postérieure, qu'en effet les propositions du tribunal sont obligatoires pour le préfet.

Par décret du 21 mars 1834, les justices inférieures furent supprimées dans les districts de Courtelary, Moutier et Neuveville. Des doutes s'élèverent sur la question de savoir si les sous-huissiers des justices inférieures supprimées devaient cesser leurs fonctions avec celles-ci. Ces doutes furent soumis au Conseil-Exécutif d'alors, lequel par une circulaire adressée aux préfets se prononça pour l'affirmative, en même temps qu'il prescrivit la réélection d'huissiers en conformité de la prescription de la loi de 1832, applicable aux districts où n'existaient point de justices inférieures. Ces huissiers devaient donc être nommés par le préfet sur une double proposition du tribunal. Le gouvernement chargeait en même temps les préfets de recommander aux tribunaux, à l'occasion des doubles propositions à faire, d'avoir égard, autant que possible, aux anciens titulaires, afin d'éviter du mécontentement.

Or, il est évident que si le gouvernement d'alors n'avait pas envisagé ces doubles propositions comme obligatoires, il aurait simplement recommandé aux préfets de réélire les anciens huissiers pour autant qu'ils seraient recommandables. C'est une interprétation assez claire faite par le gouvernement de 1834 de la loi de 1832, qu'il avait lui-même présentée au corps législatif.

Cette interprétation résulte encore d'un décret postérieur, rendu par le Grand Conseil le 3 avril 1857, suivant lequel, là où le besoin s'en ferait sentir, le gouvernement était autorisé à nommer des huissiers pouvant exercer leurs fonctions dans tout le district, à l'instar de l'huissier du tribunal. Ces huissiers devaient être nommés par le Conseil-Exécutif sur une double proposition *non obligatoire* du tribunal de district. J'en conclus que là où ces mots «non obligatoire» ne sont point employés par le législateur comme c'est le cas dans la loi de 1832, qui nous occupe, une double proposition est obligatoire pour l'autorité appelée à faire l'élection.

Dans l'ancienne partie du Canton, le mode d'élec-

tion des sous-huissiers a été modifié par la loi du 24 décembre 1846, qui supprimait les justices inférieures en conférant leurs attributions aux conseils communaux. Précédemment ces huissiers étaient nommés par les justices inférieures, tandis que la loi de 1846 porte qu'ils doivent dorénavant être nommés par le préfet sur une double proposition de l'assemblée paroissiale.

J'ai pris des informations auprès de députés de différentes contrées de l'ancien Canton, et l'on m'a donné l'assurance qu'il n'est jamais arrivé qu'un préfet se soit permis de choisir un sous-huissier en dehors des propositions à lui faites.

Cet usage qui est ainsi général confirme encore l'interprétation que je donne à la loi de 1832.

Mais on prétend que les propositions faites au cas particulier portaient sur des citoyens incapables ou indignes. Rien ne le prouve. D'ailleurs quel est le tribunal qui ne voudrait faire que de mauvaises propositions? Il ne manquerait pas d'être blâmé par ses propres électeurs.

Vous l'avez déjà deviné, Messieurs, ce n'est pas là le véritable motif: Monsieur le préfet de Delémont ne peut pas souffrir que dans son district un seul employé soit conservateur. Depuis le ramoneur jusqu'au haut de l'échelle, les fonctionnaires et employés doivent appartenir au parti dominant. Or, le tribunal avait eu la hardiesse de ne proposer que des conservateurs.

Je ne connais personnellement ni les personnes proposées par le tribunal, ni les élus de Monsieur le préfet, mais des citoyens dignes de foi m'ont affirmé que les proposés étaient pour le moins aussi recommandables que les élus.

Les conservateurs sont en majorité dans les districts catholiques du Jura, et je ne comprends pas pourquoi on leur imposerait toujours des employés radicaux. Un radical comme un conservateur peut être un bon ou un mauvais huissier. La couleur politique n'y fait absolument rien.

D'ailleurs à qui n'arrive-t-il pas, avec la meilleure volonté, de faire une mauvaise élection? Le Grand Conseil a-t-il toujours été heureux dans ses choix? Et le gouvernement? N'est-il pas même arrivé à la Confédération de nommer un caissier d'Etat infidèle?

Il y a eu un temps où l'on faisait valoir à tous propos la raison d'Etat vis-à-vis du Jura catholique. Il me semble que ce temps devrait être passé. D'ailleurs la nomination d'huissiers n'a aucun rapport avec le *Kulturkampf*.

Si vous appuyez un préfet à l'occasion de nominations qui sont illégales que diront ses administrés? Cela ne les engagera pas à se soumettre volontairement aux lois. Je crois que si l'on veut obtenir cette soumission, les fonctionnaires et les autorités doivent prêcher par l'exemple en s'abstenant de tous les actes illégaux. Je crois qu'un préfet doit se soumettre à la loi aussi bien que le peuple, et que s'il ne le fait pas on doit le rappeler à l'ordre. Je veux bien admettre que si un tribunal faisait réellement de mauvaises propositions, le préfet pourrait lui adresser des observations pour provoquer d'autres présentations, mais je ne puis croire un instant qu'il lui

soit permis de passer outre pour agir selon son bon plaisir.

Monsieur le Directeur de l'éducation nous a dit récemment que ce qui est arrivé au Noirmont à propos des affaires d'école, n'aurait pas eu lieu dans une autre partie du canton. Là le préfet est arrivé avec des gendarmes pour former des écoles mixtes contre le gré de la commune et de la commission des écoles, tandis qu'ailleurs le préfet aurait tenté d'agir par la persuasion. Il n'y avait d'ailleurs qu'une résistance passive à des ordres dont la légalité est loin d'être établie. Ce jugement de Monsieur Bitzius prouve que dans le Jura catholique, les préfets n'agissent pas toujours comme ils devraient.

C'est un motif de plus pour rappeler celui de Delémont au respect de la loi.

Je conclus en proposant au Grand Conseil de faire droit à la demande du tribunal de Delémont.

Stockmar, conseiller d'État. Je regrette beaucoup que les membres du tribunal de Delémont ne partagent pas les opinions que vient d'émettre Monsieur Boivin. Il est certain que ce tribunal aurait fait d'autres propositions, s'il avait été d'avis que les opinions politiques et religieuses ne doivent pas entrer en ligne de compte quand il s'agit de nommer des sous-huissiers.

Au fond, de quoi s'agit-il? Le tribunal de Delémont a soumis au préfet à plusieurs reprises et avec une persistance digne d'une meilleure cause des propositions que le préfet a jugé inacceptables. Ce cas n'est pas isolé: dans d'autres districts du Jura, des candidats absolument incapables ont été nommés à ces fonctions sur la proposition des tribunaux. Quelle en a été la conséquence? Messieurs, elle est inscrite dans la *Feuille officielle*. Depuis deux ans, six huissiers ou sous-huissiers ont dû être suspendus ou révoqués par la Cour d'Appel. Il est temps de mettre fin à cette situation, si l'on veut que l'administration n'en souffre pas.

D'ailleurs, le préfet de Delémont n'est pas le premier préfet qui ait refusé de nommer les candidats proposés par le tribunal. Je pourrais invoquer à cet égard des souvenirs personnels. Il est arrivé à plusieurs reprises que les listes ont été renvoyées aux tribunaux pour faire d'autres propositions: cela revient absolument à choisir un candidat en dehors de ceux qui sont présents.

Il y a ici une règle administrative très-simple, qui s'applique dans bien d'autres cas: c'est que lorsqu'il s'agit d'une nomination à faire ensuite d'un concours, l'autorité qui nomme doit être libre de choisir parmi tous les candidats inscrits. Le Grand Conseil et le Conseil-Exécutif appliquent cette règle très-souvent. Quand il nomme un fonctionnaire, le gouvernement demande des propositions aux différentes directions; mais il a le choix libre entre toutes les personnes qui se sont fait inscrire. De même, quand le Grand Conseil nomme le commissaire des guerres, l'ingénieur cantonal, etc., il est parfaitement libre d'écartier les propositions du gouvernement et de nommer un autre candidat inscrit.

Je vous prie donc, dans l'intérêt de la bonne

marche de l'administration, de confirmer la décision du gouvernement.

Boivin. Je ne suis pas d'accord avec Monsieur Stockmar qui dit que le Grand Conseil serait libre de nommer des fonctionnaires, p. ex. des préfets ou des présidents de tribunaux en dehors des propositions qui lui sont faites, alors que les personnes proposées lui paraîtraient incapables. Que signifieraient alors ces propositions? La meilleure preuve que tel n'est pas le sens de la constitution, c'est que cela n'a pas eu lieu.

Si la loi portait, par exemple, que l'ingénieur cantonal est nommé par le Grand Conseil sur une double proposition du Conseil-Exécutif, celui-ci se trouverait certainement blessé, non sans raison, dans le cas où il ne serait tenu aucun compte de ses propositions.

On dit que le besoin de l'administration demande que le préfet puisse écarter les propositions du tribunal. Je le conteste, le tribunal étant aussi bien en position de faire de bons choix que le préfet.

Au reste, si vous avez des doutes sur la valeur des propositions faites par le tribunal de Delémont, qu'on charge le gouvernement de procéder à une enquête impartiale.

Stockmar, conseiller d'État. Il m'est impossible de laisser passer sans les relever les dernières paroles de Monsieur Boivin. Monsieur Boivin répond à des arguments que je n'ai pas invoqués. J'ai parlé de fonctionnaires nommés *ensuite d'un concours*, et seulement de ceux-là. J'ai dit que lorsqu'il y a concours, l'autorité qui nomme doit être libre de choisir entre tous les candidats inscrits. Autrement, il serait inutile de dire que le préfet nomme les sous-huissiers, et le tribunal pourrait les nommer directement.

Je suis étonné de ce qu'on veut inviter le gouvernement à faire une enquête. Cette enquête a eu lieu, et c'est évidemment sur ses résultats qu'est basée la décision du gouvernement. Une nouvelle enquête n'aurait aucune signification.

Quant à accuser le préfet de Delémont de faire des nominations dans un esprit de parti, je trouve que dans tous les cas ce n'est pas au tribunal de Delémont qu'il appartient d'adresser de pareils reproches à d'autres. C'est précisément ce tribunal qui a fait éclater le conflit en s'obstinant à ne prendre en considération que les opinions politiques ou religieuses des candidats. S'il voulait éviter de mêler la politique à cette affaire, il aurait dû commencer par montrer l'exemple.

Boivin. On nous dit que le gouvernement n'a pas approuvé les procédés du préfet de Delémont sans avoir fait lever une enquête. Il n'y a rien de semblable parmi les pièces soumises au Grand Conseil, pas même un rapport du préfet, et nous ne pouvons apprécier une affaire qu'au vu des pièces qui nous sont soumises. Je comprendrais encore que le Conseil-Exécutif eût donné au préfet pour direction de demander d'autres propositions au tribunal.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Bitt-	
schriftenkommission	62 Stimmen
Für den Antrag Boivin	16 »

Gesetzesentwurf

betreffend die

Tarife der Amts- und Gerichtsschreibereien.

Da die Kommission erst in nächster Session Bericht erstatten kann, und die bisherigen Tarife vom 3. Juli 1879 nur bis zum 1. Juli 1881 in Kraft erklärt worden sind, so beantragt der Regierungsrath folgenden Beschluss:

*Der Grosse Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschliesst:*

Die provisorischen Tarife vom 3. Juli 1879 betreffend, 1. die fixen Gebühren der Amtsschreibereien, 2. die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien werden vom 1. Juli 1881 hinweg einstweilen und bis zu Aufstellung definitiver Tarife in Kraft erklärt.

Ohne Diskussion genehmigt.

Die *Beschwerde der Einwohnergemeinde Bern* gegen eine Verfügung des Regierungsrathes in Sachen der Besoldungen der Primarlehrerinnen wird auf die nächste Session verschoben.

Nachkreditbegehren.

1. Ankauf von Kunstgegenständen aus dem Bürki'schen Nachlasse. Bügetrubrik VI. B. 7. b. Kunstschule und Kunstsammlungen, Fr. 10,000.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen allen bekannt sein wird, ist vor einiger Zeit hier in Bern Herr alt-Grossrath

Bürki gestorben, der als Kenner und Sammler von kunsthistorischen Gegenständen bekannt war. Sie wissen auch, dass man sich allgemein der Hoffnung hingab, seine Sammlungen, oder wenigstens der werthvollste und für den Kanton interessante Theil derselben werde in irgend einer Form, sei es durch Vergabung an ein bestehendes Kunstmuseum, sei es durch Gründung eines neuen, seiner Vaterstadt und dem Vaterlande erhalten bleiben. Bekanntlich sind auch diese Hoffnungen durch gewisse Aeusserungen und Handlungen des Erblassers zu vielen Malen bekräftigt worden. Man weiss aber, wie diese Hoffnungen zu Schanden geworden sind, und wie daraus ein Skandal entstanden ist, den man mit kurzen Worten nur als Bürkiskandal bezeichnet hat.

Es sind bei den Erben Bürki's von den Vertretern der hiesigen Museen, von der Burgerschaft, von der Regierung, überhaupt von allen Kreisen, die sich um die Angelegenheit interessiren, alle möglichen Anstrengungen gemacht worden, um das, was der Erblasser, wie man glaubte, nicht absichtlich, sondern durch den Tod überrascht, versäumt hatte, wieder gut zu machen. Aber alle diese Versuche, obschon sie, so viel bekannt, in der höflichsten Form gemacht wurden, blieben nutzlos, und auch weitere Schritte, bei denen man schliesslich sogar zum Holzschnäbel griff, hatten keinen Erfolg. Es scheint, es haben diese Erben auf ihrer Devise den Grundsatz noblesse oblige nicht verzeichnet, was wohl einigermassen daher röhren mag, dass diese Noblesse noch allzu jungen Datums ist. (Heiterkeit.)

Es ist nun also der Verlust aller dieser für den Kanton und die Stadt Bern so werthvollen Kunstgegenstände zu befürchten, wenn man nicht Mittel und Wege findet, wenigstens einen Theil derselben zu retten. In dieser Beziehung sind namentlich von einzelnen burgerlichen Familien, von der gesammten Burgerschaft, von einzelnen Zünften u. s. w. grosse Anstrengungen gemacht worden, und man hat schöne Summen zusammengebracht, um an der Steigerung über diese Kunstgegenstände wenigstens etwas zu retten.

Auch der Staat ist zu diesem Zwecke angegangen worden, da von dem Nachlasse auch solche Gegenstände unter den Hammer kommen sollten, die von allgemeinem und kunsthistorischem Interesse sind und den Staat als solchen berühren. Dem Regierungsrath sind dafür keine Kredite zur Verfügung gestanden; er hat aber geglaubt, sich der Pflicht nicht entziehen zu können, Namens des Staates etwas zu thun, und hat einen Beitrag von Fr. 10,000 bewilligt, um das für den Kanton speziell Werthvollste zu erwerben und im hiesigen Kunstmuseum niederzulegen. Da die Steigerung nahe bevorstand, so konnte die Sitzung des Grossen Rethes nicht abgewartet, sondern es musste sofort gehandelt werden, und der Regierungsrath hofft nun für diesen, seine Kompetenz überschreitenden Kredit nachträglich die Genehmigung des Grossen Rethes zu erhalten.

Ich kann beifügen, dass es dem Regierungsrath auch noch aus einem andern Grunde durchaus gerechtfertigt geschienen hat, dass der Staat für diesen Zweck etwas aussetze. Es sind ihm aus der Erbschaft Bürki nicht weniger als Fr. 180,000 Erb-

(30. Nov. 1881.)

schaftssteuer von Gesetzes wegen zugefallen, und es ist alle Aussicht auf fernere dahерige Einnahmen vorhanden. Es wird nämlich der Erbschaft Bürki nachgewiesen werden können, dass der Erblasser seiner Steuerpflicht, namentlich in Bezug auf das Einkommen, nicht gehörig nachgelebt hat, und wird deshalb gegen die Erbschaft eine Klage auf Steuer verschlagniss anhängig gemacht werden, die aller Wahrscheinlichkeit nach ein erkleckliches Sämmchen abwerfen wird, so dass, was wir für Rettung einiger werthvoller Kunstgegenstände ausgegeben haben, dem Staate auf andere Weise aus der Erbschaft zehnfach wieder eingehet.

Die *Staatswirthskommission* stimmt bei.

Der verlangte Nachkredit wird ohne Diskussion bewilligt.

2. Budgettrubriken VI. E. 1. Primarlehrerbesoldungen, Fr. 6500, VI. E. 7. Mädchenarbeitsschulen Fr. 1900, zusammen Fr. 8400.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Besoldungen der Primarlehrer und der Arbeitslehrerinnen sind im Budget für 1881 erhöhte, aber immer noch nicht genügende Ansätze aufgenommen worden. Bekanntlich steigen diese Ausgaben alljährlich durch das Eintreten von Lehrern in höhere Alters- und Besoldungsklassen und durch die Patentierung und daherige höhere Besoldung von Arbeitslehrerinnen. In welchem Masse sich diese Ausgaben jeweilen vermehren, weiß man zum Voraus nicht, und da sie auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, so hat weder Regierungsrath, noch Grosser Rath irgend welche Gewalt dagegen, sondern sie müssen gemacht werden, sei der Kredit dafür vorhanden, oder nicht. Es wird daher nichts Anderes übrig bleiben, als dass man den Nachkredit, wie er vom Regierungsrath beantragt wird, bewilligt.

Die *Staatswirthskommission* ist einverstanden.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Präsident. Der Herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission hat im Geschäft betreffend die *Beschwerde von Delsberg* mündlich einen Antrag gestellt, den ich überhört habe. Er geht dahin, dass die Regierung einzuladen sei, in Sachen der *Unterweibelwahlen* eine Vorlage zu machen, wonach die-

selben für den ganzen Kanton einheitlich geregelt werden sollen. Ich eröffne die Umfrage über diesen Antrag.

Der gestellte Antrag wird ohne Widerspruch erheblich erklärt und dem Regierungsrath überwiesen.

Verkauf von Waldstücken in der Gemeinde Habkern.

Der *Regierungsrath* beantragt, vier dem Staate gehörende Waldstücke in der Gemeinde Habkern, Fälliwald, Blattenwald, Unterwald und Unterfuhrwald, von zusammen 24,48 Hektaren um zusammen Fr. 17,250 an die Bäuerten Port, mittelste Bäuert und Bohlseiten zu Habkern, sowie an die Privaten Ulrich Blatter, Gemeindepräsident zu Habkern, und die Holzhändler Wyttensbach und Krebs in Unterseen zu veräussern und die Forstdirektion zum Abschlusse der Kaufverträge zu ermächtigen.

Die *Staatswirthskommission* pflichtet bei.

Rätz, Forstdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie wissen, dass der Regierungsrath durch wiederholten Beschluss des Grossen Rethes angewiesen worden ist, entlegene Waldstücke zu verkaufen. Nun ist der Staat in der Gemeinde Habkern durch Kantonnement mit den Bäuerten vom Jahre 1871 in den Besitz von vier Waldstücken gekommen, die einen Inhalt von 24,48 Hektaren und eine Grundsteuerschatzung von Fr. 9680 haben. Nach der angestellten forstamtlichen Taxation beträgt der Werth dieser Parzellen für den Staat Fr. 15,650.

Im Frühling des laufenden Jahres sind dieselben in Konkurrenz zum Verkaufe ausgeschrieben worden, und es haben sich in erster Linie als Käufer gemeldet die vier Bäuerten der Gemeinde Habkern, Port, mittelste Bäuert, Bohlseiten und Schwendi. Mit den drei ersten haben wir einen Projektverkauf abschliessen können, hingegen mit der vierten, welche den Unterfuhrwald kaufen wollte, ist es leider nicht gelungen, so gern wir es gesehen hätten. Es haben nämlich auch Privaten auf diesen Wald Angebote gemacht, und zwar um etwa Fr. 1000 höhere, als die Schwendibäuert, und diese hat auch auf das Anerbieten der Forstdirektion, man wolle sie berücksichtigen, wenn sie wenigstens die forstamtliche Schatzung von Fr. 8,500 biete, nicht eintreten wollen.

So ist der Forstdirektion nichts übrig geblieben, als dem Regierungsrath vorzuschlagen, es seien die Kaufverträge mit den drei übrigen Bäuerten zu genehmigen und der Unterfuhrwald den erwähnten Privaten hinzugeben. Der Antrag des Regierungsrathes geht demnach dahin, es seien zuzuschlagen:

Der Fälliwald an die Portbäuert, um	Fr. 720
Der Blattenwald an die mittelste	
Bäuert und an Ulrich Blatter, Ge-	
meindepräsident in Habkern, um zu-	
sammen	» 3,614
Der Unterwald an die Bohlseiten-	
bäuert, um	» 3,916
Der Unteruhrenwald an die Holz-	
händler Krebs und Wyttensbach in	
Unterseen, um	» 9,000
Dies macht zusammen eine Kauf-	
summe von	Fr. 17,250
während die Grundsteuerschatzung, wie bereits mit-	
getheilt, Fr. 9680 beträgt. Ich empfehle Ihnen diese	
Käufe zur Genehmigung.	

v. Werdt. Sie wissen, dass der Staat im Habkernthal eine Strasse unterhält, die jährlich bedeutende Kosten verursacht. Das Habkernthal ist ein Thal von eigenthümlicher Gestaltung: die Schichten fallen auf beiden Seiten steil ab und gehören der Flyschformation an, die sehr leicht verwittert, so dass alle Jahre bedeutende Rutschungen von beiden Seiten stattfinden. Ich weiss nun, weil kein Plan da ist, nicht, ob die zu veräußernden Waldungen an der Strassenseite liegen. Wenn ja, so würde ich unbedingt dazu stimmen, auf den Verkauf nicht einzutreten, indem die Waldungen zum Schutze der Strasse dienen und nicht abgeholt werden sollen, was sicher im Falle des Verkaufes ihr Schicksal sein wird.

Ich finde überhaupt, man sollte mit dem Verkaufe von Waldungen in Gebirgstälern vorsichtig sein. Ich stelle daher den Antrag, es sei auf den Verkauf nicht einzutreten, bevor die Sache gründlich untersucht worden ist.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Befürchtungen des Herrn v. Werdt sind vollständig grundlos, indem keine einzige dieser Parzellen an der betreffenden Strasse liegt. Ich habe letzten Sommer diese Wälder besichtigt und kann mittheilen, dass drei davon ganz auf der Sonnseite liegen, zwei gegen den Hohgant zu, und der vierte allerdings auf der Schattseite, aber nicht an der Strasse, sondern bedeutend im Hintergrunde.

v. Werdt. Ich danke für die erhaltene Auskunft und ziehe meinen Antrag zurück.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

die Ausführung der Uettligen-Ortschwaben-Zollikofenstrasse mit der Einmündung von Meikirch an die auf Fr. 133,000 berechneten Kosten ein Staatsbeitrag gleich der Hälfte der wirklichen Kosten, aber jedenfalls nicht mehr als Fr. 66,500 bewilligt, zahlbar nach Mitgabe der jeweiligen in den jährlichen Kredit-tableaux enthaltenen Ansätzen und des Vorrückens der Arbeiten.

2. Der Bau ist nach den Vorschriften der Baudirektion kunstgerecht und solid als künftige Strasse dritter Klasse auszuführen.

3. Für die zuerst auszuführende Strecke Kirchlindach-Hirzenfeld wird die Baudirektion der Kirchgemeinde Kirchlindach einen entsprechenden Devisauszug zustellen.

Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, unter der Bedingung, dass die beiden im Vortrage der Baudirection angeführten Strassenstrecken Uettlingen-Herrenschwanden und die Kirchlindachstrasse über Heimenhausen alsdann wirklich in die vierte Klasse versetzt und von den Gemeinden übernommen, und letztere für deren Unterhalt haftbar erklärt werden.

Stockmar, Directeur des Travaux publics, rapporteur du Conseil-Exécutif. La proposition du gouvernement date déjà du 17 sept. 1880. La route d'Ortschwaben à Zollikofen, dont il s'agit ici, est la continuation de celle de la carrière de Stockern à Zollikofen, route à laquelle le Grand Conseil a alloué une subvention il y a quelque temps. Le gouvernement propose d'accorder à la section Uettlingen-Zollikofen un subside de Fr. 66,500, soit la moitié des frais totaux, évalués à Fr. 133,000. La commission d'économie publique est d'accord avec cette proposition, seulement elle veut ajouter comme condition que le chemin actuel d'Uettlingen à Herrenschwanden et celui de Kirchlindach à Heimenhausen soient rangés dans la quatrième classe, et que, par conséquent, les communes se chargent de leur entretien. Ces chemins ont une longueur de 3 à 4 kilomètres et leur entretien coûtera la somme de fr. 1400—1500 par an. Le gouvernement accepte la condition proposée par la commission d'économie publique.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission werden ohne Diskussion genehmigt.

2. Gefangenschaftsgebäude in Saignelégier.

Der Regierungsrath, im Einverständniss mit der Staatswirthschaftskommission, beantragt, die Summe von Fr. 16,500 für den Neubau des Gefangenschaftsgebäudes in Saignelégier mit Landjägerwohnung zu bewilligen und die Baudirektion zu ermächtigen, diejenigen Abänderungen an der Vorlage anordnen

zu können, welche sich im Verlaufe der Ausführung allfällig als nothwendig erzeigen sollten.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

3. Gstaad-Lauenenstrasse.

Regierungsrath und *Staatswirthschaftskommission* beantragen, dass für die Korrektion der siebenten Sektion der Gstaad-Lauenenstrasse ein Kredit von Fr. 17,000 bewilligt werde, unter der Bedingung, dass die Gemeinde Lauenen sich verpflichte, sämtliche Entschädigungen nebst allen Rechtsfolgen mit einem Staatsbeitrage von Fr. 3000 auf sich zu nehmen, welcher Beitrag in der bewilligten Summe obiger Fr. 17,000 inbegriffen ist.

Ohne Bemerkung genehmigt.

4. Courgenay-Cornolstrasse.

Der *Regierungsrath*, im Einverständniss mit der *Staatswirthschaftskommission*, stellt folgende Anträge :

1. Für die Korrektion der Courgenay-Cornolstrasse, rampes du Bottelier, werden Fr. 30,000 bewilligt, unter der Bedingung, dass die Gemeinden Courgenay und Cornol sämtliche Entschädigungen mit allen dahерigen Rechtsfolgen übernehmen, resp. dem Staate das für diese Korrektion erforderliche Land frei und unentgeltlich zur Verfügung stellen.

2. Die Baudirektion hat sich für die Ausführung nach dem vorliegenden Projekte mit allfällig nöthigen Modifikationen, sowie nach den jeweiligen Ansätzen in den jährlichen Kredittableaux für Strassenbauten zu richten.

Rapporteur du Conseil-Exécutif. L'ancienne route de Delémont à Porrentruy, la seule qui relie cette partie du Jura à l'ancien canton, n'a pas perdu son importance depuis l'établissement des chemins de fer. Elle est, au contraire, peut-être utilisée d'avantage, parce que elle sert de communication à une grande partie du district de Porrentruy pour arriver au chemin de fer. Il s'agit maintenant de corriger la route de Cornol à Courgenay, qui présente des pentes de 8 %. Cette correction dont la longueur est de 1410 mètres, est assez coûteuse, vu que les expropriations arrivent à la somme de fr. 8000. Les frais totaux sont évalués à fr. 39,000, et le gouvernement propose d'allouer une subvention de fr. 30,000 à la condition que les communes se chargent de toutes les expropriations.

5. Korrektion der Zulg bei Steffisburg.

Der *Regierungsrath* stellt, mit Beipflichtung der *Staatswirthschaftskommission*, den Antrag, der Grosser Rath möchte dem vorliegenden Projekte der Korrektion der Zulg bei Steffisburg die Genehmigung erteilen und an die auf Fr. 103,000 berechneten Kosten einen Staatsbeitrag gleich dem dritten Theile, jedoch von höchstens Fr. 34,500 aus dem Kredite X. G. 2. bewilligen, unter der Bedingung, dass die Bauten plan- und devismässig ausgeführt werden, und die Ausbezahlung des Beitrages sich nach den jeweiligen Kreditverhältnissen zu richten habe.

Rapporteur du Conseil-Exécutif. La correction de l'Aar entre Thoune et Uttigen a eu pour objet l'endiguement de l'Aar et le déplacement de l'embouchure de la Zulg. Cette correction a eu pour conséquence l'approfondissement non seulement du lit de l'Aar, mais aussi de celui de la Zulg jusqu'au barrage de Steffisbourg. Cet approfondissement a eu des suites fâcheuses, en affouillant le terrain et en levant les bases des digues et les digues elles-mêmes. Les orages de cette année ont encore augmenté les dégâts. Les eaux ont soulevé et emporté ce qui restait des digues, et le terrain a été profondément raviné. Si l'on n'y portait remède, il suffirait peut-être d'une tempête pour ouvrir une brèche dans l'arrière-digue, et ravager toutes les propriétés de Heimberg jusqu'à Thungschniet. La construction d'une digue définitive est par conséquent urgente. On a déjà commencé les travaux qui doivent être exécutés depuis Steffisbourg jusqu'à l'embouchure de la Zulg. Ces travaux sont devisés à fr. 103,000, somme qui dépasse de beaucoup les sacrifices qu'on peut demander à la commune de Steffisbourg. D'ailleurs je crois que les devis seront encore dépassés. La commune demande à l'Etat une subvention d'un tiers du devis et à la Confédération un tiers et elle se chargera du reste. Le gouvernement propose d'allouer à la commune de Steffisbourg une subvention d'un tiers des frais réels de la correction, et au maximum de 34,500 fr.

Hauser, als Berichterstatter der *Staatswirthschaftskommission*. Die *Staatswirthschaftskommission* empfiehlt den Antrag des *Regierungsrathes* zur Genehmigung. Es handelt sich um eine Arbeit, die absolut keinen Aufschub leidet, wenn nicht grosses Unglück daraus entstehen soll.

Genehmigt.

Präsident. Es sind nun alle vorbereiteten Geschäfte erledigt. Ich glaube, wir können uns das Zeugniss geben, dass wir die Session mit Fleiss benutzt haben. Ich danke Ihnen für die bewiesene Ausdauer, wünsche Ihnen glückliche Heimkehr und erkläre die Session für geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniss

der

seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen
und Bittschriften.

Rekurs der Frau Comment-Chapuis in Pruntrut gegen einen regierungsräthlichen Entscheid über ihr Entschädigungsbegehr für eine Wirthschaftskonzession, vom 13. Juli 1881.

Gesuch der Frau Emma Pauli-Steiner um Nachlass der Handänderungsgebühr, vom 1. Oktober.

Gesuch der Amtsarmenversammlung von Fraubrunnen um Revision des Niederlassungsgesetzes, vom 14. November.

Steuernachlass- und Rückerstattungsgesuch des Herrn J. Mühlmann, Lehrer in Wasen, vom 24. November.

